Hauer ...

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF, F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON, O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH, E. WISS, O. WOLFF U. A.

SIEBENTER JAHRGANG.

(1869)

ERSTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.)

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft

und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Dr. Julius Faucher

unter Mitwirkung von:

Victor Böhmert, Professor der National-Oekonomie und Statistik am eidgenössischen Polytechnikum und an der Hochschule in Zürich.

C. Braun, Mitgl. der ständ. Dep. d. Congr. der Volkswirthe, Ober-Appell. Gerichts-Anwalt etc.

v. Carnall, Dr. phil., Berghauptmann a. D., Vorsitzender d. Schl. Centr.-Gewerbe-Vereins.

Emminghaus, Prof. Dr. in Carlsruhe.

Jul. Frühauf, Professor.

v. Holtzendorff, Prof. Dr. in Berlin.

Dr. Heinrich Janke.

A. Lammers, Redacteur in Bremen.

Jos. Lehmann, Dir. d. Niederschles. Zweigbahn, Redact. des Mag. f. d. Lit. des Auslands.

H. Maron, Dr. phil.

Dr. O. Michaelis, Geh. Regierungsr. in Berlin

Director **Pfeiffer** in Stuttgart.

J. Prince-Smith, Vorsitzender der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin.

A. Sœtbeer, Dr., in Hamburg.

Max Wirth. Director d. statistischen Bureaus der Schweiz.

C. Wolff, Dr. phil., Redacteur zu Stettin.

und Anderen.

Siebenter Jahrgang 1869.

Der **Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang,** der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf **5 Thlr. 10 Sgr.** festgesetzt.

Bestellungen nehmen **alle Buchhandlungen** des In- und Auslandes so wie **alle Post-Anstalten** an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrath reicht, zu dem **erhöhten** Preise von **1 Thlr. 22½ Sgr.** abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen **sechs Jahrgänge,** 1863—1868, zusammengenommen auf **20 Thlr.** ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, Juli 1869.

Die Verlagsbuchhandlung
F. A. Herbig.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

SIEBENTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON,
O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
E. WISS, O. WOLFF U. A.

BAND XXV.

DES VII. JAHRGANGS (1869) I. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

1874, March 27.
Homer Fund.
(Bd. XXV.–
$17.10

Seefischerei-Prämien.

Von

A. Lammers.

Wenn England uns auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung vielfältige beherzigenswerthe Muster aufgestellt hat, so liefert *Frankreich* dagegen mehr die abschreckenden Beispiele. Das gilt insbesondre auch vom Seefischfange. Wer in Deutschland etwa noch daran dächte, dass diesem erst seit kurzem eigentlich beachteten Gewerbe in ähnlicher Weise mit Staats-Prämien unter die Arme gegriffen werden könnte, wie es wenigstens mittelbar der Viehzucht und anderen landwirthschaftlichen Betrieben geschieht, mit freilich auch nicht über jeden Zweifel erhabenem Erfolge, — der möge zu einer kurzen Betrachtung der Wirkungen eingeladen sein, welche das Prämienwesen auf den französischen Seefischfang geübt hat.

Historisch stellt es sich als eine Hinterlassenschaft der alten ausschliessenden Kolonialpolitik dar. Man weiss ja vier Staaten, in denen die rechte frische Lebenskraft und Fortschrittsfreude zeitweilig oder für immer erloschen ist, die sich von keinem noch so unnütz, ja nachtheilig und gefährlich gewordenen Inventarstück ehemaliger Macht trennen mögen. Als erst der Utrechter Friede von 1713, dann aber namentlich der Pariser Friede von 1763 Frankreich seiner nordamerikanischen Kolonieen entäusserte, hielt es doch krampfhaft an dem Rechte seiner Neufundland-Unterthanen zum Fischfang in den Gewässern von

Neufundland fest. Es entstand daraus für den nördlichen grösseren Theil dieser umfangreichen Insel jenes seltsame Zwitterverhältniss politisch-sozialer Existenz, das kaum seines Gleichen hat: er steht nämlich zwar gleich dem Reste unter englischer Botmässigkeit, aber nur die Franzosen dürfen dort auf den Fischfang ausgehen, d. h. auf das einzige Gewerbe, welches thatsächlich dort seinen Mann ernährt. Das neufundländische Parlament rüttelt gegenwärtig stark an diesem widernatürlichen Rechtszustande, allein bis jetzt hat es nicht vermocht, denselben merklich zu erschüttern, gestützt wie er ist nicht nur auf sein ehrwürdiges Alter von anderthalb Jahrhunderten und die Sanktion einer ganzen Reihe diplomatischer Kongresse, sondern vor allem auf die unüberwindliche Abneigung einer Macht wie Frankreich, Besitztitel fahren zu lassen, die einmal zu den nationalen Domänen gehören, mögen sie auch noch so inhaltslos oder durch ihre Verflechtung mit andern Verhältnissen selbst schädlich geworden sein. Der einzelne Mensch ist natürlich selbst in Frankreich nicht thöricht genug, irgend einen körperlichen Auswuchs, eine Geschwulst oder auch eine zu lang gewachsene Behaarung für etwas anzusehen, das sich nicht aufgeben liesse; der Staats-Egoismus aber und das nationale Selbstgefühl scheinen für gewöhnlich minder intelligent zu sein. Damals freilich, als die französischen Staatsmänner aus dem Schiffbruch ihrer Eroberungen in der neuen Welt zuerst diese scheinbar werthlosen Trümmer zu retten suchten, handelten sie noch nicht ganz so gedankenlos oder verkehrt, wie ihre günstiger gestellten, d. h. mit dem Hauptverlust nachgerade ausgesöhnten Nachfolger. Inmitten der fortdauernden gleichartigen Kolonialpolitik Englands, Spaniens, Portugals u. s. w. hatten sie wohl

der Stockfisch unentbehrlich, der nirgends so nahe und reichlich wie an der atlantischen Küste des verlorenen *Canada* gefangen werden konnte. Um diese Zufuhr zu sichern, und zwar zu Preisen, welche auf die Kolonial-Produktion von Zucker und Kaffee keinen besondern Einfluss zu üben drohten, bedurfte es der Erhaltung des Rechtes, an der Küste Neufundlands zu fischen. Daher zunächst die sonst unerklärliche Zähigkeit, mit welcher Frankreich diesen anscheinend so gleichgiltigen oder imaginären Besitz festhielt.

Aus demselben Interesse gingen auch die ersten Seefischerei-Prämien hervor. Die französischen Rheder fanden die Vorhand auf den Märkten dreier *Antillen* doch noch nicht lockend genug, um daran die Kosten und das Risiko neufundländischer Fischerei-Expeditionen zu setzen. Die Versperrung so manches andern Absatz- und Frachthafens, welche unmittelbar oder mittelbar im Gefolge jener demüthigenden Friedensschlüsse für sie eintrat, schlug ihren Unternehmungsgeist nieder. Um denselben aufzumuntern, wurde zuerst im Jahre 1767 eine Staats-Prämie von ungefähr $2^{1}/_{2}$ Franken auf die Einfuhr von je hundert Kilogrammen Stockfisch in die westindischen Kolonieen Frankreichs gesetzt. Diese erhöhte sich, da sie nicht hoch genug war, die beabsichtigte Wirkung zu thun und die Klagen der Pflanzer über Mangel an wohlfeilem Stockfisch für ihre Neger nicht aufhörten, im Jahre 1785 auf $24^{2}/_{5}$ Franken, — von welchem Satze sie, um das gleich hinzuzufügen, 1818 auf 40 Franken gesteigert, 1832 aber wieder auf 24 und 1841 auf 22 Franken ermässigt wurde.

Die stürmischen Zeiten des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, der französischen Revolution und der Eroberungszüge Napoleons entwickelten eine neue Idee. Sie liessen dem überreizten Patriotismus der Franzosen nichts, wie bekannt, so ärgerlich und unerträglich erscheinen, als Englands stetig zunehmende Herrschaft über die Meere. Dieser beizukommen, wurde ein Lieblingsziel des nationalen Ehrgeizes. Was dafür nun zugleich am wichtigsten und am schwersten zu beschaffen

schien, war eine hinlängliche Anzahl tüchtiger, seegewohnter Matrosen. Und der Seefischfang, so glaubte man nicht mit Unrecht, verspreche am sichersten, sie zu liefern. Denn da er das Ziel seiner Fahrten vorläufig im Meere selbst findet, nicht im Hafen, auf dem oft viele Meilen von der Küste entfernten fischreichen Grunde der hohen See, so nöthigt er die, welche ihm obliegen, zu einer noch viel vertrauteren Bekanntschaft mit Wind und Wellen, als dies die Kauffarthei thut. Hochseefischer sind die besten Seeleute; das ist ein bei allen Nationen bewährter Erfahrungssatz. Es galt also, der etwas trägen Lust der französischen Küstenbevölkerung zu diesem Betriebe nachzuhelfen. Dafür schienen die Prämien gut. Sie steigerten und vervielfältigten sich rasch unter einem so starken Impulse, wenn sie auch natürlich nur in den Intervallen des Friedens, nicht während der Kriegführung gegen England, wo dieses das Meer mehr oder weniger unumschränkt beherrschte, ihre Dienste zu thun vermochten.

Die ersten überhaupt ausgesetzten Prämien, haben wir gesehen, galten der Versorgung der französischen Kolonieen mit Stockfisch. Als das Interesse der Marine in den Vordergrund trat, begann man jede Verfrachtung von Stockfisch in französischen Schiffen zu belohnen. Von 1802 an wurden für jede 100 Kilogramm nach Spanien 14, nach Italien 12 und nach der Levante 10 Franken gezahlt; von 1851 an 20 Franken nach den französischen Kolonieen oder sonstigen transatlantischen Plätzen mit französischem Konsulat, jedoch falls der Fisch nicht unmittelbar vom Fangort oder aus einem französischen Entrepot dahin abgeht, nur 16 Franken, die nämliche Summe, welche bei Verschiffungen nach Europa und den Küsten des Mittelmeeres gezahlt wird, ausgenommen Algerien und Sardinien.

jeden Mann an Bord, wenn sein Schiff nach Neufundland, — 15 Franken, wenn es nach Island oder der *Doggerbank* ging. Der isländische Satz stieg später, im Jahre 1829 auf 30, 1851 gar auf 50 Franken.

Zehn Jahre früher schon war der gleiche Wechsel auf die Rheder des Walfischfanges in Anwendung gekommen. Ein Gesetz vom 23. Mai 1792 setzte ihnen eine Prämie von 50 Franken für jede Tonne ihrer Schiffe aus. Während der Restauration, die überhaupt ihrer Freigebigkeit auf Kosten der Steuerzahlenden, und ihrer Schwelgerei in königlichen Erlassen auf Kosten des Rechts der Kammern die Zügel schiessen liess, fand man, dass dies eine viel zu schwächliche Art von Unterstützung sei. Von 1816 an wurden 50 Franken bei der Abfahrt, 50 Franken bei der Rückkehr gegeben. 1819 fing man an, zwischen rein französischer und gemischter Besatzung zu unterscheiden. Mit der angebrochenen ungestörten Friedenszeit mischten sich die Nationalitäten im Seeverkehr zusehends; dem Zwecke der französischen Fischerei-Prämien aber widerstrebte es allerdings, dass sie auch für fremde Matrosen gezahlt werden sollten. Demgemäss wurde die Prämie bei ausschliesslich französischer Mannschaft auf 60 Franken für den Kopf, bei mindestens zwei Dritteln derselben auf 50, bei mindestens der Hälfte auf 40 Fr. festgesetzt, und ein noch ungünstigeres Mischungsverhältniss gewährte gar keinen Anspruch auf Prämiirung mehr.

Nach der Juli-Revolution trat in dieser unaufhörlichen Steigerung der Staatszuschüsse eine gewisse Reaktion ein. Der aufgeklärte Minister *d'Argout* legte im Jahre 1832, nicht Willens, ferner durch königliche Verordnungen allein die Sache zu behandeln, ein Gesetz vor, das auf stufenweise Herabsetzung und endliche gänzliche Aufhebung der Prämien berechnet war. Er führte diesen Gedanken in seiner ersten Phase auch durch, ungeachtet des Widerstandes der eben damals entstehenden Schutzzöllnerpartei, die mit warmer Sympathie sich des bedrohten ›Schutzes‹ des vaterländischen Fischereigewerbes annahm. Im ersten Jahre der Giltigkeit des neuen Gesetzes erhielt der

Walfischrheder 70 Franken bei der Abfahrt und 50 bei der Rückkehr für jede Tonne seines Schiffes; diese Beträge sanken von Jahr zu Jahr, bis sie 1836 auf 54 und 38 Franken standen. Ein neues Gesetz liess sie dann bis 1841 auf 40 und 27 Franken fallen. Allein damit war die Kraft des gegebenen vernunftgemässen Anstosses auch erschöpft. Man stieg nun wieder, um den Walfischfang zu heben, auf 40 und 27 Franken, und 1851 sogar auf den alten höchsten je gezahlten Satz von 70 und 50 Franken bei rein französischer Bemannung, 48 und 24 Fr. bei gemischter. Bei besonders langen Fahrten kamen noch 15 Fr. für jede 100 Kilogramm gewonnenen Thranes u. s. w. hinzu.

Die Prämien sind übrigens nicht das einzige administrative Mittel gewesen, vermöge dessen man in Frankreich eine blühende Seefischerei hervorzubringen gesucht hat. Dazu kamen noch die Begünstigungen bei der Verzollung gegen fremden Fang, die Lieferung zollfreien Salzes u. dgl. m. Die Prämien sind zwar der Hauptbestandtheil dieses künstlichen Systems, aber keineswegs der einzige.

Was haben sie nun genutzt? Befragen wir zunächst das untrügliche, wenn auch mitunter noch der Auslegung und Deutung bedürftige Orakel der Statistik.

Während der letzten vierzig Jahre hat die französische Stockfisch-Rhederei in zehnjährigen Durchschnitten folgende Entwickelung genommen:

	Ausgelaufen:		Eingekommen:	
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:
1827 — 36	427	51,985	388	46,616
1837 — 46	504	63,575	452	54,529
1847 — 56	471	62,544	420	53,063
1857 — 66	534	69,873	488	62,380

Es zeigt sich also von dem zweiten dieser vier Jahrzehnte nach dem dritten hin eine kleine Abnahme des Tonnengehalts und eine grössere der Schiffszahl, während die Prämien, wie man

sich erinnern wird, in den dreissiger Jahren sanken und vom Beginn der vierziger Jahre an wieder stiegen. Der Wirkung der Prämien dagegen könnte man die Zunahme in der vierten zehnjährigen Periode zuschreiben, wenn nicht feststände, dass eine jener räthselhaften Veränderungen, die in den Zügen der Seefische von Zeit zu Zeit sich ereignen, um die Mitte der funfziger Jahre den französischen Theil von Neufundland plötzlich aus einer ganz schlechten Station zur besten gemacht hat. Die Ableitung des Zuwachses von diesem Umstande und nicht von der Prämien-Erhöhung bestätigt ein Blick auf die einzelnen Jahre. Auf die ersten Jahre nach dem Wechsel der Fischzüge, 1856 bis 59, fällt die grösste Vermehrung, während seitdem schon wieder eine erhebliche Verminderung, um 12- bis 20,000 Tonnen, eingetreten ist.

Die hohen Walfischfang-Prämien datiren vom Jahre 1816. Allein bis zum Ende der zwanziger Jahre thaten sie so gut wie gar keine Wirkung, indem die Zahl der dazu ausgehenden Schiffe auf 6 bis 8 beschränkt blieb. Erst 1830 wurden daraus 16, — zu spät offenbar, als dass sich diese plötzliche Verdoppelung noch auf die Prämiensätze zurückführen liesse. Diese steigende Entwickelung wurde auch durch *d'Argout's* auf allmählige Abschaffung der Prämien hinauslaufende Maassregel von 1832 keineswegs unterbrochen. Vielmehr wuchs das Gewerbe stetig, während die ihm ausgesetzte Staatsunterstützung von Jahr zu Jahr fiel. Man betrachte nur die Zahlen der ersten fünf dreissiger Jahre:

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffs-	Tonnen-	Beman-
1831	16	5,677	581			
1832	22	8,720	721			
1833	32	14,949	1,223			
1834	26	10,404	688			
1835	34	13,961	1,09[illegible]			

Damit war allerdings auch der höchste Punkt ungefähr erreicht, und von 1838 an zeigt sich Stillstand, wo nicht Abnahme:

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1836	36	15,047	1141	24	9,993	695
1837	44	19,430	1471	32	13,441	1026
1838	21	8,610	690	21	8,991	661
1839	31	11,403	999	31	13,657	987
1840	14	5,245	461	29	11,903	866
1841	28	10,778	925	27	10,549	799

Allein wenn man glaubte, durch die Rückkehr zu höheren Sätzen (Gesetz vom 28. Juni 1841) die Entwickelung wieder in Schwung bringen zu können, so täuschte man sich abermals gröblich. Die Zahl der auslaufenden Walfischfahrer, welche 1841 noch 28 betrug, fiel nach der Mitte des Jahrzehnts bis auf 7 und 1848 gar auf 5. Noch immer nicht über die Unwirksamkeit der Prämien belehrt, ging man 1851 vermöge der Zuschlags-Prämie für Thran u. s. w. noch über die höchsten bisher angenommenen Sätze von 1819 hinaus; den Erfolg zeigt nachfolgende Uebersicht:

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1851	8	3,223	942	7	2,627	163
1852	5	2,306	138	2	869	55
1853	6	2,988	215	5	2,044	151
1854	9	3,291	285	6	2,301	151
1855	—	—	—	3	1.547	101
1856	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

	Ausgelaufen:			Eingekommen:		
	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:	Schiffszahl:	Tonnengehalt:	Bemannung:
1861	1	141	23	1	612	31
1862	1	637	40	3	1,692	110
1863	2	966	75	2	700	42
1864	1	573	36	2	1,169	50
1865	—	—	—	—	—	—
1866	—	—	—	—	—	—

Der französische Walfischfang hat also gerade in der Zeit, wo der Staat ihm die freigebigsten ›Ermuthigungen‹ spendete, aufgehört, zu existiren. Alle Prämiirung hat ihn so wenig, wie den nicht unterstützten deutschen, holländischen und englischen Walfischfang, gegen das Schicksal sichern können, das (neben einiger fortdauernder Betheiligung von Schotten und Norwegern) die Amerikaner zu Erben dieses einst so blühenden europäischen Erwerbszweiges eingesetzt hat. Ein Staatszuschuss, den man im Durchschnitt für jedes Schiff auf 70,000 Franken (18,667 Thaler) anschlägt, reicht nicht mehr hin, französische Rheder zu bewegen, dass sie ihre Schiffe auf den einst so beliebten Fang in die Südsee schicken. Da scheint denn schliesslich selbst den robustesten Protektionisten in Paris der Athem ausgegangen zu sein, und man giebt es einstweilen auf, dieses undankbare Gewerbe zu poussiren.

Damit ist die französische Kriegsflotte um die kostspieligste ihrer Schulen ärmer geworden. Auf die mehrjährige Reise in das Stille Meer nimmt man natürlich vorzugsweise alte diensterfahrene Seeleute mit, die ihren Kriegsdienst schon absolvirt haben; drei oder vier junge Leute durchschnittlich galt, so lange die Walfischfahrt bestand, als die höchste Zahl, und die Ausbildung jedes derselben kostete dem Staate also das runde Sümmchen von 20,000 Franken! Dazu kam dann noch, dass die bei der Jagd auf Thranthiere zu erwerbende Ausbildung einen entschiedenen Beigeschmack hatte. Diese Walfischfänger,

die sich für ein rauhes Leben auf hoher See und lange Abwesenheit von der Heimath bei ihren gelegentlichen Besuchen auf den Südsee-Inseln oder in festländischen Häfen durch Exzesse der gröbsten Art zu entschädigen pflegen, verlernen es völlig, sich in die eiserne Zucht am Bord eines Kriegsschiffes zu schicken, desertiren daher viel, so lange die Rückkehr ins Vaterland ihnen diese Aussicht eröffnet, und geben eher eine Ergänzungsquelle für Sklavenhändler und Seeräuber ab, als für eine europäische Kriegsmarine. Man sollte demzufolge denken, dass diese eigenthümliche Hochschule selbst in den Augen französischer Prämien-Schwärmer nachgerade ihren Nimbus verloren hätte.

Mit dem Stockfischfang steht es in dieser Hinsicht anders. Wenigstens lässt noch der letzte militärische Schriftsteller über das Thema der Fischerei-Prämien, *Ed. du Hailly*, in der »*Revue des deux Mondes*« vom 15. August 1868, sich durch seine eigenen schlagenden Beobachtungen von den Nachtheilen erkünstelten Gewerbebetriebes keineswegs zu dem Schlusse führen, das Prämienwesen müsse beseitigt werden. Er schildert die Oede des französischen Theils von Neufundland, die Dürftigkeit des dortigen Daseins, die Langeweile auf den dorthin kommandirten Kriegsschiffen in den abschreckendsten Farben; aber die Verwaltung des Etablissements ist doch so viel billiger als die der übrigen französischen Kolonieen, sie kostet nur 300,000 Fr.! Dass eine kleine Verschwendung immerhin noch eine Verschwendung ist, gilt nicht in Frankreich, dem Lande, welches »reich genug ist,« wie der bürgerlichste und friedfertigste aller seiner Minister einmal sagte, »seinen Ruhm zu bezahlen.« *Du Hailly* weiss ferner sehr wohl, dass ungeachtet der Prämien die Zahl des seemännischen Nachwuchses beständig sinkt. Nur um so bestimmter aber will er an den Prämien festgehalten wissen. Wenn er endlich beiläufig erwähnt, wie von dem gefangenen Stockfisc[illegible]

nicht ein, daraus eine nachtheilige Folgerung für das System zu ziehen. Die Kolonisten mögen sehen, wie ihnen das halbfaule Zeug bekommt!

Dass der französische Stockfisch schlechter ist als der englische und der amerikanische, ist allen Betheiligten wohlbekannt. Wie oft hat man ihn in *Martinique* oder *Guadelupe* nur noch zum Düngen tauglich gefunden! Im Jahre 1849 mussten beispielsweise von drei in *Oporto* angebrachten Ladungen zwei ins Meer geworfen werden. Der Vertreter *Havre's* in einer 1848 berufenen Sachverständigen-Kommission machte aus der geringen Qualität der französischen Waare geradezu ein Argument für noch höhere Prämien; man könne sonst in Spanien mit dem weissen und festeren englischen Fisch nicht konkurriren. Der Vertreter von *Granville* räumte wenigstens ganz offenherzig ein, dass der französische Fisch sich weniger lange halte und man sich an seinen besondern Geschmack erst gewöhnen müsse.

Die Ursache dieser Geringfügigkeit des französischen Produktes liegt zum Theil ohne allen Zweifel in der Erzwingung der Produktion durch alle Mittel des Staates. Wenn bestimmte Leute an einer bestimmten Küste Dorsche fangen und daraus Stockfisch machen müssen, gleichviel, ob sie Lust und Fähigkeiten zu diesem Gewerbe haben oder nicht, gleichviel, ob eine reichliche Menge guter Fische oder eine knappe Zahl schlechter dort angeschwommen kommt, so kann das Ergebniss im Durchschnitt nicht so befriedigend sein, wie da, wo völlige Freiheit waltet, wo nur der Reiz freien Erwerbs die Leute lockt und die Güte eines Fischgrundes allein über dessen Wahl entscheidet. Zum andern Theile aber ist der üble Geruch, in welchem der französische Stockfisch durchschnittlich steht, auch in der Ausgeburt des Prämienwesens, der auf alles Mögliche sich erstreckenden Reglementation begründet. Dem amerikanischen oder englischen Stockfischfänger macht Niemand Vorschriften wegen der Art seiner Ausrüstung oder der Einrichtung seiner Reise, weil Niemand ihm bei der Verwerthung seines Fanges zu Hilfe

kommen zu müssen glaubt; in Frankreich dagegen ziehen die Prämien, welche im Interesse der mit dem Stockfischfange verbundenen nautischen Uebung gezahlt werden, Vorsichtsmaassregeln in Hülle und Fülle zur Sicherung des Zweckes nach sich. Der Rheder muss beim Auslaufen des Schiffes den Bestimmungsort angeben und bei der Rückkehr beweisen, dass derselbe erreicht und eingehalten worden ist; sind Abweichungen vor sich gegangen, so hat er sich binnen gesetzter Frist derselben halber zu rechtfertigen. Nur in einer bestimmten Zeit des Jahres darf das Schiff überhaupt segeln. Auf eine gewisse Tonnenzahl müssen mindestens so und so viel Mann mitgeschickt, und andere als Angehörige des Schiffes dürfen nicht mitgenommen werden. Unter der Mannschaft muss der grössere Theil Frankreich angehören. Bei der Abladung ist der gute Zustand des Schiffes vom französischen Konsul (oder in Frankreich von der Hafenbehörde) zu bescheinigen, u. s. w.

Es liegt auf der Hand, dass derartige bevormundende Vorschriften die Neigung zu diesem Betriebe nur schwächen und die Kosten desselben nicht anders als erhöhen können. Je höher die Prämie, desto stärker der Reiz, sie auf loyalem oder illoyalem Wege davonzutragen; desto mehr werden die Behörden folglich bemüht sein, durch Einengung der handelnden Personen die Chançen betrügerischer Erschleichung zu beschränken. Je sorgfältiger aber dem Unternehmer alles Thun und Lassen bis ins Geringste vorgeschrieben wird, desto theurer werden, theils durch Verminderung der Zahl der Liebhaber zu einem so gegängelten Betriebe, theils durch geradezu auferlegte, an sich überflüssige, Lasten das, was man die Selbstkosten der Produktion zu nennen pflegt. Und da von diesen wiederum der Preis des Produkts auf der einen Seite, derjenigen des Angebots, bestimmt wird, so müssen hohe Prämien die Ausgleichung übernehmen, ohne welche der französische Rheder sich bedenken würde, mit den Amerikanern, Engländern und Norwegern ferner zu konkurriren. Damit wären wir also wieder bei unserm Ausgangspunkt, den hohen Prämien, angekommen;

der falsche Kreis ist geschlossen, der Ring verstärkt sich unaufhörlich durch seine eigene Bewegung, indem die Prämien das Reglementiren und die Reglements das Prämiiren hinauftreiben.

Der Fang von Dorschen und ihre Umwandlung in Stockfisch durch Salzen und Trocknen ist ohne Zweifel ein wirthschaftlicher Betrieb. Indem eine fremdartige politische Tendenz, diejenige der Erziehung von Marinemannschaften, sich desselben bemächtigt, fälscht sie unvermeidlich den ganzen Vorgang von Anfang bis zu Ende. Denn während das volkswirthschaftliche Interesse gebietet, den Zweck mit so wenig Arbeitskraft als möglich zu erreichen, drängt das sich gewaltsam einmischende staatliche Interesse dahin, so viel Arbeitskraft als möglich anzuwenden, da eben nicht die Wohlfeilheit des Erzeugnisses, sondern die Uebung der produzirenden Kräfte hier das entscheidende Augenmerk ist. Dieses letztere Interesse aber ist im gegebenen Falle das stärkere, denn die Stockfisch-Esser der katholischen Welt sind nicht auf den französischen Theil von Neufundland allein angewiesen, für sie arbeiten auch noch viele andere Fischerflotten; die Staatsgewalt in Paris dagegen hat einen Beutel zur Verfügung, der praktisch so gut wie unerschöpflich ist. Sie kann daher den relativen Müssiggang bezahlen, zu welchem sie jahraus jahrein einen Theil der französischen Seeleute unter dem Vorwand der Uebungsfahrten auf den Stockfischfang verurtheilt und thut es. Insofern aber doch ein gewisser Absatz des Scheins halber den Betrieb aufrechterhalten helfen muss, manipulirt sie mit ihren Prämien nach Bedürfniss. In Neapel z. B. früher, und bis ganz vor Kurzem noch in Spanien, bestanden höhere Abgaben auf französischen Stockfisch als auf den mit eigenen Schiffen angebrachten. Die französische Regierung wollte aber einen so viel verbrauchenden Markt nicht gern einbüssen und erhöhte daher für Frachten nach Neapel und Spanien die Prämie um den Betrag, welcher erforderlich war, diese Benachtheiligung ihrer Flagge zu überwinden. So lieferte sie, bei Lichte besehen, der fremden Staatskasse aus der ihrigen einen gänzlich unvergüteten erklecklichen Beitrag.

Alle diese schweren Nachtheile und Bedenken haben gleichwohl bisher nicht aufzukommen vermocht gegen die vermeintliche Unentbehrlichkeit der Restitution für den Stamm der Kriegsflotte. Selbst jener vorurtheilsfreie Minister aus der ersten Zeit des Juli-Königsthums, *d'Argout*, der so gut nachzurechnen und darzulegen verstand, was sie neben allen Opfern der Staatskasse den französischen Konsumenten noch mittelbar koste, wollte sie doch nur beschnitten wissen, »ohne die Ermuthigung des Gewerbes ganz hinwegzustreichen«, wenigstens glaubte er diese Redensart zur Beschwichtigung fallen lassen zu müssen. Sein Nachfolger *Cunin Gridaine* lenkte 1841 schon ganz wieder in die alte Bahn ein. Die provisorische Regierung von 1848 aber, die das »Recht auf Arbeit« anerkannte und die Nationalwerkstätten schuf, glaubte auch die Frage der Fischerei-Prämien nicht besser anfassen zu können, als indem sie eine Kommission von lauter Vertretern der interessirten Hafenplätze einsetzte! Die Mittel des Staats galten damals eben für Jedermanns gute Prise. So kann man sich denn kaum wundern, dass auch das zweite Kaiserthum ungeachtet seines freihändlerischen Anlaufs mit den Prämien noch nicht gebrochen hat. Dies bleibt, da die Keime mit der wachsenden volkswirthschaftlichen Aufklärung doch bereits in den Boden gelegt sind, einer neuen Epoche vorbehalten, die auf militärische Abenteuer unumwunden zu verzichten sich im Stande fühlt. Was die Marine dann noch an seetüchtigen Mannschaften braucht, wird ihr neben der Kauffahrteiflotte namentlich die fortwährend zunehmende »Klein-« oder Küstenfischerei, d. h. in der Hauptsache der Fang frischen Fisches, zur Genüge liefern.

Acht Jahre später als Frankreich eigneten die *Niederlande* sich das Staatsmittel der Seefischerei-Prämien an, und aus einem ähnlichen Grunde. Auch bei ihnen sollte es nicht einer jungen Industrie den rauhen Weg zum Gedeihen ebnen, sondern die abnehmende Blüthe und Fruchtbarkeit einer alten Industrie

auffrischen. Der berühmteste aller niederländischen Gewerbszweige, der Häringsfang, schien in seinem Verfall ihre Anwendung zu erfordern.

Ein französischer Schriftsteller vergleicht die Niederlande jenem Jünger des Herrn, der im Munde eines Fisches ein Geldstück fand, mit welchem er den kaiserlichen Zins bezahlen konnte. Aus dem Häringsfang haben die Niederlande vorzugsweise jene unerschöpfliche finanzielle Kraft geschöpft, welche sie in den Stand setzte, sich von Spaniens finsterem Joche zu befreien. Der Betrieb kam aus Flandern nach Holland; grössere Dimensionen nahm er gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts an, als die skandinavischen Fürsten aus Eifersucht auf die übermächtige Hansa die holländischen Fischer an ihre Küsten riefen, um den Häring, der damals dort am reichlichsten war, zu fangen. Demzufolge legten diese sich seefestere Schiffe zu, die sogenannten *Buisen*. Verschiedene Umstände aber traten hinzu, dies junge Gewerbe rasch zum höchsten Aufschwung zu bringen. Der Häring verschwand aus der Ostsee und tauchte in Massen an den schottischen Küsten auf, so dass man von den niederländischen Häfen aus eine weit kürzere und gefahrlosere Fahrt hatte; in einem und demselben Jahre, 1416, wurde zu Hoorn in Nordholland das erste eigentliche Häringsnetz gestrickt, und erfand oder vollendete der Niederländer *Willem Beukelszoon* die Kunst des nach ihm genannten Pökelns, des konservirenden Einsalzens der Fische. Diese Kunst blieb lange ohne Patentschutz ein Nationalgeheimniss der Niederländer. Heute ist sie es selbstverständlich schon lange nicht mehr. Aber noch immer gilt der holländische Salzhäring für den besten, weil er gleich auf dem Schiffe ausgeweidet und eingepökelt wird, und dazu ist der holländische Fischer, im Gegensatz zu seinen heutigen Konkurrenten, den Schotten und Norwegern, deswegen im Stande, weil er seit bald einem halben Jahrtausend auf grossen seefesten Schiffen fährt, deren die Schotten und Norweger bei der Nähe der Fangplätze an ihren Küsten sich nicht bedürftig fühlen. Was im Mittelalter der Häring für die christliche

Welt bedeutete, die damals noch durchgängig Fasten hielt, erzählt jede Mönchs-Chronik. Im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert besassen die Niederlande beinahe das Monopol ihrer Versorgung mit dieser hochgeschätzten Fastenspeise; und als der Begehr nach derselben sich mit der Ausbreitung der Reformation allerdings verminderte, liess auch die Erhebung gegen Spanien nicht lange mehr auf sich warten, zu welcher der Häringshandel einen so bedeutenden Theil des Fonds geliefert hatte und lieferte. Noch grossartiger als die Dimensionen des Betriebes selbst war der davon bei Zeitgenossen und Nachkommen umlaufende Ruf. Zahlreiche Schriftsteller jener Jahrhunderte haben uns von dem niederländischen Häringsfang, was die Summe der regelmässig fischenden Buisen, ihre Bemannung und die von ihnen direkt oder indirekt lebende Bevölkerungsmenge betrifft, Ziffern erhalten, welche noch über das hinausgehen, was man berechtigt ist, für den gesammten Schiffsbesitz und die ganze Bevölkerung des in Frage kommenden Landstrichs zu jener Zeit anzusehen.

In den Tagen der Blüthe des hauptsächlich von der Maas-Mündung aus betriebenen Häringsfanges fiel es Niemandem ein, für denselben aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen zu fordern oder herzugeben. Er stand vollkommen auf seinen eigenen Füssen. Und unter was für Sturmwettern jahraus jahrein! Damals war die Nordsee ja noch nicht jenes befriedete Gewässer, auf welchem der Kauffahrer sorglos von Hafen zu Hafen schwimmt und der unbewehrte Fischersmann Netz oder Angel in die Tiefe senkt. Eine Härings-Buise musste ausgerüstet werden wie ein Kriegsschiff. Es war nicht genug, den Sammelplatz des Fisches aufzuspüren und ihn möglichst massenhaft in die Salztonne zu bringen, man musste auch jeden Augenblick darauf gefasst sein, die Beute des Meeres gegen Seeräuber oder gegen die Kriegsschiffe irgend eines Volkes zu vertheidigen, mit welchem Holland eben in Fehde lag. Wehrte man sich in solchem Falle nicht erfolgreich seiner Haut, so war nicht allein der Fang, sondern auch das Schiff verloren. Eine Versicherung gegen diese Gefahr

gab es nicht, so ständig sie auch war und so verhältnissmässig leicht daher die Prämie eventuell zu berechnen gewesen wäre. Der Staat, dessen Sache es eigentlich hätte sein müssen, seinen Angehörigen diese Art von Sicherheit zu gewährleisten, hatte genug zu thun, um inmitten zahlreicher mächtiger Feinde sich nur selbst zu erhalten. Es wird als ein seltener Ausnahmefall erwähnt, dass im Jahre 1701 einmal unter sämmtliche betheiligte Rheder als Entschädigung für Verluste im Kriege 30,000 Gulden vertheilt wurden. Wie der Häringsfang aber, als ein Bilder von Kapital und Energie zugleich, an der unvergleichlichen Blüthe der Republik im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wesentlichen Antheil hatte, so sollte er auch bald mitzählen unter den mittelbaren Ursachen ihres Unglücks. Er hauptsächlich war es, der den Neid der Engländer reizte und sie verleitete, sich sogar mit den Franzosen zur Knickung der niederländischen Seemacht, dazumal der ersten der Welt, zu verbünden. Heute urtheilen englische Schriftsteller (z. B. *John Greaves Noll* in seiner Geschichte von Yarmouth und der Häringsfischerei) über diesen Ausfluss thörichten Handelsneides nicht anders, als die Niederländer selbst.

Inzwischen hatten sich schon manche Beschränkungen des Betriebes, welche anfangs lediglich auf frei sich selbst bestimmender Einsicht der Einzelnen in die Bedingungen des Erfolges beruht hatten, blosse Bräuche und Gewohnheiten gewesen waren, zu gesetzlichen Vorschriften versteinert. Die ersten, welche überliefert sind, tragen charakteristischer Weise noch die Unterschrift der beiden spanischen Gewaltherrscher, deren Druck die Revolution von 1581 hervorrief. Der Erlass *Karls V.* von 1545 war allerdings nur polizeilicher, nicht tiefer eingreifender Natur. Eine Verordnung *Philipp*'s II. dagegen von 1580, also am Vorabend der Unabhängigkeits-Erklärung unterzeichnet, verbietet den Fang vor dem 1. Juli jeden Jahres und setzt Strafen auf die Fälschung des obrigkeitlichen Brandzeichens, sowie auf den Gebrauch anderen als spanischen oder portugiesischen Salzes. Die Republik schritt auf dieser Bahn des gesetzlichen

Regims dann weiter: schon 1582 wurde die Körung, d. h. die obrigkeitliche Prüfung und Brandmarkung der Häringstonnen zwangsmässig; 1588 der Anfangstag vom 1. Juli auf den 24. Juni zurückverlegt. Aber noch, und auch während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts nicht, keine Bestimmungen von Staatswegen über die Grösse der Schiffe und den Umfang der Netzmaschen, keine Anweisung der aufzusuchenden Fangorte, keine Beschränkung des Rechts zu pökeln, kein Verbot der Einfuhr fremder Häringe! Diese und ähnliche weitreichende Einmischungen in die Freiheit des Betriebs stellten sich erst ein, nachdem die feindseligen Maassregeln der mächtigen Nachbarstaaten ihre Wirkung gethan hatten. Nun erging das Verbot der Aussendung anderer Schiffe als der Buisen (d. h. Schiffe mit einem Kiel und mit Raasegeln) auf den Fang von einzusalzenden Fischen an der englischen Küste, und entzündete einen langdauernden bitteren Streit, bevor die sogenannte Küstenfischerei, die mit rundbäuchigen Schaluppen ihr Handwerk trieb, sich darin ergab. Nun kam auf der anderen Seite — denn der Staat pflegt einem Gewerbe selten bloss seine züchtigende Hand aufzuerlegen, sondern meist gleichzeitig auch seine milde Hand zu öffnen — erst die Freiheit von Abgaben, dann die direkte und positive Unterstützung durch Prämien. Gegen das Jahr 1750 wurde zuerst die Akzise von Lebensmitteln für den Bedarf der auslaufenden Buisen nicht erhoben oder zurückerstattet, der auf die Ausfuhr von Häringen lastende Zoll (2—4 Gulden für 12 Tonnen) aufgehoben. Im Jahre 1775 wurden die Prämien eingeführt.

Der Anstoss, in dieser Beziehung Frankreichs Beispiel zu folgen, ist den Niederlanden aus Deutschland gekommen. Friedrich der Grosse suchte damals auf alle Art den Häringsfang von Emden aufzumuntern, und verbot zu diesem Zwecke u. a. auch die Einfuhr von Häringen aus Holland. Der Erfolg

entzogen wurde. Die Niederländer verleitete ihre gewaltsame Vertreibung vom preussischen Markte zur Anwendung derselben bequemen aber verhängnissvollen Kunst. Liess der preussische Monarch es sich und seine häringsessenden Unterthanen so viel Geld kosten, um das Vergnügen zu haben, dass alle Sommer aus der Ems eine Buisenflotte nach Schottland auf den Häringsfang fuhr, so konnten sie schon, dachten sie, etwas daran wenden, dass die Buisenflotten der Maas und der Zuidersee unter dem Druck solcher Konkurrenz nicht abnahmen. Es war auch ein Krieg der Staaten, wenngleich nur ein mit Geld geführter um privatwirthschaftliche Interessen, welche irrthümlich für Zwecke und Aufgaben des Staats angesehen wurden.

Das preussische Einfuhrverbot traf für Holland schon in eine Zeit verminderten Fanges und verminderten Absatzes zugleich. Kein Wunder, dass die Interessenten einen starken Schmerzensschrei ausstiessen. Sie forderten von den General-Staaten drei Kleinigkeiten: erstens 500 Gulden Prämie für jede gen Grossbritannien gesandte Häringsbuise; zweitens 1 Gulden Prämie für jede Tonne ausgeführter Häringe; drittens die Vorschrift für alle öffentlichen Anstalten des Landes, mindestens zweimal die Woche Häringe auf den Tisch zu bringen. Diese letztere Einmischung in »kulinäre« Verhältnisse fanden die Hochmögenden im Haag denn doch zu gröblich und wohl auch zu gefahrvoll für die Liebhaberei am Häring überhaupt, der ja nicht gleich Brot und Kartoffeln jedem Gaumen immer zusagt. Die zweite Forderung schien ihnen zu sehr ins Geld zu laufen. Dass sie damit auswärtigen Häringsliebhabern ein Geschenk gemacht haben würden, scheint ihnen weniger eingefallen zu sein. Sie beschränkten sich also darauf, die ersterwähnte Forderung zuzugestehen.

Das war für den Salz- oder Pökelhäring. Aber nicht lange blieb die Prämiirung darauf beschränkt. Im Jahre 1788 wurde sie ausgedehnt auf den Fang frischen Härings längs der niederländischen Küste und auf den über der Doggerbank oder bei Island betriebenen Dorschfang. In dieser Ausdehnung haben die

Prämien, später auf 700 Gulden für das Schiff erhöht, bis über die Mitte der funfziger Jahre unsers Jahrhunderts hinaus bestanden. Und was war ihr Erfolg?

›Wenn wir in der Geschichte der Weltindustrie‹, sagt eine 1854 sitzende königliche Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Seefischerei, ›ein Beispiel für die Unwirksamkeit der Prämien zu suchen hätten, kein entscheidenderes und lehrreicheres liesse sich finden als das vor uns liegende. Dieser Gewerbebetrieb hatte vom Augenblick seiner Geburt an bis zu der Epoche seiner höchsten Blüthe mit Mühseligkeiten zu kämpfen, wie kein anderer; ihm mangelte sogar das was das Haupterforderniss nachhaltigen Gedeihens zu sein pflegt: Sicherheit für Person und Eigenthum. Und doch erstieg die Fischerei eine Stufe der Wohlfahrt, welche kein Gewerbe ausser ihr hier zu Lande jemals erreicht hat, nur weil der holländische Häring in allen Theilen Europa's als eine Zukost, die auf keiner wohlausgestatteten Tafel fehlen dürfte, gesucht ward. Der hierin liegende natürliche Sporn trieb stärker vorwärts, als alle Schwierigkeiten und Gefahren zurückzudrängen vermochten. Sobald dieser Sporn aber aufhörte zu wirken, die Vorliebe für den holländischen Häring nachliess und fremde Staaten seine Einfuhr verboten, ging die Fischerei mit erschreckender Schnelligkeit den Krebsgang. Die Aufhebung aller auf ihr ruhenden öffentlichen Lasten, die Einräumung von Monopolen und zuletzt die kräftigste Staatsunterstützung haben dawider nichts vermocht: seit reichlich einem Jahrhundert sehen wir diese Industrie im ruhigen, ungestörten Besitz aller ihrer Privilegien langsam, aber regelmässig und zunehmend hinsiechen.‹

Die Kommission stellt dann zu diesem hinsiechenden

falls Häringe, nämlich geräucherte sind. Im Interesse der sogenannten grossen, an der englisch-schottischen Küste betriebenen, Fischerei wurde diesen ihren kleinen Nebenbuhlern das Pökeln der gefangenen Häringe, wie erwähnt, untersagt. Darum warfen sie sich auf das Räuchern. Aus diesem Nothbehelf erwuchs ein gesundes Geschäft, während alle künstlichen Aufmunterungen auf Kosten der Konkurrenten und des Publikums das bevorzugte andre Geschäft nur immer kränker machten.

Fast noch eindringlicher predigt eine andere niederländische Erfahrung die Verderblichkeit der Prämien. In *Middelharnis*, an einem der Maas-Arme, genoss die dort betriebene Küstenfischerei bis 1825 eines bescheidenen, aber hinreichenden durchschnittlichen Ertrages. Da fiel es der Regierung, welche noch an die Wunderkraft ihrer Prämien glaubte, ein, hier sei auch wohl ein Acker für dieses aussergewöhnliche Düngemittel. Die nächste Folge entsprach auch vollständig ihren Erwartungen. Die Fischerei von Middelharnis entwickelte sich mit grosser Schnelligkeit; nur geschah es leider (wie um die Zeit auch in England noch) auf die Art, dass man mehr hinter der Prämie her war, als hinter den Fischen. Da der Fang aber doch natürlich bedeutende Dimensionen annahm, so wusste man in der nächsten Nachbarschaft nicht mehr mit ihm hin und überschwemmte Belgien. Dieses, das wenige Jahre nachher seine politische Unabhängigkeit erlangte, hatte gleichfalls Fischer zu schützen, und that et durch eine dem Einfuhrverbot nahekommende Erhöhung des Zolles auf alle Arten von Fischen, welche 1842 ins Leben trat. Das war für *Middelharnis* ein Todesstreich, und die Prämien enthielten keine Salbe in sich, die diese Wunde zu heilen vermocht hätte. Seitdem scheint man im *Haag* begriffen zu haben, dass es Aberglaube sei, von ihnen heilsame Wirkungen zu hoffen.

Vermöge königlichen Beschlusses vom 9. Februar 1854 wurde der erwähnte Untersuchungs-Ausschuss eingesetzt, welcher im Mai eine Anzahl verschiedenartiger Sachverständiger als Zeugen abhörte und am 29. September seinen Bericht erstattete.

Die Regierung war damals ihrerseits von der Verwerflichkeit der Prämien bereits dergestalt durchdrungen, dass sie in den Auftrag der Kommission eine auf sie bezügliche Frage gar nicht mehr mit aufnahm, vielmehr ihre bevorstehende Aufhebung als ausgemacht und selbstverständlich behandelte. Da jedoch die vernommenen Interessenten von der erklärlichen Abneigung ihrer Klasse, auf einen so angenehmen Zuschuss aus Staatsmitteln Verzicht zu leisten, starke und zudringliche Beweise ablegten, so musste die Kommission wohl oder übel auch auf diese Frage mit eingehen. Es kam dabei recht an den Tag, wie erschlaffend alte Monopole wirken, indem auch von den Vertretern der Küstenfischerei Manche für die Aufrechterhaltung der auf ihre Kosten der sogenannten grossen Fischerei zugestandenen Vorrechte sprachen. Einzelne freilich wollten gern alle Prämien hingeben gegen freie oder wesentlich erleichterte Einfuhr ihres Fanges in Belgien. Andere verstärkten diesen Fingerzeig, indem sie auf die gleichfalls sehr nachtheiligen hohen Einfuhrzölle Frankreichs und Russlands hinwiesen. Das unbefangenste und gewichtigste Gutachten hatte ohne Zweifel der befragte Repräsentant der die Häringsflotte alljährlich nach Schottland geleitenden Marine-Offiziere abzugeben, der Lieutnant zur See erster Klasse, *Klerck;* er sprach sich für unbedingte, vollständige und alsbaldige Abschaffung aller Unterstützungen des Staates einerseits, aller gesetzlichen Beschränkungen andrerseits aus. Ihm zufolge sollte der Staat sich darauf beschränken, den Häringsbuisen ein Kriegsschiff zur Aufrechterhaltung der Ordnung und vor allem zur Verhinderung des Schmuggels und ein Hospitalschiff zur Aufnahme der Kranken beizugeben. Alle Einmischung, führte er beispielsweise an, habe nicht im entferntesten auch nur auf die Beschaffenheit der gebrauchten Schiffe gewirkt: er habe (1852 oder 53) eine Buise mit ausfahren sehen, die schon vor 1788 auf dem Wasser geschwommen.

Der Bericht der Kommission an den Minister des Innern, sachlich wie der Darstellung nach eine ausgezeichnete Arbeit,

ist mir durch nichts merkwürdiger geworden, als durch die Art, wie er ein Argument abthut, das zu Gunsten staatlicher Opfer für die Fischerei im Schwange gegangen sein muss. Fische, sagte man wohl, seien ein viel Handarbeit erheischender Rohstoff und deshalb ihr Fang vom nationalen Standpunkt besonders betreibenswerth. Diese Anschauungsweise findet der Verfasser des Berichts in letzter Instanz zurückführbar auf den Satz, dass den Naturprodukten ein gewisser, von der auf sie verwandten menschlichen Arbeit unabhängiger Werth zukomme, und dieser Satz sei nachweislich ein Irrthum. *Carey's* und *Bastiat's* Lehre vom Werth schon im Jahre 1854 in einem Beamten-Bericht!*) Die Thatsache ist des Landes nicht unwürdig, in welchem einst *de Witt* und *de la Court* so manche neue volkswirthschaftliche Wahrheit verkündigten.

Das grosse französische Argument für Fischerei-Prämien, die Heranbildung von Leuten für die Kriegsflotte, fertigt die niederländische Kommission von 1854 nicht minder leichten Kaufes ab. Daran sei etwas, nein *viel* wahres gewesen, bemerkt sie treffend, als auf den Häringsfang ausgehen ziemlich eben so viel war, wie auf Krieg und Abenteuer. Die Buisen-Mannschaften des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts haben allerdings den Stamm der Helden geliefert, mit denen *Tromp* und *de Ruyter* nachher den niederländischen Namen in allen Meeren furchtbar machten. Aber jetzt! Es kommt hinzu, dass eine grosse Zahl der Matrosen auf holländischen Häringsfahrzeugen Deutsche sind. Soll das niederländische Volk sich besteuern, damit die norddeutsche Kriegsmarine mehr vorgebildete Mannschaft bekomme? — Das zu erwarten, sind sogar wir Deutsche nicht unbescheiden genug.

Durch ein Gesetz von 1857 ist alsdann das Gesetz von 1818, welches die bis dahin verordneten Beschränkungen und Unterstützungen des Seefischfanges kodifikatorisch zusammengefasst hatte, in der Hauptsache einfach aufgehoben worden.

*) Bastiat war im Jahre 1854 in Holland schon wohlbekannt.
D. Red.

Seitdem werden Prämien nicht mehr ertheilt, besteht aber auch keinerlei gesetzliches Verbot mehr gegen den Fang in gewissen Zeiten des Jahres und an gewissen Stellen der See, gegen zu kleine Schiffe und zu enge Netze. Von den mancherlei Staatsmaassregeln, welche ersonnen und lange durchgeführt wurden, um den Verfall des englischen Häringsfanges aufzuhalten, ist keine übriggeblieben bis auf den sogenannten Brand, der auch in Schottland bestehenden obrigkeitlichen Märkung der Tonnen, als Bürgschaft für einen gewissen Grad guter Pökelung und Packung. Wie lange dieser letzte Rest der Staatsfürsorge den Handel noch behelligen wird, muss man abwarten.

Eine andere, mit der Freiheit und Gerechtigkeit verträgliche Fürsorge des Staates für den Seefischfang ist jedoch gewissermaassen aus dem Grabe der alten schlechten erst aufgesprosst. Es besteht eine ständige Fischerei-Behörde zu dem Zwecke, den Gang dieses alten nationalen Geschäftsbetriebes fortlaufend derart zu verfolgen, dass sie alljährlich einen theils statistischen, theils auf rechtliche Hindernisse ihres Aufschwungs hinweisenden Bericht zu erstatten im Stande sei. Diese Behörde hat es namentlich mit der Erschliessung neuer Absatzwege und Märkte zu thun, also insbesondere mit der Ermässigung von Zöllen und Frachtsätzen, welche auf der Ausbeute des holländischen Fischfangs niederdrückend lasten.

Eine zweite seit dem Umschwunge 1854 entwickelte offizielle Thätigkeit ist für weitere Kreise noch interessanter. Zu seiner Zeit nämlich kam ein niederländischer Marine-Lieutenant, Namens *Kroef*, auf den Gedanken, es müsse sich auf ähnliche Weise, wie *Maury* seine berühmten Wind- und Strömungs-Karten zusammengetragen habe, nämlich aus den Logbüchern zahlreicher Schiffer, eine Uebersicht der Häringszüge in der Nordsee zu Stande bringen lassen. Das nautisch-meteorologische Institut der Niederlande in *Utrecht* nahm die Anregung auf. Sein Vorsteher, Prof. *Buys-Ballot*, liess die nöthige Aufforderung an Rheder und Führer von Häringsbuisen ergehen, und von 1856 an wurde auf Grund der zurückkommenden Beobachtungs-

bücher regelmässig aufgestellt, wo in jedem Monat zwischen Mai und Dezember *um* Grossbritanniens Nordostküsten herum der Häring sich am dichtesten gezeigt habe, am willigsten ins Netz geschlüpft sei. Im Jahre 1862 schon konnte auf sechsjährige Beobachtungen hin eine Härings-Karte der Nordsee entworfen werden, welche höchst instruktiv ist. Wir Deutschen haben in der Seewarte zu *Hamburg* bereits das Institut zu wissenschaftlicher Verarbeitung solcher Studien; es fehlt nur noch, dass wir auch wieder auf den Häringsfang gehen, nicht widerwillig wie vordem die Ostfriesen wegen der Prämien Friedrichs des Grossen, sondern um frisch erwachtem nautischem Unternehmungsgeist eine Bahn zu öffnen.

Von der Aufhebung der Prämien hatten die erschrockenen Nutzniesser, wie sich von selbst versteht, den unmittelbaren, völligen und endgiltigen Untergang der niederländischen Seefischerei prophezeit. Befragt man die Statistik, so hat diese Maassregel selbst für den nächsten Augenblick keinen erheblich niederschlagenden und auf die Dauer offenbar einen entschieden günstigen Eindruck auf den Gewerbszweig hervorgebracht. Die Zahl der Häringsbuisen, welche ums Jahr 1600 reichlich 1500 betrug und im Durchschnitt während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts nicht unter 1000, sank um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf 200 herab und hat sich seit der Franzosenherrschaft kaum je über 120 erhoben, während sie seit 1850 in der Regel auf etwa 90 steht. Darin hat die Aufhebung der Prämien nur sehr wenig verändert; während es 1851 z. B. 97 waren, fuhren 1861 noch 91 Buisen aus. Für die 6 Schiffe aber, welche der Wegfall der Prämien so auf andere Beschäftigungen verwies, hat sich ein mehr als ausreichender Ersatz eingestellt in der Aufnahme und Versendung fremden Fanges, dessen Einfuhr vor 1857 verboten war. Während im Jahre 1865 z. B. nur 29—30,000 Tonnen Salzhäringe von niederländischen Fischern heimgebracht wurden, führte man

39 — 40,000 Tonnen aus; d. h. es kam schottischer Häring herein und ging als holländischer wieder zum Lande hinaus. So kommt es, dass die Ausfuhr sich von dem Jahre vor der Aufhebung der Prämien, 1854, wo sie 20,492 Tonnen betrug, bis 1865 auf nahezu das Doppelte erhöht hat, 39,580 Tonnen. Es denkt denn auch kein Mensch mehr daran, die Zustände vor der grossen Befreiungsmaassregel zurückzurufen.

Die gleiche wohlthuende Erfahrung haben die Briten, welche sonst noch einen kleinen Zopf von Fischerei-Beschränkungen im Nacken hangen haben, hinsichtlich der Prämien schon vor bald vierzig Jahren gemacht. Sie hoben dieselben 1830 auf, und in den Jahren 1863—65, also gerade nach einem Menschenalter, wurden ebenfalls durch einen königlichen Untersuchungs-Ausschuss die Wirkungen allenthalben aus dem Munde kompetenter Zeugen an Ort und Stelle aufgenommen. Die meisten derselben erinnerten sich überall keiner entscheidenden Folgen der Maassregel, so die Dorsch-Fischer von Kirkwall auf den Orkneys-Inseln, die Frischfischfänger zu Dungarvan, Balbriggon und den Skerries-Inseln in Irland. Die Pilscherfänger zu St. Ives und Mevagissey in Cornwall sagten aus, die Aufhebung der Prämien und Marken (des Pilscher-Brandes) habe Niemanden weiter gekränkt, als dass ein paar Kapitalisten die Jagd nach den Prämien mit andern Erwerbszweigen vertauscht hätten.

Mit einer einzigen hierfür zeugenden beredten Zahlenreihe will ich schliessen. Im Jahre 1830, wo der Stachel der Prämien und Darlehnskassen auf die irische Seefischerei noch wirkte, beschäftigte dieselbe 64,771 Männer und Jungen auf 13,119 Schiffen. 1836 hatte der Druck der Aufhebung der Prämien diese freilich auf 10,761 Schiffe und 54,119 Leute herabgebracht; aber 1845 waren es dafür wiederum mehr als je, nämlich 19,883 Schiffe und 93.073

Schiffe und 40,946 Leute sind, so weiss man, was daran Schuld ist: die Entvölkerung Irlands durch den Exodus. Der Fischerei-Betrieb ernährt durchschnittlich eine Klasse, welche den Tagelöhnern an Armuth beinahe gleichsteht; seine Abnahme durch Auswanderung ist ein Segen für die Fischer wie für das Land. Welcher engliche Staatsmann oder irische Patriot wäre blödsinnig genug, es versuchen zu wollen, sie durch einen Rückgriff zu dem veralteten Blendwerk der Prämien zu stauen?

Bremen, im März.

Die Erfindungspatente,

nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen;

mit besondrer Rücksicht auf England und die Schweiz.

Von

Viktor Böhmert.

Der Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes hat im Dezember 1868 den Bundesrath aufgefordert, die Frage der Erfindungspatente, welche verfassungsmässig der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes unterworfen sind, in Berathung zu ziehen und zunächst die Vorfrage zu entscheiden:

»*ob überhaupt für die Zukunft innerhalb des Bundesgebietes noch ein Patentschutz gewährt werden soll.*«

Der Patentschutz ist durch diese Thatsache plötzlich eine der brennendsten Tagesfragen geworden, deren Lösung nicht blos für Deutschland, sondern für die ganze industrielle Welt von unberechenbarer Tragweite sein wird.

Der Verfasser dieser Arbeit hat die Erfindungspatente schon seit mehr als zehn Jahren, vorzugsweise in seiner frühern Stellung als Redakteur des »Bremer Handelsblattes«, öffentlich bekämpft. Die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Patentschutzes ist in ihm jedoch durch eine 2½-jährige Berufsthätigkeit am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich im Umgange mit den ersten Lehrern der technischen Wissenschaften und

im Verkehr mit zahlreichen Industriellen der Schweiz wesentlich befestigt worden, so dass er glaubt, gerade von der Schweiz aus einen neuen Beitrag zur Patentfrage liefern zu können.

Bekanntlich hatte die königlich preussische Regierung schon im Jahre 1861 sich von der schweizerischen Regierung ein Gutachten über den Einfluss des Mangels eines Patentschutzes in der Schweiz erbeten. Jenes Gutachten, welches damals in der deutschen Presse vielfach besprochen und verbreitet wurde, war im Auftrage des schweizerischen Bundesrathes von den Professoren der chemischen nnd mechanischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum, den Herren *Bolley* und *Kronauer*, erstattet worden und enthielt die Beantwortung einer Reihe spezieller Fragen, welche von der preussischen Regierung aufgestellt worden waren.

Die in den letzten 8 Jahren in der Schweiz und in andern Staaten gesammelten Erfahrungen haben im Verein mit den wichtigen Ergebnissen der seitdem abgehaltenen grossen Weltausstellungen so viele neue Thatsachen und Argumente zur Beurtheilung des Patentschutzes geliefert, dass gerade im gegenwärtigen Moment eine vervollständigte technische Begutachtung dieses Gegenstandes dringend wünschenswerth erschien, zumal da sich sowohl die königlich preussische als auch die königlich niederländische Regierung in ihren neuesten, die Abschaffung des Patentschutzes beantragenden Vorlagen auf das Beispiel der Schweiz berufen und von Seiten der Anhänger des Patentwesens falsche Nachrichten über die schweizerischen Erfahrungen ausgestreut werden. Der Hauptverfasser jenes schweizerischen Gutachtens von 1861, mein verehrter Kollege *Bolley*, hat sich der Mühe unterzogen, seine alten und neuen Erfahrungen über Erfindungspatente in einem ausführlichen, unten abgedruckten Briefe zusammenzustellen, so dass dieser Aufsatz gewissermaassen als das Ergebniss einer wissenschaftlichen Arbeitstheilung oder Arbeitsvereinigung zu betrachten ist. Indem ich ihm und mehrern andern verehrten Kollegen für die mir gemachten Mittheilungen hiermit öffentlich danke, bemerke

ich zum voraus, dass ich, gegenüber der vom deutschen Ingenieur-Verein und verschiedenen Technikern Deutschlands eingeleiteten Agitation für Beibehaltung des Patentschutzes, gerade auf die Erfahrungen der Techniker und Industriellen das Hauptgewicht lege und dass es mir im gegenwärtigen Stadium nicht darauf anzukommen scheint, eine erschöpfende gelehrte Abhandlung über das Patentwesen zu schreiben, sondern die neuern Thatsachen und industriellen Erfahrungen zusammenzustellen und den Verwaltungsmännern, Volksvertretern und Wählern die Bildung eines eigenen Urtheils und eine dem Gemeinwohl förderliche Entscheidung der Frage zu erleichtern. Aus diesem Grunde habe ich auch der englischen Patent-Enquète von 1864, die in der deutschen Literatur und Presse bisher nur wenig gewürdigt und höchstens von den Anhängern der Erfindungspatente ausgebeutet worden ist, eine besondere Beachtung gewidmet.

I. Der Patentschutz in seiner theoretischen Begründung.

Der Patentschutz wird nicht blos aus Rücksichten der Zweckmässigkeit und Nützlichkeit, sondern auch aus Gründen des Rechts und der Billigkeit gefordert. Um dieser Institution eine möglichst unerschütterliche Rechtsbasis zu geben, stützt man sich entweder auf die Lehre vom sogenannten geistigen Eigenthum, oder man behauptet, dass die einseitige gewerbliche Ausbeutung der Geistesarbeit Anderer durch Reproduktion ihrer Erzeugnisse als ein Eingriff in die berechtigte Erwerbssphäre des Autors und als eine Störung der naturgemässen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft zu betrachten sei und deshalb staatliches Einschreiten erfordere. — Auf dem ersten Standpunkte steht u. a. der neueste Theoretiker des Erfindungsschutzes, Oberbergrath Dr. *Klostermann*, von welchem ein bändereiches Werk: »*Das geistige Eigenthum an Schriften,*

nationalem Rechte,« angekündigt wird, dessen zweiter Band (erste Hälfte), »Die Patentgesetzgebung aller Länder«, vor Kurzem erschienen ist. In der neuesten Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure wird auf das Klostermann'sche Werk als eine wissenschaftliche Behandlung der Sache besonders hingewiesen und u. a. über die rechtliche Seite der Erfindungspatente Folgendes bemerkt: »Wenn wir sagen, der Erfinder habe ein Recht auf ein Erfindungspatent, so stehen wir damit nicht auf dem Boden des positiven Rechts, sondern auf dem Boden der Rechtsphilosophie. Wir sprechen damit aus, dass der Staat aus rechtsphilosophischen Gründen das geistige Eigenthum des Erfinders schützen soll. Die Verwirklichung dieses Gedankens ist Sache des positiven Rechts, dem dadurch die Aufgabe gestellt wird, dem Erfinder einen angemessenen Schutz zu verleihen.« Es erscheint uns für den Zweck der vorliegenden Arbeit unnöthig, die Kontroverse vom geistigen Eigenthum eingehend zu erörtern. Die *Praxis* hat ein geistiges Eigenthum, welches seiner Natur nach ein unbeschränktes und immerwährendes Verfügungsrecht über geistige oder künstlerische Schöpfungen gewähren würde und nur gegen Entschädigung aufgehoben werden dürfte, niemals zugestanden und kann es nicht zugestehen. Selbst das Verlagsrecht erlischt überall nach einer bestimmten Anzahl von Jahren ohne Entschädigung. Weder die Juristen noch die Philosophen sind bisher im Stande gewesen, den Begriff eines geistigen Eigenthums aus dem Naturrechte herzuleiten und die Gesetze gegen den Nachdruck und gegen die Nachahmung von Erfindungen auf dieselben Fundamente zu stützen, auf denen der Schutz des materiellen Eigenthums beruht. Die von französischen Schriftstellern herrührende Annahme eines *Monautopols*, d. i. eines ewig dauernden Eigenthums an Erfindungen, gehört wenigstens in Deutschland zu den überwundenen Standpunkten, indem man zu der Ansicht gelangt ist, dass es ein Eigenthum an immateriellen Dingen gar nicht giebt und geben kann, wenigstens nicht in dem Sinne, wie es ein Eigenthum an Kleidern und Hausgeräth, an

Geld und Vieh, an Häusern und Aeckern giebt. Die beste Schrift *), welche in neuerer Zeit zu Gunsten des Privatschutzes erschienen ist, der vom Ober-Regierungsrath *F. Bitzer* verfasste offizielle Bericht einer Kommission von Fachmännern, erkennt das Nichtvorhandensein eines geistigen Eigenthums offen an in folgenden Worten S. 122: »Das Eigenthumsrecht ist als Recht an eine körperliche Sache untrennbar gebunden an die körperliche Sache, auf welche es sich bezieht; es haftet an Körpern und hat nur körperliche Sachen zu seinem Objekt, und so wenig die Form der Sache sich trennen lässt von ihrer Materie, so wenig die Idee, welche in jener Form verkörpert ist, materielle Wirklichkeit hat ohne den Körper, dem sie anklebt, so wenig lässt das Recht des Eigenthums sich lösen von den bestimmten körperlichen Sachen, auf welche es sich bezieht, und ausdehnen auf eine Sphäre, die unabhängig ist und hinausgeht über die bestimmte einzelne Sache. — Wohl hat der Eigenthümer einer Sache volle Gewalt über diese, so lange sie sich in seinem Eigenthum befindet. Der Schriftsteller, der Künstler, der Erfinder kann sein Werk, so lange es sein Eigenthum ist, der Benutzung zur Nachahmung entziehen, er kann es zerstören, er kann es an Dritte unter Bedingungen veräussern, welche diese vertragsmässig an der Benutzung desselben zur Nacherzeugung hindern; aber er ist als Eigenthümer zu einer Einsprache nicht berechtigt, wenn Personen, welche sein Werk ohne eine solche Bedingung erworben haben, dasselbe zur Nacherzeugung und zur Mittheilung an Andere verwenden.«

Bitzer stützt sich daher in seiner prinzipiellen Rechtfertigung des gesetzlichen Schutzes für Erfindungen nicht auf ein dem Geisteswerke oder der erfundenen Sache innewohnendes

---

*) *Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz*, beantragt durch die von der hohen deutschen Bundesversammlung durch Beschluss vom 24. Juli 1862 einberufene Kommission von Fachmännern, mit Erläuterungen und einer Ausführung über die prinzipielle Rechtfertigung des Patentschutzes, herausgegeben von dem Mitgliede der Kommission, *Fr. Bitzer*. Stuttgart und Oehringen, Verlag von August Schaber. 1864.

Ausschlussrecht, sondern auf ein persönliches Recht des geistigen Produzenten auf Einsprache gegen einen Eingriff in seine »natürliche Erwerbssphäre.« Er argumentirt: dass der einzelne Mensch durch seine Bedürfnisse zur Thätigkeit getrieben werde und durch Verwerthung seiner besondern Kraft seinen Erwerb und das Mittel finde, sich die für ihn nöthigen fremden Leistungen gegen Bezahlung zu verschaffen. Innerhalb der Gemeinschaft wirthschaftender Menschen sei nun auch der geistige Produzent, wenn er nicht durch besondere zufällige Verhältnisse, wie Besitz von Vermögen und dergleichen, begünstigt werde, auf den *Ertrag* seiner Geistesarbeit angewiesen und müsse in seiner natürlichen Erwerbssphäre geschützt werden. »Vermöge der Gesetze der geistigen Produktion dehne sich nun die natürliche Erwerbssphäre des geistigen Produzenten über die erste Erzeugung eines Geisteswerkes zugleich auf dessen Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung aus. Der staatliche Schutz gegen die Nachahmung geistiger Erzeugnisse sei demnach prinzipiell vollkommen begründet und wesentlich darauf gerichtet, dem Autor die Möglichkeit zu sichern, sich den Erwerb, welcher ihm nach der natürlichen Ordnung der Wirthschaftsgemeinschaft für seine produktive Arbeit gebühre und welchen er durch die Reproduktion und Mittheilung seiner Erzeugnisse an Dritte zu erlangen in der Lage sein würde, zu verschaffen, ohne dass er hierin durch eine einseitige (willkürliche), auf gewerbliche Benutzung seiner Geistesarbeit gerichtete, reproduktive Thätigkeit Dritter gestört werden dürfe. Eben deshalb habe auch dieser Schutz seiner innern Natur nach nicht sowohl den Charakter eines Vorrechts, eines Privilegiums oder Monopols gegenüber dem allgemeinen Rechte, sondern wesentlich den des Schutzes eines in der Wirthschaftsordnung begründeten natürlichen Rechts gegen einen rechtswidrigen Eingriff.«

Gegen diese Argumentation ist zunächst zu bemerken, dass ein so weit gehendes Einspracherecht geistiger Produzenten gegen Eingriffe in ihre berechtigte Erwerbssphäre, wenn es in der natürlichen Ordnung des Wirthschaftslebens begründet wäre,

gerade so unbeschränkt und immerwährend sein müsste, wie das Einsprachsrecht des Produzenten materieller Dinge, dass es ebenso unbedingt auf alle Nachkommen zu übertragen sein würde und nur auf dem Wege der Expropriation gegen Entschädigung aufgehoben werden dürfte. Herr Bitzer wagt aber selbst nicht, so weit zu gehen, und giebt zu: »Dass für die Gesetzgebung über den Schutz geistiger Erzeugnisse gegen Nachahmung die unvermeidliche Nothwendigkeit eintrete, Grenzen festzustellen (S. 131).«

Der Grundirrthum des Gedankenganges von Bitzer liegt jedoch in der Behauptung: »Dass die natürliche Erwerbssphäre des geistigen Produzenten und Erfinders sich vermöge der Gesetze der geistigen Produktion über die erste Erzeugung eines Geisteswerkes zugleich auf dessen Reproduktion, Vervielfältigung und Verbreitung ausdehne.« — Jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf die Frucht seiner Arbeit und auf den ungestörten Genuss dieser Arbeitsfrüchte, so weit er nicht dadurch in die Rechtssphäre Anderer eingreift und die Interessen Anderer verletzt. Jeder Mensch hat ferner ein natürliches (leider noch oft künstlich geschmälertes) Recht, die Erzeugnisse seiner Arbeit im *freien Verkehr* zu verwerthen; aber er hat kein Recht, eine Art *Monopolverkehr* für seine geistigen Schöpfungen und einen ganz besondern Schutz gegen Nachahmung seiner Produkte oder gegen Verbreitung ähnlicher Produkte zu verlangen. Das würde ein Eingriff in die »natürliche Erwerbssphäre anderer Menschen« sein, weil der Nachahmungstrieb mit uns selbst geboren wird und die Basis jedes Kulturfortschrittes ist.

Jeder in die äussere Erscheinung tretende Gedanke und Ausdruck menschlicher Geistesthätigkeit und Erfindungskraft wird kraft eines zwar ungeschriebenen aber selbstverständlichen Gesetzes ein geistiges Gemeingut der lebenden Menschheit.

um das Dasein sich gegenseitig erleichtern. Stellen wir uns drei Wilde auf einer mit Früchten reich gesegneten Insel vor, von denen der erste einen Vorrath von Früchten gesammelt, der zweite eine Hütte und der dritte ein Boot gebaut hat, so wird unter diesen Dreien ein stillschweigendes Einverständniss herrschen, dass der erste über seine Früchte, der zweite über seine Hütte und der dritte über sein Boot frei verfügen dürfe. Ein natürliches Rechts- und Billigkeitsgefühl giebt jedem Einzelnen auch ohne Staat und ohne besondere *Gesetze* ein Anrecht auf die von ihm erarbeiteten oder ersparten Güter; allein wer wird behaupten wollen, dass der zum Früchtesammeln erfundene Korb, der zur Jagd bestimmte Bogen und Pfeil, oder die Bauart der Hütte und die Form des Botes von keinem Bewohner der Insel ohne Bewilligung des Erfinders nachgeahmt werden dürfe? Wer wird in solcher Nachahmung einen Eingriff in die »natürliche Erwerbssphäre« des ersten Erbauers erblicken? Wozu hätte es führen sollen, wenn man die erste Säge, die erste Sichel, den ersten Topf, das erste Boot, den ersten Pflug patentirt und die Nachahmung der zahllosen sinnreichen Schöpfungen des Menschengeistes, aus denen sich unsere heutige Kultur in langsamer Stufenfolge entwickelt hat, als technischen Diebstahl gebrandmarkt hätte? Man muss dem gesunden Menschenverstande, der Logik und auch dem Rechtsgefühle Zwang anthun, wenn man den Erfindungsschutz theoretisch zu rechtfertigen versucht. So lasen wir in dem Arbeitgeber vom 4. Januar 1869 folgendes Raisonnement: »Leistung und Gegenleistung, dieser oberste Grundsatz bei Beurtheilung aller menschlichen Verhältnisse, müssen auch auf den Schutz des Erfinder-Eigenthums Geltung haben, wenn wir die Frage als Volkswirthe betrachten. Der Urquell alles Werthes, die *Arbeit*, ist bei einer Erfindung so gut vorhanden, wie bei der Herstellung einer körperlichen Sache. Der Erfinder arbeitet, er leistet etwas, muss folglich einen Lohn, eine Gegenleistung erhalten. *Da dies nur mit Hülfe eines gesetzlichen Schutzes geschehen kann*, so sind deshalb Patentgesetze nothwendig.«

Dagegen ist zu bemerken, dass die Arbeit sowohl an materiellen als auch an immateriellen Gütern sehr oft keinen Lohn, keine Gegenleistung erhält und dass es zur Absurdität führen würde, wenn man in allen Fällen, wo ein Lohn für eine Arbeit im freien Verkehr ausbleibt, den *gesetzlichen* Schutz, das Einschreiten des Staates zu Hülfe nehmen könnte. Ein Kaufmann, der Waaren zu theuer eingekauft hat, ein Fabrikant oder Handwerker, der seine Erzeugnisse unter dem Produktionspreise losschlagen muss, ein Weinbauer, dessen Ernte von einem rauhen Frühjahrsfroste vernichtet wird — sie alle haben *ohne Gegenleistung* gearbeitet und müssen in schlechten Jahren sehr oft noch ihr eigenes Vermögen zusetzen. Auf dem Gebiete der Geistesarbeit steht die Gegenleistung mit der aufgewandten Mühe oft viel weniger im Einklang. Viele Juristen oder Aerzte, die Jahre lang Tausende auf ihre Ausbildung verwendeten, kommen trotz aller Anstrengung niemals auf einen grünen Zweig, und gerade die schlechtesten Dichter, die schlechtesten Romanschriftsteller und Zeitungsschreiber erhalten für die grössten Anstrengungen den geringsten Lohn, oder gar nichts. Soll etwa der gesetzliche Schutz des Staates diesen geistigen Produzenten dasjenige ersetzen, was ihnen der *freie Verkehr* versagte, mit dessen Hülfe andere Aerzte, Juristen und Zeitungsschreiber die glänzendsten Honorare erlangen? — Schon die Proklamirung eines *Rechtes auf Arbeit* ist eine kommunistische Verirrung, aber in der Proklamirung eines *Rechtes auf Lohn und Gegenleistung* für jede Arbeit eines selbstständigen Unternehmens liegt ein noch viel grösserer Irrthum. Es fehlt nur noch, dass auch die angemessene Höhe des Lohnes für alle Techniker gesetzlich fixirt werde. Es bekämpfen sich auch auf dem Gebiete der Geistesarbeit die alten Gegensätze Staatshülfe oder Selbsthülfe, Zwang von oben oder Freiheit von unten, kommunistische Lohnvertheilung oder freie Konkurrenz. Man muss einräumen, dass sich auch unter dem System der freien Konkurrenz und Selbsthülfe noch viele Unebenheiten auf dieser unvollkommenen Welt fortschleppen und dass Mancher durch

Zufall, durch eigene Gutmüthigkeit und Ungeschicklichkeit, oder durch fremde List um den Lohn seiner Arbeiten und erfinderischen Mühen kommt; allein die äussern Nichterfolge einzelner Forscher und Erfinder rechtfertigen es nicht, dem Staate die Rolle der distributiven Gerechtigkeit zuzutheilen und die Ausbreitung des technischen Fortschrittes durch Patente zu hemmen. Jeder geistige Produzent verdankt der Vorwelt und der Mitwelt viel mehr, als *er selbst* der Gegenwart und Zukunft zu leisten vermag, und gerade die verdienstvollsten Forscher und Wohlthäter der Menschheit, die Entdecker wichtiger Lehrsätze und Naturgesetze, oder bisher unbekannter Kräfte und Eigenschaften und Zusammensetzungen von Körpern, haben die Resultate ihrer geistigen Arbeit von jeher am raschesten und uneigennützigsten zum Gemeingut der Menschheit gemacht. Mit Recht stützt *Michel Chevalier* auf diese Thatsachen seine prinzipiellen Angriffe auf den Patentschutz, indem er in seinem einleitenden Berichte über die allgemeine Londoner Ausstellung von 1862 geltend macht:

»Es gebe heutzutage einen beinahe unerschöpflichen allgemeinen Fonds von Kenntnissen, welche auf den Fortschritt der Industrie anwendbar seien, und beinahe so oft, als das Bedürfniss eines neuen Verfahrens sich fühlen lasse, sei Grund zu der Annahme vorhanden, dass zehn Personen statt einer die nöthige Entdeckung machen und dass sie solche so ziemlich um die gleiche Zeit machen werden.«

»Sodann sei es Thatsache, dass eine Erfindung, um zur praktischen Anwendbarkeit zu gelangen, regelmässig mehrere Stufen durchzumachen habe, dass sie solche oft in sehr verschiedenen Ländern und sehr häufig durch die Arbeit und durch die Initiative verschiedener Personen mache. Aus welchem Grunde und mit welchem Rechte solle nun derjenige, welcher in der Reihe der erfinderischen Köpfe zuletzt gekommen sei, sich durch den Patentschutz den Vortheil aller seiner Vorgänger aneignen können?«

»In neunzehn von zwanzig, in achtzig von hundert Fällen

seien es die Arbeiten der Gelehrten, welche die Grundlage der industriellen Erfindungen und das Wesen der Patente ausmachen. Die Gelehrten nehmen für ihre wissenschaftlichen Entdeckungen keine Patente und seien nach manchen Gesetzen hierzu gar nicht berechtigt. Wenn nun Diejenigen, welchen an den Erfindungen der Hauptantheil zukomme, von dem Genusse des Patentschutzes ausgeschlossen seien, wie sollen die Andern berechtigt sein, dieselben als ihr ausschliessliches Eigenthum für sich in Anspruch zu nehmen?«

»Den wirklichen oder vermeintlichen Erfindungen, welche den Gegenstand der Patente bilden, fehle der Charakter der Eigenthümlichkeit (Neuheit), weil, was der Eine heute gethan habe, ein Anderer, ja hundert Andere morgen thun könnten.«

Bitzer hält es allerdings nur theilweise für richtig, dass die Arbeiten der Gelehrten das Wesen der Patente ausmachen und behauptet seinerseits: »Dass die Aufgabe des Gelehrten von derjenigen des Fabrikanten wesentlich verschieden sei· Für den Gelehrten genüge die Entdeckung an und für sich; der Fabrikant dagegen sei darauf angewiesen, für den Staat im Grossen zu arbeiten, und wie viel hier in der Gegenwart wenigstens noch zwischen der wissenschaftlichen und gewerblich-technischen Darstellung in der Mitte liege, das wisse jeder Sachverständige.«

In ähnlicher Weise hat die Berliner »Volkszeitung« in einer Reihe von Leitartikeln zu Gunsten des Patentschutzes im Januar 1869 auszuführen versucht: dass zwischen Entdeckungen und Erfindungen ein grosser Unterschied sei, dass das *Praktischwerden* der Erfindungen erst durch Patente bewirkt werde und dass das *Kapital* den Erfindungsgeist ohne Patent fernerhin nicht mehr unterstützen würde. »Es ist ganz richtig, — so lesen wir dort wörtlich —, dass Entdeckungen nicht ausbleiben werden. Sie waren stets unpatentirt und sollen auch jetzt unpatentirt bleiben; sie sind Geistesgaben, die der

ganz anderen Gebiet. Anders ist es mit Erfindungen. Wer wird Jahre lang arbeiten und Tausende von Kapital auf diese Nutzbarmachung von Entdeckungen verwenden, wenn er sich sagen muss, dass er völlig schutzlos gegenüber Jedem dasteht, der seine fertige Arbeit nachmacht! Der Geist ist freigebig, wird es auch der *Kapitalist* sein?«

Man sieht aus den angeführten Stellen, dass die Anhänger des Patentwesens bald die *Arbeit*, bald das *Kapital* in den Vordergrund stellen, um den Patentschutz theoretisch zu rechtfertigen; allein ein Blick in das praktische Leben zeigt, dass nicht blos die Arbeit der Gelehrten, sondern auch zahlreiche andere Gewerbszweige, in denen die wichtigsten Erfindungen gemacht und mit Hülfe der Kapitalisten ausgebeutet werden, ohne Patentschutz gedeihen und dass kein ernsthafter Mensch vom Staate die Erstattung von Auslagen für seine Unternehmungen verlangen darf. Es sind hauptsächlich nur die mechanischen und chemischen Gewerbe, welche Erfindungspatente beanspruchen und erhalten. Ein Meister der Baukunst, Professor *Semper*, zeigte vor Kurzem in einem öffentlichen Vortrage »über Baustyle,« dass wir in einer Zeit der Erfindungen leben und dass auch die Architektur diesem schaffenden Zuge der Zeit nicht widerstehen könne. Neue Baustyle schiessen aus dem Boden wie Pilze. Wer denkt daran, sie zu patentiren, oder auf die noch viel sinnreicheren und mühevolleren innern Einrichtungen der Häuser, auf die dekorative Ausschmückung der Zimmer, auf die Art des Baues und die Verwendung oder Zusammensetzung des Baumaterials Patente zu nehmen? Die Entwürfe werden oft noch viel rascher nachgeahmt, als der Erfinder sein eigenes Werk vollendet. *Semper* führt aus, dass Baustyle

Wie in den Baugewerben, so ist auch auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen und kaufmännischen Gewerbe keine Rede von Patentschutz. Alljährlich finden neue Versuche und Wirthschaftsmethoden, neue Fruchtfolgen und Düngungsarten die unumschränkteste Nachahmung. Neue Getreide-, Obst-, Wein-, Gemüse- und Blumensorten, neue Viehraçen und Zuchtmethoden werden ohne Patentschutz von Ort zu Ort verpflanzt. Wer patentirt ferner den Kaufmann, welcher mit Opfern von Hunderttausenden neue Bezugs- und Absatzquellen aufsucht, neue Handelsartikel einführt und deren Nutzbarkeit untersucht und mit seinen durchwachten Nächten und Kapitalvorschüssen so oft nur glücklicheren Konkurrenten vorarbeitet? Es ist bekannt, dass gerade in der Schifffahrt und im Handel die ersten Pioniere gewöhnlich das höchste Lehrgeld zahlen müssen. Hunderte von Schiffern folgen dem kühnen Seefahrer, der zuerst an fremden Küsten sein Anker auswarf und seine Unternehmungslust mit Leib und Leben, mit Hab und Gut bezahlte. Aber der Geist und die Arbeitskraft der Menschen stürmt im Bunde mit dem Kapital über Leichen und Trümmern und verfehlten Hoffnungen immer siegreicher vorwärts im Dienste der Kultur. Die Pläne und Entwürfe, die Erfindungen und Spekulationen des einzelnen Menschen sind nur winzige Glieder in der grossen Kette des Kulturfortschrittes. — Es verdient ferner Beachtung, dass man in keinem einzigen Erwerbszweige daran denkt, für Erfindungen im *wirthschaftlichen* Betriebe, die oft viel wichtiger sind, als Verbesserungen im *technischen* Verfahren, Patente zu nehmen. Die Erfindung des Stücklohnes gehört zu den folgereichsten geschäftlichen und sozialen Reformen; man kennt nicht einmal den Erfinder. Viele Volkswirthe oder praktische Geschäftsmänner würden für ihre mühevoll ersonnenen wirthschaftlichen Verbesserungen prinzipiell mit mehr Recht besonderen Lohn und Schutz beanspruchen können, als Mechaniker und Chemiker für ihr zufälliges Gelingen von Experimenten auf Grund fremder Entdeckungen. Aber keine Pioniere von *Rochdale* konnten für ihre genossenschaftlichen Schöpfungen,

kein Schulze-Delitzsch für die Erfindung der Vorschussvereine, kein v. Thünen für seine Tantième-Bestimmungen zur Löhnung landwirthschaftlicher Arbeiter Patente lösen. Aehnlich verhält es sich mit den Erfindungen der zahlreichen Kranken- und Versorgungs-Kassen und Versicherungs-Institute, auf deren Einrichtung oder Verbesserung einzelne Unternehmer grosse geistige Anstrengungen oder Kapitalien ohne Ersatz verwenden, während die Konkurrenten immer nur die gelungenen und bewährten Verbesserungen rasch nachahmen.

Es erscheint unnöthig, noch mehr Beispiele von Erwerbszweigen anzuführen, in denen alljährlich wichtige Erfindungen und Verbesserungen ohne Aussicht auf Patentschutz gemacht werden. Zu Ehren der Mechaniker und Chemiker muss man annehmen, dass der dem Menschen innewohnende Forschersinn und Verbesserungstrieb auch sie in ihrem eigenen Interesse zu immer neuen Fortschritten antreiben werde, ohne dass es dazu der Krücke der Erfindungspatente bedarf. Theoretisch ist ein besonderer Schutz für die mechanischen und chemischen Gewerbe um so weniger zu rechtfertigen, weil gerade auf diesen Gebieten fast alle Erfindungen nur als das Resultat einer einzelnen Verbesserung, die auf eine vorausgehende Verbesserung aufgebaut ist, zu betrachten sind und es sich dabei regelmässig nur um ein schrittweises Anpassen und Anwenden des vorhandenen Fonds von Kenntnissen und Erfahrungen handelt, die schon ›publici juris‹ sind, während absolute Entdeckungen nur noch höchst selten vorkommen und dann gewöhnlich nur dem reinen Zufall zu verdanken sind. Diese Ansicht wird gerade in der englischen Patent-Enquête von 1864 von grossen Erfindern wie Armstrong und andern Fachmännern vertreten.*)

---

*) So bemerkt William Armstrong: Aussage 1106: „I almost doubt the reality of any such thing as pure invention at the present day, every thing is mere adaptation.“

1117: „I think that absolute discoveries are very rare things; nearly all inventions are the result of one improvement built up upon a preceding one.

Es bleibt mir nur übrig, des Verlagsrechtes zu gedenken, welches die Anhänger der Erfindungspatente meist ohne Weiteres auf die ganz gleiche Stufe mit dem Patentrechte stellen. »Warum dem Erfinder weigern, was dem Schriftsteller bereit-

---

A poor man who has the ability to make really practical improvements is almost sure to rise in the world without the aid of Patents."

1108: „Very many inventions, in fact the great majority of inventions, are the result of mere accident if you let them alone they will turn up of themselves. There is no reason to adopt a system of monopoly for the purpose of eliciting them; they turn up simply in the ordinary and natural course of things" . . .

1113: „Wherever a man really shows aptitude for invention and general cleverness in these things he naturally gets on in the world, and he has generally quite sufficient reward. The mere conception of primary ideas in invention is not a matter involving much labour, and it is not a thing, as a rule, I think, demanding a large reward; it is rather the subsequent labour which the man bestows in perfecting the invention a thing which the Patent Laws at present scarcely recognize."

Merkwürdig übereinstimmend mit Armstrong äussert sich schriftlich Mr. J. Spence of Liverpool. S. 191 „Every pathway of science has been explored, and the arts are brought to such a point that great Inventions are at an end, and the business of the patentee now is to contrive modifications, often little more than mere differences of pattern. This secondary field is not to be despised, but it may well be doubted whether it would not be sufficiently cultivated without the incitement of a Patent system."

Sir Roundell Palmer schreibt dem Untersuchungscomité S. 181: *A priori* I can hardly doubt that some public inconvenience must be caused by the multiplicity of Patents, and especially by that class of Patents, which are taken out for inventions constituting mere steps in the progressive improvement, development, or adaption of some art, process or machinery, which is already „*publici juris*", or which is the object of a prior invention. Many of these steps are really nothing more *than simple and obvious corollaries or* [illegible] *from that which was previously known;* and

willig zugestanden wird?« so ruft die neueste Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure »Zur deutschen Patentgesetzgebung«. — Es liegt jedoch auf der Hand, dass zwei Personen nicht einmal einen und denselben kleinen Aufsatz, geschweige denn ein Buch ganz gleich schreiben können, während zwei und mehr Personen beständig eine und dieselbe technische Erfindung machen können. Die Gegenstände des Verlagsrechtes sind bestimmt fassbare und nachweisbare Schöpfungen eines einzelnen Menschengeistes, deren *wesentlicher* Inhalt täglich auf hundertfach verschiedene Weise vervielfältigt oder anders ausgedrückt wird und selbst *in der Form* oft nur wenige Satzänderungen zu erleiden braucht, um als das Werk eines Andern geschützt zu werden; aber bei den Erfindungen wird gerade der *wesentliche* Inhalt durch Patente monopolisirt und selbst *Form*veränderungen und Verbesserungen sind gewöhnlich ausgeschlossen, obwohl oft zehn verschiedene Arbeiter dem wesentlichen Inhalte einer Erfindung nachforschten. — Mit Recht hob desshalb auch bereits Prince-Smith in dem geistvollen Vortrage, welcher die Verhandlungen des Dresdner volkswirthschaftlichen Kongresses über Erfindungspatente einleitete, am Schluss hervor, dass wenn der Kongress veranlasst würde, die Frage des Verlagsrechts vor sein volkswirthschaftliches Forum zu ziehen, er zu untersuchen haben würde, ob das Verbot des Nachdrucks erforderlich sei für die Erhaltung schriftstellerischer Thätigkeit und somit für den Fortschritt der Kenntnisse, ob er mithin gemeinnützig sei? Es sei möglich, dass das thatsächliche Wirken des Verlagsrechts sich anders herausstelle als das des Patents. Der eine Fall sei für den andern nicht präjudicirlich.« In der Debatte des Kongresses bestritt besonders Dr. A. Meyer aus vier Gründen, dass das etwaige Recht des Erfinders mit dem Verlagsrecht gleich zu stellen sei: »Erstens, weil derjenige, welcher eine neue Erfindung macht, dem Erfinder selbst an geistiger Ausbildung viel näher stehen muss, als der Setzer dem Schriftsteller. Zweitens weil, wenn der Autor ein Werk herausgiebt, er sich auf das Gesetz einfach verlassen kann, da eben im Falle eines

Nachdrucks ein Irrthum über das Buch nicht möglich ist, während bei der Nachahmung einer Erfindung die Frage, ob eine Nachahmung oder eine Verbesserung vorliegt, sehr zweifelhaft sein und die Einmischung der Staatsbehörden erforderlich machen kann. Drittens weil, wenn ein Werk herausgegeben wird, Niemand dadurch an weiterer Forschung auf dem betreffenden Gebiet gehindert wird, während das Patentwesen jeden Andern an weiterer Forschung hindert. Viertens endlich, weil das Verlagsrecht es sogar befördert, dass der Inhalt neuer Forschungen einem Jeden zugänglich wird, während das Patentwesen nur zur Verheimlichung beiträgt.« —

In der englischen Patent-Enquête von 1864 hat Sir William Armstrong den Unterschied zwischen Verlagsrecht und Erfindungsschutz ebenfalls treffend hervorgehoben.*)

Das Verlagsrecht ist eine Institution, für welche Rücksichten der Zweckmässigkeit und Billigkeit, wie sie u. a. *Rentzsch* in seinem Buche ›Der Staat und die Volkswirthschaft‹ anführt, geltend gemacht werden können. Die dadurch den Verlegern mehr noch als den Schriftstellern gewährte Gunst wird jedoch sofort zu einer Ungerechtigkeit, wenn sie mit höhern Rücksichten, mit den Interessen der Kultur merklich in Kollision geräth. Es mag gegenüber den extremen Forderungen der Anhänger des geistigen Eigenthumsrechts in einem Augenblick, wo man über ein neues deutsches Gesetz über die Autorenrechte beräth, daran erinnert werden, dass die Interessen der Kultur eine Einschränkung, aber keine Erweiterung des Verlagsrechtes erfordern. Schon Jacob Grimm hat in seiner unsterblichen Rede auf

---

*) Aussage 1156: „In the case of copyright the thing claimed is distinctly defined. There is no possibility of two persons writing the same book or producing the same work oft art, but two persons may and do constantly conceive the same invention. That is because the invention is not of that defined character of that the subject of copyright is; there is a vagueness about it, a comprehensiveness which renders it very objectionable as a subject of monopoly, because you cannot grant a monopoly without excluding other persons, who are working upon the same object."

Schiller am 10. November 1859 hervorgehoben, welchen Nachtheil die deutsche Literatur durch die Nachdrucksprivilegien zu Gunsten der Werke von Göthe und Schiller erlitten habe, weil die Schriften dieser Männer erst vom 10. November 1867 an von mehrern Buchhändlern verlegt und von andern Schriftstellern bearbeitet werden dürften und die Kritik und Reinigung der Texte so langsam fortschreite. »Das Eigenthum der Welt — so ruft Grimm aus — ist das höhere, und grössere Ansprüche fliessen daraus als sogar die Erben und Nachkommen besitzen.« Wir Alle aber, die wir den Termin des Ablaufs jener Privilegien erlebt haben, müssen mit Beschämung daran denken, welches Unrecht der deutschen Nation dadurch geschehen ist, dass die Werke ihrer grössten Dichter erst jetzt eigentlich zu billigen Preisen ins Volk dringen. Jenseits des Oceans haben die Werke Schillers und Göthes die Hausbibliotheken der mittlern und untern Volksklassen viel eher geziert als im Vaterlande der Dichter. Zahlreiche patriotische Deutsche in Amerika sind der Ansicht, dass die Verbreitung der deutschen Literatur unter Deutschen und Amerikanern und überhaupt die Kräftigung des deutschen Elements und der deutschen Kultur in Amerika durch den Mangel von Nachdrucksgesetzen wesentlich gefördert worden sei. Die vor einigen Wochen von Berlin aus durch Auerbach und andere Schriftsteller an die amerikanische Nation gerichtete Adresse zum Schutze des literarischen Eigenthums wird daher vermuthlich bei den Deutschen in Amerika selbst den grössten Widerspruch finden. Man wird nicht behaupten können, dass die amerikanische Literatur und das geistige Leben in Amerika darunter gelitten haben, dass dort Bücher um das Vier- oder Fünffache billiger als in Europa verkauft werden dürfen. Werden doch selbst von europäischen Verlegern in Amerika viele Bücher abgesetzt, obwohl sie das Verlagsgeschäft dort anders als in Europa betreiben müssen. Man hört auch nicht, dass es jungen Schriftstellern drüben schwer fällt, emporzukommen, und dass es den guten Publizisten und Gelehrten an hohen Honoraren und Gehalten fehle. Grosse

Kräfte und selbst geringe Talente kämpfen sich heutzutage überall durch und werden bei dem zunehmenden Bedürfniss nach geistiger Nahrung, in Folge der technischen Hülfsmittel zur raschen Verbreitung literarischer Schöpfungen, auch immer mehr gesucht. Es erscheint daher Vielen unnöthig, die natürliche Rente, welche jedes Talent heutzutage im *freien Verkehr* enorm steigern kann, noch durch künstlichen langdauernden Schutz für lachende Erben zum Schaden der Gesellschaft zu erhöhen. Was aber die mittelmässigen und schlechten Autoren betrifft, so würden dieselben wahrscheinlich eher auf eine ihren Kräften angemessene Lebensbahn geleitet, wenn sie nicht in der Buchmacherei, dieser Pest unseres Zeitalters, welche ein Produkt der Nachdrucksgesetze ist, unterstützt würden. Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Aufsatzes, das Thema vom Verlagsrecht hier eingehend zu erörtern. Ich verwahre mich davor, meine von der gewöhnlichen Anschauung etwas abweichenden Ansichten durch die vorstehenden Bemerkungen etwa schon gehörig motivirt zu haben, und schliesse mich der von Schäffle in seiner »nationalökonomischen Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse« S. 258 abgedruckten Erklärung des Jahresberichts des Buchhändler-Börsenvereins von 1859 an, welche lautet: »Der Zeitpunkt scheint gekommen, in dem das *Verlangen nach Autorschutz das rechte Maass zu überschreiten anfängt*. Hat der Börsenverein bisher seine Kraft aufgewendet, um die Freibeuterei des Nachdrucks zu verfolgen, so wird es von jetzt an seine Aufgabe sein, den offenen und verdeckten Bestrebungen der *Monopolisten* entgegenzutreten.« —

Schäffle hat in dem oben erwähnten Buche den Erfindungsschutz noch von dem Standpunkte einer besonderen Rententheorie aus in scharfsinniger Weise bekämpft. Die neueste Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure macht sich ihre prinzipielle Begründung des Patentschutzes sehr leicht, indem sie diesen Gegner einfach ignorirt und das Votum des volkswirthschaftlichen Kongresses dadurch zu entkräften sucht, dass sie aus den Vorträgen von Prince-Smith und Faucher einige

Sätze herausreisst und insbesondere die von Letzterem empfohlene Aussetzung von Preisen und Nationalbelohnungen, an Stelle der Belohnung durch ein Monopol, unzureichend findet. Das Hauptargument von Faucher lag aber in dem Hinweis auf die Ungerechtigkeit der Patente, welche von 25 gleichzeitigen Forschern und Erfindern nur denjenigen belohnen, der zufälligerweise 5 Minuten früher kommt, während die andern leer ausgehen. »Glauben Sie, Sie belohnten auf diese Weise die aufgewandte Mühe? Nein, Sie *vernichten* den Lohn für ungeheure Mühen.« Fügt man hinzu, dass die Patente auch die Vergütung für viele aufgewendete Kapitalien vernichten, so widerlegt man damit die ganze theoretische Begründung der Anhänger des Patentschutzes. Sie verlangen den Schutz der *Arbeit* und des *Kapitals* oder »*der berechtigten Erwerbssphäre des wirthschaftenden Individuums*« vor Eingriffen Anderer und sie sehen nicht, dass die Patente diesen Schutz der Gesammtheit zu Gunsten weniger Monopolisten entziehen und dadurch das natürliche Rechts- und Billigkeitsgefühl nicht befriedigen, sondern verletzen.

II. Der Patentschutz nach industriellen Erfahrungen.

1. *Die Erfindungspatente sind Hemmnisse des industriellen Fortschrittes.*

Die Geschichte des industriellen Fortschrittes beweist, dass die grössten Erfindungen ohne Patentschutz gemacht worden sind und dass man in vielen Ländern ganz unabhängig von Patentschutz oder ohne Benutzung desselben zu erfinden fortfährt. Das technische Erfinden ...

auch schon an andern Maschinen angewendet war. Watt musste daher erst einen neuen Kurbelmechanismus erfinden.« (Fritz.)

»Der patentirte Spinnrahmen von Arkwright hielt die »Mulejenny« von Sam. Crompton um 10 Jahre zurück. — Die in England eingeführten Zeigertelegraphen konnten nicht durch die weit vollkommneren, jetzt unbestritten als die besten geltenden Morse'schen oder amerikanischen Schreibtelegraphen ersetzt werden, bis das Patent für erstere erloschen war. — Französische und englische Schriftsteller klagen bitterlich, dass der dermalige Zustand lähmend wirke. Boutarel sagt: »la loi de 1844, n'envisageant que le seul intérêt de l'inventeur et négligeant en cela la gloire et la richesse nationales, frappe l'industrie d'improductivité« (Vorbemerkungen zu dem Schweizerischen Gutachten von 1861).

Zahlreiche Erfindungen würden die Industrie in einen Zustand heilloser Stagnation versetzt haben, wenn sich die Erfinder hätten patentiren lassen. Wenn Daguerre sich hätte »Hervorbringung von Abbildungen beliebiger Objekte durch Fixiren ihres durch eine camera obscura erzeugten Bildes« patentiren lassen, so hätte man in Frankreich ohne den Willen des Patentträgers bis 1853 nichts als die Metallbilder und diese nur mit seiner Erlaubniss machen dürfen.

Die deutsche Industrie verdankt ihren heutigen blühenden Zustand gewiss auch dem Umstande, dass in Deutschland nur wenig Patente ertheilt worden sind und die Einführung patentirter Artikel vom Auslande nicht gehemmt war. Wenn man die Mustersammlungen der Centralstellen in Stuttgart und Karlsruhe oder die gewerblichen Sammlungen anderer Städte durchwandert, so wird man finden, dass wohl die Hälfte der angeschafften Gegenstände irgendwo im Auslande patentirt sind. Der Sinn und Nutzen der Anschaffungen besteht aber doch nur darin, zur Nachahmung der Vorlagen anzuregen. Man ist blind, wenn man in der Industrie die Nachahmung gering schätzen und wohl gar für Plagiat und schimpflich erklären will. Man denke sich unsern Häuserbau ohne Nachahmung. Der grösste

Hebel vieler Industrien ist die Mode, deren Wesen die Nachahmung ist. — Die strenge Durchführung des Erfindungsschutzes wäre ein Todesstoss für zahlreiche deutsche Erwerbszweige. Täglich lesen wir in den Zeitungen Ankündigungen von Nähmaschinen, wofür in Deutschland viele grosse Fabriken bestehen, die sich keinen Augenblick besinnen, die amerikanischen Konstruktionen zu reproduziren.

Ein sehr lehrreiches Beispiel zur Beurtheilung des Patentschutzes ist ferner die Fuchsinfabrikation, welche sich in Frankreich auf Grund lax redigirter Patente in einem ganz heillosen Zustand befindet und den französischen Fabrikanten die Konkurrenz mit andern Staaten immer mehr erschwert. »Die Darstellung des sog. Fuchsin durch Einwirkung von Arsensäure wurde im Januar 1860 dem Engländer *Medloc* für Grossbritannien patentirt. Das Patent erschien im Mai 1860 in den Jonrnalen. Zwei junge Franzosen *Girard* und *de Laire* nahmen im Mai 1860 ebenfalls ein Patent auf Fuchsinbereitung durch Arsensäure. Der englische Erfinder *Medloc* wollte in Frankreich das Einführungspatent erwerben, wurde aber, weil zu spät gekommen, abgewiesen. Die beider Chemiker *Girard* und *de Laire* hätten das Medloc'sche und ihr eigenes Verfahren, obwohl es das vortheilhafteste war, trotz des Patentes nach Analogie anderer Fälle in Frankreich nicht ausbeuten dürfen, weil die frères Renard in Lyon das Fuchsinbereiten und die *Anwendungen* des Fuchsin in der Färberei und im Zeugdruck in möglichst allgemeiner Phrase sich schon vorher hatten patentiren lassen. *Girard* und *de Laire* verständigten sich aber mit Gebrüder *Renard;* letztere kauften das Patent. Es entstand in Lyon eine Actiengesellschaft »*société de la Fuchsine*«, welche das Patent ausbeutete. Sie machte schlechte Geschäfte. Ein Pariser Haus *Poivrier & Chappat* kaufte die ganze Anstalt und ist nun im Alleinbesitz *fast aller* auf Anilinfarben bezüglichen Patente: Roth, Violet, Blau und Grün. — Das Fuchsindarstellen nach *Medlocs* Methode wurde in England von einem Fabrikanten *Hollyday* ebenfalls betrieben. Die Käufer des Medloc'schen

Patentes bestritten ihm das Recht. Er machte geltend, dass sich in der Beschreibung unter den verschiedenen guten Wegen *einer beschrieben* finde, der unbrauchbar sei und am 14. Januar 1865 wurde das Medloc'sche Patent für null und nichtig erklärt. In England ist die Fuchsinbereitung nun frei, während sie in Frankreich in dem angegebenen heillosen Zwange liegt.« *(Bolley.)*

Die schlagendsten Beweise des Nachtheils der Erfindungspatente liefert die neueste englische Patent-Enquête. Eine Reihe von Zeugen versichern, dass dadurch Verbesserungen mehr verzögert als gefördert würden, dass der Gewerbtreibende sich auf Schritt und Tritt von Patentjägern im Betriebe seines Geschäftes bedroht sehe, dass Patente ertheilt werden auf Maschinen, die lange vorher schon von Andern angefertigt wurden, welche dadurch um Geld und Gut und um den Lohn ihrer eigenen unpatentirten Erfindungen gebracht werden. Viele Fabrikanten haben für den Ankauf von werthlosen Patenten hohe Summen zu bezahlen oder sind die Opfer von Erpressungen, weil sie Prozesse oder Zeitverlust vermeiden wollen. Männer wie Scott Russel und Armstrong beginnen ihre Aussage mit dem Bekenntniss, dass sie selbst eine grosse Anzahl von Patenten genommen, aber auch von Patenten Anderer gelitten hätten und dass sie die völlige Abschaffung des Patentschutzes am liebsten sehen würden. Armstrong beklagte sich insbesondere darüber, dass er durch das Gesetz in die Nothwendigkeit versetzt werde, Patente lösen zu müssen, nicht um für sich selbst ein Monopol zu erlangen, sondern um nur Andere zu verhindern, ihn von der Benutzung seiner eigenen Erfindungen auszuschliessen. (Frage 1124.) Es verursache ihm dies viel Aerger und Verdruss, ja sehr oft müsse er darauf verzichten, Ideen und Pläne zu Verbesserungen weiter zu verfolgen, weil er auf Patente stosse, die solche Verbesserungen ausschliessen. (1133.) Schon der blosse Name eines gar nicht mehr gültigen Patents schrecke oft von Versuchen ab. Man fürchte Prozesse und könne oft die fruchtbarsten Gedanken nicht weiter verfolgen.

Viele Erfindungen, welche Jahre lang unwirksam blieben, würden viel rascher vervollkommnet worden sein, wenn die Einsicht des ganzen Landes hätte mitwirken dürfen, um die Schwierigkeiten der Ausführung zu überwinden. (Frage 1159.)

Von einzelnen Geschäftsbranchen, insbesondere von der Zuckerfabrikation, dem Maschinenbau und dem Schiffsbaugewerbe werden Fälle von Bedrückung der Industrie durch Patente berichtet, welche es unzweifelhaft machen, dass die Tage des Patentschutzes in England gezählt sind, sobald nur erst ein grosser Staat wie Deutschland den Anfang mit der Aufhebung des ganzen Institutes macht. Der Zeuge *R. Macfie*, ein Zuckerfabrikant, schätzt die Kosten, welche der Patentschutz der englischen Industrie verursacht, auf 2 Mill. Pfd. Sterling, abgesehen davon, dass der Verlust eines Theiles der Fabrikation und mithin auch des Ausfuhrhandels zu befürchten sei. »Ich halte es für eine sehr bedenkliche Folge des Patentgesetzes — so äussert er sich weiter — dass wir die günstigen Gelegenheiten zur Vervollkommnung unserer Manufakturen verlieren, weil kein Fabrikant die Freiheit hat, sich zugleich aller Verbesserungen zu bedienen. Wir sind nicht im Stande, Erfindungen, die ihrer Natur nach zusammenhängen und sich gegenseitig dienlich sind, zu combiniren, und wir haben noch weniger die Macht, sie unentgeltlich anzuwenden, wie unsere Konkurrenten in einigen andern Plätzen, und deshalb können uns andere Länder im industriellen Wettkampf überflügeln.« (Frage 2003.) Auf die Frage, ob es civilisirte Länder ohne Patentschutz gäbe, nennt der Zeuge die Schweiz und einige englische Kolonien und entgegnet auf die Bemerkung des Präsidenten: »dass doch alle *grossen* europäischen Länder und die Vereinigten Staaten Patentgesetze hätten«, sehr treffend, dass auch kleinere Plätze dabei in Betracht kämen, wie z. B. Hamburg, das kein Patentgesetz habe und einen grossen Theil der Zuckerraffinerie betreibe. Derselbe Zeuge bemerkte, dass die Schwierigkeit, mit dem Auslande zu konkurriren, vor Einführung des Freihandels nicht vorhanden gewesen sei. Unter einem Schutzzoll von 50 Prozent habe man wohl 20 Prozent

4*

für Patentvorrechte abgeben können, gegenwärtig aber sei diese Bürde unerträglich geworden. (Frage 1988 u. 1989.) Diesen Aussagen von Macfie sind am Schluss noch 5 schriftliche Aeusserungen von 5 andern grossen englischen Zuckerfabrikanten beigefügt, von denen zwei die Frage, ob sie in ihrem Geschäft durch das Patentwesen beeinträchtigt würden, verneinen, während die Firma *August* und *W. Gadender* in London ohne weiteres bejahend antwortet und Alfred Freyer in Liverpool den »oppressiven Charakter« des Patentgesetzes beklagt, welches die englischen Fabrikanten vor den Fabrikanten des Continents künstlich benachtheilige, weil der grössere Theil der Patente in England genommen werde. Die ebenfalls befragten Messrs. *John Fairrie of London and Liverpool* zögern keinen Augenblick, zu bestätigen, dass die Vielheit der Patente von »öffentlichem Nachtheil« sei, indem sie hinzufügen: »Es begegnete uns erst neulich, dass wir bei Vornahme einer nach unserer Ansicht ganz geringfügigen Veränderung an unsern Apparaten benachrichtigt wurden, es werde dadurch ein Patent verletzt, und solche Dinge sind uns auch früher schon begegnet in Fällen, wo wir nicht die geringste Ahnung hatten, dass man überhaupt an ein Patent denke, weil die Sache zu unbedeutend war. (S. 122 des Parlamentsberichts.)

Aehnlich lauten die Klagen der Maschinenfabrikanten, von denen einzelne, wie der Zeuge *John Platt*, es für positiv gefährlich erklären, bei der unterschiedslosen Gewährung von Patenten ein Geschäft überhaupt zu betreiben. (Frage 845.) Dieser Zeuge erzählt einen Fall, wo ein Patent für eine Maschine 14 Jahr in Wirksamkeit gewesen war und ausserdem noch 5 Jahre verstrichen waren, und wo trotzdem auf Grund dieses Patentes noch vielen, und zwar kleineren, Fabrikanten Geld abgepresst wurde, die es, um einen Prozess zu vermeiden, auch bezahlten. Dieselbe Maschine war aber, wie gerichtlich nachgewiesen werden konnte, schon vor mehr als 19 Jahren, vor dem Datum der Patentertheilung, in der Fabrik von *John Platt* angefertigt und in vielen Exemplaren verkauft worden, ohne dass

derselbe ein Patent dafür genommen hatte. (Frage 846.) Ein ähnliches Beispiel führte die Firma *W. Ecroyd and Sons* in Bradford an. (S. 185.)

Die wichtigsten Thatsachen zur Verurtheilung des Patentwesens werden von der englischen Admiralitätsbehörde und ihren Beamten vorgebracht. Der Herzog *von Somerset* bemerkt: dass für ein Departement, wie das der Admiralität und in einer Zeit, wo man beständig auf Verbesserungen sinnen und verschiedene Versuche anstellen müsse, diese zahllosen Patente eine Quelle grosser Belästigung seien, indem man mit ihnen kaum mehr fertig werden könne. (Frage 2086.) Die Belästigung bestehe in der offenbaren Leichtigkeit, Patente zu lösen, welche eine grosse Anzahl von verschiedenen Erfindungen unter einem Patent vereinigen. So habe z. B. Jemand vor einigen Jahren ein Patent für eine Combination von Holz und Eisen zum Bau von Schiffen erhalten. Nun sei es heutzutage geradezu unmöglich, ohne eine Combination von Holz und Eisen Schiffe zu bauen. Derartige Patente seien die Ursache beständiger Differenzen (Frage 2083). Man könne kaum eine Verbesserung in der äussern Konstruktion, in der Steuerung oder in der innern Einrichtung von Schiffen, in der Anfertigung von Kanonen oder Schiessvorrichtungen und in andern Zweigen machen, ohne mit dem Kopfe immer auf irgend ein Patent zu stossen. Verschiedene Personen seien für Schiessvorrichtungen patentirt worden, die man im Arsenal in Woolwich schon viele Jahre vor der Patentirung probirt habe. (Frage 2102.) *William Corpmael, Esq.*, Verfasser eines Buches über Patente, berichtet von einem Falle, in welchem von der Regierung eine Summe von 500,000 Pfd. Sterling für die Anwendung einer Erfindung auf 6 Kriegsschiffen gefordert worden war. Es wies sich aber aus, dass der Gegenstand, wofür der Kläger Vergütung forderte, gar nicht sein Patent war. (Frage 2256.) Ein anderer Zeuge *Clode*, Prokurator des Kriegsdepartements, erbietet sich, aus den Rechnungen des Kriegsdepartements nachzuweisen, dass das Departement grössere Summen bezahlt habe für Patente,

die niemals gebraucht worden seien, als für wirklich werthvolle Erfindungen, die beständig angewendet würden. (Frage 2300.)

Die Belästigung der englischen Industriellen durch die Inhaber von Patenten kann selbst von den aus Zeugen vernommenen Patent-Agenten, welche als Patentvermittler gewiss das grösste Interesse am Patentschutze haben, nicht in Abrede gestellt werden. Der Patentagent *William Spence* bestätigt in der Frage 611 und 612, dass er Geschäftsleute über Belästigungen in ihrem Geschäft durch die Patentirten und über Bedrohungen habe klagen hören, und der Patentagent *A. V. Newton* räth, eine gewisse Klasse von Patenten, nämlich »*Patents of obvious application*« wie z. B. für den Gebrauch von Alpaca zu Regenschismen, was wirklich einmal patentirt gewesen ist, absolut zu verweigern.« (Frage 1847.)

Alle Leser, welche noch mehr Beweise von der Gemeinschädlichkeit des Erfindungspatentes wünschen, verweisen wir auf die untenstehenden Zeugenaussagen.*)

---

*) *Scott Russel* in Frage 734: „I think that the unlimited power given by a monopoly to an invention has the practical effect at present, that when an invention has been made the subject of a Patent, every body shrinks from it, every body runs away from it, every body avoids it as an unlimited evil, because the person who has the monopoly can subject you to a most expensive prosecution, and can charge you a most inconvenient sum for what you have done, and can punish you in every way for having touched his invention.“

Scott Russel in Frage 768: „There are a great many Patents taken out for boilers of steam engines, and boilers of steam engines admit of a very enormous variety of shape and proportion without damaging their efficiency. The consequence is, that it is hardly possible at this moment for a man having to scheme a boiler for a new situation or new circumstances, to avoid putting his foot in doing so into a trap which somebody has previously set for boilers. It does not follow because it is a Patent that there is any merit in it; it does not follow because it is a Patent, that it should not suit some particular circumstance which may arise, and yet as an invention it has no merit at all. I would say, therefore, that nearly the whole of the Patents for the boilers of steam engines at this

2. Der Patentschutz erzieht eine Klasse von Erfinderlingen, die ohne positive Kenntnisse gern durch Zufall reich werden möchten, während er den wirklichen Erfindern nur selten nützt.

Der Patentschutz hat die Welt mit einer ganz modernen Krankheit, dem sogenannten Erfindungsfieber, bereichert. „Es liegt ein Zauber in dem Worte »Patent«, welcher viele Leute verlockt, ihre eigenen Geschäfte zu vernachlässigen um einem Phantom nachzujagen. Wo sich intellektuelle Kraft von erfinderischem Charakter vorfindet, entwickelt sie sich von selbst

---

moment are of no practical value to inventors or to the public, but they are continually getting every man who makes a boiler into a scrape with some Patentee, because almost every conceivable form of boiler, having been previously patented, one cannot make any sort of boiler without infringing some man's Patent. That is the case of the most numerous and most valueless Patents, which are yet *full of injury to the public and do no good to the authors.*"

Maschinenfabrikant *J. Platt* in Frage 881: „I think there are so many Patents granted that it is a great question with me, I confess if Patents for these combinations are to be granted, whether it would not be better to abolish the Patent Laws althogether as it becomes such a nuisance in conducting a large business."

William Armstrong in Frage 1137: I have many times found it nesessary to desist from following up ideas of improvement in consequence of the existence of a Patent which would have absorbed such improvements when brought to maturity. The ground is so occupied by Patentees, and there is so much uncertainty as to what Patents are valid and what are invalid, that is difficult to find a spot to work upon without risk of interference."

W. Armstrong in Frage 1198: „What I complain of is this, that a person obtaining a Patent for a crude invention prevents other persons from entering upon the same ground unless at their own peril, and I have known cases where, in the ignorance of the existence of a Patent, improvements have been made and practical value given to an invention which has been previously patented, and then that Patentee has come forward and said: „That is my invention, and you must pay me for using it." —

Charles Clode, Solicitor of the War Department in Frage 2301: „The Ordnance Select Committee have been very frequently impeded in the

ohne Reizmittel, sie ist in ihrer Natur unwiderstehlich. Für solche Geister ist der Stimulus eines Patentes überflüssig; aber es giebt zahlreiche Menschen von geringem Scharfsinn, die sich gewöhnlich noch selbst überschätzen und auf welche die Idee eines Patentes wie der Preis einer Lotterie einwirkt mit demselben nachtheiligen Einfluss auf ihre wirkliche Wohlfahrt. Massen von solchen Menschen schweben beständig unter diesem Anreiz, vergeuden dabei Zeit und Geld und das geringe Talent, was sie besitzen, und das Resultat ist, wie wir Alle wissen, dass etwa 98 von 100 Patenten mit Verlust für die Betheiligten enden und dem Publikum werthlos sind.‹ So äussert sich

---

prosecution of inquiries tending to the greater efficiency of Her Majesty's Forces by real or pretended legal right of Patentees . . . and speaking generally the Committee remark that it may be asserted that it is scarcely possible to propose a new arrangement of breechloading or new mode of rifling, or a new description of projectile which shall avoid known defects and embrace known excellences, without finding some of the details anticipated by Patentees and claimed as private property, although they are only component parts of a system to which as a whole none of these Patentees can lay claim."

W. Ecroyd and Sons, Mitglieder der Bradforder Handelskammer, schreiben dem Untersuchungscomité auf S. 185: „I think it questionable whether the mischiefs and public inconveniences arising from the system of Patents do not far outweigh any advantages or rewards which they secure to „bona fide" inventors. They work mainly for the benefit of a special class skilled in the litigation connected with them . . . . . Most of the Patents taken out during the past 10 years for inventions of a mechanical character and which we have tried in our works, are perfectly worthless in our opinion."

Mr. J. Spence of Liverpool auf S. 192: „No change can be proposed in Patent Law that will not be open to objections based on individual cases of hardship; but on a comprehensive view of the subjects in all its bearings. I hold that it would benefit the country to abolish the system *in toto*. Manufacturers would be relieved from present perplexity, delusions would no longer be kept up by excitement, an enormous waste of money would be stayed, and whilst the mass of worthless Patents would disappear, any of real value would be taken up on its merits and produce sufficient remuneration to the inventor."

Spence of Liverpool vor dem englischen Untersuchungskomité (S. 191). Die hohen Kosten, welche sich für ein englisches Patent, das alle Stadien durchläuft, auf 175 Pfd. Sterling belaufen, die Kosten des Patentagenten nicht inbegriffen, werden von der Mehrzahl der vernommenen Zeugen geradezu als ein heilsamer Damm gegen diese Erfindungswuth bezeichnet, und selbst Patentagenten wie William Spence bestätigen aus ihrer Erfahrung, dass der billige Preis von Patenten arme Leute verführe, ihre gewöhnlichen Beschäftigungen zu verlassen und Jahre lang einer eingebildeten Erfindung oder einer Erfindung von sehr geringem Werth nachzujagen. Derselbe Agent erklärt sich daher auch positiv gegen billige Patente. (»*I am by no means an advocate of cheap Patents*« (Frage 595).)

Der Zeuge *Grave*, selbst Mitglied der Untersuchungskommission, schildert das Erfindungsfieber mit folgenden Worten: »Arme Leute sind häufig ungebildet und sanguin, namentlich wenn sie zur Klasse der Erfinder gehören. Wenn sie nun durch den billigen Preis von Patenten verleitet würden, ihre Erfindungen patentiren zu lassen, so würden wir nicht blos eine grosse Vermehrung der Zahl der Patente erleben, sondern viele Leute würden 5 oder 6 Jahre hindurch oder länger albernen Ideen nachlaufen. Wer mit diesen Sachen praktisch zu thun hatte, weiss wie schwer es ist, einen eingebildeten Erfinder von seiner Erfindung abzubringen. Ich habe oft Leuten das Ding, welches sie erfunden zu haben glaubten, gezeigt. Sie gingen getäuscht hinweg als sie es sahen, aber sie kamen am folgenden Tage wieder und meinten, dass ihre Erfindung doch einen gewissen Vorzug habe. Sie können die Idee nicht aufgeben, wenn sie einmal in ihren Kopf gefahren ist, und wenn man sie durch billige Patente darin bestärken wollte, würde man ihnen ernstlich schaden und sie von ihrem Handwerk abziehen«. (Frage 966.) Derselbe Fachmann im Patentwesen bestreitet daher auch die Möglichkeit, irgend ein Patentsystem auszusinnen, welches *einen armen Erfinder* befähigen würde, in England seine Sache selbst

auszufechten, ohne einen Kapitalisten für seine Erfindung zu interessiren. (Frage 963.)

In ähnlicher Weise berichtet *W. Armstrong:* »dass er jede Woche Briefe von Erfindern erhalte und dass arme Leute oft zu ihm kämen, die sich einbilden, irgend eine grosse Entdeckung gemacht zu haben. Gewöhnlich sei alles »Mondschein« oder es sei unmöglich sich über den Werth des Gedankens auszusprechen, ehe er das Stadium der vorbereitenden Untersuchung durchlaufen habe, die alle Arbeit, alle Schwierigkeit und alle Unruhe in sich schliesse. Eine erste Idee, ein blosser Entwurf sei in sich selten von grossem Werth, bevor er durch das Stadium des Experimentirens gelaufen und zur praktischen Ausführung gebracht sei. Viele arme Leute würden ruinirt durch die Einbildung, eine Erfindung gemacht zu haben, die sie mit Hülfe eines Patents bereichern könne. Sie verlören allen Geschmack für ihre gewöhnlichen Beschäftigungen und opferten ihre Ersparnisse einem Phantom. (Frage 1116.)

Schon in der *englischen Patent-Enquête von 1851* hatten sich grosse Erfinder und Praktiker in demselben Sinne ausgesprochen. Dr. *E. Stolle* stellt in seinem Werke »Die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung« S. 181 folgende darauf bezügliche Zeugenaussagen zusammen:

»*K. Brunell* formulirt seinen Antrag §. 1835 unumwunden auf Beseitigung aller Patente als eine Wohlthat nicht nur für das Land, sondern auch für jene unglückliche Kaste, welche man *Erfinder* nennt, die nur sich und ihre Familien zu Grunde richten und am besten gar nicht vorhanden wären.

W. Cubitt §. 1547 ist der Ansicht, dass die gänzliche Abschaffung der Patente, im Allgemeinen betrachtet, eher Nutzen

gemeinen falsche Reizmittel seien, wodurch trügerische Hoffnungen geweckt und manche, namentlich arme Erfinder, verleitet würden, sich auf das Erfinden zu legen, wodurch sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entfremdet werden.

J. J. Lloyd §. 2692 verwirft die Patentgesetze als fehlerhaft im Prinzip, praktisch unbrauchbar und nachtheilig für das Gemeinwesen; er hält sich in seiner Erfahrung als Advokat berechtigt, eine dem Patentwesen ungünstige Meinung aufzustellen; er erblicke darin nur ein System der *Bevorzugung*, durch welches denkende Köpfe auf künstliche Weise auf Erfindungsobjekte hingelenkt würden, ein Köder, der bei dem jetzigen Zustande der Wissenschaft ganz unnöthig sei und in den meisten Fällen nur eine Fallthür, eine verdeckte Hinterthür für den *armen Erfinder* berge.«

Wenn nun aus den bevorstehenden Bemerkungen ersichtlich ist, dass das von deutschen Patentanhängern so vielgepriesene englische System für arme Erfinder ziemlich werthlos und sogar gefährlich ist, so wird offenbar ein Hauptzweck des Patentschutzes, »die Arbeit der Erfinder zu belohnen, und sie vor Eingriffen in ihre berechtigte Erwerbssphäre zu behüten«, nicht erreicht. Die Geschichte der Erfindungen ist denn auch reich an Beispielen, dass der Erfindungsschutz vielen grossen Erfindern gar nichts genützt hat. *Hargreaves*, der Erfinder des Spinnrahmens, ist, wie sein Enkel, Dr. *Hargreaves*, auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse zu Dresden erzählte, als ein armer Arbeiter in der Fabrik von Arkwight gestorben, während sein Fabrikherr durch die Ausbeutung der Erfindung von Hargreaves zum Millionär wurde.

Eine andere Erfindung, der Balancierpflug, ohne welche die Dampfpflugarbeit vielleicht noch lange nicht aufgekommen wäre, stammt von zwei armen Schulmeistern, *David* und *Thomas Fisken* in Hartbpool. Ohne Mittel war ihnen die Ausnutzung unmöglich, wesshalb sie ihre Erfindung gegen mässige Entschädigung an *J. Fowler* in London verkauften, der damit ein glänzendes Geschäft machte. Als dann *Howard* einen ähnlichen

Pflug baute, gerieth er mit Fowler in einen Prozess und verlor denselben. In diesem Falle schützte also das Patent Jemanden, der gar nicht einmal selbst der Erfinder war und einen dritten wirklichen Erfinder und Verbesserer um den Lohn seiner Arbeit und seiner Kapitalverwendungen brachte. —

Aehnliche Fälle von Patentertheilungen an andere als die ersten Erfinder kommen in jedem Lande vor. So wurde im Jahr 1859 dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahnen Herrn *Nohl* das Patent für eine von ihm erfundene Dampfmaschinensteuerung wieder entzogen, weil nachgewiesen wurde, dass die gleiche Steuerung schon vor ihm in Preussen von einem andern Ingenieur ausgeführt war.

Im Jahre 1835 erfand *John Melling* in Liverpool die Kugelventile für die Speisepumpen der Locomotiven. Dieselben Kugelventile beschreibt aber schon der Schiffsbaumeister *Joh. Acrell* in Stockholm im Jahre 1751 in den Königl. Schwedischen Akadem. Abhandlungen Bd. XIV.

Die in der neuern Zeit so wichtig gewordene Centrifuge wird schon 1732 von *Swen Ljungquist* in Skandinavien angewendet und zwar zum Reinigen von Getreide. (Schwed. Akadem. Abhandlungen Bd. XIV.)

3. Jede **grosse** *Erfindung ist das Werk vieler Erfinder und es verdient daher nimals* **einer allein** *den durch die Patente zugedachten Monopolgewinn.*

»Es lässt sich fast an jedem Geschäftszweige nachweisen, dass nicht immer einzelne, sondern viele Erfinder an der Vervollkommnung von Geräthen und Maschinen betheiligt sind, da gewöhnlich Jahrzehnte und selbst Jahrhunderte vergehen, bis die verlangte Vollkommenheit erreicht wird. In Betreff einer der grössten Erfindungen des vorigen Jahrhunderts, der *Dampfmaschine*, die man sogar als ein Resultat des Patentschutzes hinstellt, hat Professor *F. Reuleaux* in seiner »Kurzgefassten Geschichte der Dampfmaschine« nachgewiesen, dass die eigentliche Idee der Dampfmaschine von dem Augenblicke an sich

bildete, wo die heutige Wissenschaft ihre Entstehung nahm. Wir sehen sie mit dieser Wissenschaft sich Schritt für Schritt entfalten; wir sehen sie auch heute mit den Lehren der Physik sich weiter ausbilden; ja es ist mehr als wahrscheinlich, dass die neuesten Fortschritte der Wärmelehre die Dampfmaschine, oder allgemeiner die Wärmemaschine, in neue, von den jetzigen aufs vortheilhafteste verschiedene Bahnen leiten werden.« *Joseph Black*, Professor an der Universität *Glasgow*, war es, der die Lehre von der *freien* und *gebundenen* (sensibeln und latenten) Wärme, sowie von der *spezifischen Wärme* aufstellte und sie von 1763 an vor einer zahlreichen Zuhörerschaft an der Universität *Glasgow* vortrug. Unter seinen eifrigsten Schülern befand sich auch der Mann, der alsbald die neue Lehre siegreich ins Leben einführen sollte, *James Watt* ... »Der Grundgedanke der *Watt*'schen Maschine ist kein anderer, als die Benutzung des Dampfes zur Herstellung der Leere, resp. des luftverdünnten Raumes, derselbe Gedanke, den *Torricelli's* Quecksilbersäule ahnen liess, den *Guericke's* Versuche angeregt, dessen Verwirklichung *Papins* Erfindung (die Eigenschaft des Dampfes, sich durch Abkühlung niederschlagen zu lassen, 1690) gesichert hatte« ... »*Nicht also der glückliche Gedanke eines Einzelnen, sondern das Ergebniss einer wissenschaftlichen Fortschrittsepoche ist die Dampfmaschine;* man verdankt sie nicht dem Einfall »eines seiner Zeit vorauseilenden Genies«, sondern einer durch den richtigen Anstoss ermöglichten, segensreichen Erweiterung des menschlichen Gedankenkreises, welche die Frucht nicht eher zu brechen gestattete, als da sie reif war.« *(Reuleaux.)* Recht treffende Beispiele sind ferner die *Säe-* und *Dreschmaschinen.* Heutzutage liegen die wenigen guten Konstruktionen in den Händen Einzelner; daran konstruirt wurde aber Jahrhunderte lang. »Die *Säemaschinen* stammen ihrer ursprünglichen Idee nach aus Asien. 1656 zeigte *Locatelli* die erste in *Wien* und seit dieser Zeit ist so zu sagen ununterbrochen daran studirt worden, um sie auf den Standpunkt zu bringen, wie sie jetzt dem Landbau dienen. Die Versuche, *Dresch-*

maschinen zu bauen, gehen in das graue Alterthum zurück. Vom Anfang des vorigen Jahrhunderts an machte man in England, Deutschland und Amerika unaufhörlich Versuche, diese Maschinen praktisch zu konstruiren, bis wir jetzt diesseits und jenseits des Ozeans Instrumente sehen, die Befriedigendes leisten. Stellen wir die heutigen Dreschmaschinen jenen aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts gegenüber, so finden wir allerdings einen gewaltigen Fortschritt, betrachten wir aber die ganze Kette der Versuche, so sind diese Fortschritte nur ganz allmählig entstanden. Bis zum Jahre 1860 wurden allein in den Vereinigten Staaten von Amerika 354 Patente auf Dreschmaschinen ertheilt. Wer ist da der rechtmässige Erfinder und wem gebührt der Vortheil?« *(Fritz.)*

Das Bedürfniss und die Verhältnisse rufen häufig an verschiedenen Orten die gleichen Erfindungen ins Leben, wodurch Prioritätsstreitigkeiten entstehen, obwohl es durchaus unstatthaft ist, dabei einen Diebstahl an Erfindungen zu vermuthen. »So erfanden *Sequin* in Frankreich und *Booth* und *Stephenson* in England um 1829 die Röhrendampfkessel wohl unabhängig von einander. In der neuern Zeit erlebten wir einen ähnlichen Streit bei der sogenannten *Allan*'schen Lokomotivsteuerung, die *Allan* in England und *Trick* in Deutschland unabhängig von einander erfanden, und die nur als die nothwendige Entwickelung schon vorhandener Steuerungen zu betrachten sind.« *(Fritz.)*

»Durchmustert man die amerikanischen *Reporte* des Patentwesens, so findet man in den neuesten Jahrgängen eine grosse Zahl von Dingen allerlei Art neu patentirt, die in Europa längst ausgeführt und publizirt sind, z. B. Vorrichtungen zur Uebertragung von Bewegungen, Kesselanlagen, Arbeitsmaschinen, Motoren u. s. w., bei welchen häufig nicht einmal eine Veränderung angebracht ist. So wurde im Jahre 1866 einem *J. J. Studer* in *Richmond, Ind.* in den Vereinigten Staaten ein Patent ertheilt auf eine Dampframme, welche in der Werkstätte der Zentralbahn in *Olten* für Bauten in *Biel* ausgeführt

wurde und schon 1855 in mehreren europäischen Zeitschriften beschrieben ist.« (Schweiz. polytechnisches Journal. Verhandlungen des preussischen Gewerbevereins.) *(Fritz.)*

4. Der Patentschutz ist unnöthig, weil praktische Erfindungen in der Regel im freien Verkehr genügend belohnt werden.

Die Vorlage des Bundeskanzlers an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes sagt darüber: »Die in neuerer Zeit so ausserordentlich fortgeschrittene Entwickelung des Verkehrs, welche für reelle Leistungen einen ausgedehnten Markt hergestellt hat und es den Gewerbtreibenden ermöglicht, jeden Produktions-Vortheil durch Erweiterung des Absatzes rasch zu verwerthen, gewährt im Grossen und Ganzen Denjenigen, welche nützliche Erfindungen zuerst anwenden, einen Vorsprung vor ihren Konkurrenten, ausreichend, um ihnen in dem Maasse, wie sie nützlich sind, selbst dann, wenn die dauernde Geheimhaltung nicht möglich ist, einen zeitweiligen Extragewinn zu sichern. In diesem besondern Vortheil, welchen die erste Anwendung und Ausbreitung eines neuen Gedankens mit sich bringt, haben auch sonst im wirthschaftlichen Leben Diejenigen ihren Lohn zu suchen, welchen es durch Scharfsinn und Strebsamkeit gelingt, Mittel aufzufinden, um vorhandene Bedürfnisse besser und billiger als vorher zu befriedigen und denen dafür Monopole nicht eingeräumt werden! — Die Wahrheit dieser vortrefflichen Bemerkungen lässt sich durch zahlreiche Erfahrungen in verschiedenen Ländern beweisen.« *J. Heinrich in Thurn* theilt in seiner Schrift: »Die *Dombasle*-Pflüge, Frauenfeld 1865 S. 55 mit: Dass die berühmte Firma *Dombasle* in *Nancy* (früher in *Roville*) für *keine* ihrer Erfindungen jemals ein Patent genommen. Diese Firma lieferte allein von 1823 bis 1847 etwa 18,000 Stück Geräthe für landwirthschaftliche Zwecke (Pflüge, Säemaschinen, Putzmaschinen u. s. w.). Dabei betheiligte sich diese Firma vielfach an der Verbesserung der Zuckerfabrikation und ähnlicher Gewerbe.

Ueber die in dieser Hinsicht in der *Schweiz* gemachten

Erfahrungen haben die Professoren *Bolley* und *Kronauer* am eidgenössischen Polytechnikum in den unten abgedruckten Briefen berichtet.

Was *Deutschland* betrifft, so werden hier alljährlich Erfindungen und technische Verbesserungen in grosser Zahl ohne Benutzung der Patentgesetze ausgeführt und verbreitet. Das schlagendste Beispiel ist der unpatentirte *Krupp*sche Gussstahl. Unter den deutschen Staaten ohne Patentschutz zeichnen sich *Hamburg* und *Bremen* nicht blos durch ihren Handel, sondern auch durch eine blühende, nach allen Weltgegenden exportirende Industrie aus. *Hamburg* befrachtet einen grossen Theil seiner ausgehenden Schiffe mit den dort fabrizirten Industrieerzeugnissen und englische Fabrikanten heben in der Patent-Enquête ausdrücklich hervor, dass ihre Hamburger Konkurrenten vor ihnen bevorzugt seien, weil sie keine Patente zu kaufen brauchen. Der Mangel eines Patentschutzes hat aber in Hamburg weder der Unternehmungslust, noch dem Erfindungsgeiste geschadet. Wir theilen nachstehend ein Verzeichniss von 26 Erfindungen mit, welche seit dem Jahre 1864 der ›Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe‹ vorgelegt worden sind und sich besser als Hunderte von englischen monopolisirten Erfindungen zum Patentiren geeignet haben würden.

1) Ein kombinirtes Brahma- und Chubbschloss eigner Konstruktion, von Herrn *Wanner*.
2) Eine Satinir-Schnellpresse von Herrn *F. Schlotke*.
3) Ein Kettenstich-Verzierungs-Apparat für die nach *Wheeler & Wilson* gebauten Nähmaschinen der Herren *Pollack, Schmidt & Co.*
4) Ein Apparat zu ähnlichem Zwecke für Nähmaschinen anderer Konstruktion, von Herrn *Netuschill*.
5) Eine Verbesserung an Gummischuhen, von Herrn *Simis*.
6) Eine doppelt rotirende Buttermaschine, von *A. Ernst*.
7) Modell und Projekt eines Submarineschiffes, von *Averberg*.
8) Eine Bettfeder-Reinigungsmaschine, von *Ed. Löwe*.

9) Eine neue Art Pieke zum Schärfen der Mühlsteine, von *Metelmann*.
10) Vorrichtung zur Verhütung von Unglücksfällen beim Fensterreinigen, von *C. D. C. Brühs*.
11) Apparat zum Maassnehmen für Schneider, von *C. D. C. Brühs*.
12) Saugapparat zur Entwässerung von Baugruben, namentlich für Bauten von Wassermühlen, von *Ing. Nagel*.
13) Apparat zum Auffangen von Unreinlichkeiten, kleinen Fischen etc. bei Wasserleitungen, von *H. M. Wehncke*.
14) Neues Verfahren zur Reinigung von Baumwollen-Saatöl, von *Beissel*.
15) Modell eines eigenthümlich konstruirten Schiffskörpers zum Durchbrechen des Eises, von *Grell*.
16) Petroleumfass aus verzinntem Eisenblech mit eingelegten Holzböden, von *A. Grauert*.
17) Feder-Manometer eigener Konstruktion, von *Gäbler & Veitshans*.
18) Eine besonders für Nähmaschinen-Fabrikation konstruirte Fraisenmaschine, von *Kessler*.
19) Eine Kluppe mit Holzfutter, von *Nauen*.
20) Ein Apparat zur Anzeige von Kloset-Verstopfungen, von *C. F. Germann*.
21) Eine neue Zündmasse, von *H. H. Franzen*.
22) Ein Backofen mit Wasserröhren, von *Wieghorst*.
23) Presse zum Signiren der Zigarrenkisten, von *C. D. C. Brühs*.
24) Möbel-Rollen (in Oesterreich patentirt), von *Bossert*.
25) Verbesserte Schraubzwingen, von demselben.
26) Ein Hinterladungs-Gewehr, von *Carle*.

Nach den Mittheilungen unsers Freundes *Nessmann* in Hamburg, dem wir vorstehendes Verzeichniss verdanken, werden von Sachverständigen die Nummern 2. 3. 5. 12. 17. 24. etc. als besonders brauchbar bezeichnet. Ausserdem sind in *Hamburg* noch eine Menge Verbesserungen gemacht worden,

deren Erfinder sich mit dem eigenen Erfolge begnügen und ihre gelungenen Neuerungen gar nicht oder nicht vollständig vorgelegt haben.

In *Bremen*, dessen gewerbliche Verhältnisse dem Verfasser dieses Aufsatzes spezieller bekannt sind, haben sich die Industriezweige der Zuckerfabrikation, der Reisschälmühlen, der Kistenschneiderei, der Zigarrenfabrikation, der Maschinenfabrikation, des Schiffbaues etc. von Jahr zu Jahr immer kräftiger entwickelt. In vielen Fabriken sind höchst werthvolle Erfindungen gemacht worden. Aus der Maschinenwerkstatt von *Wältjen & Comp.* sind verschiedenartige neue Konstruktionen hervorgegangen und auf der Londoner Industrie-Ausstellung von 1862 erhielt eine in dieser Fabrik erfundene Maschine eine goldene Medaille.

Unzweifelhaft werden sich die Senate und die Bürgerschaften der Hansestädte mit Entschiedenheit gegen jeden Patentschutz erklären und dagegen protestiren, dass man ihnen einen Rückschritt und eine Einengung der freien industriellen Bewegung zumuthe.

Die vor einigen Jahren von einem deutschen Porzellanfabrikanten gethane Aeusserung über den Musterschutz lässt sich auch Wort für Wort auf den Patentschutz anwenden. Der betreffende Fabrikant wurde von einem Minister besucht, der sich wohlmeinend erkundigte, ob seine Leistungen nicht vom Staate gefördert werden könnten. Der Befragte versicherte indessen, dass er selbst Mannes genug sei und den Staat mit seiner Hülfe auf andrer Leute Unkosten nicht brauche. Der Minister warf die Bemerkung hin, dass ein Musterschutzgesetz die Fabrik vor der Nachahmung ihrer Muster und Formen schützen würde, worauf der Fabrikant erwiederte, dass er in seinem Kopfe bereits die Polizei organisirt habe, welche die Nachtheile abwende, die ihm die Nachahmung seiner Formen und Dessins zufügen könnte. ›Wenn ich — sagt er — eine Waare von neuem Muster auf die Messe absende, so habe ich mir bereits abermals neue Muster ausgedacht, nach welchen

die Waare für die folgende Messe gearbeitet wird. Wenn die andern Fabrikanten auch ein Muster nachahmen, so habe ich bis die Nachahmung fertig ist, ein neues zur Ausführung gebracht. Der Vortheil besteht nicht darin, irgend ein Muster, sondern das Neueste und Beste eigenthümlich zu besitzen; zu diesem Eigenthum kann mir aber nicht der Staat und die Polizei verhelfen, sondern nur der eigene Kopf.«

Aehnliche treffende Urtheile über die Nutzlosigkeit des Patentschutzes für den Patentirten sind in dem englischen Parlamentsbericht von 1864 enthalten.*)

5. *Die Geheimhaltung der Erfindungen erfolgt trotz der Möglichkeit, ein Patent dafür zu erhalten.*

Die so viel gepriesene Oeffentlichkeit der Erfindungen wird durch den Patentschutz keineswegs gesichert. Die Denkschrift des Vereins deutscher Ingenieure bezeichnet das englische Verfahren zur Bekanntmachung der angemeldeten Erfindungen als

*) Der Zeuge *Spence of Liverpool* bemerkt auf S. 192 des Berichtes: „Formerly improvements made slow progress, and unless an inventor were protected for many years he had little chance of recompense. Now the power of advertising is so great, and intelligence is so diffused that any really useful invention can be brought immediately into operation and profit. Were patents abolished, any one with an invention of value could find a manufacturer to take it up. It is true it would be open te the rest of the world as soon as found out, but the manufacturer would obtain the first start of all others, in itself a profit. Under the present system the legal protection breaks down in practice. The moment a specification is published, competing manufacturers strain their wits to contrive how to reach the same result through other means or modifications; in other words, how to infringe. Against this the patentee has no remedy, except proceedings at law of the most costly nature."

Ein anderer Zeuge *W. Brown* bemerkt S. 205: „If the whole annual profits made by means of patents could be ascertained and compared with the annual sum expended in acquiring and defending patent rights, I think it would be found that the patent laws instead of being a source of gain are the cause of a heavy loss to the community."

einen »Glanzpunkt der englischen Patentgesetzgebung«. Einige Patentagenten und Beamten der Patentbehörde finden allerdings die betreffenden Einrichtungen vortrefflich; allein viele andere Zeugen beklagen sich über die »Allgemeinheit und Dunkelheit der Patentbeschreibungen«, die ein systematisches und ernstes Studium jedenfalls weit weniger fördern als gute Lehrbücher und Zeitschriften oder wissenschaftliche Anstalten und Vereine. Eine vollständige Uebersicht über den technischen Fortschritt in einzelnen Industriezweigen können solche Zusammenstellungen von zufällig genommenen Patenten schon desshalb nicht verschaffen, weil sich viele Erfinder gar nicht patentiren lassen, sondern ihre Verbesserungen entweder sofort veröffentlichen oder so lange wie möglich geheim halten. Nach dem Bericht über die englische Patentuntersuchung muss die Geheimhaltung von Erfindungen dort sehr verbreitet sein und wird von mehreren Zeugen sogar als das Zweckmässigste empfohlen. Das Memorandum der Handelskammer von Wolverhampton bemerkt S. 196: »Dass es in Gewerben Prozesse gebe, die absolut geheim gehalten werden, und dass Firmen, deren Fabrikationsart unbekannt sei, zu hoher Bedeutung als Verfertiger gewisser Artikel und Güter gelangt seien.« — Der Zeuge *A. H. Pattison* sagt S. 204 aus: »Meine tägliche Erfahrung bringt mich mehr und mehr zu der Ueberzeugung, dass es keine Patentgesetze geben sollte, weil der arme Mann sich durchschnittlich beim Verkauf seiner Erfindung als Geheimniss weit besser stehen würde und der wohlhabende Erfinder sein Geheimniss lange genug bewahren kann, um damit auf dem Markte die entschiedene Vorhand zu behalten. Viele Firmen halten es für kein moralisches Unrecht, die Patente zu verletzen, weil sie darin ungerechte Monopole erblicken, Andere, welche sich an die Gesetze halten, kommen dadurch in Nachtheil. Auch die Patentinhaber haben grosse Schwierigkeit, genügende Beweise der Verletzung ihrer Patente beizubringen, und müssen zu diesem Zwecke oft Arbeiter der betreffenden Fabrik, wo die Verletzung stattfand, bestechen. Die Ansicht, dass es ohne Patente wenig Erfindungen

geben würde, erträgt keine ernstliche Prüfung, weil die Konkurrenz im Geschäft viel zu gross ist und die Wissenschaft zu rasche Fortschritte macht.« »Der Erfinder des sehr vereinfachten Verfahrens der Türkischrothfärberei *Steiner* in Aksington in Lancashire hält seit langen Jahren seinen Prozess geheim, vertraut sich nicht dem Patentgesetz an und findet seine Rechnung dabei. Der französische Papierfabrikant Canson in Ananay verschmähte den Schutz, welchen das französische Patentgesetz ihm bot für seine Erfindung, mit der Maschine endlosen Papiers eine Luftpumpe zur Beförderung der Wasserextraktion zu verbinden, und machte lange Jahre hindurch sich die Erfindung durch Geheimhalten zu Nutze. Derartige Fälle findet man in England und Frankreich fast in jeder Fabrik.« (Vorbemerkungen zu dem schweizerischen Gutachten von 1861.)

»Die in Lyon ausgeübten sehr einträglichen Methoden des sogenannten Schwerschwarzfärbens werden alle geheim gehalten und sind nicht patentirt. Ebenso die neuen Methoden des Bedruckens mit sogenannten Krappapplikationsfarben und unendlich viele Prozesse des Färbers und Zeugdruckers. Warum? Erstens, weil die Möglichkeit des Geheimhaltens eines *Verfahrens* eher gegeben ist als einer Konstruktion, Maschine u. s. w. und zweitens, weil die Patente hierin gar nicht schützen, da weder Hausvisitation noch die Untersuchung der Produkte sichere Indicien für das gehandhabte Verfahren bieten.« (*Bolley.*)

6. *Die praktische Durchführung des Patentschutzes wird von Jahr zu Jahr immer weniger möglich.*

Der Streit darüber, ob das Vorprüfungsverfahren oder das Anmeldungssystem vorzuziehen sei, ist so alt, wie das Patentwesen selbst. Nachdem die Preussische Regierung wiederholt offiziell erklärt hat, dass es bei dem Vorprüfungsverfahren, welches den Behörden eine unlösbare Aufgabe aufbürdet, nicht verbleiben könne, scheint man unter den deutschen Patentanhängern darüber einig zu sein, dass nur das Anmeldungssystem empfehlenswerth sei. Allein die Schwärmer für dieses System

sollten den englischen Untersuchungsbericht von 1864 nicht blos anblättern, sondern gründlich studiren und würden dann gegen die Uebertragung des englischen Unfugs auf deutschen Boden gewiss ebenfalls protestiren. Wir kennen, Gott sei Dank, nicht den Unterschied von »*bona fide Patents*« und »*mala fide Patents*«, der in England eine traurige Rolle spielt, wir kennen nicht die »*so called frivolous*« und »*useless*« inventions oder die inventions »*of trifling nature*« oder »*for mere fancies*«, welche sich als ebenso viele Barrikaden gegen den industriellen Fortschritt aufthürmen und von denen der *Fairrie* Zeuge S. 192 behauptet: es sei keine Uebertreibung, dass von 20 Patenten 19 »werthlos« seien. — »*The present mode of obtaining Patents is not satisfactory*« sind Aussagen, die wohl zwanzig Mal wiederkehren, und daran reiht sich eben so oft die Versicherung: die »*multiplicity of Patents*« sei »*the cause of public inconvenience*« »*of nuisance*« etc. und eine »*preleminary investigation*« sei dringend wünschenswerth. Wenn die englische Untersuchungsbehörde in ihren schliesslichen Vorschlägen auch nicht so weit geht, die Einrichtung des Vorprüfungsverfahrens zu befürworten, so empfiehlt sie doch eine sorgfältige Nachforschung, ob eine frühere urkundliche Publikation der angemeldeten Erfindung, sei es durch Ertheilung eines Patents oder auf andere Weise stattgefunden habe, in welchem Falle das Patent verweigert werden solle. — Sehr treffend charakterisirte *O. Michaelis* auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Dresden die Schwierigkeit des Handhabens des Patentschutzes mit den Worten: »So schiebt die Büreaukratie der Industrie und die Industrie der Büreaukratie die Lösung eines unlösbaren Problems, der Feststellung der Neuheit, zu. Diese Verlegenheit ist das hippokratische Gesicht des Patentwesens.« Ebenso unmöglich wie die Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung ist die Unterscheidung zwischen unerlaubter Reproduktion und erlaubter Umarbeitung einer Erfindung. Eine andere Schwierigkeit entsteht bei dem Anmeldesystem wegen der Zulässigkeit von Verbesserungspatenten. »In Preussen hat — nach den Mittheilungen

des Bundeskanzlers an den Bundesrath — die streng gehandhabte Vorprüfung dazu geführt, dass in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 87 Prozent der eingegangenen Patentgesuche zurückgewiesen und nur zwischen 50 und 100 Patente verliehen worden sind. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, dass von diesen nur eine kleine Zahl in nennenswerther Weise ausgebeutet worden ist.« Bei der vergleichsweise geringen Ausdehnung des Patentwesens in Deutschland hatte das Publikum von den Patentjägern und Erfinderlingen nichts zu leiden. Sollte Deutschland mit dem Anmeldungssystem beglückt werden, unter welchem im Jahr 1866 in England 3453, in Frankreich 4400, in Belgien ca. 1700 Patente ertheilt wurden (gegen 103 in Preussen im Jahre 1867), so würde man einen offenbaren Rückschritt vollziehen und die lästigen Abgaben an die Erfinder, die kostspieligen Patentprozesse, die Chikanen, Erpressungen und alle Uebelstände, worüber man in Deutschland jammert, auch auf deutschen Boden verpflanzen, wo die an solchen Druck gar nicht gewöhnten und an der Benutzung neuer Erfindungen jetzt wenig verhinderten Industriellen bald die Regierungen mit dem lautesten Verlangen nach Schutz vor den Erfindern bestürmen würden. »Die Wahrnehmung, dass sowohl das Vorprüfungs- als das Anmeldungssystem dort, wo man die Probe der Erfahrung damit gemacht hat, als unhaltbar erkannt ist, muss zu dem Schluss führen, dass die Schwierigkeiten nicht durch so oder anders gewählte Formen in der Gestaltung des Instituts zu überwinden sind, dass dieselben vielmehr in dem Wesen des letztern selbst beruhen. Der Patentschutz erfordert Unterscheidungen, welche in heutiger Zeit praktisch unausführbar sind und deren materielle Unmöglichkeit dadurch nicht gehoben werden kann, dass die diessfallsige Aufgabe von einer Instanz auf die andere übertragen wird.« Es bleibt daher nichts übrig, als den Patentschutz völlig aufzugeben, um aus einem ganz unhaltbar gewordenen Zustande herauszukommen. Nichts gefährdet den zur Aufrechthaltung freier Institutionen unentbehrlichen Sinn für Gesetzlichkeit so sehr wie das Bestehen schlechter unausführ-

barer Gesetze, welche nicht mehr vom Rechtsbewusstsein des Volkes getragen werden und aus deren Verletzung sich Niemand ein Gewissen macht. Hiezu kommt, dass die mit jedem Patent verbundene offizielle Monopolisirung selbst bei dem Anmeldesysteme gewissenhaften Regierungen ernstliche Verlegenheiten bereiten und ganz fehlerhafte und gefährliche Neuerungen indirekt begünstigen kann. Ein warnendes Beispiel ist die in Oesterreich erfolgte Patentirung des sogenannten *Schiffkorn'schen* Brückensystems. Dieses Brückensystem, welches durch ein gefälliges Aeussere besticht, beruht auf einer ganz verfehlten Konstruktion und hätte schon *aus baupolizeilichen Rücksichten* niemals patentirt werden dürfen. Es ereignete sich in diesem Winter, dass Professor *Culmann* am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich die Fehlerhaftigkeit und Gefährlichkeit dieses Brückensystems in einer seiner Vorlesungen nachwies und 14 Tage darauf von seinen Zuhörern ein Zeitungsblatt vorgelegt erhielt, worin gemeldet wurde, dass eine nach dem Schiffkorn'schen Patent gebaute Eisenbahnbrücke in der Nähe von Oderberg eingestürzt sei. Das Schlimmste ist, dass nach diesem fehlerhaften System in Oesterreich an 100 Brücken gebaut sind!

7. *Der Patentschutz hemmt die Anwendung besserer und unschädlicher Mittel zur Belohnung von Erfindern.*

Während die Erfinderarbeit *in der Regel* im freien Verkehr die angemessenste Verwerthung und Belohnung erhält, lässt sich nicht in Abrede stellen, dass *in Ausnahmefällen* grosse Mühen und Opfer für wichtige Leistungen ohne materiellen Gewinn für den Erfinder bleiben können. Es kommt dies auf allen Erwerbsgebieten vor, nicht blos in den mechanischen und chemischen Gewerben, welche fast allein einen besonderen Erfinderschutz beanspruchen. Es erscheint nun natürlich und billig, wenn die menschliche Gesellschaft solche Erfinder, denen sie grosse Vortheile und Fortschritte verdankt, für uneigennützig gebrachte Opfer entschädigt. Es ist dies zugleich ein wirksames Mittel, der Geheimhaltung wichtiger Erfindungen und

ihrer Ausbeutung zum blossen Privatnutzen vorzubeugen und jeden erheblichen Fortschritt des Menschengeistes rasch zum Gemeingut der Menschheit zu machen. Das Privatinteresse wird allerdings eine wichtig treibende Kraft und ein Hauptursprung von Erfindungen bleiben, man darf jedoch auf der andern Seite auch den Forschungstrieb, den Ehrgeiz und den *Gemeinsinn* nicht unterschätzen, und man wird zugeben müssen, dass Mancher die Förderung des Gemeinwohls der Verfolgung seines Privatinteresses vorziehen wird, wenn ihm ein Ersatz für wirklich gebrachte Opfer und grössere Mühen in Aussicht steht. Zahlreiche Fälle von Nationalbelohnungen beweisen, dass sich das öffentliche Gewissen verpflichtet fühlt, grosse Dienste, welche der Gesammtheit geleistet worden sind, auch aus den Mitteln der Gesammtheit zu belohnen. Als *Jenner* seine Entdeckung der Kuhpockenimpfung in uneigennütziger Weise bekannt gemacht und mit beharrlichem Eifer verbreitet hatte, wurden ihm das erste Mal 10,000 Pfd. Sterling und das zweite Mal 20,000 Pfd. Sterling als Nationalgabe geschenkt. In neuerer Zeit haben fast alle grösseren Staaten erhebliche Gaben zur Belohnung der unpatentirten *Morse'schen* Telegraphen-Apparate gesteuert. *Daguerre* erhielt auf den Antrag der Akademie der Wissenschaften von der französischen Regierung eine Nationalbelohnung, wofür er auf die Lösung eines Patents verzichtete. In neuerer Zeit fangen die Bevölkerungen an, aus eigenen Mitteln grosse mit Opfern an Geld, Zeit und Gesundheit geleistete Dienste zu vergüten, wie die an *Cobden* und *Schulze-Delitzsch* gemachten Ehrengaben beweisen.

Die Mittel und Wege, auf denen die Gesellschaft Erfindungen oder auch nur Vorstufen und kostspielige Vorbereitungsversuche, die im freien Verkehr keine Vergütung finden, angemessen belohnen und den Erfindungsgeist aufmuntern kann, sind überaus mannigfaltig. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen haben durch Gründung eines Fonds zur Belohnung technischer Erfindungen im Eisenbahnwesen einen vielversprechenden Anfang gemacht. In der Schweiz hat das kaufmännische Direktorium

in St. Gallen erst vor Kurzem dem Erfinder einer Stickmaschine eine Belohnung zuerkannt und für weitere Verbesserungen Preise versprochen. Ein grösseres Unternehmen, die Gründung eines internationalen Fonds zum Ersatz der Erfindungspatente, ist im Jahr 1867 von Zürich aus angeregt worden. Der zu diesem Zweck gebildete Verein hat es jedoch für eine seiner Hauptaufgaben erachtet, vor Allem für Aufhebung des Patentschutzes in den grössern europäischen Staaten mit zu wirken, weil das Monopol sich allen nach Freiheit zielenden und die Freiheit voraussetzenden Bestrebungen entgegenstellt und seinen vergiftenden Einfluss auch auf Länder ohne Patentschutz erstreckt, indem es manche Industrielle nöthigt, in andern Staaten Patente zu lösen, um dort an der Verbreitung der eigenen Fabrikate nicht etwa durch Patentjäger verhindert zu werden.

Wie die freien Genossenschaften erst nach Aufhebung des Zunftwesens recht in Blüthe gekommen sind, so werden sich auch erst nach dem Verschwinden der Erfindungspatente unter dem Segen der freien Bewegung und ungezwungenen Benutzung aller Fortschritte und Neuerungen verschiedenartige Formen zur Entschädigung verdienter Erfinder herausbilden. Man wird sich aber bei allen derartigen Bestrebungen darauf beschränken müssen, nur solche hervorragende Leistungen zu prämiiren, auf deren ausschliessliche Benutzung und Ausbeutung zu Gunsten des Gemeinwohls verzichtet worden ist, obwohl sie den Erfindern grosse Mühen und Kosten verursacht haben. Ferner wird man nur solche wissenschaftliche Entdeckungen und technische Erfindungen belohnen können, deren Bedeutung sich bereits praktisch bewährt hat. Im Uebrigen wird das Vereinswesen nach Aufhebung des staatlichen Erfindungsschutzes bemüht sein, wichtige Erfindungen auch durch Aufstellung bestimmter Forderungen und Aussetzung angemessener Preise anzuregen und zu fördern.*)

*) Die geeignete Gelegenheit bieten die internationalen Industrie-Ausstellungen. Die Red.

8. *Die Resultate der englischen Patent-Enquête von 1864.*

Die in deutschen Zeitungen gegenwärtig oft zu lesende Behauptung: »Dass man in England über die Vorzüge des Patentwesens vollkommen klar sei«, wird durch die bereits mitgetheilten Aussagen englischer Sachverständiger zwar zur Genüge widerlegt, es erscheint jedoch nöthig, das Gesammtergebniss der englischen Untersuchung noch kurz zusammenzustellen. Einige der vernommenen Zeugen, insbesondere Beamte des Patentbureau's und Patentagenten, ferner schriftliche Aeusserungen von verschiedenen Firmen und Vereinen sprechen sich über die Wirksamkeit der Patentgesetze nicht ungünstig aus und rühmen denselben nach, dass sie als Sporn des Erfindungsgeistes, sowie zu Gunsten der Veröffentlichung und des Studiums neuer Erfindungen gewirkt haben. Es kann auch von den Gegnern der Patente zugegeben werden, dass dem zeitweilig gewährten Patentschutz die Ausbildung *einzelner* wichtiger Erfindungen zu verdanken sein mag und dass einzelne Techniker wohl mit besonderer Rücksicht auf die gehofften Extragewinne Mühen und Opfer zur Durchführung gewisser Erfindungen nicht gescheut haben. In Zeiten, wo Gewerbthätigkeit und Erfindungsgeist noch auf sehr niedriger Stufe standen, wo noch Raum für grosse Entdeckungen und ganz neue wichtige Erfindungen vorhanden war und wo es an den Hülfsmitteln zur raschen Verwerthung neuer Gedanken noch mangelte, mag es zweckmässig erschienen sein, den Geist der Menschen durch ausserordentliche Mittel zu Verbesserungen anzureizen. Die Uebel des Monopols wurden damals weniger gefühlt. Allein dieselben Zeugen, welche dies vor dem englischen Parlaments-Komité einräumen, versichern auch, »*dass sich dies Alles verändert habe*« (S. 191) und dass heutzutage Gesetz Unsinn, Wohlthat Plage geworden sei. Die Parlaments-Kommission berichtet als Hauptresultate der Untersuchung p. VII.: »Dass ungefähr ²/₃ aller ertheilten Patente schon nach Ablauf des dritten Jahres wegen Nichtzahlung der Taxe von 50 £ hin-

fällig werden und dass weniger als $1/_{10}$ über das siebente Jahr hinaus verlängert werden«; sie hebt ferner p. IX. hervor: dass die *Mehrheit der Zeugen* das Vorhandensein praktischer Nachtheile als Folge der grossen Zahl von Patenten entschieden behaupte; sie zählt selbst eine Reihe von Belästigungen und Bedrückungen der Industrie auf, sie lenkt speziell die Aufmerksamkeit auf die dem Kriegsdepartement durch den Patentschutz erwachsenden Schwierigkeiten und empfiehlt, der Krone den ungehinderten Gebrauch patentirter Erfindungen gegen eine von der Schatzkammer festzustellende Vergütung zu gestatten; sie spricht sich gegen eine Ermässigung der hohen Taxen, gegen eine Ausdehnung des Patents über 14 Jahre, gegen eine Ertheilung von Patenten an Importeure fremder Erfindungen aus und sie schliesst endlich mit der ihren Verzweiflungs-Standpunkt charakterisirenden Aeusserung: »Dass nach dem Urtheil der Kommission die vorgeschlagenen Veränderungen nicht irgend etwas beitragen würden, um die jetzt allgemein als Folgen der Patente vom Publikum beklagten Inkonvenienzen zu mildern. Eine völlige Beseitigung dieser Inkonvenienzen sei nach Ansicht der Kommission nicht möglich, weil dieselben mit der Natur der Patente verwachsen seien und als der Preis betrachtet werden müssten, den das Publikum für das Bestehen eines Patentgesetzes zu zahlen habe.«*)

---

*) „The majority of witnesses, however, decidedly affirm the existence of practical inconvenience from the multiplicity of Patents. It is clear that Patents are granted for matters which can hardly be considered as coming within the definition in the Statute of Monopolies, of „a new manufacture". It is in evidence that the existence of these monopolies embarrasses the trade of a considerable class of persons, artizans, small tradesmen, and others, who cannot afford to face the expense of litigation, however weak the case against themmay seem to be; and a still stronger case is made out as to the existence of what may be called obstructive Patents, and as to the inconvenience caused thereby to manufacturers directly, and through them to the public.

From a paper drawn up at our request by the Superintendent of Specifications, it appears that upon examining into the first 100 applications

Ausser den von der englischen Untersuchungs-Kommission vernommenen Zeugen haben sich auch noch andere Industrielle und Staatsmänner in öffentlichen Reden gegen den Erfindungsschutz erklärt. Am schärfsten *Bright*, welcher das gegenwärtige ›System der Eingabe von Spezifikationen‹ ein System nannte, ›das dem Betrug Thür und Thor öffne‹ und weiter sagte: ›Wird Alles erwogen, was durch Patente unter den Erfindern gewonnen und verloren wird, so glaube ich, dass Einer unter Zwanzig die Kosten herausschlägt und dass Viele von diesen Zwanzig nahezu zu Grunde gehen .... Viele Verbesserungen sind ›kindisch, geringfügig und die Belästigung des

---

for Patents in each of the years 1855, 1858, 1862, the results were, in his opinion, that in 1855, 26 were manifestly bad for want of novelty, and 6 more partly so, in 1858, 14 manifestly old, an 1 partly so, in 1862, 7 were old, and 1 would probably turn out to be so. An instance illustrating the mode in which these Patents are used, is given in evidence, where royalties had been demanded, and in most cases obtained, by the patentee of a machine, which turned out upon investigation to be identical with one which 19 years before had been well known and publicly used.

Other instances will be found in the evidence of particular manufactures and branches of invention which are so blocked up by Patents, that not only are inventors deterred from taking them up with a view to improvement, but the manufacturer in carrying on his regular course of trade, is hampered by owners of worthless Patents, whom it is generally more convenient to buy off than to resist. The evil also results in another practice having the same obstructive tendency, namely, that of combination amongst a number of persons of the same trade to buy up all the Patents relating to it, and to pay the expense of attacking subsequent improvers out of a common fund. From a comparison of evidence, it cannot be doubted that this practice prevails to a considerable extent. We must also conclude that when the obstruction is not to be got rid of without the expense and annoyance of litigation, in a large majority of cases the manufacturer submits to an exaction, rather than incur the alternative.

We desire to call special attention to the evidence given by the First Lord of the Admiralty, and by various witnesses on behalf of the War Department, showing the embarrassment which has been caused to the naval and military services by the multitude of Patents taken out for inventions in use in those departments. It appears to us necessary for the public

Manufakturbetriebes durch die Patentirung derselben ist absurd« (*Schäffle*, die ausschliessenden Absatzverhältnisse S. 265).

Wenn man trotz der in England öffentlich und offiziell beklagten »Inkonvenienzen« des Patentschutzes mit der Abschaffung der Erfindungspatente nicht voranzugehen wagt, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, »dass es sich um eine seit geraumer Zeit in den Gewohnheiten der industriellen Völker tief eingewurzelte Einrichtung handelt, der man hergebrachter Weise einen grossen Theil des Verdienstes an dem während ihres Bestehens eingetretenen mächtigen Aufschwunge der Gewerbsamkeit zuschreibt. Dazu tritt die Besorgniss, dass das-

---

service that for the future no Patent should be granted without the insertion of a proviso allowing to the Crown the unrestricted use of the invention therein patented, the compensation for such use to be fixed by the Treasury." . . . .

Recommendations.

1. „Your Commissioners do not find that the present cost of obtaining Letters Patent is excessive, or the method of payment inconvenient; they do not therfore recommend any alteration of the present system on those points, but they think that Patent fees should not be made to contribute to the general expenditure of the State until every reasonable requirement of the Patent Office has been satisfied.

2. They are unable to recommend a preliminary investigation into the merits of the invention for which a Patent is claimed; but they advise that a careful inquiry be instituted under the direction of the Law Officers of the Crown as to whether there has been any previous documentary publication of the invention, either by grant of Letters Patent, or otherwise; and if such publication have taken place, that the Patent shall be refused.

No evidence other than such documentary evidence should be admissible, and the reasons for the refusal to grant the Patent schould be certified by the Law Officers; an appeal from their decision should lie to the Lord Chancellor.

3. Your Commissioners are of opinion that the present mode of trying the validity of Patents, is not conducted in a satisfactory manner. That such trials ought to take place before a Judge sitting with the aid of scientific assessors, but without a jury, unless at the desire of both parties to the suit or action. That such assessors ought to be selected by the

jenige Land, welches damit vorangehe, den andern gegenüber in erheblichen Nachtheil gerathen werde.« (Vorlage an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes.) So viel geht aus den Aussagen englischer Praktiker unwiderleglich hervor, dass man die Ursachen der industriellen Grösse Englands in der Arbeitskraft, der industriellen Gewöhnung und Kapitalmacht des englischen Volkes, in der günstigen maritimen Lage, in den Kohlen- und Eisenschätzen, den Kanälen und Eisenbahnen und in dem Vorsprunge der Industrie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu suchen hat und dass die englische Industrie mit solchen Hülfsmitteln wohl auch *trotz* des Patentschutzes fortschreiten konnte, während die schweizerische Industrie ihr *ohne*

Judge in each case, and the remuneration to be paid them be included in the costs of the suit or action, and provided for in such manner as the Judge shall direct.

That no special Judge be appointed for the trial of Patent cases, but that the Judges of Law and Equity be empowered to make rules by which one Court should sit for trial of Patent cases exclusively. That on such trial the Judge, if sitting without a jury, decide questions of fact as well as of law.

4. That the granting of licences to use patented inventions ought not te be made compulsory.

5. That Patents ought not to be granted to importers of foreign inventions.

6. That in no case ought the term for which a Patent is granted to be extended beyond the original period of 14 years.

7. That in all Patents hereafter to be granted a proviso shall be inserted to the effect that the Crown shall have the power to use any invention therein patented without previous licence or consent of the Patentee, subject to payment of a sum to be fixed by the Treasury.

8. While, in the judgment of the Commissioners, the changes above suggested will do something to mitigate the inconveniences now generally complained of by the public as incident to the working of the Patent Law, it is their opinion that these inconveniences cannot be wholly removed. They are in their belief inherent in the nature of a Patent Law, and must be considered as the price which the public consents to pay for the existence of such a law."

Patentschutz auf dem Weltmarkte ebenbürtig zur Seite getreten ist.

9. Der Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes in der Schweiz.

Deutschland befindet sich gegenwärtig bei der Neugestaltung seines Staats- und Wirthschaftslebens in einer ähnlichen Lage wie die Schweiz vor 20 Jahren. Man verlangte damals von mehreren Seiten ein *schweizerisches* Patentgesetz, wie man heutzutage ein *deutsches* Patentgesetz fordert. Allein dieses Ansinnen, welches seitdem mehrere Male wiederholt wurde, ist von der schweizerischen Bundesversammlung regelmässig entschieden zurückgewiesen worden. Die Schweiz ist ohne Patentschutz das im Verhältniss zur Bevölkerungszahl industriellste Land der Welt geworden und hat trotz seiner ungünstigen geographischen Lage, trotz des Mangels an Kohlen und Eisen, umschlossen von Nachbarn mit Prohibitiv- und Schutzzöllen, siegreich den Weltmarkt erobert. Auf allen internationalen Industrie-Ausstellungen hat die Schweiz mit in erster Linie geglänzt und ihren Ruf auch im Jahr 1867 in Paris wieder bewährt. Während dort im Ganzen 16,966 Belohnungen auf 60,000 Aussteller kamen, wurden im Ganzen 337 von 1005 schweizerischen Ausstellern, mithin 33 pCt. prämiirt. Es kamen auf die Schweiz 1 grosser Preis, 21 Goldmedaillen, 78 Silbermedaillen, 128 Broncemedaillen, 109 Ehrenmeldungen. Viel entscheidender als die Zahl der Prämien wird indessen bei allen Besuchern der letzten Pariser Weltausstellung der Eindruck gewesen sein, den das eigene Anschauen der ausgestellten Industrieprodukte der Schweiz im Vergleich zu den Erzeugnissen anderer Länder zurückgelassen hat. Mit Recht bemerkt der hochverdiente schweizerische Generalkommissär für die internationale Ausstellung von 1867, Herr *Feer-Herzog,* am Schluss seines offiziellen Berichtes: »Die Schweiz nimmt eine zu eminente Stellung im internationalen Handel ein, als dass sie die Aufgabe verkennen dürfte, die ihr durch diese Stellung angewiesen

ist. Diese Aufgabe liegt darin, zu zeigen, was sie ungeachtet ihrer Isolirtheit und Kleinheit innerhalb der Mauthlinien aller übrigen Staaten durch ihre eigene Tüchtigkeit im Gebiete der Produktion geworden, und damit dem Geiste der Abschliessung oder des Schutzes, überhaupt jeder engen Auffassung internatioaler Beziehungen entgegenzutreten.« —

Angesichts der allseitig bekannten und aus jedem statistischen Handbuche zu ersehenden Entwicklung der schweizerischen Industrie muss man wahrhaft erstaunen über die Lügen, welche gegenwärtig in deutschen Zeitungen, Büchern und Denkschriften über die patentlose Schweiz gedruckt werden. Der »Arbeitgeber« meldet seinen Lesern sogar in der Nummer vom 11. Januar 1865, »dass man in der Schweiz über kurz oder lang dem Erlasse eines Patentgesetzes nicht werde ausweichen können.« Das non plus ultra leistet indessen der bekannte technische Schriftsteller *H. Grothe* in Berlin, der im Arbeitgeber vom 1. März 1859 Folgendes schreibt:

»In der Schweiz ist *kein* Patentgesetz, — aber wie sieht es mit der schweizerischen Industrie auch aus? Wie ist es mit der berühmten schweizerischen Uhrenfabrikation geworden, wie mit der Bandfabrikation? Schattenbilder sind es einstiger Grösse. Der einst so blühende Maschinenbau in der Schweiz ist in Verfall gerathen, alle Branchen der Gewerbe sind zurückgegangen!«

»Der Geist ist aus unserer Arbeit gewichen!« ruft ein Beobachter, ein Schweizer in seiner Brochüre aus: »wir hinken jämmerlich hinter England und Frankreich her!« und nun weist er nach, wie die Patentlosigkeit die Stabilität der Industrie der Schweiz untergraben habe, wie das Nachpfuschen und Nachahmen den Ruin herbeiführe. »Woher käme sonst die Erscheinung, dass wir die Maschinen, welche wir dem Auslande ja nur abzustehlen brauchten, schon lange lieber da selbst holen, wo sie patentirt sind! . . . Aber unsere fähigsten Köpfe wandern aus!« Dasselbe sagt der Oberingenieur *Zuppinger* in Zürich in seinen Vorschlägen an die Bundesversammlung der Schweiz über den Schutz des geistigen Eigenthums und weist nach, dass

das Polytechnikum zu Zürich eine überflüssige Sache für die Schweiz zu werden beginne! und schliesst mit dem Ausspruch der festen Zuversicht, »die Bundesversammlung werde einen Zustand beseitigen, welcher nur zum unsäglichen Nachtheile der Schweiz bisher bestanden habe«. Kann man desshalb sagen, wie es die preussische Regierung that, dass die Patentlosigkeit in der Schweiz gut gewirkt habe? Das faktische Zurückgehen der Schweizer Industrie ist längst erwiesen und genug beklagt, so dass es nicht mehr zu bezweifeln ist. Sollte das nun ein Zufall sein, dass in Ländern mit ausgedehntem Patent die Industrie so schnell sich erhoben und in einem Lande, wo bereits die Industrie in voller Blüthe stand, ohne Patentgesetz diese Industrie schnell zurückging?«

Beim Lesen dieser Anklagen weiss man in der That nicht, ob man mehr die Unkenntniss der Verhältnisse oder den zuversichtlichen Ton, in welchem gelogen wird, bewundern soll. Zur Aufklärung der Leser muss zunächst bemerkt werden, dass die Schweiz als solche den Patentschutz überhaupt nie gehabt und ihre Industrie sich mithin ganz unabhängig davon entwickelt hat. Das Zurückgehen der Schweizer Industrie ist einfach ein Mährchen. Im Maschinenbau sind neben der altrenommirten Firma »*Escher Wyss & Co.*« in Zürich, welche so eben ein grosses Werk, das Trajectschiff für die Eisenbahnverbindung über den Bodensee zwischen Friedrichshafen und Romanshorn abgeliefert hat, die grossen Fabriken von Gebrüder *Sulzer* und *J. J. Rieter & Co.* in Winterthur erstaunlich rasch aufgeblüht und beide in Paris hoch ausgezeichnet worden. Die Maschinenwerkstelle in Olten unter *Riggenbach* hat ebenfalls vorzügliche Leistungen aufzuweisen. — Im Uebrigen beziehe ich mich auf die in dem Briefe von Professor *Bolley* enthaltenen Mittheilungen über den dermaligen Zustand der schweizerischen Industrie und verweise alle Diejenigen, welche das Schicksal der Bestrebungen für ein schweizerisches Patentgesetz kennen wollen, auf den Bericht der schweizerischen Bundesversammlung, welcher nach dem offiziellen Bundesblatt folgendermassen lautet:

Bericht und Antrag
der
Petitionskommission des Nationalrathes, betreffend die Petition von *Th. Zuppinger* von Männedorf, über Einführung von Erfindungspatenten. (Vom 18. Dezember 1863.)

P. P.

Theodor Zuppinger von Männedorf, Kanton Zürich, stellt, mit Eingabe vom 11. Dezember l. J. an die Bundesversammlung das Gesuch: »Es möchte die Frage ob die Ehre und die Interessen der Schweiz nicht gebieten, dem Erfindungseigenthum gesetzliche Sicherheit zu verleihen, einer sorgfältigen und ernsten Prüfung unterworfen werden.«

Die Petitionskommission, an die auch dieses Petitum zu näherer Prüfung und Antragstellung überwiesen wurde, hat sich beim Nachschlagen in den Protokollen des Nationalrathes überzeugt, dass ein gleiches Gesuch vom gleichen Petenten und Consorten am 11. Dezember 1851 eingereicht, an den Bundesrath überwiesen und von diesem gestützt auf eine, am 4. Mai 1849 im Schoosse des Nationalraths gestellte und von diesem mit Tagesordnung erledigte Motion gleichen Inhalts — abgewiesen worden ist.

Einer Petition von *Lambelet* aus Verrières, welche unterm 13./16. Dezember 1854 verlangte, es möchte behufs Einführung von Erfindungspatenten ein Konkordat unter den Kantonen abgeschlossen werden, wurde dasselbe Loos der Abweisung zu Theil.

Nicht besser erging es einer im Schoosse des Nationalrathes am 13. Januar 1863 erneuerten sachbezüglichen individuellen Motion.

Damit hat der Nationalrath in verschiedenen Epochen nach wiederholter Sachenbehandlung den beharrlichen Willen ausgesprochen, dass er in die in dem Zuppingerschen Petitum erneuert angeregte Materie weder in dieser noch jener Weise eintreten wolle.

Nachdem seither Staatsökonomen erster Autorität und ersten Ranges aus Ländern, wo der *Patentschutz* durch die Gesetzgebung seit Jahren gewährt erscheint, das *Prinzip des Patentwesens* als ein Verderbliches und Verwerfliches bezeichnen, und die einsichtigsten Industriellen selbst nach vielfachen schlimmen Erfahrungen für Aufhebung der daselbst bestehenden Erfindungs-Patentgesetzgebung energische Reklamationen erhoben haben, so kann die Petitionskommission um so weniger annehmen, dass der Nationalrath von seinen frühern wiederholten Beschlüssen in Sachen zurückkommen werde.

Die Petitionskommission stellt daher den Antrag:

Es wolle der Nationalrath über die Petition des *Theodor Zuppinger* von Männedorf, d. d. 11. Dezember l. J., betreffend die Einführung von Erfindungspatenten, einfach zur Tagesordnung übergehen.

Bern, den 18. Dezember 1863.

Für die Petitionskommission des Nationalrathes:

Hungerbühler. *)

Es kann unmöglich auffallen, dass es auch in der Schweiz Techniker giebt, denen es »angenehm« wäre, durch Erfindungspatente höhere Extragewinne für neue Gedanken zu erzielen; allein die Industriellen und die Vertreter des Volkes lassen diese ganz vereinzelt gebliebenen Stimmen einfach unbeachtet. Erwähnung verdient noch, dass die schweizerische *gemeinnützige Gesellschaft* in ihrer Jahresversammlung von 1853 als das zur Behandlung bestimmte Thema die Frage aufstellte: »Was in der Schweiz geschehen könnte und sollte zur Aufmunterung und Beschützung neuer Erfindungen, namentlich in der Chemie, im Maschinen- und Musterwesen und mit vorzüglicher Rücksicht auf die Anwendung derselben im Gebiete der Industrie?«

*) Der vorstehende Antrag der Petitionskommission ist von beiden Räthen angenommen worden, und zwar vom Nationalrath am 7. Juli und vom Ständerath am 11. gleichen Monats. (Abgedruckt aus dem offiziellen Bundesblatt. Jahrgang 1864. Band II. S. 510 u. 511.)

Das in den Verhandlungen der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft von 1853 abgedruckte Referat sprach sich für Aufstellung eines Patentgesetzes aus, ohne jedoch auf die Modalitäten der Ausführung näher einzugehen und der unendlichen Schwierigkeiten zu gedenken, die allen bisherigen Versuchen, Schutz durch Patente zu gewähren, anhängen. Die gemeinnützige Gesellschaft kam nicht zur Berathung des Gegenstandes, es liegt daher auch kein Ausspruch ihrer Meinung vor. Sie hat auch die Frage seit 1853 niemals wieder aufgegriffen, was wohl am deutlichsten beweist, wie wenig man sich in der Schweiz für den Patentschutz interessirt und danach verlangt. Der Verfasser jenes Gutachtens, Herr *von Marschall* in Zürich, hat sich seitdem selbst bekehrt. In einer am 28. Juni 1865 in Zürich abgehaltenen öffentlichen Versammlung, in welcher die Gründung eines internationalen Fonds zur Belohnung von Erfindungen angeregt wurde, bekannte sich derselbe als früherer entschiedener Anhänger der Erfindungspatente, welche Ansicht er auch in seinem Referate von 1853 vertreten habe; »er habe sich jedoch in der Zwischenzeit namentlich durch die in England gemachten Erfahrungen und durch zahlreiche Zuschriften englischer Industriellen an die »Times« überzeugt, dass der mit den Erfindungspatenten getriebene Missbrauch weit grösser sei als ihr Nutzen«. (Siehe Bremer Handelsblatt Nr. 821 vom 6. Juli 1867, S. 235.)

Wer solchen Thatsachen gegenüber in die Welt hinausschreibt: »dass man in der Schweiz über kurz oder lang dem Erlasse eines Patentgesetzes nicht ausweichen könne«, muss eben ausserhalb der Schweiz wohnen und für ein nichtschweizerisches Publikum drucken.

Weiteres Material zur Beurtheilung des patentlosen Zustandes der schweizerischen Industrie bieten die beiden nachstehenden Briefe der Professoren der Technologie, *Bolley* und *Kronauer*, am eidgenössischen Polytechnikum, welche dadurch ihr im Jahre 1861 abgestattetes für die Preussische Regierung bestimmtes Gutachten wesentlich vervollständigen und ergänzen.

Brief des Herrn Bolley, Professors der chemischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum.

Mein verehrter Kollege!

Ihrem Wunsche, meine Anschauungen und neuern Erfahrungen über Schutzgesetzgebung für technische Erfindungen, namentlich soweit es die Schweiz betrifft, zu vernehmen, um dieselben in Ihrer Schrift: »*Die Erfindungspatente nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen*« zu verwerthen, entspreche ich um so lieber, als in mehreren kürzlich erschienenen Publikationen die Schweiz, sowohl von den Parteigängern *für* als denjenigen *gegen* Erfindungspatente als Beispiel angerufen, und mir durch Ihre Einladung passende Veranlassung gegeben wird, Irrthümer oder Entstellungen, die sich in der Journalliteratur oder in Gelegenheitsschriften finden, entgegenzutreten.

Ich mache den Versuch der Abwehr vornehmlich im Interesse der Sache selbst, aber auch im Gefühl persönlicher Pflicht, weil ich wahrnehme, dass das Gutachten, das Professor *Kronauer* und ich im Jahre 1861 über die von der Königlich Preuss. Gesandtschaft dem Schweizerischen Bundesrath vorgelegten Fragen, verfassten, sowie die von mir dazugeschriebenen einleitenden Bemerkungen in jenen Besprechungen als Hauptmaterial für die Beurtheilung Schweizerischer Zustände hinsichtlich unsrer Erfindungsschutzlosigkeit dienten. Es sind namentlich bei Anlass der bei den Norddeutschen Bundesbehörden anhängigen Frage: ob Patentgesetzreform, oder Patentbeschaffung? mehrere Angriffe auf das bei uns geltende Prinzip freiester industrieller Bewegung laut geworden. Ich werde mich zunächst an diese halten, es wird aber nicht zu vermeiden sein, zuweilen auch auswärtige Verhältnisse zu berühren.

Ein, so glaube ich, in Deutschland vielgelesenes Blatt »*Der Arbeitgeber*«, dessen Redaktion zugleich, wie am Kopfe jeder Nummer zu lesen ist, ein *Patent-* und *Maschinengeschäft*

betreibt, »das *Patente für alle Länder besorgt und deren Verwerthung übernimmt,*« enthält in den Nummern vom 4. und 11. Januar 1869 einen Artikel: »*Die beabsichtigte Aufhebung des geistigen Eigenthums im Norddeutschen Bund*«, *unterzeichnet F. W.* Nicht weil ich die Gründe dieses Vertheidigers der Patente für sehr wuchtig anerkennen muss, sondern weil ich die Möglichkeit der Missleitung einer beträchtlichen Leserzahl befürchten kann, trete ich der Kampfweise dieses Autors entgegen.

Folgendes ist die Stelle, die mich zu einer Analyse auffordert.

»In welchen Ländern werden die meisten Erfindungen gemacht? In England und Amerika, wo das Patentwesen am besten geordnet ist, oder in Preussen, wo es schlecht geordnet ist, und in der Schweiz, wo es gar kein Patentgesetz giebt? Welches sind denn die Erfindungen, die in Preussen gemacht wurden und was hat die Schweiz aufzuweisen?! Wir wollen zwar nicht behaupten, dass die Thatsache, dass von allen wichtigen Erfindungen der Neuzeit ausser dem Zündnadelgewehr (das ja für die *Industrie* nur einen sehr verhängnissvollen Werth hat), keine einzige in Preussen und keine in der Schweiz gemacht worden ist, in dem Mangel an guten Patentgesetzen seinen Grund hat, allein Herr *Delbrück* beruft sich ja auf die Erfahrung, und auffallend ist die Erscheinung jedenfalls. Wir haben uns die Mühe genommen, nach einem vor Kurzem in dem Organ des hannoverschen Gewerbevereins erschienenen Verzeichnisse die wichtigsten Erfindungen zusammenzustellen, und finden darin überhaupt nur *eine* Erfindung genannt, die in Preussen gemacht wurde und zwar eine unbedeutende, nämlich die Ziegelöfen von *Hoffmann* in Berlin.*) Die Spinnmaschine dagegen (erfunden im Jahr 1767), die Dampfmaschine (1769), die mechanische Weberei (1784), die Dreschmaschine (1785),

*) Und das Porzellan? Und das Mineralblau? Und der Rübenzucker? Und der Kartoffelbranntwein?

das Leuchtgas (1798), die Lithographie (1799), der Jacquardstuhl (1801), die Papiermaschine (1803), die Dampfschifffahrt (1807), die Flachsspinnmaschine (1810), die Sodafabrik, die Schnellpresse (1811), die Turbine (1827), das Ultramarin (1827), die Eisenbahnen, Locomotive (1829), die Telegraphie (1834), die Stenographie, die Galvanoplastik (1837), die Vulkanisirung des Kautschuk (1836), die Hobelmaschine, die Stemmaschine, die Kreissäge, die Bandsäge, der Dampfhammer (1843), die Mähmaschine, die Nähmaschine (1846), die Strickmaschine, der Bessemerstahl (1855), die Schiffsschraube, die Dampfstrahlpumpe, die Holzpapierfabrikation und viele andere wichtige Erfindungen, sind alle *nicht in Preussen*, sind *nicht in der Schweiz* gemacht worden.«

»Es muss natürlich ein Zufall genannt werden, dass auch keine einzige dieser wichtigen Erfindungen weder in Preussen noch in der Schweiz gemacht wurde, allein Herr *Delbrück* hat sich auf die Erfahrung berufen — hier ist sie. Es wird Niemand behaupten, dass in der Schweiz und in Preussen das Volk weniger erfindungsreich sei als in England und Amerika. — Der Deutsche ist überall hervorragend an Erfindungsgeist, und was die Engländer und Amerikaner davon besitzen, verdanken sie ihrem germanischen Ursprung — allein selbst in der so industriellen Schweiz wird wenig oder nichts erfunden, sie verdankt ihre gewerbliche Blüthe den Erfindungen des Auslandes, einem *Arkwright*, *Hargreaves*, *Jacquard*, *Cartwright*, sie lebt vom Raube, denn sie hat diesen Männern nichts für ihre Arbeit bezahlt, während Franzosen, Engländer nnd Amerikaner zahlen mussten. Dies ist allerdings sehr bequem, es ist aber fraglich, ob es anständig ist, und ob — wenn alle Länder die Patente aufheben würden — dann überhaupt noch so viel erfunden würde wie jetzt. In den Uhrendistrikten der Schweiz, den einzigen, wo bisweilen noch Erfindungen gemacht werden, herrscht die grösste Geheimnisskrämerei. Keiner theilt dem Andern eine Verbesserung mit; ob dies aber ein Vortheil für die dortige Industrie ist, wird nicht schwer zu entscheiden sein. Die Be-

rufung des Herrn *Delbrück* auf die Schweiz ist also eine höchst unglückliche. In der Schweiz ist im Gegentheil der Mangel eines Patentgesetzes schon oft schmerzlich empfunden worden, und man wird über kurz oder lang dem Erlasse eines solchen nicht ausweichen können.«

Wir wollen nun untersuchen, zuvörderst ob der ganze Aufbau des Raisonnements des Verfassers haltbar ist, und sodann, ob die Thatsachen, auf die er es stützen will, richtig sind.

Offenbar und hauptsächlich soll in obiger Darlegung des Arbeitgebers gezeigt werden, dass in Preussen und in der Schweiz nur höchst spärliche oder vielmehr gar keine Erfindungen gemacht werden. Diese Thatsache, die er demonstrirt, ist für ihn aber nur ein ergötzlicher »*Zufall*«; der Verfasser möchte sie keineswegs aus der Ursache ableiten, dass in diesen Staaten kein oder ein nur unzureichender Erfindungsschutz besteht. Nun dann müssen wir ihn fragen, welcher Sinn seinem Erfindungsregister in der Beweisführung für die Nützlickeit der Patente bleibt? — Antwort: Er wollte nur Herrn *Delbrück ad absurdum* führen, der behauptet hat, Patente könnten als Förderungsmittel des Erfindungsgeistes nicht angesehen werden. Aber zur Widerlegung dieser Behauptung kann man die Annahme des »Zufalls« evident nicht brauchen, man macht also schliesslich die Erfindungsabzählung doch zu keinem andern Zwecke, als zum Beweise, dass patentlose Länder wie die Schweiz, oder patentverwahrloste wie Preussen, ein zu Erfindungen ganz ungeeigneter Boden sind.

Wenn der Verfasser mit der citirten Stelle überhaupt etwas sagen wollte, so ist es das, und wir werden sie trotz seiner Einschiebung des »Zufalls« so und nicht anders nehmen müssen.

Ein anderes rhetorisches Linderungspflästerchen auf das Anathema des Herrn *F. W.* gegen das erfindungsarme Preussen und die Schweiz, »die vom Raube lebt«, ist ebenso inacceptabel als die Ausflucht »des Zufalls«; ich meine das Kompliment, dass die Engländer und Amerikaner zu den erfindungsreichen

Leuten in Folge ihres »*germanischen Ursprungs*« gehören. Aber die Preussen und die deutschen Schweizer — die man sonst so gerne zu der germanischen Völkerfamilie zählt — sind es nicht, folgt also daraus, dass entweder nur die aus ausserpreussisch-germanischen Provinzen herstammenden Amerikaner und Britten erfindungsfähig sind, oder dass die Preussen und Schweizer nur erfindungsreich werden, wenn sie ausgewandert sind?

Aber genug der komischen Logik des »Arbeitgebers«, welche es neben dem Gesagten sogar dahin bringt, im Raume von 5 Druckzeilen zu sagen: 1. »Es wird Niemand behaupten, dass in der Schweiz in Preussen das Volk weniger erfindungsreich sei als in England und Amerika« und 2. »selbst in der so industriellen Schweiz wird wenig oder nichts erfunden!«

Wenn ich mich im Nachfolgenden mit der Argumentation des Herrn *F. W.* näher beschäftigen muss und auf seine Anschauungsweise einzugehen genöthigt bin, so will ich mich doch von vornherein ausdrücklichst gegen den Verdacht verwahren, als sei meine Absicht nur die, durch eine Gegenprobe am Rechenexempel desselben zu beweisen, dass es falsch ist, und so eine Schutzrede für schweizerisches Erfindungstalent an den Mann zu bringen. Ich will daher nicht versäumen, zu versichern, dass ich auf einem von Grund aus verschiedenen Standpunkt stehe, den ich mit wenigen Worten zeichnen kann.

Was das Anrecht betrifft, welches ein Individuum an eine Erfindung hat, so bin ich durch meine technischen Studien zu dem Resultat gekommen: Keine Erfindung hat *einen* Erfinder. Hinsichtlich der Betheiligung der einzelnen Staaten, Völker, Sprachstämme, an der Gesammtheit der Erfindungen und Entdeckungen, auf welchen unsere heutige Kultur beruht, finde ich, dass jeder Streit darüber an nationaler beschränkter Auffassung kränkelt, und ebenso müssig als wahrem Fortschritt gefährlich ist. Es gilt auf dem Boden praktischer Geistesarbeit ganz dasselbe, als im rein wissenschaftlichem Forschungsgebiete! Ich führe deshalb den hierher sehr gut passenden Ausspruch*) eines

*) *Moniteur scientifique* 1869, p. 99.

geistvollen französischen Naturforschers — *Naquet* — an, den ich jüngst gelesen habe und weitester Verbreitung würdig halte:

»Nous savons aujourd'hui que les hommes, comme individus, ont été surfaits; que dans toute découverte, si grande qu'elle soit, l'auteur de la découverte doit moins à son génie qu'à l'ensemble des faits et des idées laissées par les générations dont il hérite. Nous savons que nul ne peut dire j'ai fondé la chimie, j'ai inventé la vapeur, j'ai decouvert l'électricité etc. Nous savons que les découvertes n'appartiennent à personne, mais à l'humanité toute entière, et que tout au plus quelques hommes brillent d'un éclat un peu plus vif que d'autres, souvent par ce seul fait qu'ils ont eu le bonheur de naître à une époque plutôt qu'à une autre, parceque le terrain était bien préparé. Notre siècle ne croit plus aux hommes providentiels pas plus qu'il ne croit aux nations providentielles, et il juge avec sagesse que pas d'erreur n'a fait plus de mal à l'humanité que celle-là.«

Nun zum Détail der Kampfweise des »Arbeitgebers«!

Der Verfasser lehnt sich an eine verdienstliche Abhandlung; »Chronologische Uebersicht der wichtigsten Erfindungen, Entdeckungen und Arbeiten dieses Jahrhunderts«, die sich durch die Nummern 1—24 des Hannoverschen Wochenblattes für Handel und Gewerbe hindurchzieht.

Es muss zunächst jedem urtheilsfähigen Leser der unnatürliche Zwang einer Sortirung der seit einem Jahrhundert gemachten Erfindungen, in einerseits preussisch-schweizerische, andererseits englische, französische und amerikanische auffallen. Der Verfasser jenes Artikels im »Arbeitgeber« weiss sehr wohl, dass Patentgesetze in einem grossen Theil Deutschlands, Schöpfungen ziemlich neuern Datums sind als das preussische, sowie dass mehrere derselben mit diesem in den Hauptbestimmungen (Vorprüfung etc.) zusammenfallen, und dass man mit *einem* Worte sagen muss, wie es gründlichere Vertheidiger des Erfindungsschutzes auch thun, dass das Patentwesen in ganz Deutschland, Oesterreich mit eingeschlossen, auf einer viel niedrigeren Stufe

der Entwicklung steht, als in Nordamerika, Grossbritannien und Frankreich. Das Geringste an Offenheit, was man von einer solchen — aus hundert andern Gründen übrigens unzulässigen Vergleichung erwarten müsste, wenn man ihr greifbaren Sinn beilegen soll, wäre, dass man alle Länder, in welchen Erfindungspatente reichlich gewährt und benutzt werden, mit jenen vergleiche, in welchen das nicht der Fall ist, meinethalben also den deutschen Erfindungsgeist messe an dem der genannten patentreichen Staaten.

Aber der »Arbeitgeber« muss zu seinem Zwecke gelangen, er muss seinen Lesern die überraschende Entdeckung auftischen, dass von allen wichtigen Erfindungen seit 1767 *eine einzige* auf Preussen — der Hoffmann-Licht'sche Ringofen — und auf die Schweiz *keine* fällt. Er findet dabei für gut, nicht einmal seinen Wegweiser »Die chronologische Uebersicht« . . . im Hannoverschen Wochenblatt getreulich zu benutzen. Der dort mit grossem Recht aufgeführte *Krupp'sche* Gussstahl z. B. findet keinen Platz in dem von ihm gezogenen Facit, — es wären ja sonst sogar zwei Erfindungen in Preussen gemacht worden! Auch passt ihm, wie es scheint, eine im Hannoverschen Wochenblatt gegebene Notiz nicht: »Auf der Pariser internationalen Ausstellung von 1867 schlug der Zollverein in der Rübenzuckerbranche alle andern Länder. Die französischen Zuckerfabrikanten haben selbst erklärt, diese Resultate seien ihr Sadowa! Wenn ich den ganzen Einfall des Herrn *F. W.*, Preussen und die Schweiz allein andern Ländern gegenüberzustellen, als von sehr prekärer Berechtigung erklären muss, dagegen frage, was haben *Deutschland* und die *Schweiz* zur Kulturgeschichte in industrieller Richtung für Beiträge geliefert, so kommt wahrlich ein anderes Bild heraus als das beschämende trübe Gemälde des Arbeitgebers.

Dass in Deutschland, dem namentlich in den früheren Perioden, zu welchen das Citat zurückgreift, so sehr zerrissenen, dem in seinem innern und äussern Verkehr, daher auch in jeder industriellen Entwicklung durch Polizei-, Zoll- und Zunft-

belästigungen gehemmten, technische Erfindungen nicht auf die Tagesordnung geschrieben sein konnten, wie in Grossbritannien und Frankreich, begreift ein Jeder, der die Bedingungen zum Gedeihen der Industrie auch nur oberflächlich ansieht. Aber trotzdem, ja im Gegensatz zu der im »Arbeitgeber« ausgeführten These der Nothwendigkeit des Patentschutzes, muss eine Anzahl von Erfindungen deutschen Namen zugeschrieben werden, die wenn auch nicht gross — man misst die Erfindungen überhaupt nicht der Stückzahl nach — doch unbestritten an innerem Werth so viel enthält, dass die Menschen, so lange Kultur besteht, dafür dankbar sein werden. Der, wie oben gesagt, mir ungenügend und ungenau erscheinenden Methode, die Erfindungen an einzelne Namen zu knüpfen, folgend, d. h. der Nothwendigkeit nachgebend, dieselben Waffen zu gebrauchen, wie Herr *F. W.*, nenne ich zum Belege dessen, was ich sagte, nur einige Erfindungen, die man, sei es um ihrer Erfolge für Kulturzwecke willen, sei es wegen ihrer Rolle im allgemeinen Verkehr als epochemachende bezeichnen kann.

Die Nachweisung der Darstellbarkeit krystallisirten *Zuckers* aus der Runkelrübe ist dem Berliner *Marggraf* zu verdanken. Die *Lithographie* ist 1799 von *Sennefelder* in Bayern, die *Schnellpresse* 1811 von *Baur & König**) im gleichen Lande erfunden. *Christian Gmelin* in Tübingen lehrte 1822 *Ultramarin* (das von *Guinet* 1828 fabrikmässig gemacht wurde) darstellen. Die ersten *Zündhölzer* wurden 1833 in Wien und Darmstadt gemacht. *Gauss & Weber* führten in Göttingen 1834 den ersten elektromagnetischen *Telegraphen* aus. Die *Stenographie* erfand 1833 der Bayer *Gabelsberger*.**) Die *Galvanoplastik* wurde 1837 von dem in Russland lebenden Deutschen *Jacobi* erfunden. *A. W. Hofmann* aus Berlin, damals in London lebend, hat 1858 den

Fügen wir noch etwas aus der Schweiz hinzu. Die erste Ausführung galvanischer *Vergoldung*, Versilberung u. s. w. verdankt man *G. de la Rive* in Genf, und *Schönbein* in Basel lehrte 1846 die *Schiessbaumwolle* und aus ihr das heute so wichtig gewordene *Collodium* darstellen. Wie gross mag wohl die Rolle sein, welche das gepriesene gesetzmässige Förderungsmittel bei dem Zustandekommen dieser Erfindungen hatte? Nur um die kecke Assertion des Herrn *F. W.*: »*in der so industriellen Schweiz wird wenig oder nichts erfunden*«, gebührend zu beleuchten, will ich von mir Bekanntem wenigstens so viel aufzählen, dass ein wenig befangener oder weniger oberflächlicher Beurtheiler als Herr *F. W.* gewiss ohne Zögern zugiebt, dass damit für ein Land von $2^1/_2$ Millionen Einwohnern hinlänglicher Ausweis geleistet ist, dass in demselben die Industrie nicht nur durch Kapital und Schweiss, sondern mit bedeutendem Aufwand an geistiger Thätigkeit sich auf ihrer Höhe hält. Ich kenne bei weitem nicht Alles, und kann selbst das was ich kenne, hier nicht vollständig aufführen. Es soll vorwiegend nur das, woran ich mich von der allgemeinen Industrieausstellung von Paris 1867 her erinnere, in gedrängtester Weise hier einen Platz finden.

Einer der ingeniösesten Apparate, der dort zu sehen war, fand sich in der Sammlung der *Genfer Gesellschaft für Verfertigung physikalischer Instrumente*, derjenige von *Thury & Leshol* in Genf zur Demonstration eines neuen Prinzips der Beseitigung der Reibung an Maschinen. Hiefür und für mehrere andre Instrumente von grossentheils eigner Erfindung des begabten Leiters genannter Werkstätte erhielt diese eine Goldmedaille. Die gleiche Auszeichnung wurde den grossen optischen Gläsern von *Daguet*, deren Klarheit von keinem andern übertroffen wird. *Hipp* in Neuchâtel hatte eine ganze Reihe von elektrischen Apparaten: Uhren, Glocken, Chronoscop, Chronograph, ein elektrisches Klavier u. s. w. ausgestellt, die allesammt eigne Erfindung sind. Ein in manchen wichtigen Partien neue Konstruktion ausweisendes meteorologisches Registririnstrument war

von der *Eidgenössischen Telegraphenwerkstätte* in Bern geliefert. Die Planimeter von *Amsler* in Schaffhausen werden in allen Ländern der Erde gebraucht und gelten für das was sie sind, die eigne Erfindung des Verfertigers. Seine Kugelpresse, alle dort aufgestellt gewesenen übertreffend, wurde vom französischen Kriegsministerium, obschon eine französische, patentirte Konstruktion in den Arsenalen eingeführt ist, angekauft. In der Uhrenfabrikation lagen eine ganze Reihe der sinnreichsten Konstruktionen theils ganz neue, theils Verbesserungen vor. Ich nenne nur diejenigen von *Ph. Perret*, *R. Theurer & Sohn*, *U. Humbert-Ramuz* in Chaux de fonds, *U. Nardin*, *M. Jürgensen*, *Guinard* in Locle, *Ekegren*, *Patek*, *Philippe et Cie.*, *Gebrüder Meylan*, *Gundina*, *Mairet* und andere in Genf. Die Uhrenfedern von *Lutz* in Genf werden von keinem seiner Konkurrenten im Auslande an Güte erreicht. Er und drei Uhrenfabrikanten erhielten Goldmedaillen. In Uhrmacherwerkzeugen aus *Couvet* waren 6, theils ganz neue, theils sehr verbesserte Konstruktionen ausgestellt. Als höchst ingeniös und sich auszeichnend durch Verkörperung neuer glücklicher Ideen erwiesen sich die Heizapparate der Gebrüder *Sulzer* in *Winterthur*. Allgemein als fein durchdacht und musterhaft ausgeführt, wurde eine Dampfmaschine des gleichen Hauses gerühmt. Diese Firma erhielt von den Jurys zweier verschiedener Klassen Goldmedaillen. Ebenfalls als selbstständige und viel Neues enthaltende Konstruktion muss der Calorifère von *Waibel* in Genf angesehen werden. Der mechanische Webstuhl für Seidenstoffe von *C. Honegger* in Rüti leistet, wie seine Verwendung in der Zürcher'schen Seidenindustrie darthut, mehr als alle französischen und englischen Konstruktionen. Derselbe Fabrikant stellte ferner eine neue Seidenzettelmaschine aus, und für seine Seidensortirmaschine erhielt er ebenfalls eine Goldmedaille. Die Wägmaschine für Seide von *Buser* in Basel ist durchaus neu und leistet Erstaunliches an Präcision. Die Stickmaschine, ursprünglich von *Heilmann* in Mühlhausen erfunden, war als allzu mangelhaft in Bau und Leistungen eine geraume Zeit hindurch ganz verschollen.

B. Rittmeyer in St. Gallen hat ihr die jetzige Gestalt gegeben, der die Maschinenstickerei ihren grossen Aufschwung verdankt. Die weissen Pferdehaardressen für Sommerhutfabrikation werden *nirgends* in der Weise gebleicht, wie von *Bell* in Luzern. In der Waffenfabrikation sind die Hinterlader von *Vetterli*, *Martini*, *Amsler*, welche nach sorgfältiger Untersuchung theils in der schweizerischen theils in ausländischen Armeen eingeführt sind, gewiss Beweise sinnvoller Ausführung der gestellten Aufgabe. Die schwierigste bis jetzt vorgekommene Aufgabe in Anlage grossartiger Drahtseiltransmissionen (beim Rheinfall in Schaffhausen) wurde von *J. J. Rieter* in Winterthur gelöst, diese Fabrik erhielt hierfür ebenfalls die Goldmedaille. Mehrere Werkzeugmaschinen waren von dem gleichen Etablissement ausgestellt, die ganz wesentliche Verbesserungen dokumentirten. Vortheilhaftere als die bisher üblichen Konstruktionen zum Mailiniren und Zwirnen der Seide lieferte *G. Wegmann* in Baden. Die kondensirte Milch wird in tadelloser Qualität, wie alle sachkundigen Autoritäten anerkennen, in ganz Europa nur in *Cham* gemacht.

Wie diese Liste, die ich noch ansehnlich zu vermehren im Stande wäre, zu dem schnell fertigen Urtheil des Arbeitgebers passt, entscheide der Leser selbst. Soviel ist gewiss, dass jede einzelne dieser Leistungen hoch über manchem Tausend der ca. 18,000 jährlich in Frankreich, England und Nordamerika patentirten Entdeckungen steht.

Noch eine andere Illustration zu den Dogmen des Herrn *F. W.*: »In welchen Ländern werden die meisten Entdeckungen gemacht? In England und Amerika, wo das Patentwesen am besten geordnet ist, oder in Preussen und in der Schweiz?« so ruft derselbe aus. Hören wir nun Stimmen von Engländern

›Der *Präsident der Gesellschaft der Civilingenieure* hielt bei einem Bankett derselben einen Vortrag, worin er sich äusserte: Mit Widerstreben nur muss ich nothgedrungen als Ingenieur zugestehen, dass während der letzteu zehn Jahre im Maschinenfach das Ausland sich mit rascherem Schritte der Vollkommenheit genähert und eine grössere Zahl neuer und erfolgreicher Erfindungen aufzuweisen hat als unsre eigne Nation.‹

Der *Specialkorrespondent der Times* schreibt von der Pariser Ausstellung: ›Die Franzosen, die Oesterreicher und die Belgier haben in Eisenarbeiten uns nicht nur eingeholt, sie haben uns übertroffen. In Betreff der Gewebe haben wir dieselbe unrühmliche Mär zu melden. Unsre Wollstoffe zeigen einen sehr mässigen Fortschritt, Seidenfabrikate dagegen einen entschiedenen Rückschritt.‹

Der *Editor des practical Mechanics journal**) (Ed.) spricht sich in ganz ähnlichem Sinne aus: ›*We have not relatively to Europe (and to Amerika in a less degree) kept our industrial position!* The progress of the European nations has within the last fifty years been much greater relatively than our own . . . . . but let us be wise; yet there is time, and endeavour to see how and by what means it is that Germany and France and Belgium, nay even Holland, Denmark, Sweden aud Russia, have been so swift in getting up to us in this industrial race, Like every great and widespread result, it is not attributable to any single cause; but amongst the several causes which have been most operative we fearlessly affirm that *superiority of education* in the foremost nations of the continent as compared with that of Great Britain, and as affecting every class, from the highest to the lowest, concerned with industry, has been the most effective and most widely operative.‹ **)

Vielfach habe ich unter befreundeten Technikern, Fabri-

*) Vol. 20 (1867/68) p. 57 ff.

**) Der wahre Grund sind die in England fehlenden höheren polytechnischen Lehranstalten. Die Red.

kanten und Gelehrten Englands das ganz gleiche Geständniss vernommen.

Man wird nach Anhören solcher Beurtheilungen sich erlauben dürfen, an der Untrüglichkeit der Panacee — Patentirungen — zur Hebung des Erfindungsgeistes zu zweifeln.

Die Unbefangenen und Einsichtigen aller Nationen legen unter den mannigfaltigen Vorbedingungen für das Gedeihen des Gewerbewesens das Hauptgewicht auf Schulbildung. Längst haben — um einer naheliegenden Parallele Raum zu geben — hellersehende Behörden an öffentlichen Schulen die sogenannten Prämien für Fleiss und sonstiges Wohlverhalten fallen gelassen. Abgesehen von dem falschen Prinzip geistlicher und sittlicher Anregung und der Schwierigkeit gerechter Vertheilung, ist erkannt, dass sie an schlechten Schulen nichts nützen, an guten aber füglich entbehrt werden können. Ganz ebenso stellen sich Patente und tüchtiger Unterricht als Förderungsmittel der Industrie. Ohne letztern werden die erstern ganz unfruchtbare Reizmittel sein, und wo — wie es ja gerade in Preussen und in der Schweiz der Fall ist — die Mission der Schule richtig verstanden und ernst zur Hand genommen wird, fällt alle Bedeutung jener — sonst noch bedenklichen — Stimulantien dahin.

Eine *Denkschrift* im Auftrag des »*Vereins deutscher Ingenieure*« ausgearbeitet, welche den Titel trägt: »*Zur deutschen Patentgesetzgebung*« Osnabrück, Dezember 1868, sagt auf S. 11. »In der Schweiz, wird versichert, schreiben die Uhrenfabrikanten in *Chaux de fonds* den Rückgang ihrer Industrie gegenüber andern Ländern dieser durch Mangel an Patentschutz erzwungenen Geheimhaltung dessen zu, was der einzelne Fabrikant erfunden hat.«

Ganz Aehnliches findet sich in der oben ausgezogenen Stelle aus dem »Arbeitgeber«. Vielleicht dass dieser den Inhalt dieses Passus aus der Denkschrift entnahm.

Ich gestehe, dass wenn irgend eine advokatische Effektphrase mir unerwartet kam, es diese ist. Es wird da in einer

ernsten, im Namen eines grossen Technikervereins, von einer eigens berufenen Kommission ein »*on dit*« — es wird versichert — zu Gunsten der Tendenz der Schrift herbeigeholt, wo es ein ganz Leichtes gewesen wäre, sich richtige und authentische Information zu verschaffen. Der »Arbeitgeber« braucht das: »wird versichert« nicht, er weiss den Thatbestand ganz sicher! Untersuchen wir ihn! Zuerst den angeblichen »Rückgang«, von dem die Denkschrift phantasirt.

Es kann sich hier nur um die technische Höhe, auf der die Uhrenfabrikation steht, handeln, über die ich ausführlichste Beurtheilungen kompetenter Männer, wie Prof. *E. Wartmann* in Genf und Dr. *Hirsch*, Direktor an der Sternwarte in Neuchâtel, welche beide offiziell, Berichte über die Uhrenausstellung in Paris 1867 veröffentlicht haben, hier citiren könnte. Da aber diese Berichte von schweizerischen Abgeordneten ausgingen, will ich sie nicht benutzen, man könnte vielleicht parteiische Färbung darin wittern.

Aber die Herren Verfasser der Denkschrift sollten die offiziellen von Frankreich und England ausgegangenen Rapporte über die Pariser allgemeine Ausstellung kennen und konnten sie nachlesen, ehe sie die leichtfertige Aburtheilung zur Oeffentlichkeit kommen liessen.

Im französischen Rapport,*) (von *Breguet* verfasst) heisst es von Genf: »Pour les montres d'une qualité ordinaire, les ébauches sont tirées de la Savoie et du Canton de Neufchâtel. Néanmoins Genève est toujours l'endroit le plus renommé pour la belle horlogerie, comme ouvrage fini et comme goût. Depuis quelques années on y a fait de grands progrès pour les pièces de précision, et notre Exposition de 1867 offre des montres de luxe et de précision dont la construction surpasse ce qui a jamais été fait dans la fabrique de Genève.

Von *Locle und Chaux de fonds* sagt der französische Berichterstatter: ce pays où l'horlogerie est la seule industrie

possible, a fait depuis quelques années, comme Genéve des progrès très-sensibles, et lutte véritablement avec cette contrée pour la construction des belles pièces.

Der englische Berichterstatter über die Pariser Indusrieausstellung von 1867, Mr. *C. R. Weld*,*) spricht sich in ähnlichem Sinne durchaus anerkennend aus, ich will nur einen einzigen Satz seines Rapportes hier aufnehmen.

The chief characteristic of the Swiss first-class watches is their horlogical ingenuity. Many combine movements of an extremely complicated nature, while the finish of the cases in the majority of the specimens exhibited leaves nothing to be desired.

Es hat zwar keinen Sinn, den sogenannten Rückgang auf die Verminderung des Konsums in den Jahren 1866 und 1867 zu beziehen, da Patente doch wohl nicht als Garantiescheine für die Grösse der Produktion einer Industrie angesehen werden können, aber ich will doch einem solchen spitzfindigen Kunstgriff, Verhältnisse konnex zu erklären, die sich ganz fremd sind, jetzt schon begegnen und das hierüber in der westlichen Schweiz allgemein Bekannte hier aussprechen.

Die Verminderung des Uhrenabsatzes in den Jahren 1866 und 1867 ist eine Erfahrung, welche die Uhrenfabrikation mit allen übrigen Luxusindustrien theilt und welche zumeist der allgemeinen Weltlage in jenen Jahren zugeschrieben werden muss. Es ist ferner bekannt, dass wir einen grossen Theil des französischen Marktes (schon früher übrigens) verloren haben, weil Zoll und Kommissionskosten, bei der sich immer mehr ausdehnenden und zu ähnlichen Preisen fabrizirenden Industrie in der Nähe von Besançon zu grosse Lasten für den Export nach Frankreich sind. Endlich aber war die Produktionsabnahme in den Jahren 1866 und 1867, wie oft genug öffentlich ausgesprochen und lange vorhergesehen worden, die nothwendige Folge einer Ueberproduktion in den vorangegangenen Jahren,

*) Vol. 2. p. 559.

die noch dazu sich meist auf Pacotillewaare geworfen hatte, die namentlich in der Nordamerikanischen Union dem Rufe der Neuchateler Uhr geschadet hat. Uebrigens steht die Sache ungefähr so wie sie von Dr. *Hirsch* 1868 dargestellt wurde.

	Jährliche Produktion			Werth
Canton Neuchâtel	800,000	Uhren	Frcs.	35,000,000
Uebrige Schweiz	400,000	„	„	22,000,000
Frankreich	300,000	„	„	16,000,000
England	170,000	„	„	13,000,000
Amerika	80,000	„	„	6,000,000
	1,750,000			92,000,000

Was ist über die angeblich eingerissene Geheimnisskrämerei der Fabrikanten und deren Begehren nach einem Patentgesetz zu sagen?

Ich habe oben gezeigt, wie viel Neues von Schweizerischen Uhrenfabrikanten auf der Ausstellung 1867 war. Man sagt ja häufig gegen die Ausstellungen, dass das Neue aus Besorgniss der Nachahmung ihnen ferne gehalten werde. Die ausgestellten Objekte werden offiziell und nicht offiziell von Tausenden von Besuchern besehen; der Geist der Geheimnisskrämerei scheint die Schweizerischen Uhrenaussteller darum nicht allzuheftig verfolgt zu haben. Aber worin besteht der Regel nach das *Neue* in der Uhrenfabrikation? Doch wohl in neuen oder verbesserten Bewegungsmechanismen, Einführung geschmackvoller Gehäuse u. s. w. Wie kann der Fabrikant Lohn für seine Bemühung finden, anders als im Verkauf? Es wird also das Interesse, geheimzuhalten, was er zu Stande brachte, stark aufgewogen werden durch den Reiz der Verwerthung. Gerade in dieser Industrie hat Geheimnissthuerei wenig Chance. Wer so dreist die Versicherung ausspricht, dass die Schweizerischen Uhren-

berufen können. Die Fabrikanten würden doch wohl, wenn sie diesen Mangel empfänden, irgend Schritte zur Abhülfe gethan haben? Was wäre natürlicher als dass sie, von dem hier zu Lande nicht ängstlich benutzten Petitionsrecht Gebrauch machend, ein solches Gesetz von den gesetzgebenden Behörden begehrten? Ich versichere den Herrn Verfasser der Denkschrift, dass ich auf besondere Nachfrage an kompetenter Stelle die Antwort erhielt, dass eine solche Petition niemals von den Neuchateler Uhrmachern ausgegangen sei. Die so zuversichtliche Prognose des Arbeitgebers, dass man über kurz oder lang dem Erlass eines Patentgesetzes in der Schweiz nicht werde ausweichen können, wird nach meinem Dafürhalten schon aus dem Grunde sich nicht erfüllen, weil von den Interessenten, der Fabrikantenwelt, ein Ruf nach einem solchen nicht zu erwarten steht.

Herr Dr. *R. Klostermann*, Oberbergrath, Verfasser eines Werkes: ›*Das geistige Eigenthum*‹ u. s. w., 2. Band ›*Die Patentgesetzgebung aller Länder, nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen,* sagt in seiner Einleitung zum zweiten Bande:

›Allerdings hat eine Kommission von Schweizerischen Sachverständigen, welche im Auftrage des Bundesrathes auf Ersuchen der Preussischen Regierung sich gutachtlich über die Wirkung des bestehenden Systemes der Patentlosigkeit geäussert hat, dasselbe als entschieden bewährt und vortheilhaft bezeichnet. Die Kommission, welche den Patentschutz überhaupt als entbehrlich und unzweckmässig bezeichnet, ist dennoch unparteilich genug, anzuerkennen, dass die besonderen Vortheile, welche die Schweizerische Industrie aus dem bestehenden Zustande zieht, wesentlich darin beruhen, dass in allen angrenzenden Ländern der Patentschutz besteht, nur allein in der Schweiz nicht. Die Schweizerische Industrie, welche nur wenige eng begrenzte Zweige repräsentirt, ist dadurch in den Stand gesetzt, alle ausländischen Patente nachzuahmen, für welche sich in der Schweiz ein Markt findet und ihre eigne Erfindungen unter dem Schutze ausländischer Patente im Auslande auf das Vortheilhafteste zu

verwerthen. Sie befindet sich dadurch in der vortheilhaften Lage des Mannes, welcher keine Katze gebrauchte, weil seine Nachbarn solche hielten.«

Wenn Herr Klostermann sagt: »Die Kommission ist unparteilich genug, anzuerkennen, dass die besonderen Vortheile, welche die Schweizerische Industrie aus dem bestehenden Zustande zieht, *wesentlich* darin beruhen, dass in allen angrenzenden Ländern ein Patentgesetz besteht,« so muss ich zum Besten seines zweibändigen Werkes wünschen, dass er die andern Aktenstücke aus deren Zusammentragung es besteht, genauer gelesen und benutzt haben möge.

Die damalige Schweizerische Kommission sagt, nachdem sie die Möglichkeit und Thatsache des Gedeihens der Schweizerischen Industrie ohne Erfindungschutz auseinandergesetzt hat, *wörtlich* Folgendes: »Wenn wir im Obigen die Vortheile, dass wir kein Patentgesetz haben, für überwiegend halten, so bleibt uns nur noch übrig, darauf hinzuweisen, dass ein Theil dieser Vortheile nur darum besteht, weil beinahe in allen andern industriellen Ländern Patentschutz besteht und dahin fallen würde, sobald man im Auslande die Patentgesetze aufheben würde. Die letztern sind jedoch *bei Weitem der geringste Theil der Vortheile*, die wir in den gegenwärtigen Zuständen erkennen.«

Ich habe gegenüber der Insinuation des Herrn Klostermann, dass die Schweizerischen Industriellen sich über den Bestand der Patentgesetze ihrer Nachbarländer besonders freuen, die Ueberzeugung, dass bei weitem die Mehrzahl derselben, mit deren Denken das Prinzip des Nichteinmischens des Staates in die industrielle Thätigkeit des Einzelnen so genau verwachsen ist, es als grossen Gewinn ansehen würde, wenn das Ausland das Beispiel der Schweiz nachahmte. Denn die eine Seite von dem was Herr Klostermann als einen Vortheil hinstellt, die Möglichkeit, sich im Auslande patentiren zu lassen, ist, wenn sie zuweilen benutzt wird, für nichts weiter als eine Nothwendigkeit, ein Zwang anzusehen. Der Schweizerische Techniker, der z. B. in England oder in Frankreich das Produkt seiner

Erfindung absetzen will, ist genöthigt, ein Patent zu nehmen, nicht etwa aus Besorgniss, Andre werden das Nachahmen versuchen, sondern weil er sich gegenüber der Gefahr befindet, dass einer der in den Patentstaaten so reichlich wuchernden Patentraubritter sich für die Erfindung das Brevet nimmt, somit ihn, den Erfinder, rechtlos macht und ihm alle Möglichkeit nimmt, seine Erfindung dort auszubeuten. Die Praxis der Schweiz findet täglich neue und gewandte Vertheidiger in Frankreich, England und Deutschland, ad usum der Leute, die diese Praxis nicht verstehen wollen oder können und sich nicht scheuen, sie als Freibeuterei an andern Nationen zu bezeichnen, und gegenüber dem sublimen Gleichniss von der Katze des Herrn Klostermann, bringe ich zum Schluss ebenfalls eine Parabel in Erinnerung: dass man den einzigen aufrecht und gerade Gehenden im Revier der Hinkenden für einen Krüppel hielt.

Es scheint mir nach dem Ausdruck Ihres an mich gerichteten Wunsches, ich dürfe mich enthalten, hier auf die hundertfältig beobachteten Mängel jeder Fassung und Form eines Patentgesetzes einzugehen. Kann ich jedoch nach dieser erweiterten Richtung in einzelnen Fällen mit meinen Erfahrungen Ihnen nützlich sein, so bin ich stets gern bereit.

Zürich, den 8. März 1869.

Ihr freundschaftlich ergebener

sig. *Bolley.*

Brief des Herrn Kronauer, Professers der mechanischen Technologie am eidgenössischen Politechnikum.

Zürich, 9. März 1869.

Verehrter Herr Kollege!

Sie wünschen meine Ansichten über die Patentfrage zu vernehmen. Dieselben sind mit Bezug auf unsere schweizerischen Verhältnisse die nämlichen geblieben, wie sie sich in dem Ihnen bekannten von Herrn Professor Bolley und mir im Jahre 1861 ausgearbeiteten Gutachten an den h. Bundesrath ausgesprochen finden.

Obschon ich allerdings in den letzten Jahren der betreffenden Frage keine besondere Aufmerksamkeit schenkte, ist mir doch bei mannichfachem Verkehr mit Schweizerischen Gewerbtreibenden auch nicht von einem Einzigen derselben, der Wunsch nach Patentschutz in unserm Lande ausgesprochen worden. Wohl aber hatte ich mehrfach Gelegenheit zu beobachten, wie Erfindungen und namentlich wirkliche Verbesserungen, auf verschiedenen industriellen und technischen Gebieten, meistens auch durch gesteigerten Absatz, ihre mehr oder weniger reichliche Belohnung gefunden haben.

Ihr freundschaftlich ergebener

sig. *J. H. Kronauer*, Prof.

Schlusswort.

Die Erfahrungen zweier in industrieller Hinsicht so hervorragender und in Betreff des Patentwesens so verschiedener Länder, wie England und die Schweiz, erscheinen für den Zweck des vorliegenden Aufsatzes ausreichend, um die Argumente der Anhänger des Patentwesens zu entkräften. Die Erfahrungen, welche man in Deutschland gemacht hat, sind daselbst bekannter, und in vielen Berichten von Handels- und Gewerbekammern niedergelegt, von denen sich allein in Preussen im Jahre 1864 31 für Abschaffung und nur 16 für Beibehaltung des Patentschutzes ausgesprochen haben. Seit jener Zeit hat die Zahl der Gegner des Erfindungsschutzes von Jahr zu Jahr zugenommen.

Ein schlagendes Beispiel ist das im Februar 1869 erstattete Gutachten der Leipziger Handelskammer, welches *die einzig richtige Lösung der Patentfrage in der gänzlichen Aufhebung der Patentgesetze* erblickt, während im Jahre 1863 die damalige Handels- und Gewerbekammer, im Hinblick auf die obschwebende Gährung der Ansichten über das Patentwesen »die einstweilige Beibehaltung des Patentwesens empfahl, dagegen eine

Reform, aus welcher das Patentwesen neue Stärkung ziehen könnte, nicht zeitgemäss erachtete.«

Die Patente sind reif zum Fallen und werden mehr und mehr als eine faule Frucht am Baume der menschlichen Kultur erkannt. Auch die Niederländische Regierung hat vor Kurzem die Abschaffung der Erfindungspatente vom 1. Januar 1870 an bei den Generalstaaten beantragt nnd diesen Antrag in einer ausführlichen Denkschrift motivirt, die in Nr. 8 des Jahrgangs 1869 des »Preussischen Handelsarchivs« abgedruckt ist. Hoffentlich wird die Preussische Regierung ihren beherzten Vorschlag auch durch alle Stadien der Verhandlung im Bundesrath und Reichsrath aufrecht erhalten und ihn allen Anfechtungen gegenüber einer raschen Entscheidung entgegenführen. Man darf sich nicht darüber wundern, dass man, einer alten deutschen Gewohnheit huldigend, jetzt vielfach auf fremde Völker hinweist, die den Erfindungsschutz noch nicht aufzuheben wagen. Aeussern sich doch sogar die Engländer zaghaft, »so lange alle grossen civilisirten Nationen den Patentschutz haben.« Allein mit der Neugestaltung Deutschlands ist Gott sei Dank auch der Nationalstolz erwacht, der es wohl nun endlich für die Aufgabe des deutschen Volkes ansehen wird, auf der Bahn grosser Reformen selbstständig voranzuschreiten in dem Vertrauen, dass dieser korrekte Schritt auch andere jetzt noch zögernde Nationen unwiderstehlich nachziehen wird!

Zürich, den 24. März 1869.

Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage.

Von

John Prince-Smith.

Es ist sehr gut, dass die Lohnempfänger unzufrieden mit ihrer Wirthschaftslage sind, und sich mit vereinten Versuchen zur Besserung derselben in Bewegung gesetzt haben. Nichts Unverbesserliches giebt es, als Menschen, welche sich stumpfsinnig in ihr Darben schicken, ohne die Kraft, zu wünschen oder zu hoffen, viel weniger zu fordern oder zu streben. Solche Wesen sind, so zu sagen, dem Griffe des Kulturtriebs entschlüpft. Wie niedere Organismen breiten sie sich wimmelnd aus, oder schrumpfen verdorrend ein, jenachdem äussere Einwirkungen ihnen Raum lassen oder entziehen. Eine solche Bevölkerungsschicht in England, als Erzeugniss der dortigen Gesetze zur Pflege der Armuth, machte die Volkswirthe am Anfang dieses Jahrhunderts dermaassen stutzig, dass sie sich fragten, ob denn ihre »Erforschung der Entwickelung des Wohlstandes« nicht auf eine Darlegung der Unaufhaltsamkeit des Elends hinauslaufen dürfte. Aber das Kulturleben bewegt sich doch, und schlägt Wellen, welche bis in die versumpftesten Schichten aufrüttelnd dringen und Kraft aufregen; und wo Kraft sich noch zeigt, ist Rettung. Und die unteren Schichten unseres Volks, die niemals gänzlich verdumpft waren, angeregt durch die grossen politischen Vorgänge im Vaterlande, und berufen durch das erlangte allgemeine Wahlrecht zur Mitbetheiligung an der öffentlichen Pflege der Gemeininteressen, regen und rühren sich mit erfreulicher Kraft. Sie fassen ihre

Stellung, sowohl im Staate als im Volkshaushalte, ins Auge und fragen sich, wie weit die Staats- und Wirthschaftsgesetze ihrem Wohle Rechnung tragen. Sie wollen, wie alle Welt, Hebung ihrer Lage. Sie werden einsehen lernen müssen, dass diese nur Hebung ihrer selbst sein kann, aus eigener Kraft. Denn Jeder vermag sich nur auf derjenigen Höhe zu erhalten, die er zu ersteigen die Kraft hat. Anfangs sträuben sie sich gegen diese Wahrheit und möchten sich ihre Aufgabe leichter stellen; aber die Erfahrung der Fruchtlosigkeit von Versuchen in falscher Richtung wird allmählig auf die rechte Bahn führen. Das Streben berichtigt schliesslich das von ihm untrennbare Irren. Wenn die Lohnempfänger Vereine stiften, gemeinschaftliches Handeln berathen, Kassen zu gemeinschaftlichen Zwecken bilden, Kongresse abhalten und Einrichtungen zur Durchführung gefasster Beschlüsse treffen, so liegt schon hierin eine Hebung ihres geistigen Lebens, die an sich eine Besserung ihrer Lage ist und unausbleiblich zur Aufbesserung ihrer Wirthschaftsstellung führen muss. Bei dem Verwalten ihrer Kassen zur Krankenunterstützung, Invalidenversorgung und Begräbnissbesorgung lernen sie das Versicherungswesen und auch, was ihnen sehr fehlte, das Rechnen. Bei ihren Konsumvereinen lernen sie den Handel kennen, und gewinnen eine oft nützliche Art von Sparkasse. In ihren Berathungen haben sie nicht verfehlen können, einige der Uebel herauszuerkennen, welche am augenfälligsten dazu angethan sind, die Lohnempfänger herunterzubringen. Es haben sich unter ihnen Stimmen erhoben, welche richtig erkannten, dass die Wirthschaftslage doch im Grunde abhängig ist von der körperlichen Leistungsfähigkeit, der erworbenen Geschicklichkeit und der befestigten Willenskraft zum Erstreben eines angewöhnten Maasses von Befriedigung, — mithin von der Ausbildung und Verpflegung in der Kindheit. Als Quelle unausbleiblichen Verkommens musste es einleuchten, wenn Kinder, anstatt die Schule zu besuchen und sich im Freien zu tummeln, zum Lohnerwerb hingegeben werden durch Eltern, welche eine Ehe eingingen mit der Berechnung, dass

nicht sie ihre Kinder ernähren und erziehen, sondern diese ohne Erziehung sich selbst und die Eltern mit ernähren sollten. Und man erkannte auch, dass hiermit in engstem Zusammenhang die Frage steht wegen der Beschäftigung der Familienmütter ausserhalb des Hauses, und wegen einer solchen Bemessung der Arbeitszeit, dass der Mann zur körperlichen und geistigen Erholung genügende Zeit habe, und auch Zeit, sich der Familie zu erfreuen, für deren Gedeihen er arbeitet, und aus deren Freuden ihm die Willenskraft zum Emporstreben entspringen soll. Es ist zwar begreiflich, dass die Lohnempfänger geneigt sind, die Schuld an den sie bedrückenden Uebelständen Anderen beizumessen und Abhilfe durch Gesetzesgewalt zu suchen, oder wenigstens sich Dasjenige verbieten zu lassen, was sie zu unterlassen nicht die Willenskraft haben. Aber zu der Erkenntniss müssen sie doch gelangen, dass sie, als freie, selbstverantwortliche Menschen, doch immer schliesslich durch die Festigkeit ihres eigenen Entschlusses ihre Lebenslage zu gestalten haben und, wie schwer es auch sei und wie lang es auch dauere, sich für die bessere gesellschaftliche Stellung erziehen müssen. Und haben sie, indem sie mit erwecktem Sinne die Dinge in weiterem Kreise erfassen, den Zusammenhang zwischen der Wirthschaftslage und der geistigen und sittlichen Kraft erkannt, so sehen sie den Weg vor sich, auf dem sie sich emporringen können. Schon durch die empfangene Geistesanregung werden sie strebsamer, leistungsfähiger. Weil sie mehr und besser schaffen, können sie besser gestellt werden. Sie pflegen ihre Kinder und erziehen sie zu einer steigenden Leistungsfähigkeit, welche eine immer steigende wirthschaftliche Stellung sichert. Wir begrüssen die sich zeigende Bewegung der Lohnempfänger, als den unerlässlichen und unfehlbaren Hebel wirthschaftlichen Fortschritts.

Aber freilich, wenn Volksklassen, die bisher nicht gewöhnt waren, über ihren sehr engen Wirkungskreis hinauszublicken, den weiteren Zusammenhang der Dinge zu prüfen beginnen, so kann es nicht ausbleiben, dass sie anfangs die Beziehungen sehr

schief auffassen, zumal wenn sie von Missmuth durch Leiden erfüllt sind. In dem Maasse, als die ihnen gestellte Aufgabe Anforderungen an sie selber stellt, und Erfolg nur als Frucht längerer Kulturarbeit verspricht, werden sie geneigt sein, Jedem Gehör zu geben, der den Weg zu kürzen, die Lösung zu erleichtern verspricht; sie geben sich um so williger dergleichen Vorspiegelungen hin, weil sie darin wenigstens Nahrung haben für ihre Einbildungskraft, und ein Mittel finden, die Mängel ihrer Lage auf Augenblicke zu vergessen. Sie sagen sich, dass ihnen am leichtesten geholfen werden könnte, wenn die Uebel, unter denen sie leiden, nicht in ihrer eigenen mangelhaften Erfüllung unerlässlicher Kulturbedingungen lägen, sondern aus der Gewalt von Bedrückern herrührten; sie hätten dann, anstatt Anforderungen an sich selbst, Angriffe gegen Andere zu richten; anstatt sittliche Kraft auszubilden, eine äussere Macht zu errichten, sich zusammenzuschaaren, der Willkür einer entgegenstehenden Klasse ihren Massenwillen entgegenzustellen. Eine Kulturfrage, die schwierigste, die es giebt, verwandelt sich dadurch in eine Rechtsfrage, deren Lösung man nicht durch Arbeit, sondern durch Kampf zu suchen hat. Und für Menschen, welche, bisher in Allem untergeordnet, nichts mitzureden hatten, ist der Reiz unwiderstehlich, von sich reden zu machen, sich als eine Macht vorzustellen, die bald herrschen wird und jetzt schon bedrohlich erscheint. Und wo es Gläubige giebt, fehlt es nie an Propheten. Die Nachfrage ruft Angebot hervor. Wo eine Menge, ohne Kenntniss der Grundbedingungen des wirthschaftlichen Gemeinwohls, begierig ist, sich einen Umschwung vorzuspiegeln, bei dem das Unterste nach oben käme, da finden sich bald Leute ein, welche der Begehr die entsprechende Speise zu bereiten beflissen sind. Sie machen dabei ein ebenso leichtes als einträgliches Geschäft. Sie brauchen bloss die unklaren Wünsche der Menge zusammenzufassen, ohne der Unklarheit derselben Eintrag zu thun, und den Missmuth, aus dem die Wünsche entspringen, in entsprechende Redensarten zu kleiden, um in weiten Kreisen sich berühmt zu machen und mit einem

Sitze im Reichstage beehrt zu werden, als Spezialvertreter der »Arbeiterinteressen«. Hierzu gehört nur, dass sie die Instincte der Einsichtslosen theilen, und sich jenen Redefluss aneignen, welcher sehr leicht ist, wenn man sich bei Behauptungen nicht durch die Thatsachen, und bei Folgerungen nicht durch die Logik geniren lässt. Und mit Thatsachen und Logik diese Leute zwingen wollen zum Eingestehen der Verkehrtheit und Verderblichkeit ihres Treibens, das hiesse nur, sie auffordern zum Verzicht auf die ihnen so wohlfeil dargebotene einträgliche Lebensstellung. Mit Hinblick auf die Begehr der Menge ist ihr Treiben nicht verkehrt; und für sie selber nicht verderblich. Ihre Ausführungen, wenn auch bisweilen scheinbar an ihre Gegner gerichtet, sind doch immer nur für ihre Anhänger zugeschnitten. Wenn wir uns also auf eine Beleuchtung derselben jetzt einlassen, so ist es nicht etwa, um mit jenen Mundstücken der missmüthigen Lohnempfänger zu rechten, sondern um ein nöthiges Wort an Diejenigen zu richten, welche die Pflicht haben, für die Wahrung der Grundlagen des Wirthschaftswohls im Interesse Aller, der Besitzenden wie der Besitzlosen, einzustehen. Denn zur Erfüllung dieser Pflicht müssen sie zunächst im Klaren sein über Dasjenige, was sie zu wahren haben. Und, wir müssen es rund heraussagen, diese Klarheit fehlt bei Vielen, denen sie zumeist noththäte. Und sollte das ihrer Obhut anvertraute Kulturgut Schaden nehmen, so kann es nur durch die lässige Wahrung geschehen; und nicht die Angreifer sondern die Hüter trügen dafür die Verantwortung. Ganz erklärlich ist es, wenn untergeordnete Beamte einige Neigung zum Socialismus hegen; denn ihrem Brodherrn, dem Staate, gegenüber, machen sie selber das »Recht auf Arbeit« geltend, d. h. ein Recht auf Gehalt, auch während Zeiten der Erkrankung und der Geschäftsstille, sowie auf Invalidenversorgung; sie beanspruchen Zahlung nicht nach dem Marktwerthe ihrer Leistung, sondern nach ihren standesmässigen Bedürfnissen; und sie können dieses, weil sie einen Brodherrn haben, der, durch Gesetze der Konkurrenz wenig beschränkt, seinen Absatz und

seine Preise fast beliebig diktiren kann. Die Stellung der Beamten ist eine durchaus sozialistische; und der Sozialismus wiederum ist nur ein Projekt, den industriellen Lohnempfängern eine Beamtenstellung zu verschaffen; was eben darum nicht geht, weil der industrielle Geschäftsunternehmer nur so lange und so viel zahlen kann, als es ihm der Erlös gestattet, welchen der Markt bestimmt, und weil er nicht, wie der Staat, einen Ausfall decken kann durch Griffe in die Taschen Anderer. Dass also Beamte, in den Produktionsgeschäften nicht bewandert, diesen Unterschied nicht einsehen, vielmehr eine Stellung, welche ihnen selber so recht ist, auch für Andere billig halten möchten, ist, wie gesagt, leicht begreiflich. — Wenn dagegen Leiter des Staats es für zulässig halten, mit dem Sozialismus zu spielen, als einer gelegentlich handlichen Regierungswaffe, weil der »rothe« Popanz in Frankreich einst eine Bourgeois-Opposition ins Mauseloch trieb, so werden sie doch nicht verkennen, dass das Unterscheidende am Königthume die Vertretung der Erblichkeit, des ununterbrechbaren Besitzes ist; dass die Mittel der Macht nur so lange einer Regierung zufliessen können, als die auf den Besitz gegründete Wirthschaft, unter Wahrung des Besitzes, in Gang erhalten wird; wogegen bei einer Stockung des Wirthschaftsganges unter erschüttertem Besitze die staatliche Machtmaschine sich bald in der Lage einer Feldarmee in verarmter Gegend ohne die Möglichkeit von Zufuhren befände. Sie werden nicht verkennen, dass, wiewohl Opfer an Gut, Blut und Freiheit, mögen sie noch so gross sein, immerhin auferlegt werden können, sofern sie nöthig sind, den Besitz, den Wirthschaftsgang und die staatliche Selbstständigkeit zu sichern, doch eine Regierung, welche für die gebrachten Opfer nicht einmal Schutz des Besitzes gewährt, es gerade an derjenigen Leistung fehlen lässt, auf Grund derer man eine Regierung überhaupt zu den nützlichen Einrichtungen zählt. Eigentliche Staatsmänner können es mit dem Sozialismus nie im mindesten ernst nehmen. Aber das Spielen damit, um nervenschwache Gegner ein wenig bange zu machen, kommt sehr theuer zu

stehen, im buchstäblichen Sinne, nach Thalern und Groschen gerechnet. Denn jede die Geschäftsunternehmer befallende Bangigkeit macht sich sofort in geschwächten Steuererträgen fühlbar; und sollte gar die theils gegebene, theils geduldete Ermunterung der sozialistischen Ansichten zu einer ausgedehnteren erheblichen Störung der Geschäfte, wenn auch nur auf kurze Zeit, führen, so möge es sich der Finanzminister gesagt sein lassen, dass unter allen darunter Leidenden gerade er die grössten Schrecknisse durchzumachen hätte. — Doch näher, als Beamte und Staatsmänner, gehen uns bei dieser Sache die Geschäftsmänner an, unter denen, so sonderbar es auch klingt, es einige giebt, die ihr eigenes Wirken im Volkshaushalt so wenig klar erfassen, dass sie die sozialistischen Auffassungen für mehr oder weniger begründet halten, wenigstens die Gegengründe nicht einsehen, und darum wirklich ein böses Gewissen haben, als wenn sie sich eingestehen müssten, dass ihre Gewinne thatsächlich auf Kosten ihrer Arbeiter gemacht würden, was sie zaghaft und darum noch verwirrter macht. Dies ist das Allerschlimmste. Denn ernstlich gefährdet wäre unsere wirthschaftliche Kultur, wenn deren Träger nicht aus dem Gefühl voller Berechtigung den Muth schöpften, die Grundlagen derselben aufs entschlossenste zu vertheidigen.

Im norddeutschen Reichstag, am 17. März, hielt der Abgeordnete Dr. *Schweitzer* einen ausführlichen Vortrag über die Ansichten, Ansprüche und Absichten der sogenannten »Sozialdemokraten,« als deren Parteigenosse er sich ankündigt. Danach ist es die Ansicht derselben, dass »heute die ganze Produktionsbewegung weiter nichts ist, als ein beständiger *gesetzlicher Diebstahl* der Besitzenden an den Nichtbesitzenden«; desshalb erheben sie den Anspruch, dass »die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigenthum stehen sollen«; und »in Anbetracht des hartnäckigen Widerstandes der besitzenden Klassen« erklären sie die Absicht, »einen Krieg zwischen der Arbeitskraft und dem Kapital organisiren zu wollen«, weshalb sie jetzt vorzugsweise darauf sehen müssen, »dass die Widerstandskraft der

Arbeiterbevölkerung so erhöhet werde, dass sie später in den Angriff übergehen kann.« Deutlich genug ist diese Ankündigung. Und mit Recht wurde darauf im Reichstage hervorgehoben, dass es einen grossen Fortschritt in unseren staatlichen Einrichtungen darthut, wenn wir eine höchste öffentliche Versammlung von Volksvertretern haben, wo dergleichen mit voller Sicherheit ausgesprochen und mit voller Ruhe angehört wird. Den Sozialdemokraten das freie Herausreden beschränken, hiesse eingestehen, dass man ihnen nicht Gründe, sondern nur Gewalt entgegenzustellen hätte. Erst wo sie selber zur Gewalt greifen sollten, ist ihnen mit den gesetzlichen Mitteln der Staatsmacht zu begegnen. Bis dahin lässt man sie getrost in freier Luft ihr Pulver verpuffen, welches gerade durch Einschliessen Explosionskraft erhielte; der Qualm mag lästig sein, bleibt aber ungefährlich. Die passende sofortige Abfertigung erhielt die Sozialdemokratie durch Dr. *Braun*, in einer Gegenrede, welche, nach Inhalt und Form, zu den hervorragendsten Leistungen parlamentarischer Beredsamkeit und Schlagfertigkeit gehört, und von der Versammlung mit verdienter Anerkennung aufgenommen wurde. Aber der sozialdemokratische Vortrag entzog sich völlig, durch die kennzeichnende Verfilzung seines Stoffes, jeder Auseinanderlegung, und darum jeder mündlichen Widerlegung im Einzelnen. Auch schriftlich lässt sich jener Vortrag nicht anders widerlegen, als dadurch, dass wir ihn Satz für Satz zerlegen und durch betreffende Anmerkungen beleuchten. Diesem, der Sträflingsarbeit des Wergzupfens verwandten Geschäfte, haben wir uns wahrlich nicht zur Kurzweil unterzogen. Wo also die Erörterung Anforderungen auch an die Geduld unserer Leser stellen sollte, werden diese hoffentlich billig berücksichtigen, inwiefern die Schuld davon in dem behandelten Stoffe liegt. Unsere Kritik kann in nichts Anderem bestehen, als in einem umständlichen Vorführen von Allbekanntem und Selbstverständlichem. Wenn aber Auslassungen, denen nur mit einer fast banal klingenden Kritik zu entgegnen ist, das Recht erobert haben, in den Verhandlungen des Reichstags angehört

zu werden, so müssen wir sie, dieser äusserlichen Stellung willen, einer Beachtung würdigen, zu der uns ihr innerer Gehalt nicht hätte veranlassen können.

Abgeordneter Dr. *Schweitzer*: Meine Herren! Sie werden mir zugeben, dass ich nicht die Gewohnheit habe, das Hohe Haus mit langen Reden aufzuhalten; indessen ich muss heute, ich will nicht sagen lange sprechen, aber doch länger als gewöhnlich. Ich werde diejenigen Zusätze und Abänderungen, welche meine Parteigenossen und ich zur Gewerbeordnung beantragen, heute in ihren Grundzügen Ihnen in Aussicht stellen, und damit ich dies kann und Sie in der Lage sind, unsere Anträge richtig zu würdigen, bin ich genöthigt einige Grundbegriffe des Sozialismus hier zu entwickeln. Ich glaube wohl, es ist der Mühe werth, dass dies hier geschieht — vielleicht zum ersten Mal in Deutschland auf der Tribüne eines gesetzgebenden Körpers. Sie mögen vom Sozialismus halten was Sie wollen, so viel steht fest, dass es eine Richtung ist, welcher ein grosser Theil der Arbeiter thatsächlich huldigt. Wir gehen von dem Gesichtspunkt aus, dass das Verhältniss zwischen Kapital und Arbeit ein *Kriegszustand* ist, und um diese Auffassung zu rechtfertigen und diejenigen Mittel zu rechtfertigen, die wir zu dem Kriege nöthig zu haben glauben, ist vor Allem nöthig, dass ich auseinandersetze, warum und wie dieser Kriegszustand vorhanden ist und warum wir uns berechtigt halten, diesen Krieg überhaupt zu führen. — Wenn man ein Werk der ökonomischen Wissenschaft nach der herrschenden Schule aufschlägt, so findet man die Behauptung aufgestellt, welche im Wesentlichen richtig ist: dass alle Einnahmen der heutigen Gesellschaft, durch welche das Ergebniss der nationalen Produktion unter die Einzelnen vertheilt wird, dreierlei sind: 1. *Arbeitslohn*, 2. *Kapitalgewinn*, 3. *Bodenrente*. Was zunächst den *Arbeitslohn* betrifft, so ist es kaum nothwendig, über die Bedeutung dieses Wortes etwas hinzuzufügen. Der Arbeitslohn ist eben der Preis, welchen der Arbeiter für die Arbeitskraft, die er auf Tage oder Wochen verkauft hat, erhält. Was den *Kapitalgewinn* betrifft, so zerfällt er einmal in den Zins, d. h. denjenigen Werth, den ein Kapitalist für das blosse Verleihen seines Kapitals ohne alles Risiko erhält, und ferner in den Unternehmergewinn, d. h. denjenigen Gewinn, welchen ein Waarenproduzent dadurch macht, dass er das Kapital thatsächlich in der Produktion engagirt. Ich muss hier ein Missverständniss fernhalten. Man hört hier und da sagen, der Unternehmergewinn sei theilweise Arbeitslohn. Das mag richtig sein. Insofern der Unternehmer bei der Leitung der Produktion mitwirkt, kann er sagen, dass der entsprechende Theil seines Gewinnes Arbeitslohn ist. Indess bei der ganzen Frage, über welche hier verhandelt wird, entscheiden die Verhältnisse der

Grossproduktion. Das kleine Handwerk und Erscheinungen ähnlicher Art sind Zwittergestalten aus früherer Zeit, welche mehr und mehr verschwinden. Bei der grossen Produktion aber ist der Theil des Unternehmergewinns, welcher als Arbeitslohn betrachtet werden könnte, sehr untergeordnet. In grossen Fabriken oder bei Eisenbahn-Unternehmungen ist das Gehalt des Direktors, wenn nicht der Unternehmer selbst dirigirt, eine verschwindende Grösse im Verhältniss zu demjenigen, was überhaupt an Werth eingenommen oder als Dividende vertheilt wird. Wir können also diesen Gegenstand ausser Acht lassen. Wir wollen den Kapitalgewinn rein nehmen in seiner Erscheinung zunächst als Zins und weiter als denjenigen Unternehmergewinn, der übrig bleibt, wenn man absieht von dem Antheil, den der Unternehmer sich als Arbeitslohn nehmen kann; derjenige Theil des Unternehmergewinns, der, wie man behauptet, dem Risiko entspricht. Wir haben drittens die *Bodenrente*, d. h. denjenigen Profit, den Jemand dadurch macht, dass er Eigenthümer von Grund und Boden ist, und der durchaus nicht zusammenfällt mit dem Kapitalgewinn. Dass in letzterer Beziehung zwei verschiedene Elemente vorliegen, tritt deutlich im Falle der Pacht hervor. Wenn man sich ein grosses Gut denkt, welches verpachtet ist, so macht der Pächter mit dem Kapital, mit dem er auf diesem Gute arbeitet, seinen Kapitalgewinn, und abgesehen von diesem Kapitalgewinne ist er in der Lage, dem Eigenthümer des Grund und Bodens ein Pachtgeld, die sogenannnte Bodenrente, zu zahlen. — Meine Herren! Wir haben also die drei Einnahmequellen der heutigen Gesellschaft festgestellt, und über diesen Punkt, soweit er uns hier interessirt, ist auch eigentlich kein Streit. Es handelt sich nun, da doch hier ein Tauschwerth vorliegt, der sich unter gewisse Klassen der Gesellschaft vertheilt, darum, herauszubringen, wie denn diese verschiedenen Klassen der Gesellschaft dazu kommen, den Tauschwerth, dieses Ergebniss der nationalen Produktion, unter sich zu vertheilen.

Unsere Vierteljahrschrift bestreitet gründlich diese »in den Werken der ökonomischen Wissenschaft« aufgestellte Dreitheilung der »Einnahmen der heutigen Gesellschaft.« Jedermanns Einnahme rührt von dem Erlöse aus einem *Geschäfte* her, gleichviel, ob dieses in dem Betriebe von Fabrikation, Handwerk, Handel, Transport, Ackerbau, oder was sonst, bestehe. Eine wesentliche Unterscheidung giebt es nur zwischen den *bestimmten, vorausbedungenen* Bezahlungen für industrielle Kräfte, Dienste oder Vorräthe, also Lohn, Gehalt, Zins, Pacht, und dem *unbestimmten* Gewinne, welcher übrig bleibt nach Auszahlung alles Vorausbedungenen aus dem Erlöse. Dieser

Ueberschuss hängt von der Grösse des Erlöses, und diese von der Wahl, Einrichtung und Führung des Geschäfts, also von der Verfügung ab. Insofern der Unternehmer nicht blos anordnet, sondern selber mitarbeitet und Dienste verrichtet, kann er für sich einen Lohn oder Gehalt berechnen, den er sonst einem Andern hätte zahlen und von dem Gewinne abziehen müssen. Wenn man aber, bei diesem Unterscheiden zwischen des Unternehmers Lohn für Mitarbeiten und seinem Gewinn aus guter Verfügung, jenen bei grossen Unternehmungen verschwindend klein findet, und »den Kapitalgewinn rein nehmen« will, so hüte man sich vor dem irrigen Glauben, dass der Gewinn nicht durch die persönliche Leistung des Unternehmers, sondern etwa durch das Kapital zu Wege gebracht werde; denn das Kapital ist nur ein Mittel zum Geschäftsbetriebe; ob aber das betriebene Geschäft Gewinn oder Verlust bringe, hängt von der Wahl, Einrichtung und Leitung, von des Unternehmers Verfügung ab, wie man daraus ersieht, dass, bei gleichem Kapitale, der Eine reich, der Andere bankerott wird. Nicht das Kapital, sondern lediglich und allein das einsichtige Verwenden von Kapital bringt Gewinn. Und lediglich aus dem Verkennen dieser offenkundigen Thatsache ist der Sozialismus hervorgegangen. Der beliebte Hinweis auf das Eisenbahngeschäft ist nicht maassgebend. Denn dies gehört zu den wenigen Geschäften, bei denen für den Gewinn die von den Unternehmern getroffene Wahl des Ortes und die erste Anlage und Einrichtung hauptsächlich entscheiden, während der spätere Betrieb sich nach bestimmter Vorschrift führen lässt, zu deren Verbesserung nur gelegentlich Einsicht geübt werden muss. Die Leistung, wodurch sich die Unternehmer oder Aktionäre einer Eisenbahn Gewinn verschaffen, liegt bekanntlich in dem einsichtsvollen Auswählen der Linie, im zweckmässigen Bauen und Ausstatten, in dem richtigen Bemessen der Tarife und in dem scharfsichtigen Ueberwachen. Und ihr Gewinn ist grösser oder kleiner, jenachdem sie mehr oder weniger Einsicht in diesen Punkten geübt haben. Das eingerichtete Bahngeschäft

hat stets Einerlei zu leisten, nämlich Güter- und Personenbeförderung, und es bedarf stets derselben Materiale und Dienste. Der tägliche Betrieb erfordert also seitens des angestellten Personals nur die Pünktlichkeit, Pflichttreue und Thätigkeit, die man von Besoldeten beanspruchen darf. Auch liegt das in eine Eisenbahn gesteckte Kapital meistentheils fest; nur ein kleiner Theil wird bei dem Betriebe jedesmal auf das Spiel gesetzt. Ganz anders verhält es sich mit den meisten sonstigen Geschäftsunternehmungen. Bei diesen ist gewöhnlich der Betrieb das weitaus entscheidendste, und ein grosser Theil des Kapitals steht dabei immer auf dem Spiele. Die Aufgabe wechselt oft und schnell, je nach Mode und Marktbedarf; der Absatz muss gesucht und erobert werden; die Anschaffung der Materiale erfordert Spekulation, gewagte Vorausberechnung; kurz, der Erlös hängt vorwiegend von der bei dem täglichen Verfügen geübten Einsicht ab, wozu auch vollste Freiheit des Verfügens erforderlich ist. Soll ein solches Geschäft durch verantwortliche Besoldete geführt werden, so vernichtet die Verantwortlichkeit die unerlässliche Freiheit der Verfügung, während die feste Besoldung jenes Interesse am Ueberschusse schwächt, welches allein die erforderliche Einsicht zu erwecken vermag; und die Tantième hilft diesem Uebel nicht ab, weil die Vortheile, die sich ein Direktor auf Kosten des Geschäfts machen kann, oft grösser sind, als die, welche ihm treue Führung in Aussicht stellt. Der vor wenigen Jahren so schwer verbüsste Schwindel mit den Kredit-Gesellschaften, *Credit mobilier* und dergleichen, entstand nur dadurch, dass auch die Kapitalsbesitzer von dem Wahne befallen wurden, das Kapital allein könne ihnen Unternehmergewinn bringen, ohne dass sie selber sich, durch persönliche Leistung, als Unternehmer bewährten. Geschäftsgewinn ist durchaus nur eine Frucht der, in der Verfügung sich bewährenden Einsicht des Unternehmers und Leiters; seine Quelle ist rein persönlicher Natur.

Die erste Frage, die hier zu erörtern ist, ist diese: wie entsteht überhaupt der Tauschwerth? Die herrschende Richtung hat ein Interesse daran,

diese Frage zu verwirren mit einer anderen Frage, nämlich mit der Frage: auf welchen Vorwand oder auf welchen angeblichen Grund hin ziehen bestimmte Leute einen bestimmten Theil des Tauschwerths an sich? Diese letztere Frage muss auch erörtert werden; zuerst aber muss hiervon die Frage rein abgesondert werden: wie entsteht überhaupt der *Tauschwerth?*

Das Wort »Werth« bezeichnet immer nur ein Verhältniss. Und da wir den Tausch durch Geld vermitteln, heisst »Tauschwerth« in unserem Verkehr »Preisverhältniss.« Gefragt wird also, wodurch werden die Preisverhältnisse bestimmt? Woher kommt es z. B., dass jetzt in Berlin der Preis der Tagesarbeit eines Handlangers so viel beträgt, wie etwa der Preis von 3 Pfund Zucker, $^3/_4$ Pfd. Kaffee, $1^1/_2$ Pfd. Butter, $2^1/_2$ Pfd. Rindfleisch, 10 Seidel Bier u. s. w.? Nur bei dieser Bedeutung des Wortes ist die Frage zutreffend.

Nun, meine Herren, betrachten wir uns irgend eine beliebige Unternehmung der grossen Produktion, beispielsweise eine grosse Fabrik. Ist es nun hier zunächst das Kapital, welches den Tauschwerth schafft? Antwort: Nein!

Das in die Fabrikanlagen und Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Vorräthe, gesteckte Kapital, welches die Herstellung im Grossen bei durchgeführter Arbeitstheilung ermöglicht, bewirkt, dass eine gegebene Anzahl mitwirkender Arbeiter viel mehr schafft, als ohne Kapital möglich wäre. Das Kapital steigert um das Vielfache die Leistung der Arbeitskraft, vermehrt die Produkte und wirkt mithin wesentlich auf die Preisverhältnisse ein, welche sich bestimmen nach den Mengenverhältnissen, in denen die verschiedenen Produkte zu Markte kommen.

Es wird das klar, wenn man ein Beispiel nimmt. Wenn aus Leder — Leder ist Kapital — Schuhe oder Stiefel gemacht werden, so geht zwar der Werth, der in dem Leder bereits steckt, auch auf das neue Fabrikat, die Schuhe oder Stiefel, über; aber ein neuer Werth wird an sich dadurch nicht geschaffen, dass das Leder in die Schuhe oder Stiefel übergegangen ist.

Trotz der Einfachheit des Beispiels bleibt es völlig unklar, was gemeint sein kann mit einem »Werth«, der im Leder

›steckt‹ und auf Stiefel ›übergeht.‹ Denn, wie gesagt, bedeutet ›Werth‹ schlechterdings nur das quantitative Verhältniss zwischen denjenigen Mengen verschiedener Dinge, welche als Ersatz für einander gelten. Wie also kann ein Verhältniss zwischen verschiedenen Dingen in einem Dinge ›stecken‹, im Leder? Und was bedeutet die Behauptung, dass, wenn aus Leder Stiefel gemacht werden, ›ein *neuer* Werth‹ dadurch nicht geschaffen wird? Will man damit hervorheben, dass es richtiger wäre, zu sagen, man schafft damit ein Ding von *höherem* Werth? Jedenfalls verarbeitet man Leder zu Stiefeln nur dann, wenn man vorausrechnet, dass die Stiefel einen höheren Preis haben werden, als das dazu verwendete Leder hatte.

Ebenso ist es mit den Werkzeugen, mit der Maschine. Die Maschine muss den Werth, den sie bereits hat, an die neuen Fabrikate abgeben. Der Werth der Maschine muss sich ersetzen in den neuen Fabrikaten; aber die Maschine selbst bringt keinen Tauschwerth hervor. Wenn es heute gelingt, eine Maschine, die noch einmal so viel leistet, wie eine andere, zu demselben Preise herzustellen, so dass diese neue Maschine noch einmal so viel Waare produziren hilft, wie früher die alte Maschine, so werden die Waaren entsprechend wohlfeiler. Es weiss Jedermann, dass es in Folge der freien Konkurrenz nothwendig ist, nunmehr die Waaren entsprechend wohlfeiler zu verkaufen. Weder das stehende Kapital noch das umlaufende Kapital erzeugt neuen Tauschwerth; es überträgt nur in der Produktion den in ihm bereits vorhandenen Tauschwerth.

Wenn eine verbesserte Maschinerie die hergestellte Menge einer Waare vermehrt, so muss man, um entsprechend vermehrten Absatz zu erzielen, billiger verkaufen. Aber man braucht nicht den Preis in demselben Verhältniss herabzusetzen,

neuen Tauschwerth erzeugt«, so kann hier »neuer Tauschwerth« nur für »höheren Preis« des einzelnen Waarenstücks stehen. Uebersehen darf man aber dabei nicht, dass, wie gezeigt, ein grösserer Erlös, eine höhere Preissumme erzielt wird für das mit Hülfe des Kapitals vergrösserte Gesammtprodukt. Die verbesserte Maschinerie macht die Waare wohlfeiler für alle Verbraucher, vermehrt aber auch den Geschäftsgewinn, sonst würden die Unternehmer ihre Maschinerie nicht verbessern.

Nun, meine Herren, wie entsteht aber der neue Tauschwerth? Es ist doch ein solcher da! Denn wenn der Grossfabrikant z. B. am Ende des Jahres seine Fabrikate verkauft — wir setzen jetzt bis auf Weiteres voraus, dass das Geschäft gut geht; vom Risiko später! — ersetzt sich ihm nicht nur 1. das ganze umlaufende Kapital; 2. die gesammte Abnutzung des stehenden Kapitals; es ersetzt sich 3. auch die gesammte Arbeitslöhnung, die er bezahlt und wofür er Arbeitskraft gekauft hat, und es ist schliesslich *ein Ueberschuss* da, der dann in die Zinsen und in den Unternehmergewinn zerfällt.

Hier freilich wird die Sache klarer; denn hier erfahren wir, dass der uns so unklare Ausdruck »neuer Tauschwerth« nichts anderes bedeuten soll, als »Ueberschuss« bei dem jährlichen Geschäftsabschluss. Jetzt endlich kommen wir zu etwas praktisch Bekanntem. Aber nunmehr lauten die vorhin aufgestellten Sätze wie folgt: Ein Geschäftsüberschuss wird nicht dadurch geschaffen, dass Leder zu Stiefeln verarbeitet wird; eine Verbesserung der Maschine vermehrt nicht den Geschäftsgewinn; weder das stehende noch das umlaufende Kapital erzeugt den Geschäftsüberschuss! Zu solchen Schlüssen kann man nur dadurch gelangen, dass man alltägliche Vorgänge in den Jargon der ökonomischen Wissenschaft vermummt, anstatt sie mit der Sprache des alltäglichen Lebens zu bezeichnen.

Wo kommt dieser Ueberschuss her?

Er kommt doch, wie alle Welt weiss, vom Erlöse her, den man einerseits durch fleissiges und sorgsames Herstellen möglichst vieler und guter Produkte zu steigern bemüht ist, während man andererseits durch gute Einrichtungen die Kosten

einzuschränken beflissen ist. Kurz, der Ueberschuss ist der Unterschied zwischen dem Erlöse und den Auslagen. Und nur mit Hinblick auf solchen Ueberschuss wird ein Geschäft unternommen. Ein Kaufmann z. B. versteht die Prüfung der Güte gewisser Waaren, und kennt zwei Gegenden, zwischen welchen der Preisunterschied solcher Waaren grösser ist, als die Transportkosten. Wenn er in der einen Gegend billig einkauft, billig und ohne Beschädigung transportirt und speichert, in der andern Gegend eine gute Gelegenheit, höher zu verkaufen, abpasst und sich vor gewagtem Kreditiren hütet, so macht er, durch Einsicht und Umsicht, einen Ueberschuss oder Geschäftsgewinn. Ein Anderer versteht sich auf einen gewissen Fabrikationszweig und besitzt gewisse eigene und kreditirte Mittel. Er veranschlagt den Umfang der Anlagen, die er mit seinen Mitteln machen, und die Menge Waare, die er bei solcher Anlage herstellen kann. Aus der Waarenmenge und den durchschnittlichen Marktpreisen berechnet er den Erlös. Alsdann veranschlagt er die Auslagen für Material, Arbeitslohn, Zinsen und sonstige Kosten; und findet er, dass ein ihm genügender Ueberschuss in Aussicht steht, so unternimmt er das Geschäft, sonst aber nicht. Hierbei ist die Höhe des zu zahlenden Lohnes, als eines Hauptpostens bei den Auslagen, gewöhnlich entscheidend für die Frage, ob es lohne, auf ein Geschäft einzugehen, oder nicht.

Meine Herren! sogar für die herrschende Schule, wenigstens in England unbedingt — und die Engländer müssen es wohl am besten verstehen, da sie die ausgebildetsten Verhältnisse vor sich haben — steht es fest, dass dieser neue Tauschwerth lediglich durch Arbeit entstanden ist. Man sollte zwar glauben, das sei nicht möglich, indem ja die Arbeit anscheinend im Arbeitslohn bezahlt ist. Aber gerade hier liegt die Täuschung.

Den »neuen Tauschwerth« hat man für gleichbedeutend mit »Ueberschuss bei der Geschäftsabrechnung« erklärt. Sagt man also jetzt, dieser Ueberschuss sei lediglich durch »Arbeit« entstanden, so fragen wir: durch welche Arbeit, wessen Arbeit? Und aus dem vorhin Gesagten leuchtet ein, dass dieser Ueber-

schuss durch die geistige Arbeit des veranschlagenden, einrichtenden und technisch und kaufmännisch leitenden Unternehmers bewirkt wird. Dass dagegen der Ueberschuss nicht lediglich durch die im Arbeitslohn bezahlte »Arbeit«, d. h. nicht lediglich durch die arbeitenden Lohnempfänger entstanden sein könne, erhellt daraus, dass von zwei gleichen Geschäften, bei denen die Lohnempfänger gleich gut arbeiten, oft das eine einen Ueberschuss, das andere Bankerott macht.

Und wollten wir auch annehmen, »neuer Tauschwerth« bedeute hier nicht den »Ueberschuss«, sondern die zum Marktpreise verkauften Produkte, so müssten wir auch der Behauptung widersprechen, dass diese Produkte lediglich durch die im Arbeitslohn bezahlte Arbeit der Lohnempfänger hergestellt werden. Nicht »lediglich« die Menschenkraft, sondern auch die Kraft des Dampfes, des Wassers, des Windes und der Zugthiere arbeitet an deren Herstellung; und in der englischen Industrie ist die verwendete Dampfkraft um das Hundertfache stärker, als die der mitwirkenden Menschen.

Nach dem heutigen Werthgesetze hat eine Waare so viel Tauschwerth als in ihrer Arbeit verkörpert ist. Wenn wir sehen, dass die eine Waare 100 Thaler werth ist und die andere 100 Thaler, so ist in der einen Waare wie in der andern und ebenso in den 100 Thalern gleich viel Arbeit verkörpert.

Wir wollen es versuchen, dieses angebliche »heutige Werthgesetz« in eine verständliche Sprache zu übersetzen. Der in einer Arbeit verkörperte Tauschwerth bedeutet wohl den Preis einer Arbeit. Die in einer Waare »*verkörperte*« Arbeit soll wohl die auf Herstellung einer Waare »*verwendete*« Arbeit heissen. Aber wie soll man die auf eine Waare verwendete Arbeit messen? Nach der Zeitdauer der Arbeit wohl nicht; denn demnach würde, laut jenes »heutigen Werthgesetzes«, das Produkt gleicher Arbeitszeit, sei es eines Künstlers, sei es eines Handlangers, gleichen Preis haben. Wir müssen also mit den Verschiedenheiten der sogenannten *qualifizirten* Arbeit rechnen. Für diese giebt es aber keinen andern Maasstab, als eben die

Höhe des Lohnes, Also müssen wir, anstatt der verwendeten Arbeit, den aufgewendeten Lohnbetrag setzen. Und dann hiesse das angebliche Werthgesetz: Die Preise der Waaren verhalten sich wie die auf die Herstellung aufgewendeten Lohnbeträge. Ein solches Gesetz gilt nirgends. Zwei Wispel Getreide, der eine vom Marschboden, der andere von schwerem magerem Boden geerntet, haben sehr verschiedene Auslagen für Arbeitslohn gekostet und haben doch in demselben Markte gleichen Preis. Und zwei Oxhoft Wein, welche mit gleichem Aufwand für Arbeitslohn gewonnen wurden, bringen gar verschiedene Preise. Ein fetter Ochse bringt in Berlin ebensoviel als sechs Tausend Mauersteine ein; aber zu seiner Herstellung kostet er um vieles weniger an Lohnausgabe, als diese. Ein Zentner Gussstahl von Krupp kostet so viel, als vielleicht fünfhundert Zentner westphälische Steinkohle an der Grube. Dass aber jener mit viel geringerer Lohnausgabe hergestellt wird, erhellt daraus, dass die berühmte Essener Fabrik einen um so viel grösseren Ueberschuss im Verhältniss zur Einnahme bringt, als irgend eine Kohlengrube. In welchem Sinne kann man also sagen, dass in Waaren von gleichem Werth gleichviel Arbeit verkörpert ist? Soll etwa hier »Werth« nicht etwa Marktpreis, sondern Lohnaufwand bedeuten, dann mag es gelten, dass in Waaren, bei deren Herstellung gleich viel für Arbeitslohn aufgewendet wurde, gleich viel Arbeit verkörpert ist. Dann erfahren wir blos, dass ›verkörperte Arbeit‹ so viel bedeutet als ›aufgewendeter Arbeitslohn‹, und schliesslich handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern bloss um eine Worterklärung.

In vielen »Werken der ökonomischen Wissenschaft« wird zwar behauptet, dass die Preise durch die Kosten bestimmt werden. Dagegen weiss alle Welt, dass im Wirthschaftsleben Jeder nach dem voraussichtlichen Marktpreis einer Waare berechnet, wie viel Auslagen er auf Herstellung derselben verwenden darf, um sie mit so viel Gewinn verkaufen zu können, als er sonst zu erzielen wüsste. Demnach kann man eher behaupten, dass die Kosten einer Waare sich nach deren Markt-

preis richten. Dass der Gewinn, oder Ueberschuss des Erlöses über die Auslagen, abhängig ist von den Marktpreisen, wird wohl zugegeben. Und »Kosten«, oder genauer, Auslagen bestehen meist zum grossen Theile aus vorgeschossenen Gewinnen. Nur von ungefähr kann man aus dem Marktpreise auf die Herstellungsauslagen schliessen, insofern jener bestimmt, wie gut oder wie schlecht die bei der Herstellung Mitwirkenden bezahlt werden können. Durchgängig sind die Auslagen niedriger als die Absatzpreise; und die Vergrösserung und Benutzung dieses Unterschieds, der bei den verschiedenen Waaren sehr verschieden ist, bildet eben die Aufgabe des Geschäftsmannes. Die Konkurrenz bewirkt eine Preisbewegung, welche auf die Gleichstellung der Gewinne, nicht auf deren allgemeine Erniedrigung oder gar Beseitigung gerichtet ist. Den Gewinn eines Konkurrenten drückt Einer nur, um den eigenen zu erhöhen.

Auf die Bestimmung des Preises wirken die nöthigen Herstellungsauslagen nur dann ein, wenn es sich darum handelt, dem Sinken des Preises einer Waare die unterste Grenze zu setzen. Denn es giebt für die Herstellung einer Waare einen geringsten Aufwand, ohne dessen Wiedererstattung die Herstellung unterbleibt, bis der Mangel im Markte einen besseren Preis erzwingt. Aber um diesen niedrigsten Preis, bei dem aller Gewinn verschwunden ist und die Herstellung aufgegeben wird, handelt es sich nur ausnahmsweise. Die grosse Regel ist, dass Marktpreis und Kosten, oder genauer Erlös und Auslage ungleich sind, und durch ihren Unterschied einen Gewinn lassen. Jene durch das unerlässliche Minimum der Auslagen gezogene unterste Preisgrenze ist bei vorgeschrittener Wirthschaft eben so wenig für die Preishöhe bestimmend, als in der zivilisirten Gesellschaft etwa die bei schwersten Verbrechen angedrohte Todesstrafe bestimmend ist für alles sittliche Verhalten.

Die Arbeitskraft selbst folgt diesem allgemeinen Werthgesetz. Der Werth wird bestimmt durch diejenige Arbeit, die nöthig ist, die Arbeitskraft selbst zu produziren. Wenn der Arbeiter, um bestehen und arbeiten zu können, täglich Waaren im Werthe von 15 Sgr. braucht — Lebens-

mittel — so ist der Tageswerth seiner Arbeitskraft 15 Sgr. Das ist der „natürliche Werth,“ nach dem sie sich verkauft auf dem Arbeitsmarkt.

Hier heisst also »Werth« einfach *Lohnsatz*, zu dem sich die Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt verkauft. Und der Lohnsatz soll sich bestimmen nach den Anschaffungskosten der Waaren, Lebensmittel u. s. w., die der Arbeiter braucht, um bestehen und arbeiten zu können. Aber der eine Lohnempfänger braucht viel mehr, als der andere; der Handlanger für 15 Sgr. täglich, der Steinsetzer für 40 Sgr., und Damenschneidergesellen soll es jetzt in Berlin geben, welche für 18 Thlr. die Woche brauchen! Wodurch wird also bestimmt, wie viel jeder Lohnempfänger braucht? Es fehlt in diesem »allgemeinen Werthgesetze« durchaus die feste bestimmende Grösse. In der Wirklichkeit steht wenigstens fest, dass der Lohnempfänger so viel verbraucht, als er empfängt. Er richtet seinen Verbrauch nach seinem Lohn, weil jenes »allgemeine Werthgesetz« nicht besteht, kraft dessen sich sein Lohn nach seinem Bedarf, der Preis nach den Kosten, richten soll.

Jener »natürliche Werth« oder niedrigster Lohnsatz, dessen Grenze dadurch gezogen wird, dass bei jedem weiteren Sinken die Lohnempfänger aus Nahrungsmangel so lange wegsterben, bis ein Mangel an Arbeitern höhern Lohn erzwingt, ist in industriellen Ländern nicht der Marktpreis der Arbeitskraft. Jedenfalls könnte man nur von den Empfängern des allerniedrigsten Lohnsatzes behaupten, dass sie zwischen Leben und Sterben schweben auf der von der Natur gezogenen Grenze für den knappsten Nahrungsverbrauch. Aber selbst diese mehren sich, und haben früher auch schlechter gelebt als jetzt.

Der Lohnsatz folgt nicht »diesem«, dem sozialdemokratischen »Werthgesetze«; sondern er ist derjenige Antheil an den durch Zusammenwirken von Kapital und Arbeit erzielten Produkten, den die Unternehmer gewähren müssen, um jene Menge und Güte der Arbeitsleistung zu erlangen, die sie zur erfolgreichen Beschäftigung ihres Kapitals nöthig haben. Es kommt dabei also einerseits darauf an, wie viel Kapital die Unternehmer

haben, also wie viel Arbeiter sie brauchen und von welcher Qualität; andererseits darauf, welches Maass von Befriedigung den festgewöhnten Bedürfnissen der Mittellosen hinlänglich genügt, um diejenige Vermehrung und Ausbildung der Bevölkerung zu bewirken, welche für das zu verwendende Kapital erforderlich ist. Bestimmend für den Lohnsatz sind demnach die Kapitalansammlung und die Volksgewöhnung, also, mit einem Worte, der Kulturfortschritt.

Aber sie schliesst nicht aus, dass, wenn die Arbeitskraft dann in Gang gesetzt wird, sie in einem Tage einen Werth von — ich will sagen 1 Thaler — produzirt. Die Arbeitskraft selbst, ihrem Tauschwerthe nach, wird bestimmt durch die nothwendigen Lebensmittel für den Arbeiter; aber der Werth, den die Arbeitskraft schafft, ist grösser als derjenige Werth, der für Ankauf der Arbeitskraft im Lohn gegeben wird.

Blos beiläufig, als Nebenbemerkung, heisst es hier, »wenn die Arbeitskraft dann in Gang gesetzt wird.« Doch ist dies gerade die Hauptsache. Denn Arbeitskraft bei vorgeschrittener Industrie in Gang setzen, heisst, die Leistung der menschlichen Arbeitskraft um das Vielfache steigern durch Hinstellung von Anlagen, Einrichtungen, Maschinen und Vorräthen, welche sehr grosse erübrigte Kapitale erfordern. Und, durch solche gesteigerte Leistung der mitwirkenden Arbeitskraft, vermehrte Produkte zu erzielen, aus denen mehr als der Lohnbetrag gelöst werden kann, ist der Zweck, um welchen Kapital erübrigt und »Arbeitskraft in Gang gesetzt wird.«

Wenn wir annehmen, es sei für einen einfachen Durchschnittsarbeiter in sechs Stunden möglich, einen Werth von 15 Sgr. zu produziren, so hat der Arbeiter in diesen ersten sechs Stunden einen Werth hervorgebracht, gleich dem Werthe des Lohnes, den sein Meister oder Fabrikherr ihm giebt. Er muss aber länger arbeiten als sechs Stunden. Der Werth von weiteren 15 Sgr., den er in den zweiten sechs Stunden produzirt — dies, meine Herren, ist ein Werth, den er nicht für sich schafft, dies ist ein Werth, den er für den Kapitalisten schafft.

Es mag Einer ein sehr einfacher Durchschnitts-Mensch sein, dennoch, sobald er in einer ausgebildeten Industrie mit vervollkommneten Einrichtungen und Hilfsmaschinen mitwirkt, ist

er kein *einfacher Arbeiter*, sondern eins der vielen ineinandergreifenden Glieder eines kunstvoll zusammengesetzten Ganzen. Und nicht das Einzelglied, sondern nur das Ganze schafft. Völlig unzutreffend ist es also, wenn man den Sachverhalt so darstellen will, als schaffte der Arbeiter in einer Fabrikeinrichtung einfach durch seine eigene Kraft, und gar in sechs Stunden für seinen eigenen Verbrauch, in der übrigen Zeit für den Unternehmer. Der Lohnempfänger schafft in der Fabrik nichts ohne des Unternehmers Hilfseinrichtungen; und ohne dieselben konnte er auch in zwölf Stunden bei höchster Anstrengung seiner Kraft als »einfacher« Arbeiter nicht so viel erwerben, als ihm der Unternehmer im Lohne giebt. — Uebrigens scheint diese Unterstellung des in sechs Stunden hervorgebrachten, dem Lohne gleichen »Werths«, nur ein Versuch zu sein, die durch Kapitalshilfe bewirkte Steigerung der Leistung zu verstecken hinter einer angeblichen Kürzung der Dauer; man redet von halber Arbeitszeit, wo der Nachdruck zu legen wäre auf verdoppelte Produktionsfähigkeit.

Es hat sich also im Gegensatz zur Sklaverei oder zur Leibeigenschaft eigentlich nur die Form geändert, wie unvergütete unbezahlte Arbeit aus dem Menschen herausgepresst wird, nicht aber hat sich diese Herauspressung selbst geändert. Auch der Sklave bei seinem Sklavenherrn arbeitet eine bestimmte Zeit des Tages für sich, so lange nämlich als er nothwendig hat, um einen Werth hervorzubringen, gleich dem Werthe der Lebensmittel, die der Sklavenherr ihm geben muss; so lange, meine Herren, arbeitet der Sklave für sich; erst, wenn der Ueberschuss kommt, dann arbeitet er für den Sklavenherrn. Ganz dasselbe Verhältniss ist heute da.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Sklaven, Leibeigenen, Hörigen einerseits und dem gesetzlich Freien andererseits ist der, dass dieser, wenn er nicht die Mittel zum Unternehmen eines eigenen Geschäfts hat, Denjenigen frei suchen kann, der ihm das Meiste für seine Arbeitskraft geben will. Der Unfreie, der bei einem bestimmten Herrn arbeiten muss, wird um denjenigen Mehrbetrag beraubt, den er von einem anderen erhalten könnte, wenn er zu diesem sich hinbegeben dürfte. Was alles auch der gesetzlich Freie gemeinsam mit

dem Unfreien zu erdulden haben mag, als Mittelloser, und durch den Zwang seiner Bedürfnisse an das Arbeiten Gebundener, trifft nicht die vorliegende Frage. Wo der Lohnempfänger nicht durch Willkühr seiner Nebenmenschen verhindert wird, den höchsten sich ihm darbietenden Entgelt für seine Arbeit aufzusuchen, ist es völlig unzulässig zu behaupten, dass heute bei unsern Lohnempfängern ganz dasselbe Verhältniss da sei, wie bei den Sklaven.

So lange der Arbeiter arbeitet, um einen Werth hervorzubringen, gleich dem Lohne, den er bekommt, so lange arbeitet er für sich; in der ganzen übrigen Zeit arbeitet er, um den Kapitalgewinn, um also diejenige Quote hervorzubringen, die unter verschiedenen Vorwänden auf die besitzenden Klassen fällt.

Was die Besitzenden erhalten, ist nicht eine Quote, die ›unter verschiedenen Vorwänden‹ auf sie ›*fällt*‹, sondern ein Produkt, welches sie, durch grosse Steigerung der Leistungsfähigkeit menschlicher Arbeitskraft vermittelst erübrigter Hilfseinrichtungen, *schaffen*. Nicht ›unter *Vorwänden*‹, sondern durch höchst wirksame *Vorkehrungen*, erlangen die Besitzenden ihren Antheil an der ihnen zu verdankenden Produktenfülle.

Wenn nun, meine Herren, feststeht, dass dies die Entstehung des Tauschwerthes ist, so fragt es sich weiter: auf welche Gründe hin beansprucht denn die besitzende Klasse diesen Tauschwerth, den der Arbeiter, der Besitzlose hervorbringt? Da hört man zunächst sagen: es ist nöthig so, wegen des Risiko's; denn Derjenige, der in einem Geschäfte Kapital engagirt, der kann ja auch sein Kapital einbüssen. Meine Herren, das ist richtig, aber die Frage steht eben nicht zwischen einzelnen Arbeitern und einzelnen Kapitalisten oder Unternehmern, sondern die Frage steht zwischen der Gesammtklasse der Kapitalisten und Unternehmer einerseits und der Gesammtklasse der Arbeiter andererseits. Das Risiko, welches der Einzelne hat, fällt weg, wenn Sie die Kapitalistenklasse im Grossen betrachten. Der sogenannte Nationalreichthum in allen zivilisirten Ländern ist in fortwährendem Steigen begriffen. Wenn Sie z. B. nach England sehen, so hat Gladstone als Schatzkanzler wiederholt konstatirt, dass der Nationalreichthum beständig zunehme, dass diese Zunahme aber lediglich den besitzenden Klassen zu Gute komme, während dagegen die Arbeiterklasse immer beständig in dem Zustande bleibt, dass sie nur das Nothwendige zum Leben

hat. Der Nationalreichthum steigt, es ist also im Grossen und Ganzen *kein Risiko* vorhanden; das Risiko trifft nur den Einzelnen. Die besitzlose Arbeiterklasse aber kann sich wenig darum bekümmern, ob dieser oder jener Unternehmer einen Theil des Nationalreichthums an sich reisst und ob dieser oder jener zu Grunde geht. Die Frage ist nur die, dass die Gesammtmasse des neuen Werthes von der Arbeitermasse produzirt wird und irgendwie unter die Unternehmer- und Arbeiterklasse sich vertheilt, gleichviel, was der Eine oder der Andere davon abbekommt. Die Frage steht im Grossen, sie steht gewissermaassen zwischen dem Gesammtkapitalisten und dem Gesammtarbeiter. Es würde zu weit führen, hier auseinanderzusetzen, dass das Risiko selbst nur ein Ausfluss der Planlosigkeit der heutigen Produktion ist. Ich lasse diesen Gegenstand unerörtert, bis derselbe von anderer Seite angeregt werden sollte.

Nicht wegen des Risikos ist ein Geschäftsgewinn erforderlich, sondern er ist nöthig, um Befähigte anzuregen, Kapitale zu erübrigen und Arbeitskraft »in Gang zu setzen«, und für die schwierige Erhaltung des Erübrigten, inmitten der Versuchungen und Fährnisse des Lebens, zu sorgen. Das Risiko, d. h. der Durchschnitt der unvermeidlichen Verluste, gehört zu den Geschäftskosten, nach deren voller Deckung erst von Gewinn die Rede sein kann. Ein Betrag, der nur auf dem Konto des Risikos stände, wäre nicht Gewinn, sondern nur Reserve.

Bezeichnend ist es übrigens für die sozialdemokratische Logik, dass sie aus dem Steigen des Reichthums den Schluss zieht, dass das Risiko wegfällt. Ebenso könnte sie aus dem Umstande, dass mehr Häuser gebaut als abgebrannt werden, schliessen, dass die Feuersgefahr wegfällt.

Ein weiterer Grund, den man angiebt, um den Zins insbesondere zu rechtfertigen, ist der, dass man sagt, der Kapitalist hat darin eine Art Entsagung, Enthaltung geübt, dass er überhaupt im Besitz von Kapital ist; er hätte dasselbe ganz eben so gut verausgaben, verprassen können. Man überlege sich doch genau, worin eigentlich die Verlegenheit eines solchen Mannes besteht. Wenn irgend ein grosser Fabrikant jährlich z. B. 20,000 Thaler Reingewinn hat und die angebliche Enthaltsamkeit besitzt, davon 10,000 Thaler zurückzulegen, um sie in sein Geschäft zu stecken oder Zinsen daraus zu machen, was war dann die Verlegenheit? Die Verlegenheit war die, ob er die 10,000 Thaler verausgaben und verprassen, oder ob er durch die Anlegung der 10,000 Thaler reicher werden wollte.

Es war genau dieselbe Verlegenheit, die auch der Sklavenhalter in Nordamerika hatte: die Verlegenheit, ob er das, was er den Sklaven ausgepresst hatte, verprassen, oder ob er noch reicher werden wolle, indem er neue Sklaven ankauft und auch diese für sich arbeiten liess, — eine Verlegenheit, von welcher die Sklavenhalter dort befreit worden sind.

Wer Mittel, über die er zu verfügen hat, nicht zum sofortigen Genuss verbraucht, sondern zur Beschaffung von Produktionsmitteln verwendet, der enthält sich eines augenblicklichen Genusses um sich künftig und dauernd Genussmittel zu sichern; er vertagt seinen Genuss, um denselben zu vergrössern, handelt aus einem berechnenden Trachten nach grösstem nachhaltigem Genuss, für welches die Ausdrücke »Enthaltsamkeit«, »Entsagung« nicht passen mögen. Das Kapitalisiren verwandelt ein Genussmittel in eine Genussquelle, und mag aus Genusssucht veranlasst sein. Auf die ethische Bezeichnung aber kommt es gar nicht, sondern nur auf die Thatsache an, dass, insofern Kapital erübrigt und erhalten werden soll, ein Verbrauch zum Genuss vertagt werden muss zu Gunsten einer Verwendung behufs Steigerung der Produktion, und dass für solches Vertagen ein Antrieb da sein muss, den jetzt der Gewinn aus der Kapitalsverwendung giebt; und es ist nicht ersichtlich, wenn dieser Gewinn fortfiele, was denn zum Erübrigen oder Erhalten von Kapital zur Beschäftigung Anderer antreiben könnte. Höchstens würde Einer Mittel zur Steigerung der eigenen Arbeitsleistung ansammeln, wenn ihm übrigens gestattet wäre, wenigstens die eigene Produktion auf eigene Rechnung zu betreiben; müsste er dagegen für den Kommunistentopf arbeiten, so fiele sogar der Antrieb zur Steigerung selbst der eigenen Leistung fort.

Wenn Einer, der 10,000 Thaler erübrigt hat, überlegt, ob er sie sogleich, aber ein für allemal, zu seinem Genusse verbrauchen, oder zum Geschäfte verwenden und durch den erhöhten Gewinn reicher werden solle, so versetzt ihn diese Wahl in keine »Verlegenheit.« Aber wenn der Geschäftsgewinn be-

das Erübrigte nur dadurch geniessen, dass er es allmählig verbrauchte, und hätte keinen Antrieb, durch dessen industrielle Verwendung die Produktion zu steigern, weil solche Steigerung nicht ihm direkt zum Nutzen käme.

Aber nehmen wir selbst an, alles Kapital sei durch Entsagung, durch Ersparniss vom Arbeitslohn entstanden, so würde das gar nichts beweisen; denn wenn Einer Vermögensstücke hat, so ist dies an und für sich nur ein Grund, dass man ihn nicht behindert, diese Vermögensstücke ruhig zu seinem Gebrauche, oder zum Gebrauche der Seinen, kurz beliebig zu benutzen; es ist also kein Grund, die gesellschaftlichen Einrichtungen so zu treffen, dass diese Vermögensstücke nunmehr die Grundlagen der Ausbeutung Anderer werden.

— »Kein Grund die gesellschaftlichen Einrichtungen so zu treffen,« — als ob die gesellschaftlichen Einrichtungen nach Wahl getroffen worden wären, und sich hätten anders treffen lassen. Es haben aber Einige ihre »Vermögensstücke» nicht »ruhig« für den eigenen Gebrauch aufzehren wollen, sondern sie richteten damit Arbeitsstätten ein, und suchten Mittellose, die darin für sie gegen Lohn zu arbeiten bereit wären; und es fanden sich Mittellose ein, welche gerne zu dem Lohne griffen, weil er, so gering er auch gewesen sein mag, immer mehr betrug, als was sie, bei ihrer Mittellosigkeit, sich durch Arbeiten auf eigene Hand zu erwerben wussten. Beiden Theilen brachte dies Vortheil, obwohl nicht gleich grossen. Wie hätte also die Ausbreitung einer »gesellschaftlichen Einrichtung« verhindert werden sollen, zu der die sich Betheiligenden angetrieben wurden durch das eigene Interesse, während auch die Nichtbetheiligten Nutzen davon hatten in dem besser versorgten Markt? Wo war da der Benachtheiligte, der sich dem Vorgange widersetzen und die Gesellschaft hätte zwingen sollen, andere Einrichtungen zu treffen, als welche alle Welt für allseitig vortheilhaft ansah?

Bei dieser Lehre von der Entsagnng thut man so, als ob die heutigen Kapitalisten dies dadurch geworden wären, dass sie oder ihre Vorfahren früher Arbeiter waren, die sehr sparsam gewesen, die ihre Gelder zurückgelegt, während andere leichtsinnige Arbeiter ihre Gelder verprasst hätten.

So steht aber die Sache in Wirklichkeit nicht. Die Entstehung des Kapitals in der Weltgeschichte beruht selbst auf Ausbeutung und Rechtswidrigkeit, es ist eine Ausnahme, dass einmal Einer durch seine Arbeitsersparnisse in die Höhe gekommen ist; in der Regel ist das Kapital im Grossen entstanden, durch die mittelalterliche Ausbeutung, und als die mittelalterliche Ausbeutung das Kapital hingestellt hatte, da konnte man durch den unmittelbaren sozialen Zwang wirken, konnte dem Arbeiter sagen, Du bist frei, weil man sehr gut wusste, dass bei entwickelter Produktion, wo Produktionsmittel nöthig sind, der Arbeiter nicht selbstständig produziren konnte, sondern seine Arbeitskraft verkaufen musste.

Es ist wahr, dass auf den ersten Entwickelungstufen der Kultur, ehe man die Mittel zur Arbeitstheilung und Steigerung der Leistungsfähigkeit menschlicher Arbeit gesammelt und ausgebildet hatte, die Gewalt der Stärkeren und Muthigeren das Mittel bot, die Produktion zu steigern durch Zwangsarbeit, und Vorräthe anzusammeln durch Erpressung. Unserem Wirthschaftsleben ging eine Gewaltherrschaft, dem Lohnvertrag die Sklaverei und Hörigkeit, dem Geschäftsgewinn die Erpressung voran. Wirthschaften musste man erst durch tausendjährige Entwickelung lernen; Knechten und Ausplündern lernte sich viel früher. Als aber die Menschen, zur Befriedigung der vervielfältigten und verfeinerten Bedürfnisse ihrer Zwingherrn genöthigt, arbeiten gelernt hatten, und als Kapitale, sei es auch durch Erpressung, angehäuft waren, da zeigte es sich, dass man mehr Befriedigung mit seinem Besitze erzielen könne durch Geschäftsunternehmungen mit Lohnempfängern, als mit Zwangsarbeitern, und dass es besser lohne, das Naturreich auszubeuten als die Menschen, d. h. dass es wirthschaftlicher sei, freie Arbeiter mit erübrigten Hilfsmitteln zum ergiebigeren Schaffen auszustatten gegen einen Antheil am Mehrertrag, als unfreien, fast ohne Hilfsmittel Arbeitenden einen Theil ihres kargen Produkts abzupressen. Der in der »Weltgeschichte«, d. h. in einer geschichtlich längst vergangenen Zeit der Zwangsherrschaft, etwa aus Erpressung entstandene Theil unseres Kapitals ist verschwindend klein; und schon lange beruht die Entstehung des Kapitals nicht auf Ausbeutung und Rechtswidrigkeit.

Keine Ausnahme unter den Wohlhabenden und sogar Reichen sind die Männer, die mittellos, oder wie man zu sagen pflegt, »mit nichts« anfingen und in die Höhe gekommen sind. In Berlin dürften sie wohl die Mehrzahl bilden. Aber freilich, durch Ersparnisse aus dem Lohne bloss eigener Händearbeit wird Einer, der stets abhängiger Lohnempfänger bleibt, nicht wohlhabend. Um »in die Höhe zu kommen« muss er, sobald er Einiges aus seinem Lohne erspart hat, dies zu Geschäften auf eigene Rechnung benutzen, anfangs im Kleinen, und allmälig immer grösser. Dazu indessen muss er eine geistige Befähigung und Willenskraft besitzen, die sich allerdings nur ausnahmsweise bei den Lohnempfängern finden.

Von dem Zwang, zu arbeiten für die Befriedigung natürlicher und angewöhnter Bedürfnisse, kann nur Derjenige befreit sein, der Erübrigtes genug besitzt, um von der Vermiethung desselben an Produktionsvermehrer zu leben. Wer nicht Hilfsmittel zur industriellen Steigerung seiner Leistungsfähigkeit, und nicht Vorräthe hat, wovon er leben kann, bis der unsichere Erlös aus Arbeiten auf eigene Rechnung einkommt, der ist zum Verkaufen seiner Arbeitskraft insofern gezwungen, als ihm der eigene Vortheil gebietet, sofortigen und bestimmten Entgelt für sein industrielles Mitwirken, nämlich Lohnauszahlung sich auszubedingen, und das Warten und Wagen den Vorrathsbesitzern zu überlassen. Insofern ausreichende Unterhaltsmittel für eine dichtere Bevölkerung nur mit Kapitalshilfe und Arbeitstheilung zu beschaffen sind, kann, in einem wirthschaftlich vorgeschrittenen Lande, Keiner ausserhalb des Wirthschaftsbetriebes sich erhalten. Es besteht also für Jedermann eine wirthschaftliche Nöthigung (mag auch heissen »unmittelbarer sozialer Zwang«), sich der Kapitalshilfe und der Arbeitstheilung zu bedienen und sich den darin liegenden allgemeinen Bedingungen des Lebens im Volkshaushalt zu fügen. Es kommt nur darauf an, dass diese Bedingungen nicht durch menschliche Gewalt willkührlich auferlegt werden, sondern nur solche sind, die in den Naturgesetzen ihre Begründung haben. Dem ewigen Naturzwange gegenüber

bleiben Alle unfrei, wiewohl in verschiedenem Grade, jenachdem sie sich mit den Mitteln zur Unterwerfung der Naturkräfte versorgt haben. Wo aber Jeder das verhältnissmässig Vortheilhafteste ergreifen kann, was sich ihm, nach Maassgabe seiner Mittel und Fähigkeiten, irgend darbietet unter den allgemeinen auf freiwilligem Vertrage beruhenden Bedingungen des Wirthschafsverkehrs, da mag wohl mancher Mittellose mit dem Ergebniss wenig zufrieden sein, wenn er es nach seinen Wünschen und Bedürfnissen misst, aber wegen Benachtheiligung darf er nicht Andere anklagen, so lange er nicht nachweist, dass diese ihm den Weg versperren zu einer verbesserten Lage, zu deren Erreichung er sonst die Kraft und die Mittel hätte. Es geschieht kein Unrecht, wo das ungleiche Maass der Befriedigung lediglich hervorgeht aus dem ungleichen Maass, in welchem Verschiedene, bei gesetzlich gleicher Freiheit des Strebens, die Bedingungen einer verbesserten Wirthschaftslage erfüllt haben — und wenn dies wohl in einer natürlichen Ungleichheit der körperlichen und geistigen Begabung gelegen habe, mit der Natur lässt sich nicht rechten.

Man wusste sehr gut, dass der Hunger jetzt dasselbe bewirken würde, was früher ausdrückliche Gesetze, Leibeigenschaftszwang u. s. w. gewirkt hatten.

Früher bewirkten jene ›ausdrücklichen Gesetze‹, dass der Mittellose viele Arbeiten ohne Entgelt verrichten, oder bei dem Einen für weniger arbeiten musste, als was Andere ihm zu geben bereit gewesen wären. Dies bewirkt der Hunger jetzt nicht.

Der Missstand in der heutigen Gesellschaft ist nicht in erster Linie dieser, dass die Vermögen so ungleich vertheilt sind, das wäre an sich kein so grosses Unglück; der Missstand liegt darin, dass Derjenige, der Kapital hat, bloss auf diesen Grund hin die Arbeitskraft Anderer ausbeuten kann; sei es direkt, wenn er als Unternehmer eintritt, sei es indirekt durch den Zins, welcher von dem Unternehmer gezahlt wird und weiter nichts ist, als ein Theil des Tauschwerths, der unbezahlt den Arbeitern ausgepresst ist.

Der auf Unternehmungsgewinn und Zins vertheilbare Geschäftsüberschuss entsteht, wie gesagt, dadurch, dass kostspielige industrielle Einrichtungen die Wirksamkeit der Händearbeit, die Menge der mit einer gegebenen Arbeitskraft erzielten Produkte, mithin den Erlös, vergrössern. Der Geschäftsüberschuss ist nicht ein Theil des durch den Kapitalisten *gekürzten Lohns*, sondern ein Theil des durch das Kapital *vermehrten Produkts*; er wird nicht den Arbeitern ausgepresst, sondern dem Naturreich abgerungen. Wenn man, wie es oft geschieht, das Wort »Ausbeutung«, als gleichbedeutend mit »Erzielung des höchsten Ertrags« gebrauchen will, so darf man allerdings in diesem Sinne sagen, »der Unternehmer beutet, vermittelst seines Kapitals, die Arbeitskraft aus«; — aber damit ist dann gar nicht gesagt, dass er dabei die Arbeiter ausbeutelt.

Der Satz, dass die Arbeit wirklich die einzige Quelle des Tauschwerths bildet, ist ziemlich anerkannt. Ich will Sie natürlich in dieser Beziehung nicht mit Zitaten ermüden, aber ein Zitat von drei Zeilen möchte ich Ihnen doch gern vorlesen, weil es beweist, dass auch Derjenige, den man in Deutschland, wenigstens in praktischer Beziehung, als den Hauptvertreter der herrschenden Richtung betrachtet, Herr Schulze (Delitzsch) gleichfalls vollkommen der Ansicht ist, dass die Arbeit und die Arbeit ganz allein die Quelle des Tauschwerths ist. Er sagt nämlich in seinem Arbeiter-Katechismus wörtlich wie folgt:

„Die Arbeit allein stellt dem Menschen alle nützlichen und nothwendigen Dinge in der Welt zur Verfügung, sie allein schafft alle Werthe, und so kommen wir wieder auf die Arbeit selbst zurück als Urquell alles Vermögens."

Aus der Bezugnahme auf *Schultze's* Worte ersehen wir, dass an dieser Stelle »Tauschwerth« soviel bedeuten soll, als »alle nützlichen und nothwendigen Dinge in der Welt«, »alles Vermögen«. Alle Welt aber weiss, dass die nützlichen und nothwendigen Dinge nicht durch Arbeit allein, sondern durch ein Zusammenwirken von Arbeit und Kapital entstehen. *Schultze's* Worte bestätigen gar nicht die Behauptung, dass »die Arbeit *ganz allein* die Quelle« nützlicher Dinge sei. Er sagt nur *Urquelle*. Und wenn man sich in eine vorgeschichtliche Urzeit

zurückdenken will, wo noch gar nichts erübrigt war, so mag man logisch setzen, dass die ersten nützlichen Dinge durch Arbeitskraft allein, ohne erübrigte Hilfsmittel erlangt wurden, was schwer genug gewesen sein mag, denn, wie immer, *c'est le premier pas qui coûte.* Seitdem aber, aus diesen ersten Errungenschaften der Arbeitskraft allein, Erübrigungen gemacht und als Arbeitshilfsmittel verwendet worden sind, ist es nicht mehr die Arbeitskraft ganz allein, sondern wesentlich das Mitwirken des Erübrigten, welches die Menschen in den Stand setzt, »Vermögen« herzustellen. Eben so, wenn ein Mittelloser aus seinem Arbeitslohne Ersparnisse macht, mit diesem auf eigene Rechnung ein Geschäft unternimmt und endlich ein reicher Industrieller wird, so ist Arbeitslohn die »Urquelle«, aber doch nicht »ganz allein die Quelle« seines Vermögens.

Aber, sagen einige »Werke der ökonomischen Wissenschaft«, wenn auch die nützlichen Dinge durch Arbeit und Kapital zusammen hergestellt werden, so ist ja Kapital selber nur Arbeit, nämlich »angesammelte Arbeit«.

Diese wissenschaftlich sein sollende Bezeichnung ist nur ein liederlich verkürzter Ausdruck für »angesammelte *Produkte* von Arbeit und Kapital«, wobei gerade auf das Ansammeln, *Erübrigen,* der Nachdruck zu legen ist; denn es kann noch so viel gearbeitet werden, es entsteht dadurch kein Kapital, wenn nicht aus dem Erarbeiteten erübrigt wird. Zu jener Bezeichnung »angesammelte Arbeit« griffen die älteren Volkswirthe, weil sie das Bestimmende des Ertrags vom Kapitale nicht erfasst hatten, und sich aus der Verlegenheit dadurch herauszuziehen suchten, dass sie Kapital zusammenwarfen mit Arbeit, von der sie das Bestimmende erfasst zu haben glaubten in dem »natürlichen Lohn«. Aber von allen diesen Schulfüchsereien abgesehen, thatsächlich und offenkundig ist zur Herstellung von Unterhaltsmitteln für eine dichtere Bevölkerung Kapital unerlässlich; für das Entstehen von Kapital ist das Erübrigen, und zum Antrieb des Erübrigens der Geschäftsgewinn unerlässlich. Wozu also dieses Spiel mit Wortbezeichnungen? Die Sozial-

demokraten können den in der Beschaffenheit der Menschen und des Naturreichs begründeten Zusammenhang der Dinge doch nicht dadurch ändern, dass sie blos eine Theorie ersinnen, welche die Unentbehrlichkeit der Ansammeler und des Antriebs für das Ansammeln ausser Augen setzt.

Ich hatte ursprünglich vor, aber ich will dies unterlassen, Ihnen auch ein Zitat aus Adam Smith zu verlesen; ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass Adam Smith, der doch der Begründer der ganzen herrschenden Richtung ist, in seinem Werke „*Wealth of Nations*“ deutlich und bestimmt erklärt, dass aller Kapital-Zins, alle Bodenrente, aller Kapital-Gewinn lediglich dadurch möglich wird, dass dem Arbeiter ein Theil seines natürlichen Arbeitsertrages direkt entzogen wird. Diejenigen, die sich für das Zitat interessiren, können es bei mir später einsehen.

Meine Herren, Sie lachen, ich glaube aber, Sie haben allen Grund, sich für dieses Zitat zu interessiren. Adam Smith ist derjenige, dessen Schüler Sie Alle direkt oder indirekt sind: soweit Sie überhaupt nationalökonomische Kenntnisse haben, haben Sie sie durch Adam Smith oder dessen Schüler. Wenn Sie heute noch in ein Werk der National-Oekonomie sehen und Sätze aufgestellt finden, die Adam Smith aufgestellt hat, und Sätze, die heute aufgestellt werden, so werden Sie sehr wenig Sätze finden, die neu sind; er hat alle Fundamentalsätze der heutigen Wissenschaft bereits aufgestellt. Nur über eins könnten Sie sich wundern, nämlich darüber, wie der Mann den Muth hatte, das so offen und so bestimmt auszusprechen. Es haben viele Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts das offen und bestimmt ausgesprochen, heute thun sie es nicht mehr; damals war die Frage eine rein theoretische. Es ist schwer, den Zusammenhang der komplizirten heutigen Gesellschaft zu durchdringen; das niedere Volk, die arbeitenden Klassen hatten damals noch nicht angefangen, sich um den Zusammenhang dieser Gesellschaft zu kümmern; man konnte ruhig und offen die Wahrheit sagen, sie blieb in den Kreisen, wo sie nicht gefährlich werden konnte. Heute, meine Herren, das ist nicht zu verkennen, ist diese Wahrheit eine gefährliche, darum wird sie heute nicht mehr gesagt, wenigstens nicht mehr von denen, die früher sie sagten.

Die heutigen Volkswirthe sind alle insofern Schüler *Adam Smith*'s, als man erst von ihm überhaupt gelernt hat, dass das Wirthschaftsleben ein Gegenstand für umfassende wissenschaftliche Forschung ist. Aufgeschlossen hat er die Wissenschaft der Volkswirthschaft, aber nicht abgeschlossen. Die Aufgaben

und zu deren Lösung erstaunlich viel geleistet. Aber zu den Aufgaben einer Wissenschaft gehört nicht das Aufstellen von »Sätzen«, sondern nur das Sammeln, Ordnen, Sichten und Erklären von Thatsachen, aus deren gegenseitigem Verhalten sich Schlüsse ziehen lassen von mehr oder weniger allgemeiner Anwendbarkeit. Gegen »Sätze«, als Satzungen, Dogmen, und gar auf die Autorität eines Namens gestützte, muss wahre Wissenschaftlichkeit allemal sich verwahren. *Adam Smith*'s Ausführungen, so umfassend, scharfsinnig und bewundernswerth sie auch sind, leiden an dem zwar erklärlichen aber doch tiefgreifenden Fehler, dass er, aus natürlichem Bestreben nach Erleichterung seines Gegenstands, überall feste Bestimmungsgrössen suchte, während es im Wirthschaftsleben gar keine feste, sondern nur gegenseitig sich bestimmende Grössen giebt. Und die Aufgabe, stets mit lauter beweglichen Grössen zu rechnen, macht eben die Volkswirthschaft zu einer so schwierigen Wissenschaft.

Das erwähnte Zitat aus *Adam Smith*, die Einleitung des Kapitels über Arbeitslohn, ist vom Redner später in einem Flugblatte vertheilt worden. *Adam Smith* geht, bei seinem Streben nach einem festen Anhaltspunkt, von dem Produkt der *ungetheilten* Arbeit aus, welches der Arbeiter ganz für sich behält, weil Niemand ihm dabei mit Produktionsmitteln geholfen hat. Dies nennt *Adam Smith* »den natürlichen Lohn der Arbeit«, wiewohl es völlig unwissenschaftlich ist, hier vom »Lohn« zu reden, welcher überhaupt erst als Auseinandersetzung zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter auftritt. Auf die *getheilte* Arbeit mit Kapitalshilfe überträgt er diese Vorstellung und identifizirt das Produkt des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeitskraft mit jenem »natürlichen Lohn«, von welchem demnach Gewinn, Zins und Grundrente nur so viele Abzüge bilden können. Die Vermehrung des Produkts durch das Kapital erwähnt er zwar, legt aber auf dieselbe nicht den gebührenden Nachdruck, weshalb seine Darstellung des vermeinten Sachverhalts allerdings eine bereite Handhabe für Missdeutung bietet. Und die sozialistische Theorie weiss solche Handhaben geschickt

zu benutzen. Sie entwickelt sich überhaupt nur durch das Ziehen der logischen Schlüsse aus fehlerhaften Auffassungen und unpassenden Bezeichnungen in den »Werken der ökonomischen Wissenschaft«, deren beste Kritik sie bildet, in Form der *reductio ad absurdum*. Die unklaren Volkswirthe sind die Väter der Sozialisten; und wer noch in den Schulsätzen und aufgestellten »Begriffen« des vorigen Jahrhunderts steckt, der wird mit ihnen nimmermehr fertig; — einem Solchen setzt z. B. der erste beste Sozialist den beliebten Begriff »Tauschwerth« als einen leeren Topf vor, in den er Beliebiges hineinwirft und eben so Beliebiges herauszieht, und macht ihm damit Taschenspielerkünste vor, bei denen der Arme, trotz seiner erlernten Paragraphen, schier irre wird.

Ich komme also zu der Zusammenfassung der Grundlagen, die ich nothwendig habe, um diejenigen Vorschläge zu begründen, die wir an die Gewerbe-Ordnung anfügen.

Wenn feststeht, dass wirklich aller Tauschwerth durch die Arbeit geschaffen wird, wenn ferner feststeht, dass die Gründe, auf welche hin die besitzenden Klassen einen Theil dieses von den besitzlosen Klassen geschaffenen Tauschwerthes an sich ziehen, nichtig sind, so muss man sich nicht scheuen, die Wahrheit bestimmt und in den richtigen Ausdrücken auszusprechen, und diese Wahrheit liegt darin, dass die heutige Gesellschaft besteht aus *Ausbeutern* und *Ausgebeuteten*. Gerade so wie die Sklaverei nichts ist als ein gesetzlicher Diebstahl an dem Sklaven und seiner Arbeitskraft, gerade so, nur in anderer Form, ist heute die ganze Produktionsbewegung weiter nichts, als ein beständiger *gesetzlicher Diebstahl* der Besitzenden an den Nichtbesitzenden.

Meine Herren! Widerlegen Sie mich, wenn Sie können! Man hat das Wort Proudhons, „Eigenthum ist Diebstahl" vielfach ins Lächerliche gekehrt, aber wenn Proudhon so sagte, so meinte er nicht das Eigenthum, welches beruht auf der eignen Arbeit, er meinte gerade das heutige Eigenthum, welches beruht auf der Ausbeutung Anderer; dieses Eigenthum hat er gemeint, und ich bleibe dabei, mit demselben Rechte, wie man bei der Sklaverei sagen kann, es liegt von dem Standpunkte des natürlichen Rechts ein gesetzlicher Diebstahl vor, mit demselben Recht ist es auch bei der Lohnarbeit der Fall.

Die Gründe unserer Abweisung der sozialdemokratischen Ansprüche fassen wir folgendermaassen zusammen:

Da es vor aller Welt Augen zu Tage liegt, dass die heutige Produktenmasse dadurch hergestellt wird, dass die erübrigten Hilfseinrichtungen die Leistung der mitwirkenden menschlichen Arbeitskraft um das Vielfache steigern;

da alle Welt weiss, dass Hilfsmittel zur Vermehrung der Produkte nur dann erübrigt und erhalten werden, wenn der Erübriger Gewinn für sich aus deren Verwendung erlangt;

und da dieser Gewinn nur ein Theil des durch die erübrigten Hilfsmittel bewerkstelligten Mehrprodukts ist, also Niemandem, der ein Anrecht darauf hatte, entzogen wird, sondern nur in Folge des Erübrigens entsteht;

so liegt in dem Unternehmergewinn einerseits eine unentbehrliche Haupttriebkraft des Wirthschaftslebens, die unerlässliche Bedingung für das Vorhandensein der Mittel gesteigerter Produktion; andrerseits liegt in ihm keine Ausbeutung der nichtbesitzenden Arbeiter.

Nun, meine Herren, wenn wir also von dieser Ansicht ausgehen, so werden Sie finden, dass wir das Verhältniss zwischen Kapital und Arbeit als einen Kriegszustand ansehen müssen, und dass wir gewillt sind, den Krieg mit allem Ernst zu führen. Wir sind gewillt, diesen Krieg auf gesetzlichem Boden zu führen in ruhiger und allmäliger Entwickelung. Man muss hier zwei Fragen unterscheiden. Wenn Sie an mich die Frage richten, ob ich es für wahrscheinlich halte, dass dieser Krieg fortwährend auch auf gesetzlichem und ruhigem Boden bleibt, so antworte ich, dass ich dies in Anbetracht des hartnäckigen Widerstandes der besitzenden Klassen nicht für wahrscheinlich halte; aber, meine Herren, wir, die wir als Partei im Staate existiren wollen, wir haben die Pflicht, uns zu überlegen, welche gesetzlichen Mittel zur ruhigen Entwickelung wir vorschlagen können; wir müssen uns ernsthaft vornehmen, den Krieg auf gesetzlichem Boden zu führen, und das thun wir.

Bei dieser Gewerbeordnung, die uns vorliegt, bedarf es kaum der Bemerkung, dass wir in allen Fragen, zunächst in den gewöhnlichen Fragen, die ventilirt werden, mit der linken Seite des Hauses stimmen werden; denn unter allen Umständen vertritt jene linke Seite die Fortentwickelung der ökonomischen Verhältnisse und diese Fortentwickelung kommt in irgend einer Weise auch uns zu gut; wir haben aber noch spezielle Anliegen und diese sind es gerade, die ich hier entwickeln will.

Wenn wir einen Krieg zwischen der Arbeitskraft und dem Kapital

organisiren wollen, so müssen wir vorzugsweise darauf sehen, dass die Widerstandskraft der Arbeiterbevölkerung erhalten und dass diese Widerstandskraft erhöht, ja so erhöht werde, dass sie später in den Angriff übergehen kann.

Zu diesem Gerede von einem »in den Angriff übergehenden Krieg« hat die wissenschaftliche Kritik nichts zu sagen. Wenn die Sozialdemokraten erst so weit gediehen sind, dann beginnt für sie die Auseinandersetzung nicht mit der Logik, sondern mit der *ultima ratio* einer Gesellschaft, deren Kraft zur Vertheidigung ihrer Kultureinrichtungen zu sehr erprobt ist, als dass man eine andere Besorgniss, als für die in den Angriff Uebergegangenen hegen könnte.

Es verbleibt mir nun zu sagen, welche Mittel wir für geeignet halten, um in nächster Zukunft und in Anknüpfung an diese Gewerbeordnung dieses Resultat zu erreichen. Ich spreche absichtlich nicht von den letzten Zielen des Sozialismus, weil, meine Herren, mir sonst der Vorwurf gemacht werden könnte, dass ich etwas hineinziehe, was nicht unbedingt zur Sache gehört. Allein eine Bemerkung muss ich nothgedrungen machen. Nämlich der ganze heutige Zustand liegt daran, dass thatsächlich die besitzende Klasse einmal im Besitz der *Produktionsmittel* ist; diese Produktionsmittel schaffen keinen neuen Werth, sie sind aber allerdings nöthig zur Produktion; man kann nicht produziren, ohne sie — was, beiläufig gesagt, gar nichts beweist — indem, meine Herren, diese sämmtlichen Produktionsmittel auch nur Ergebnisse früherer ausgebeuteter Arbeit sind und nichts Anderes, mit Ausnahme des Grund und Bodens, auf den auch Niemand von Gottes Gnaden her irgend ein Recht hat.

Das Einzeleigenthum am Grund und Boden, wenn auch durch gewaltsame Besitzergreifung entstanden, wird aufrechterhalten, nicht im Interesse des Besitzers, sondern im wirthschaftlichen Gemeininteresse, weil es die unerlässliche Bedingung ist für jenen mit reichlichem Kapital industriell betriebenen Anbau, welcher allein bewirkt, dass man daraus Nahrungsmittel für eine dichtere Bevölkerung, beispielsweise viertausend Menschen auf die Quadratmeile, ziehen könne. Wenn von einem gleichen »Naturrecht« am Boden für alle Menschen geredet wird, kann es sich doch nur von einem Recht auf Bodenstücke im Naturzustande handeln, nicht von einem Recht jedes Men-

schen auf ein eingerichtetes Landgut. Bei der thatsächlichen Unerfüllbarkeit dieses letzterwähnten Anspruchs sehen die Menschen ein, dass ihrem Naturrechte besser, als durch Bodenstücke, durch Bodenfrüchte genügt wird; und dass sie mehr Nahrungsmittel erlangen, wenn sie dieselben in einem wohlversorgten Markte gegen sonstige Arbeitsprodukte eintauschen können, als wenn sie auf einem angewiesenen Naturerbstück unverbesserten Bodens ohne Hilfsmittel ihren Mundvorrath selber bauen müssten. Auf das unfruchtbare Naturrecht an ein erst fruchtbar zu machendes Stück Boden verzichtet man klüglich gegen ein freies Marktrecht, welches viel mehr werth ist. Im Volkshaushalt führen sich alle Rechtsfragen auf Zweckmässigkeitsfragen zurück, auf Fragen nach Einrichtungen zur Erzielung der möglichst grossen Menge von Befriedigungsmitteln. Nur insofern eine Einrichtung diesen Zweck erfüllt, ist sie wirthschaftlich berechtigt; und jede Einrichtung, die besser, als die bisherigen, diesen Zweck erfüllt, erzwingt mit der Zeit ihre Anwendung trotz gesetzlich bestehender Rechte; denn das Produktivere, als das Stärkere, siegt schliesslich unfehlbar im Kampfe um das Dasein. Dieses Zugeständniss stellen wir der Sozialdemokratie zum beliebigen Gebrauche hin. Wir bekämpfen sie nur mit Zweckmässigkeitsgründen, nämlich mit Beweisen, dass die wirthschaftliche Lage Aller, und zumeist der jetzt Nichtbesitzenden, durch Verwirklichen der sozialdemokratischen Projekte, wenn solches denkbar wäre, unabsehbar verschlechtert werden würde.

Also der Missstand liegt darin, dass, wie früher durch unmittelbares Knechtschaftsverhältniss, durch Gesetze, so jetzt durch die Macht der socialen Verhältnisse — dadurch, dass eine kleine Klasse Weniger die Produktionsmittel in der Hand hat — die grosse Masse des Volkes gezwungen ...rbeitsertrage nur einen geringen Theil zu be-

Eigenthum haben, aber die *Produktionsmittel* sollen im gemeinsamen Eigenthum stehen, und dadurch wird sich die Vertheilung, die heutzutage eine ungerechte ist, in gerechter Weise regeln lassen.

›Unter der Herrschaft des Sozialismus sollen die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigenthum stehen.‹ Dann wird auch das gemeinsame Interesse zu sorgen haben für Erhaltung, erfolgreichste Verwendung und auch Vermehrung der Produktionsmittel. Sollte sich aber das gemeinsame Interesse hierzu unfähig zeigen, wie es sich denn erfahrungsmässig zu Vielem unfähig gezeigt hat, und sollten unter seinen Händen die Produktionsmittel weniger produktiv werden oder gar sich vermindern, dann müsste die Bevölkerung nothgedrungen entsprechend hinschwinden. Selbst wenn, unter der gemeinsamen Verwaltung, die Produktionsmittel weniger rasch vermehrt werden sollten, müsste die jetzige Schnelligkeit des Volkszuwachses vermindert werden, was bekanntlich nur durch Wegsterben der Kinder in Folge einer allgemein verschlechterten Lebenslage bewirkt werden kann. Die Erhaltung und Vermehrung der Produktionsmittel ist von unendlich grösserer Wichtigkeit für die Bevölkerung im Ganzen als die Vertheilung der Produkte. Denn so laut man auch über ungerechte Vertheilung klagen mag, augenfällig ist es, dass von dem Gesammtprodukt viel mehr durch die Lohnempfänger, als durch die Besitzenden, verbraucht wird. Vergleicht man z. B. bei einer Fabrik die Auslage für Arbeitslohn mit dem für den Unternehmer verbleibenden Ueberschuss, so findet man, dass jene einen sehr viel grösseren Betrag ausmacht, den Haupttheil des Erlöses vorwegnimmt. Die erste Sorge muss immer die sein, dass Viel zu vertheilen da sei; die Frage, wieviel davon Jeder erhalten solle, steht erst in zweiter Reihe; denn es könnte leicht kommen, dass wenn auch die Sozialdemokraten das Gesammtprodukt den Lohnempfängern zuwendeten, diese, bei verminderter Produktion, doch viel weniger erhielten als jetzt; das zu Vertheilende könnte sich sehr leicht um mehr, als den jetzigen Antheil der Besitzenden, vermindern. Die Produktionsmittel in eine unsicherere oder

unwirksamere Verwaltung bringen, um den Produktenantheil der jetzigen Verwalter den Lohnempfängern zuzuwenden, das hiesse, die ganze Existenz der Lohnempfänger auf das Spiel setzen im Haschen nach einer verhältnissmässig geringen augenblicklichen Vermehrung ihrer Befriedigungsmittel. Sollen die Produktionsmittel übergehen in die Hände von angestellten Verwaltern des »gemeinsamen Eigenthums«? Soll der Fabrik Einer vorstehen, der nur ein allgemeines Interesse hat an dem Geschäftsüberschuss, also an dem Antreiben des Fleisses, an dem vortheilhaften Einkauf und der Schonung des Materials, an der guten Beschaffenheit des Produkts, an der richtigen Beurtheilung der Marktbegehr, und dem passendsten Orte und Zeitpunkte für das Absetzen? Wo wäre da die Triebkraft für jene Ergiebigkeit der Produktionsmittel, von der der Unterhalt einer dichteren Bevölkerung abhängt? Und wo Einer in die Lage käme, sich auf Kosten des gemeinsamen Eigenthums einen Vortheil zu schaffen, so stände gegenüber seinem persönlichen Eigennutze nur sein gemeinsames Interesse, welches von jenem nur einen in die Milliontel gehenden Bruch betragen und gar selten gegen die Versuchung wirksam sein würde. Es ist für jeden mit dem Geschäftsleben einigermassen Vertrauten schier undenkbar, dass die Produktionsmittel und Vorräthe sich sollten erhalten und wirksam verwenden lassen, wo auf gemeinsame Rechnung gewirthschaftet würde, d. h. wo man auf allgemeine Unkosten verwirthschaften dürfte. Und nun gar die Vermehrung der Produktionsmittel, auf die so viel, ja für die Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände Alles ankäme, wie sollte die bewirkt werden? Etwa durch ein Gesetz, welches jedem Geschäft das Abführen gewisser Prozente zur Reserve anbeföhle? Aber man kapitalisirt nicht wie man will, sondern wie man kann; und im gleichen Verhältniss können weder alle Geschäfte, noch jedes Geschäft zu allen Zeiten erübrigen. Das Gesetz dürfte also das Kapitalisiren nur nach Maassgabe des jedesmaligen

man nur einen indirekten, kaum sichtbaren Vortheil zu erwarten hätte, wer würde je zugeben, dass er dies könne? Und wie gross könnte für die Lohnempfänger der Nutzen sein, um dessen willen die Sozialdemokraten die Produktionsmittel, die Nahrungsquelle Aller, der unzuverlässigen Obhut des Gemeininteresses übertragen möchten, wobei von dem Schaden, den Einer dem Gemeingute zufügte, nur ein soviel Milliontel ihn selber träfe? Wenn man auch voraussetzte, dass die jetzigen Unternehmer die Verfügung, als angestellte Direktoren, behalten und eben so gut wirthschften sollten auf gemeinsame, wie auf eigene Rechnung, so würde nach Besoldung der Direktoren der den Lohnempfängern zuzuwendende Geschäftsüberschuss als Lohnzuschlag vertheilt, keine drei Silbergroschen täglich auf den Kopf durchschnittlich ausmachen können. Und um diese »Hebung der Lage der arbeitenden Klassen« zu erzielen, brauchte man wahrlich nicht das ganze Gebäude des Volkshaushalts einzureissen und die Existenz von Millionen armer Menschen auf ein Experiment zu setzen, für dessen Gelingen nicht weniger als alle Bürgschaften fehlen, und bei welchem jedenfalls die Art des Verbrauchs sich durchgreifend ändern und eine grosse Zahl von Gewerben plötzlich aufhören, eine grosse Kapitalmasse unbrauchbar werden müsste. Unter dem jetzigen Wirthschaftsgang steigt der Lohn, wenn das Kapital rascher zunimmt, als die Arbeiterzahl, was oft stattfindet, weil Produktionsmittel oft sehr rasch sich herstellen lassen, während zum Heranwachsen eines konkurrenzfähigen Arbeiters zwanzig Jahre gehören. Und es giebt Mittel und Wege genug, das Wachsen des Kapitals, die Nachfrage nach Arbeitern, die Höhe des Lohns noch mehr, als bisher, zu beschleunigen, darunter Beseitigung aller Verkehrshemmnisse und Gewerbebeschränkungen, Einschränkung des staatlichen Verbrauchs, und vor Allem bessere Ausbildung der Arbeiter, deren vermehrte Produktivität eine raschere Vermehrung der Produktionsmittel ermöglichen würde. Aber zu den Mitteln der Kapitalsvermehrung und Lohnsteigerung gehören nicht Bedrohung des Eigenthums, Störung des Geschäftsgangs und Verkürzung

der Gewinne; denn aus Geschäftsüberschüssen erwachsen vorzugsweise die Produktionsmittel. Und sehen wir näher zu, wie denn der geschmähte Unternehmer seine übergrossen ungerechten Gewinne verwendet hat, so erblicken wir Gebäude an Gebäude angereiht, Maschine nach Maschine aufgestellt, immer grösser, immer zweckmässiger, und eine Anstalt, welche, im Kleinen mit wenigen Händen angefangen, jetzt Hunderten von fleissigen Familienvätern sicheres Brod giebt. Die dem Verbrauch zur unmittelbaren Befriedigung des Eigenthümers entzogenen und dadurch erübrigten Mittel müssen, um zinsbringendes Kapital zu werden, fort und fort verwendet werden zum Unterhalt von Arbeitern, welche, bei künstlich gesteigerter Leistungsfähigkeit, jedesmal mehr als das Verbrauchte herstellen, in welchem Mehr der Unternehmergewinn und der Zins bestehen. Die Kapitalsumme erhalten bei jeder Verwendung die Lohnempfänger zum Verbrauch, während nur der durch geschickte Verfügung erzielte Zuwachs dem Besitzenden zu Gute kommt. In unserem jetzigen als »Ausbeutung« bezeichneten Volkshaushalt heisst Kapitalisiren so viel, als, dauernde Brodstellen stiften für Lohnempfänger. Die Prämie für solches Stiften neuer Brodstellen ist der Kapitalsgewinn. Trotz der Grösse der Prämie fanden solche Neustiftungen nicht rasch genug statt, um die erwünschte rasche Aufbesserung des Lohns zu bewirken. Glaubt man denn etwa dass, wenn man die Prämie aufhebt und die Vermehrung der Brodstellen Solchen empfohlen sein lässt, die keinen direkten persönlichen Nutzen davon, sondern nur ein indirektes allgemeines Interesse daran haben, alsdann die Sache energischer betrieben werden und besseren Fortgang haben wird? Kapitalisirt wird übrigens heutzutage in sehr wesentlichem, vielleicht überwiegendem, Maasse durch Personen in vorgerücktem Alter, welche, mit gereifter Geschäftserfahrung, allmälig ausgedehnten Verbindungen und erübrigten Mitteln, sichere und erhebliche Gewinne machen, während sie, an ein arbeitsames und einfaches Leben gewöhnt, verhältnissmässig geringe persönliche Bedürfnisse haben, aber doch von dem Verlangen beseelt sind, ihren

Kindern ein glänzendes, sorgenfreies Lebensloos zu bereiten. Im Greisenalter, nachdem die körperliche Rüstigkeit dahin, sieht man sie fortarbeiten; ihr Ruhebedürfniss wird überwunden durch den Sammeltrieb, der in dem Vererbungswunsch wurzelt. Und gerade die bewährten Erfahrungen und die Vorsicht der Alten sind für den Erfolg der Produktion von höchstem Nutzen. Aber bei »Produktionsmitteln im gemeinsamen Eigenthume« fiele selbstverständlich die Vererbung, mithin jeder Trieb zum Fortarbeiten weg, sobald Einer das zur Invalidenversorgung berechtigende Alter erreicht hätte. Also würden alle jene jetzt arbeitsamen greisen Mehrer des Kapitals sich plötzlich verwandeln in ausruhende Zehrer! Mit der Aufhebung des Rechts des Einzelnen, Produktionsmittel zu erübrigen und als Eigenthum seinen Nachkommen zu deren Unterhalte zu vererben, schwände selbstverständlich jede Verpflichtung des Einzelnen, für den Unterhalt seiner Nachkommen zu sorgen. Die Sorge für Wittwen und Waisen ginge über auf jene die Produktionsmittel im gemeinsamen Eigenthume haltende Gesellschaft, welche für die Bedürfnisse Aller, so vieler es auch wären, zu sorgen, und zwar »gerechter«, als es heute geschieht, zu sorgen übernähme. Ein schönes Geschäft, die Bevölkerung reichlich verproviantiren zu sollen, wo Keiner für sich arbeiten, Keiner für sich erübrigen dürfte, Jeder ein »gerechtes« Maass der Befriedigung verlangte, und nur das Allgemeininteresse die Mittel zur Produktion des Verlangten schaffen sollte! Hieran scheitert aller Kommunismus und Sozialismus. Allgemeiner Eigenthümer und Erbnehmer sein, unter der Verpflichtung, den allgemeinen Verpfleger und Familienversorger zu spielen, stellt sich doch als ein zu schlechtes Geschäft heraus. Nach aller Erfahrung hat man Menschen, die kein Eigenthum an Produktionsmitteln, kein Recht zu selbstständigen Unternehmungen hatten, nur dann ernähren

Folge, nur das unerlässliche Mittel, um einen Unselbstständigen, für seinen Unterhalt nicht Verantwortlichen, zu einiger Arbeit zu veranlassen. Das sozialdemokratische Projekt würde das Wesentliche der Sklaverei errichten, — und auch die Folgen nicht umgehen können.

Wer das Wohl der Lohnempfänger fördern will, muss vor Allem bedacht sein auf die rascheste Vermehrung des Kapitals; denn stockt diese, vermehren sich die Arbeitsstellen nicht in dem Maasse, in welchem eine sich wohlbefindende Bevölkerung naturgemäss zunimmt, dann machen sich die Arbeitsuchenden die Stellen streitig und drücken den Lohn herab, bis das hinraffende Elend das Wachsen ihrer Zahl dem verlangsamten Kapitalswachsthum anpasst. Und dieser Gefahr wollen sich die Lohnempfänger aussetzen, weil sie glauben, dass die Prämie für das Stiften neuer Arbeitsstellen ungebührlich hoch sei, wiewohl, trotz dessen bisheriger Höhe, solches Neustiften nicht rasch genug vor sich ging, um die erwünschte Lohnsteigerung zu bewirken! Eine Steigerung des Unternehmergewinns dagegen wirkt auf die Kapitalszunahme in zweifacher Weise beschleunigend; erstens *können* dabei die Unternehmer rascher kapitalisiren; zweitens haben sie mehr Anreiz dazu; denn die Aussicht auf den Besitz des erstrebten Vermögens rückt ihnen dadurch näher, und je näher das Ziel, um so mächtiger zieht es an. Das Kapitalisiren, wie jedes Geschäft, wird um so eifriger betrieben, je lohnender es wird. Die Lohnempfänger würden ihren Lohn am sichersten und wirksamsten dadurch steigern, dass sie durch emsiges und sorgfältiges Arbeiten den Ertrag des Geschäfts, bei dem sie mitwirken, steigern und damit sowohl die Mittel als den Anreiz vermehren zur Vergrösserung der Geschäftsanlagen, mithin auch zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern und der Lohnsätze. Kurz, anstatt sich dem ungesunden Genusse sozialistischer Aufregungsmittel hinzugeben zur augenblicklichen Beschwichtigung ihres Missmuths, gebietet ihnen vielmehr der schwere Ernst ihrer Lage, gebietet ihnen ihre Pflicht gegen sich selbst und

ihre Familien, als selbstverantwortlichen Männern und vernunftbegabten Mitgliedern einer Kulturgemeinde, die Wirthschaftseinrichtungen unbefangen ins Auge zu fassen und sich klar zu machen, was denn an denselben überhaupt sich abändern und verbessern lässt, und auf welche Weise, damit sie nicht auf falschem Wege ihre Kraftanstrengungen verzetteln oder durch Missgriffe sich unabsehbar schädigen, was sehr leicht geschieht. Thun dies die Lohnempfänger, unter Fernhaltung aller vom Neid oder von ungeduldigen Wünschen gezeugter Gedanken, so müssen sie doch erkennen, dass sie lediglich vom Erlöse eines Geschäfts, bei dem sie mitwirken, leben und dass es ihnen nur so lange gut gehen kann, als es dem Geschäfte gut geht; dass also ihr eigenes Interesse mit dem des Geschäfts zusammenfällt, wenn auch scheinbar nicht überall mit dem des Inhabers und Leiters des Geschäfts, insofern die Lohnempfänger einen grösseren Theil des Erlöses haben und dem Unternehmer einen kleineren Ueberschuss zukommen lassen möchten. Da aber die Unternehmer eigentlich die Mittel zu den Geschäften erübrigen und zusammenbringen, die Geschäfte mit den Arbeitsstellen schaffen, andererseits die Einrichtungen und das Verfahren theils erfinden, theils auswählen, und den technischen wie den kaufmännischen Betrieb in Spannung erhalten und durch tägliches Verfügen leiten, so liegt die Frage doch nahe, ob denn unter willkürlich vorgeschriebenen Bedingungen, etwa gegen einen Gehalt, jene Leistungen der Urheber und Leiter der Geschäfte zu haben sein werden, ohne welche das Geschäftsleben so plötzlich aufhört, wie das Menschenleben bei einem Hirnschlag. Unter verschlechterten Bedingungen werden jene Leistungen sicherlich

Arbeitskraft, Werkzeug und Produkt, verkennt man, dass die Versorgung der Kulturbedürfnisse einer dichten Bevölkerung sich gar nicht durch einfaches Arbeiten bewerkstelligen lässt, sondern nur durch das Ineinandergreifen unzähliger, über den ganzen Weltmarkt sich erstreckender Geschäftsunternehmungen, bei denen der Geist, die persönliche Initiative, die persönliche Verantwortung, die unersetzlichen Triebfedern und Träger sind. Bei dem auf Arbeitstheilung und Austausch beruhenden Volkshaushalt ist es der Handel, welcher, durch seine Nachfrage, anweist, was produzirt werden solle und wo; also ist dabei die kaufmännische Thätigkeit die Hauptsache, und diese ist eine durchaus geistige, auf Voraussicht, weiten Ueberblick und Berechnung sich stützende. Ohne die Geschäftsführung weiss die Arbeit nicht, was sie beginnen soll. Der Geschäftsbetrieb ist das Leitende. Dieser Geschäftsbetrieb hat sich, den gegebenen Mitteln und Kräften entsprechend, eingerichtet und liess sich nicht mit gleichem Erfolg anders einrichten; er hält den ganzen Volkshaushalt in Gang; seine Leistungen sind unentbehrlich. Wodurch er ersetzt, wie die Wirthschaft auf andere Weise mit gleich gutem Ergebniss geführt werden könnte, ist gar nicht ersichtlich. Nur aus völliger Unkenntniss der grossartigen Aufgaben, Kräfte, Einrichtungen, Verzweigungen, Verbindungen und Ergebnisse des wirthschaftlichen *Geschäfts*, von dessen Gesammtleistung unsere Ernährung abhängt, lässt sich die Dreistigkeit erklären, womit Sozialdemokraten von Eingriffen reden, welche alle vorhandenen Triebfedern unseres Geschäftslebens beseitigen sollen, ohne dass sie für den unentbehrlichen Ersatz irgend einen Anhalt bieten.

Nachdem wir den Redner bis zu den »letzten Zeilen der Sozialdemokratie« verfolgt haben, liegt für uns keine Veranlassung vor, auf seine weiteren Auslassungen über das zur Debatte gestellte Gewerbegesetz einzugehen.

Unseren Zweck werden wir erreicht haben, wenn es uns gelungen sein sollte, der Geschäftswelt klar zu machen, dass die Grundlagen der jetzigen volkswirthschaftlichen Einrichtungen keine zufällige, willkürliche, sondern naturnothwendige, unersetzliche sind, und darum sich durch keine Gewalt umstossen lassen. Darum also keine Besorgniss, wenn Einsichtslose sich zu Versuchen anschicken sollten, über deren Verkehrtheit ihnen die Belehrung sehr schnell in herbster Gestalt zu Theil werden würde; denn auf die mittellose Masse fällt der Schade eines in weiterem Umfange gestörten Geschäftsganges am raschesten und empfindlichsten zurück. Und wenn auch, womit gedroht wird, und was immerhin möglich ist, »auf den Tuilerien von Paris die rothe Fahne errichtet wird«, dann nur nicht ängstlich werden und nach einem »Retter der Gesellschaft« rufen; denn dass eben der erneuerte Störungsversuch von dorther droht, wo man durch Errichtung einer staatlichen Willkürherrschaft den Volkshaushalt schützen zu können glaubte, dies beweist eben die Verkehrtheit eines solchen Zufluchtsmittels. Die politische Selbstständigkeit müssen sich doch die Besitzenden wahren, um in eigener Hand jene Fortentwickelung des Volkshaushalts zu behalten, welche zu dessen Sicherung am meisten dient. Halte man nur den Kopf oben im Bewusstsein, dass man selber der Kopf ist; stehe man fest in der Ueberzeugung, dass das Wirthschaftsgeschäft, das man vertritt, auf eigenen festen Füssen steht, dass er sich nicht umstossen, nicht ersetzen lässt, weil nichts anderes Das leisten kann, was es leistet, und die Menschen ohne seine Leistungen nicht leben können; und was Allen unentbehrlich ist, das braucht keinen fremden Schutz, das steht unter dem Schutz der allgemeinen Nothwendigkeit.

Und sagen wir es zum Schlusse rund heraus: Im Gegensatze zu dem Naturzustande ungetheilter Arbeit, wo, in Ermangelung des Kapitals, die menschliche Kraft allein schaffte, ist unser Volkshaushalt ein künstliches, vermittelst grosser Erübrigungen von Hilfsmitteln und Vorräthen, mit getheilter Arbeit und weitverzweigtem kaufmännischen Vertrieb entwickeltes

Geschäft, welches die Besitzenden erfunden und eingerichtet haben und auf eigene Rechnung und Gefahr betreiben, und von dem sie, als Geschäftsinhaber, den Gewinn beziehen. Weil sie unsere wirthschaftliche Kultur gegründet und ausgebaut haben, erfreuen sie sich reichlich der Früchte ihres grossen Werks. In dem Maasse, als die Erübrigungen und Verfügungen der besitzenden Geschäftsunternehmer die Mittel zur wirthschaftlichen Verwendung von Menschenkräften vorbereiteten, haben Nichtbesitzende sich vermehren können. Nicht die Arbeiter haben das Kapital geschaffen, sondern umgekehrt, das Kapital hat die jetzige Anzahl der Arbeiter ermöglicht. Die Abschaffung des Kapitaleigenthums, kraft dessen das Kapital entstanden ist und allein fortbestehen kann, wäre gleichbedeutend mit Abschaffung des Kapitals, gleichbedeutend mit Abschaffung der Arbeitermassen selber. Wenn den Sozialdemokraten diese Wahrheit nicht klar ist, der erste Versuch wird sie ihnen klar machen.

Vom Wegezoll und seinem möglichen Ersatze.

Von

Julius Faucher.

Die Wege aller Art werden häufig die Adern des Verkehrs genannt. Es ist dies wohl eines der am meisten zutreffenden Gleichnisse, dessen Erfindung keinem Einzelnen gehört, sondern welches in der Sprache gleichsam von selbst mit der aufdämmernden volkswirthschaftlichen Erkenntniss emporwuchs. Man rechtfertigt es am besten, indem man es noch weiter ausführt. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, wenn man von den Adern des *Kulturorganismus* spricht, dessen Blut Arbeitskraft und Vorrath, dessen Muskelfleisch das Werkzeug, dessen Magen die Werkstätten, dessen Herz der Markt, dessen Lunge Münze und Banken, dessen Nerven Buchhandel, Presse, Briefpost und Telegraphie und dessen Hirn Sprachschatz und Literatur, mit Einschluss der noch ungeschriebenen, das heisst der Nation *als solcher* noch nicht bewusst gewordenen, Bildung sind. Was aus lebendigen Atomen zusammengesetzt ist, ist selber ein Lebendes. Und lebendig ist ja nicht blos der nackte Mensch; sondern alles was er schafft und alles was er braucht, trägt den Stempel *seines* Lebens, ist von *seiner* Lebenskraft belebt, geformt und erhalten, ist menschliches Wachsthum über die menschliche Haut hinaus, ist, was unsere Sprache bei der Biene bedeutsam das *Wachs* nennt, eben weil man es sonst nicht machen kann, sondern mit der Biene wachsen lassen muss. Das Gleichniss hat sich so fest eingebürgert, weil es mehr als ein blosses Gleichniss ist, welches auch durch ein anderes ersetzt

werden könnte, weil es der Begriff selbst, in seinem ersten, noch hieroglyphischen, Ausdruck ist.

Auf die Aederung des Wegenetzes, von welcher die Figur und Rolle, welche der einzelne nationale Kulturorganismus unter den übrigen spielt, mehr als von irgend einem anderen seiner Theile abhängt, übt den ersten Einfluss die Naturgeographie. Die natürlichen Wasserwege, das Meer und die Flüsse, schaffen sich die ersten Ergänzungswege zu Lande, welche durch den blossen Gebrauch entsehen, so zu sagen von selbst. Indem das Netz der natürlichen Wasser- und Landwege bestimmend auf die Siedelung einwirkt, werden die natürlichen Landwege, auch wenn sie nicht die bestmöglichen sind, in ihrem Dasein geschützt, und die weitere Veräderung geht so von ihnen aus, wie sie selber von den Wasserwegen. Was erst nur Zweig war, wird Stamm für weitere Zweige; was erst nur Zufuhrweg war, wird Sammelweg. Der Gebrauch, indem er das Erdreich befestigt, schafft den ursprünglichen Weg, zerstört ihn aber auch, wenn ein gewisses Maass des Gebrauchs überschritten wird. Auf den Sammelwegen, auf denen dies geschieht, findet sich nun, mit freiwilliger Leistung des Einzelnen an einzelner Stelle beginnend, die Nachhülfe ein. Unscheinbar springt die *Kunststrasse* in das Leben, und bleibt lange Zeit hindurch an das natürlich entstandene Wegenetz gebunden, während sie selber dazu beiträgt, Siedelung und Verkehr noch mehr an dasselbe zu binden.

Nirgends bis dahin hat bewusster Gedanke bei der Zeichnung gewaltet, welche nun die Wegekarte zeigt, und doch ist bei ihrem Anblick gar viel und gar feines zu denken, will man verstehen, warum sie gerade so aussieht, wie sie eben aussieht. Man *müsste* es aber verstehen, wenn man glaubt, sich mit schaffender Thätigkeit auf dem Gebiete der Wegsamkeit befassen zu dürfen. Die deutsche Literatur hat es dafür an umfassender und gedankenvoller theoretischer Vorarbeit nicht fehlen lassen. Das Buch: »Der Einfluss der Erdoberfläche auf die Ansiedelungen der Menschen« von unserem Mitarbeiter, Herrn *G. Kohl*,

ist schon vor mehr als zwanzig Jahren erschienen. Wer es gelesen hat, weiss, dass der sogenannte praktische Blick, in Bezug auf das Verständniss der Grundlagen eines Wegenetzes, ungefähr dasselbe zu Stande bringt, wie ein Schüler, der die Regel nicht weiss und eine irrationale Kubikwurzel zu *rathen* versucht. Es sind aber nicht viele, die es gelesen haben, gerade unter denen, die es angeht, und die allerwenigsten gerade unter denjenigen, die zu solchen Studien verpflichtet sind, weil ihr »praktischer Blick« auf *andrer* Leute Kosten sein Unwesen treibt. Praktischen Blick, der schon begründeter allgemeiner Kenntnisse gar nicht bedürfe, traut sich jeder Esel zu, und *nur* Esel thun es, welche sich bewusst sind, die vorhandene theoretische Vorarbeit nicht bemeistern zu können. Gerade auf volkswirthschaftlichem Gebiet aber sind sie jetzt noch im Stande, mit ihrem praktischen Blick selbst haarsträubenden öffentlichen Schaden anrichten zu können, ohne überall durch Erfahrungsresultate dessen überführt zu werden. Denn der Kulturwissenschaft steht *nicht*, wie ihrer Schwester, der Naturwissenschaft, das *Experiment* frei. Selbst die Pathologie und Therapie sind günstiger hierin gestellt; ihnen steht wenigstens das Thier und der hoffnungslose Fall zu Gebote. Die Volkswirthschaft aber, die mit Geldeswerth experimentirt, muss *vorher* überzeugt haben, um nachträglich aus gemachter Erfahrung beweisen zu können, dass sie recht hat. Wo sie es kann, ist es also nicht mehr nöthig, und wo es nöthig wäre, kann sie es nicht. Um Erfahrungen geltend machen zu können, ist sie auf Benutzung des *Beispiels* beschränkt, erst nachdem es gelungen ist, irgend wo ein Beispiel zu Stande zu bringen, oder nachdem es ein günstiger Zufall von selbst beschafft hat. Aber auch dann bleibt noch die Schwierigkeit des, nach wie vor nur durch begriffene Theorie zu stützenden, Beweises, dass das Beispiel, wie der Volksausdruck es hat, *wirklich ziehe*, dass der Erfolg, auf den hingewiesen werden kann, wirklich dem Spiel der Regel, und nicht besondern Umständen zu danken sei. Wo es ganz ins Konkrete geht, und gerade bei der Anlage der Veräderung

der Wege, ist mit dem Beispiel, wo das Verständniss der Regeln nicht schon vorher vorhanden, nichts auszurichten. Der »praktische Blick« hat da so lange leichtes Spiel, als selbst die noch ganz elementaren Grundlagen der *Siedelungs- und Wegekunde*, welche Herr *Kohl* mit dem Finger auf der Karte des spontan und unmerklich entstandenen natürlichen Wegenetzes in jenem Werke zusammengestellt hat, nicht für Sachkunde, die man erlangt haben muss, wenn man Wege anlegen will, betrachtet werden, oder dem vermeintlichen Sachkundigen mit dem praktischen Blick auch ganz unbekannt bleiben. Ein verwandter Versuch eines anderen unser Mitarbeiter, des Herrn *Dr. E. Wiss*, welcher nicht den Anfang, sondern umgekehrt, die letzte und kühnste Entwickelung der Wegebildung, das nordamerikanische Eisenbahnnetz, als Grundlage benutzt hat, um die *Wechselwirkung* zwischen Bevölkerungsvertheilung und Wegebildung zu untersuchen, und die Winke, welche sich für die Eisenbahnunternehmung daraus ergeben, beizufügen, hat in dem helleren Jahrzehent, das jetzt schliesst, etwas mehr Aufmerksamkeit erregt, und eine ähnliche Arbeit über das *deutsche* Eisenbahnnetz eines *hiermit* vertrauten volkswirthschaftlich gebildeten Geographen und Statistikers würde wahrscheinlich noch mehr erregen. Aber man glaube nur nicht dem »praktischen Blick« das Handwerk der Kapitalsvergeudung, die wirklich gerade beim Wegebau ins Grosse gegangen ist, und noch geht, durch wissenschaftliche Monographien legen zu können. Dazu hat er noch Staat, Gesellschaft und landläufiges Gerede viel zu sehr auf seiner Seite. Hat er es doch bis jetzt bei der Eisenbahnunternehmung erschwingen können, wie jede genauere Untersuchung des Eisenbahnnetzes und seiner Geschichte zeigt, sich nicht einmal um die *Geometrie* zu kümmern und Millionen aus Unkunde der analytischen Geometrie des Dreiecks zu opfern. Uns kommt eine fast komische Erinnerung an die grossen Augen und den offenen Mund, welche an einer im Eisenbahnbau sehr einflussreichen Stelle eine geometrische Frage hervorrief, die man jedesmal, wenn drei Punkte, die im Dreieck

liegen, mit einander zu verbinden sind, stellen muss. Also: gegeben drei Städte, Spitzen eines unregelmässigen Dreiecks, auf einer Ebene, die den Bau überall, ohne Unterschied der Schwierigkeit, zulässt. Gegeben verschiedene Bevölkerung und Verkehrswichtigkeit der drei Städte, abschätzbare Zukunftsaussichten eingeschlossen. Damit gegeben wahrscheinlicher Fracht und Personenverkehr zwischen je zweien derselben, natürlich durch Frachtpreis und Fahrgeld beeinflusst, für welche das Minimum, d. h. die Beförderungskosten, sowie der von diesem verschiedene, aber im Verhältniss dazu stehende, einträglichste Satz von der Weglänge abhängig ist. Ueber die Funktion, welche, bei gegebenem Gewicht der Endpunkte, den Einfluss der Weglänge auf den Verkehr darstellt, hat beiläufig das Pariser *Journal des Economistes*, unser wackerer Gefährte, vor einigen Jahren Arbeiten gebracht, welche die allgemeinen Gesetze der Verbrauchsbewegung der Natur des einzelnen Falles anpassten, und die statistische Spur verfolgten; sie haben in Frankreich ihren Einfluss schon gehabt. Bei uns fehlt noch zu sehr die Vorarbeit einer für diesen Zweck zusammengestellten Eisenbahnverkehrsstatistik, um dass gleichwerthige Beiträge zur Lösung der Aufgabe geliefert werden könnten. Es wird vielleicht nicht mehr daran fehlen, wenn Herr *R. Simson* in Breslau für seine verdienstlichen Zusammenstellungen, von denen Näheres in der Bücherschau, bei den Eisenbahnverwaltungen ausreichende Unterstützung findet. Diese Elemente gegeben, entsteht die Frage, ob die Verbindung der drei Städte besser durch ein Dreieck oder durch einen Dreiweg erfolgt, eine *trivia*, die wir schlechtweg Kreuzweg nennen, auch wenn das Kreuz nur drei Arme hat. Es ist eine Frage, die man sich sehr häufig zu stellen gehabt hat; in Deutschland gleich anfangs, beim Bau der Leipzig-Magdeburger und der Anhaltischen Bahn, der freilich in eine Zeit fiel, in welcher er, aus mehr als einem Grunde, als kritikfrei zu behandeln ist.

Um die Frage beantworten zu können, ist auf die Beförderungskosten die Zerfällung in Anlagekosten — Verzinsung

des Baukapitals — und Betriebskosten in Anwendung zu bringen. Die Längensumme der drei Seiten eines Dreiecks ist grösser, als die Längensumme der Arme irgend eines Kreuzwegs, welcher die Dreieckspitzen im Innern des Dreiecks verbindet; je zwischen zwei Spitzen ist aber die Dreieckseite, als gerader Weg, die kürzeste Verbindung. Die Verbindung im Dreieck macht also die höchsten Anlagekosten nöthig und die niedrigsten Betriebskosten möglich. Dagegen macht *jede* Verbindung durch einen Kreuzweg niedrigere Anlagekosten möglich und dafür höhere Betriebskosten nöthig, nämlich genau *doppelt* so hohe im Verhältniss zum gebauten Wege, als bei der Verbindung im Dreieck im Verhältniss zum gebauten Wege nöthig sind. Denn jede Fahrt hat hier die Länge *zweier* Arme des Dreiwegs, dort aber nur *einer* Seite des Dreiecks. So weit begreift sich die Sache auch ohne andere Geometrie, als die der Axiome. Es begreift sich also, dass man auszurechnen hat, ob bei dem erwarteten Verkehre das Mehr der Verzinsung der Anlagekosten beim Dreieck, oder das Mehr der Betriebskosten beim Dreiweg grösser ist.

Aber bei *welchem* Dreiweg? Je nach der Lage des Kreuzungspunktes im Innern des Dreiecks kommt es zu einer andern Gesammtweglänge und zu einer andern Länge der drei einzelnen Wege. Wären die drei zu verbindenden Punkte von gleichem volkswirthschaftlichen Gewicht, so wäre der Vergleich zwischen dem Dreieck einerseits und dem möglichst *kürzesten* Dreiwege andererseits anzustellen. Dies ward auch verstanden, sobald wir darauf aufmerksam machten. Es ward auch verstanden, dass der kürzeste Dreiweg gefunden sein muss, ehe man weiter rechnen kann, auch wenn die Bodenbeschaffenheit nicht erlauben sollte, ihn genau inne zu halten. Denn als *Abweichungen von diesem kürzesten Wege* sind die wirklich baufähigen Linien mit einander in Vergleich zu bringen, ebenso wie für die Verbindung nur zweier Punkte nach der Ausdehnung der Abweichung von der einfachen geraden Linie, als dem

kürzesten Wege zwischen *zwei* Punkten gesehen wird. Man hatte uns aber zunächst zuzugestehen, nicht ohne dabei selbst überrascht zu sein, dass man noch nie daran gedacht hatte, dass es auch einen kürzesten Weg zwischen *drei* Punkten geben könne, ja geben müsse. Ihn aufzufinden sei aber doch keine kommerzielle Aufgabe; diese bestehe darin, den Bautechniker dafür zu bezahlen, dass er es thue. Ob er es wirklich gethan habe? Das liesse sich ja gleich ermitteln. Gesprochen hatte er freilich bisher nichts davon. Herbeigerufen, machte der Bautechniker, ein aufrichtiger Mann, keinen Hehl daraus, dass er es *nicht* gethan habe. Der Gedanke war ihm eben auch nicht gekommen. Wie gross am Ende konnte denn der gemachte Fehler sein? Aber, während er dies aussprach, ward er doch selber bedenklich. Es konnte sich bei einem ausreichend grossen Dreieck immer schon um eine Million Anlagekapital und manches Zehntausend jährlicher Betriebskosten handeln. Also welches war denn nun der kürzeste Weg? Wie fern schon diese Frage beiden zusammen, der kommerziellen Autorität wie ihren Bautechnikern gelegen hatte, bewies jetzt das Umhertasten des letztern im Dreieck. Erst versuchte er es mit den Mittel-Transversalen, den Halbirungslinien der Fläche, welche sich im Schwerpunkt kreuzen, dann mit den Winkelhalbirungslinien. Es dauerte ein ganzes Weilchen, bis er sich erinnerte, wie ein Minimum zu finden sei, und nun drei Kreise von aussen, jeden durch zwei Dreieckspitzen schlug, deren Halbmesser sich zu der Dreieckseite, welche der resp. Kreis als Sehne in sich aufnahm, wie Eins zur Quadratwurzel aus Drei verhielten. Am Schneidepunkt der drei Kreise im Innern des Dreiecks trafen sich dann die Verbindungslinien mit den Dreiecksspitzen unter drei Winkeln von je 120 Grad, und der kürzeste Weg zwischen drei Punkten enthüllte sich so als eine eben so feste Figur, wie es der kürzeste Weg zwischen zweien ist, je nach der Stellung der drei Punkte nur in der *Lage* beweglich und in Folge dess, im Länge-Verhältniss der drei Arme unterschieden. Aber damit war ja nur

der Ausgangspunkt für die *wirklich* vorzunehmende Rechnung gewonnen, welche nicht den kürzesten Weg zwischen drei Punkten sondern denjenigen Weg bestimmen soll, auf welchem, bei *verschiedenem* Verkehrsgewicht der im unregelmässigen Dreieck liegenden Städte die geringsten Beförderungskosten für alle drei Verbindungen zusammen herauskommen, wobei also der Weg zwischen je zweien desto kürzer auf Kosten der beiden andern Wege sein muss, je grösser ihr addirtes Verkehrsgewicht ist; also der Kreis, welcher die geradlinige Verbindung als Sehne aufnimmt, mit entsprechend grösserem, und die anderen Kreise, damit alle drei sich doch schneiden, mit entsprechend kleinerem Halbmesser zu schlagen sind, wobei noch der im *Journal des économistes* entwickelte Einfluss der Weglänge auf den Verkehr in Rechnung zu bringen ist. Auch wenn das Dreieck selbst einen Winkel von 120 Grad oder mehr aufweist, wo der *richtige* kürzeste Weg sonst in den beiden kürzesten Seiten des Dreiecks zu finden ist, kann die Rücksicht auf das verschiedene Verkehrsgewicht der drei Städte statt dessen einen durch Rechnung festzustellenden Dreiweg als Grundlage für die Aufsuchung der vortheilhaftesten baufähigen Linie empfehlen. Für diese Rechnungen aber war es mit dem Latein der kommerziellen Autorität, wie ihres Bautechnikers zu Ende, *trotzdem*, dass der praktische Blick der kommerziellen Autorität alle erwähnten Rücksichten in Anschlag zu bringen gewohnt war, und *trotzdem*, dass die mathematische Ausbildung des Bautechnikers ihm die Ausrechnung jeder auflösbaren Minimalbestimmungs-Gleichung möglich machte. Der in Anschlag bringen konnte, was in Anschlag zu bringen war, vermochte es doch nicht genau und zu Ende zu denken, um es demzufolge in Gleichungsform bringen oder es auch nur unzweideutig ausdrücken zu können, und der mit der Gleichungsform Bescheid wusste, verstand nicht, was und wie es in Anschlag zu bringen war. Sie standen vor der Aufgabe, wie ein Hayfisch und ein Tiger, die sich gegen ein Krokodil verbündet haben. Keiner konnte dem andern

helfen. Und doch war es beiden einleuchtend geworden, dass es Geld koste, wenn sie die Aufgabe nicht lösten.*)

Nicht eher wird es gelingen, dem Unfug, den der »praktische Blick« auch da noch treibt, wo längst Möglichkeit genauer und sicherer wissenschaftlicher Lösung wirthschaftlicher Aufgaben vorhanden ist, ein Ende zu machen, als bis die Wissenschaft der Volkswirthschaft den für sie geeigneten Platz im Staats- und Gesellschaftsgebäude gefunden hat. Glaube man nur ja nicht, dass ihre Vertretung unter den übrigen Wissen-

---

*) Der mathematische Theil der Aufgabe hat keine Schwierigkeit für jeden, der mit Differentialen und trigonometrischen Funktionen umzugehen versteht, wenn auch die wirkliche Ausrechnung im einzelnen Fall ziemlich langwierig ausfällt. Aber volkswirthschaftlich ist scharf Acht zu geben. Bei der Differentialgleichung zwischen je zwei Armen des Dreiwegs und dem dritten treten die Funktionen des Verkehrsgewichts der zu verbindenden Städte und ihrer Entfernungen als Koeffizienten ein, mit welchem die Differentiale zu multipliziren sind. Die Funktion des Verkehrsgewichts ist eine lineare, die der Entfernung eine quadratische. Die einfache Summe des Verkehrsgewichts der zwei zu verbindenden Städte, und der umgekehrte Werth des Quadrats ihrer Entfernung sind zwar Koeffizienten, welche den volkswirthschaftlich zu nehmenden Rücksichten im konkreten Falle noch lange nicht genügen werden — man kann mit Sicherheit und muss *viel* feiner rechnen — aber abstrakt können sie ja gebraucht werden. Auch bei dieser einfachsten Fassung hat sich aber der volkswirthschaftliche Rechner zunächst die Frage zu beantworten, ob er mit derjenigen Entfernung zu rechnen hat, welche dem geraden Wege zwischen den zwei Punkten entspricht, oder mit derjenigen, welche bei der vortheilhaftesten Gestalt des Dreiwegs herauskommt, die er eben erst ausrechnen will. Man muss fest in der Lehre vom *Fracht-Preise* sein, um hier richtig zu urtheilen und kann ja versuchen, ob man es ist. Natürlich sind zunächst nur Verhältnissgrössen das Ergebniss der Hinzuziehung dieser Koeffizienten, aus welchem die wirkliche Grösse der Radien der drei Kreise vermittelst des an sich nicht uninteressanten Satzes zu finden ist, dass das Parallelepiped aus den drei Radien und das Paraellelepiped aus den drei lothrechten Entfernungen der drei Kreismittelpunkte von den drei Dreieckseiten zusammen gleich dem vierten Theil der Summe der drei Parallelepipeden sein müssen, welche je zwei Seiten des Dreiecks mit je demjenigen Lothe bilden, welches die

schaften auf den Universitäten dazu ausreicht. Um diese Vertretung ist es bis jetzt noch obenein seltsam genug bestellt, da der Prüfstein für den Beruf mangelt, und bis jetzt durch Prüfsteine ersetzt wird, welche andern Wissenschaften angehören, der historischen Wissenschaft, oder gar, was die junge Disziplin in eine wahrhaft tragikomische Lage versetzt, der Jurisprudenz. Das letztere ist ungefähr dasselbe, als wenn die theologische Fakultät die Sternwarten zu besetzen hätte. Vernünftiger wäre schon, wie aus der ersten besten *ernsthaften* volkswirthschaftlichen Untersuchung zu ersehen, wenn der Prüfstein der logisch-mathematische wäre, die Wahrheit aber ist, dass die noch nicht hundert Jahr alte Wissenschaft, welche Zubehör keiner andern, schon früher gepflegten, ist, welche ganz und gar auf eigenen Füssen steht, wenn sie schon einmal auf den Universitäten vertreten sein soll, dort als besondere, sich selbst bestimmende Fakultät vertreten sein müsste. In Wahrheit ist sie dort bis jetzt müssige Spielerei, ein blosser Name, hinter welchem die Subjektivität nach Herzenslust ihre Streiche spielen kann, wie denn z. B. neulich, wir glauben, es war in Heidelberg, ein kleiner Schäker seine Laufbahn als volkswirthschaftlicher Lehrer mit der Erklärung begann, dass für ihn die Volkswirthschaft eine *ethische* Wissenschaft sei, und dass es auch für den Kaufmann etwas höheres geben müsse, als den Markt! Freilich, damit macht man sie sich und andern wenigstens *leicht*. Wo man den Faden des Gesetzes verliert, welches den Kulturfortschritt aus dem Tausch hervorgehen lässt, da sagt man geschwind, hier *muss* nicht getauscht, hier muss *geschenkt* werden. Wie thöricht doch der Adam Smith, dass er seine Professur der Ethik niederlegte, ehe er sein Buch schrieb! Eben so lehren andere an andern Universitäten, für sie sei die Volkswirthschaft eine *politische* Wissenschaft. Dies ist das konservative Steckenpferd, das ethische ist gewöhnlich das revolutionäre. Das geht ja doch aber nicht! Denn was heisst es weiter, als dass hier ein Politiker, dort ein Ethiker unter den Namen der Volks-

oder ethischen Systeme, die ganz etwas anderes als die Algebra des Tausches sind, auskramen, und die Zuhörer mit dem stolzen Bewusstsein nach Hause gehen, dass sie nun alles wissen, was zu wissen ist. Darum fällt es aber auch keinem Menschen, der volkswirthschaftlichen Rath im einzelnen Falle braucht, ein, auf der Universität und bei denen, die diese dazu erzogen zu haben vorgiebt, danach auszuschauen. Die wahren und schon mehr anerkannten Pflegestätten der Volkswirthschaft sind da zu suchen, wo solche müssige Spielereien sich nicht ungestraft treiben lassen, weil harte Interessen, denen zu genügen ist, es verhindern. Das Bedürfniss der Zeit ist dabei, eine ganze Gliederung solcher Pflegestätten zu schaffen, an welchen der junge Soldat der volkswirthschftlichen Disziplin seine Feldschule findet, auf den Lehrstühlen der polytechnischen Lehranstalten und Handelsschulen, in denen schon eine ganz andere Luft weht, als in andern Schulen, in den Sekretariaten der Handelskammern, der polytechnischen und Gewerbsvereine, in den Verwaltungen grosser Aktiengesellschaften und der genossenschaftlichen Gebilde, in den statistischen Bureaux, in den Redaktionen der kommerziellen Zeitungen u. s. w. Ueberall dort befindet er sich an einer Stelle, wo er nicht denken kann, was er will, sondern was er *muss*, und wo er, wenn er seine Augen nur offen behält, zuletzt auch fast *gezwungen* wird, sein Scherflein zur Förderung der Forschung beizutragen. Langsam geht das Wachsthum dieser breiten Grundlage für die *neue wissenschaftliche Fakultät* vor sich, und ist mit der aufgezählten Feldpostenkette noch lange nicht abgeschlossen; langsamer natürlich noch die Zusammenfassung zum einheitlichen Heereskörper. Gerade in Deutschland aber haben der Kongress der deutschen Volkswirthe und der mit ihm so einträchtig zusammenstehende deutsche Handelstag diese Aufgabe der Zusammenfassung schon mit Kraft in die Hand genommen. Im Schoosse dieser, im stillen aber stetigen Wachsthum begriffenen, wissenschaftlichen Waffenbrüderschaft, welche von der banalen Parteipolitik unberührt ist, und die auch der Verbindungen über die nationale

Gränze hinweg nicht entbehrt, ruht das Heil; der Einfluss der wissenschaftlichen Arbeit auf den Volkshaushalt selbst, so weit das letzte Jahrzehent, in Preussen das Werk des fünften vor ihm wieder aufnehmend, einen solchen ausweist, kam ganz von dieser Stelle.

Für Monographieen in der Art der oben erwähnten, in welchen die Siedelungs- und Wegekunde — als besonderer Zweig der volkswirthschaftlichen Disziplin — ihre erste Bearbeitung gefunden hat, in ähnlicher Weise, wie unser Mitarbeiter, Herr Professor *Emminghaus* in Carlsruhe, in seiner Gewerkslehre — schon eine Frucht der Verlegung eines volkswirthschaftlichen Lehrstuhls an eine *polytechnische* Lehranstalt — und in seinen Aufsätzen in dieser Zeitschrift über Erwerbsgenossenschaften sich an die Herausscheidung anderer solcher Zweige gemacht hat, ist die Zeit eben noch nicht gekommen, eine andere Wirkung auszuüben, als zuerst *innerhalb* des Kreises, in welchem sich die zukünftige Stellung der Wissenschaft vorbereitet, und dann *durch* die vereinte Kraft dieses Kreises. Noch währt für uns das Stadium der *Ecclesia militans*, in welchem jeder vereinzelte Versuch der Mission ein Wagniss ist. Noch sind, mit einem Wort, Geduld und Selbstüberwindung nöthig. Gerade im gegenwärtigen Augenblicke nützt es am allerwenigsten, sich auf andere Arbeit einzulassen, als welche die Arbeit in der Vereinigung mit sich bringt. Bei den sichtbaren Erfolgen der Schule, welche im Kongress der deutschen Volkswirthe und im deutschen Handelstage, so wie in dieser Zeitschrift vertreten ist, aus deren Reihen die oben aufgeführte Feldpostenkette, wie wir von unserer Warte aus am besten übersehen können, sich von Jahr zu Jahr ausschliesslicher besetzt, und bei welcher die höchste Behörde des Norddeutschen Bundes selbst, unmittelbar auf die Redaktion dieser Zeitschrift zurückgreifend, die Befriedigung ihres volkswirthschaftlichen Bedarfes gesucht hat, konnte es nicht ausbleiben, dass schon der blosse Name: »Volkswirthschaft« für den deutschen Verlags-Buchhandel zeitweilig eine Art Zauber bekommen hat. Eine

grosse Zahl meist obskurer kleinstädtischer Verlagsfirmen ist von diesem Zauber verlockt worden, drauf los zu verlegen, was irgend ein vermeintliches Lokalgenie, berufen einst die Welt, wie jetzt die Nachbarschaft, mit Bewunderung zu erfüllen, je unbelesener und unerfahrener, mit desto grösserem Selbstgefühl, an funkel-nagelneuer Volkswirthschaft ausgebrütet hat. Der volkswirthschaftliche Verlag ist gerade jetzt ein übermächtig angeschwollener, krebsreicher Strom, eine wahre Makulatur-Fabrik, welche den Verstand der Verfasser, das Vermögen der Verleger und die Lust der Leser zu verschlingen droht. Mancher anspruchsvolle Band in Gross-Octav findet kaum mehr ein Dutzend Leser. Da ist auch das Gute in Gefahr, mit dem Ballast in die Stampfe zu gerathen, wenn es sich, wie eine Wegenetz-Studie, für welche ein dem Blicke ferner liegendes Land die Vorlage bildet, all zu weit von dem gemeinschaftlichen Pensum verirrt, welches die verbündeten Kräfte der kämpfenden Disziplin zur Zeit in Angriff genommen haben.

Zu diesem Pensum, so weit es die Wege- und Transport-Kunde betraf, hat bisher, wie es vor allem das nationale Bedürfniss des Augenblicks vorschrieb, in ernsthafterer Art, fast nur die brennende Frage der gesetzlichen und geschäftlichen Behandlung des Frachttarifs und der Frachtversicherung auf den Eisenbahnen gehört und der Hinweis auf die, durch das Eisenbahnnetz keineswegs verringerte, sondern *erhöhte* Wichtigkeit der natürlichen und künstlichen Wasserstrassen, welche bei den Staatsverwaltungen wie beim grösseren Publikum ganz in Vergessenheit gerathen zu sein schienen. Die Wirkung ist auch bei der zuletzt genannten Anregung nicht ausgeblieben; schon spricht der Anschein ganz dafür, dass wir, vorzüglich im Deutschen Nordosten, eine neue Aera des Kanalbau's in naher Aussicht haben, zu welcher es, als Abwechselung mit dem offenbar sich überstürzenden Eisenbahnbau, in der That endlich einmal Zeit war.

Mit dieser Ehrenrettung des Wasserwege... gegenüber dem

Fassung, welches für die Gesundheit der nationalen Wegeveräderung entscheidend ist, in's Spiel gebracht worden, nämlich die Nothwendigkeit eines möglich *gleichförmigen* Fortschritts *aller* verschiedenen, einander unterstützenden Wegesformen, welche Gleichförmigkeit die beste Bürgschaft sowohl für schnelle Zunahme der *Dichtigkeit*, wie für Einhaltung, von vorn herein, der richtigen *Zeichnung* des Wegenetzes ist. Es ist Zeit geworden, zuzusehen, ob diese Gleichförmigkeit für die Wasserstrassen allein, oder auch nur für diese am meisten, bisher missachtet worden ist.

Denn wenn Eisenbahn und Wasserstrasse sich weit weniger durch gegenseitige Frachtzufuhr, als dadurch einander unterstützen, dass z. B. ohne die billige Wasserstrasse die Ziegel nicht herbeizuschaffen sind, aus denen die Stärkefabrik zu bauen ist, deren Produkt die Eisenbahn in die Ferne verführen soll, so stehen die für Lastenfuhrwerk fahrbaren Landstrassen, auf denen aus dem Umkreise, in allen Richtungen, die Kartoffeln heranzufahren sind, deren die Stärkefabrikation bedarf, zu den beiden andern Wegesformen in demselben Verhältniss einer nothwendigen Vorbedingung ihres Transportverkehrs. Man verurtheilt die einseitig ausgebildete Wegesform zum Siechthum, und opfert zugleich, in der vernachlässigten, Gewinn der zur Ernte reif ist, wenn man diesen Zusammenhang vergisst, der sich auf *alle* Wegesformen erstreckt.

Worin wir in unserm Lande in diesem Sinne zu viel, worin wir zu wenig gethan haben, kann nur der Vergleich mit einer Reihe anderer Länder, vorzüglich den wirthschaftlich besonders erfolgreichen Ländern enthüllen. Wenn wir uns mit einem Datum, welches etwa zwei Jahre rückwärts liegt, begnügen, nämlich um einen Vergleich unter *gleichem* Datum vornehmen zu können, wird Material für den Vergleich auch aus weiterem Kreise herbeizuschaffen sein.

Beginnen wir mit *England*. Es wies auf, im Anfang 1867 an konstruirten Vicinalwegen, zu deren Herstellung Lehm oder Thon nebst Kies oder Schlacke verwendet sind, 21,721 deutsche

Meilen, an Kunststrassen aus Stein 5210 Meilen, an schiffbaren natürlichen Wasserwegen 553 Meilen, an Kanälen, meist geringen Profiles, 608 Meilen, an Eisenbahnen im Betriebe 2885 Meilen, darunter 1640 Meilen mit mehr als einem Geleise. Dazu kömmt der natürliche Wasserweg der Küstenentwickelung, welcher, allen Theilen des Landes fast gleichförmig zu Gute kommend, eine Länge von 1134 Meilen hat. Die Ausdehnung des Netzes der Kanäle, welche in der Mehrzahl nur von geringen Profil sind und keine Dampfschifffahrt zulassen, hat in der Entwickelung der Küstenschifffahrt, für welche eine sehr grosse Anzahl künstlicher Häfen hergestellt ist, und welche 11,250 Segelschiffe und 2808 Dampfschiffe, die letzteren mit 635,250 Last Tragkraft, beschäftigt, eine begreifliche Schranke gefunden. Bei der Beurtheilung der Dichtigkeit des Gesammtwegenetzes ist nicht zu vergessen, dass ein grosser Theil der Landesoberfläche, als bedeckt mit unwirthbarem Fels, dabei nicht in Rechnung gebracht werden kann. *Nur* dort, wo die Eisenbahnen fehlen, und wo meist keltisch gesprochen wird, giebt es auch noch unbearbeitete Landwege.

Demnächst hat *Frankreich* konstruirte Vicinalwege in der Ausdehnung von 36,180 Meilen, neben welchen 33,750 Meilen sich noch in rohem Zustande befinden. Seine Staats- und Departemental-Chausseen sind 11,695 Meilen lang. Schiffbare Wasserwege, Ströme und Kanäle zusammen, zählt es 1285 Meilen. Seine Eisenbahnen im Betriebe, in der grossen Mehrzahl eingeleisig, maassen Anfang 1867 erst noch 2126 Meilen, es waren aber in jenem Jahre 710 weitere Meilen im Bau. Die Küsten-Entwickelung Frankreichs beträgt zwar, wenn auch mit derjenigen Englands nicht vergleichbar, immer noch 318 Meilen, am Ozean und am Mittelmeere zusammengenommen, aber um die Zahl vorzüglich der kleinen Häfen ist es, im Vergleich mit England, nur kümmerlich bestellt. Die Küstenschifffahrt beschäftigt denn auch nicht mehr, als 2119 Segelschiffe über 50 Last und 385 Dampfschiffe, welche letztere zusammen etwa 38,000 Last messen. Die Zahl der ganz kleinen, haupt-

sächlich zur Fischerei verwandten Fahrzeuge ist freilich sehr gross. Es giebt 8829 in der Fischerei thätige Fahrzeuge, von welchen aber 7148 weniger als fünf Last messen.

In *Belgien* giebt es 2349 Meilen konstruirter Vicinalwege und 945 Meilen Kunststrassen aus Stein. Die schiffbaren natürlichen Wasserwege des Landes sind etwa 170 Meilen lang, wozu 202 Meilen Kanäle kommen. Im Betrieb befanden sich 1867 nicht ganz 320 Meilen Eisenbahn, neben welchen aber schon 220 weitere Meilen im Bau begriffen waren. Von einer eigentlichen Küstenschifffahrt kann für Belgien allein, welches nur 9 Meilen Küsten-Entwickelung hat, kaum die Rede sein.

Niederland muss bei dem Vergleich ausser Acht bleiben. Die natürlichen und künstlichen Wasserwege spielen in diesem Lande eine solche Rolle — sie ersetzen selbst den Vicinalweg — dass alle anderen Wegeformen dagegen verschwinden. Nicht ganz so unbrauchbar, aber doch wenig nutzbar für den Vergleich ist, aus umgekehrtem Grunde, die *Schweiz*. In beiden Ländern beeinflusst die natürliche Geographie das Verhältniss der verschiedenen Wegesformen zu sehr in einseitiger Richtung.

Das zugängliche statistische Material aus *Spanien* (von etwas älterem Datum, als unser Vergleichsjahr) kann nur mit beträchtlichen Vorbehalten herangezogen werden. In der offiziellen Statistik begegnen wir zunächst bei den »Vicinalwegen« der verblüffenden Zahl von 483,975 Meilen! Es bedarf einiger genaueren Untersuchung, bis man herausbekommt, dass diese Zahl nicht blos die rohen Vicinalfahrwege, sondern auch die Saumpfade und Fusswege einschliessen soll. Zwar, wie sie diese gemessen haben wollen, darüber bleiben die spanischen Statistiker die Auskunft schuldig. Vielleicht hat jeder Alkalde niederschreiben müssen, wie weit es von seiner Ortschaft nach den nächsten Ortschaften sei. Und es ist noch gar nicht einmal gesagt, dass so ein offizieller Statistiker gewöhnlichen Schlages gemerkt haben müsste, dass er dabei alle Wege hin und zurück gemessen bekömmt. Die obige Zahl sieht, trotz der Fusswege und Saumpfade, fast danach aus. Und ähnliche Rechnenkunst-

stücke haben wir ja schon in grösserer Nähe erlebt. Von diesen 483,975 Meilen sind nun, wie sich an anderer Stelle ergiebt, 271,350 Meilen von solcher Beschaffenheit, dass die Spanier der Meinung sind, sie könnten später einmal fahrbare Vicinal-Wege daraus *machen.* Eine recht löbliche Umschau; *stolz* wollen wir Alle den Spanier. Das sind doch aber immer nur *gute Vorsätze*, für die in der Statistik keine Stelle ist, und die bekanntlich keinen guten Namen haben, wo es sich darum handelt, Wege zu pflastern. Die Zahl kriecht aber schon noch mehr zusammen, in ganz bescheidene hausbackene Dimensionen. Es kömmt also heraus, dass es der *Staat* übernommen hat, von diesen 271,350 Meilen 4836 Meilen — etwa ein Sechszigtheil — wirklich in einen für Lastfuhrwerk fahrbaren Zustand zu versetzen, sei es als Kunststrasse erster, sei es als Kunststrasse zweiter, sei es als Kunststrasse dritter Klasse — heisst also, das letztere, wirklich konstruirter Vicinalweg. Das hat er *übernommen*, seit lange schon, aber ausgeführt hat er es nicht. Indess auf einer Länge von 2590 Meilen hat er sich wirklich an die Arbeit gemacht. Aber fertig hat er sie nicht bekommen. Fertig bekommen hat er nur 2015 Meilen Kunststrassen erster, zweiter und dritter Klasse; das also ist die Zahl, welche wirklich ausdrückt, was an künstlichen Landwegen aller Art, ausser den Eisenbahnen, also an Chaussee- *und* Vicinalstrassen, vorhanden ist. Daneben giebt es natürliche und künstliche Wasserwege in der Ausdehnung von nur 93 Meilen, von denen 13 Meilen Kanal sind. Spaniens Eisenbahnen im Betriebe maassen aber Anfang 1867 schon 690 Meilen und 252 weitere Meilen waren in Angriff genommen. Die spanische Ost- und Südküste erfreuen sich einer ziemlich lebhaften Küstenschifffahrt, welche *für die Küstenstädte* die Wegearmuth des Landes weniger fühlbar gemacht hat. Die gesammte Küsten-Entwickelung beträgt 364 Meilen, und wird von 3250 Segelschiffen und 88 Dampfschiffen zur Küstenschifffahrt benutzt.

Ueber *Portugal* fehlt uns das Material zur Zeit fast ganz. Seine Küsten-Entwickelung beträgt 186 Meilen. Welcher Theil

seiner Handelsflotte, die nur 600 Schiffe zu zählen scheint, und noch nicht das Drittel der Hafenlisten deckt, zur Küstenschifffahrt verwendet wird, ist nicht zu ersehen. Gebaute Strassen soll es 263 Meilen geben (440 Leguas); aber welcher Art ist uns ebenfalls nicht ersichtlich. Die fertigen und unternommenen Eisenbahnlängen zusammen werden auf nahezu hundert Meilen angegeben.

Italien hat eine Küsten-Entwickelung von 650 Meilen. Die Küstenschifffahrt klagt über Vernachlässigung der kleineren Häfen, die noch meist der Leuchtfeuer entbehren. Sie ist aber doch hoch entwickelt, wie aus der Natur des Landes erklärlich. Von den 17,690 Nummern der Handelsflotte, unter welchen nur 800 Schiffe über 150 Last messen, gehört ihr der weitaus grösste Theil an. Es liefen im vorigen Jahre 86,000 Küstenfahrer aus den italienischen Häfen aus. Die Binnenschifffahrt spielte nur in Ober-Italien und auch dort nur eine nicht bedeutende Rolle, welche der Wiederzusammenschluss der Lombardei und Venetiens indess wieder vorwärts bringen dürfte. In Italien giebt es 11,710 Meilen Vicinalwege, 1220 Meilen Provinzialstrassen und 2096 Meilen sehr vorzügliche Staats-Chausseen. Für die *Ausdehnung* des Netzes der Staatschausseen sind 18 Millionen Lire jährlich in das Budget des Königreichs aufgenommen, für welche, wie es scheint, 108 Meilen hergestellt wurden. Dazu kömmt jetzt ein mächtig sich entfaltender Eisenbahnbau. Am 1. Januar umfasste derselbe 687 Meilen im Betrieb, 174 im Bau und 242 Meilen waren in Aussicht genommen.

In *Oesterreich* giebt es 9210 Meilen Provinzial- und Privat-Kunststrassen. überwiegend in der westlichen Hälfte des Kaiserstaats, welche zum grössten Theile von besserer Konstruktion, als die französischen und englischen Vicinalwege sind und daher nicht ohne weiteres mit diesen in Vergleich gestellt werden können. Chausseen ersten Ranges, Staatschausseen, welche einen hohen Grad der Vollendung zeigen, und zum Theil sehr namhafte Anlagekosten (in den Alpen) nothwendig gemacht

haben, giebt es in der Ausdehnung von 2850 Meilen (davon nur 872 jenseits der Leitha. Auch Galizien hat nur schwachen Antheil daran). Dies sind, da man für die Hauptsache nur an einen beschränkten Theil des weiten Reiches zu denken hat, und die Provinzialstrassen meistens ebenfalls Kunststrassen aus Stein sind, durchaus günstige Zahlen. Den natürlichen Wasserstrassen des Reichs, die im ganzen westlichen Theile unter der Schwierigkeit der Bergfahrt leiden, ist die Kunst bisher desto weniger zu Hülfe gekommen, und sie leisten für die binnenländische Arbeitstheilung nicht, was sie leisten könnten, bei der vorhandenen Wasserfülle und Länge der Stromläufe. Man denke nur an Elbe und Moldau, Donau und Inn, Enns, March, Raab, Waag, Gran, Drau, Sau, Theiss! Doch bewegen sich auf der Donau allein 134 Dampfschiffe. Die Küsten-Entwickelung am Adriatischen Meere kömmt nur einem schmalen Ausläufer des Landes zu gut; aber hier spielt eine *sehr* rührige Küstenschifffahrt eine bedeutende Rolle. Von den 7694 Nummern der österreichischen Schifffahrt fallen nur 592 auf internationale Schifffahrt und 1026 auf die Fischerei, so dass 5076 für die Küstenschifffahrt übrig bleiben würden. Die Eisenbahnen im Betriebe umfassten Anfang 1867 845 Meilen, aber seitdem ist bekanntlich eine gewaltige Ausdehnung des Netzes in Aussicht und theilweise in Angriff genommen worden.

In *Bayern*, *Württemberg*, *Baden* und *Hessen-Darmstadt* kommen wir zu einer hohen Entwickelung des Landwegenetzes. Vorzüglich die beiden zuletzt genannten Staaten stehen darin mit England, Frankreich und Belgien an der Spitze der ganzen Welt. Die harmonische Vollendung des badischen Wegenetzes aller Formen, welches aus dem Grossherzogthum, trotz seiner gestreckten Ausdehnung, gleichsam eine einzige grosse Garten-Stadt gemacht hat, veranlasst uns dieses vor Allem zum Vergleich heranzuziehen. Es enthielt am 1. Januar 1867 nicht weniger als 747 Meilen meliorirter Vicinalwege und 409 Meilen Chaussee, bei einer Ausdehnung der natürlichen Wasserstrassen von 34 Meilen und bei 97 Meilen befahrener Eisenbahn.

Württembergs Postwege belaufen sich auf 3300 Stunden; wieviel davon in Stand gesetzt, ist uns unbekannt, die Zahl ist aber ebenfalls hoch. Bayern hat 936 Meilen gut hergestellte Wege. Das höchste in Landwegen leisten wohl die, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile von Hessen-Darmstadt. Die württembergischen Eisenbahnen waren 82 Meilen lang, die bayrischen 315 Meilen. In Bayern nimmt die Strom- und Canal-Schifffahrt, auf dem Ludwigskanal, nicht unerheblichen Antheil an der Frachtbewegung.

Von den drei Nordländern gehört *Dänemark*, dessen wichtigsten Theil die Inseln bilden, zu den Ländern, die sich wegen ihrer geographischen Eigenthümlichkeit für den Vergleich nur bedingungsweise eignen. Seine Küsten-Entwickelung von 500 Meilen, bei nur 693 Quadratmeilen Oberfläche, macht es wesentlich zu einem Lande der Küstenschifffarth, vorzüglich auf der östlichen Seite. Es weist aber doch 3780 Meilen Vicinalwege und 666 Meilen Chaussee auf. Die Länge der Eisenbahnen betrug Ende 1866 nur 65 Meilen. Aehnliches gilt von dem lang an der See hingestreckten *Norwegen*, dessen Landwegesystem zugleich der unhandtierliche Felsboden auf engen Entwickelungsraum verweist. Bei einer Küsten-Entwickelung von 2000 Meilen und den natürlichen Häfen der Fjorde und vorgelagerten Inseln ist die Stärke seiner Handels-Flotte, welche 6457 Schiffe, die etwa 900,000 Last führen, begreiflich. Wofür anderweitig die Küstenschifffahrt sorgt, dafür hat hier freilich, mit Nothwendigkeit, ein Theil des Verkehrs mit südlichen Ländern zu sorgen. Es werden 1646 Meilen Vicinalwege und 900 Meilen Landstrasse angegeben. Diese Benennungen haben aber eine durch die Natur des Landes modifizirte Bedeutung. Eisenbahnen waren nur 48 Meilen vorhanden; darunter ein Theil schmalspurig.

Den mittel-europäischen Ländern etwas näher liegen die Verhältnisse in *Schweden*. Aber auch hier ist der Küstenschifffahrt, bei welcher *hier* das Dampfschiff die Hauptrolle spielt, der vornehmste Platz anzuweisen. Mit dieser steht hier das

Kanalsystem, 80 Meilen umfassend, durch die grossen Binnenlandseen unterstützt, und aus Kanälen des grössten Profiles bestehend, in enger Verbindung. An Vicinalwegen, deren Herstellung der Steinreichthum ebenso an einer Stelle unterstützt, als er sie an andern erschwert, und vollendeter ausgeführten Chausseen zusammen sind aber doch 7272 Meilen vorhanden, wobei freilich in der Mehrzahl schlechte, aber der Besserung überhaupt kaum fähige Wege mit unterlaufen, woran weiter unten zu denken ist. Die Länge der Eisenbahnen betrug Anfang 1867, soweit schon Betrieb stattfand, 250 Meilen.

Wir kommen nun zu dem Lande, welches wegen Aehnlichkeit der Bodenbeschaffenheit mit der östlichen Hälfte Nord-Deutschlands besonderes Interesse für uns hat, *Russland.*

Wir finden hier denselben weichen Boden wie bei uns, und für den weitaus grössten Theil des Reiches noch bedeutendere Entfernungen vom Gebirge. Finnland, die Krim, der Kaukasus und der Ural sind für den Wegebau innerhalb des grossen Landblocks, den das Land in Europa bedeckt, so gut, wie nicht vorhanden. Das Quellengebiet der grossen schiffbaren Ströme, Wolga, Don, Dniepr, Dwina, Narova, Neva, Sswir, Wolchow, Düna und Niemen, welche Steine verführen könnten, ist sehr arm daran. Den westlichen Landstrichen kommen, wie uns, die Findlinge aus dem schwedischen Kjölen-Gebirge zu gut, aber nicht allzuweit landeinwärts und nicht in grosser Fülle. Der sogenannte uralisch-baltische Landrücken, welcher durch Gross-Russland streicht, enthält zwar einige zusammenhängende Geschieb-Ablagerungen, aber an weit von einander entfernten Stellen. Noch ärmer ist der südliche, uralisch-karpathische Landrücken daran.

Wenn sich wenigstens der nördliche und mittlere Theil der mächtigen Ebene nichtsdestoweniger mit einer nicht sporadisch, sondern mit gewisser, nur milde sich abstufender Gleichförmigkeit vertheilten, *sesshaften* Bevölkerung bedecken konnte, so ist Schuld daran im Winter der Schnee und der

strassen und die Stromschifffahrt. Im Winter ist das ganze Land, soweit es der Wald nicht bedeckt, *lauter* Weg; die hohe, in der Dauer gesicherte Schneedecke stellt für vier Monat die zerfahrene Sandstrasse und den entsetzlichen Knüppeldamm im Sumpf, der nicht einmal immer vorhanden ist, wo er sein sollte, der Kunststrasse gleich. Für eine niedere Kulturstufe reicht diese periodische Wegsamkeit aus, auf welche natürlich alles eingerichtet ist. Die Ansätze zu einer höheren haben sich in der Vorzeit an den Wasserstrassen aufgereiht.

Es ist daher begreiflich, wenn wir unter den 12,690 Meilen Landweg, über welche nur die Staatsposten zu laufen haben, und welche selber nur einen sehr kleinen Bruchtheil der Weglänge bilden, nicht mehr als 1136 Meilen chaussirt finden, von einer Melioration der Vicinalwege, ausser Steinschüttungen in Bachfurten und Knüppeldämmen in Sümpfen überhaupt aber noch nicht viel die Rede ist. Innerhalb der Dörfer selbst ist der Weg so roh wie draussen; und nur in deutschen Colonien kömmt wohl der Bohlenweg, wenigstens für den Fussgänger, vor, welchen die Nordamerikaner mit so grossem Vortheil für ihre Vicinalkommunikation zu ganz vortrefflichen Fahrwegen verwendet haben, und der auch in Theilen Russlands einst noch eine Rolle spielen dürfte.

Neben dieser unbedeutenden Entwickelung des Landwegesystems steht nun eine Länge vortrefflicher natürlicher Wasserwege von 4095 Meilen, *ausser* den grossen und zahlreichen Landseen, die wir, wie auch bei Schweden, nicht gut auf ein Längenmaass zu reduziren vermögen. Dem ist noch das Kanalsystem hinzuzufügen, welches die nördlichen Zuflüsse der Wolga mit dem Ladoga-See, also das Kaspische Meer mit der Ostsee verbindet. Die Entwickelung der Stromschifffahrt auf diesem gewaltigen Wasserwegenetz hat in neuerer Zeit hauptsächlich in rasch wachsender Anwendung des Dampfschiffs bestanden. Die Wolga befahren 370 Dampfschiffe, so dass sie sich fast dem Mississippi zur Seite stellt. Trotzdem ist aber das Urtheil vollständig sicher, dass die Ausdehnung der russischen Strom-

Schifffahrt der Ausdehnung des russischen Wasserwegenetzes und den Bedürfnissen der Volksmasse, die demselben anwohnt, noch lange nicht entspricht. Dies ist zu bemerken, weil wir bei uns das umgekehrte Verhältniss kennen lernen werden.

Die Eisenbahnen im Betrieb maassen am 1. Januar 1867 in Russland 609 Meilen, neben welchen 222 Meilen im Bau begriffen waren. Seitdem ist noch weiterer Aufschwung in den Eisenbahnbau gekommen, welchen das Reich, zum Theil aus politischen und strategischen Gründen, jetzt als seine vornehmste Aufgabe betrachtet. Die, wenigstens für Nichtkenner des Landes, unerwartete Rentabilität einzelner russischer Bahnen kömmt dem zu Hülfe.

Die Küstenschifffahrt in der Ostsee wie im Schwarzen Meere tritt gegen den Schiffsverkehr mit dem Auslande und gegen die Küstenschifffahrt andrer Länder mit gleicher Küstenlänge ganz zurück.

Wir lassen das nicht europäische Kulturgebiet der *Türkei* ganz bei Seite liegen. Als Sultan *Abdul-Aziz* die französischen Landstrassen sah, sagte er: »Jetzt weiss ich! die fränkische Civilisation, das heisst: Chausseen. Warum nennen die Franken die Dinge nicht beim rechten Namen? Aber nun soll man mir berichten, in welchen verschiedenen Formen das Geld dazu beschafft wird.« *Griechenland* steht bis jetzt ausschliesslich auf der Küstenschifffahrt, welche schon vor 3000 Jahren den Keim der europäischen Kultur an dieser Stelle in's Leben rief.

Für den Vergleich mit diesem, allerdings nur skizzenhaften und unvollständigen, Bilde der Wegsamkeit Europa's, bietet *Preussen* zunächst in den alten Landestheilen eine Ausdehnung der Kunststrassen aus Stein, Staatschausseen und Kreis- und Gemeindechausseen, dar, welche sich am 1. Januar 1867 auf 4990 Meilen belief, deren Zustand indess in der östlichen Landeshälfte vieles zu wünschen übrig lässt, und einen Vergleich mit den süddeutschen und österreichischen Kunststrassen kaum erträgt. Daneben giebt es ein indess nur sehr beschränktes Maass von sogenannten Sand- und Lehmchausseen, über dessen

genaue Ausdehnung uns das Material fehlt, und welche ebenfalls den Vergleich mit den englischen und französischen Vicinalwegen, denen sie im Berufe entsprechen, nicht aushalten. Die neuen Landestheile haben an Kunststrassen ersten und zweiten Ranges dem Kunststrassennetze einen Zuwachs von 1050 Meilen hinzugefügt, und in Holstein und Nassau einige Strecken wirklicher Vicinalwege, welcher Zuwachs im Verhältniss zur Bevölkerung hinter dem Maasse der alten Landestheile etwas zurückbleibt, woran das nördliche Hannover schuld ist. Das Netz der natürlichen und künstlichen Wasserstrassen umfasst 1074 Meilen, darunter nur 71 Meilen Kanal; die Küstenentwicklung an der Ostsee, wie an der Nordsee, welche, mit Einrechnung der mecklenburgischen und oldenburgischen Küste, etwa 220 Meilen umfasst, hat die Eigenthümlichkeit, dass, mit Ausnahme der schleswig-holsteinischen und mecklenburgischen Häfen und von Stralsund, die Häfen mit den Strommündungen zusammenfallen, und die Strandbildung, dazu auch in der Ostsee das Hinderniss des Eisverschlusses, dem Gedeihen einer Küstenschifffahrt in kleineren Verhältnissen nicht günstig sind. Sie spielt indess in den Elbherzogthümern, wie in den Haffen und in den Strommündungen schon ihre Rolle. Eine weit grössere Rolle aber spielt auf dem angeführten Netze der Wasserstrassen, vorzüglich in der Hälfte von der Elbe an östlich, die, wenn auch nur mit Fahrzeugen mittlerer Grösse und mit nur wenigen und kleinen Dampfschiffen betriebene Stromschifffahrt. Besonders auf den brandenburgischen Wasserläufen hat sie Dimensionen angenommen, welche in andern europäischen Ländern, Holland natürlich ausgenommen, ganz unbekannt sind. Durch die Schleuse des südlichen Berliner Schifffahrtskanals schwimmt jährlich ein Gewicht von fast einer Million Last auf mehr als 40,000 Fahrzeugen. Bei einer so energischen Entwickelung des bisher so stiefmütterlich behandelten und unscheinbaren Gewerbes, *welches dieses Wachsthum neben den Eisenbahnen und durch die Eisenbahnen erlangte,* ist offenbar der Zeitpunkt längst eingetreten, wo es sich nicht mehr darum handelt, mehr *Fahrzeug für den Wasserweg, sondern mehr Wasserweg für das*

Fahrzeug zu schaffen, während es bei den Eisenbahnen vielleicht umgekehrt sich jetzt empfiehlt, mehr Radkranz für die vorhandene Schiene und nicht mehr Schiene für den vorhandenen Radkranz zu Gebote zu stellen. Am 1. Januar 1867 umfasste das preussische Eisenbahnnetz, alte und neue Landestheile zusammengefasst, 1252 Meilen. Der Gesammtertrag, fast 8 pCt. vom Anlagekapital, war weitaus der günstigste in Europa. Dies erklärt sich aber, wie auch bei den russischen Eisenbahnen, hauptsächlich aus der verhältnissmässigen Leichtigkeit der niedrigen Dammschüttungen und flachen Einschnitte im ganzen Osten und Norden, und aus der Begünstigung des Eisenbahnbau's bei Land- und Wasserstrassen-Uebergängen. Doch bleibt ein Rest, der auf Rechnung der vorbereitenden Arbeit durch die kräftige Stromschifffahrt zu setzen ist.

Unter den andern Nordbundstaaten weist *Sachsen* ähnliche glänzende und harmonische Verhältnisse, wie Baden und Hessen-Darmstadt auf. Die kleineren Staaten, von denen *Anhalt* und *Braunschweig* in Folge ihrer unübertrefflichen Lage allerdings auszunehmen, dagegen bleiben in allem hinter dem preussischen Durchschnitt zurück, jeder das Bild der Wegsamkeit, welches die ihm benachbarten preussischen Landestheile darbieten, gleichsam in unfertigerer Ausführung fortsetzend. In *Oldenburg* sind, als interessantes Aushülfsmittel bei dem Steinmangel, die Ziegel-(Klinker-) Chausseen erwähnenswerth.

Es wird die Anschaulichkeit für den Zweck des Vergleichs erhöhen, wenn wir für diejenigen Länder, zwischen welchen der Vergleich am meisten Sinn und lehrreiche Bedeutung hat, was an Zahlen im Obigen aus ihnen vorkam*), auf Verhältnisszahlen zur Bevölkerung wie zur Landesoberfläche zurückführen, 10,000 Seelen und eine Quadratmeile als Einheiten behandelnd:

Es kommen auf 10000 Seelen	Meilen						
	Gebaute Landwege	darunter			Wasserwege	darunter	
		Vicinalwege	Landstrassen	Eisenbahnen		Ströme	Kanäle
in England	9,96	7,26	1,74	0,96	0,39	0,21	0,18
„ Frankreich	13,28	9,68	3,13	0,37	0,34	?	?
„ Belgien	7,23	4,72	1,89	0,64	0,74	0,33	0,41
„ Spanien	1,62	0,00	1,21	0,41	0,42	0,36	0,06
„ Oesterreich	3,75	2,67	0,85	0,23	?	?	?
„ Schweden	18,00	17,40	?	0,60	0,20	0,00	0,20
„ Russland	0,23	0,00	0,13	0,08	0,57	0,49	0,08
„ Baden	8,38	5,00	2,73	0,65	0,28	0,28	0,00
„ Preussen	3,15	0,10	2,52	0,53	0,45	0,40	0,03
Mittlerer Satz (Summa dividirt durch 9)	7,18	5,19	1,77 dividirt durch 8.	0,52	0,42 dividirt durch 8	0,29 dividirt durch 7.	0,13 dividirt durch 7.

Und es kommen auf die Quadratmeile	Meilen						
	Gebaute Landwege	darunter			Wasserwege	darunter	
		Vicinalwege	Landstrassen	Eisenbahnen		Ströme	Kanäle
in England	5,31	3,81	0,91	0,51	0,21	0,10	0,11
„ Frankreich	5,05	3,66	1,18	0,21	0,13	?	?
„ Belgien	6,73	4,38	1,76	0,59	0,69	0,31	0,38
„ Spanien	0,30	0,00	0,22	0,08	0,01	0,01	0,00
„ Oesterreich	1,13	0,00	1,06	0,07	?	?	?
„ Schweden	0,93	0,90	?	0,03	0,01	0,00	0,01
„ Russland	0,016	0,00	0,01	0,006	0,04	0,04	0,00
„ Baden	4,53	2,39	1,49	0,35	0,12	0,12	0,00
„ Preussen	1,18	0,04	0,94	0,20	0,17	0,16	0,01
Mittlerer Satz (Summa dividirt durch 9.)	2,79	1,71	0,94 dividirt durch 8.	0,23	0,16 dividirt durch 8.	0,10 dividirt durch 7.	0,07 dividirt durch 7.

Die erste dieser beiden Tabellen drückt — allerdings nur ganz im Rohen — die Grösse der *Anstrengung* aus, welche die Nation für Herstellung ihres Wegenetzes gemacht hat; die Zweite die Intensität, in welcher es der Kultur zu *Gute kommt.* In Ländern mit zerstreuter Bevölkerung ist die Aufgabe eben schwerer, als in Ländern mit dichterer Bevölkerung. Natürlich hat man, um eine genauere Vorstellung sowohl von jener

Grösse der Anstrengung als von der Grösse des dadurch gestifteten Nutzens zu bekommen, wenigstens soweit es die Landwege betrifft, sowohl den *Kosten*-Unterschied zwischen Vicinalweg, Landstrasse und Eisenbahn, als auch den Unterschied des *Nutzens* dieser drei Wege-Arten in Gedanken hinzuzufügen. Ganz im Rohen lässt sich etwa sagen, dass eine Meile Eisenbahn zehnmal soviel *kostet*, als eine Meile Chaussee, und eine Meile Chaussee zehnmal so viel als die Meile des allernothdürftigst ausgestatteten Vicinalweges, wenigstens in der Anlage. Da, wo der Eisenbahnbau theurer ist, ist es gewöhnlich, aber freilich nicht immer, auch der anderweitige Wegebau. Im *Nutzen* für die Frachtbewegung steht der Kanalbau allem andern Wegebau voran, weil der Transport auf dem Kanale weitaus der billigste ist. Machen wir uns nun an die Vergleichung, auf die es uns ankommt.

Zu den beiden obigen Zusammenstellungen der Verhältnisszahlen sind neun europäische Staaten herangezogen worden, von welchen vier, England, Frankreich, Belgien uud Baden als einen höheren Kulturdurchschnitt vertretend angesehen werden können, denn Preussen ihn darbietet, und vier, Oesterreich, Schweden, Spanien, Russland, welche im Durchschnitt tiefer stehen. Das Additionsresultat jeder Spalte, durch 9 getheilt, drückt nun zwar den Durchschnitt für alle Neun nicht mehr in dem Sinne aus, dass die durchschnittliche Verhältnisszahl das Verhältniss der einzelnen Wegesformen zu ihrer Gesammtbevölkerung und Gesammtoberfläche ergäbe, also annähernd eine europäische Durchschnittszahl wäre, denn bei der Addition ist auch der kleinste Staat, Baden, dem grössten, Russland, gleichgestellt. Sie drückt nur den Durchschnitt der *Qualität*, nicht der Quantität der Leistung aus. Dies soll sie aber auch eben, weil wir wissen wollen, wie wir, als *Staat* und *Volk*, uns unter den übrigen im Wetteifer auf diesem Gebiet zu benehmen haben.

Der Vergleich der preussischen Verhältnisszahlen mit denen des Durchschnitts zeigt nun, dass in der Gesammtheit aller Arten Landwege wir noch nicht an die Hälfte des Durchschnitts heranreichen, soweit es sich sowohl um das Verhältniss zur Be-

völkerung, als um das Verhältniss zur Oberfläche handelt. Die Ursache enthüllt sich in der Spalte für *Vicinalwege.* Für diese haben wir, im Vergleich zu andern Ländern und Völkern, im Wesentlichen noch gar nichts gethan. Die Länge unserer *ernsthaft* aufgebesserten Vicinalwege ist verschwindend klein; denn die Bepflanzung mit Bäumen und die Aushülfearbeiten an besonders schlechten Stellen, welche allerdings in grosser Ausdehnung vorhanden sind, und die Wege so weit nicht als ganz rohe Wege erscheinen lassen, *sind* noch keine ernsthafte Aufbesserung, am wenigsten auf dem weichen Boden unserer östlichen Landestheile. Die ernsthafte Aufbesserung hat einen *überall* und *gleichmässig* aufgebesserten Weg herzustellen, sei die Leistung dafür und die erzielte Widerstandskraft noch so bescheiden. Da die für einen Vicinalweg aufzuwendende Anstrengung, wie schon angeführt, so sehr gering ausfällt, wenn mit der Anstrengung verglichen, welche eine gute Chaussee und gar, welche die Herstellung einer Eisenbahn nothwendig macht, so lässt uns diese Lücke in unserem Wegenetze noch nicht als im Allgemeinen lässig auf diesem Gebiet erscheinen; sie beweist nur, dass wir in der *Vertheilung* unserer Anstrengungen von dem, was als Durchschnitt dafür anzusehen, bis jetzt in höchst auffälliger Weise abgewichen sind. Mit unseren grösseren Landstrassen sind wir, soweit das Verhältniss zur *Bevölkerungszahl* maassgebend sein soll, nicht hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben, sondern haben ihn namhaft überholt. Das Mehr würde sich noch bedeutender herausstellen, hätten wir nicht die Länge der schwedischen Landstrassen (die unter der, mit Vorbehalt eingesetzten, Länge der Vicinalwege zu suchen ist) weglassen und durch 8 statt durch 9 dividiren müssen. Im Verhältniss der grösseren Landstrassen zur Oberfläche aber halten wir *genau* den Durchschnitt inne. Dasselbe ist in Betreff der Eisenbahnen, sowohl für das Verhältniss zur Oberfläche, wie für das Verhältniss zur Bevölkerung der Fall. Mit beiden Verhältnisszahlen streifen wir wenigstens ganz nahe an den Durchschnitt hinan.

Wir nehmen also unter denjenigen europäischen Staaten,

mit denen der Vergleich am wenigsten durch Nebenumstände erschwert wird, in der Wegsamkeit zu Lande eine mittlere Stellung ein, nur dass wir in der ganz feinen Veräderung des Wegenetzes, in den Vicinalwegen, entschieden zurückgeblieben sind. Eine Ursache dafür ist die grössere Schwierigkeit, dergleichen in unserem Lande, vorzüglich in den östlichen Landestheilen, herzustellen, während in denjenigen Landestheilen, in welchen die Herstellung leichter und welche zumeist auch dichter bevölkert sind, wir in vielen Fällen alsbald Chausseen hergestellt haben, wo man anderweitig sich vielleicht mit einem Vicinalwege leichter Bauart begnügt hätte. Wir entfalten im Wegebau wie im Kriege eine offenbare Vorliebe für grosse und schwere Mittel und für grosse und schwere Wirkungen.

Wir müssen aber uns nicht blos mit denen die höher und mit denen die niedriger als wir selbst stehen, *zusammen* vergleichen, sondern in Anbetracht des Zieles, welches wir uns zu stecken haben, auch mit denen, die höher stehen, *allein*.

Addiren wir nur die Zahlen für England, Frankreich, Belgien und Baden und dividiren die Summe durch vier,*) so erhalten wir für das Verhältniss des Wegenetzes zur Bevölkerung:

	Gebaute Land-wege	darunter		Eisen-bahnen	Wasso:-wege	darunter	
		Vicinal-wege	Land-strassen			Ströme	Kanäle
Für die vier Westländer	9,86	6,79	2,42	0,71	0,42	0,26	0,19
Dagegen für Preussen	3,15	0,10	2,52	0.53	0,45	0,40	0,03

und für das Verhältniss des Wegenetzes zur Oberfläche:

	Gebaute Land-wege	darunter		Eisen-bahnen	Wasser-wege	darunter	
		Vicinal-wege	Land-strassen			Ströme	Kanäle

Hierbei enthüllt sich also, dass wir für Chausseen sogar eine *grössere Anstrengung* gemacht haben, als die durchschnittliche, um 2½ pCt. grösser; im *Resultate* freilich, gegen die Ungunst grösserer Oberfläche bei gleicher Bevölkerung ankämpfend, dagegen fast immer noch, auch hier, um nahezu 30 pCt. zurückgeblieben sind. In Vicinalwegen ist eben noch alles und zwar, wie dieser besondere Vergleich zeigt, der von den verdächtigen schwedischen Zahlen frei ist, *sehr grosses* zu thun. In der Anstrengung für den Eisenbahnbau sind wir immer noch um 30 pCt. zurück; im Resultat haben wir es gar erst auf die Hälfte gebracht. Unsere Wasserwege, mit der Bevölkerung gemessen, übertreffen den Durchschnitt, bringen es aber auf wenig mehr als die Hälfte desselben, wenn mit der Oberfläche gemessen wird. Und in Kanälen bleiben wir hinter dem Durchschnitt um $^{15}/_{16}$ zurück!

Folgendes ist also für uns die Loosung, wenn wir in der harmonischen Zusammensetzung des Wegenetzes, welche eine noch grössere Vorbedingung der Gesundheit desselben als die Zeichnung ist, diejenigen einholen wollen, die uns voraus sind. Vorwärts, in erster Linie mit *Vicinalwegen* und *Kanälen!*

Die Bewegung für die Ausdehnung des Kanalsystems ist, wie gesagt, im Gange; von dem Vicinalwegenetz aber ist alles noch still und ist stets so gewesen. Will man wissen warum? Es ist *nicht* blos das Bewusstsein, dass wir zum grossen Theile in immer noch dünner Zerstreuung ein Land, das arm an Stein und Kies ist und jährlich ärmer daran wird, soweit die Findlinge in Betracht kommen, bewohnen, dass wir uns also an eine für uns nicht leichte Aufgabe machen. Nein, es ist noch etwas anders. Wenn wir an örtliche Verbindungswege denken, denken wir alsbald an die *Gemeinde* und zwar natürlich an unsere *ländliche* Gemeinde. Und da ist es dann mit allen weiteren Gedanken alsbald aus. Da starren wir die Nullen in unserer Tabelle vollständig hoffnungslos an.

Eben darum ist es aber offenbar falsch, *dass* wir an die Gemeinde denken. Das haben wir uns auch schon gesagt, und statt dessen an den Kreis gedacht, der uns nun die Strassen zweiter

Klasse, wie sie in den romanischen Staaten heissen würden, die Kreischausseen baut. Aber die Kreischausseen sind keine Vicinalwege. Die höhere Instanz ist nur für die höhere Aufgabe verwerthbar. Der Kreis hat ja auch wieder so eine gerade jetzt allem Anschein nach einer wichtigen Umgestaltung entgegengehenden Instanz über sich, welche aber wiederum nicht Aufgaben des Kreises, sondern nur die *ihr* eigenthümlichen noch umfassenderen zu lösen vermag. Und die höchste Instanz ist der Staat, der die *allergrössten* auch beim Wegebau selbst übernahm, und *alle*, *soweit* ihre mehr als lokale Natur es rechtfertigt, unterstützt, aber doch eben nicht allein herstellt. Diese vier Stufen amtlicher Fürsorge entsprechen einer uns längst zur zweiten Natur gewordenen Auffassung der Staatsgliederung, welche ihre Grundlagen in unserer Geographie, in der Entstehungsgeschichte unseres Staatswesens, in der aus beiden fliessenden Gliederung unserer Heimathsliebe, in der verschiedenen Radienlänge der verschiedenen Gesichtskreise hat, unter welchen wir die verschiedenen Arten unserer öffentlichen Geschäfte, wie unserer Privatgeschäfte zu betrachten gewohnt sind. Es hilft uns nichts, wenn auf der einen Stufe die öffentliche Maschinerie den Dienst versagt, wie sie auf der Stufe der Kommunal-Organisation es für die Vicinalwege gethan hat, das Heil nun bei der nächst höheren Stufe zu suchen. Dort kann nur — *bei uns* — mit Beifall und Erfolg gehandelt werden, soweit nicht blos gemeinschaftliche Interessen des grösseren Kreises, für welchen dort zu sorgen ist, in das Spiel kommen; nein, es müssen diese gemeinschaftlichen Interessen auch *gleichförmig stark* für diesen ganzen grösseren Kreis fühlbar sein. *Bei uns* sieht alle Welt *zuerst* in die Nähe und erst dann in die Ferne; es liegt eben im Volkscharakter. Das Dorf, welches keinen Weg hat, freut sich nicht über den Weg, welchen ein anderes Dorf bekommt; es *ärgert* sich darüber. Ist es nicht bereit, selbst für sich selbst zu sorgen, so hat es noch viel

amtlicher Fürsorge von der Instanz-Verlegung erwarten zu wollen, ungefähr gerade so geistreich, wie die doppelte Urtheilsinstanz, mit welcher unser Gerichtsverfahren das starre Erstaunen der angelsächsischen Juristen hervorruft und den Verstand des Volkes verwirrt, welches nicht begreift, warum es sich von einem Richter richten lassen soll, von dem ein anderer Richter sagen darf, dass er Unrecht für Recht erkannt hat. Verschiedene Instanzen sind für verschiedene Sachen oder für verschiedene Aufgaben in derselben Sache nöthig, haben aber für dieselben Aufgaben in derselben Sache nicht blos keinen Sinn, sondern tragen das Gegentheil des Sinnes hinein. Der hochtrabende geschichtsphilosophische Wortschwall, hinter welchem sich solcher Formalismus zu verbergen pflegt, gewöhnlich mit den lediglich formalen Ausdrücken »Centralisation und Decentralisation« manipulirend, ist nichts weiter als die Maske seiner Hülflosigkeit; das Wort stellt sich eben ein, wo der Begriff fehlt. Wenn die Gemeinde nicht dazu zu bringen ist, zu leisten, was zu leisten hier ihres Amtes wäre, wenn sich jeder, der Land und Volk kennt, selbst sagen muss, dass dazu gar keine erkennbare Aussicht vorhanden ist, dann ist nicht einfach an den Kreis, an die Provinz, an den Staat zu denken, die ja schon leisten, was sie leisten können, sondern dann ist zu untersuchen, ob alle vier miteinander die Aufgabe, um die es sich handelt, und welcher sie auf der untersten Sprosse der Stufenleiter unvollkommen genügen, auch in richtiger Weise anfassen, und ob sie auch dazu mit den nöthigen und möglichen Waffen und Hülfsmitteln ausgerüstet sind.

Die Waffen und Hülfsmittel für den öffentlichen Wegebau bestehen im Expropriationsverfahren, in der allgemeinen Gemeinde-, Kreis- und schliesslich Staatssteuerauflage und in der Wegegelderhebung. Die Form für die letztere ist das Chausseehaus, mit einem besoldeten Beamten drin, dessen Handwerkzeug Schlagbaum, Stangenbeutel und ein Strafparagraph bilden.

Diese letztere Form für die Herbeischaffung von Mitteln ist gerecht, aber ungeschickt und kostspielig. Auf den Kunststrassen

schwächerer Frequenz kommt ein so ungünstiges Verhältniss der Erhebungskosten zum Ertrage heraus, wie sie selbst die ungeschicktesten wirklichen Steuern — die Verbrauchsbesteuerung an den Thoren der Städte u. s. w. — nicht kennen. Die Verpachtung der Hebestellen ändert daran natürlich nichts. Es kann auf der einen Seite dabei gewonnen werden, indem bei der Konkurrenz der Pächter der Wegebauunternehmung die Wohlthat des günstigsten Falles zu Gute kommt, darin bestehend, dass derjenige Pächter an die Reihe kommt, dessen Nebenerwerb ihm erlaubt, seinen Aufwand an Zeit und Mühe für die Erhebung zum geringst möglichen Satze zu berechnen, und indem ferner alle Gefahr der Unterschlagung und die durch dieselbe veranlassten Kontrollkosten wegfallen; dafür tritt aber auf der andern Seite statt des *wirklichen*, der nur abgeschätzte, vom Pächter abgeschätzte Ertrag ein, welchen alle Konkurrenz ihn niemals verleitet, wissentlich anders als zu seinem Vortheil abzuschätzen. Und selbst wenn es unwissentlich geschehen sein sollte, vermag der Verpächter den Vortheil kaum einzuheimsen, geschweige denn durch irgend welche Dauer festzuhalten. Ebenso geht die Steigerung während der Dauer des Pachtvertrages verloren, während eine Abnahme auf irgend welchem unregelmässigen Wege fast mit Gewissheit auf den Verpächter zurückfällt. Ebenso gilt es für die direkte Erhebung, wie für die Erhebung durch den Pächter, dass die *Nacht* entweder für die Erhebung oder für den Verkehr zur grossen Unbequemlichkeit wird, in welche sich auch wohl Erhebung und Verkehr, und zwar gewöhnlich, theilen. Wen wandelt nicht das Gefühl an, dass er Abderitenwerk vor sich hat, wenn er quer über den Weg hinweg, der bestimmt ist, das Fahren zu erleichtern, einen Schlagbaum wahrnimmt, der bestimmt ist, das Fahren unmöglich zu machen, wenn der Schlagbaum, der keine Brücke für einen andern Weg ist, aufgezogen werden muss, um das Fahren möglich zu machen, wenn also zur schweren Arbeit der Herstellung des Weges auch noch die schwere Arbeit hinzugefügt ist, während der Nacht eine Winde zu drehen? Oder, wenn er sieht, dass man,

in Folge der Verbesserung des Weges zwar schneller am Tage, während der Nacht aber gar nicht fahren kann?

Kritik des Chausseehauses ist also unvermeidlich, auch von Seiten derjenigen, welche diese Form der Beschaffung der Mittel für den Wegebau für die gerechteste halten und es deswegen eigentlich als wirthschaftlichen Fehler zu betrachten geneigt sind, wenn auf dem Gebiete des Wegebau's die Privatunternehmung, der *nur* dieser einzige Weg der Beschaffung der Mittel offen steht, als Regel und die amtliche Fürsorge als letztes Aushülfsmittel betrachtet wird. Es giebt aber auch Zweifel an der Gerechtigkeit selbst des Auskunftsmittels und es sind wenigstens keine solche, denen ohne weiteres der Mund verboten werden kann. Denn es lässt sich wirklich etwas auch auf der anderen Seite sagen, das man wenigstens mit anhören muss.

Es ist jetzt ungefähr dreissig Jahre her, dass der englische Kunststrassenbau, welcher in der Wegegelderhebung, die dort hohe Sätze bevorzugt, ein Haupthülfsmittel gesucht und gefunden hat, über dasjenige Land hinausdrang, auf welchem die angelsächsische Sprache auch als Volkssprache herrscht, und in Wales auch keltisch sprechende Gaue erreichte. Das Chausseehaus setzte seinen Fuss auch auf kymrischen Boden, auf welchem der englische Volksgeist bis heut ein kaltherzig aufgenommener, nicht immer verstandener und zuweilen sogar recht verhasster Fremdling ist, der dort noch manches vorfindet, zu dem er nicht passt. In den strebsameren Söhnen des Landes z. B. findet er die ihm selbst ganz fremde Sonderbarkeit einer Doppel-Existenz vor, einmal als bürgerlicher Gewerbtreibender unter dem bürgerlichen Namen, und einmal als Knappe oder Ritter, als Lehrling oder Meister der nationalen Dichterzunft unter einem besonderen Dichternamen. Die Kontraste dabei sind die denkbar ärgsten. *John Apjohn* ist im bürgerlichen Leben nur ein bescheidener Schmiedegesell, auf dem *Eisteddvodd*, dem nationalen Dichterfeste, ist er aber, als der breitbrustige Goldhaarbarde, eine Berühmtheit, welche die Masse mit einem

Willkommen empfängt, das an das Brausen der Brandung erinnert. Hernach ist er wieder blos Schmiedegesell.

Dieser Doppelnatur, mit ihrer dichterischen Seite, sind Wege ein Ding und Geld ein anderes, und beide passen für sie nicht zu einander. Die Wege gehören zur nationalen Poesie; das Geld aber ist ein prosaischer, in's Land gedrungener Sachse. Die Wege sind gewachsen und gehören jedem Welschmann; dem giftigen Gelde sollte aber von Rechtswegen nichts gehören. *Gut* brauchen die Wege gar nicht zu sein, sonst ist es mit ihrer Poesie zu Ende; es ist schlimm genug, es ist sächsiche Eroberungspolitik, wenn aus schlechten Wegen gute Wege gemacht werden, und wenn dafür noch gar bezahlt werden soll, dass gute daraus gemacht wurden, so ist es gar nicht zum aushalten!

Die Barden also klagten, die Masse aber fasste die Sache praktisch an und revolutionirte. Wir haben einer Mieths-Revolution in dieser Zeitschrift zu gedenken gehabt; es hat auch einmal eine Chausseerevolution gegeben. Es hat eine, über weite Bergdistrikte verzweigte Verschwörung gegeben, welche die Schlagbäume zerstörte. Sie führte einen biblischen Namen: Rebekka, wohl eine Verstümmelung, im welschen Munde, des unübersetzbaren Fremdworts: Rebellion, welches bald ein dem Volke geläufigerer Anklang aus dem alttestamentarischen Vorrath ersetzte, und nahm ihre Sache sehr ernst. Die patriarchalischen Aufrührer gegen die Civilisation aber argumentirten in folgender Weise. Sie sagten: es hat kein Mensch das Recht, einen vorhandenen schlechten und kostenfreien Weg in einen guten zu verwandeln, auf dem Chausseegeld bezahlt werden muss. In England hat man Geld und keine Zeit; wir aber haben Zeit und kein Geld. Wir wollen uns unsere Wege, wie sie sind, nicht nehmen lassen. So ist sogar Blut für die Freiheit von Chausseegeld geflossen!

Jene Misslichkeiten und dieser Rechtseinwand, der sich

Gränze der Anwendbarkeit hinwiesen, welche die wirklich schwache Seite des Wegezolls am Schlagbaum bildet. *Er ist auf den Vicinalweg schon wegen der Höhe der Erhebungskosten nicht anwendbar. Hier* ist die wahre, gerade für uns in Preussen sehr fühlbare, Kritik dieses schwerfälligen Hülfsmittels für Herstellung der Wegsamkeit des Landes zu suchen.

Herr *v. d. Heydt* bemerkte in der vorigen Session des preussischen Landtags, in jener allgemeinen Berathung über den Staatshaushalt, in welcher wir selbst und andere die Willigkeit des Abgeordnetenhauses zu umfassenden Steuerreformen die Hand zu leihen, in Aussicht stellten — wenn man die Ertrags-Vermehrungen, die auf diesem Wege sich erzielen liessen, zunächst zur Beseitigung besonders drückender oder schädlicher Steuerformen, wie des Zeitungsstempels oder der Lotterie u. s. w. verwenden wolle, und erst *nachher* Gewinn für den Staat daraus suchen — dass ihm dann vor allem das *Chausseegeld* als reif zur Ankreuzung für die fällende Axt erscheine. Damals wären weitere Erörterungen doch nur Zeitverschwenduug gewesen, aber es wäre nicht gut jene Bemerkung des so einflussreichen Finanz-Ministers ganz ohne Einspruch hingehen zu lassen. Mit Verlaub! So ohne weiteres das Chausseegeld opfern, heisst eine Einnahme opfern, welche aus der Gegenleistung *bestimmter Interessenten*, für eine zunächst *ihnen* zu Gute kommende öffentliche Leistung fliesst. Darum, weil das Chausseegeld im preussischen Staatshaushalt unter der Rubrik der »indirekten Steuern« aufgeführt ist, (während die Eisenbahnabgabe unter den »direkten« Steuern fungirt!) ist es noch lange keine indirekte Steuer. Dies ist ja überhaupt ein ganz nichtssagender Ausdruck, der einer längst vergangenen Zeit der Finanzwissenschaft angehört, als man nur die Form der Steuer sah und vom Wesen noch blutwenig verstand. Er ist blos unter der Herrschaft des Trägheitsgesetzes stehen geblieben. Aber auch wenn man sich diesen Ausdruck gefallen lässt, ist es doch ein leider keineswegs bedeutungsloser Widersinn, das Chausseegeld darunter zn begreifen. Es ist keine in-

direkte Steuer, weil es überhaupt keine Steuer ist. Mit diesem ungehörigen Namen ist die sachliche Beurtheilung desselben schon präjudizirt; das riecht nach der Rebekka. Was es in Wirklichkeit ist, ist auf solcher Privatchaussee zu sehen, welche *um* des Chaussegeldes *willen* angelegt ist. Mit demselben Recht könnte man das Eintrittsgeld der Staatstheater eine Steuer nennen. Die Athener, in der Zeit ihres Verfalls, *hatten* dies gethan, und hatten dann diese »Steuer« abgeschafft. Nicht ohne Widerspruch der damaligen Volkswirthe, welche aber das Volk damit dergestalt geärgert hatten, dass es den Vorschlag, das Eintrittsgeld wieder einzuführen, durch besonderes Gesetz zum Hochverrath machte, der mit dem Tode zu bestrafen sei. Ja, ja! Aller wirthschaftliche Unsinn rollt auf schiefer Ebene; er ist leichter begangen, als wieder gut gemacht. Es kam aber noch viel schlimmer. Der Ausfall des Eintrittsgeldes erzeugte natürlich ein Defizit. Da keine Mittel vorhanden waren, es zu decken, mussten »nützliche Arbeiten sistirt« werden. Unter diesen nützlichen Arbeiten war eine, welche *räumlich* fernlag, die Ausbesserung der Mauer der Bundesgenossin Olynth — sie musste daran glauben. In den olynthischen Reden des *Demosthenes*, dessen Vaterlandsliebe und Vertrauen auf die eigene Geschicklichkeit ihn wagen liessen, unter Gefahr jener Todesstrafe für den vermeintlichen Hochverrath zu sprechen, spielt sich die traurige Geschichte jener Volks-Verblendung weiter ab. Sie endet mit der Eroberung Olynth's durch *Philipp* und zuletzt mit dem Fall Athens. Wer waren die wahren Hochverräther und zugleich Landesverräther gewesen? Waren es nicht die, welche das Mark des Staates zerstört hatten, indem sie, um das Volk für sich zu gewinnen, es daran gewöhnt hatten, geniessen zu wollen, ohne zu bezahlen? Man muss sehr vorsichtig sein, *heut*, im Hinblick auf Regungen, die sich in den Massen zeigen, *mehr als jemals*, ehe man mit dem verhassten Namen der Steuer belegt, was keine ist.

Das Chausseegeld ohne entsprechenden Ersatz zu opfern,

heisst aber nicht blos den Staat mit einer Leistung bebürden, für welche die Gegenleistung derjenigen, die den Vortheil aus der Leistung zogen — beansprucht, jedesmal *wann* sie ihn zogen — weggefallen ist, es heisst auch ein Geschenk hinauswerfen, das nicht einmal in den Händen der Fahrenden bleibt, welche allerdings einen namhaften Bruchtheil des Volks im Allgemeinen, welches ja die Zeche nun als wirklicher Steuerzahler bezahlen muss, bilden. Es wird nämlich diesen unfehlbar wieder abgenommen, und zwar *nicht*, um in noch weiterem Kreise vertheilt zu werden, sondern um ausschliesslich einer sehr kleinen und sehr bestimmten, glücklich dafür situirten Minderheit zu gut zu kommen, nämlich den Besitzern des Bodens der auf beiden Seiten der Chaussee liegt, je näher derselben, desto mehr, je ferner davon, desto weniger.

Wenn die Frachtkosten zu Wagen um das Chausseegeld geringer werden, also im alten Preussen, in Hannover und Schleswig-Holstein (in Hessen-Nassau erhebt der Staat nur eine nicht redenswerthe Kleinigkeit) um etwa 1,600,000 Thlr. (Staatshaushalt für 1868) werden es zunächst auch die Frachtpreise, wofür die Konkurrenz des Fuhrwerks schon sorgt. Also, mit einem Wort, der Versand wird billiger, für den der etwas zu versenden, der Bezug für den, der etwas zu beziehen hat, nach Maassgabe als Chaussee einen grösseren oder geringeren Theil des Weges, über den er versendet oder bezieht, bildet. Auf allem Lande, dem das Chausseenetz zu Gute kömmt, wird die Wirthschaft wegen des billigeren Bezuges oder Versandes vortheilhafter und damit wird das Land, nach dem bekannten *Thünen'schen* Gesetze, bei welchem ja nicht die geometrische, sondern die *wirthschaftliche*, in den Frachtkosten ausgedrückte, Entfernung massgebend ist, mehr werth, wirft mehr *reine Rente* ab, wie es lange fälschlich — oder vielmehr gedankenlos — genannt wurde, als die Unentgeltlichkeit der Naturkräfte und die mit einer Bezahlung für Naturkraft verwechselte Aneignung der herrenlosen, auf menschliche Produktion be-

ruhenden Werthe durch den Bodenbesitz *) noch nicht erkannt waren. Der *Loco-Preis* der Frucht z. B. oder des Brennstoffs erfährt eine Erhöhung und ihr *Preis* auf den *Märkten*, zu welchen die vom Zoll befreite Kunststrasse führt, eine Erniedrigung, welche zusammen der Höhe der Ersparniss an den Transportkosten gleichkommen, und hier *schliesslich* dem Morgen Landes, *nicht* etwa der landwirthschaftlichen Arbeit, dort *schliesslich* dem städtischen Grundbesitz, *nicht* etwa dem Gewerbebetrieb zu erhöhten Erträgen verhelfen. Wenn für den Weg, der doch Herstellungskosten, die um seines Nutzens willen aufgebracht worden, verursacht hat, *nichts* zu zahlen ist, ist für das Land am Wege so viel mehr zu zahlen, als ein Unternehmer um der Wegegelderhebung willen für käufliche Erwerbung des Weges angewandt haben würde, wozu noch die kapitalisirten Erhebungskosten hinzuzufügen sind. Der Wegfall der oben erwähnten preussischen Staatseinnahme aus dem Chausseegelde von 1,600,000 Thalern würde also schliesslich auf ein Geschenk an eine sehr beschränkte Anzahl von Grundbesitzern hinauslaufen von *mindestens* dieser Summe jährlich, also, kapitalisch gerechnet, von etwa 30 Millionen Thalern. Wir sagen sogar aus doppeltem Grunde »mindestens«, denn es ist auch daran zu denken, dass, soweit die Ersparniss an den Transportkosten auf der Kunststrasse Preiserniedrigungen auf einer Anzahl Märkte zur Folge hat, diese Preiserniedrigungen, die für den Grundbesitz an der Kunststrasse immer noch Gewinn übrig lassen, dem nicht so glücklich gelegenen Grundbesitz — wiederum *nicht* etwa der landwirthschaftlichen Arbeit auf demselben — zum Schaden ausschlagen. Soweit gewinnt der begünstigte Grundbesitz am *Markte* nicht blos auf Kosten des Steuerzahlers, sondern auf Kosten des *nicht* begünstigten Grundbesitzes.

Der Graf *Bismarck* hat einst Herrn *v. d. Heydt* als einen Finanzminister bezeichnet, der nicht so aussähe, als ob er Geld

*) Siehe unsere Arbeit über Staats- und Kommunalbudgets, Band II. Jahrgangs 1863 dieser Vierteljahrschrift.

aus dem Fenster werfen werde. Wenn ein Finanzminister weiter nichts peccirt als dies, so ist es noch lange kein Fehler. Einkommendes Geld, für welches der Staat keine nothwendige — nicht nützliche, *nur* nothwendige — Verwendung hat, *soll* aus dem Fenster geworfen, d. h. zu Steuer-Ermässigungen oder Beseitigungen verwendet werden. Herr *Gladstone* in London hat auf diese Weise beinahe hundert Millionen Thaler aus dem Fenster geworfen, und weil er es stets rechtzeitig und mit richtiger Auswahl that, sind sie sogar sammt und sonders von selber wieder zur Thüre hereingekommen. Sie haben sich nämlich als goldenes Saatkorn ausgewiesen, welches im Lande reiche wirthschaftliche Ernten an das Tageslicht lockte, und den Rest der Steuern um so viel einträglicher gemacht, als an Steuern geopfert wurde. Das mag Herr *v. d. Heydt* nur immer nachmachen, wenn er Herrn *Gladstone* abzusehen vermag, wie der es gemacht hat. Aber eine erste Regel dabei ist, zuzusehen, ob das, was man aus dem Fenster wirft, auch wirklich draussen bleibt, und nicht etwa in einzelne Taschen wandert, aus denen es *nicht* wieder herauskömmt. Und dies geschieht, wenn sich Chausseegeld in Grundrente verwandelt, deren Besteuerung für *allgemeine* Staatszwecke *mit Recht* kontingentirt ist. Dies heisst nicht Geld *aus* dem Fenster auf die Strasse, sondern von der Strasse aus in die Fenster *hinein* werfen, die auf dieselbe öffnen.

Und es heisst ferner, die weitere Vervollkommnung des Wegenetzes noch abhängiger von dem Gange der äusseren und inneren Politik machen, als sie jetzt schon ist. Wir *haben* ja schon die saubere Bescheerung — weil der Reichstag das Petroleum und anderweitiges nicht besteuert haben will, sollen die Chausseearbeiten in Preussen sistirt werden! Was haben das Petroleum und die Chausseen mit einander zu schaffen! Gerade so viel wie die Hunde mit den Granitbahnen in Berlin! Ist es denn nicht einleuchtend, dass, jemehr man zu einer Form des Staatshaushalts übergeht, bei welcher alle Einnahmen unterschiedslos in einen Topf geworfen werden, um dann die Ausgaben nach derjenigen Reihefolge daraus zu bestreiten, welche

der wechselnde Gang der äusseren und inneren Politik empfiehlt, man mit vollen Segeln, nicht dem parlamentarischen Staat, der der Kulturfortschritt ist, sondern der *Regierung* der Parlamente zusteuert, welche sich dann in die Regierung der Factionen verwandelt, die der Bürgerkrieg im Keime ist? Der Staatshaushalt wird ja auf diese Weise zuletzt zu einer wahren Lotterie, in welcher die Steuern die Einsätze vertreten und die Verwendungen die Gewinne, nur dass statt geloost, wobei Niemand über den andern klagen kann, gewählt und abgestimmt wird, unter wachsender Erbitterung der Interessen, die leer ausgehen, über die Interessen, die sich vorzudrängen wussten.

Jedes im Staatshaushalt übrig gebliebene oder neu eroberte Stück Ausgleichung einer bestimmten Staatsleistung durch bestimmte Gegenleistung derjenigen, die von derselben den ersten Vortheil haben, ist eine Schutzwehr des inneren Friedens und eine *Entbürdung* des Steuerzahlers. Denn so weit Leistung und Gegenleistung im Staatshaushalt sich decken, ist das, was nur Steuer heisst, weil es zufällig an den Staat gegeben werden muss, in Wahrheit keine Steuer, sondern dasselbe, was die Ausgaben für die Befriedigung der Bedürfnisse oder für Genüsse sind, die in keinem andern Sinne eine Bürde bilden, als solche Bürde nöthig ist, um denjenigen, der ein Loch in den Vorräthen macht, zu zwingen, dasselbe wieder auszufüllen. Steuer ist nur, was gegeben werden muss, *ohne* Sicherheit des Einzelnen, bei der Verwendung ihres Ertrages nicht zu kurz zu kommen.

Einer der Räthe des Herrn *v. d. Heydt* hat im Reichstage die Forderung des Abgeordneten Dr. *Braun*, dass bei Stempelsteuern, wo es so leicht ist, auf Ausgleich der Leistung und Gegenleistung gesehen werden solle, eine graue Theorie genannt, und hat sich für das leere Schmähwort, bei dem jeder denken kann, was er will, ein anderes an sich leeres Wort, bei dem sich auch jeder denken konnte, was er wollte, als Antwort geholt.

das Geld, welches die Finanzkunst, die so leichtfertig mit leeren Schmähworten um sich werfen zu können glaubt, zu schaffen versteht? Das Publikum sieht bisher blos ein Defizit, bekämpft durch Kreditverkürzungen und Sistirung der Arbeiten. Es hat freilich auch jene oben erwähnten Versuche zu neuer Besteuerung gesehen, welche an ablehnenden Abstimmungen des Reichstags scheiterten, und hört dem Reichstage den Vorwurf machen, dass er nothwendige Mittel verweigere, um der Personen willen, die sie forderten. Als wenn der Reichstag selbst eine Person wäre, die man verantwortlich für eine bestimmte Zahl von Stimmen als Resultat einer Abstimmung machen kann, welche Zahl von Stimmen anders ausfällt, als der Minister gerechnet hat! Dazu — und zu weiter nichts — sind die Volksvertretungen ja eben da, damit in ihrem Schoosse die Probe — die gegen Volks-Unzufriedenheit schützende Probe — gemacht werden könne, ob die Minister auch *richtig* gerechnet haben! Erst schätzt man ab — im absoluten Staat schätzt man *blos* ab — dann, im Repräsentativstaat zählt man die Stimmen, um zu sehen, ob man richtig geschätzt hat. Findet man nun, dass man falsch geschätzt hat, und will dann behaupten, an der ermittelten Zahl sei irgend jemandes böser Wille schuld, so setzt man sich ja der Frage aus, warum man überhaupt gezählt habe? Ein Volksvertreter soll es übrigens bald — jedenfalls in höchstens drei Jahren — bleiben lassen, blos weil er die Personen, die eine Regierung bilden, nicht leiden kann, mit *nein* zu antworten, wo er, im Landesinteresse, mit *ja* hätte antworten müssen. Wenn er mit *nein* antwortet, ist es nicht blos, weil er so antworten *möchte*, sondern weil er, wenn er so möchte, es zugleich auch *kann*, und, wenn er vielleicht auch nicht so möchte, es doch thun *muss*. Volksvertretungen ruft man nicht zusammen um zu hören, was die Vertreter wollen, sondern was das *Volk* will, und *kann* auch wirklich dies aus ihnen heraus hören. Und wenn das Volk eine Chaussee haben und Geld dafür geben will, so sollen die Vertreter es wohl bleiben lassen, es nicht zu geben, blos weil es durch die Hand eines Ministers geht, den

sie nicht leiden können. Aber wenn das Volk auch das Geld geben will, so braucht es dasselbe darum noch nicht in jeder beliebigen Form geben zu wollen, die dem Minister gerade einfällt. Es muss die vorgeschlagene Verwendung von Geld nicht blos haben wollen, es muss sie *lieber* haben wollen, als von der Besteuerung, die der Minister für die Aufbringung des Geldes vorschlägt, befreit zu bleiben. Es ist also Aufgabe der Regierung, *nur* solche Steuern vorzuschlagen, welche die Probe einer Abstimmung unter der Volksvertretung aushalten. Gelingt ihr dies nicht, so hat *sie* graue Theorie getrieben, und hat kein Recht, über irgend jemand anders, als über sich selbst zu klagen, nämlich dass es ihr beim besten Willen, aus Unkenntniss der richtigen Praxis, nicht gelungen ist, das Landesinteresse zu fördern.

Den Ausgleich von Leistung und Gegenleistung herzustellen, *so weit es geht*, heisst Platz für diejenige Besteuerung gewinnen, bei der es *nicht* geht, wie z. B. für diejenige, welche durch die Pflicht des Staats zur Selbsterhaltung nothwendig gemacht wird. Es ist darum eine der vornehmsten Aufgaben der Finanzkunst. Unter allen Kulturländern sind es die germanischen, welche dieselbe — und war es auch blos instinktiv — am wenigsten aus dem Auge verloren haben und vor allem die alte holländische Republik, die flamändischen Munizipien und die englische Monarchie haben ihre finanziellen Erfolge vorzugsweise der Abneigung gegen das Zusammenwerfen allzu vielfacher Einnahmen und Ausgaben in den grossen Topf zu danken. Die anderen grossen Aufgaben derselben Kunst, nämlich durch die Besteuerung die Produktion nicht zu schädigen, die Steuersätze des höchsten Rein-Ertrages zu finden, die Störungen einer Besteuerung durch die andere zu vermeiden, und statt dessen das Wachsthum der Erträge an einer Stelle durch Ermässigungen an anderen herbeizuführen, endlich der Defraudation vorzubeugen und die Erhebungskosten zu verringern, sind zum Theil — in der Berechnung — schwieriger, vorzüglich die Störungsfrage, aber nicht wichtiger.

Wenn es also immerhin zugegeben werden kann, dass das Chausseegeld wegen der Höhe der Erhebungskosten, der Unbequemlichkeit für den Verkehr und hauptsächlich der Unanwendbarkeit auf die Wege dritter Klasse, die Vicinalwege, eine Form ist, die sich überlebt hat, so ist damit nicht die Aufgabe gestellt, es schlechtweg abzuschaffen und damit natürlich die Ausdehnung des Wegenetzes *ad calendas graecas* zu vertagen, sondern einen Ersatz für dasselbe zu finden, bei dem der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung thunlich gewahrt ist.

Es ist nichts *ganz* neues, was wir vorzuschlagen haben; mangelhafte Ansätze dazu waren und sind zahlreich vorhanden. Die Verweisung der Aufgabe an den kleineren Verwaltungskreis — Deckung des örtlichen Bedürfnisses durch örtliche Anstrengung — ist selbst ein solcher. Wir wollen nur versuchen, die Form zu finden, bei welcher dem Fundamentalsatze am schärfsten genügt, der höchste Ertrag erzielt und die rührigste Thätigkeit gesichert werden kann.

Gleich Eingangs sei bemerkt, dass wir eine *dreifache* Einnahmequelle im Auge haben. Dies hat seine Vortheile für sich; wäre eine vierfache in den Verhältnissen gegeben, so wäre es noch besser. Denn je weniger durch jede einzelne aufzubringen ist, desto williger, leichter und sicherer wird es aufgebracht.

Die erste ist Belegung des Bodenbesitzes, dem der Weg zu Gute kömmt, mit einer *Fluchtmiethe*. Dies wäre anzuwenden sowohl beim Neubau, als auf die vorhandenen zollfreien, als endlich auf die vorhandenen vom Zoll zu befreienden Kunststrassen jeder Klasse. Beim Neubau wäre das Verfahren folgendes: Wenn mehr als die Hälfte des Bodenbesitzes auf der Strecke bis an den nächsten Ort, dazu bereit ist, kann man

macht zu werden. Die Anwendbarkeit des Expropriationsverfahrens auf den Bodenbesitz, welches stellenweise, wir glauben z. B. in Nassau, wenigstens in Wiesbaden, selbst für den Bau von Privathäusern in Städten, in Form einer der Bergfreiheit nachgeahmten Baufreiheit in bestimmten, als solche gesetzlich festgestellten Strassen, stattfinden kann, ist der Beweis in der Gesetzgebung dieser besonderen Stellung des Bodenbesitzes, die ja auch vielerorts im Erbrecht zum Ausdruck kömmt. Die Einführung der Fluchtmiethe an den vorhandenen zollfreien Kunststrassen, bei welcher die Einwilligung der Bodenbesitzer wegfallen würde, setzt ein Entschädigungsverfahren voraus, in so fern dieselben schon zu nachbarlichen Geld- oder Naturralleistungen dafür herangezogen worden sind — in der Gemeinde und im Kreise, im Amt (Hannover) oder Kirchspiel (Holstein) oder geradezu als Adjacenten oder auch Nachbarn bis auf gewisse Entfernung (Nassau). Auf den vom Zoll zu befreienden vorhandenen Kunststrassen, hauptsächlich Staatsstrassen, ausschliesslich vom allgemeinen Steuerzahler hergestellt, würde weder Einwilligung noch Entschädigung nöthig sein. Die *Höhe* der Fluchtmiethe, die das *einzelne* Bodenstück zu zahlen hat, kann natürlich nicht *blos* von der wirklichen Fluchtlänge am Wege abhängig gemacht werden, noch auf die Bodenstücke beschränkt werden, die überhaupt eine solche haben. Aber vier Stunden weiter rechts und links mit der Verpflichtung zum Wegebau zu greifen, wie früher in Nassau der Fall war, und noch obenein nah und fern gleich stark zu belasten, hat man auch nicht nöthig. Das ward unpopulär, nur weil es, im Prinzipe richtig, in der Ausführung gränzenlos ungeschickt war. Die Last muss sich nach der Entfernung abstufen, die wirkliche Flucht aber in dem Augenblicke im Anschluss an die Gebäudesteuer noch besonders getroffen werden, wenn sie statt blos zum Ackerbau etwa zum Hausbau benutzt wird. Sonst ist ein nach der Entfernung abgestufter Zuschlag zu der, ja auf Bonitirung beruhenden, Grundsteuer, wohl die passendste Form. Die *Entfernung,* bis zu welcher rechts und links vom Wege mit dieser

abgestuften hypothekarischen Belastung gegangen werden kann, welche ein Seitenstück in der englischen Meliorationshypothek für den Zweck der Dränirung des Landes hat, braucht durchaus kein Gegenstand irgend welcher willkührlichen Schätzung zu sein. Für jede Klasse von Wegen ist sie natürlich eine andere, desto grösser, je vornehmer die Klasse; dann ist auch die Verschiedenheit der Bevölkerungsdichtigkeit verschiedener Landstriche, welcher die Dichtigkeit des Wegenetzes zu entsprechen pflegt, als bestimmendes Element heranzuziehen. *Je weniger man die Mühe scheut volkswirthschaftlich genau zu rechnen, je ängstlicher man Interessenverletzung durch Bequemlichkeits-Durchschnitte und Vermengungen dessen, was sich trennen lässt, vermeidet, desto grössere Willigkeit und Thätigkeit erzeugt man im Staat, desto mehr schützt man ihn vor der Gefahr, dem Volke als eine ihm äusserliche Gewalt zu erscheinen, von welcher nur diejenigen Nutzen haben, denen es gelingt, sich ihrer zu bemächtigen.* Aus der Gewalt entstanden, fristet der Staat sein Leben durch die Vermeidung ihres — auch blos unwissentlichen — Missbrauchs. Die kommunistische Volkskrankheit, welche niemals in der Geschichte etwas anderes war, als warnendes Merkmal einer im Staatsorganismus vor sich gehenden Verknöcherung, der Einleitung seines Todes, ist nur die Geistesverwirrung, welche durch legislatorische und administrative Ungenauigkeiten, denen anfangs nur Trägheit oder Unfähigkeit zu Grunde liegen, angerichtet wird.

Den Hauptaufschluss über die Entfernung, bis zu welcher der Bodenbesitz für die Vortheile, die ihm aus dem Wegenetze erwachsen, in der nöthigen Abstufung pflichtig zu machen wäre, giebt offenbar die *Grösse der Maschen* des Wegenetzes, und zwar zunächst für die unterste Klasse der Wege die Grösse der Maschen des vorhandenen *natürlichen* Wegenetzes. Die Maschen desselben sind mit Nothwendigkeit zum weitaus grössten Theile nicht Vierecke, sondern Dreiecke. Je vollständiger die direkte Verbindung zwischen Ort und Nachbarort, desto mehr Dreiecke kommen in derselben vor. Ein Blick auf eine Spezialkarte einer

nicht allzu bergigen Landschaft lehrt es. In jedem dieser Dreiecke theilen die Halbirungslinien der Winkel, welche im Mittelpunkte des in das Dreieck gezeichneten Kreises zusammentreffen, das von drei Wegen eingeschlossene Land in drei, den drei Wegen anliegende Theile, selber von dreieckiger Form und der Mittelpunkt des eingezeichneten Kreises ist der *weiteste*, von allen drei Wegen gleich weit entfernte Punkt im Innern des Dreiecks. Der Halbmesser des eingezeichneten Kreises ergiebt also die weiteste Entfernung. Multiplizirt man die Länge dieses Halbmessers mit dem Rest, welchen Eins abgezogen von der Quadratwurzel aus Zwei giebt, und dividirt man das Produkt mit der Quadratwurzel aus Zwei, so erhält man die mittlere Entfernung sämmtlicher Punkte im Innern des Dreiecks von dem jeden derselben nächsten Wege.

Schaffen wir uns nun eine deutlichere Vorstellung von diesen Entfernungen in der Wirklichkeit, natürlich nur im allergrössten Durchschnitt. Aus Frankreich liegen, weiter oben, die *sichersten* und vollständigsten Zahlen vor, Bodenverhältnisse und Bevölkerungsvertheilung zeigen dort die grösste Regelmässigkeit und es ist auch viel Analogie mit unserem eigenen Zustande vorhanden.

Es giebt also in Frankreich 36,180 Meilen mit Lehm und Kies, oder sonst wie nach amtlicher Vorschrift, genügend aufgebesserter Vicinalwege, neben welchen es noch 33,750 Meilen giebt, die höchstens terrassirt sind, d. h. das Erdreich zeigen, wie es an Ort und Stelle vorhanden war. Dazu müssen noch die 11,695 Meilen Staats- und Departementalchausseen gezählt werden, die ja Vicinalwege verschlungen haben. Das giebt zusammen ein Wegenetz von 81,625 Meilen, welches ein Land von 9,880 Quadratmeilen zu durchädern hat. Denkt man sich das Netz als ein Netz aus lauter gleich grossen gleichseitigen Dreiecken, so ergiebt sich aus jenen beiden Zahlen, von welchen die erste die Hälfte der Summe der Perimeter dieser sämmtlichen Dreiecke, die andere die Summe ihres Flächeninhalts ausdrückt, dass eine Zahl von 129,883 solcher Dreiecke, mit einer Länge

der Dreieckseite von 838 Ruthen gedacht werden müssen. Beiläufig geben 129,883 netzartig geordnete Dreiecke 64,941 Kreuzungspunkte, welches eine Kleinigkeit weniger als die Zahl der Ortschaften in Frankreich ist, herrührend von der Aufreihung von Ortschaften in abgeschlossenen Thälern an demselben Wege, wofür dann wieder im ebenen Lande Wege sich auch kreuzen, wo sich keine Ortschaft befindet. Es ergiebt sich für die mittlere Entfernung der Nachbar-Ortschaften von einander in Frankreich also ungefähr die gleiche Ruthenzahl, eine kleine halbe Meile. In unsern östlichen Landestheilen kömmt allerdings mehr, in grossen Theilen von Sachsen, dem Rheinland und selbst Schlesien und Westphalen aber auch weniger heraus. Im Ganzen sind unsere ländlichen Ortschaften nämlich grösser, als die französischen. In einem gleichseitigen Dreieck von 838 Ruthen Länge jeder Seite beträgt der Halbmesser des eingezeichneten Kreises nun 242 Ruthen, welche Länge also die grösste Entfernung eines Punktes französischen Bodens von einem Wege vertritt, natürlich nur als Durchschnitt der in Wirklichkeit unregelmässigen grösseren und kleineren Dreiecke und auch Vierecke, und hieraus berechnet sich eine durchschnittliche Entfernung *sämmtlicher* Punkte des Bodens vom Wege auf etwas mehr als 71 Ruthen. Jedem Stück Weges von 838 Ruthen liegen rechts und links, in unserer abstrakten Figur des Netzes, zwei stumpfwinkelige Dreiecke, mit dem Drittelkreis-Winkel, an, den Boden enthaltend, welchen dieses Stück Weges erschliesst, und der 1126 Morgen Landes umfasst. Es gehören also zu jedem Morgen Landes dreiviertel Ruthen Weg, wie sich auch aus der Division der Gesammtoberfläche durch die Gesammtweglänge ergiebt. Und davon wiederum sind in Frankreich Viersiebentel durch wirklichen Wegebau schon in Stand gesetzt.

Glaube man nicht, dass dies abstrakte Bild durch die Wirklichkeit, die sich natürlich der Darstellung entzieht, gar zu sehr Lügen gestraft werde, selbst in bergigen oder waldigen Gegenden. In der Wirklichkeit kömmt es wohl zu sehr krausen Formen, aber darum noch nicht zu so sehr krausen Zahlen.

Das Verhältniss der Morgenzahl zu der dazu gehörigen Weglänge ist schon aus wirthschaftlichen Gründen ein sehr gleichförmiges und festes. Für die grösste Entfernung aber tritt auch bei der verschiedensten *Form* der Dreiecke die geometrische Ausgleichung dadurch ein, dass nach Maassgabe als sie mehr von der Form des gleichseitigen Dreiecks abweichen, sie grösseren Flächeninhalt haben müssen, um dass sich dieselbe Weglänge darauf vertheilt. Ersetzt man z. B. das gleichseitige Dreieck in der Berechnung durch ein gleichschenkeliges Dreieck mit einem stumpfen Drittelkreiswinkel — bei einem noch stumpferen pflegt der Richtweg zur Vermeidung des Winkels wegzufallen — so erhält dies Dreieck in der Rechnung zwar drei Seiten, eine von 1805 und zwei jede von 1041 Ruthen, also 3888 Ruthen gegen 2514 Ruthen im Perimeter, welche das gleichseitige Dreieck hat, bringt es aber doch dabei zu genau derselben Länge des Halbmessers des eingezeichneten Kreises von 242 Ruthen, welche das gleichseitige aufweist. Die materielle Gleichförmigkeit sichert also die Wirthschaft und die formelle dann die Geometrie. Die grösste Entfernung bleibt stets das doppelte der Linie, welche mit der Gesammtweglänge ein Rechteck bildet, das der Gesammtoberfläche des Landes gleich ist. Was die einzige ernsthafte Ungleichförmigkeit hineinbringt, ist die verschiedene Bevölkerungsdichtigkeit und die Art der Bevölkerungsvertheilung.

Frankreich übertrifft uns nur um ein ganz geringes in der mittleren Bevölkerungsdichtigkeit des ganzen Landes. Sein Beispiel ist also vollständig brauchbar für uns. Wenn wir, statt der 838 Ruthen durchschnittlicher Länge seiner einzelnen Wegstücke, bei uns eine solche von 1000 Ruthen, also einer halben Meile, annehmen, kommen wir sicher der Wahrheit sehr nahe. Dabei kömmt ein Durchschnitt der weitesten Entfernungen vom Wege von 289 Ruthen heraus, und der Durchschnitt aller Entfernungen stellt sich auf 84 Ruthen. Zu einem Wegstück von 1000 Ruthen gehören dann 1600 Morgen; zu jeder Ruthe Weg also Ein Morgen 108 Quadratruthen. Werden diese Zahlen, bei der Heranziehung des Bodenbesitzes

an den Wegen zu den Herstellungskosten in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer, zu Grunde gelegt, so ist Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass damit weitaus der grösste Theil des Bodenbesitzes im Lande für das, was ihm zu gut kömmt, pflichtig gemacht wird. Eine Entfernung von *über* 289 Ruthen, welche nur bei einem *sehr* kleinen Theil des Landes, vorzüglich des grundsteuerpflichtigen Landes, vorkommen dürfte, von der Vicinal-Wegepflicht befreien, heisst den Frieden mit sehr geringen Kosten sichern, und findet auch in scharfer Rücksichtsnahme auf die wirklichen wirthschaftlichen Verhältnisse eine Stütze. Der Unterschied der Bevölkerungsdichtigkeit ist bei uns nicht gross genug, um ihm bei den Vicinalwegen durch Verbreiterung des wegeflichtigen Landgürtels im dünner bevölkerten Landestheil Rechnung zu tragen. Die Kreise Johannisburg und Neidenburg haben zusammen noch immer 1482 Einwohner auf der Quadratmeile. Konitz, Deutsch Krone, Schlochau und Rummelsburg noch immer 1568, Uelzen, Giffhorn und Fallingbostel — die Haide — noch immer 1443, Meppen und Lingen noch immer 1410; nur der hierin ganz isolirt dastehende Lübbener Kreis mit dem Spreewald, der keine Vicinalwege braucht, bringt es nur auf 1076. Bei der Geringfügigkeit der für Vicinalwege auf diese Weise in Betracht kommenden Entfernung reicht ferner offenbar eine einmalige Abstufung aus. Der Anhaltspunkt dazu findet sich im Maasse der *mittleren* Entfernung. Was weniger als 84 Ruthen weit entfernt ist, hat mehr zu leisten und erhält ja auch mehr geleistet, als was darüber hinaus entfernt ist. Um *wieviel* weniger, ist zu sehr technische Frage, um hier behandelt werden zu können. Der Boden steuert nur für denjenigen Vicinalweg, dem er am nächsten liegt. Damit ist seine schliessliche Zerfällung in die den Wegestücken anliegenden, schon erwähnten flachen Dreiecke gegeben. Zu solchen Dreiecken kommt es nicht blos in dreieckigen, sondern auch in viereckigen und mehreckigen, von Wegen eingeschlossenen Flächenstücken. In Flächenstücken, in welchen der Halbmesser des eingezeichneten

Kreises mehr als 289 Ruthen beträgt, also wegepflichtfreier Boden in der Mitte übrig bleibt, verliert das Dreieck die Spitze und verwandelt sich in ein Trapez. Die Zerfällung hat, auch bei der unregelmässigsten Gestalt, keine Schwierigkeit für die Feldmesskunst. Sie kann durch eine Manipulation hergestellt werden, welche nicht blos verständlich, sondern auch im Resultat augenfällig selbst für den ungebildetsten Landmann ist. Die entsetzliche Geistesflachheit des vorigen Jahrhunderts hat freilich die Menschen daran gewöhnt, man möchte sagen, *nur* in Vierecken, deren falsche Anwendung so viel Konflikte mit der Wirklichkeit erzeugt, zu *denken*. Aber gerade die untersten Volksschichten sind noch am meisten davon frei.

Nehmen wir *zwei* Klassen von Wegen höherer Ordnung an, die also bei uns durch die Kreischaussee und die Staatschaussee vertreten sein würden, so wiederholt sich für dieselben die obige Rechnung mit der Maassgabe, dass für die höhere Klasse ein weitmaschigeres Netz, eine grössere Länge des einzelnen Wegestücks, eine weitere mittlere Entfernung der entlegensten Punkte und eine weitere Durchschnitts-Entfernung aller Punkte herauskommen. Es wäre aber den Verhältnissen der Wirklichkeit nicht entsprechend, wenn man mit den Entfernungen in gerader Linie rechnen wollte. Die wahre Entfernung ist die Entfernung auf den Wegen der niederen Klassen. Die Frage ist also nicht mehr so zu fassen: wieviel *Land* kommt auf die Meile des Weges, sondern wieviel Meilen der Wege niederer Klasse kommen auf die Meile des Weges höherer Klasse. Nur die, dem Wege höherer Klasse unmittelbar anliegenden Dreiecke, welche die erste Stufe bilden würden, haben den Vortheil des Weges höherer Klasse ganz und sind zugleich für keinen Weg niederer Klasse pflichtig. Eine zweite Stufe reicht bis zur Durchschnitts-Entfernung *aller* Wegestücke des Weges niederer Klasse, eine dritte bis zum Durchschnitt der weitesten Entfernungen in demselben Sinne. Für die Wege höherer Klasse wäre freilich schon auf den Unterschied der Dichtigkeit der Bevölkerung Rücksicht

zu nehmen, und nicht der Staatsdurchschnitt, sondern der Provinzialdurchschnitt bei der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die *zweite* unserer Einnahmequellen ward schon angedeutet im Hinzutritt eines Zuschlags zur Gebäudesteuer, sobald die Strassenflucht zum Bau benutzt wird. Landstrassen haben nicht blos eine Flucht, sondern auch Ausgangspunkte. Dort kommen sie dem, in Dorf, Flecken und Stadt zu *Bauten* verwertheten Bodenbesitz nach Maassgabe zu Gute, als sie ihn mit Land *und* mit andern Dörfern, Flecken und Städten in Verbindung bringen. Unsere preussische Gebäudesteuer unterscheidet sich von der Grundsteuer durch *zwei* Beweglichkeitsfaktoren, von denen der eine in ihrer Natur liegt, der andre aber dazu gethan worden ist, in vollständigem Widerspruch mit der Behauptung, dass die Gebäudesteuer eine gerechte Ergänzung der Grundsteuer zu bilden bestimmt sei. Der Ertrag der Gebäudesteuer wächst mit der *Zahl* der Gebäude, und dies liegt in der Natur der Sache. Die Bodenfläche kann nur Eroberung erweitern, aber die *gebaute* Heimath erweitert der Fleiss fortwährend, und der Fleiss auch ist es, dem die Bevölkerungszunahme entspringt, für welche der Bau erweitert wird. Das Wachsthum des Baues ist *Wachsthum des Staats* durch den Fleiss. Wie die Grundsteuer nicht in dem Sinne kontingentirt ist und kontingentirt werden konnte, dass die Eroberung ihr nichts hinzufügen kann, so konnte auch die Gebäudesteuer nicht in dem Sinne kontingentirt werden, dass der Bau ihr nichts hinzufügen soll, und selbst wenn beides möglich wäre, wäre es falsch gewesen, eben weil das eine Wachsthum so gut wie das andre zugleich Wachsthum des Staats und seiner allgemeinen Bedürfnisse ist. Durch Einführung einer, periodisch zu erneuernden Einschätzung ist aber für den Ertrag der Gebäudesteuer auch ein, bei der Grundsteuer wegfallendes, Wachsthum mit dem *Ertrage* des einzelnen Gebäudes vorbereitet. Die Regierung, die diese schlimme Veranstaltung forderte, ist jedenfalls immer noch weniger zu tadeln, als die Volksvertretung, welche sie bewilligte. Man bekommt, jetzt darauf zurückblickend, den Eindruck, als scheide ein Jahr-

hundert die heutige von der damaligen Volksvertretung, derselben, welche das von der Regierung für die neuen Regimenter geforderte Geld als ausserordentlichen Ausgabeposten bewilligte und gegen den Widerspruch nur *eines* Mitgliedes dabei so abstimmte, dass sie *zuerst* das Geld bewilligte und *hinterher* beschloss, dass es vorläufig nur für *Ein* Etatsjahr gemeint sei! So stimmten zuerst, die das Geld dauernd bewilligen wollten, für das Geld, und dann diejenigen, die es gar nicht bewilligen wollten, nachher dafür, dass es nur für Ein Jahr gelten solle. Zwei ganz verschiedene Majoritäten brachten, in Folge der verkehrten Reihefolge, den Beschluss zusammen zu Stande, der dem Staate einen vierjährigen Verfassungskonflikt kostete! Und wahrscheinlich hielt man dies Verfahren damals noch für sehr geschickt. Wir wärmen dies aber jetzt auf, Jedem, den es trifft, zur Strafe für die ähnliche Gedankenlosigkeit, welche uns eine *im Satze* unkontingentirte Gebäudesteuer verschafft hat, und sich damit an aller Kulturhoffnung versündigt hat, welche auf lokaler Selbstbesteuerung beruht. Denn für die lokale Selbstbesteuerung giebt es *keinen* andern gesunden Anhalt, als das *lokale* Vermögen, dem der lokale Kulturfortschritt zu Gute kommt. Jetzt, wenn eine städtische Gemeinde den Ertragswerth ihres Hausbesitzes durch Anlage höherer Gemeindeschulen, oder eines Theaters, oder eines Parks, oder Betheiligung an einer Eisenbahn- oder Kanalunternehmung, *oder* Verbesserung der gewöhnlichen Verbindungswege erhöht, nimmt nicht sie, sondern der Staat, daraus den ersten Gewinn vorweg. Wie die Sachen liegen, bleibt also nichts übrig, als der Zuschlag, obgleich er hier nicht, wie bei der Grundsteuer, eine sonst unbelastete Ertragssteigerung des lokalen Besitzes trifft. Ein Ausweg wäre, wenn die Regierung, die ja so grosse Lust hat, das Chausseegeld zu opfern, also für die Wegsamkeit aus andern ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, die Steigerung des Ertrages

wäre er, für Vicinalwege, nach der Weglänge, die zwei Ortschaften verbindet *und* nach dem Verhältniss des respektiven Gebäudesteuer-Ertrages der beiden Ortschaften. Halte man nur nicht genaue Rechnung nach Groschen und Pfennigen für zu kleinlich. Das englische Kirchspiel, welches *nur* die Grund- und Gebäudesteuer, theilweis in Form der Pacht- und Miethssteuer, kennt, erreicht die Resultate seiner Thätigkeit, vor denen wir staunend und hilflos dastehn, durch genaue Vertheilung aller seiner, im Steuerzettel, der nichts als eingesandte *Kirchspielsrechnung* ist, verrechneten Ausgaben. Für Wege der höheren Klasse würde das Stück zwischen zwei Kreuzungspunkten die Einheit zu bilden haben. Die daran liegenden Ortschaften, die Ausgangspunkte eingeschlossen, wären zusammen, in gleichförmigem Zuschlag zu ihrer Gebäudesteuer, für das Stück pflichtig zu machen. Die Ortschaften an Kreuzungspunkten werden so für mehrere Kunststrassen pflichtig, haben aber auch den Vortheil davon. Für vorhandene Staatsstrassen wird der Zuschlag Zwang, wie bei der Grundsteuer, für vorhandene Lokalstrassen tritt, mit dem Zwang, die Entschädigungsberechnung ein; für Strassen, die erst gebaut werden sollen, die Abstimmung in Gemeinschaft mit dem pflichtig werdenden Bodenbesitz, indem die grössere Hälfte des gesammten, in Betracht kommenden, Grund- und Gebäudesteuerertrages entscheidet und der Staatsregierung die Zustimmung vorbehalten bleibt.

Die volkswirthschaftliche Triangulation des Landes, von der wir ein Bild entworfen haben, läuft auf Ersatz, *für den Zweck der Erzielung der Wegsamkeit*, der allgemeinen politischen Staatsgliederung durch eine, für den bestimmten Zweck zugespitzte, besondere Gliederung hinaus, bei welcher *nur* die Interessenten *genau* nach Maassgabe ihres Interesses zur Pflicht wie zum Recht herangezogen werden sollen und *nur* die Staatsregierung die überwachende Intelligenz und den ausführenden Arm hergeben soll. Unser bisheriges Vorgehen war nur von Erfolg gekrönt, so weit der Staat gehandelt hat, auf dessen Rechnung mehr als die Hälfte aller bestehenden Chausseen zu

setzen sind und der von der übrigen Hälfte auch noch die Hälfte bezahlt hat. In den alten Landestheilen ist auch der Kreis thätig gewesen, aber durchaus nicht in dem Maasse, welches das richtige Verhältniss zur Staatsleistung ausdrücken würde, und häufig genug — ein besonders schreiender Fall ist uns z. B. aus Westfalen bekannt — ist dabei dem allgemeinen wirthschaftlichen Interesse zu Gunsten einflussreicher Einzel-Interessen ins Gesicht geschlagen worden. Davon ist bei der Staatsleistung nirgends etwas sichtbar. Auf der Stufe der Gemeinde aber hat das System, vorzüglich in den östlichen Landestheilen, den Dienst fast ganz versagt, und kein vernünftiger Mensch, der an unsre Dorfgemeinden denkt, kann erwarten, dass sich dies mit der Zeit ändern werde. Das französische Vicinalwegenetz aber hat ebenfalls erst der Staat, der dort fälschlich dafür in den allgemeinen Beutel griff, zu seiner hohen Vollendung gebracht. Lokale Selbstregierung ist wohl ein Wort, das verlockend klingt und Jeder hört Herrn *von Kardorff* gern zu, wenn er die moralisch-politische Seite daran hervorhebt. Aber man darf ihr weder trennbare Einzelinteressen, noch wirklich allgemeine Interessen preisgeben. Beim Wegebau nun handelt es sich um Beides. Der Weg ist ein Weg *zu* bestimmten Punkten und zugleich *für* alle Welt.

Damit sind wir an unsre *dritte* Einnahmequelle gelangt. Also muss nicht blos der bestimmte Punkt, sondern auch *alle Welt* dafür bezahlen, um so mehr, wenn das Chausseegeld fallen soll, und zwar in der Art, dass die Steuer, welche am Schlagbaum erhoben wurde, statt dessen *im Stall und in der Remise* erhoben wird, im Abonnement, statt in jedesmaliger Zahlung.

Eine Steuer auf Wagen und Pferd, als sogenannte Luxussteuer — soll heissen Verbrauchsbesteuerung — gemeint und *behandelt*, hat es einst bei uns gegeben, wie eine solche noch

und bringt auch jetzt, wo sie noch besteht, nicht viel ein. Insofern sie, in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, einen Theil der dortigen *Vermögensbesteuerung* bildet, wird sich dies indess wohl nicht von ihr sagen lassen; die Art der Behandlung ist aber auch eine ganz andre. Wir haben dabei weder eine Verbrauchsbesteuerung, noch eine Vermögensbesteuerung im Sinn, sondern eben nur Ersatz des Chausseegeldes, wobei wieder eine ganz andre Behandlung erforderlich wird. Die Ausführungsfrage soll uns aber jetzt nicht beschäftigen. Nur das sei bemerkt, dass man es damit nicht leicht zu nehmen hat; es giebt stets nur *einen* richtigen Weg, und der ist gerade hier nicht so leicht gefunden. Da uns bekannt ist, dass der Gedanke an eine solche Besteuerung gerade jetzt in vielen Köpfen arbeitet, so wollen wir hier wenigstens noch für einige warnende Hinweise auf Schwierigkeiten Platz finden. Nicht das Pferd, sondern der *Wagen* ist es, der eigentlich der Kunststrasse bedarf. Das Reitpferd sucht sie ja sogar, wenn es kann, zu meiden. Das Ackerpferd und das Göpelpferd bedürfen ihrer gar nicht, und das erste zu besteuern, heisst den mit seiner vermehrten Anwendung zusammenhängenden Fortschritt der Rindviehzucht hemmen; das zweite zu besteuern, heisst die Entbürdung des Menschen von mechanischer Arbeit erschweren. Nimmt man sich also nicht in Acht, so befindet man sich alsbald mitten in wirthschaftswidriger Produktionsbesteuerung. Was aber heut ein Ackerpferd ist, kann morgen ein Wagenpferd werden, und umgekehrt. Eine Unterscheidung nach dem Willen des Eigenthümers, also ein Brandstempel, der kunststrassenberechtigt machen würde, lässt sich wiederum nur auf des Pferdes ganze Lebenszeit anwenden und würde daher den Pferdehandel ernsthaft schädigen. Beim Wagen ist ähnliche Vorsicht nöthig. Aber wo es einen Willen giebt, giebt es schon einen Weg, sagen die Engländer. Nimmt man nun an, es gebe ihn, so hat

braucht die andre nicht aufzubringen, und so weit Wagen und Pferd belastet werden, fällt ja auch der Gewinn aus der Herabsetzung der Frachtkosten für den Bodenbesitz weg. Der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung bleibt also auch bei dem Verhältniss der Mobiliar- zur Immobiliar-Besteuerung gewahrt. Für unsern gegenwärtigen Staatszuschuss zum örtlichen Kunststrassenbau ist eine besondere, dauernde und *mit dem Wegenetz wachsende* Speisungsquelle gefunden. Der Wegebau und die Wegeerhaltung sind von den sonstigen Geschicken des Staatshaushalts unabhängig gemacht. Die, der Staatsregierung — vertreten durch ein besondres Ober-Wegeamt — vorbehaltene Zustimmung zu jedem, aus der Initiative der lokalen Interessen hervorgehenden Versuch, das Wegenetz zu erweitern, bewirkt, dass der Rock nach dem Tuche geschnitten wird. Die Erfahrung muss ergeben, bei welchem Verhältniss der Staatsleistung zur Adjacentenleistung der Ertrag der allgemeinen Staatssteuer wirklich zur vollen Anwendung kommt, die Nachfrage nach demselben das Angebot deckt. Uebertragungen von Jahr zu Jahr bleiben ja dabei, bis zu gewisser Höhe, nicht ausgeschlossen. Mit einem *einmaligen* Gesetzgebungsakt, welcher das Chausseegeld aufhebt, die Zuschläge auf Grund der vorhandenen Kunststrassen festsetzt, die leitenden Grundsätze für das Entschädigungsverfahren angiebt, die Selbstbesteuerung für neue Wege regelt, die Besteuerung von Wagen und Pferd *und die Anwendung ihres Ertrages* in den gesetzlichen Theil des Staatshaushalts aufnimmt, das Ober-Wegeamt schafft und mit den für dasselbe nöthigen Befugnissen bekleidet, würde der Gedanke, den wir hiermit zur Prüfung für wen es angeht und gefällt, in

zugleich für das sehr fühlbar werdende Bedürfniss grösserer Sicherheit der Wege — die für die Wegsamkeit eben so nöthig ist, wie die Fahrbarkeit — sorgen könnte, besser behagen, als die Chausseegeldeinnehmer, die *nur* zum Geldeinnehmen da sind? Denn was für die Chausseegelderhebung erspart wird, wird ja *schon* frei für solche Polizei, in welcher die Menschenarbeit jedenfalls vernünftiger verwendet ist, als den ganzen Tag ein Fensterchen auf und zu zu machen und einen Beutel hinaus und herein zu bewegen, und die ganze Nacht einen langen Baum zu heben und zu senken.

Berlin, im Juni.

Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris.

Paris, Anfangs Juni 1869.

Seit meiner vorigen Correspondenz hat der Prozess: *Oeffentliche Meinung versus Hausmann und Credit foncier* (um eine englische Ausdrucksform zu wählen), ihren Austrag gefunden. Die weiteren Details sind nicht ohne Interesse, das aber doch vielleicht etwas zu spezifisch parisisch oder französisch sein möchte, weshalb ich mich begnüge, zu notiren, dass der Bericht des Senators *Delangle* im *Journal officiel* vom 9. April und die Rede des Präfekten und Senators *Hausmann* im offiziellen Blatt vom 14. April stehen. Zu Gunsten des *Credit foncier* haben *Wolowski* und Andere Brochüren herausgegeben, welche die grosse Bodenkredit-Anstalt fast rechtfertigen. Der doppelte dem *Credit foncier* gemachte Vorwurf 1) einer Gemeinde (Paris) Geld geliehen zu haben, ehe er sich überzeugt hatte, dass sie auch berechtigt war, eine Anleihe aufzunehmen, und 2) mehr als 45 Centimes Commission genommen zu haben, wird dadurch zurückgewiesen, dass man hervorhebt 1) die Bodenkredit-Anstalt habe einst mit der Stadt direkt unterhandelt, als sie die *bons de délégation* diskontirte, es waren eben zirculirende Papiere, die sie auf übliche Weise an sich brachte; und 2) die 45 Centimes beziehen sich nur auf eine eigentliche Anleihe, hier aber handele es sich um einen Diskont, und den habe der *Credit foncier* unter dem Cours gewährt. Aber, wie gesagt, die Sache ist nunmehr entschieden: die Schuld ist gesetzlich anerkannt (Gesetz vom 18. April 1869); indessen da man immer noch der Ansicht ist, die Stadt hätte sich das Geld billiger verschaffen können, so ward zugleich der Präfekt ermächtigt, direkt eine Anleihe aufzunehmen, und mit dem erborgten Gelde den *Credit foncier* zu bezahlen. Die offizielle Zeitung vom 5. Mai bringt daher auch einen Aufruf des Präfekten, der das Publikum auffordert, 753,623 Obligationen zum Gesammtbetrag von 260 Millionen zu zeichnen, und zwar 250 Millionen als Abschlag auf die Schuld und 10 Millionen zur

Deckung der Kosten. Die Obligationen sind zu 345 Fr. ausgegeben worden, bringen 12 Fr. Interessen und sollen zu 400 Fr. eingelöst werden. Vierteljährlich wird der bei der Auslegung zuerst gezogenen Nummer ein Gewinn von 20,000 Fr., den 4 folgenden jeder 10,000 Fr. und den weitern 10 je 1000 Fr. zuerkannt. Jedermann drängte sich herbei, um sich unter den Gewinn-Kandidaten einreihen zu lassen, wohl wissend übrigens, dass er an den Interessen 3 Fr. verliert, also eigentlich sein Lotterie-Loos mit 3 Fr. jährlich bezahlt. Man kam ein im Namen des Vaters, der Mutter, jedes der Kinder und zwar in eben so vielen Briefen, da man vorzugsweise die berücksichtigt, welche nur 1 Loos, d. h. nur eine Obligation haben. Daher kam es auch, dass sich für die 753,623 Obligationen 418,727 Subskribenten meldeten, welche 26,747,488 Obligationen zeichneten. 392,357 hatten von 1 bis 36 Obligationen gezeichnet; von diesen bekam jeder *eine*, von den übrigen erhielten die Subskribenten nur 1 Obligation von 49 gezeichneten.

Wie sehr übrigens das 200,000 Fr.-Loos an diesem Erfolg Schuld ist, und wie gut der Präfekt sein pariser Volk kennt, das geht zur Genüge aus folgender — kurzgefassten — Geschichte der pariser Anleihen seit 1862 hervor. In der Anleihe des Jahres 1852 wurden 50,000 Obligationen, zum Nominalwerth von 1000 Fr. (ausgegeben zu 1,100) emittirt; es waren 5prozentige Scheine mit einem Hauptgewinn von 50,000 Fr. Die Anleihe des Jahres 1855 bestand aus 150,000 3prozentigen Obligationen, ausgegeben zu 400, mit einem Nennwerthe von 500 Fr. (Interessen 15 Fr.). Das grosse Loos betrug 100,000 Fr. Die Anleihe des Jahres 1860 bot 287,618 3prozentige Obligationen, im Nominalwerthe von 500 Fr., zu 475 aus, mit einem grossen Loose von 100,000 Fr. Es wurden damals, des hohen Preises wegen, blos 164,833 Obligationen gezeichnet, und erst 2 Jahre später konnten die übrigen, und zwar zu 450 Fr. mit Hülfe des *Crédit mobilier* untergebracht werden. Im Jahre 1865 wurde die Stadt autorisirt, 600,000 Fr. 4prozentige Obligationen zum Nennwerthe von 500 Fr. und 450 Fr. auszugeben, das grosse Loos erreichte nun 150,000 Fr. Der Erfolg war glänzend, und heute noch, Anfangs Juni 1869, haben diese Obligationen einen Cours von 525 Fr. Endlich erscheint die Anleihe 1869 mit einem 200,000 Fr.-Loos, den Erfolg habe ich schon angedeutet. Die Zahl der Obligationen und die Grösse des Looses steigen zusammen.

In den ersten Monaten des Jahres, bis in den Mai hinein, sehen wir die Berichte der Kredit- und ähnlichen Anstalten in ununterbrochener Reihenfolge defiliren, ich muss es daher einmal versuchen, dem Leser einen Ueberblick über diese Berichte zu gewähren, um so mehr, als sich, nach meiner Ansicht, jetzt die Vorzeichen eines Wendepunktes zeigen. Oder vielmehr, es treten jetzt erst Wirkungen deutlich hervor, deren Ursachen

man auf das vorige Jahrzehent zurückführen kann. Ich habe hierbei besonders die *Banque de France* im Auge, deren Geschäfte seit 1866 in steter Abnahme begriffen sind, eine Thatsache deren Ursachen aufgesucht zu werden verdienen, denn so wie das Steigen oder Fallen der Werthpapiere an der Börse als Barometer des Vertrauens zu gelten pflegt, so wird die Summe der Bankgeschäfte oft als Maassstab der Handels-Prosperität angesehen. Der Maassstab war früher, d. h. in den 30er und 40er Jahren ziemlich richtig; dass er's noch ist, das möchte ich bestreiten, wenigstens bezweifeln. Inwiefern meine Ansicht begründet ist, das wird aus dem Folgenden hervorgehen. Ich beginne natürlich mit einem Ueberblick über die Operationen des privilegirten französischen Kreditinstituts.

Die Gesammtheit der Operationen beziffert sich, für 1868, mit 7,101 Millionen Frs.; sie betrugen 7,372 Millionen im Jahre 1867, 8,292 Millionen im Jahre 1866, 7,422 Millionen im Jahre 1865. Wenn ich auch dem Herrn Bankgouverneur zugeben will, dass das Jahr 1866 *une année exceptionelle* — eine Ausnahme — ist, so muss er aber doch auch seinerseits einsehen, dass jedenfalls die Operationen von 1867 die des Jahres 1865 hätten übersteigen müssen; sie haben aber dieselben nicht erreicht. Die wichtigste, karakteristischeste unter allen Operationen der *Banque de France* ist das Diskont-Geschäft; dasselbe betrug: 1868 5,660 Millionen Franken, 1867 5,733 Millionen, 1866 6,574 Millionen, 1865 6,040 Millionen, dabei hat die Zahl der Filiale *(succursales)* zugenommen und sind noch andere Umstände hinzugetreten, welche die Zahlen von 1867 und 1868 ungewöhnlich verstärkt haben, z. B. durch bedeutende Diskóntirung von Schatzscheinen *(bons du trésor)* u. dgl., Operationen, welche den Handelsgeschäften fern liegen.

Die Vorschüsse auf Werthpapiere (Staatsrente, Eisenbahnpapiere u. s. w., betrugen: 1868 433 Millionen, 1867 445 Millionen, 1866 420 Millionen 1865 402 Millionen. Nun wird das Vorschusswesen von Niemandem hier als eine für die *Banque de France* geeignete Operation angesehen, gewichtige Stimmen haben sich schon ernstlich dagegen erhoben; aber wenn einmal die Einrichtung besteht, so sollte sie sich doch wenigstens immer auf gleicher Höhe erhalten. Doch betrachten wir diesen Punkt als untergeordnet und fahren in unserer Analyse fort. Die Zirculation der Noten erreichte voriges Jahr in ihrem Maximalstande 1,326 Millionen (am 31. Juli 1868), fiel aber nie unter 1,294 Millionen (26. Dezember 1868); im Jahre 1867 betrug das Maximum (30. November) 1,195 Millionen, das Minimum (26. Dezember) 959 Millionen; 1866, Maximum (31. Juli) 1,029 Millionen, Minimum (29. März) 846 Millionen. An klingenden Kassenbeständen waren vorhanden: 1868, Maximum (14. September) 1,322 Millionen, Minimum (3. Januar) 977 Millionen. Diese Summe von 1,322 Millionen

ist die höchste bis jetzt von den Baarvorräthen erreichte und deren Grösse wird von der Bank auf folgende Ursachen zurückgeführt: grössere Notenzirkulation im Innern des Landes, geringere Verwendung des disponiblen Kapitals, fortwährendes Zuströmen des Geldes.

Der Punkt aber, der am meisten Aufsehen erregt hat, war, dass die Bank für das Jahr 1868 bloss 90 Fr. Dividende (per Aktie von 1000 Fr.) vertheilte, während die Aktionäre im Jahre 1867 107 Fr. und im Jahre 1866 155 Fr. erhalten hatten. Dass dies den dabei Interessirten nicht angenehm war, versteht sich von selbst, dass man aber »Allerhöchsten Ortes« darüber »*ému*« (etwa: ergriffen) war, wie Zeitungen meldeten, das war doch wohl der Güte zuviel. Denn bekanntlich rührt die Verminderung der Dividende vom niederen Diskontsatz her, und wenn auch der niedere Diskontsatz nicht immer ein gutes Zeichen ist, so ist er doch jedenfalls dem Kreditnehmer, dem Geschäftsmann nützlich, indem es seine Erzeugungskosten und seine *frais généraux* vermindert, und das allgemeine Interesse der Produktion steht doch über dem Partikular-Interesse der Aktien-Inhaber. Hören wir nun, wie der Bankbericht die Verminderung der Dividende erklärt. Ich übersetze wörtlich:

»Die französische Bank kann den Diskont nicht nach Belieben steigen oder fallen machen, sie kann blos einen treuen Spiegel des Geldmarktes abgeben. Sie kann auch nicht die Handels- und Industrie-Geschäfte dirigiren, sondern muss die allgemeine Lage annehmen wie sie ist, sie sei gut oder schlecht, wie sie der Handel und die Industrie in ihrer Unabhängigkeit *(initiative)* geschaffen haben. Da nun aber diese Geschäfte im Jahre 1867 einen langsameren Gang *(ralentissement)* angenommen haben, und die Bewegung in den ersten 10 Monaten des Jahres 1868 sogar noch abgenommen hat, so mussten wir die Rückwirkung dieser Verhältnisse stark empfinden. So hat die Summe unserer Operationen abgenommen; der Diskontosatz ist bedeutend gewichen und allgemein erkennt man nunmehr an, dass die Entwerthung des Kapitals, weit entfernt ein Merkmal der Prosperität zu sein, ein Zeichen der Unschlüssigkeit und der Inertie ist. Das Geld hat sich so zu sagen in unsere Kassen gestürzt *(engouffré)* und unsere dagegen ausgegebenen Noten haben als Mittel einer nur sehr langsamen Zirkulation gedient. In einer solchen Lage ist es natürlich, dass der Gewinn der Bank ungewöhnlich zusammengeschrumpft ist, um so mehr als die Ausgaben durch die Vermehrung der Filiale zunehmen ....« Die ausgesprochenen Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, wozu die gute Ernte berechtige, übergehe ich, und erkläre nur noch, dass die Vermehrung der Filiale vom Gesetz geboten ist (1 per Departement) und dass in den meisten Orten die Filiale in den ersten Jahren nicht rentiren.

Der wirkliche Grund, warum die Bank weniger glänzende Geschäfte

macht, als früher, und besonders, warum sie nicht, wie sonst, einen Prosperitäts-Messer abgeben kann, ist, einerseits weil vor 1848 der Diskontsatz mit Recht oder Unrecht, aber thatsächlich (von 1820 bis 1847) unveränderlich auf 4% fest stand, derselbe aber jetzt nach den Konjunkturen steigt oder fällt, und andererseits, weil früher neben ihr wohl eine Anzahl Bankhäuser bestanden, die im Grunde aber nur die gesetzlich verlangte dritte Unterschrift gaben, d. h. doch wieder von der Bank abhingen. Nach 1852 aber sind nicht bloss die Bankhäuser zahlreicher und mächtiger geworden, sondern es entstanden grossartige Kredit-Institute, welche wol auch einen Theil der von ihnen diskontirten Effekten der Bank zur *Réescomptirung* übergaben, bei ihren zunehmenden Baarvorräthen aber oft selbst den Verfall der Wechsel abwarten können, also der *Banque de France* Konkurrenz machen. Endlich auch hat das Privilegium der Bank, Noten ausgeben zu können, viel von seinem praktischen Werthe verloren, seit der baare Kassenbestand beinahe die Höhe des Notenumlaufs erreicht.

Was ist nun zu thun, um die Geschäfte der *Banque de France* zu heben oder zu vermehren? Die Bankdirektion hat Folgendes ausgedacht. Erstlich, dass auch Vorschüsse auf die Obligationen der *Société algérienne* gemacht werden dürfen; dann, dass die Bank, statt der statutenmässig vorgeschriebenen dritten Unterschrift, Werthpapiere als Garantie annehmen könne. Eigentlich war diese Bestimmung schon eingeführt in Betreff von Bankaktien und Staatsrenten, welche beide die garantirende dritte Unterschrift ersetzen konnten; es sollen nun auch alle Effekten, auf welche die Bank Vorschüsse machen darf (Obligationen der Eisenbahnen, der Stadt Paris, des *Crédit foncier*), als Garantie dienen dürfen. *A. Cochut* fürchtet dass die hierdurch gebotenen Erleichterungen den Kaufmann verführen werden, sich in alle möglichen leichtsinnigen Unternehmungen zu stürzen, aber derselbe schreibt hier als Oppositionsmann, denn es galt, ein kaiserliches Dekret zu beurtheilen; ich kann aber wissenschaftliche Fragen nur objektiv behandeln, und so finde ich die Maassregel für die Praxis nahezu bedeutungslos, wäre es auch nur aus dem Grunde, weil der Kaufmann lieber einem Banquier eine Kommission zahlt, als sich allen von der Bank geheischten Formalitäten unterwirft. Diese immer lästiger werdenden — und eigentlich keineswegs gegen Betrug schützenden — Formalitäten mögen dazu beitragen, den Konkurrenten Kunden zuzuführen, wenigstens habe ich [illegible] Be-

einen Schein, gegen den er sein Geld wieder erhielt, und Interessen dazu, welche die *Banque de France* nicht giebt. Und so thun gewiss Viele, und dazu würde ich nöthigen Falls mich auch entschliessen.

Das Formalitäten-Wesen ist einer unserer Krebsschäden (Deutschland ist wohl auch nicht ganz frei von diesem Uebel), und die übermässige Vorsicht, deren sich die französische Bank befleissigt, befördert, wie sie sahen, ihre Konkurrenten, deren Zahl noch im Zunehmen ist, und die — wenn sie auch keine Noten ausgeben können (was durch das sich verbreitende Giro- und Check-System, sowie durch das Zuströmen des Goldes von abnehmender Wichtigkeit ist) — doch eine in vieler Hinsicht freiere Bewegung haben, eine Freiheit, welche durch neuere Gesetze fühlbar erweitert ist. Eins dieser neuern Gesetze ist z. B. das vom 24. Juli 1867, welches die anonymen Gesellschaften der Nothwendigkeit einer Genehmigung enthebt; auch soll ihnen — nach einer im April abgegebenen Erklärung des Ministers Rouher — der praktisch unnütze Aufsichts-Kommissär nicht mehr aufgedrungen werden. Doch diese „neue Aera" beginnt erst, einstweilen stehen wir noch faktisch unter der früheren Gesetzgebung, und unter derselben ist wohl, nach der Bank, der *Credit foncier* (Bodenkredit) das mächtigste und zugleich solideste Kredit-Institut, mit dem ich daher in der Aufzählung der Konkurrenten zu beginnen habe.

Seine Hauptaufgabe, wenigstens seine ursprüngliche, besteht darin, Gold gegen Hypotheken zu verleihen, was gewöhnlich in der Form von Pfandbriefen, *obligations foncières*, geschieht. Selten wird baares Geld verliehen. Der Borger muss die Obligation selbst an der Börse in klingender Münze umsetzen. Im Jahre 1868 wurden 1,726 hypothekarische Anleihen (*prêts hypothécaires*) zugestanden, zu einem Betrag von 90,850,000 Fr. Vom Beginne der Geschäfte an sind im Ganzen 15,762 solcher Anlehen im Betrag von 936,054,104 Fr. abgeschlossen worden. Es wird der Anstalt oft vorgeworfen, dass sie ihre eigentliche Bestimmung, der Landwirthschaft zu Hülfe zu kommen, nicht erfüllt habe, und was auch von derselben gegen diesen Vorwurf eingewendet wird, er findet seine vollständige Begründung in den Zahlen des vorliegenden Berichts. Von den 936 Millionen sind nämlich — in ganz Frankreich — blos 177 Millionen in 16 Jahren auf Landgüter verliehen worden, alles übrige in Städten, und zwar sind 697 Millionen im Seinedepartement, d. h. in Paris geblieben.

Wegen der relativ kleinen Anzahl von Geschäften dieser Art strebte die Anstalt nach Erweiterung ihres Wirkungskreises. Derselbe war ihr zwar schon im Jahre 1858 (Gesetz vom 28. Mai und Dekret vom 28. Sept.) zugedacht, als sie beauftragt wurde, die der Drainage offerirten 100 Millionen (Ges. v. 17. Juli 1856) zu vertheilen. Da aber die Regierung ihre Wohlthat an zu viele Bedingungen oder Formalitäten geknüpft hat, so

meldeten sich nur spärliche Liebhaber: man zog es vor, anderswo das nöthige Geld zu borgen. Dann kamen die Gesetze vom 6. Juli 1860 und 26. Febr. 1862, die mit einem Schlage nach zwei Fliegen auf ein Mal zielten. Man wollte sowohl den geldbedürftigen Gemeinden gute Bedingungen, als dem *Crédit foncier* neue Geschäfte verschaffen. Das Gesetz von 1862 hatte noch die besondere Aufgabe, die Conversion zu erleichtern. Das Gesetz vom 6. Juli 1860 ermächtigt den *Crédit foncier*, den Departements, Gemeinden und Syndical-Vereinen [1]) (Hospitien und andern öffentlichen Anstalten setzt das Gesetz vom 26. Febr. 1862 zu) die Summen zu leihen, welche dieselben regelmässig autorisirt worden sind, aufzunehmen (Art. 1. des Gesetzes). Die Anleihen werden mit oder ohne Hypotheken, auf kürzere oder längere Dauer, mit oder ohne Amortisation gewährt (Art. 2). Sie werden baar ausgezahlt (d. h. nicht in Obligationen (Art. 3). Der *C. f.* kann eine Kommission von höchstens 45 Centimes per 100 Fr. nehmen (Art. 4). Die für diese Art Geschäfte ausgegebenen Obligationen heissen *obligations communales* und haften in erster Linie für diese Kategorie von Schulden, wie die *obligations foncières* vor allem die hypothekarischen Schulden decken müssen (Art. 6). Mit andern Worten, das sind zwei verschiedene, selbstständige Branchen. Das Gesetz von 1862 (Art. 3) dehnt das Recht, Vorschüsse auf Werthpapiere zu machen, noch etwas weiter aus, und mit zur Hülfenahme des Axioms, dass, was nicht verboten ist, erlaubt sei, kann nun das *C. f.* noch mancherlei andere Geschäfte machen. Uebrigens sei hier noch beiläufig bemerkt, dass es oft heisst, dies oder jenes Unternehmen gehe vom *C. f.* aus — oft sagt man deutlicher *le groupe du crédit foncier* —, es sind damit aber nur die beim *C. f.* interessirten Kapitalisten und nicht die Anstalt als solche gemeint.

Es wird dem Leser klar geworden sein, dass zwischen den eigentlichen Pfandbriefen, *obligations foncières,* und den *obligations communales* ein wesentlicher Unterschied besteht. Erstere werden dem Kreditnehmer *al pari* gegeben und er versilbert sie an der Börse. Ist ihm der Kours günstig und hat er eine Prämie, so ist sie sein, dagegen trägt er aber auch den Verlust. Bei letzteren wird dem Kreditnehmer baares Geld ausgezahlt und die Koursschwankungen geben dem *C. f.* einen Gewinn oder einen Verlust, nur mit den *obligations communales* kann daher — in gewissen Grenzen — spekulirt werden. Sind sie einmal ausgegeben, so ist's mit der Spekulation vorbei. Im Grunde, wenn man von den 465 Millionen *Bons de délégation* absieht, so sind die der Gemeinde (und andern öffent-

[1]) *Associations syndicales* werden gegründet für Bewässer[illegible] trocknung und andere gemeinnützige Privat-Unter[illegible]

lichen Anstalten) gewährten Anleihen, nach den jetzigen Anschauungen, doch auf ziemlich unbedeutende Summen beschränkt. Im Ganzen betragen nämlich die seit 1860 gemachten Geschäfte 621 Millionen, wovon nur noch 532 Millionen geschuldet sind. Also 100 und einige Millionen für sämmtliche Gemeinden und Departemente von Frankreich, Paris abgerechnet. Die Gesammtsumme der umlaufenden *obligations foncières* betrug am 31. Dez. 1868 für 1,897,359 Pfandbriefe (zu 3, 4 u. 5%) 782,320,554 Fr. 63 c. Der Totalbetrag der am 31. Dez. 1867 umlaufenden *obligations communales* erreichte 508,522,294 Fr. 56 c.; wieviel am 31. Dez. 1868 zirkulirten, das geht nicht klar aus dem Bericht hervor, es könnten wohl 568 Millionen sein. Zu den übrigen direkten Geschäften des *C. f.* gehören noch folgende: 1. Vorschüsse (auf 3 Monate) gegen Hinterlegung von *oblig. foncières* oder *oblig. communales.* Mit Hinzurechnung der vom Vorjahre her noch geschuldeten Summen wurden im Jahre 1868 104 Millionen vorgeschossen und beinahe 64 Millionen zurückgezahlt. 2. Depositen in laufender Rechnung. Unter dieser Rubrik gingen im Laufe des Jahres 1868 456 Millionen ein; davon waren, die Rückzahlungen abgerechnet, noch geschuldet am 31. Dez. 1868 135 . 6 Millionen und zwar an 10,525 Guthaben. Die Interessen sind von 1 und 1½ auf ½ herabgesetzt worden (die *Banque de France* gibt keine Interessen für Depositen).

Mit dem *Crédit foncier* stehen bekanntlich noch einige andere Anstalten in enger Verbindung, und zwar ein *Crédit agricole* und ein *Sous-comptoir des entrepreneurs.* Beide sind natürliche Entwicklungen — nach den zwei Richtungen des Grundgedankens hin — des ursprünglichen und immer noch, wenn auch nur theoretisch, festgehaltenen Grundgedankens. Diese beiden Grundgedanken sind: 1. Der Landwirthschaft nützlich zu sein. 2. Dem Grundbesitz zur Hülfe zu kommen; ersteres ist die Aufgabe des *Crédit agricole*, letzteres die des „Untercomptoirs der Unternehmer.“

Der *C. agr.* entstand im Jahre 1861 (Dekret vom 16. Febr.) und seine Aufgabe ist, der Landwirthschaft und *den damit zusammenhängenden Gewerben* Kapitalien oder Kredit zu verschaffen, indem es auf weniger als 90 Tage lautende Wechsel diskontirt, oder auch, auf höchstens 3 Jahre, gegen Hypothek, Pfand oder sonstige Sicherheit Vorschüsse macht. Dabei nimmt das *Crédit agr.* Depositen an (mit und ohne Interessen), eröffnet laufende Rechnungen, zieht Gelder ein u. s. w. Der *C. agr.* hat dieselbe Direktion, wie der *C. f.* und dieselben Aktionäre; beide Anstalten stehen in der innigsten Verbindung und hausen friedlich im selben Lokal. Jede führt aber Rechnung für sich und so machen sie unter sich Geschäfte, wie zwei separate Häuser. Das Kind ist nun gross geworden, denn im Jahre 1868 wurden für 1302 Millionen Papier diskontirt und überdies 173 Millionen gegen Pfand oder Sicherheit verliehen. Auch die Depositen

mit Checkbüchern sind zahlreich (9767) und bedeutend (Minimum 30 Millionen). Der *C. agr.* giebt, zur Deckung der Anleihen oder Vorschüsse, *bons de caisse* aus; die kleinere Zahl derselben bringt 365 Centimes Interesse (1 per Tag) und ist 5 Tage nach Sicht fällig, deren giebt es für 2,243,000; für etwa 43 Millionen Bons aber sind erst an bestimmten Terminen in 1, 2 oder 3 Jahren fällig.

Der *C. agr.* hat etwa 17 Agenturen oder Filiale, aber auch Anstalten, die zu ihm etwa in demselben Verhältniss stehen, wie er zum *C. f.*: es sind so zu sagen seine Kinder, also Enkel des *C. f.* Die Sache kam nämlich so: Der *Crédit agr.* hatte zwar die besten landwirthschaftlichen Absichten, nach kurzer Zeit sah man aber ein, dass dieselben, wenn auch nicht zu Wasser, doch zu Oel, Zucker, Branntwein u. s. w. geworden waren, nämlich, die eigentliche Landwirthschaft profitirte wenig davon, meist nur kamen die Vorschüsse den Destillateuren, Zuckersiedern und ähnlichen Gewerben zu Hilfe. Um diesem Vorwurf zu begegnen, schuf man 1. das *Comptoir agricole*, das im vergangenen Jahr 12½ % Dividende vertheilen konnte; 2. das *Comptoir de Seine-et-Marne*, das sich herrlich anliess, aber sein Direktor machte sich einer Veruntreuung schuldig und entfloh; 3. *C. Approvisionnement*, das sich bis jetzt begnügt hat, das grosse Schlachthaus mit Viehmarkt in der Vorstadt *La Villette* zu erbauen, aber wie es scheint, noch keine glänzenden Geschäfte gemacht hat.

So weit über die Bestrebungen des *C. f.*, die Landwirthschaft zu befriedigen. Den Grundbesitz, besonders die Hausbesitzer, oder richtiger, die Haus-Erbauer, war es leichter, zufrieden zu stellen. Dazu war und ist das *Souscomptoir des entrepreneurs* bestimmt. Es garantirt, dem *C. f.* gegenüber, die Unterschrift der Unternehmer, sowohl derer, die ein Gewerbe aus Bau-Unternehmungen machen, als auch derer, die nur zufällig bauen. Z. B., wenn ich ein Grundstück besitze, das etwa 20,000 Fr. werth ist, so leiht mir das *Souscomptoir* 10,000 Fr. darauf, d. h. es eröffnet mir einen Kredit zu diesem Betrage und ich kann den Bauarbeitern Anweisungen auf seine Kasse geben. Als Pfand hat sie meine Wechsel auf 90 Tage, die aber erneuert werden können. Genügen die 10,000 Fr. nicht, so wird wohl noch weiter gegangen, da jetzt das Grundstück an Werth zugenommen hat. Endlich steht auf demselben ein Haus, das 20,000 Fr. zu bauen gekostet hat, also mit dem Grundstück 40,000 Fr. werth ist, worauf aber auch eine Schuld von 20,000 Fr. ruht. Dann ist's an der Zeit, die Sache zu reguliren. Der Besitzer nimmt beim *C. f.* eine Anleihe [1]) auf und löst seine Wechsel beim *Souscomptoir* ein. Letzteres ist also eine

---

[1]) Der *C. f.* kann nur erste Hypotheken und bis zur Hälfte vom Werthe des Grundstücks annehmen.

Maschine, welche das Korn zu Mehl mahlt, während der *C. f.* das Mehl zu Brod backt. Oder auch, ersteres arbeitet letzterem in die Hände, verschafft ihm Arbeit .... und Verdienst.

Wir müssen nun des *Crédit mobilier* und der *Société immobilière* gedenken. Bekanntlich handelt es sich um die Liquidation des erstern und in gewisser Hinsicht auch der letztern. Der *Cr. mob.* befindet sich einfach in der Lage eines Privatmannes, der mehr Passiva als Aktiva hat, obgleich es auf dem Papiere anders aussieht. Aber wieviel ist z. B. ein Guthaben von 89 ½ Millionen an der *Société immobilière* werth? Diese Immobiliar-Gesellschaft ist von den Leitern des *Cr. mob.* gegründet worden und hatte zum Zweck, in Paris (und Marseille) Häuser *en gros* zu bauen. Diese Gesellschaft hat das Ihrige zur schnellen Herstellung der neuen Häuserreihen des *boulevard Malesherbes*, des *boulevard du Prince Eugène* u. s. w. beigetragen, dabei aber ihr Kapital, eine bedeutende, beim *C. fonc.* aufgenommene Summe, und eine ähnliche vom *C. mob.*, immobilisirt, und das auf so verständige Weise, dass vor der Hand dem Aktionär nichts mehr übrig bleibt. Graf *Germiny*, der ausgezeichnete Liquidateur der beiden in Rede stehenden Gesellschaften, hofft durch ihre Verschmelzung und durch andere Maassregeln doch noch etwas aus dem Schiffbruch zu retten. Er kann zwar nicht machen, dass $0 + 0 = 1$ ist, er will aber doch erstreben, dass $0 + 0 = \frac{1}{2}$ oder ¼ werde. Bis jetzt hat er schon bewirkt, dass die früheren Administratoren der beiden Gesellschaften denselben ein „Geschenk" von 36 ½ Millionen zusammengelegt haben — es wurde eine *Kollekte* gemacht —, wodurch sich freilich besagte Administratoren von jedem Prozess freigekauft haben — oder frei zu kaufen gedachten. Das sind sehr verwickelte Geschichten ..... Da aber der *Cr. mobilier* im Augenblick der *Banque de France* keine Konkurrenz macht und ich hauptsächlich von den konkurrirenden Anstalten zu sprechen habe, so unterlasse ich es, die Geschichte zu entwickeln und spreche vom *Comptoir d'escompte*.

Diese Anstalt ist am 4. März 1848 mit einem Kapital von 20 Millionen gegründet worden (⅓ aus Staatsfonds, ⅓ aus Fonds der Stadt Paris, ⅓ von den Aktionären). Im Jahre 1860 wurde das Kapital, in Folge der Erweiterung ihres Geschäftskreises, auf 40 Millionen gebracht. Das *Comptoir d'escompte* ist zu allen möglichen Bankgeschäften ermächtigt, seine Operationen sind weit mannigfaltiger als die der *Banque de France*, denn es kann diskontiren, Depositen annehmen, Vorschüsse und Lombardgeschäfte machen, aber auch Anleihen übernehmen, Verbindungen mit dem Auslande unterhalten u. s. w., nur Noten darf es nicht ausgeben. Sein Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni, ich kann daher blos die in der Mitte vorigen Jahres konstatirten Resultate angeben. In den Jahren 1867—68 betrug die Gesammtsumme seiner Operationen 2279 ½ Millionen,

worunter: Diskont in Frankreich 884 Millionen, Wechselgeschäfte mit dem Auslande 296, Diskontirung von Warrants 9 Millionen (die Warrants haben Mühe, sich in Frankreich einzubürgern; es sind Vorurtheile dagegen). Dann, Vorschüsse 57 Millionen, Geschäfte der in Frankreich gelegenen Komptoirs oder Filiale *(agences)* 120 Millionen, Geschäfte der im Auslande gelegenen (China, Ostindien u. s. w.) 774 Millionen. Die Filiale in Ostasien leisten dem französischen Handel sehr bedeutende Dienste. Uebrigens hat das *Comptoir d'escompte* ausser diesen im Auslande etablirten Sprösslingen noch ältere Kinder, die im selben Lokal mit ihm, *rue Bergère,* hausen, und zwar: 1. Das *Souscomptoir des Chemins de fer* (Kapital 6 Millionen), das auf hinterlegte Eisenbahn-Aktien und -Obligationen leiht, und meist Eisenbahn-Compagnieen zu Aktionairen hat. 2. Den *Credit colonial* (Kapital 12 Millionen), der einerseits und hauptsächlich eine Bodenkreditanstalt für die Kolonieen ist, dabei aber auch — bis zum Maximum von ⅕ seines Kapitals, Vorschüsse für die Errichtung von Zuckerfabriken machen kann.

Ueber einige andere Anstalten muss ich rasch hinweggehen, nicht weil sie unbedeutend sind, sondern weil sie nichts Eigenthümliches haben. So die *Société gén. de crédit industriel et commercial* (gegründet 1859) mit einem Kapital von 60 Millionen; sie macht die gewöhnlichen Bankgeschäfte. Sie hat im Jahre 1868 für 340 Millionen Wechsel diskontirt, die Depositen erreichten 38 Millionen, die *Comptes courants* 32 Millionen und die übrigen Geschäfte, wenn sie auch nur kleinere Summen aufzuweisen haben, sind doch alle sehr solid. Die Gesellschaft ist nicht wagehalsig. Die Regierung ernennt den Präsident und der Vize-Präsident der Gesellschaft, warum? — Ich möchte beinahe mit *Darum*, antworten, denn einen besseren Grund kenne ich nicht. Glücklicher Weise ist die erste allerhöchste Wahl auf den Marquis *d'Audiffret* gefallen, der sich schon seit mehr als 50 Jahren mit Finanzwesen beschäftigt.

Die *Société de dépôts et de comptes-courants,* gegründet im Jahre 1863, hat ebenfalls ein Kapital von 60 Millionen, und ihr Name deutet schon an, dass sie sich denselben Geschäften hingiebt, wie die *société du crédit industriel,* das Comptoir *d'escompte* und kleinere, die ich übergehe, worunter …nete *Banque de Paris* (Kapital 20 Millionen). an

aus demselben hinausgewandert. Vorschüsse wurden gemacht im Betrag von 1,211 Millionen, die Rückzahlungen erreichten 1,173 Millionen. Die Depositen spielen eine wichtige Rolle in dieser Anstalt, denn sie werden unter verschiedenen Bedingungen angenommen: die einen tragen niedere, die anderen hohe, dritte gar keine Interessen, je nachdem der Eigenthümer sich den augenblicklichen, baldigen oder späteren Rückzug bedingt. Dieselben figuriren unter folgenden Rubriken: Disponible Depositen: Eingang 1,958 Millionen, Ausgang 1,941 Millionen; Dep. mit *Checks*, *credit* 1,143 Millionen, *debet* 1,071 Millionen; Dep. gegen Empfangschein, *credit* 114 Millionen, *debet* 100 Millionen; Dep. mit bestimmtem Verfalltermin, eingegangene Verpflichtungen 173 Millionen, Auszahlungen 127 Millionen. Das waren Bankgeschäfte; dann hat auch die *Société générale* Finanzgeschäfte gemacht, z. B. die ungarische Eisenbahn-Anleihe, die türkische und die egyptische Anleihe, aber wo bleiben die Geschäfte, welche die Gesellschaft berechtigen, sich: Allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der Entwicklung des Handels und der Industrie in Frankreich, zu nennen? Darüber sagt uns der Bericht, man habe sich an vielen Unternehmungen betheiligt, aber es sei nicht der Mühe werth, davon zu sprechen. Man macht aber allgemein der Gesellschaft den Vorwurf, trotz ihres Namens, nichts für die Beförderung des Handels und der Industrie zu thun, und der Vorwurf war verdient, denn mir ist genau bekannt, dass sie sich geweigert hat, französische Unternehmungs-Projekte zu hören oder zu untersuchen, unter dem Vorwand, die Zeiten seien zu schlecht u. s. w. und zwar im selben Augenblick, wo sie wegen des türkischen Anlehens unterhandelte. Hatte dies Anlehen den Zweck, die französische Industrie zu befördern? Die Vorwürfe scheinen den Herren von der *Société générale* zu Herzen gegangen zu sein — oder sollten andere Ursachen mitwirken? — Kurz, eine ausserordentliche Versammlung (17. April) wurde ausgeschrieben, um von den Aktionären ermächtigt zu werden, die Statuten dahin abzuändern, dass man künftig zu Gunsten von Handels- und Industrie-Unternehmungen Obligationen ausgeben dürfe. Man könnte fragen, wozu diese Obligationen? Die Gesellschaft kann ja neuen Unternehmungen dadurch zu Hülfe kommen, dass sie dieselbe patronirt und ihre Aktien empfiehlt oder emittirt. Aber darauf wird erwidert, dass die Aktien der kleinen Unternehmungen keinen Markt haben, dass oft selbst grössere Handelsunternehmungen nicht alle ihre Aktien placiren können, dass es daher nur ein Mittel gebe, jenen Unternehmungen zum gewünschten Kapital zu verhelfen, nämlich, die *Société générale* muss selbst Obligationen emittiren und deren Ertrag zur Ausstattung solcher Unternehmungen verwenden. Die Papiere der *Société générale* haben wirklich einen grossen Markt, auch ist sie mächtig genug, um ihren Effekten Geltung zu verschaffen. Die Sache ist also genügend motivirt.

Was mich am meisten im Bericht über die betreffende General-Versammlung interessirt hat, das ist eine Stelle, welche wahr und treu die Stimmung des Finanzmarktes schildert. Sie interessirte mich, weil sie nachträglich eine Ansicht bestätigt, die ich schon im November 1867 in der Vierteljahrschrift (3. Band des 5. Jahrg. S. 220 u. ff.) ausgeführt und seitdem öfter verfochten habe. Hundert Mal habe ich nachweisen müssen, dass die Schlacht bei Sadowa-Königsgrätz gar keinen Einfluss auf die Flauheit des Kapital-Marktes hat. Jetzt aber spricht die Direktion der *Société générale* wörtlich also:

»Ohne dass es nöthig wäre, zu untersuchen, durch welches Zusammentreffen von Thatsachen, durch welche Reihenfolge von Erschütterungen es dahin kam, dass der französische Finanzmarkt seit einigen Jahren sich verändert hat, muss man jedenfalls das Vorhandensein dieser Veränderung anerkennen. Das subskribirende Publikum, abwechselnd durch ungewöhnliche Gewinne sowohl, als durch ausserordentliche Verluste überreizt *(surexcité)*, lässt zu gleicher Zeit diese entgegengesetzten Einflüsse auf sich einwirken. Es verlangt Prämien, begehrt *(est avide de)* eine hohe Rente, und dabei äussert es ein Misstrauen, das in Folge nur allzuhäufiger Täuschungen berechtigt ist, das aber im allgemeinen Interesse durch eine verständige Beurtheilung der Verhältnisse *(discernement)* gemässigt werden müsste. Bei einer solchen Stimmung können nur Staatsanlehen und Werthpapiere mit Lotterieloosen *(valeurs à lots)* mit Erfolg ausgegeben werden. Neue Handels- und Industrie-Unternehmungen aber, welche seitens der Aktien-Zeichner einen hohen Grad von Zutrauen in die Person der Promoteure bedingen, dabei gewöhnlich auch erst nach einer ziemlich langen Wartezeit produktiv werden, sind nicht geeignet, auf einem solchen Markte günstig aufgenommen zu werden . . . .«

Man spricht also die Politik von jedem üblen Einfluss auf die jetzige Stimmung des Publikums frei; es ist gut, dass man endlich die wirklichen Ursachen der Krisis einsieht oder eingesteht, denn eine richtige Diagnose ist der einzige Weg zur Heilung. Das übrige kann nur Zeit und Vorsicht thun. Auf die *Banque de France* aber möchte ich dies Mittel nicht mit unbedingter Zuversicht anwenden: eine neue Dosis Vorsicht kann ihr nichts nützen, denn sie ist schon damit gesättigt, und was die Zeit betrifft, so kann sie nur neue Konkurrenten bringen. Ihre Alleinherrschaft scheint mir daher ernstlich bedroht; aber ist es denn ein Unglück, wenn die Welt um ein Monopol ärmer wird?

Uebrigens muss man nicht glauben, dass man ganz und gar nichts Neues mehr in Paris auftauchen sieht, da würde man doch der Weltstadt gar sehr Unrecht thun. So bildet sich jetzt eine »*Assurance gratuite*« zu deutsch »Unentgeltliche Versicherung«, d. h. eine »Kasse, welche die

Versicherungsprämien wiederherstellt und rückzahlt.« Die Gesellschaft gründet sich mit einem Kapital von 1,200,000 Fr. und stellt sich die Aufgabe, als Vermittlerin zwischen den Assekuranzen und dem Publikum zu fungiren. Von der ihr bewilligten Kommission nimmt sie einen Theil für sich, und den andern bestimmt sie, wenn er vermittelst Zinses-Zins den Betrag der Prämie erreicht hat, zur Rückzahlung der Prämie an den Versicherten. Die Gesammtheit der gegen feste Prämien eingegangenen Versicherungen beträgt etwa 10 Millionen Fr. des Jahres, eine Summe, die man als Minimum annimmt. Man glaubt weiter annehmen zu können, dass im ersten Jahre wenigstens 1/10 aller Policen durch die Vermittelungs-Gesellschaft zur Unterschrift kommen werde. Es können dann zwei Fälle eintreten: entweder die Kommission, welche die Assekuranzgesellschaften zu zahlen haben, wird jährlich entrichtet, oder ein für alle Mal diskontirt. Im ersten Fall beweisen »unangreifbare« Rechnungen (die ich nicht gesehen habe), dass nach Abzug der zur Wiederherstellung der Prämien nöthigen Summe der Vermittelungs-Gesellschaft noch 100,000 Fr. bleiben, welche sich jährlich durch die Kumulirung mit den Kommissionen der Vorjahre vergrössert. In 10 Jahren hätte die Gesellschaft 5,500,000 Fr., also durchschnittlich 550,000 Fr. jährlich eingenommen. Im zweiten Fall behielte die Gesellschaft nach Abzug der zur Wiederherstellung der Prämien nöthigen Summe noch 750,000 Fr. Und wenn sie nur 300,000 Fr. hätte, so zöge sie schon 20 % ihres Kapitals. Man darf nicht vergessen, dass die Vermittelungs-Gesellschaft keine Gefahr läuft, da sie kein Risiko übernimmt. Die Rückzahlung geschieht, indem man den Versicherten 100 Fr.-Obligationen giebt, die ausgelöst werden. Sollte die Prämie weniger betragen als 100 Fr., so ertheilt man ihnen einstweilen Empfangscheine, bis deren Summe wenigstens 100 Fr. ausmacht.

Ob dieses Unternehmen zu Stande kommt, das müssen wir erst absehen. Kapitalisten werden sich vielleicht finden, wird aber das Publikum wollen? Gewöhnlich antworten wir Volkswirthe: Freilich. Das Publikum kennt ja am Besten sein Interesse, und sein Interesse wird es nicht vernachlässigen. Das ist im Allgemeinen wohl richtig, und es sind höhere Gründe dafür, es als **immer** richtig anzunehmen, wie man trotz der patentesten gegentheiligen Thatsachen annimmt, jeder kenne das Gesetz. Indessen, wenn dergleichen Annahmen, wie überhaupt Hypothesen, die Theorie befriedigen können, so ist dies keinesfalls mit der Praxis der Fall. Diese muss nicht blos den Einfluss der Unwissenheit, sondern auch noch den der Macht der Trägheit *(force d'inertie)* berechnen. Der Theoretiker kann sagen: seid Ihr zu träge, das anerkannt Gute anzunehmen, so straft Euch die Entbehrung desselben, und wenn er diesen Ausspruch gethan, so wäscht er seine Hände in Unschuld und geht zu einer anderen

Untersuchung über. Der Praktiker, d. h. der Unternehmer aber, wenn er auch einsieht, dass die von ihm vorgeschlagene Neuerung eine fühlbare Verbesserung ist, muss sich doch noch fragen, ob sich sein Kapital nicht an einem felsenfesten Vorurtheil zersplittern wird. Es gab hier schon ein Geschäft *(les Magasins réunis)*, das sich erboten hatte, auf ähnliche Weise den Käufern ihr Geld wieder zu geben. Es war nichts gegen die Sicherheit der anzulegenden Gelder einzuwenden, aber das Publikum kam nicht und zwar hauptsächlich aus Trägheits-Ursachen und aus von der Trägheit *(inertie)* eingegebenen Gründen.

Das Moment der Trägheit ist bisher nicht genug, oder fast gar nicht in unserer Wissenschaft berücksichtigt worden, und doch spielt es in derselben eine sehr grosse Rolle, da die Trägheit im Menschen wie in jedem anderen Körper eine geringere oder grössere Wirkung ausübt. Ich hätte der Sache gern eine grössere Arbeit, ein Buch, gewidmet, allein andere Aufgaben nehmen meine Zeit in Anspruch; will denn nicht ein Anderer diese Arbeit übernehmen, begnügte er sich auch nur, vor der Hand, in einem grösseren Aufsatze zu untersuchen, in welchen Fällen das Gesetz der Trägheit die Gesetze der Volkswirthschaft durchkreuzt und ihre Wirkungen aufhebt oder alterirt. —

Der Büchertisch ist heuer nicht sehr beladen. Seit ein paar Monaten gab es blos (ausser meinem *l'Europe politique et sociale*) ein Buch und mehrere Brochüren. Das Buch ist der erste Band eines Werkes von *Maxime du Camp* — das den Titel führt: *Paris, ses organes, ses fonctions et sa vie (Hachette et C.)*. Sämmtliche Kapitel dieses Buches sind als Artikel durch die Revue des Deux-Mondes gegangen und haben behandelt: Die Briefpost; die Telegraphen; die Omnibusse und Miethkutschen; die Eisenbahnen; die Seine in Paris. Es ist für die *gens du monde*, die man in Deutschland „Gebildete" nennt, geschrieben, also vor Allem unterhaltend, aber es hat einen gediegenen Kern, denn *Maxime du Camp* hat an Ort und Stelle alle Einrichtungen auf's Gründlichste studirt. Unter anderen interessanten Forschungen, die der Verfasser seiner Darstellung einverleibt hat, ist besonders die Geschichte des sogenannten *Cabinet noir* zu erwähnen. Jedermann weiss, dass es sich hier um die geheime Aufbrechung der Briefe handelt, das ein Herrscher *(Louis XV.)* anwandte, um die galanten Abenteuer seiner Hofleute zu kennen, die meisten derselben aber als Regierungsmittel brauchten. Einer derselben aber *(Napoléon I.)*, der es doch fleissig benutzt hatte, erklärte zuletzt — von seinem eigenen Standpunkte aus — es schade mehr als es nütze *(c'est une mauvaise institution qui fait plus de mal que de bien)*. Nicht zu übersehen: er that die Erklärung in *St. Helène*. Besteht die Einrichtung noch heut zu Tage? fragt *Maxime du Camp*, und antwortet: Wer weiss; fügt aber hinzu, es sei ganz überflüssig, da gewisse

Beamte nur einige Worte zu schreiben haben, um sich öffentlich die Briefe herausgeben lassen zu können.

Ebenfalls für die *gens du monde* hat Professor *Mezières* sein „*La Société française*“ (*Didier et C.*) geschrieben. Seine Gesellschaft besteht aus Bauern, Arbeitern, Bürgern, Aristokraten (Adelichen), Frauen, denen er eben so viele Kapitel widmet. Es sind einige hübsche Phrasen, die aber nicht das Allergeringste zur tieferen Kenntniss oder zum schnelleren Fortschritt der Gesellschaft beitragen.

Les associations ouvrières en Angleterre (*Trades-Unions*) das anonym in Paris bei *Germer-Baillère* erschienen ist, wird dem Grafen von Paris, ältesten Sohn des verstorbenen Herzogs von Orléans zugeschrieben. Es besteht in einem sehr guten *résumé* der Enquête über die *Trades-Unions*. Der Verfasser giebt deren Geschichte und Organisation und zeigt dann, wie die Handwerksvereine sich bei den einzelnen Gewerken gestaltet haben. Besondere Kapitel behandeln die „Mittel gegen die Arbeits-Einstellung“ und die „Zukunft der Vereine und die politische Freiheit.“ Die Mittel gegen die Arbeits-Einstellung bestehen 1) in einem Vermittler-Comité und 2) in der Cooperation. Was die Produktionsgesellschaften für eine Wirkung haben werden, das wollen wir noch abwarten, aber Vermittler-Comitéen, welche halb aus Fabrikanten und halb aus Arbeitern bestehen, haben schon viel Gutes gestiftet und müssen in den meisten Fällen einen Erfolg haben, denn viel Streit entsteht aus Mangel eines Organes, das den entgegengesetzten Parteien zur gegenseitigen Verständigung verhilft.

Ein Diplomat *M. Charles d'Assailly* bietet uns: *Le paupérisme et les Associations ouvrières en Europe (Guillaumin et C.).* Dies Büchlein ist „eine gute Absicht“, zeugt von des Verfassers Studien, aber es zeichnet sich weder durch die Neuheit noch durch die Klarheit der Ideen aus. Der Zweck desselben ist, die Cooperation zu empfehlen, und damit die Sache auch recht in die Köpfe und in die Herzen dringe, wird sie mit einer deutschen Keule hineingetrieben: *hilf dir selbst (sic) aide toi toi-même.* Der Verfasser scheint sich von diesen kabalistischen Sylben viel versprochen zu haben.

Hier nun ein sehr nützliches Büchlein, es ist der französische Zoll-Tarif, den aber der Verfasser — wenn dies Wort hier anwendbar ist — *M. Emile Foucart*, Zollbeamter in Honfleur, unter dem etwas unpassenden Titel: *La France et les traités de commerce (Guillaumin et C.)* versteckt hat. Der Verfasser hat eine erklärende Einleitung und einige Anmerkungen hinzugefügt, auch wenn ich nicht irre, die Anordnung des Stoffes (alphabetische Ordnung) verbessert.

Jetzt will ich Ihnen ein Beispiel geben, auf welche Weise man in Frankreich über Finanzen spricht. Es versteht sich von selbst, ich spreche

blos von der Mehrzahl und nicht von der Gesammtheit der Schriftsteller. Diesmal heisst der Verfasser *Antonin Proust* und sein Schriftchen: *Etude sur la province. La division de l'impôt (Guillaumin et C.)*. Der Verfasser beginnt mit einer Geschichte der Lokaltaxen in Frankreich (*budgets de la commune et du département*) und führt dieselbe von 1800 bis auf unsere Tage. Einzelne interessante Data werden aufgeführt, aber der ganze Vortrag ist so subjektiv, dass man das Schriftchen unbefriedigt aus der Hand legt. Er weist z. B. nach, dass weder das Departement, noch die Gemeinde mit den ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmitteln auskommen, „mehr als 30,000 Gemeinden müssen sich ausserordentliche Zuschlage-Centimes auferlegen ....“ Was beweiset dies? Dass die Gemeinden, wie der Verfasser glaubt, verschwenderisch mit ihrem Gelde umgehen? Da möchte ich doch eher die 30,000 Gemeinden, als den Herrn *A. Proust* für competent halten, um zu beurtheilen, ob die Zuschlage-Centimes nöthig sind oder nicht. Ich ziehe aus dieser Nothwendigkeit blos den Schluss, dass die gesetzlich festgesetzte Zahl von (fünf) *ordentlichen* Centimes zu klein ist, die Gemeinde muss daher die *ausserordentlichen* Centimes zu Hülfe nehmen. Das ist in meinen Augen der langen Rede kurzer Sinn, wobei ich freilich nicht alle Gemeinden *ohne Ausnahme* gegen den Vorwurf der Verschwendung in Schutz nehmen will. Was schlägt aber der Verfasser vor: „Man dezentralisire die Steuer.“ „Während der Staat, fährt er fort, ein Budget von 2,314 Millionen hat, sind die Departements und die Gemeinden auf ein Minimum reduzirt, das ihnen nicht erlaubt, ihre nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen ....“ Nun ist aber die Ziffer 2,314 Millionen rein falsch, da sie viele Summen in sich begreift, die gar nicht hierher gehören und namentlich auch die 260 Millionen — der Betrag der Zuschlage-Centimes — welche die Staatskasse blos für die Departements und Gemeinden hebt, und ihnen auszahlt (dieselben haben übrigens noch 200 Millionen andere Einkünfte). Das sind alles Uebertreibungen, die gerade eine entgegengesetzte, als die beabsichtigte Wirkung, haben. Denn statt darauf einzugehen, begnügt man sich, ihre Unwahrheit zu beweisen. Um den eigentlichen, nur sehr *vague* ausgedrückten Gedanken des Verfassers zu formuliren, so scheint er den Departements und Gemeinden sämmtliche direkte Steuern übertragen zu wollen, der Staat soll sich mit den indirekten begnügen. Was bliebe aber denen zu erwidern, die sämmtliche indirekte Steuern aufheben wollen.

Da habe ich gleich Jemand bei der Hand, der den indirekten Steuern alles Ueble nachsagt, und doch sich entschliesst, vorzuschlagen, den Gemeinden nur einen Theil der direkten Steuern zu überlassen: *de l'abolition et du remplacement des octrois* von *E. Bonnal (Guillaumin et C.)*. Das einzige Originale und Nützliche in dieser Brochüre besteht in der Zusammen-

stellung der Jurisprudenz des Cassationshofs in Octroi-Angelegenheiten, sonst findet man darin nur schon oft Dagewesenes.

Bis jetzt war also im Jahre 1869 die literarische Ernte nicht sehr ergiebig in Frankreich. Dies kommt wohl daher, dass die Politik uns heuer ganz einnimmt. Nur sollte sie der Wissenschaft fern bleiben: gebet der Politik was der Politik und der Wissenschaft, was der Wissenschaft ist.

Dr. M. Block.

Bücherschau.

Ueber Haftbarkeit bei Unfällen.

Von

Dr. Karl Braun.

1. *Dr. H. Achenbach, Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerks-Betreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Arbeiter u. s. w.,* — in der „Zeitschrift für Bergrecht.“ IX. 1.
2. *Dr. Gustav Lehmann, Gutachten, betreffend das Verfahren im Schädenprozesse.* Leipzig 1864.
3. Derselbe, *Der Nothstand der Schädenprozesse und der Entwurf der Königl. Sächsischen Civilprozessordnung.* Leipzig 1865.
4. Derselbe, *Körperverletzungen und Tödtungen auf deutschen Eisenbahnen und die Unzulänglichkeit des Rechtsschutzes.* Erlangen 1869.
5. *Engel-Dollfus, Rapports presenté à la société industriel de Mulhouse, sur la question des accidents produits par les appareils recevant l'impulsion de la vapeur.* Mulhouse 1867.
6. Derselbe, *Association pour prévenir les accidents de Machines, fondée sous les auspices de la société industrielle de Mulhouse. Compte rendu de la Ière année 1867—1868.* Mulhouse 1868.

Wenn sich der heutige Zeitungsleser in Gedanken um zwanzig Jahre in die Vergangenheit zurückversetzt, und seine Eindrücke von damals in das Gedächtniss zurückruft, so wird er, was Beschädigung und Vernichtung menschlicher Existenzen durch Unfälle anlangt, den Eindruck gewinnen, dass die Zahl solcher Unfälle seitdem beträchtlich gewachsen und dass sie

fortwährend noch im Steigen begriffen ist, und zwar nicht nur in England, wo der Kohlenbergbau so grosse Gefahren bereitet, oder in Nordamerika, wo man mit seinem eigenen Leben und mit dem Anderer weniger sorgfältig, als bei uns, umzuspringen pflegt, sondern auch in unserem lieben sorglich-pedantischen Deutschland. Neben der Katastrophe in der Oak-Grube bei Barnsley, in der Grafschaft York, haben wir die Unglücksfälle in den deutschen Bergwerken „Neu-Iserlohn“ und „Neue Fundgrube“ (letztere zu Lugau bei Chemnitz). Neben den englischen Dampfschiff-Explosionen haben wir das deutsche Todtenschiff Leibnitz. An den sonstigen laufenden Unglücksfällen, wie Beschädigungen durch Maschinen und Maschinenbrüche, Aufeinanderstossen und Entgleisen von Eisenbahn-Zügen, Aufeinander-Platzen von Dampfschiffen, Ansegeln von anderen Schiffen, Schiffbrüchen, Schiffbränden u. s. w. fehlt es auch für Deutschland in neuerer Zeit nicht mehr. Selbst unsere Eisenbahn-Verwaltungen, welche früher mit einem Seitenblicke auf die Administration der Schienengleise in England, Frankreich und Nordamerika, auf die Brust pochten und riefen: Herr, ich danke Dir, dass ich nicht bin, wie jener Zöllner und Sünder Einer, sind etwas bescheidener geworden und haben alle Ursache dazu.

Wenn man auf diese Thatsachen hinweist, so begegnet man öfters der Einwendung, das sei früher Alles schon gerade so dagewesen, allein man habe damals solchen Dingen weit weniger Aufmerksamkeit geschenkt; der einzige Unterschied sei der, dass heut zu Tage bei der Unzahl von Zeitungen und bei der Sorgfalt, welche dieselben auf „*Vermischtes*“, insbesondere auf die Rubrik „*Verbrechen und Unglücksfälle*“ verwendeten, aus Alledem weit mehr „*Geschrei*“ gemacht werden. Richtig ist es nun zwar ohne allen Zweifel, dass die Presse gegenwärtig solchen Unfällen mehr Aufmerksamkeit schenkt, als früher. Sie erfüllt damit eine Pflicht; und das Publikum hat alle Ursache, ihr dankbar dafür zu sein. Unrichtig aber ist es, dass die *bei* dem Betrieb und *durch* den Betrieb von Bergwerken, Transport- und Fabrikanstalten vorkommenden Unglücksfälle nicht an Zahl und Ausdehnung gewachsen seien. Wo eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnete und die Unglücksfälle in ihre einzelnen Kategorieen zerlegende Statistik existirt, da liefert dieselbe den Beweis, dass wenn auch jene Unfälle von mehr allgemeiner und primitiver Natur, wie sie durch den Verkehr mit Fuhrwerk, mit Pferden, Rindvieh und Hausthieren, im Wasser oder auf dem Eise, durch Wassers- oder Feuersnoth, durch Gewitter und sonstige Elementarereignisse, durch Hunger, Frost oder Irrelaufen, durch den Betrieb von Forstwirthschaft und Landwirthschaft nebst Viehzucht, durch den Gebrauch von Feuerwaffen u. s. w. entstehen, nicht viel über [illegible]

Werkstätten und Fabrikanlagen, auf Dampfschiffen und Eisenbahnen, in *quali et quanto* weit über den Bevölkerungszuwachs hinaus gestiegen sind.

Wir würden Unrecht thun, wenn wir hierin ein Merkmal irgend welcher Verderbniss erblicken wollten. Die Erscheinung erklärt sich auch ohne eine solche (völlig ungerechtfertigte und unerweisbare) Voraussetzung einfach aus dem Umstand, dass je mehr die wirthschaftliche Kultur und die technische Vervollkommnung steigt, je mehr also der menschliche Geist strebt, Herr der Naturkräfte zu werden und sich dieselben dienstbar zu machen, desto häufiger Konflikte auf dem zwischen Naturkraft und Menschengeist streitigen Gebiete vorkommen, namentlich dann, wenn man auf einem *Minimum* von *Raum*, in einem *Minimum* von *Zeit*, ein *Maximum* von *Produktion*, d. h. möglich grosses Maass von Thätigkeit zu entfalten und die produktive Arbeit immer intensiver zu machen sucht.

Es ist also gewiss, dass während des letzten Menschenalters, während des Lebens der gegenwärtigen Generation, sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der „Unfälle“ (gestatte man, in Ermangelung eines besseren, diesen den englischen „*accidents*“ nachgebildeten Ausdruck, welcher jedenfalls handlicher ist, als eine jedesmalige weitläufige Umschreibung), namentlich aber auch in Betreff derjenigen Unfälle, welche bei dem, oder durch den Betrieb von Bergwerken, Fabrik- und Transportanstalten vorzukommen pflegen, geändert und soweit es sich um Beschädigung und Vernichtung von Menschenleben handelt, vorerst wesentlich verschlechtert haben.

Gegenüber dieser Veränderung ist unsere Gesetzgebung in Deutschland, sowohl die Civil- als die Criminalgesetzgebung, im Wesentlichen unverändert geblieben.

Diese Thatsache allein fordert zur Prüfung auf, ob denn die *unveränderte Gesetzgebung* noch passt zu den völlig *veränderten Verhältnissen*. An und für sich liegt dem Staate und der Gesellschaft die Verpflichtung ob, gegen die Tödtung und Körperverletzung, präventiv oder repressiv, oder beides, einzuschreiten. In Fällen der vorliegenden Art aber kommt dann noch der höchst bedenkliche Umstand hinzu, dass erfahrungsmässig die durch solche Unfälle Beschädigten und die Hinterbliebenen der dabei Getödteten, *gerade in Folge der Mangelhaftigkeit unserer Gesetze*, in der Regel leer ausgehen, soweit nicht *der Staat* mit seinen eigenen Mitteln (die bekanntlich der Tasche der, ihrer enormen Majorität nach bei dem betreffenden Unglücksfalle völlig unschuldigen Steuerpflichtigen entnommen werden), intervenirt, oder *die Privatwohlthätigkeit* sich der Sache annimmt, deren Mittel jedoch ebenfalls um so kärglicher zu fliessen pflegen, je häufiger und umfangreicher sie in Anspruch genommen werden.

Die Frage der Haftbarkeit für Beschädigungen durch dergleichen Unglücksfälle steht daher gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen

Staaten auf der Tagesordnung [1]). Auch in Deutschland ist sie bereits auf dem Juristentag berührt und in neuester Zeit sogar aus Anlass einer von Professor *Dr. Karl Biedermann* in Leipzig, als Vorsitzenden des Ausschusses der nationalliberalen Partei daselbst, eingereichten Petition „betreffend gesetzliche Bestimmungen über Schädenansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen", in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes erörtert worden. Durch Reichstagsbeschluss vom 24. April 1868 ist diese Petition dem Herrn Bundeskanzler zur thunlichsten Berücksichtigung überwiesen worden. In Folge dieses Beschlusses sind die Bundes- und die Landes-Behörden in Norddeutschland offiziell mit der Sache befasst. Irren wir nicht, so verdankt zunächst diesem Umstande die unter 1. benannte Schrift ihre Entstehung, deren Verfasser vortragender Rath im preussischen Handelsministerium und ein ebenso guter Volkswirth, als gewiegter Jurist ist.

Die Frage der Haftbarkeit kann von verschiedenen Standpunkten aus erörtert werden, je nachdem es sich um die *Anwendung* des *bestehenden*, oder um *Erlassung eines neuen Gesetzes* handelt, je nachdem man mehr das Interesse des *Staats*, oder das des einen oder des anderen *Interessenten*, oder das der Gesammtheit, das der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft im Auge hat. Für uns wird zunächst das letztere maassgebend sein. Die Frage, was hat zu geschehen, wenn der Unfall geschehen ist, welche zivil- und strafrechtlichen Folgen haben nach Maassgabe des Gesetzes einzutreten, wie hat alsdann die Kriminaljustiz repressiv und wie die Civiljustiz distributiv zu wirken, — ist eine juristische. Die Frage, welche Vorkehrungen hat der Staat zu treffen, um dergleichen Unglücksfälle zu verhüten, schlägt in das Gebiet der Prohibitiv-Polizei. Beide Fragen fallen nicht in das Gebiet der volkswirthschaftlichen Erörterung, obgleich es zur Begründung der letzteren auch erforderlich sein würde, die nach der Gesetzgebung des gegenwärtigen Gebietes des Norddeutschen Bundes — denn auf dieses Gebiet wird man sich beschränken — bezüglich der Haftbarkeitsfrage bestehende verschiedene Rechts-Systeme in ihren Grundzügen zu examiniren, um dadurch die entscheidenden Gesichtspunkte praktisch zu illustriren.

Die Aufgabe der volkswirthschaftlichen Erörterung besteht darin, zu ermitteln, welche Gesetze sind am Besten geeignet, bezüglich der in Rede stehenden Geschäfte, durch deren Betrieb solche Unglücksfälle entstehen,

[1]) Was *England* anlangt, so verweise ich auf die durch *Freiherrn von Weber* übersetzte Schrift von *Henry Andrews Simon* und deren Besprechung in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift, Bd. XXII. S. 223 u. ff.

also namentlich bezüglich der Bergwerk-, Fabrik- und Transportanlagen (vorzugsweise Transport per Dampf) sowohl dem Geschäftsunternehmer, als auch den Beamten und Arbeitern, welche in dem Geschäfte thätig sind, die dringlichsten und kräftigsten Motive einzuflössen, welche verhüten, dass irgend Etwas geschehe, wodurch Beschädigungen an Personen eintreten, wodurch namentlich Mitbeamte und Mitarbeiter, oder Personen aus dem sich der betreffenden Anstalten bedienenden Publikum getödtet oder beschädigt werden. Denn nur dadurch, dass man auch strafrechtlich und vor Allem zivilrechtlich diese Personen in das Interesse zieht und sie an dem Vorkommen oder Nichtvorkommen solcher Unglücksfälle soviel wie möglich betheiligt, kann der wirthschaftliche Zweck: Förderung der Produktion, sowie Verhütung der Zerstörung von Kapital (mechanischem Kapital) und Arbeitskraft (dynamischem Kapital) erreicht werden. *Das eigene Interesse*, wachzurufen durch die Gesetzgebung, wird wirksamere Dienste leisten, als *die sorgfältigste polizeiliche Ueberwachung*, selbst wenn dieselbe mit sehr weit gehender Strafbefugniss versehen ist. Denn die Polizei des Staats reicht nicht bis in jene verborgenen Winkel des menschlichen Herzens, über welche das eigene Interesse doch immerhin einige Macht hat; und wenn der Staat sich die *Rechte* der Allmacht vindiziren wollte, so müsste er auch deren *Pflichten* übernehmen, d. h. für jeden Schaden aufkommen, welcher trotz seiner polizeilichen Thätigkeit entsteht. Dazu würden aber die Mittel der *Beamten* nicht ausreichen, und die steuerpflichtigen *Nicht*-Beamten zu Ausgaben heranzuziehen, welche nur durch die Beamten verschuldet werden, würde sich nicht rechtfertigen lassen. So ziehen sich denn von selbst die rationellen Grenzen der Polizei-Gewalt des Staats; und auf demjenigen Gebiete, wo dieselbe nach der Natur der Dinge ihre Macht verliert, muss sie ersetzt werden dadurch, dass sich die Vorschriften des positiven *Rechts* in Uebereinstimmung setzen mit den *wirthschaftlichen* Gesetzen; d. h. dadurch, dass die Gesetzgebung da, wo sich die Befugnisse häufen, auch die Lasten häuft, da wo der Gewinn liegt, auch die Haftbarkeit und den Verlust, da wo das Recht ist, auch die Pflicht hinlegt und beides in untrennbare und unvermeidliche Wechselwirkung setzt. So weit, dass diese Wechselwirkung eintritt, *muss* das Gesetz gehen. Aber darüber hinausgehen, so dass dieses Verhältniss aus seinem Gleichgewicht gebracht, dass Kapital und Unternehmungsgeist abgeschreckt und dadurch die Produktion selbst gefährdet wird, — das *darf* das Gesetz nicht. Für alle Fälle, in welchen eine Arglist oder eine Fahrlässigkeit, bestehe letztere in einer Handlung oder in einer Unterlassung, in welchen überhaupt irgend ein Verschulden vorliegt, muss natürlich eine Haftbarkeit bestehen; und diese Haftbarkeit muss leicht realisirbar sein, woran es in den meisten deutschen Staaten *in Folge des mangelhaften Verfahrens in bürgerlichen*

Rechtsstreitigkeiten gegenwärtig noch fehlt. Für blossen Zufall, Naturereignisse, höhere Gewalt etc. aber kann Niemand haften; und in den Fällen, in welchen die Frage: „Ob Zufall, ob Verschulden?“ faktisch absolut unlösbar ist, tritt praktisch dieselbe Wirkung ein. In solchen Fällen sind dann allerdings die Beschädigten auf Gegenseitigkeit, auf Versicherungsanstalten, auf die Intervention der Lokalverbindungen und der Privatwohlthätigkeit angewiesen. Erst in letzter Linie, nachdem *alle* übrigen Kräfte erschöpft sind, kommt der Staat, der bekanntlich nicht im Stande ist, irgend Jemanden irgend Etwas zu *geben*, ohne gleichzeitig denselben Betrag allen Uebrigen (auf dem Wege der Besteuerung) zu *nehmen*.

Die in obigem vorgezeichnete Aufgabe muss gelöst werden in einer wirthschaftlich richtigen Beantwortung folgender einzelner konkreter Fragen: 1. *Wer* ist haftbar? (Arbeiter, Beamte, Unternehmer). 2. *Wem* ist er haftbar? (der lebende Beschädigte, die Hinterbliebenen der Getödteten, die Ausdehnung des Begriffs der Hinterbliebenen). 3. *Für wen* ist er haftbar? (der Unternehmer, haftet er für Arbeiter gegen Mit-Arbeiter, für Arbeiter gegen Dritte u. s. w.). 4. *Für was?* (für Arglist, grobe Fahrlässigkeit, jede Fahrlässigkeit, jedes Verschulden). 5. *Für wieviel?* (Ersatz der Schäden und Interessen, — Beschädigungen an einzelnen Sachen, im ganzen Vermögen, an der Person, — Ermittelungsart, — Maximal- und Minimalgrenze, — Detailbeweis oder freies richterliches Ermessen, Sachverständige, Jury u. s. w.).

Der einer bescheidenen „Bücherschau“ zugewiesene Raum erlaubt es nicht, bis in das kleinste Detail hinein, diese Fragen alle zu lösen. Auch würde uns ein Versuch dieser Art zu weit vom volkswirthschaftlichen Gebiete ab in die Einzelnheiten der legislativen Technik hineinführen. Begnügen wir uns daher, die zu ihrer Beantwortung erforderlichen Grundbegriffe anzudeuten.

Wenn ich dabei vorzugsweise das *Zivil*recht im Auge habe und von dem *Straf*recht wenig rede, so hat dies folgende Gründe: *Erstens* ist unser norddeutsches Strafrecht weniger reformbedürftig; denn das, was ihm fehlt, die *Einheit*, wird es durch die von der Bundesgewalt angeordnete Kodifikation erhalten, welche zugleich auch die Missgriffe der preussischen Strafgesetzgebung in Betreff der Lehren vom Versuche und der Theilnahme redressiren und die hier und in anderen Territorien bestehenden Härten mildern wird. *Zweitens* liegt das Strafrecht viel weiter entfernt von der Volkswirthschaft; und wo letztere ihre Zwecke durch das *Zivil*recht erreichen kann, da verschmäht sie es, die Mitwirkung des *Straf*rechts anzurufen. Endlich kann *drittens* das Strafrecht seiner Natur nach nur einen kleineren [illegible] das Zivilrecht.

gesetzgebung der Einzelstaaten treten uns im Norddeutschen Bunde auch hier wieder die *drei grossen Rechtsgruppen* entgegen, nämlich erstens das *gemeine* Recht, zweitens das *preussische* Landrecht und drittens das *rheinisch-französische* Recht.

Das *altgermanische* Recht hat in dieser Materie wenig Spuren seiner Existenz hinterlassen, es ist verdrängt in Folge der Rezeption des römischen Rechts. Wir finden in dem *Code Napoléon* (der zum grossen Theil germanisch-fränkisches Recht enthält, mehr Spuren desselben, als in unserem heutigen „gemeinen deutschen Rechte" d. h. in dem *usus modernus* des römischen Rechts, wie er sich unter den Händen unserer schriftgelehrten Juristen entwickelt hat. Eine ganze Reihe unerlaubter Handlungen, welche heut zu Tage von Obrigkeits wegen verfolgt und mit Staatsstrafe belegt werden, überliess das germanische Recht der Privatverfolgung in der Art' dass auch die Geldstrafen (Kompositionen) nicht dem Staat oder dem Gemeinwesen, sondern dem Privatkläger zufielen. Spärliche Ueberbleibsel hiervon finden sich in nur wenigen deutschen Territorien noch, in Gestalt des Wehrgeldes bei Tödtung, des Schmerzensgeldes bei Körperverletzung, der „Sachsenbusse" bei widerrechtlicher Gefangenhaltung, in der modernen Gesetzgebung, während in dem Bewusstsein des Volkes, wenigstens bei dem fränkischen, dem alemannischen und dem niedersächsischen Stamme, jene Rechtsbegriffe selbst heute noch fortleben. Dieser Privat-Pönal-Charakter des fränkischen Rechts in Betreff der Schadloshaltung für Vergewaltigung an der Person eines Freien tritt in den Artikeln 1382 bis 1384 des *Code Napoléon*, und noch mehr in der Art, wie dieselben in der französischen Rechtsprechung gehandhabt werden, wieder ziemlich deutlich zu Tage.

Das *preussische* Recht, welches, soweit es im Landrecht kodifizirt ist, im Wesentlichen an denselben Mängeln krankt, wie das gemeine deutsche Recht, hat wenigstens in Betreff des *Eisenbahnbetriebs* eine sehr wesentliche Ergänzung und Verbesserung erhalten durch den §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (Gesetzsammlung S. 505). Wenn diese oder eine ähnliche Vorschrift in dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes eingeführt würde und Hand in Hand damit eine Befreiung des ordentlichen Richters von den Fesseln der legalen Beweistheorie, oder die Einführung von Geschworenen in Zivilsachen, ginge, so wäre, wenigstens auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, den grössten Misständen abgeholfen. Bliebe dann neben den Eisenbahnen noch zu regeln übrig der Bergbau, in dessen Gebiet diese Frage ebenfalls einen dringlichen Charakter angenommen hat. In dritter Linie steht der Gewerbe- und Fabrikbetrieb, namentlich soweit die Dampfkraft dabei mitwirkt.

Dass das gemeine Recht die Mittel *nicht* bietet, um denjenigen Personen, welche beim Eisenbahn-, Bergbau, Fabrik- und Gewerbe-Betriebe

körperlich beschädigt werden, einen angemessenen Entschädigungsanspruch, oder um die Hinterbliebenen der Personen, welche bei diesem Betriebe getödtet werden, ein die Arbeitskraft ihres Ernährers repräsentirendes Ersatz-Kapital zu sichern, dass namentlich die Prinzipien der *lex Aquilia*, der *actio de servo corrupto* u. s. w. für unsere heutigen wirthschaftlichen Zustände und Verkehrs-Verhältnisse nicht ausreichen und auch kaum einer unseren Bedürfnissen genügenden Fortbildung fähig sind, wird kaum noch von irgend Jemandem bestritten.

Aus den Verhandlungen des norddeutschen Bundesrathes, soweit solche zur öffentlichen Kenntniss gelangt sind, ist Folgendes zu konstatiren:

Der Bundeskanzler hat schon am 5. Mai 1868 die Bundesregierungen zu gutachtlicher Aeusserung über die in Rede stehende Frage ersucht. Die Antworten sind zum Theil erst zu Ende 1868 eingegangen. Die Mehrzahl der Regierungen ist darüber einig, dass eine gemeinsame bundesgesetzliche Regelung des Gegenstandes „im Allgemeinen wünschenswerth sei", um zu einfacheren und leichter realisirbaren Normen zu gelangen.

Nur drei Regierungen erhoben Bedenken: *Hamburg* warnt, man möge dem „sehr natürlichen Mitgefühl für die betreffenden Individuen" (Todtenschiff Leibnitz?) nicht einen so grossen Einfluss auf den Umfang der Entschädigungspflicht einräumen, dass dadurch den industriellen Unternehmungen unverhältnissmässige Lasten auferlegt werden.

Sachsen-Weimar erklärt, dass für *sein* Territorium ein Bedürfniss zu bundesgesetzlichem Einschreiten nach der bezeichneten Richtung hin im Wesentlichen nicht bestehe, was auffallend selbstgenügsam klingt Angesichts der Versicherung Weimar'scher Juristen, dass dort die Zivilrechts- und die Zivilprozess-Gesetzgebung an denselben Mängeln leidet, wie anderwärts.

Mecklenburg-Schwerin behauptet, nach Maassgabe der dortigen Verhältnisse (die jedoch offenbar, wenigstens in Bezug auf den Eisenbahn-Betrieb, die nämlichen sind, wie in den übrigen Bundesstaaten), sei ein Einschreiten der Bundesgesetzgebung nicht geboten; auch könne man diese einzelne Frage nicht wohl selbständig und ausser Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Obligationenrechts ordnen; das Obligationenrecht als solches aber gehöre nicht zur Kompetenz der Bundesgesetzgebung; jedenfalls aber bedürfe es der sorgfältigsten Prüfung, um zu ermitteln, ob nicht auch schon das *bestehende* Recht der wahren Billigkeit zur Genüge entspreche, und zum Zwecke dieser Prüfung müssten Nachforschungen stattfinden, welche sehr viel Zeit in Anspruch nähmen, — Zeit, die, wenigstens in Mecklenburg, für andere unaufschiebbare Fragen zunächst schon sehr in Anspruch genommen sei. Mecklenburg-Schwerin dürfte hierbei wohl übersehen haben, dass man nie zu einer materiellen Prüfung gelangt, wenn man seine Zeit vordersamst lediglich mit Kompetenz-Zweifeln hinbringt.

Preussen endlich beantragt, die Bundesgesetzgebung möge sich vorerst hinsichtlich der Haftbarkeit für Unfälle auf das Gebiet des *Bergbau-* und *Eisenbahn-Betriebes* beschränken, bezüglich des letzteren möge man die bereits erwähnte Vorschrift im §. 25 des preussischen Eisenbahngesetzes auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes ausdehnen und zugleich verbieten, dass durch Verträge oder Privatautonomie diese Vorschrift ausgeschlossen oder umgangen werde; bezüglich des Bergbau-Betriebes möge man durch ein Bundesgesetz die Bergbau-Treibenden *direkt* — und nicht, wie bisher die Regel war, nur *subsidiarisch* — haftbar machen für jedes Verschulden ihrer Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebsführer und *Offizianten* (aber *nicht Arbeiter*); weitere bundesgesetzliche Vorschriften über die Grenzen dieser beiden Gebiete, des Eisenbahn- und Bergbau-Betriebes hinaus, namentlich solche, welche dem Fabrik- und Gewerbebetriebe als solchem eine Ausnahmestellung bezüglich der Entschädigungsansprüche der Verunglückten oder ihrer Relikten beizulegen bezwecken, hält Preussen nicht für empfehlenswerth. Wir werden weiter unten bei Besprechung der Schrift von *Achenbach* auf die Haftbarkeit beim Bergbau-, und bei Besprechung der Schrift von *Lehmann* auf die beim Eisenbahn-Betrieb speziell und im Einzelnen zurückkommen.

Soviel bis jetzt verlautet, haben sich die bundesräthlichen Verhandlungen auf das *zivilrechtliche* Gebiet beschränkt, obgleich offenbar, wie in den Schriften des Herrn Advokaten *Lehmann* (2. 3. u. 4) unwiderleglich dargethan, und sowohl in der von Herrn *Dr. K. Biedermann* eingereichten Petition, als auch in dem von dem Reichstagsabgeordneten *Dr. G. Blum* dazu erstatteten Kommissionsberichte konstatirt ist, ein grosser Theil der auf diesem Gebiete vorhandenen Missstände seinen Grund in der *Gerichtsverfassung* und in der *Prozessordnung* hat, wie sich solche in Deutschland in Folge der Einwirkungen des römischen und des kanonischen Rechtes ausgebildet haben.

Die Schriften des Herrn *Lehmann* haben eine direkte praktische Einwirkung auf die *Prozess-Gesetzgebung des Königreichs Sachsen* ausgeübt, welche auswärts wenig bekannt geworden ist, aber soviel Lehrreiches bietet, dass ich mich für verpflichtet erachte, hier das Wissenswertheste darüber mitzutheilen, indem ich im Uebrigen den geehrten Leser, namentlich den juristischen Leser, auf die Abhandlung von Herrn Geheimerath *Dr. Marschner* in Dresden „Der Schäden-Prozess nach §. 5 der Königlich sächsischen Verordnung vom 13. März 1867 über einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse" (in der vom Oberappellationsgerichtsrath *Tauchnitz* in Dresden herausgegebenen „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen", Bd. XXX. Heft 2, S. 97—145), verweise.

Im *Königreich Sachsen* waren 1866 die Landtagsdeputationen beschäftigt,

eine neue *Prozess-*, *Konkurs-* und *Gerichtsordnung* zu berathen, als der Krieg ihre Arbeit unterbrach. Dem nach dem Krieg, Mitte November 1866, neu eröffneten ausserordentlichen Landtage gab die Regierung die Meinung kund, es sei wohl nicht rathsam, diese Arbeiten wieder aufzunehmen, weil eine gemeinsame Prozess- und Konkursordnung auf dem Programme des Norddeutschen Bundes stehe. Die zweite Kammer war jedoch hiermit nicht einverstanden, sondern ging auf den Gesetzentwurf wieder zurück. Dieser Entwurf hat eine lange Geschichte, von welcher hier nur Folgendes:

Schon seit 1848 hatte sich in Deutschland mehr oder weniger dringlich das Bedürfniss geltend gemacht, *die Regeln des Prozesses* und namentlich die für Aufnahme und Würdigung der Beweise *wieder in Einklang zu setzen mit den Gesetzen der Logik*, von welchen sie sich in einem bedenklichen Grade entfernt hatten. Den vollkommensten Ausdruck fand dieses Bedürfniss in der neuen *hannoverschen Prozessordnung*, welche freilich auch nicht einseitig-zünftige, sondern in der Advokatur und sonstwie vorher praktische geschulte Richter (wie in England) voraussetzt. Die sächsische Regierung glaubte aber dem Beispiel Hannover's nicht folgen zu können, weil „eine allseitige Genehmigung dieses Schrittes bei der damals in Sachsen herrschenden Auffassung des richterlichen Berufes (kein öffentlich-mündlich-unmittelbares Verfahren!) kaum zu erwarten stand“, oder mit anderen Worten: weil eben jene Voraussetzung fehlte. Der sächsische Zivilprozessordnungsentwurf begnügte sich daher mit Vorschriften über: Pflicht der Parteieen zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit; einen gewissen Grad von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vor dem erkennenden Gerichte; diskretionäre Gewalt des Richters zur Fragestellung, zu Besichtigung und bildlicher Aufnahme, zu Zuziehung von Sachverständigen und zu freier richterlicher Würdigung der Thatfragen; Zulassung des Schätzungseides in erweitertem Umfange; Erleichterung und Vereinfachung des Beweises durch Sachverständige; Befugniss *des gewöhnlichen Richters*, auch ohne Zuziehung Sachverständiger den Schadensbetrag zu fixiren, wenn dessen Höhe schon nach Land- und Ortskundigkeit und den Erfahrungen des gemeinen Lebens annäherungsweise feststeht; unbedingte Befugniss hierzu für die *Handelsgerichte* als Sachverständigen-Gerichte; Zulassung von Partei-Sachverständigen zu freien Vorträgen in den Verhandlungsterminen und Tage-Fahrten u. s. w.

Zwischenzeitig aber hatten, wie dies die Verhandlungen der sächsischen Kammern von 1864 schon ergeben, die Arbeiten der hannoverschen Zivilprozess-Kommission und die auf Grund derselben erwachsene wissenschaftliche Literatur, namentlich die Schriften des damaligen hannoverschen, jetzt preussischen Justizministers *Leonhardt*, selbst den von Haus aus Widerwilligen die Ueberzeugung aufgedrungen, dass den Gerichten bei Er-

mittelung des Sachverhalts eine weit freiere Stellung einzuräumen sei. Geleitet von dieser Ueberzeugung, legte die sächsische Regierung einen neuen Entwurf vor, worin sich folgende Vorschrift fand (§. 120): „Ist in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenersatze in rechtlicher Gewissheit beruht, der Betrag des Schadens nicht, oder nur mit unverhältnissmässiger Schwierigkeit zu beweisen, so hat das Gericht denselben, nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverständigen, mit Würdigung der Umstände der Billigkeit gemäss festzusetzen, sowohl auf einseitigen Antrag, als auch von Amts wegen, selbst dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweise erfolglos gebliebene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das Gericht den Betrag der Ersatzleistung festsetzen, wenn auf den Schiedseid verzichtet wird." (Eine ähnliche Vorschrift findet sich auch schon in Kurhessen in der Prozessordnung vom 28. Oktober 1863, und wenn ich nicht irre, sogar schon in der Hassenpflug'schen Ordonnanz vom 22. Juni 1851.)

Dass jene sächsische Vorschrift entstand und Aufnahme in das Gesetz vom 13. März 1867 fand, welches letztere laut Vorschrift des sächsischen Gesetzes über Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen vom 6. Sept. 1864, §§. 4. u. 5., am 28. März 1867 in das Leben getreten ist und sich somit gegenwärtig schon über zwei Jahre in Geltung befindet, ist das Verdienst des Herrn Dr. *Gustav Lehmann* und seiner unter 2. und 3. benannten Schriften, in welchen er, unter Berufung auf §. 174. der hannoverschen Prozessordnung vom 4. Dezember 1847 und §. 238. der hannoverschen Prozessordnung vom 8. November 1850, sowie auf das Werk von *Zink*: „Ermittelung des Sachverhaltes im französischen Zivilprozesse im Gegensatze zum deutschen", auch die Verhandlungen des deutschen Juristentags u. s. w., die Nothwendigkeit einer solchen Reform wenigstens für die *Schädens-Prozesse* darthat.

Es kann jedoch nicht verschwiegen werden, dass dieselbe in Sachsen die erwarteten Früchte nicht vollständig getragen hat. Dies beweist indess nach Lage der Sache durchaus nichts gegen die Reform und gegen die Beweisführung des Dr. *Lehmann*. In Hannover nämlich hat die Prozess-Reform allerdings ihre Früchte getragen, und zwar desshalb, weil sie sich dort *in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Geiste der Gerichtsverfassung des Richterstandes und des Prozessverfahrens befindet*. In Sachsen dagegen steht der Schäden-Prozess mit dem übrigen Zivilprozess, an dem sonst wenig geändert ist, und mit dem richterlichen Zunft- oder Kasten-Bewusstsein nicht im Einklang. Die Deputation der sächsischen zweiten Kammer hat bei Begutachtung des Gesetzentwurfes richtig bemerkt, „dass die beabsichtigte Wirkung dieser Reform nur dann möglich sei, wenn der

Richterstand sich in den Schädenprozessen bestrebe, in freiester Auffassung der Bestimmungen der Prozess-Novelle den Druck der seitherigen Formfesseln alsbald und vollständig abzustreifen." Allein die Deputation hat hier dem Richter Unmögliches zugemuthet. Wenn er *in allem Uebrigen* unfrei ist, kann er nicht *hierin allein* frei sein. Wenn Jemand sechs Tage der Woche in schweren Ketten liegt, kann er, auch wenn man ihm dieselben am siebenten Tage abnimmt, nicht sofort die rasche, freie, schlanke und elastische Gangart eines Mannes haben, der niemals Fesseln getragen. Der Fehler, um den es sich handelt, ist ein *Generalfehler* des ganzen gegenwärtigen Zivilprozessverfahrens, wie es in Deutschland, mit Ausnahme der hannoverschen und der rheinischen Territorien, so ziemlich noch überall herrscht. Dieser Fehler tritt bei der Ermittelung von Schadensersatzleistungen, vermöge der eigenthümlichen Natur des Gegenstandes, nur weit deutlicher und empfindlicher zu Tage, als an irgend einem andern Punkte. Verbessert man den Fehler nur an diesem *einen* Punkte, so führt man in den Zivilprozess einen unheilbaren Widerspruch ein. Derselbe Richter soll *heute* nach einem *freien* und *morgen* nach einem *unfreien* Systeme richten. Beide Systeme gerathen fortwährend in Kollision. Eins untergräbt das andere, und beide ruiniren den Richter, der durch das Alterniren kontrastirender Systeme zur Willkühr geführt wird. (Bei den Handelsgerichten, als wirklichen Sachverständigen-Gerichten, welchen überhaupt freie Würdigung zusteht, liegt der Fall anders.) *Marschner* hat daher wohl Recht behalten, als er sagte: „Der Nutzen, den man von der Uebertragung des §. 120. des (ursprünglichen) sächsischen Prozess-Gesetzentwurfs (Generalkodifikation) in das jetzige Prozessverfahren (Novelle) gehofft zu haben scheint, wird und muss hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben."

Allein was folgt aus dieser Erfahrung? Etwa, dass man die *Einzel*-Reform zurücknehmen soll? Gewiss nicht; sondern dass man sie ausdehnen soll auf das *ganze* Verfahren; dass man letzteres, mit einbegriffen die Gerichtsorganisation und die Richterqualifikation, im einheitlichen Sinne umgestalten und zu einem gemeinsamen machen soll für sämmtliche Territorien des norddeutschen Bundes. Das Flickwerk hilft nichts. Das Ganze muss gereinigt und reformirt werden. Nur eine *Radikal*reform kann auch dem sonst so achtungswerthen deutschen Richterstande (achtungswerth nicht nur durch Kenntnisse, sondern auch durch Charakter) wieder zu jener Stellung verhelfen, die er durch das Territorial- und Partikular-System, das in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert zu grassiren begonnen, verscherzt hat. Man muss sich in Deutschland wieder daran erinnern, was man in den übrigen germanischen Ländern, namentlich in England, Nordamerika und der Schweiz, nie vergessen hat, dass der Richter nicht der vollstreckende *Beamte* der *Staatsgewalt*, sondern der zur Ausübung einer

Kunst (der Kunst der Rechtsprechung) berufene *technische Vertrauensmann* der bürgerlichen *Gesellschaft* sein soll. Man muss den Richter erlösen aus der Abhängigkeit, der kasten- oder zunftmässigen Einpferchung und Abschliessung, der Fesselung durch unlogische legale Beweistheorieen, worin ihn der Territorialismus gebracht hat. *Die Freiheit des Richteramts* ist eine nicht minder berechtigte Forderung der deutschen Gegenwart, wie *die Freiheit der Advokatur.* Nur wenn erstere hinzukommt, wird der Nutzen, welchen man sich von letzterer verspricht, nicht hinter den Hoffnungen zurückstehen. Beiläufig bemerkt, ist dies auch der Hauptfehler des sächsischen Entwurfes zu einem gemeinsamen obersten Gerichtshofe für Handels- und Wechselsachen, dass er den Richtern zumuthet, nach den hunderterlei verschiedenen Partikularprozess-Gesetzgebungen, welche an Alter, Veraltung und Albernheit mit einander wetteifern, zu judiziren.

Die zwei (unter 2. u. 3. der Ueberschrift aufgeführten) Schriften von *W. Lehmann* haben wohl auch, in Verbindung mit der Bergwerks-Katastrophe von Lugau, die durch übermässige Sparsamkeit der Bergwerksbetreiber veranlasst sein soll, den ersten Impuls gegeben zu jener *Leipziger Petition* um Erlass *bundesgesetzlicher Bestimmungen über Entschädigungs-Ansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen selbst verschuldeten Unfällen* (Accidents); diese Petition betont auch vorwiegend *die Mängel unseres Prozesses*, welche bei allen Entschädigungsklagen, namentlich aber auch bei denjenigen, welche durch Unfälle beim Betrieb von Rhederei, Eisenbahnen, Dampfschiffen, Bergwerken, Fabriken u. s. w. veranlasst sind, zu Tage treten. Auch der von dem Abgeordneten Dr. *Blum* (Sachsen) erstattete Reichstags-Kommissionsbericht hebt hervor, dass fast niemals und nirgends in Deutschland eine Schadenersatz-Summe, die auch nur entfernt in einem richtigen Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste und noch mehr zu dem beeinträchtigten Interesse stände, der beschädigten oder klagenden Partei zugesprochen oder sonstwie zu Theil wird.

In der That verlangen die deutschen Gerichte in Betreff der Begründung eines Schadenersatz-Anspruches eine Beweisführung, wie sie in Bezug auf *noch nicht* eingetretene Dinge, also z. B. in Betreff der Frage, was der Verstorbene, wenn er nicht in Folge des Platzens eines Dampfkessels oder des Einsturzes eines Bergwerks getödtet worden wäre, zu Gunsten seiner Relikten noch in Zukunft geleistet, wie lange er noch gelebt haben würde und dergl., geradezu unmöglich ist. Ein Zehntel der Beweise, welche hier in einem einfachen Streite über Mein und Dein verlangt werden, reicht hin, um einen Menschen auf das Schaffott oder wenigstens in das Zuchthaus zu führen, — von politischen Verurtheilungen wegen „entfernter Vorbereitungen zum sehr entfernten Versuche des Hochverrathes“ und dergleichen Dingen gar nicht zu reden.

Sehr interessant sind die Zusammenstellungen der deutschen und der französischen Rechtsprechung in dem genannten Berichte. In Frankreich haben, wie ich schon im Eingange hervorhob, die Verurtheilungen zum Schadenersatz auch heute noch *den Charakter der Strafe*, jenen Privat-pönal-Charakter, welchen der *Code Napoléon* aus dem fränkischen Recht entnommen, den aber in Deutschland das römische Recht mit seiner *Lex Aquilia* verdrängt hat. In Folge dieses Charakters wird der reiche und mächtige Schädiger weit härter verurtheilt. Wir finden bei Zink Verurtheilungen zu 30,000, zu 162,000, zu 150,000 Franks damit gerechtfertigt, dass das Verschulden den *Kaiserlichen* Schnellposten, oder einer *mächtigen* Eisenbahn-Gesellschaft, oder einem *reichen* Verführer zur Last falle. Der Richter normirt die Summe nach freiem Ermessen, sei es als Abfindungssummen in Bausch und Bogen, oder als Jahres- oder Leibrenten. Wegen einer Verletzung durch Umsturz des Eilwagens spricht er 40,000 Franks Entschädigung zu. (Leider hat das Bundespostgesetz es nöthig erachtet, die Bundespostverwaltung gegen dergleichen Zwangsansprüche zu assekuriren, wogegen denn letztere „*aus freien Stücken* desto generöser sein solle.“) Den durch Einsturz eines Schachtes beschädigten Klagenden spricht er nur 1800 Franks zu, wegen konkurrirender eigener Mitverschuldung der Kläger. Einem durch einen Eisenbahn-Unfall dienstunfähig gewordenen Notar verwilligt er 60,000 Franks Schadenersatz u. s. w. Einen beinahe beschämenden Kontrast hierzu bilden die Erkenntnisse der gemeinrechtlichen obersten Gerichtshöfe in Deutschland, welche in jenem Berichte nach *Neuffert's* Archiv zusammengestellt werden. Durch ihre enge, zünftig pedantische, rein formalistische Beschränktheit schädigen sie das materielle Recht und erinnern an den bekannten Ausspruch: *Tamquam e vinculis sermocinantur.*

Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Missstände sind nicht zu unterschätzen. Wie Viele von uns haben nicht schon die praktische Erfahrung gemacht, mit welchem Hohn man in Deutschland die Ankündigung der in Frankreich so sehr gefürchteten Schadenersatzklage aufnimmt? Beim Betriebe von Fabriken, Eisenbahnen, Dampf- und Segelschiffen, Bergwerken u. s. w. wird vielfach Seitens der Verwaltung oder des Vorstandes die pflichtmässige Obsorge vernachlässigt. *Man weiss sich sicher* gegen jede gerichtliche Verf-

physische Nothwendigkeit war, dass der Weichensteller in jenen verhängnissvollen Schlaf verfiel, während dessen zwei Züge zusammenstiessen, weil die Weiche nicht gestellt war. Man untersucht nicht, ob das Maass der dem Einzelnen auferlegten Arbeit nicht zu hoch gegriffen ist; ob die Leute mit der nöthigen Sorgfalt, und nicht etwa bloss mit Rücksicht auf Billigkeit, ausgesucht sind; ob überall auf dem Bahnkörper, in dem Fahrdienst und in dem Frachtdienst die nöthige Disziplin herrscht; ob an den Posten, welche dies nöthig machen, für die Möglichkeit einer sofortigen Stellvertretung ausreichend gesorgt ist; ob Schienengeleise, Uebergänge und Brücken unter der nöthigen permanenten Kontrole stehen; ob die nöthigen Vorkehrungen gegenüber Naturereignissen, wie starker Schneefall, dichte Nebel oder undurchsichtbares Schneegestöber, Wolkenbrüche u. s. w., vorher getroffen waren, u. s. w. In Ermangelung einer solchen Untersuchung bleibt die Direktion, der Vorstand, die Verwaltung ganz *hors de combat*. Der einzelne Subalterne aber, auch wenn er verurtheilt wird, hat kein Vermögen. *Das Publikum* hat die schmerzliche Ueberzeugung gewonnen, dass gegen die Verwaltung solcher Betriebs-Unternehmungen mit Klagen auf Schadenersatz aus Unfällen nichts auszurichten sei. Es unterwirft sich diesem Faktum mit wahrhaft türkischer Resignation; es klagt nicht. Noch weniger thut dies der ohnehin schon von dem Unternehmer abhängige *Arbeiter*, welcher durch Accidents im Geschäfte beschädigt ist. In Folge dessen fehlt bei solchen Unternehmungen ein richtiger Sporn zur äussersten Sorgfalt, welcher vorhanden sein würde, wenn der Unternehmer wüsste, dass jeder Unfall ihn nicht nur durch Beschädigung von Maschinen, Material, Produkten, Gebäuden, Wagen oder Gütern in Vermögensverlust bringt, sondern ihn, wenn dabei Körperverletzungen und Tödtungen vorgekommen sind, auch zu hohen Entschädigungs-Renten oder Abfindungs-Summen an die Verletzten und an die Hinterbliebenen der Todten verpflichten. Vergleicht man die Sammlungen richterlicher Erkenntnisse in *Frankreich* und in *Deutschland*, so findet man, dass dort Urtheile der bezeichneten Art eben so häufig, als hier selten sind, *weil man hier in Ermangelung der Hoffnung auf Erfolg den Richter nicht anruft.*

So viel über die prozessualische Seite. Was die materielle anlangt, so erweist sich die Vorschrift des gemeinen oder römischen Rechts, dass nur der direkte und unmittelbare Urheber, aber nicht das Geschäft oder der Unternehmer haftet (letzteres namentlich dann nicht, wenn die Handlung oder Unterlassung des direkten Urhebers ein Delikt involvirt, und

unsere heutigen Verhältnisse gänzlich unzureichend. Wenn der Römer seine *Sklaven* in das Bergwerk, „*ad metalla*," schickte, so wurde das damals allgemein als eine Art Todesurtheil angesehn, zu dessen Vollstrecker der Zufall ernannt war. Heutzutage haben wir nur *freie Arbeiter*, und man ist nicht mehr so verschwenderisch mit dem menschlichen Leben. Ferner ist mit dem Fortschreiten der *Arbeitstheilung*, d. h. der *Theilung* der Geschäfte, aber auch gleichzeitig der *Vereinigung* der Kräfte, an die Stelle der *Einzel*-Wirthschaft der *gesellschaftliche* Betrieb gesetzt und eine grössere Verbindung der Kräfte untereinander eingetreten, so dass die Erfolge und Unfälle der einen von der andern abhängen und jede für die andere verantwortlich ist. Dazu kommt die hochentwickelte Technik, die Komplizirtheit der Maschinen, wobei der geringste Fehler, welcher die nur mühsam dem Menschen unterworfenen Naturkräfte entfesselt, die schlimmsten und weittragendsten Folgen hat. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Umfang des Begriffs *der zum Schadenersatze verpflichteten Personen* zu erweitern, namentlich auch bis zu den obersten Sprossen der Leiter hinaufzusteigen und sie mit den untersten in eine Verbindung zu bringen.

Ebenso muss auch der Kreis *der zu Unfallsschäden-Forderungen berechtigten Personen* erweitert werden, in derselben Art, wie dies das englische und französische Recht thut. Welche widersinnige Gesetzgebung oder Rechtsprechung darin in Deutschland noch besteht, dafür hier nur *ein* Beispiel. In Sachsen verweigert man der Wittwe des Getödteten die Anerkennung ihres sonst wohl begründeten Schadenanspruches bloss desshalb, „*weil sie selbst hinreichendes Vermögen zu ihrem Unterhalte besitze*." Weil die *Frau Vermögen* hat, ist der *Mann vogelfrei*. Das ist schlimmer als Kommunismus.

Endlich sind Vorschriften nöthig sowohl über *den Rechtstitel der Haftbarkeit*, als auch über *deren Ausdehnung* hinsichtlieh des *Maasses des Ersatzes*. In ersterer Beziehung kommt namentlich auch *die Frage der Beweislast* in Betracht, namentlich ob dem *Kläger* der Beweis obliegt, dass *nicht er*, sondern der *Verklagte* die Schuld trage, oder aber ob (wie nach §. 25. des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) *der Verklagte schlechtweg einsteht* und *sich von seiner Verpflichtung nur durch den Beweis befreien kann*, dass der Schade entweder durch des Klägers eigene Schuld, oder durch einen völlig unabwendbaren äusseren Zufall entstanden ist. In letzterer Beziehung aber handelt es sich darum, eine Reihe unvernünftiger Beschränkungen zu beseitigen, wie z. B. dass der Anspruch auf das *damnum emergens* (mit Ausschluss des *lucrum cessans*) beschränkt, dass dem Arbeiter nur der Lohn auf die gesetzliche Kündigungsfrist verwilligt wird, dass man den Hinterbliebenen nur Ersatz

der Doktor-, Apotheker, Beerdigungs- und ähnlichen Kosten zukommen lässt.

Nach dieser Uebersicht über den *allgemeinen* Theil der Frage bleiben nur noch die *speziellen* Seiten derselben übrig, nämlich in Bezug auf:

1. *Fabriken*, namentlich solche, welche mit Dampf betrieben werden;
2. *Eisenbahnen;*
3. *Bergwerke*;

Den ersten Gegenstand berühren die beiden von Herrn *Engel Dollfus* unter 5. und 6. der Ueberschriften; den zweiten berührt die Schrift des Herrn *Lehmann* unter 4. und den dritten die Schrift des Herrn *Achenbach* unter 1.

Was die letztgenannte anlangt, so hat der Herr Verfasser zwischenzeitig einen ebenfalls höchst beachtenswerthen Nachtrag dazu geliefert in der Abhandlung: „Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerksbetreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Arbeiter etc. nach *englischem* und *schottischem* Rechte“ (im Jahrgang IX. Heft 3 der Zeitschrift für Bergrecht von *Achenbach* und *Brassert*).

»Die beklagenswerthen Unglücksfälle«, sagt *Achenbach*, in dieser unter 1. angeführten Abhandlung, welche das deutsche Recht, namentlich aber die in Preussen bestehenden Vorschriften des *Berg*gesetzbuches und der Modifikation derselben durch die verschiedenen *Zivil*rechtssysteme, sowie die Reformbedürftigkeit dieser Vorschriften näher erörtert, »die beklagenswerthen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit, namentlich in England und Deutschland schwere Verwundungen und den Tod zahlreicher Bergleute herbeigeführt haben, rechtfertigen von selbst eine Erörterung der Frage, inwiefern die Bergwerksbetreiber von den beim Bergwerksbetriebe verunglückten Bergleuten oder den Angehörigen derselben mit Erfolg auf Entschädigung belangt werden können. Nicht nur in England, sondern auch bei uns sind Stimmen laut geworden, welche in der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber auch *für den Zufall* das beste Mittel zur Verhütung solcher Katastrophen finden wollen. Gewiss scheint auf den ersten Blick kein einfacheres und untrüglicheres Mittel zur wirksamen Verhinderung von derartigen Unglücksfällen ermittelt werden zu können, *als die unbedingt zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Werksbesitzer.* Auf der andern Seite wird indess vom Standpunkte des Gesetzgebers erwogen werden müssen, ob nicht eine solche Haftbarkeit, wenn dieselbe ohne Unterschied ausgesprochen würde, die Lage der Bergwerksbetreiber zu einer völlig unerträglichen machen und auf die Entwickelung des Bergbaues einen ertödtenden Einfluss ausüben müsste. Schwerlich dürfte zu verabreden sein, dass nur Wenige sich bereit finden lassen werden,

neben *den vielfachen Wechselfällen* und *grossen finanziellen Opfern*, mit welchen so oft der Bergbau verbunden zu sein pflegt, auch noch *die Gefahr einer unbegrenzten Haftbarkeit für Unglücksfälle* zu übernehmen. Das deutsche und insbesondere das preussische Recht kennen eine Haftbarkeit des Bergwerksbetreibers für *zufällige* Ereignisse im Allgemeinen nur bei Beschädigungen der Erdoberfläche; *bei Beschädigung oder Tödtung der Bergleute durch eingetretene Unglücksfälle besteht dagegen eine Haftbarkeit für den Zufall nicht.* Der Schutz der Bergleute, »»des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter««, wie es in dem preussischen Berggesetze heisst, wird durch eine zweckmässige *polizeiliche Aufsicht des Staates* zu erreichen gesucht, und auf der anderen Seite soll die Einrichtung der *Knappschaftskassen* beschädigte Arbeiter oder die Angehörigen getödteter Arbeiter mit möglichst angemessenen Unterstützungen versehen. Ausserdem ist eine Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber *bei vorliegendem Vorsatze oder Versehen* keineswegs ausgeschlossen. Indem sich diese Haftbarkeit *nach den Vorschriften des Zivilrechtes* bestimmt, kann freilich in einem Lande mit *einheitlichem Berg*rechte, aber mit *verschiedenem Zivil*rechte die Entschädigungsverbindlichkeit der Bergwerksbetreiber in den einzelnen Provinzen eine abweichende sein. Dieser Zustand besteht im Allgemeinen in Preussen.

I. Im Gebiete des *Code civil* kommen nämlich für die vorliegende Frage zunächst die folgenden Bestimmungen in Betracht:

> Art. 1383. *Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa negligence ou par son imprudence.*
>
> Art. 1384. *On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit réprondre ou des choses que l'on a sous sa garde — Les maîtres et les commettans du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés* u. s. w.

Nach den angegebenen Vorschriften unterliegt es keinem Zweifel, dass der Bergwerksbetreiber, durch dessen eigene *Schuld (culpa)* Bergleute beschädigt oder getödtet worden sind, schadenersatzpflichtig ist. (Art. 1383.) Bei juristischen Personen ist die Stellvertretung geradezu nothwendig und bei Gesellschaften und dem Miteigenthümer-Verhältnisse bildet dieselbe die fast ausnahmslose Regel. Haftet nun der Werksbesitzer für die Versehen der Betriebsdirektoren, [illegible] in

Versehen der *preposés* verursachten Schaden handelt, welche den Kommittenten nach dem Gesetze mit obliegt. *(Peyret-Lallier: Traité sur la legislation des mines* Nr. 284).

Die Haftbarkeit der Werkbesitzer für ihre Repräsentanten, Betriebsführer, Offizianten und sonstige Beauftragte steht also nach französischem Rechte fest.

Die Frage, ob der Werkbesitzer auch für die Arbeiter haftet, *ist* oder *war* bestritten. Sie ist aber von eminenter praktischer Wichtigkeit. Denn viele Bergwerkunglücke beruhen auf dem Versehen eines einzelnen Arbeiters, z. B. darauf, dass er die Sicherheitslampe öffnet. Die Frage ist aber für Frankreich seit 1841 unbedingt bejaht, und zwar durch Erkenntniss des Pariser Kassationshofs vom 28. Juni 1841, welches lautet: »*Der Werk-Besitzer haftet zivilrechtlich* nicht nur für die Beamten, sondern *auch für die Arbeiter;* er mag die Leute, die er beschäftigt, mit Sorgfalt auswählen.«

Die obigen Vorschriften gelten auch in Preussen im Sprengel des Rheinischen Appell-Gerichts diesseits und jenseits des Rheins.

II. Im Gebiete des *preussischen Allgemeinen Landrechtes* ist der Bergwerksbetreiber gleichfalls für seine eigene Schuld zivilrechtlich verantwortlich, wenn in Folge derselben Bergleute getödtet oder beschädigt worden sind. (§§. 10 ff., Tit. 6, Th. I.) Dagegen findet sich eine dem Art. 1384 des *C. c.* analoge Vorschrift im preussischen Civilrechte nicht vor. In dieser Beziehung kommen vielmehr wesentlich die nachstehenden Bestimmungen in Betracht:

A.-L.-R. Th. I. Tit. 6:

§. 50. Wer einem Andern einen in den Gesetzen *nicht gemissbilligten Auftrag* macht, haftet *nicht* für den von selbigem bei Ausrichtung dieses Auftrages verursachten Schaden.

§. 51. War aber der *Auftrag unerlaubt*, so haften wegen des Schadenersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, Beide für Einen und Einer für Beide, selbst wenn der Bevollmächtigte die Grenze des Auftrags überschritten hat.

§. 53. Hat der Machtgeber bei der *Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten* sich ein grobes oder mässiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrages durch seine Untüchtigkeit verursachten Schadens soweit, als der Beschädiger selbst zum Ersatz unvermögend ist.

§. 60. Für den von *Dienstboten* zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel *nicht* verantwortlich.

§. 64. Wenn Jemand zu einem Geschäfte *ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt*, so haftet er für den Schaden, welcher einem

Dritten bei der Ausrichtung des Geschäftes durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

A.-L.-R. Th. I. Tit. 13:

§. 36. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ist, muss bei dem Unvermögen des letzteren derjenige, *welcher wissentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten bestellt hat*, dem Beschädigten haften.

Nach den vorstehenden Bestimmungen erscheint die zivilrechtliche Haftbarkeit der Bergwerksbetreiber für die Schuld der von ihnen beauftragten Personen, z. B. der Bergwerksdirektoren, Betriebsführer u. s. w. insofern beschränkt, als bei Vollmachtsaufträgen nur eine subsidiäre Haftung für die *wissentliche* (nicht vorsätzliche) Bestellung eines Unfähigen, bei allen sonstigen Aufträgen eine gleiche Haftung für ein grobes oder mässiges Versehen in der Auswahl eines Unfähigen eintreten soll, wenn der Unfähige *bei Ausrichtung seines Auftrages* Dritten Schaden zugefügt hat. Hierzu kommt, dass bei allen Gewerkschaften eine persönliche Haftbarkeit der Gewerken *nicht* eintritt (§§. 99, 226, 227 des Allgemeinen Berggesetzes), sondern nur das Gewerkschafts-Vermögen haftet.

Nun fragt es sich, inwiefern solche Bestimmungen auch auf Versehen *bei der Auswahl der Bergleute* anzuwenden sind. Bestehet eine solche Haftbarkeit nach dem A.-L.-R. ebenfalls, so wird dieselbe auch alsdann anzunehmen sein, wenn die Arbeiter nicht durch den Werksbesitzer selbst, sondern durch den Repräsentanten oder eine sonst hierzu besonders bevollmächtigte Person angenommen sind.

Das Königliche Obertribunal hat die Frage 1861 bejaht. Herr *Achenbach* verneint sie. Jedenfalls ist sie sehr zweifelhaft in Betreff der gewöhnlichen Grubenarbeiten, für welche die französische Rechtsprechung die Frage unbedingt bejaht hat.

Die Differenz zwischen dem *Code civil* und dem *preussischen Landrechte* ist gross.

Während nach ersterem der Bergwerksbesitzer für die Schuld der Beamten und, wie der Pariser Kassationshof entschieden hat, auch der Arbeiter *unmittelbar* haftet, ist nach preussischem Rechte regelmässig nur eine *subsidiäre* Verantwortlichkeit für *die unterlassene Sorgfalt in der Auswahl* vorhanden, wobei es jedenfalls zweifelhafter als im französischen Rechte sein dürfte, ob sich diese Verantwortlichkeit *auch auf die Arbeiter* ausdehnt. Es ist nachgewiesen worden, dass das Allgemeine Berggesetz die Haftbarkeit der Werksbesitzer für unterlassene Sorgfalt in der Auswahl unverändert gelassen hat, andererseits verdient es beachtet zu werden, dass das Berggesetz dem *Bergwerksbesitzer* als solchem eine Reihe von Verbindlichkeiten *direkt* auferlegt hat, für deren Erfüllung

derselbe wenigstens *zivilrechtlich* verantwortlich sein dürfte, selbst wenn eine Vertretung durch Bevollmächtigte, Repräsentanten u. s. w. stattfindet. Hierhin gehören z. B. die Bestimmungen über *die Anzeige bei der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes* (§. 66) über *die Befugniss, den Betrieb nach Maassgabe des vorgelegten Planes zu führen* (§§. 67. 68), über *die Herstellung von Grubenrissen* (§. 72), die *Benennung von Betriebsführern bei der Bergbehörde* (§. 74) u s. w. Mag auch in den angeführten Fällen nach Maassgabe des §. 207 den Repräsentanten oder Betriebsführer oder beide zugleich die *polizeiliche* Strafe treffen, die *zivilrechtliche* Verantwortlichkeit ruhet auf dem *Bergwerksbesitzer selbst*, welchen das Gesetz als den zur Erfüllung seiner Vorschriften Verpflichteten bezeichnet.

Dann giebt *Achenbach* noch eine Darstellung

III. *des gemeinen oder römischen Rechts*, jedoch nur um zu zeigen, dass dasselbe überall bestritten und theilweise unanwendbar ist.

Er erkennt die Nothwendigkeit einer Reform im Sinne der Rechtseinheit an.

In der preussischen spezifisch-*berg*rechtlichen Gesetzgebung ist zugleich eine sehr wichtige Aenderung eingetreten. Der früher unter Vormundschaft der Bergbehörden stehende Werkbesitzer ist emanzipirt worden. Mit der *Selbstständigkeit* muss die *Selbstverantwortung* wachsen. Dies hat in der modernen Berggesetzgebung verschiedener deutscher Territorien, welche ebenfalls den Bergbautreibenden selbstständig gemacht haben, bereits unumwundene Anerkennung gefunden:

Die *königlich sächsische Berggesetzgebung von 1851* erklärt den Werkbesitzer gegenüber dem Grubenarbeiter und dessen Relikten zur vollen Ersatzleistung für Unfalls-Schäden, welche der Werkbesitzer oder *dessen Offizianten* durch *grobes* Verschulden veranlasst haben, verpflichtet.

Das *Sachsen-Weimar'sche Bergrecht von 1857* verlangt nicht *grobes*, sondern nur *einfaches* Verschulden.

Herr *Achenbach* schliesst sein Gutachten mit folgendem (wie wir oben gesehen haben, theilweise von dem Bundeskanzler adoptirten) Votum:

»Dieses Vorbild der sächsischen Berggesetzgebung dürfte sich insoweit zur Nachahmung empfehlen, dass 1) die Entschädigungsverbindlichkeit der Bergwerksbetreiber *im Wege der* Berg*gesetzgebung* festgestellt, 2) dieselbe für das Verschulden der Bergwerksbetreiber ihrer Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebsführer und Offizianten ausgesprochen, dagegen jede Haftbarkeit für ein Verschulden der Arbeiter in *dem hier erörterten Falle* beseitigt wird. Es kann als unzweifelhaft angesehen werden, dass die *zivilrechtliche* Haftbarkeit des *Bergwerksbetreibers* nicht verschieden sein darf, je nachdem derselbe *selbst* handelt oder einen *Bevollmächtigten* bestellt, je nachdem derselbe durch einen *Repräsentanten* oder einen anderen

Beauftragten vertreten ist. In allen diesen Fällen bedingt die Natur der Sache eine ganz gleiche Haftung. Letztere kann daher an sich auch *nicht auf eine unterlassene Sorgfalt in der Auswahl beschränkt werden*, zumal bei der Gefährlichkeit des Bergbaubetriebes eine solche Haftbarkeit im Interesse der Sicherheit der Arbeiter überhaupt nicht für ausreichend zu erachten sein würde. Auf der anderen Seite wird es aber nicht zu rechtfertigen sein, wenn der Bergwerksbetreiber *für Handlungen der Arbeiter* verantwortlich gemacht werden soll. Selbst die Haftung für eine *unterlassene Sorgfalt in der Auswahl* würde nicht ohne Bedenken sein, da thatsächlich eine Prüfung der Qualitäten des einzelnen Arbeiters bei dem Umfang des Bergbaues der Gegenwart zu den Unmöglichkeiten gehört.

Welcher Ansicht man nun aber auch über die auf dem vorliegenden Gebiete zur Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätze sein möge, darüber dürfte kein Streit herrschen können, dass eine angemessene Haftung der Bergwerksbesitzer nur durch *Spezialgesetze*, nicht durch Anwendung der *allgemeinen* Regeln des *Zivilrechtes* herbeizuführen ist und zwar selbst dann nicht, wenn ein *einheitliches Zivilrecht* in *Preussen* oder *Deutschland* hergestellt sein sollte. Hiernach wird es sich empfehlen, bei künftigen Reformen der Berggesetzgebung die hier erörterte Frage im Auge zu behalten.«

Hierzu möge man mir zwei Bemerkungen gestatten: Die polizeiliche Fürsorge des Staats, oder die Knappschaftskassen, oder andern auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungs- oder Unterstützungs-Vereine vermögen weder die Frage zu lösen, noch auch nur deren Gewicht und Dringlichkeit abzuschwächen. Die Vorschriften über Haftbarkeit, welche die öffentliche Meinung verlangt, sollen nicht nur *nach* dem Unglück eine Kompensation sichern, sondern auch vor Allem die Unternehmer, vermöge seines eigenen Interesses, zwingen, im Betrieb des Unternehmens eine solche Sorgfalt walten zu lassen, *dass kein Unglück geschieht*, welcher Zweck nicht erreicht wird durch Kassen, welche dem Unternehmer die Entschädigungspflicht abnehmen oder doch wenigstens erleichtern. Dies ist die eine Bemerkung. Hier ist die andere:

Das französische Recht liefert uns den Beweis, dass auch die Haftbarkeit der *Bergbautreibenden* sich nach den *allgemeinen* Regeln des *Zivilrechts*

Basis der *Rechtseinheit* gelöst werden. Dies schliesst nicht aus, dass die Frage der Haftbarkeit der Bergwerks-Betreiber (subsidiäre sowohl, wie direkte Haftbarkeit) einer speziellen Prüfung unterzogen wird; (siehe unten).

Wie man sieht hat sich denn auch der Kanzler des Norddeutschen Bundes in Betreff der Meinung, dass für Bergwerke die Haftbarkeitsfrage nur auf dem Wege der *speziellen bergrechtlichen Fach*-Gesetzgebung geregelt werden könne, dem Votum des Herrn *Achenbach* nicht angeschlossen.

Wenden wir uns von der Haftbarkeit beim *Bergbau-Betriebe*, zu dem beim *Eisenbahn-Betriebe* und namentlich zu der unter pos. 4. aufgeführten Schrift des Dr. *Lehmann*.

Derselbe giebt zunächst eine Uebersicht der einzelnen deutschen Partikulargesetzgebungen. Er weisst nach, dass im Königreich Sachsen in dieser Frage noch Alles im Unklaren liegt und dass ein auf einer sächsischen Eisenbahn Verunglückter (resp. dessen Relikten) oder Verletzter, mag auch der Unfall durch die allergewissenloseste Pflichtverletzung eines *Bahnbeamten* herbeigeführt sein, schlechterdings nicht wissen kann, ob er, wenn er gegen die *Direktion* oder die *Gesellschaft* klagt, etwas ausrichten wird.

In *Hannover* stiessen zwei Züge in Folge des Versehens eines Beamten des Eisenbahn-Telegraphen zusammen. Die wegen der Verletzungen erhobene Klage wurde durch alle Instanzen abgewiesen mit der Motivirung: andere Vorschriften, als die des römischen Rechts existirten dort nicht; nach römischem Recht aber habe die Direktion nicht für das Verschulden ihrer Beamten einzustehn, sondern nur dafür, dass sie tüchtige Leute *(Homines idonei)* anstelle, und dass sie *hiergegen* gefehlt habe, sei nicht nachweisbar. Sie hätte also wahrscheinlich nur dann verurtheilt werden können, wenn nachgewiesen worden wäre, dass derselbe Telegraphist schon einmal *vor* seiner Anstellung durch Versehen zwei Züge wider einander dirigirt habe, und dass der Direktion *bei* der Anstellung dieser Hergang und dass denselben veranlassende Versehen bekannt gewesen sei, — ein Fall der wohl selten vorkommt.

Wie es aber mit diesem »gemeinen deutschen« Rechte so zweifelhaft bestellt ist, lehrt am besten der Umstand, dass in dem Nachbarlande von Hannover, in *Braunschweig*, die Gerichte unter Berufung auf *dasselbe römische* Recht, worauf man sich in *Hannover* beruft das Gegentheil behaupten, nämlich der Unternehmer oder das Geschäft hafte bei Vertragsverhältnissen schlechtweg für alle Schäden, welche durch die Schuld seiner Leute entstanden, und er könne sich von dieser Schuldpflicht auch nicht dadurch befreien, dass er den Beweis führe, er sei bei Auswahl der Leute nicht leichtsinnig, sondern sorgfältig zu Werke gegangen.

dessen Inhalt herrschen die verschiedensten Ansichten, und kein Mensch weiss, wie die Gerichte diese unbekannte Grösse definiren, auslegen und anwenden werden. Zur Ehre der Rechtsprechung ist aber zu konstatiren, dass sie sich vielfach der Braunschweig'schen Auffassung angeschlossen hat. Die Rechtsprechung ist indess wandelbarer, als das Gesetz.

Nur in *Preussen* existirt in dem bereits öfter zitirten §. 25. des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 eine klare und ausreichende Vorschrift, welche im Wesentlichen die Grundsätze des französischen und rheinischen Rechts auf den Eisenbahnbetrieb der ganzen Monarchie überträgt. Dieser §. 25. schützt nicht nur den *Passagier*, sondern auch alle andern *Personen*, soweit sie nicht durch eigene Schuld den Unfall selbst veranlasst haben. Er erklärt die Verwaltung schlechtweg fehlbar und lädt ihr den Beweis auf über die Umstände, welche diese Haftbarkeit ausschliessen.

Dieses Gesetz vom 3. November 1838 wurde für die damaligen *sämmtlichen* preussischen Provinzen publizirt. Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, gegen die Gefahren des Eisenbahnwesens *möglichsten Rechtsschutz* zu gewähren und für die gesammte Monarchie nach dieser Richtung hin *gleiches Recht* zu schaffen. Es lag hierzu um so mehr Veranlassung vor, als andernfalls in solchen Eisenbahnsachen nach drei verschiedenen Rechten entschieden worden wäre, nämlich in den Gebietstheilen Preussens, wo noch das gemeine Recht gilt, nach dem gemeinen Rechte, in Rheinpreussen nach dem rheinisch-französischen Rechte und in den übrigen Theilen der Monarchie nach dem allgemeinen Landrechte.

Bei der Berathung im Staatsrathe empfand man wohl, dass man, indem man der Bahn auferlegte, *auch dem Dritten*, also dem *Nicht*fahrgaste (mit dem sie einen Vertrag nicht eingegangen,) gegenüber, den Beweis ihrer *Nichtschuld* zu führen, einen etwas ungewöhnlichen und kühnen Schritt that. Doch entschied man sich schliesslich mit grosser Majorität dafür, rechtlich den Dritten gleich wie den Fahrgast zu behandeln.

In den meisten Fällen wird die Bahn nachweisen können, dass der betreffende Beschädigte selbst Schuld an seiner Beschädigung trug. Sie wird dieses Beweises aber dann enthoben sein, wenn aus der Sachdarstellung des Klägers schon ganz von selbst seine eigene Schuld hervorgeht. Und kann sie einmal ausnahmsweise die eigene Schuld des Beschädigten oder die höhere Gewalt nicht darthun — z. B. von einem bergaufgehenden Zuge entkuppeln sich Wagen, rollen herab und werden in dessen Folge Leute, welche die offenen Bahnübergänge passiren, verletzt oder getödtet — so trifft sie mit Recht die Haftpflicht, denn die Wagen eines Zuges sollen eben so mit einander verbunden sein, dass eine Entkuppelung nicht möglich ist.

Es gehörte unzweifelhaft ein gewisser Muth dazu, schon damals so

vorzugehen, wie es Preussen in seinem §. 25. des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 gethan hat. Eine neue Gesetzgebung, sei es nun, dass sie sich *blos auf den Norddeutschen Bund* erstrecke, oder dass sie *im Wege der Konvention* sich über *ganz* Deutschland ausbreite, wird, nach *Lehmann's* Ansicht, nichts Besseres thun können, als im Wesentlichen an diese preussische Gesetzgebung anzuknüpfen. Dem preussischen Staatsrath ist es zu danken, dass das Gesetz diese Fassung erhalten hat. Der Entwurf zu dem dermaligen §. 25. lautete ursprünglich dahin:

> »Für allen Schaden, der bei Transportbeförderung auf der Bahn *durch irgend ein Versehen* der von der Gesellschaft angestellten Beamten, Aufseher oder Wärter entsteht, ist dieselbe insoweit verhaftet, *als der Schadenersatz von dem Beschädiger selbst nicht zu erlangen ist.*«

Der Staatsrath verwarf diese Entwurfsbestimmung als *unpraktisch* und *unzureichend*, worauf sodann aus der Berathung der obgedachte §. 25. in seiner jetzigen Fassung hervorging. So weit es sich um den Gütertransport handelt, hat das deutsche Handelsgesetzbuch unverkennbar an diesen §. 25. angeknüpft und nur redaktionell denselben noch feiner ausgearbeitet. Es erübrigt daher nach *Lehmann* nur noch, dass die deutsche Gesetzgebung auch in Betreff des *Personen*transports diesen Paragraph zu ihrem Ausgangspunkte nehme.

Dann lässt *Lehmann* eine ausführliche Darstellung der bezüglichen Gesetzgebungen und Rechtszustände in *Frankreich, England* (letzteres mit Bezugnahme auf *Simon* und *M. M. v. Weber*) und den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* folgen, begleitet von einer reichen Kasuistik und erläuternden Beispielen und Erkenntnissen.

Seine treffliche Darstellung schliesst mit folgendem Vorschlag zu einem Bundesgesetze:

> *Die Bahnverwaltung haftet aus allen entweder selbst oder durch ihre Leute oder durch, wenn auch unverschuldete, Mängel des Bahnkörpers oder der Transport- und Betriebsmittel veranlassten Eisenbahn-Unfällen, die eine Körperverletzung in ihrem Gefolge haben, dem Fahrgaste sowie jedem Anderen für das volle Interesse (damnum emergens und lucrum cessans) und kann sich von dieser Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder einer von aussen kommenden höheren Gewalt befreien. Im Fall der Tödtung sind nicht nur alle Kosten zu erstatten, sondern es muss auch allen denen, zu deren Ernährung und Erhaltung der Getödtete verpflichtet war, insbesondere der hinterlassenen Wittwe und den Kindern desselben alles das ersetzt werden, was ihnen durch diesen Todesfall entgangen ist.*

Die Schädensumme ist unter Würdigung aller einschlagenden Umstände durch freies richterliches Ermessen (durch die Jury) festzustellen. Bei Körperverletzung kann der Richter (die Jury) auch nichtvermögensrechtliche Schäden mit in Anschlag bringen.

Die Bahnverwaltung ist nicht befugt, diese Vorschriften im Voraus auszuschliessen oder auch nur zu beschränken und sind Reglements oder sonstige Abkommen, die dem entgegenstehen, ohne rechtliche Wirkung.

Wegen der Begründung der einzelnen Momente dieses Vorschlages muss ich den Leser auf *Lehmann's* Werk selbst verweisen. Er wird diese klaren, eben so juristisch-scharfen als wirthschaftlich einsichtsvollen Erörterungen nicht ohne Vergnügen und Belehrung lesen.

Konstatiren wir nur noch, dass die Anträge des Bundeskanzleramts in Betreff der Haftpflicht der Eisenbahnen gegenüber den durch ihre Unfälle beschädigten Personen sich ganz in der nämlichen Richtung bewegen.

Was endlich *drittens* der Erlass von bundesgesetzlichen Vorschriften welche über das Gebiet des *Eisenbahn*- und *Bergbau*-Betriebes hinaus die Haftbarkeit des Geschäftsinhabers regeln, anlangt, so hat hinsichtlich ihrer der Kanzler des norddeutschen Bundes die Ansicht ausgesprochen, es sei hier namentlich in Betreff des Fabrik- und sonstigen Gewerbe-Betriebes die Konstituirung einer Ausnahmestellung bezüglich der Entschädigungsansprüche der Verunglückten nicht erforderlich und desshalb nicht zu befürworten.

Ich hege einige Zweifel, ob dieses Votum auf der Grundlage einer *richtigen Fragestellung* ruht.

Nach meiner Auffassung handelt es sich in *erster* Linie nicht um *die* Frage: Soll dem und jenem Betriebszweige eine *Ausnahme-Stellung* hinsichtlich der Haftbarkeit angewiesen werden? — sondern darum, welcher *Rechtssatz* soll als *allgemeine Regel* des Zivilrechts aufgestellt werden, entweder *prinzipaliter für alle Menschen*, oder eventuell wenigstens *für alle Industriezweige* (Bergbau, Eisenbahn, Dampfschifffahrt, Segelschifffahrt, Auswanderertransport, Post, Dampfmaschinen, Fabrikbetrieb und was sie sonst noch für Namen haben mögen)?

[illegible] *Napoleon*

auch *Hausherrn* und *Prinzipale* für *den* Schaden, welchen ihr *Gesinde* und ihre *Leute* in den *denselben anvertrauten* Geschäften verursacht haben«?

Dabei wird von der ,Voraussetzung ausgegangen, dass das Geschäft rechtlich und faktisch ein geschlossenes Ganzes bildet, und dass der Geschäftsinhaber, welcher das Geschäfsrisiko trägt und welchem aller *Geschäftsgewinn* zukommt, auch verantwortlich ist für Alles, was seine Leute, die Leute des Geschäftes, innerhalb des Wirkungskreises des Geschäftes, *welchen er selbst ihnen anvertraut* hat, schuldvoll thun oder lassen.

Oder soll man eventuell einen solchen Rechtssatz nicht für *alle Industriezweige*, namentlich auch für die oben einzeln aufgeführten, aufstellen, etwa mit dem Zusatze, dass der Geschäftsinhaber ausserdem auch für alle Schäden haftet, welche durch Mängel der Maschinen und Betriebsmittel entstehen, und dass er sich von der Ersatzpflicht nur befreien kann durch den Beweis einer von Aussen kommenden höheren Gewalt oder der eigenen Schuld des Verletzten?

Diese Fragen sind die ersten. Wenn man sie bejaht, sei es die eine, sei es die andere, so ist sie prinzipiell bejaht, nicht nur für Bergbau und und Eisenbahn, sondern auch für alle andere Industrie-, Fabrik- und Gewerbs-Zweige; und es tritt die Frage der Konstituirung von Ausnahme-Stellungen nur dann heran, wenn eine solche von irgend einem einzelnen Industriezweige für einen einzelnen Fall ausdrücklich prätendirt wird. Dies ist bis jetzt weder von den Eisenbahnen, noch von der Schifffahrt, noch von den Fabriken oder der sonstigen Grossindustrie geschehen, sondern einzig und allein von dem *Bergbau*, und von diesem auch nur für eine spezielle Frage, nämlich hinsichtlich der Haftbarkeit der Gewerkschaft, oder des einzelnen Grubeneigenthümers für den *gewöhnlichen Grubenarbeiter*, wie ich dies oben bei Besprechung der *Achenbach*'schen Abhandlung näher erörtert habe. Der Umstand, dass das Verlangen nach einer solchen Ausnahme so *vereinzelt* dasteht, muss uns doppelt bedenklich machen, ihm zu willfahren.

Allerdings findet ein *faktischer* Unterschied zwischen Geschäften, wie Eisenbahn- und Bergwerk-Betrieb, auf der einen, und Fabrik und Gewerbe-Betrieb, auf der andern Seite statt. Nicht etwa in der Art, dass dort mehr Opfer gefordert würden als hier. Auch das Handwerk heischt sie. Wie Manchem hat nicht der glücklicher Weise jetzt fast überall beseitigte Schneidertisch, dessen Nothwendigkeit früher ein unumstössliches Dogma in dem Glaubensbekenntnisse eines jeden zünftigen Schneidermeisters bildete, die Lunge ruinirt oder sonstwie das Leben geraubt, oder die Gesundheit geschädigt? Wie viele Menschen verunglücken nicht beim Bauhandwerk, indem sie in Folge von Mangel an Vorsicht, von Unmässigkeit, von Schwindel

oder dergl. stürzen, oder von fallendem Baumaterial niedergeschmettert, oder durch ein einbrechendes Gerüst geschädigt werden. Oft hat der Arbeitsstoff, oft haben die mechanischen Motoren ihre Gefahren. Hier sind nicht rechtlich, aber thatsächlich andere Verhältnisse. Hier tritt das Massen-Unglück in den Hintergrund und der Unfall des Einzelnen in den Vordergrund. Der Mangel an Salubrität einer gewissen Beschäftigung ist bekannt, er liegt im gewöhnlichen Laufe der Dinge und bildet eine unvermeidliche, wenngleich bedauerliche Zuthat; sein Vorhandensein drückt sich im höheren Lohnsatz aus. Die Ursache der Unfälle liegt auch häufiger in der Person des einzelnen Verletzten, als in dem Leichtsinn der Mitarbeiter oder in dem Geiz des Geschäftsinhabers, welcher ihn hindert die nöthige Fürsorge zu lassen. Die Unfälle treffen gewöhnlich auch nicht die *Kunden* des Geschäfts, wie bei der Eisenbahn, sondern die *eigenen Leute*. Sie treffen vorzugsweise *Kinder* und *junge Leute*. Nach *Redgrave's* Rapport fallen auf solche in den englischen Baumwollspinnereien 38% aller Unfälle. (vergl. *Engel-Dollfus, question des accidents de fabrique; Louis Wolowski, Le travail des enfants dans les manufaktures, extrait du Bulletin de la société de protection des apprentis et des enfants de manufactures. Paris, librairie Guillaumien.* 1868).

Hier reichen jene Vorschriften über die Haftbarkeit des Prinzipals allein nicht aus, *obwohl sie auch hier durchaus nicht entbehrlich sind.* Gleichwohl kann man doch auch diese Vorschriften nicht noch schärfer anziehen, als in Obigem erörtert ist, ohne nach der andern Seite hin weit mehr zu schaden, als man vielleicht auf der einen nützt. Die Frage, was hier, ausser jenen Vorschriften und neben denselben her, nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern auf dem der Einrichtungen, zu thun sei, fällt zum grossen Theil ausserhalb des Gebiets der *„Haftbarkeit für Schäden"* wenigstens ausserhalb des *legislativen* Theiles dieses Gebiets. Ich kann desshalb auch diese weitere Frage *hier* nicht *ex professo* erörtern, sondern beschränke mich auf obige Andeutungen, indem ich im Uebrigen auf die unter 5. und 6. der Ueberschrift angeführten höchst interessanten Publikationen *der »industriellen Gesellschaft von Mühlhausen«* und des *»Vereins zur Verhütung von Unfällen beim Maschinenbetrieb«*, auf *Eugène Véron, „Les institutions ouvrières de Mulhouse", Paris. L. Hachette & Comp.* 1866, namentlich aber auch auf *Prof. Dr. A. Emminghaus*, »Allgemeine Gewerkslehre«, Berlin. Herb[illegible] 18[illegible]
dort angeführten [illegible]

L'Europe politique et sociale. Par Maurice Block. Paris. Hachette 1869.

Herr *Maurice Block* hat, wie unsere Leser aus seinen Briefen wissen, die beneidenswerthe Fähigkeit, gewaltige Massen von Stoff, die Frucht sauren Fleisses, in den denkbar engsten Raum hinein zu bringen, und sie dabei so zu ordnen, dass jede lehrreiche Harmonie, jeder lehrreiche Kontrast auf den ersten Blick schon sichtbar sind, und dass man stets zusammen findet, was man zusammen braucht. Seine Arbeiten gleichen geschickt gepackten Reisekoffern, bei deren Packung noch obenein auf gefälligen und eleganten Anblick gesehen ist. Trotz des engen Raumes, mit welchem er sich begnügt, und in dessen höchster Ausnutzung er, als ein ächter Pariser, den die hohen Miethspreise zur Virtuosität auf diesem Gebiet erzogen haben, seinen Stolz zu setzen scheint, fällt es ihm aber nie ein, *blos* Stoff zu geben. Seine eigene Zuthat steckt überall dazwischen. Man liesst nicht blosse Statistik, man liesst stets Statistik, vorgetragen und erläutert durch Herrn *Maurice Block.* Und zwar trägt er sie mit unvergleichlicher Leichtigkeit vor, gleichsam mit den Händen in den Hosentaschen. Jetzt hat er nun ganz Europa, das politische wie das soziale, in einen seiner Koffer gepackt. Wir haben den 600 Seiten starken Band, dessen Seiten keineswegs etwa mit kleiner Schrift gefüllt sind, sondern in höchst stattlicher Korpusschrift, breit umrändert, auf vortrefflichem weissen und starken Papier prangen wenigstens schon durchblättert, und wüssten nicht zu sagen, was, das man wissen will und das zu haben ist, er *nicht* herangezogen hätte. Es ist wirklich die Jungfrau Europa, wie sie leibt und lebt, wenigstens in ihren politischen und sozialen Hauptzügen, so wie die Zahlen dieselben zeigen. Für unsere Kritik genügt ein einziges, praktisches Wort: Kaufen! Man giebt wirklich dabei kein Geld aus; man legt es an. Man verbraucht nicht, man verwendet. Uns z. B. würde es manche Mühe erspart haben, wäre die Arbeit in unserer Hand gewesen, ehe wir unseren Aufsatz in diesem Hefte geschrieben hätten. *Neuer*, als unsere, ist Herrn *Blocks* vergleichende Statistik der Verkehrsmittel zwar auch nicht; aber das war noch nicht möglich. Die Abweichungen sind nicht gross; die Hauptquellen waren natürlich dieselben. In Paris ist aber eben mehr zu haben, als in Berlin. Dass einige Rechnungsirrthümer in Herrn *Blocks* Arbeit mit unterlaufen, ist bei solcher Fülle der Maassübertragungen und Reduktionen absoluter zu relativen Zahlen nicht zu verwundern. Bei den Geldangaben ist uns nichts der Art — bei flüchtiger Durchsicht — aufgefallen, wohl aber bei räumlichen Maassen. Die Irrthümer sind meist, sammt der Art, wie sie entstanden, leicht entdeckt und verbessert. Einmal z. B. bei den sächsischen Eisenbahnen hat er wieder vergessen, dass er die Meilenlänge

schon in Kilometer übertrug, und nun die Kilometer als Meilen aufgeführt. So bekömmt Sachsen 980 Meilen Eisenbahn, die er dann noch einmal in 7252 Kilometer übertragen hat. Theilt man 980 mit 7,53 — der Länge der preussischen Meile in Kilometer, — so erhält man 131, die wirkliche Länge des sächsischen Eisenbahnnetzes. Die Ermüdung beim Rechnen macht dergleichen fast unvermeidlich. Die Angaben über den Verbrauch verschiedener Waaren auf den Kopf, die er aufgenommen hat, wird er wohl selbst für unzuverlässig halten. Für viele Waarenarten ist eine Verbrauchsstatistik selbst noch ganz unmöglich. (1)

Die Zivilisation und der wirthschaftliche Fortschritt. Von Dr. ***Fr. Xav. Neumann.*** Wien 1869. ***Wilhelm Braumüller.***

Dies ist ein Separat-Abdruck aus dem Berichte über die Pariser Welt-Ausstellung, welchen das K. K. Oesterreichische Central-Comité herausgegeben hat. Es ist eine gut geschriebene räsonnirende Musterung dessen, was die Gegenwart in unzweideutigem Kulturfortschritt leistet. Als die beiden vornehmsten Leistungen der Zeitgenossen bezeichnet Dr. *Neumann* die Durchstechung der Landenge von Suez und die Eisenbahn nach dem stillen Meere. Er sieht also in der *Wegsamkeit* das wichtigste Kultur-Element, und sucht ihre höchste Wirkung da, wo sie das einander fremdeste einander näher bringt. Den internationalen Ausstellungen *selbst* hätte er einen ähnlichen Platz anweisen können. Eine *einheitliche* Kulturwelt in *nationaler* Gliederung ist jetzt deutlich das Ziel der Bewegung, wie sie auf den internationalen Ausstellungen zum Ausdruck kömmt. Die Anordnung auf der letzten Pariser Ausstellung nach Strahlen und Ringen war symbolisch, vielleicht ohne Absicht. Was in nationale Strahlen zerfällt war, vereinigte doch der Ring der wirthschaftlichen Gruppirung, und was in wirthschaftliche Ringe getrennt war, vereinigte der nationale Strahl. Es ist Platz in der Welt für Beides, für die nationale Selbstständigkeit und für die wirthschaftliche Zusammenwirkung, wenn nur beides, durch richtige Anordnung, ausser Konflikt gebracht wird. Gebet dem Staat, was des Staates ist, und der Wirthschaft, was der Wirthschaft ist; das ist nicht Veränderung, sondern *Anwendung* des älteren Spruchs. Der

J. v. Liebig's Lehre von der Bodenerschöpfung und die national-ökonomischen Bevölkerungstheorieen, dargelegt und kritisch untersucht von Dr. ***J. Au***, Dozent an der königl. landw. Akademie Poppelsdorf Heidelberg, 1869. ***Bassermann.***

Der Verfasser bekämpft die bekannte Forderung des grossen Chemikers, dass der Bodenerschöpfung, zu welcher, nach seiner Ansicht, die freie Wirthschaft führe, auf staatlichem Wege vorgebeugt werden solle, wie es diese Zeitschrift seiner Zeit gethan. Es ist vielleicht nützlich, dass dies auch einmal von Seiten eines Lehrers an einer landwirthschaftlichen Akademie geschieht, obgleich wir nicht bemerkt haben, dass *Liebig*, der sich mit Stellung solcher Forderung auf ein Gebiet gewagt hat, auf welchem er — mit aller Achtung vor seiner sonstigen Leistung sei es gesagt — wie im Blindekuhspiel umhergetappt ist, für dieselbe gerade bei den Landwirthen viel Proselyten gemacht hat. Hätte es keine Schutzzoll-Interessen hier und in andern Ländern gegeben, so hätte sich wahrscheinlich *Niemand* darum gekümmert. Dr. Au hat sich auch mit der Sache, die einfach genug ist, fast zu viel Mühe gegeben, und muthet dem Leser zu viel Zitate zum Theil sehr unbedeutender Ausführungen und zu viel Abschweifungen in allgemeinen Theorieen fremder und seiner eigenen Aufstellung zu, bei welchen letzteren er nicht immer glücklich, vorzüglich nicht im Ausdruck, ist. (1)

Druck von Albert Sayffærth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstrasse 27.

INHALT.

Währung und Münze.

Von

John Prince-Smith.

Separat-Abdruck aus Dr. Hirth's Annalen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, 1869.
Druck von Ernst Kühn, Kronenstrasse 37

„Aus welchem Stoffe soll unser Zahlmittel bestehen?" So lautet die Währungsfrage.

„Nach welchen Gewichtsmengen sollen wir unser Zahlmittel eintheilen?" So lautet die Münzfrage.

Zum Zahlmittel taugt am besten derjenige Stoff, dessen Preis am wenigsten schwankt, bei welchem also Angebot und Nachfrage am stetigsten bleiben. Dies findet bei Gold und Silber statt. Denn Edelmetall wird nur in geringem Maasse verbraucht; es wird zum weit grösseren Theile angesammelt. Das Angebot besteht also aus dem Bergwerksertrage vieler Jahrhunderte. Selbst bei starker jährlicher Ausbeute kann sich die grosse angesammelte Masse erst nach längerer Zeit in beträchtlichem Verhältnisse verändert haben. Bei den Edelmetallen ist demnach das Angebot viel stetiger, als bei sonstigen Dingen, welche, in kurzen Zeiträumen verbraucht, ersetzt werden durch successive schwankende Productionen, zu deren Ausgleichung nur kleinere Vorräthe verfügbar zu sein pflegen.

Auch die Nachfrage nach Edelmetall, welche hauptsächlich aus dessen Verwendung als Zahlmittel entsteht, ist verhältnissmässig stetig. Denn der Bedarf an Zahlmittel richtet sich nach der Gesammtmasse der umzusetzenden Producte und Leistungen, und dem entwickelten Umsatzverfahren, welche sich beide nur allmälig in beträchtlichem Maasse ändern können. Indem sich die Schwankungen in der Production der einzelnen Dinge gegenseitig ausgleichen, ändert sich die Gesammtmasse der Producte nur mit dem langsamen Fortschritt wirthschaftlicher Entwickelung. Bei ausgedehnten Handelskrisen, welche die Umsatzweise lähmen und Baarzahlungen nöthig machen, wo man sie durch Creditiren vermied, da kann freilich schnell und in fühlbarem Grade die Nachfrage nach Zahlmittel, mithin auch dessen Preis, steigen, welches sich an den sinkenden Waarenpreisen kundgiebt. Abgesehen aber von ausserordentlichen und vorübergehenden Störungen des Credits, schwankt der Preis der Edelmetalle, d. h. die Menge sonstiger Dinge, die man allgemein und durchschnittlich für eine gegebene Menge Gold oder Silber haben kann, viel langsamer, als der Preis irgend einer

anderen Sache, weil der Gesammtvorrath des Edelmetalls einerseits, und die Gesammtmasse der dafür zu erlangenden Befriedigungsmittel andererseits sich nur nach längeren Zeitläuften in beträchtlichem Grade ändern.

Auch in Bezug auf einander schwanken Gold und Silber verhältnissmässig am wenigsten. Sie eignen sich beide fast gleich gut zum Zahlmittel. Selbst in Ländern, wo das gesetzliche Zahlmittel von Silber ist, kann man mit Gold zahlen unter Abrechnung der sehr geringen Kosten einer Versendung nach dem Gebiete der Goldzahlung; und ebenso mit Silber im Gebiete der Goldwährung. Von zwei Dingen, die denselben Dienst zu leisten vermögen, kann nicht das eine sehr im Preise steigen oder fallen, ohne dass das andere in gleichem Sinne berührt wird. Fehlt es an dem einen, so greift man zum anderen. Wo das Gold theurer wird, entsteht nach Silber eine vergrösserte Nachfrage, welche auch dieses vertheuert. Und ein stärkeres Angebot von Gold bewirkt eine verringerte Nachfrage nach dem durch Gold ersetzten Silber. Beide Edelmetalle folgen demselben Anstosse in gleicher Richtung; eine Preisveränderung bei dem einen reisst das Andere mit in ähnliche Bewegung. So lange beide Edelmetalle, als Zahlmittel, ihre ausgedehnten Währungsgebiete haben und nicht durch gesetzliche Bestimmungen verhindert werden, sich gegenseitig zu vertreten, können ihre respectiven Preise nur wenig auseinandergehen, nämlich nur um die geringen Kosten der Versendung eines jeden dahin, wo es gesetzliches Zahlmittel ist. Gelegentliche Schwankungen in dem Verhältniss zwischen dem Preise des Goldes und dem des Silbers corrigiren sich demnach sehr rasch, wenn nicht weitgreifende Staatsmaassnahmen eine dauernde Veränderung ihrer Fähigkeit der gegenseitigen Vertretung herbeiführen.

In früherer Zeit war der Vorrath von Silber sehr viel grösser, als der von Gold. Fast in der ganzen Welt musste man sich vorwiegend des Silbers zum Zahlmittel bedienen, während Goldmünzen nur in geringerer Menge coursirten. Auch war Silbermünze fast in der ganzen Welt gesetzliches Zahlmittel; die Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Betrages war die Verpflichtung zur Ueberreichung einer bestimmten Gewichtsmenge in Silber. So in Norddeutschland bedeutet eine Schuld von hundert Thalern die Verpflichtung, hundert Loth Feinsilber von bestimmter Prägung zu liefern. Bei einer Zahlung in Gold musste die, an Stelle des bedungenen Silbers, zu gebende Gewichtsmenge vereinbart werden. Da aber Gold, wegen des geringeren Vorraths und höheren Preises, einen gegebenen Betrag mit viel geringerem Gewichte vertrat, also leichter zu verwahren und zu transportiren war, blieb es stets als Zahlmittel beliebt und wurde, als Ersatz für Silber, unter günstigen, sehr gleichbleibenden Bedingungen angenommen.

Aber seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat sich die Goldmenge, durch die Ausbeute im Ural, in Californien und in Australien, beträchtlich vermehrt. Und in Folge dessen ist es, in mehreren grossen Gebieten, zum gesetzlichen Zahlmittel erhoben worden. England führte i. J. 1819 definitiv die Goldwährung bei sich ein. Eine Schuld auf Höhe von 10 Pfd. Stg. bedeutet die Verpflichtung 73,25 Gramm Feingold Britischer Prägung zu liefern. England versucht auch jetzt in seinen ostindischen Besitzungen den Uebergang zur Goldwährung. Die Vereinigten Staaten von Nordamerica sind in neuerer Zeit dem Beispiele Englands gefolgt, wiewohl sie noch vorläufig fast nur papierenes Zahlmittel haben. Frankreich hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die sogenannte Doppelwährung. Der Schuldner kann nämlich dort seine Verpflichtnng entweder in Gold oder in Silber, nach seiner Wahl, lösen, und zwar nach dem gesetzlich festgestellten Verhältniss von 1 Gramm Gold für 15½ Gramm Silber. Da nun, seit dem Zuströmen von Gold aus Californien und Australien, das Gold etwas wohlfeiler wurde, und für etwas weniger als 15½ Gramm Silber zu haben war, zogen es die Franzosen gewöhnlich vor, in Gold, anstatt in Silber, zu zahlen; und hierdurch ist das Gold in überwiegendem Maasse zum Zahlmittel in Frankreich geworden. Belgien, die Schweiz und Italien haben sich ganz dem Währungs- und Münzsystem Frankreichs angeschlossen; wiewohl Italien vorläufig nur papiernes Zahlmittel hat. Oesterreich und Russland haben zwar Silberwährung, aber auch nur papiernes Zahlmittel. Es sind aber Anzeichen vorhanden, dass wenn sie zu Metallzahlungen zurückkehren, sie Goldwährung einzuführen geneigt sind. Auch in Frankreich wird für den Uebergang zur ausschliesslichen Goldwährung agitirt. Und wenn dies geschähe, so stände Deutschland allein unter den grossen industriellen und commerciellen Gebieten Europas mit seiner Silberwährung, als letzter grosser Europäischer Silbermarkt da. Diese Vereinzelung könnte grosse Unzuträglichkeiten mit sich führen. Und wenn der Markt für Silber immer mehr verengt wird, so könnte bei sehr verstärkten Silberzufuhren, wie sie aus den neuen Minen des Sonora-Gebiets nach vollendeter Pacific-Bahn in Aussicht gestellt werden, der Preis des Silbers stark sinken und dadurch unsere Vermögensverhältnisse empfindlich gestört werden. Zwar bleibt, selbst in Ländern der Goldwährung, ein beträchtlicher Bedarf an Silbermünze zur Zahlung kleinerer Beträge. Ein Goldstück unter dem Betrage von 1⅓ Thaler oder 5 Francs, also 1,6 Gramme Münzgold, wird für den praktischen Gebrauch zu klein und verliert sich zu leicht. Für alle kleineren Zahlungen also ist man auf Silbermünze verwiesen. Ein gewisser Markt für Silber zu Zahlungs-

1*

zwecken bleibt noch immer gesichert. Und dann bleiben noch sehr viele kleinere Länder Europas, und weite aussereuropäische Gebiete mit Silberwährung da. Dennoch ist es ein Vortheil, zum Zahlmittel denjenigen Stoff zu haben, der am allgemeinsten in Zahlung genommen wird, den weitesten Münzmarkt hat. Früher war dies das Silber. Jetzt gewinnt das Gold schon hierin ein Uebergewicht; und solches Uebergewicht, einmal erreicht, vergrössert sich rasch. Denn ein Zahlmittel ist um so vorzüglicher, je grösser der Kreis, in welchem es unter günstigen Bedingungen angenommen wird; also dürfte der Vortheil der Benutzung des allgemeineren Zahlmittels nach nnd nach alle Staaten bestimmen, sich dem System anzuschliessen, welches zum vorherrschenden geworden ist. Wenn aber ein Zahlmittel schon von den meisten Staaten verlassen worden ist, kann ein einzelner solches nicht beibehalten, ohne in empfindliche Verlegenheit zu gerathen bei jenen Baarzahlungen ans Ausland, welche für einen gelegentlichen Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr nöthig werden. In den letzten Jahren glaubten auch Viele eine nicht zu ferne Zeit voranszusehen, in welcher, bei der zunehmenden Verbreitung der Goldwährung, Deutschland mit seiner Silberwährung sich in einer nachtheiligen Vereinzelung befinden dürfte. Und dabei erkannten sie ganz richtig, dass je weiter solche Vereinzelung gediehen wäre, es um so grössere Opfer kosten dürfte, sich daraus zu retten. Sie glaubten, bei Zeiten in der Währungsfrage handeln zu müssen; und viele Stimmen, darunter namentlich der Deutsche Handelstag, erklärten sich für den Uebergang zur reinen Goldwährung. Die hervorgehobenen Vortheile einer eingeführten Goldwährung wollen wir in vollem Maasse gelten lassen. Nur die mit einer gleichzeitigen Abschaffung unserer Silberwährung verknüpften Schwierigkeiten und Opfer müssen wir hervorheben.

Handelte es sich einfach um einen Uebergang zur Goldwährung, so liesse sich dieser einfach genug durchsetzen. Man brauchte nur mit einem hinlänglichen Theile des Silbervorraths Gold zu dem Marktpreise zu kaufen und die erlangte Gewichtsmenge für denselben Betrag ausmünzen zu lassen, den sie eben gekostet hätte. Man hätte also in die erlangte Gewichtsmenge Goldes hineinzudividiren mit der Zahl der dafür gegebenen Silberthaler, und demnach das Gewicht des Goldthalers zu bestimmen nach dem durchschnittlichen Anschaffungspreis desselben in Silber. Dabei würde der Goldthaler schwerer oder leichter ausfallen, je nach dem bei dem Vorgange herrschenden Preisverhältniss zwischen Gold und Silber. Dies wäre aber auch gleichgültig, wenn wir bloss auf den Wechsel des Zahlmittelstoffs und die Lösung bestehender Zahlungsverpflichtungen mit Gold anstatt mit Silber blickten; denn der

neue Goldthaler hätte dieselbe Kaufkraft, wie der bisherige Silberthaler; das Gold wäre eben zu seinem Tagescourse, in Silber gerechnet, ausgemünzt und in Zahlung gegeben. Wer dreissig Thaler, oder ein Pfund Silber zu fordern hätte, würde diejenige Gewichtsmenge Gold empfangen, womit er ein Pfund Silber kaufen könnte. Betrachteten wir also lediglich diese Substitution des Goldes für Silber bei den Zahlungen, so hätte Niemand dabei einen sichtbaren Grund zur Beschwerde über Benachtheiligung. Dennoch könnten damit grosse Störungen der Vermögensbeziehungen verknüpft sein. Wenn nämlich der Goldthaler weniger als 1,075 Gramm Feingold enthielte, so würde er weniger, als $^{15}/_{81}$ eines Napoleond'or, oder $^{6}/_{41}$ eines Pfund Sterling gelten, wofür bisher der Silberthaler durchschnittlich genommen wurde. Es würden sich, für den Pari-Cours fremdländischer Münzen und Wechsel, andere Normen ergeben; und dies hätte auf die Abrechnung bestehender Verbindlichkeiten mit dem Auslande, auf den Cours ausländischer Papiere, auf den Preis der Einfuhrwaaren, auf die Nachfrage nach Ausfuhrwaaren, mithin auf die internationale Handelsbewegung eine entsprechende Einwirkung. Und wenn Deutschland wirklich, nachdem es seine Nachfrage nach Silber zu Münzzwecken sehr wesentlich eingeschränkt, und somit den Europäischen Hauptmarkt für Silber aufgehoben hätte, sein demonetisirtes Silber im Betrage von ein paar hundert Million Loth zum Verkauf bieten, und dafür Gold verlangen sollte, so ist kaum abzusehen, welche Veränderung, durch so vermehrtes Angebot von Silber und gesteigerte Nachfrage nach Gold, in dem Preisverhältnisse beider Metalle zu einander entstehen könnte. Denn voraussichtlich müsste Frankreich, bei der ersten Ankündigung eines solchen Schrittes, seine Doppelwährung, d. h. seinen Taxpreis für Silber aufheben, welcher bisher als mächtiger Regulator des Verhältnisses der Preise beider Edelmetalle zu einander wirkte, und grössere Abweichungen von der festgesetzten Norm dadurch verhinderte, dass er allemal einen bereiten Markt offen hielt, wo man dasjenige Metall anbringen konnte, welches am meisten angeboten war, und sich dasjenige holen konnte, für welches augenblicklich eine grössere Nachfrage entstand. Zur Schätzung des im gedachten Falle möglichen Auseinandergehens der Preise beider Edelmetalle haben wir keinen Anhaltspunkt in ihrem bisherigen Verhalten zu einander; denn die bedingenden Umstände wären völlig verändert; die Verwendung des Silbers zu grösseren Zahlungen in Deutschland, einem Haupttheile Europas, und der Französische Taxpreis für Silber wären aufgehoben; einen Europäischen Markt für Silber gäbe es nur, insofern noch eine Nachfrage nach Scheidemünze und nach Silbergeräth bestände; und aller Vorrath über

diesen Bedarf hinaus, müsste zur Ausfuhr gezwungen werden, natürlich durch entsprechende Verwohlfeilerung. Von einem sogenannten „Eigenwerthe," oder „valeur intrinsèque," kann volkswirthschaftlich nicht die Rede sein. Man denkt dabei an die Verwendbarkeit des Silbers zu Löffeln und sonstigem Tafelgeräthe, und fasst den Preis ins Auge, welches die Silberschmiede jetzt für Bruchsilber bereitwillig geben. Aber diesen Preis geben sie nur, weil sie jetzt mit den Münzstätten concurriren müssen; und diese sind es, die als Hauptverbraucher den Silberpreis aufrecht erhalten. Sollte aber der Haupttheil des Silberverbrauchs in unseren Münzstätten aufhören, und noch dazu der grössere Theil des Vorraths an Silbermünzen wieder eingeschmolzen werden, wie billig müssten nicht silberne Löffel verkauft werden, damit plötzlich der Absatz derselben sich um vielleicht hundert Million Stück vermehrte? Bei der in Aussicht genommenen wesentlichen Einschränkung der Hauptverwendung des Silbers, mithin der Nachfrage nach demselben, könnte ein merklicher Rückgang in dessen Preise nicht ausbleiben. Eine Grenze fände freilich das Sinken bei derjenigen Preisermässigung des Silbers, welche die Ausfuhr nach Indien, China, Südamerika und sonstigen grösseren Silbermärkten so lohnend machte, dass ein verstärkter Abfluss uns rasch unseres „demonetisirten" Silbers entledigte. Entstände eine für die Operation günstige Handelsconjunctur, so könnte unser Silberüberschuss selbst zu gutem Preise rasch abfliessen; denn es hat Jahre gegeben, in denen Silber zum Betrage von über 100 Million Thalern nach Ostasien ausgeführt werden musste zur Ausgleichung eines von dorther bezogenen Waarenüberschusses, oder für Indische Eisenbahnunternehmungen und sonstige Capitalsanlagen, oder für ausserordentliche Ausgaben der Anglo-Indischen Regierung. In den letzten paar Jahren indessen hat diese Ausfuhr sehr abgenommen, und betrug in 1867 nur noch 13⅔ Million. Und sollte eine grosse Silberausfuhr nicht durch vermehrte Nachfrage von aussen her, sondern durch verminderte Nachfrage bei uns veranlasst werden, so dürfte wohl dazu ein Preisrückgang um mehre Procente erforderlich sein. Wenn also, in Folge dessen, der gedachte neue Goldthaler ein Gewicht von nur etwa $0,_{99}$ Gramm erhielte, und an die Stelle des bisherigen Silberthalers treten sollte, welcher durchschnittlich bei der Ueberrechnung in fremde Goldwährungen gleich $1,_{075}$ Gramm Gold gesetzt wurde, so entstände dadurch für unsere Geschäftsbeziehungen zum Auslande eine sehr merkliche Störung. Doch wäre dies nicht Alles. Der Uebergang zur reinen Goldwährung, unter „Demonetisirung" eines grossen Theils unseres Silbers, hätte zur Folge, dass der Goldvorrath, welcher bisher den Dienst des Zahlmittels in England und Frankreich vorzugsweise, und anderwärts nur nebenher

versicht, fortan auch für Deutschland diesen Dienst mit versehen müsste. Der vorhandene Goldvorrath hätte dem Waarenumsatze in einem vergrösserten Kreise zu dienen, mehr Waaren als bisher umzusetzen, also müsste er in mehr oder kleinere Summen eingetheilt werden, d. h. die Waarenpreise müssten allgemein sinken. Nehmen wir nun die gewöhnliche Schätzung des Goldvorraths in der Welt auf einen Betrag von 6000 Million Thlr., als annähernd richtig an, und setzen wir den Bedarf Deutschlands an Goldmünze auf 300 Million Thaler an, so wäre durch den gedachten Währungswechsel die Nachfrage nach goldenem Zahlmittel um 5 Procent gesteigert, und um soviel könnten die Preise aller Waaren und Besitzthümer überall sinken. Höchst bedenklich aber ist eine Maassregel, welche die Kaufkraft des Zahlmittels, mithin die Preise der Waaren und Besitzthümer und das Maass der thatsächlichen Leistungen ändert, welche zur Lösung bestehender Zahlungsverbindlichkeiten erforderlich werden.

Also hätte unser Uebergang zur ausschliesslichen Goldwährung selbst dann sehr bedenkliche Folgen, wenn man diesen Schritt für sich allein auf die einfachste Weise vornähme, und Gold für Silber zum Marktpreise beider substituirte, also alle Schwierigkeit einer Ausgleichung oder Umrechnung zwischen neuer und alter Währung dadurch vermiede, dass man in dem Goldthaler, dessen Gewicht sich aus den Umständen ergeben sollte, einen zur Zeit genauen Ersatz für den Silberthaler gäbe, — wobei, wie gezeigt, die entstehenden Unzuträglichkeiten sich nicht in der Vollziehung des Währungswechsels, sondern in ganz anderen Verkehrsbeziehungen fühlbar machen würden.

Aber an einen Währungswechsel allein, als vereinzelte Maassnahme, denkt Niemand. Einen solchen Eingriff in die Einrichtung unseres Zahlmittels würde man nicht machen wollen, ohne dabei auch einen Schritt zur ersehnten Münzeinigung zu thun. Eine Münzeinigung für die ganze Welt, oder selbst für ganz Europa ist vorläufig unerreichbar. Man muss sich damit begnügen, eine Münzeinigung zu Wege zu bringen zwischen den Gliedern desselben Volkes und den im engsten Verkehr mit einander stehenden Nachbarvölkern, um die Zahl der Münzsysteme thunlichst zu vermindern; und alsdann sind die Hauptvortheile einer allgemeinen Münzeinigung schon dadurch zu erreichen, dass man unter den verschiedenen Systemen doch ein gemeinsames Glied einrichtet und in mehren Staaten ein Zahlungsstück von genau gleichem Metallgehalt ausprägt, welches demnach als internationales Münzstück und allgemeines Zahlmittel dienen könne.

In Deutschland haben wir nun die Münzsysteme des Thalers, des Süddeutschen und des Oesterreichischen Guldens. Für uns in Nord-

deutschland, insofern man nur auf die Münzeinigung sieht, wäre es am bequemsten, wenn Süddeutschland und Oesterreich zur Thalerwährung übergingen. Aber der Thaler steht in keinem bequemen Rechnungsverhältniss zu den Münzen Frankreichs und Englands, und schickt sich schlecht zur Herstellung des erstrebten internationalen Zahlungsstücks; $^{15}/_{4}$ Frank und $^{3}/_{20}$ Pfund Sterling sind höchst unbequeme Brüche. Ganz anders der von Herrn Weibezahn empfohlene Oesterreichische Gulden, welcher sehr nahe fünf halbe Franken oder $^{1}/_{10}$ Pfund Sterling gilt. Ein Doppelgulden in Silber ist nahe gleichwerthig dem silbernen Fünffrankenstück; ein goldenes Zehnguldenstück fast gleich dem Sovereign oder dem von Frankreich in Aussicht gestellten 25 Frankenstück. Und ein Uebergang von der Thalerrechnung zur Guldenrechnung, also eine Umrechnung mit den Brüchen $^{3}/_{2}$ und $^{2}/_{3}$ wäre überaus leicht. Auch brächte uns der Gulden, mit seiner Eintheilung in 100 Kreuzer, die verlangte Decimalrechnung, wobei sich auch unsere Theilungsmünzen sehr gut verwenden und umrechnen liessen. Wir hätten nämlich unsere $^{1}/_{3}$ und $^{1}/_{6}$ Thalerstücke, als $^{1}/_{2}$ respective $^{1}/_{4}$ Gulden, gleich 50 und 25 Kreuzer; die $^{1}/_{12}$ Thaler, oder Zweigutegroschenstücke, gleich $^{1}/_{8}$ Gulden oder $12^{1}/_{2}$ Kreuzer, müssten wohl beibehalten werden, weil so sehr viele kleine Leistungen gerade diesen Preis haben, und bei Abschaffung dieser Münze, nicht auf $^{1}/_{10}$ Gulden hinab, sondern leicht auf $^{1}/_{4}$ Gulden hinaufgehen dürften. Das Zweisilbergroschenstück als $^{1}/_{10}$ Gulden oder 10 Kreuzer bliebe eine sehr brauchbare Münze. Und unsere Silbergroschen, als $^{1}/_{20}$ Gulden, oder 5 Kreuzer, würden etwa dieselbe Rolle, wie in Frankreich der Sou spielen und, trotz der Centesimal-Eintheilung des Guldens, die Rechnungseinheit für kleinere Preise bleiben, wenn man sie auch bei dem Hinschreiben als 5 Kreuzer notirte. Der Silbergroschen müsste indessen für den Kleinverkehr durchaus halbirt und geviertheilt werden; denn der Sechser und der Dreier sind so fest eingebürgerte Normen für kleinere Preisbestimmungen, dass eine Störung derselben das Budget des kleinen Mannes, oder vielmehr der ärmeren Hausfrau schwer berühren müsste. Wenn der Arme Dasjenige, was bisher einen Pfennig kostete, mit einem Kreuzer zahlen müsste, so wäre das ein Aufschlag fast auf das Zweiundhalbfache, oder um 140 Procent; also dem entsprechend müssten sich die gelieferten Waarenmengen ändern. Und dass der Kreuzer oder $^{1}/_{5}$ Silbergroschen, als kleinste Münze, doch nicht für das ärmere Volk zu gross sei, zeigt wohl das Beispiel Oesterreichs;*) er ist auch ziemlich genau gleich der

*) Für den pfundweisen Verkauf des Salzes wäre zur Preisbestimmung der Kreuzer allerdings zu gross; doch könnte man dabei in der Gewichtsbestimmung Aushülfe finden und ein besonderes Salzpfund statuiren für Detail.

kleinsten Englischen Münze, dem Farthing, und nur halb so gross, als der Sou, welcher in Frankreich in der Praxis die kleinste Preiseinheit bildet, wenn man ihn auch als 5 Centimes notirt. In Sachsen und wo sonst der Groschen in zehn Pfennige getheilt ist, würde der Kreuzer an Stelle des dort geläufigen Zweipfennigstücks treten. Aber für das Gebiet der Sechser- und Dreierrechnung müssten durchaus 2½ resp. 1¼ Kreuzerstücke geprägt werden, die man 2 resp. 1 schweren Kreuzer nennen könnte; denn wenn der Arme Dasjenige, was jetzt einen Dreier oder einen Sechser kostet, mit 2 resp. 3 Kreuzern bezahlen müsste, so wäre das ein Aufschlag von 60 resp. 20 Procent, und das erträgt die kleine Haushaltung schwer. Diese Viertheilung des Groschens würde zwar der Symmetrie der Decimalrechnung Eintrag thun; aber die Summirung von halben und viertel Kreuzern wäre keine praktische Erschwerung, wogegen die erleichterte Division ein überwiegender Gewinn wäre.

Ueber die Frage wegen der Münzeinigung dürfte man sich auf diese Weise unschwer verständigen. Der Uebergang von Nord- und Süddeutschland zur Oesterreichischen Guldenrechnung wäre der leichteste; er würde die Beibehaltung unserer bisherigen Scheidemünzen und der gewöhnten Preissätze des Kleinverkehrs gestatten; und er brächte uns in dem Zehnguldenstück das erwünschte internationale Zahlungsstück. Dies internationale Zehnguldenstück müsste selbstverständlich von Gold sein und einen festen Cours haben, Landeswährung sein. Also ist, mit der Schaffung desselben, die Einführung der Goldwährung bei uns gesetzt und zwar unter fest vorgeschriebenen Bedingungen, welche miteinander in Einklang gesetzt sein wollen. Denn das gedachte Zehnguldenstück soll einerseits gleich 6⅔ Thalern unserer jetzigen Währung oder 111,11 Gramm Feinsilber, andererseits gleich 25 Franken oder 7¼ Gramm Feingold sein. Aber gegenwärtig kosten 7¼ Gramm Feingold 112,5 Gramm Feinsilber. Und sollten wir die sogenannte „alleinige" Goldwährung bei uns einführen, also dabei die Silberwährung abschaffen, mit einem grossen Angebot „demonetisirten" Silbers, und gleichzeitig grosser Nachfrage nach Gold im Metallmarkte auftreten, und dadurch Frankreich nöthigen, auch bei sich das Silber für grössere Zahlungen zu demonetisiren, so könnte, wie gezeigt, daraus ein solches Auseinandergehen des Preisverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen erfolgen, dass wir, für die erforderlichen 7¼ Gramm Gold, viel mehr als 112,5, vielleicht bis 125 Gramm Silber geben müssten. Nehmen wir aber an, dass es uns gelänge, die erforderliche Menge goldener Zehnguldenmünzen, das Stück für 114 Gramm Silber anzuschaffen, so kostete jedes nicht 6⅔, sondern etwa 6⅞ Thaler unserer jetzigen Wäh-

rung, und derUnterschied betrüge fast 3 Procent. Unzulässig also wäre es, diesen Unterschied missachtend, die jetzigen in Thalern ausgedrückten Zahlungsverbindlichkeiten in Gulden umzurechen nach dem Verhältniss von 2 zu 3, und somit zu verordnen, dass bei den Staatsschulden, den Steuern, den Hypotheken und Buchschulden, eine jetzige Schuld von 111,11 Gramm Silber gelöst werden solle mit einer Goldmenge, welche 114 Gramm Silber kostete. Hierin läge für die Schuldner eine Benachtheiligung, deren sich die Gesetzgebung nicht schuldig machen dürfte. Und sollten, nach einem gemachten Vorschlage, alle vor dem Währungswechsel eingegangenen, auf Thaler lautenden Zahlungsverbindlichkeiten auch mit Thalern nach dem Währungswechsel gelöst werden, so hiesse dies nur, die Benachtheiligung den Gläubigern zufügen, anstatt den Schuldnern, denn, wie gezeigt, dürfte der Preis des Silbers, also die Kaufkraft des „demonetisirten“ Thalers, beträchtlich durch die Abschaffung der Silberwährung sinken; für eine gegebene Gewichtsmenge Silber würde weniger Waare zu haben sein, nachdem man dem Silber die gesetzliche Eigenschaft der Schuldlösung entzogen hätte. Wenn man also als Rechnungseinheit den Gulden zu 0,725 Gramm Feingold eingeführt und, wie voraussichtlich, sich alle Preise aus Thalern in Gulden übersetzt hätten nach dem Verhältniss von 2 zu 3, so wäre eine Einnahme von 1000 Thalern gleich 1500 Gulden, und um alles das zu erhalten, was jetzt für 1000 Thaler zu haben ist, müsste man 1500 Gulden geben. Wenn aber alsdann Einer für eine frühere Forderung 1000 Thalerstücke im Gewichte von 16666 Gramm Silber erhielte, die er nicht als Zahlmittel weitergeben könnte, sondern als Metall zum Einschmelzen oder zur Ausfuhr verkaufen müsste, und wofür er, wie leicht möglich nach aufgehobener Silberwährung, nur 1041,66 Gramm Feingold erlangen dürfte, so hätte er für seine 1000 Thaler nur 1436 anstatt 1500 Gulden.*)

---

*) Herr Dr. jur. Grote glaubt, dass schwierige volkswirthschaftliche Fragen sich leicht nach juristischen Regeln lösen lassen; „ihm hilft sein Justinian, der im Voraus für Alles gesorgt hat.“ Tollitur obligatio solutione ejus quod debetur. Wer Thaler schuldet, zahlt Thaler. Aliud pro alio invito creditore solvi non potest. — Wer aber Thaler, die für alle Schulden gesetzliches Zahlmittel sind, schuldet, und Thaler, die nur für Schulden contrahirt vor einem bestimmten Tage gesetzliches Zahlmittel sind, zahlt, der bezahlt volkswirthschaftlich aliud pro alio. Ob ein Zahlmittel, indem ihm die gesetzliche Eigenschaft einer Landeswährung oder “legal tender“ für alle Zahlungen genommen wird, nicht auch juristisch zum aliud wird, ist eine Frage, über die wir doch die Collegen des Herrn Grote hören möchten. Mit dem

Alle diese Schwierigkeiten rühren indessen nicht von der Einführung der Goldwährung, sondern von der Abschaffung der Silberwährung her; sie erfolgen aus der Verminderung des Silberpreises, welche nicht ausbleiben kann, wenn man dem Silber die gesetzliche Eigenschaft der Schuldlösung entzieht, auf welcher sein bisheriger Preis zum Theil beruhte. Aber ist es denn nöthig, bei Einführung der Goldwährung, die Silberwährung abzuschaffen? Frankreich hat seit mehr als fünfzig Jahren Goldwährung und Silberwährung verbunden durch ein gesetzlich festgestelltes Preisverhältniss von 1 zu 15½. Man kann dort nach Wahl eine Schuld von 100 Franken lösen mit 29,0326 Gramm Gold oder mit 450 Gramm Silber. Dies Verhältniss entspricht zwar dem vieljährigen Durchschnitt der Preise von Gold und Silber; aber den unvermeidlichen Schwankungen beider gegenüber mag es als ein Act der Willkür erscheinen, dass man für Gold einen Taxpreis in Silber, und umgekehrt, gesetzlich feststelle. Praktisch indessen werden dadurch den Schwankungen der beiden Edelmetalle gegeneinander engere Grenzen gesetzt. Denn wenn z. B. dem Silber gegenüber, das Gold etwas wohlfeiler wird, so zahlt man lieber mit Gold, als mit Silber; die Nachfrage nach Gold mehrt sich, die Nachfrage nach Silber mindert sich; also steigt dadurch wieder das Gold dem Silber gegenüber; das Abweichen von der festgestellten Norm corrigirt sich rasch. Und insofern beide Edelmetalle als Zahlmittel ausgezeichnet verwendbar sind und einander vertreten können, bewirkt ein vermehrtes Angebot des einen eine verminderte Nachfrage nach dem anderen, und umgekehrt; also folgen die Preise beider demselben Anstosse in gleicher Richtung; sie steigen und fallen zugleich gegenüber den Waaren, ändern aber wenig und nur vorübergehend ihr Preisverhältniss zu einander, insofern nicht gesetzliche Anordnungen sie in der Freiheit der gegenseitigen Vertretung verhindern. Daher bewirkte auch die seit 1848 erfolgte, so starke Vermehrung des Angebots von Gold nicht die von Vielen erwartete Preisminderung desselben gegen Silber; denn indem Silber bei vielen Zahlungen entbehrlich wurde, sank es auch im Preise. Hätte die Goldzufuhr ausschliesslich auf den Goldpreis gewirkt, und den Preis des Goldes gegen Silber in demselben Verhältniss geändert, in welchem sie das Verhältniss des Goldvorraths zum Silbervorrath änderte, dann wäre Gold enorm gesunken, vielleicht auf ein Verhältniss von 1 zu 12. Aber die Nachfrage nach metallischem Zahlmittel, wo Gesetze nicht

---

Worte „Unsinn“ in Bezug auf juristische Dinge, möchten wir, als Laien, nicht so freigebig sein, als es der Herr Dr. juris ist in Bezug auf volkswirthschaftliche Dinge.

hindern, ist eine Nachfrage nach Gold oder Silber; und eine vermehrte Zufuhr des einen oder des andern wirkt als Vermehrung des Zahlmittels im Ganzen, also des Gesammtvorraths von Gold und Silber; sie verursacht demnach geringere Schwankungen in dem Maasse, als der Vorrath beider Metalle grösser ist, als der von nur einem der beiden. Wenn man nun die natürliche Fähigkeit von Gold und Silber, einander zu Zahlungszwecken zu vertreten, noch durch ein gesetzliches Vertretungsrecht unterstützt, so schafft man ein unterstützendes Moment zu den vorhandenen Umständen, welche bewirken, dass die Edelmetalle weniger im Preise schwanken, als andere Dinge. Eine Willkürlichkeit mag es scheinen, den Empfänger zu nöthigen, Gold oder Silber, deren Preisverhältniss in der Welt immerhin schwankt, nach Wahl des Zahlers zu nehmen nach einem Taxpreis; aber wenn eben dadurch die Schwankungen in zu enge Grenzen gebannt werden, als dass sie in der relativen Kaufkraft bemerkbar werden, so ist damit keine praktische Benachtheiligung verbunden. Ein grosser praktischer Gewinn dagegen ist die Milderung der Schwankungen im Preise des einen Edelmetalls gegen das andere, sowie im Preise beider gegenüber den Waaren im Allgemeinen. Nur lässt sich dieser gegenseitige Taxpreis für die Edelmetalle nicht in zu kleinem Gebiete ausführen. Das System setzt ein Gebiet voraus, gross genug, um bei jeder gelegentlichen Steigerung von Angebot oder Nachfrage bei dem einen oder dem andern Edelmetall im Weltmarkt, von dem einen zu absorbiren und von dem andern abzugeben, bis die Conjunctur sich gelegt hat, ohne dadurch sein Zahlmittel in Unordnung zu bringen; es setzt also ein Gebiet voraus, dessen Vorrath beider Metalle sehr gross ist, im Vergleich zu den Beträgen, welche zur Ausgleichung gelegentlicher Conjuncturen im Metallmarkte der Welt erforderlich sein dürften. Je grösser und reicher dies Gebiet, um so eher kann es eine Taxe zur Regulirung des Gold- und Silberpreises durchführen. Frankreich hat bisher, zum grossen Nutzen der Welt, ein solches regulirendes Moment geschaffen, ohne selbst praktischen Nachtheil davon zu haben. Da seit 1848 das Gold etwas unter dem Französischen Taxpreis in Silber zu haben war, hat man sich desselben vorzugsweise bedient; das Französische Zahlmittel besteht heute grösstentheils aus Gold, und so ist Frankreich auf die leichteste

Dies wäre, wie die Sachen liegen, für Frankreich kein besonderer Nachtheil; aber für die Welt im Allgemeinen, welche ein bisher sehr wirksames Ausgleichungsmoment für die Preisschwankungen der Edelmetalle gegen einander und des Zahlmittels überhaupt, verlöre, wäre der Nachtheil erheblich. Und für uns wäre der Schade sehr wesentlich, insofern uns dadurch die Einführung der Goldwährung sehr erschwert werden würde.

Denn die in unserer Aufgabe gestellten Bedingungen sind, wie gezeigt, folgende:

a. Die neue Rechnungseinheit muss in einem leicht berechenbaren Verhältniss sowohl zum Thaler, als zu auswärtigen Rechnungseinheiten stehen. Der Gulden zu $\frac{2}{3}$ Thaler erfüllt am besten diese Bedingung.

b. Eine internationale Goldmünze soll geschaffen werden, welche eine leicht berechenbare Zahl von Gulden, Franken und Pfund Sterling darstellt. Das Zehnguldenstück, gleich 25 Franken und nahe einem Pfund Sterling,*) auch $6\frac{2}{3}$ Thalern, bietet sich als passend dar.

c. Das Zehnguldenstück, um für 25 Franken zu gelten, müsste 7,25 Feingold enthalten. Und damit es zugleich für $6\frac{2}{3}$ Thaler gelte, müssten 7,25 Gramm Feingold gleich 111,111 Gramm Silber gelten.

Aber wenn 7,25 Gramm Gold gleich 111,111 Gramm Silber gelten sollten, müsste ein Gramm Gold für 15,325 Gramm Silber zu haben sein; jetzt kostet es schon über 15,5 Gramm Silber; auch ist kein Grund zur Annahme vorhanden, dass es sobald wieder weniger kosten dürfte.**) Und wenn Frankreich durch unser Vorgehen mit Einführung der alleinigen Goldwährung genöthigt werden sollte, die Verwendung des Silbers als Zahlmittel aufzuheben, so dürfte für ein Gramm Gold noch erheblich mehr, als 15,5 Gramm Silber gegeben werden müssen,

*) Damit auch England sich der internationalen Goldmünze anschlösse müsste es sein Pfund Sterling oder Sovereign um $1\frac{1}{4}$ Procent leichter prägen, wozu es sich auch mit der Zeit, aber nicht ohne Widerstreben, entschliessen dürfte.

**) Der Vorschlag, mit dem Vorgehen zu warten bis Gold für 15,32 zu haben sein wird, heisst nicht die Schwierigkeiten der Aufgabe lösen, sondern warten wollen, bis sie von selbst verschwunden sein werden. Die gelegenste Zeit abpassen ist allerdings politisch; aber wenn man sie, wie geschehen, einmal verpasst hat, und deren Wiederkehr durchaus nicht absehen kann, so dürfte es doch geboten sein zu handeln, ehe die Conjunctur sich vielleicht noch ungünstiger gestaltet.

wonach die Lösung unserer Aufgabe auf gedachte Weise unmöglich wäre und ganz neue Unterlagen dafür gesucht werden müssten. Um diesem vorzubeugen muss man zunächst darauf bedacht sein, sich die Sicherheit zu verschaffen, dass man die erforderliche Menge Gold zum Preise von $15{,}5$ oder nur unbeträchtlich mehr erlange. Dies ist nur dann möglich, wenn wir Frankreich zur Beibehaltung seines Taxpreises für Silber dadurch bestimmen, dass wir uns verpflichten, seine sogenannte „Doppelwährung" bei uns einzuführen. In einem so sehr vergrösserten Gebiete würde das System der „facultativen" Währungen noch wirksamer die Conjuncturen der Edelmetallpreise corrigiren und zur Stabilitirung der allgemeinen Kaufkraft des Zahlmittels im Ganzen beitragen; auch wäre Hoffnung da, noch andere Staaten allmälig zum Anschluss zu bewegen und das System zum allgemeinen zu machen. Dabei würde bald Gold, bald Silber vorwiegend ein- und ausgeführt werden; aber bei dem festeren Preisverhältniss beider, Niemandem eine Unzuträglichkeit verursacht werden.

Hätten wir uns dadurch Gold zum Preise von höchstens etwa $15{,}5$ gesichert, so wären die Schwierigkeiten unserer Aufgabe noch keineswegs überwunden, aber doch überwindbar.

Erstens müsste man, bei der Doppelwährung, nicht bloss ein internationales Goldstück, sondern auch ein vollhaltiges Silberstück haben, welches sich zur Ausfuhr eignete, wenn die Conjunctur gelegentlich Silberzahlungen an das Ausland bedingen sollte. Hierzu eignete sich der Doppelgulden, gleichhaltig mit dem Fünffrankenstück, also im Gewichte von $22{,}5$ Gramm Feinsilber. In dem Doppelgulden wären also um $1\frac{1}{4}$ Procent mehr Silber, als in $1\frac{1}{3}$ Thaler, worauf nur $22{,}22$ Gramm gehen. Der Gulden wäre nicht $0{,}666$ Thaler, sondern $0{,}675$. Bei der Umprägung würde man zu 150 Gulden $101\frac{1}{4}$ Thaler nöthig haben. Den hierzu nöthigen Zuschuss an Silber könnte man indessen meistentheils bei der Ausprägung der nur für den inländischen Gebrauch bestimmten kleineren Silbermünzen gewinnen. Denn diese dürfen nicht vollwichtig sein, damit sie nicht bei einem gelegentlichen Silberabfluss ausgeführt werden und somit dem Verkehre fehlen. Zur Ausfuhr und zu grösseren Zahlungen wären die vollwichtigen Doppelgulden da, die zwar für das Portemonnaie unbequem wären, aber für die Bankkeller und grössere Cassen ihren Dienst thäten. Schon das Einguldenstück würde als lediglich inländisches Zahlmittel oder Scheidemünze zu betrachten und nicht vollhaltig auszuprägen sein. Frankreich prägt seine Zweifrankenstücke und alle kleineren Münzen um $7\frac{1}{3}$ Procent zu leicht aus. Wenn wir also aus 30 Million Thalern leichte Gulden und sonstige Scheidemünzen machten, so bliebe uns das Silber übrig, welches wir zu

weiteren 150 Million Thalern zulegen müssten, um vollwichtige goldene und silberne Münzen im Betrage von 225 Million Gulden zu schaffen. Darin läge keine Münzverschlechterung; denn was an Silber bei den Scheidemünzen entzogen wäre, würde die Verkehrswelt bei den silbernen eigentlichen Währungsstücken wiederempfangen. Eine solche Aufbesserung der Silberwährung müsste jedenfalls der Ausgabe der projectirten Goldstücke vorangehen, sonst würden diese rasch wieder verschwinden. Denn wenn man jetzt für $6\frac{2}{3}$ Thaler Goldstücke von 7,25 Gramm ausgäbe, welche einen Preis von $6\frac{3}{4}$ Thalern haben, so würde der Empfänger sie nicht unter dem Preise im Inlande weitergeben, sondern sie zum vollen Preise an das Ausland abgeben. Und gäbe man die Zehnguldenstücke zu $6\frac{3}{4}$ Thalern aus, so könnte die Umrechnung der Thaler in Gulden nicht nach dem einfachen Verhältniss von 2 zu 3 geschehen, sondern sie müsste nach dem schwer berechenbaren Verhältniss von 27 zu 40 vorgenommen werden; der Thaler wäre nicht rund 150 Kreuzer, sondern nur 148,14. Dabei aber schwände der Vortheil leichter Umrechnung, welcher für die Wahl des Guldens, als neuer Rechnungseinheit, bestimmend war. Wenn also die Umrechnung nach dem Verhältniss von 2 zu 3 geschehen soll, muss man für $1\frac{1}{3}$ Thaler 2 Gulden, gleich 5 Franken, also für 22,22 Gramm Silber Thalerprägung, 22,5 Gramm Guldenprägung erhalten. Diese Zugabe würde natürlich die Einlieferung der Thaler zur Münze sehr beschleunigen; und während der zur Umprägung nöthigen Zeit, könnten Münzscheine für einen bestimmten Termin ausgegeben werden.

Immerhin bliebe jedoch die Frage, ob es anginge, dass ältere, auf Thaler lautende Schulden in Gulden nach dem Verhältniss von 2 zu 3 bezahlt, also für verschriebene 16,666 Gramm Silber 16,875 gegeben werden sollten. Für den Staat, als den grössten Schuldner, betrüge scheinbar der Nachtheil mehrere Millionen. Wenn aber alle Leistungen und Preise, also auch Steuern und Staatseinnahmen, nach dem Verhältniss von 3 Gulden für 2 Thaler umgerechnet würden, so hätte der Staat keinen Schaden davon, dass er auch 3 Gulden für 2 Thaler zahlte. Und ebenso mit Privatschuldnern. Wenn der Hausbesitzer bei der Miethe 3 Gulden für 2 Thaler einnähme, so hätte er keinen Schaden, wenn er dafür 2 Thaler an Zinsen mit 3 Gulden zahlen müsste. Und ebenso verhielte es sich bei dem Gutsbesitzer, für den die Getreidepreise und sonstigen Einnahmen sich der neuen Münzeinheit entsprechend berechneten. Und wenn der Kaufmann oder Fabricant seine Bestände und Ausstände nach der neuen Rechnungseinheit realisirte, so könnte er auch ohne Nachtheil seine Passiva nach derselben Rechnung abtragen. Selbst die Preussische Bank, wenn sie für

ihre 80 Million Thalerstücke 120 Million Gulden in Gold- und Silberstücken von der Münze erhielte, und alle Disconten in Gulden eincassirte, könnte ihre auf Thaler lautenden Noten mit Gulden realisiren ohne Verlust zu erleiden. Die Identität des Verschriebenen und des Gezahlten fordert man eigentlich nur mit Hinblick auf eine thunlichst gleiche Kaufkraft beider; und wenn, wie wir im Grossen und Ganzen annehmen dürfen, alle Preise sich nach dem genannten Verhältniss von Thalern in Gulden umrechneten, so wäre, bei Zahlung einer Schuld von 2 Thalern mit 3 Gulden, jene Gleichheit der respectiven Kaufkraft gewahrt, insofern die Münze in Frage käme, und nicht etwa Veränderungen der Waarenpreise vorlägen, die sich auch ohne Währungswechsel fühlbar gemacht hätten. Und diese Schwankungen der Waarenpreise im Allgemeinen, also der Kaufkraft des Zahlmittels überhaupt, bedingen solche Ungleichheiten in der Kaufkraft einer gleichen Münzsumme zu verschiedenen auseinanderliegenden Zeiten, dass bei dem Darlehen und dem Zurückzahlen eine Identität der Leistungsgrösse kaum annähernd gesichert werden kann; und inmitten solcher ewig wogenden Conjuncturen, wäre eine, durch den gedachten Wechsel der Rechnungseinheit erzeugte mögliche Ungleichheit, wenn sie überhaupt nachzuweisen wäre, doch verschwindend klein. Man brauchte auch keineswegs zu verordnen, dass eine auf Thaler lautende Schuld in Gulden bezahlt werden müsse; man könnte dem Schuldner es freilassen, in Thalern zu zahlen, wenn er welche hätte oder fände; dann könnte der Empfänger, wenn er es wollte, für je 2 Thaler sich 3 Gulden von der Münze holen; dagegen hätte der Schuldner keinen Vortheil dabei, wenn er Thaler zur Schuldzahlung einwechseln wollte, denn er bekäme bei dem Wechsler nicht mehr, als wofür auch sein Gläubiger die Guldensumme annehmen würde.

Zum Schlusse fassen wir unsere Ansichten zusammen:

1. Gold, welches als Zahlmittel immer allgemeiner in der Welt verwendet wird, müssen wir auch bei uns einführen, damit wir nicht mit unserem Zahlmittel vereinzelt werden.

2. Die bisher fehlenden internationalen Zahlmittel sind zum dringenden Bedürfniss des regeren Verkehrs geworden.

3. Ein thunlichst grosser Schritt zur Einigung der Münzsysteme ist höchst erwünscht.

4. Es ist wichtig, die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Maassnahmen so zu treffen, dass mit denselben sofort vorgegangen werden kann, ohne auf begünstigende Conjuncturen, die unabsehbar lange ausbleiben können, warten zu müssen.

5. Die Einführung einer Goldwährung würde sehr erschwert werden durch gleichzeitige Abschaffung unserer Silberwährung.

4. Je grösser die Gesammtmasse des Zahlmittels, um so geringer sind seine Schwankungen. Gold uud Silber vereinigt können weniger, als jedes allein, schwanken. Die sogenannte „Doppelwährung“ hat den Vorzug grösserer Stabilität.

7. Die Doppelwährung könnten wir nur dann einführen, wenn Frankreich dieselbe beibehielte. Dies zu sichern, wäre die erste dringendste Aufgabe, wobei Gefahr im Verzuge ist.

8. Als internationale Münzen müssten geprägt werden: Goldstücke im Gewichte von 7,25 Gramm fein, gleich 25 Frankenstücken, und Silberstücke im Gewichte von 22,5 Gramm fein, gleichhaltig mit den 5 Frankenstücken.

9. Als neue Rechnungseinheit empfiehlt sich der Oesterreichische Gulden, gleich ⅔ Thalern; wonach 2 Gulden sehr nahe gleich 5 Franken, und 10 Gulden sehr nahe gleich 25 Franken wären. Hierbei ist wichtig, dass die bisherigen Scheidemünzen, unter neuer Bezeichnung, dem Kleinverkehr verbleiben könnten.

10. Soll demnach 1⅓ Thaler, im Gewichte von 22,22 Gramm Feinsilber, für 2 Gulden gelten, gleich 5 Franken im Gewichte von 22,5 Gramm, so müssten bei der Umprägung, zur Herstellung von 75 Doppelgulden, 101¼ Thaler verwendet werden. Der erforderliche Zuschuss, um für je 1⅓ Thaler einen Doppelgulden im Gewichte des Fünffrankenstücks auszuprägen, wäre bei Ausprägung der Einguldenstücke und sonstiger Scheidemünzen zu erübrigen, da es wichtig ist, diese geringhaltig zu machen zum Schutz vor Ausfuhr.

11. Erst nach derartiger Einführung einer aufgebesserten Silberwährung könnten sich die projectirten Goldstücke im Umlaufe erhalten. Also wäre die Umprägung der Thaler in Gulden der erste erforderliche Schritt. Und darauf dürften, als Vorläufer der später auszuprägenden Zehnguldenstücke, bald Zwanzigfrankenstücke zu acht Gulden in Umlauf kommen und den Gebrauch der Goldmünzen einleiten.

12. Bei der Einrichtung, dass von der Münze für 2 Thaler 3 Gulden zu haben wären, hätte die Regulirung der auf Thaler lautenden Schulden auch nach eingeführter Guldenrechnung keine Schwierigkeit. Sowohl dem Schuldner als dem Gläubiger wäre es gleichgültig, ob in Thalern oder in Gulden gezahlt würde.

Dieser Vorschlag, die Goldwährung einzuführen, ohne die dieselbe erschwerende Abschaffung der Silberwährung, hat indessen zur Voraussetzung, dass es uns rechtzeitig gelinge, Frankreich zu bewegen, sein Währungssystem, dem wir uns anschliessen sollen, nicht abzuändern.*)

*) Herr Prof. Wolowski vertheidigt fast allein noch in Frankreich die Beibehaltung der facultativen Währung gegen die grosse Mehrheit der Handelskammern, deren Gutachten man eingefordert hat. Sein wissenschaftliches Uebergewicht dürfte indessen mit der Zeit, wenn er nicht Unterstützung findet, gegen die Ueberzahl der Stimmen nicht ausreichen. Dass man aber in der Währungsfrage, die keine kaufmännische, sondern eine schwierige volkswirthschaftliche Frage ist, die Kaufleute als Sachverständige betrachtet, ist gerade so passend, als wenn man bei der wissenschaftlichen Bestimmung des Längenmaasses seine Sachverständigen suchen wollte bei den Schneidern.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. v. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON,
O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
E. WISS, O. WOLFF U. A.

SIEBENTER JAHRGANG.

(1869)

ZWEITER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1869.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft
und Kulturgeschichte

herausgegeben von

Dr. Julius Faucher

unter Mitwirkung von:

Victor Böhmert, Professor der National-Oekonomie und Statistik am eidgenössischen Polytechnikum und an der Hochschule in Zürich.

C. Braun, Mitgl. der stand. Dep. d. Congr. der Volkswirthe, Ober-Appell.-Gerichts-Anwalt etc.

v. Carnall, Dr. phil., Berghauptmann a. D., Vorsitzender d. Schl. Centr.-Gewerbe-Vereins.

Emminghaus, Prof. Dr. in Carlsruhe.

Jul. Frühauf, Professor in Berlin.

v. Holtzendorff, Prof. Dr. in Berlin.

Dr. Heinrich Janke in Schlawe.

A. Lammers, Redacteur in Bremen.

Jos. Lehmann, Dir. d. Niederschles. Zweigbahn, Redact. des Mag. f. d. Lit. des Auslands.

H. Maron, Dr. phil.

Dr. O. Michaelis, Geh. Regierungsr. in Berlin.

Director **Pfeiffer** in Stuttgart.

J. Prince-Smith, Vorsitzender der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin.

A. Sœtbeer, Dr., in Hamburg.

Max Wirth, Director d. statistischen Bureaus der Schweiz.

C. Wolff, Dr. phil., Redacteur zu Stettin.

und Anderen.

Siebenter Jahrgang 1869.

Der **Subscriptionspreis für den vollständigen Jahrgang**, der in vier Bänden, jeder 14—18 Bogen stark erscheint, ist auf **5 Thlr. 10 Sgr.** festgesetzt.

Bestellungen nehmen **alle Buchhandlungen** des In- und Auslandes so wie **alle Post-Anstalten** an. Einzelne Bände werden, soweit der dafür bestimmte Vorrath reicht, zu dem **erhöhten** Preise von **1 Thlr. 22½ Sgr.** abgelassen.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen **sechs Jahrgänge**, 1863—1868, zusammengenommen auf 20 Th[illegible]

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

SIEBENTER JAHRGANG.

ZWEITER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JULIUS FAUCHER

UNTER MITWIRKUNG VON

V. BŒHMERT, K. BRAUN, A. EMMINGHAUS, JUL. FRÜHAUF,
F. V. HOLTZENDORFF, H. JANKE, A. LAMMERS, JOS. LEHMANN, H. MARON,
O. MICHAELIS, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
E. WISS, O. WOLFF U. A.

BAND XXVI.

DES VII. JAHRGANGS (1869) II. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1869.

1874, March 27.
Homer Fund.

Zur Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands

in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Karl Braun.

1. *Theodor Hirsch*, Danzigs Handel- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig, 1858.
2. *Karl Werner*, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. Leipzig, 1861.
3. *Victor Böhmert*, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (enthält u. A. eine Geschichte der Handwerker-Verhältnisse und des Zunftwesens der Hansa-Stadt Bremen, namentlich eine solche der Bremer Schusterzunft). Leipzig, 1862.
4. *H. Wiskemann*, Die antike Landwirthschaft und das *v. Thüner*sche Gesetz, aus den alten Schriftstellern dargelegt. Leipzig, 1863.
5. *H. Wiskemann*, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten. Leipzig, 1861.
6. *E. L. Etienne Laspeyres*, Geschichte der volkswirthschaftlichen Anschauungen der Niederländer zur Zeit der Republik. Leipzig, 1863.
7. *Johannes Falke* (Archivar in Dresden), Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirthschaftlicher Beziehung. Leipzig, 1869.

Sämmtliche obige Werke verdanken ihre Entstehung dem Preis-Ausschreiben der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft in Leipzig. Sie sind von der letzteren gekrönt und herausgegeben worden. Sie behandeln Gegenstände der *Wirthschaftsgeschichte;* theils der *antiken* (4.), theils der *modernen*, theils der *deutschen*, theils der *ausserdeutschen* (6.); theils der *landwirthschaftlichen* (4.), theils der *merkantilen* und *gewerblichen,*

welche auch in die *korporativ-politische* Geschichte, in die Rechts- und Kulturgeschichte der Genossenschaften, übergreift (1. 2. 3.); theils der *legislativen* und *gouvernementalen* (7.). Sie theilen sich in Darstellungen der Geschichte der volkswirthschaftlichen *Zustände* (1. 2. 3. 4.), und der Geschichte der volkswirthschaftlichen *Dogmen* und Volksanschauungen (5. u. 6.), welchen beiden Klassen als dritte Gattung sich die Darstellung der Thätigkeit einer deutschen Territorialregierung in wirthschaftlichen Dingen und der Folgen und Einwirkungen dieser Thätigkeit auf die wirthschaftlichen Zustände dieses Territoriums während eines gegebenen Zeitraumes, d. i. während der Regierung eines für seine Zeit fast prototypischen begabten Fürsten (7.), anreiht.

Die kritische Zusammenstellung dieser Publikationen rechtfertigt sich nicht allein durch deren gemeinschaftliche Entstehungsart (sofern in letzterer überhaupt ein Zusammengehörigkeitsgrund gefunden werden sollte), sondern auch durch eine derselben ziemlich gemeinsame Forschungs- und Darstellungsmethode. Vor Allem aber durch den Stoff. Dies wird klarer werden, wenn man uns erlaubt, ein Wort über die Wichtigkeit der Wirthschafts-Kulturgeschichte, und namentlich der Spezialstudien innerhalb des Gebiets derselben, vorauszuschicken.

Die Volkswirthschaft, als ein Zweig der Naturwissenschaften, ist auf die induktive Methode angewiesen.

Die Physik und Chemie, welche es mit Körpern und deren Eigenschaften zu thun haben, verdanken ihre Genauigkeit und ihre Triumphe der Beherrschung des Zahlen-Elementes der Dinge, wenn sich auch oft nur mittelst der kunstvollsten Werkzeuge und auf weiten Umwegen, welche einen Aufwand des höchsten Grades menschlichen Scharfsinnes erfordern, die Kräfte

der Industrie und der Landwirthschaft, der Beschaffenheit und Vertheilung des Grundeigenthums, des Zollvereins, des Bestands und der Bewegung der Bevölkerung, der Wiederkehr gewisser Hergänge, namentlich der regelmässigen Gesetze in der Wiederholung und Häufigkeit scheinbar freiwilliger menschlicher Handlungen u. s. w.

Allein auch die Statistik hat ein begränztes Gebiet. Sie ist eine junge Wissenschaft, die uns oft im Stich lässt, im Stich lassen muss. Die Kriterien und Kategorieen, nach welchen sie ihre Ziffern gruppirt, sind nicht überall die nämlichen. Es ist auch schwer, eine universelle Verständigung über diese Kategorieen selbst unter einander sehr nahestehenden, gleich hoch kultivirten Nationen herbeizuführen. Denn es decken sich weder die Zustände, noch die Sprachen, noch die Gesetze. Die *Sprache* einer jeden Nation spiegelt deren Denk*kraft* und deren Denk*schwäche* und die durch letztere erzeugten nationalen Denkfehler wieder. Auch die Zustände lassen sich schwer in ein tabellarisches Prokrustes-Bett einzwängen. Die Tabellen führen zu falscher Handhabung und Trugschlüssen, wenn ihnen nicht die genauesten Erläuterungen beigegeben sind. Der Finanz-Statistiker *v. Reden* hat z. B. Abgaben verschiedener Länder zusammengruppirt, blos desshalb, weil sie den nämlichen oder einen ähnlichen Namen führen, während sie in allem Uebrigen himmelweit von einander verschieden sind. Es fehlt da die Kenntniss der Landesgesetze und Einrichtungen.

Zudem ist *die Statistik* nur möglich bei Kulturvölkern, und auch bei diesen nur, wenn sie eine gute Regierung haben, welche Geld, Material und Arbeitskraft zur Verfügung stellt.

Dann hat der Physiolog noch einen andern Vorzug vor dem Volkswirth. Er kann zum Zwecke der Beobachtung und Forschung mit seinen Objekten nach Willkühr schalten und walten und experimentiren. Er kann trennen, was verbunden, verbinden, was getrennt ist, einen Raum von Luft leeren, oder die Luft darin komprimiren, Frösche dekapitiren und Hunde bei

lebendigem Leibe seziren. Er kann die Natur einem inquisitorischen Kreuzverhör unterwerfen und sie zur Antwort zwingen. In gewissen Fällen muss sie ihm stille halten.

Die menschliche Gesellschaft dagegen und ihre wirthschaftliche Ordnung sind kein Gegenstand zu Experimenten oder Vivisektionen. Die Geschichte erzählt uns von Narren und Tyrannen, die dergleichen versuchten. Sie haben elend Schiffbruch erlitten. Dasselbe Schicksal werden unsere sozialistischen Wiedertäufer und *professeurs de jeu* haben, wenn sie etwa eine Regierung finden sollten, die sich ihnen anvertraut. Sie werden sich ruiniren und die Regierung dazu.

Die Naturgesetze der Wissenschaft unterwerfen sich nicht unserer subjektiven Logik. Wir müssen es oft machen wie Muhamed der Prophet. Er hatte dem Berge befohlen, zum Propheten zu kommen. Der Berg gehorchte nicht. Was machen? Da der Berg nicht zum Propheten kam, so ging der Prophet zu dem Berge. Da die Gesellschaft sich nicht unserer persönlichen Weisheit unterwerfen will, so muss sich unsere Weisheit der Gesellschaft unterwerfen. Wir müssen die Gesellschaft studiren. Dieses Studium ist die Leiter der spekulativen Deduktion, woran unsere Wissenschaft in die Höhe klimmt.

Vor der *Statistik der Gegenwart* hat die *Geschichte der Vergangenheit* seit der volkswirthschaftlichen Kultur-Entwickelung einige für Erfassung der Gesetze grosse Vorzüge. Sie stellt uns grössere Zeiträume und in denselben eine grosse Menge von Thatsachen, letztere nicht nur im räumlichen Nebeneinander, sondern auch im zeitlichen Nacheinander zur Verfügung; und wir finden uns, weil wir an alle Dem weniger direkt interessirt sind und es aus einer Entfernung betrachten, welche eine generelle Uebersicht erleichtert, besser im Stande, das Zusammenwirken und das Gegeneinanderwirken der verschiedenen Kräfte und Gewalten zu würdigen und aus der grossen Menge der einzelnen Hergänge und Vorkommnisse die Gesetze unserer

heit zur Lehrerin für Gegenwart und Zukunft. Es hiesse aber die Natur der Volkswirthschaft verkennen, wenn man sie desshalb in die Reihe der *rein historischen* Wissenschaften versetzen wollte, weil die Gesetze, welche sie regieren, sich in der Anwendung vielfach modifiziren, je nach den natürlichen und den sozialen Voraussetzungen von Ort und Zeit; nicht nur nach Klima, Lage, Raçe u. s. w., sondern auch nach den übrigen Faktoren des menschlichen Zusammenlebens; nach Recht, Sitte, Sprache, Religion, Kunst, Genossenschafts- und Staatsverfassung. Auch darf man nicht der wirthschaftlichen Entwickelung einen *rein nationalen* Charakter vindiziren wollen. Sie trägt ihn nur so lange, als die Völker und Länder gegeneinander in Isolirung verharren. In dem heutigen Zustande des Zusammenhanges, der Verbundenheit und der Freiheit streben Wirthschaft, Recht, Wissenschaft, Religion u. s. w., auf dem Wege der internationalen Arbeitstheilung einen *universellen* Charakter zu erhalten.

In dieser Doppelstellung der Volkswirthschaft, welche sich gleichsehr mit der *Natur*- wie mit der *Menschen*-Geschichte zu befassen hat, beruht die Wichtigkeit der *Spezialforschungen im Gebiete der wirthschaftlichen Kulturgeschichte*, im Gebiete nicht allein der *Zustände*, sondern auch der *Dogmen*, d. i. der Meinungen über die Zustände. Diese Meinungen sind nicht minder wichtig, als jene Zustände. Einmal, weil sie die *Vorgeschichte* unserer *heutigen* wissenschaftlichen Ueberzeugung enthalten. Sodann weil die Meinungen einen grossen Einfluss üben auf die Entwickelung der Zustände; denn, sagt der griechische Philosoph, »nicht die Dinge, wie sie sind, sondern die Dinge, wie man sie sich vorstellt, lenken die Entschlüsse des Menschen;« *ταράσσει τοὺς ἀνθρώπους οὐ τὰ πράγματα, ἀλλὰ τὰ περὶ τῶν πραγμάτων δογμάτα.*

Dies sind die Gründe, warum wir alle in dieses Gebiet einschlagenden Jablonowski'schen Publikationen hier zusammenstellen und unsern Lesern empfehlen. Es war namentlich die

uns veranlasste, auch die älteren Schriften mit aufzuführen, welche übrigens auch in Deutschland leider noch nicht so allgemein bekannt sind, wie sie es verdienen.

Zum Gegenstand unserer speziellen Erörterung gedenken wir nur das letztgenannte Werk zu machen: *die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen* in volkswirthschaftlicher Beziehung, von *Johannes Falke*, — die Musterarbeit eines bekannten und verdienstvollen Forschers, der sich nicht auf gedruckte Quellen beschränkt, sondern mit einem staunenswerthen Fleisse das reiche Material, das die, ihm mit dankenswerther Liberalität geöffneten Archive des Königreichs Sachsen, namentlich das Hauptstaats-Archiv und das Finanz-Archiv in Dresden, boten, durchforscht, bewältigt und uns zu äusserer klarer Anschauung gebracht hat.

Hier finden wir eine Vereinigung der Darstellung *der wirthschaftlichen Zustände und der wirthschaftlichen Dogmen in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts* in dem Kurstaate Sachsen, welcher damals vermöge seiner politischen Stellung und seiner hohen Kultur (bei weitem der ältesten in dem mehr gen Osten gelegenen Theile Deutschlands) eine höchst beachtenswerthe Rolle spielte. Diese Periode, die letzte Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ist wichtig für die Kulturgeschichte, namentlich für die volkswirthschaftliche Geschichte Deutschlands, weil sie, obgleich auf der Oberfläche noch so glatt, ruhig und glücklich, doch selbst in ihrer wirthschaftlichen Physiognomie dem kritischen Auge schon die Spuren des demnächst so schrecklich über unser Vatersand hereinbrechenden allgemeinen Verfalls zeigt, — jenes Verfalls, der in den unglücklichsten Zeiten des dreissigjährigen Krieges und in den nächsten Jahrzehnten nach dem Kriege seinen Höhepunkt erreichte und den wir dann gewöhnlich auch von dieser Zeit an datiren, während doch die *Keime*, wie überall, so auch hier, einer weit früheren Zeit angehören, als die *Erscheinung*.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um wiederholt zurückzukommen auf die von uns schon öfter, und namentlich in der

Vierteljahrschrift, angeregte Idee einer »*Geschichte der wirthschaftlichen Kultur Deutschlands*«, welche zu schreiben möglich sein würde, wenn wir für alle Zeiträume und für alle Territorien so vortreffliche Detailforschungen besässen, wie die vorliegenden von Johannes Falke über Sachsen zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts, zur Zeit des *Verfalls des Feudalismus* und des *Aufblühens des Territorialismus. Heinrich von Sybel* beschwert sich bei Gelegenheit der von ihm besorgten neuen Ausgabe eines vor länger als zwanzig Jahren erschienenen vortrefflichen kulturhistorischen Buches (*Johann Wilhelm Löbell*, Gregor von Tours und seine Zeit, vornehmlich aus seinen Werken geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung und ersten Entwickelung romanisch-germanischer Verhältnisse. 2te Aufl. Leipzig, 1869), dass für die Zeiten der Merovinger und der Karolinger sowohl in der französischen Literatur (*Montesquieu*, *Dubos*, *Mably*, *Thierry*, *Guizot*, *Guérard*, *Perréciot* und Mlle. *Lezardière*), als auch in der deutschen (*Pardessus*, *Waitz* und *Paul Roth*) eine juristische und antiquarische Erörterung der andern folgt und überhaupt jede Art der Betrachtung geübt wird, nur die streng historische im engeren Sinne ganz hartnäckig *nicht*. »Der bei weitem grössere Theil des Forschungseifers,« sagt *v. Sybel*, »richtet sich weniger auf die persönlichen Momente und Motive, als auf die *Form der Einrichtungen*; weniger auf den Fluss der Ereignisse, als auf den *Bestand der Verhältnisse*.«

Was in den Augen des Herrn *von Sybel* ein Fehler ist, dünkt uns ein entschiedener Vorzug dieser Forschung, der doppelt gross erscheint, wenn man bedenkt, dass es sich hier um zwei enorm wichtige Momente handelt: erstens um den, wo bei dem damals maassgebenden Stamme der Franken die Abendröthe der römischen und die Morgenröthe der germanischen Zeiten zusammentrafen, und zweitens um den *Uebergang vom Volksstaate* zum *Lehnstaate*, der sich damals zuerst in Deutsch-

und Italien, ja auch bei nichtgermanischen Völkern, wie den Ungern und den Polen, vollzog.

Wir möchten gegen jene Forschung den entgegengesetzten Vorwurf erheben, nämlich den, dass sie nicht das *ganze* Gebiet der Kulturgeschichte, sondern nur *einen Theil* okkupirt, namentlich dass sie zwar die *politische*, *soziale* und *militärische* Seite des bezeichneten Uebergangs von der *demokratischen* zur *feudalen* Organisation in das Auge fasst, nicht aber auch hinreichend die *wirthschaftliche*, welche doch die hervortretendste ist. Denn es handelt sich um eine Aenderung des Systems des *Grundeigenthums*, um die Veränderung des Eigenthumsbegriffs, seine Zerlegung in Ober- und Untereigenthum, die Fesselung des früher so freien und wanderlustigen Germanen an Grund und Boden und die Unterordnung und Einschachtelung der Gesellschaftsklassen je nach ihrem Besitze; und alle diese Momente würden erst unter *wirthschaftlichem* Gesichtspunkte ihr richtiges und volles Licht erhalten.

Von gleich grossem Interesse wie die Zeit der *Entstehung* des Feudalismus in Deutschland ist die seines beginnenden *Verfalls* für die Geschichte der wirthschaftlichen Kultur. An diesen Verfall schliesst sich die Zeit des Uebergangs vom *Feudal*- zum *Territorial*-Staat. Heut zu Tage ist auch die Uhr des Territorialstaates abgelaufen und wir befinden uns im Uebergange vom *Territorial*- zum *National*-Staat. Abgesehen von letzterem, fliessen für den Uebergang vom Feudal- zum Territorialstaat die reichlichsten Quellen wirthschaftlicher Kulturgeschichte, und diese Quellen sind zum Theil schon vortrefflich ausgebeutet.

Mitten in diese unglückliche Zeit hinein führt uns die Monographie von *Johannes Falke.*

Der Feudalismus hat an Deutschland *ein* grosses Verbrechen

stiften, und der Gefahr, den zentrifugalen Bestrebungen der *Territorial*fürsten zu erliegen. *Universal*- oder *Partikular*monarchie, keine *National*monarchie! Schon im sechzehnten Jahrhundert war der Sieg des Partikularismus entschieden, und mit ihm der politische und *wirthschaftliche Verfall*. Die Weltherrschaftsgelüste *Karls V.* und *Ferdinands II.* waren ohne Erfolg.

Spanische Kriegsschiffe und Piraten brandschatzten ungestraft die deutsche Handelsflotille. Die Niederländer verschlossen uns die Nordsee und die Rheinmündungen; der Stromverkehr war durch zahllose Passage-Zölle gehemmt. Der Moskoviter nahm uns die durch deutsches Blut eroberte Ostsee. Die deutschen Seestädte mussten sich von Holland und Dänemark misshandeln lassen. Das deutsche Reich fühlte, dass ein schweres Gewitter in der Luft hing. Das Volk wandte sich jeder nationalen Idee ab, es warf sich auf die Theologie, um bald auch diese aufzugeben und einem hyperkonservativen Quietismus, einer Art von Euthanasia, zu verfallen. Da Kaiser und Reich nichts mehr galten, warf man sich den *Territorialfürsten* in die Arme, und gerade die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hat auch eine ungewöhnlich grosse Zahl befähigter deutscher Fürsten hervorgebracht, welche eifrig bestrebt waren, ihre Landesherrlichkeit zu erweitern und zu dem Zwecke auch das Wohl ihrer Unterthanen zu fördern. Wir nennen: *Joachim von Brandenburg*, *Moritz* und *August von Sachsen*, *die Ernestiner*, *Albrecht von Bayern*, *Christof von Württemberg*, *Wilhelm von Hessen* und *Julius von Braunschweig*. Diesen gelang es durch gemeinsame Thätigkeit und Verträge, im Innern des Reichs wieder eine gewisse Rechtssicherheit herzustellen, als unentbehrliche Voraussetzung des wirthschaftlichen Verkehrs.

Aber die Fürsten beschränkten sich nicht darauf, den Verkehr zu *schützen*. Sie suchten denselben auf jede Art fiskalisch *auszubeuten* und sich dienstbar zu machen. Das feudale Regiment hatte *einen* Vorzug gehabt: es war billig. Das territoriale war theuer. Man ging von der Natural- zur Geld-Wirthschaft

über, von dem System der *Domänen*- und sonstigen *Natural-Einkünfte* zu dem der Steuern, der Accise und der *Regalien*. Früher hatte der Fürst die Landesverwaltung und Landesvertheidigung gegen Bezug der Domänialeinkünfte (wenn es erlaubt ist, zur Bezeichnung der Sache einen nicht den damaligen, sondern den heutigen Anschauungen entsprechenden modernen Ausdruck zu gebrauchen) gleichsam ›in Generalentreprise genommen.‹ Nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wenn jene Einkünfte ausnahmsweise nicht reichten, wurden Steuern verwilligt, welche auch dann noch den Charakter einer höchst *exzeptionellen* Einnahme trugen. Regalien standen ursprünglich nur dem Kaiser, aber nicht den Territorialherren zu; letzteren wenigstens nur dann, wenn ihnen deren Ausübung vom Kaiser ausdrücklich übertragen worden war. *(Constitutio Friderici I. de regalibus, 1158; privilegium Friderici II. de 1220 et 1226. Pertz, leges, II. pag. 175, 236. et 291. Strauch,* Ueber Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen, 1865.)

Der Territorialstaat nun, als er zu seiner Machtentfaltung gelangt war, bemächtigte sich, um seine stehenden Heere von Beamten und Soldaten zu unterhalten, der *Regalien* und dehnte dieselben nach und nach auf fast alle Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit aus; und wieder um diese sich mit jedem Tage mehr erweiternden Regalien gehörig auszubeuten, vermehrte er mit jedem Tage die zahlreiche *Armee der Beamten*. Beides stand in nothwendiger und ununterbrochener Wechselwirkung. Als diese Entwickelung ihren Höhepunkt erreicht, als sich z. B. das Bergregal über alles Grundeigenthum, auch über das allerprivilegirteste, und auch auf alle Halbmetalle und Fossilien erstreckt; als das Forstregal sich aller innerhalb der Landesgrenzen gelegenen Waldungen, auch derjenigen der Markgenossenschaften und sonstigen Korporationen, bemächtigt; als das Jagdregal den gesammten Grundbesitz sich servitutpflichtig gemacht; als das Wasserregal nicht nur die Fischerei, sondern auch die Benutzung der mechanischen, dynamischen und chemischen Kräfte des Wassers in Seeen, Flüssen und Bächen zu

den Zwecken der Schifffahrt, der Landwirthschaft und der Triebwerke, der Ausbeutung Seitens der territorialen Fiskalität unterworfen, als man jene zahllose Reihe anderer Monopole und Regalien (Salz, Tabak, Salpeter, Schiesspulver, sodann Postregal, Bankmonopol, ausschliessliche Befugniss, öffentliche Glücksspiele, wie Spielbanken, Zahlen- und Klassen-Lotterie, Lotterie-Anlehen zu halten, Monopol des Branntweinbrennens, des Mühlenbetriebs, der Bierbrauerei, des Kornhandels, des überseeischen Handels u. s. w., u. s. w.) erfunden, und deren Betrieb zur Sache des Staats, ihre Ausbeutung zur Aufgabe der fürstlichen Kammerverwaltung gemacht und für letztere eine besondere Wissenschaft, die National- oder Staats-Oekonomie der damaligen Zeit, die »*Cameralia*,« welche nicht nur die Kammer-Güter und -Gefälle, sondern auch die zahllosen gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen des Landesherrn zu administriren lehrt, geschaffen hatte; da war der Augenblick gekommen, wo in Deutschland der fiskalisch-bureaukratisch-absolutistische *Territorial*-Staat an die Stelle des korporativen mittelalterlichen *Feudal*staats trat. In Deutschland hat sich diese Umwandlung im siebenzehnten Jahrhundert schon ziemlich vollständig vollzogen. *Der absolutistische Territorialstaat* gipfelt aber erst im *achtzehnten* Jahrhundert. Im *neunzehnten* beginnt er dem freien Nationalstaate zu weichen. Den ersten Stoss erhielt er durch den *Zollverein*, der die Schlagbäume umwarf und ein einheitliches und freiheitliches inneres Wirthschaftsgebiet für die Nation schuf, eine Idee, die dem Territorialstaatssystem ein Greuel war und sein musste und deren Realisirung man sich nur in Anbetracht der neuen und reichen Finanzquelle, welche der Verein, unabhängig von jeder landständischen Verwilligung, fliessen machte, halb widerwillig gefallen liess.

Schon im sechszehnten Jahrhundert hatte sich überall der deutsche Territorialherr unter dem Titel »*Regal*« des Bergbaues, des Hüttenbetriebs, der Waldwirthschaft und einer ganzen Reihe gewerblicher und merkantiler Unternehmungen bemächtigt, für deren Betrieb er den Besitz der Staatsgewalt im monopolistischen

Sinne ausnutzte, sei es zur Unterdrückung oder zur Beeinträchtigung der Konkurrenz und zur Benachtheiligung des konsumirenden Publikums.

»So begann,« sagt *Falke*, »*der Landesherr damals der vornehmste und grösste Gewerbetreibende im Lande* zu werden und vermittelst dieses seines Gewerbebetriebes dem Staate die Mittel zu liefern und zu ergänzen, welche die Domanial- und Kammergüter *nicht mehr* und die Steuern *noch nicht* aufzubringen vermochten.« Darum sind diese Territorialfürsten aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, die wir oben charakterisirt und zum Theile namentlich aufgeführt haben, auch so praktisch eifrige und verständige, auf jede nützliche Erfindung, auf jeden Gewinn verheissenden Fortschritt erpichte Geschäftsleute, und es gewährt das höchste Interesse, aus ihren Korrespondenzen zu ersehen, wie sie einander Gelehrte, Künstler und auch wohl Schwindler und Tausendkünstler, oder ein ander Mal Erzstufen und neue mechanische Kunstwerke zusenden und neue Erfindungen wechselseitig mittheilen; wie sie sich mit Allerhöchst-selbst-gepfropften Obstbäumen, oder in Höchsteigener Wirthschaft gezüchtetem Rindvieh, mit neu entdeckten Küchen- oder Zierpflanzen, mit Nützlichkeiten und Brauchbarkeiten aller Art Freude zu machen suchen; wie der Eine in der Mechanik, der Andere in der Gartenkunst, der Dritte in Ackerbau und Viehzucht, der Vierte in Berg- und Hütten-Wesen, und endlich dieser Kurfürst August, dessen Wirthschaftsgeschichte Archivar *Falke* schreibt, in allen diesen Dingen zugleich, wenigstens von seinen fürstlichen Vettern und Freunden, und ohne Zweifel auch von seinen Beamten, als oberste sachkundige Autorität anerkannt und gepriesen wird. In diesen Korrespondenzen nimmt sich das Alles sehr schön aus; aber in Wirklichkeit steuern die Dinge, auch zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts, obgleich sie äusserlich vielfach noch das Gepräge glänzender Wohlfahrt tragen, innerlich schon dem Verfall zu. Der fiskalische Monopolgeist der Territorialregierungen, welche Vorsehung spielen, Alles selbst und Alles allein thun wollen, welche, in der Ab-

sicht, ihre stets geldbedürftige Kasse zu füllen, alle Geschäfte und alle Unternehmungen an sich reissen und in ihrer Hand monopolisiren, indem sie von dem Publikum Geld zu verdienen trachten, nicht dadurch, dass sie es gut *bedienen*, sondern dadurch, dass sie es *beherrschen* und möglichst schlecht und möglichst theuer bedienen, zerstört allmählig die wirthschaftliche Thatkraft der Nation und der Einzelnen. Der Erwerbs- und Unternehmungssinn verschwindet und kann in seinen Wirkungen durch eine kleinlich banausische Sparsamkeit des Einzelnen nicht ersetzt werden. Der Adel verkommt. Der Bürger verknöchert, und auf dem Bauern trampeln sie Alle gleichmässig herum. Das Alles trat jedoch erst im 17. Jahrhundert deutlich zu Tage. Werfen wir nun einen Blick auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts:

Die Weltstrasse zwischen Indien und Europa ging in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr mitten durch Deutschland. Seit Entdeckung der neuen Seewege war Lissabon der Mittelpunkt des Gewürzhandels geworden. Jedoch hatte dadurch die alte Verkehrsstrasse aus Italien über die Alpen nach Deutschland immer noch nicht ganz aufgehört. Die süddeutschen Handelsstädte bezogen wenigstens noch für den Bedarf des Reichs die Produkte des Orients über Genua und Venedig, welche als Seehäfen auch damals noch eine grosse Rolle spielen, selbst für den so wichtigen Gewürzhandel.

Auch der *Kurfürst August*, unermüdlich in neuen Unternehmungen, machte einen Versuch, sich durch Vermittelung eines süddeutschen Kaufmannes an dem *Pfefferhandel* zu betheiligen. Die Geschichte dieses Pfefferhandels ist höchst lehrreich und charakteristisch für die wirthschaftlichen Anschauungen der Zeit, namentlich der damaligen deutschen Territorialregierungen. Wegen der interessanten Details müssen wir auf *Falke* S. 307 u. ff. verweisen. Für uns genügen hier die Grundzüge des Hergangs. Sie zeigen uns, wie hoch das Vollbewusstsein der Landesherrlichkeit, einerseits, und glücklicher Erfolge in ein-

zelnen Geschäften (Bergbau etc.), andererseits, den Unternehmungsgeist des Kurfürsten gesteigert hatten, so dass er auf nichts Geringeres ausging, als einen sehr erheblichen Theil des Gewürzhandels nicht nur für Sachsen, sondern *für ganz Europa* in seiner Hand zu konzentriren und zu *monopolisiren;* wie ihn keine Ausgabe und keine Schwierigkeit zurückschreckt; wie er, um das begonnene alte Unternehmen erfolgreich durchzuführen, zu neuen Geschäften gedrängt wird, auf dem Gebiete des Bergbaues sowohl, wie auf dem der Post und der Seeschiffahrt; wie er überall Monopole schaffen will und sich in dem Irrthum festfährt, weil dies innerhalb der engen Grenzen seines Kurstaats möglich sei, müsse es sich auch auf dem Gebiete des Welthandels realisiren lassen; wie dann *ein* Monopolist mit dem *andern* in Kampf geräth, wie z. B. der deutsche Kaiser auf dem Gebiete des *Pfefferhandels* der Monopolsucht des Kurfürsten als Feind entgegenarbeitet, während er auf dem Gebiete des *Postwesens* sich als *Freund* des Monopols erweist und im Interesse des Fürsten von Thurn und Taxis den Postunternehmungen des Kurfürsten entgegentritt, so dass dieser fast gröblich an Seine Kaiserliche Majestät schreibt (13. Mai 1579): »er, der Kurfürst, vernehme mit Erstaunen, dass Seine K. M. Bedenken trage, die beabsichtigte sächsische Post zu genehmigen, weil ausser Thurn und Taxis Niemand das Recht habe, im Reiche eine Post anzulegen; er, der Kurfürst, habe niemals davon gehört, dass die *Reichsstände* dem Taxis ein solches Monopol verwilligt hätten, oder auch nur darum angegangen worden wären; desshalb könne er auch sich unmöglich davon überzeugen, dass durch eine etwa von dem *Kaiser* dem Taxis ertheilte Konzession den Kurfürsten das Recht entzogen sei, im Reiche ihre *eigenen* Posten anzulegen; es würde doch auch ein höchst seltsames Ansehn haben, wenn *ausländischen* Potentaten (Taxis war Spanier) freistehen sollte, ihre Posten durchs Reich zu legen, solches aber den Kurfürsten *des Reichs* sollte verweigert werden.« Allein damals halfen selbst solche energische Vorstellungen nichts. Später sah bekanntlich der Kaiser den Kurfürsten,

wenigstens den mächtigeren, durch die Finger, wenn sie sich von Taxis emanzipirten und Territorialposten anlegten. — Brandenburg machte den Anfang damit (siehe *H. Stephan*, Geschichte der preussischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin, 1859. Abschnitt I. Kap. 3.: »Der Streit des grossen Kurfürsten mit dem Kaiser und dem Hause Thurn und Taxis.« S. 39 — 51.) —, jedoch that dies der Kaiser nur unter der Voraussetzung und Bedingung, dass diese Mächtigen ihm auf dem Reichstage ihren Beistand zu Gunsten des Thurn und Taxis liehen, wenn minder mächtige Stände ebenfalls versuchen wollten, das Joch dieses ausbeutungslustigen Reichsmonopolisten, sei es im Interesse des öffentlichen Verkehrs, sei es in dem ihres eigenen Fiskus, abzuschütteln.

Doch kehren wir zurück zu unserer Pfeffergeschichte, wie sie sich ergiebt aus den Akten des Dresdener Finanz-Archivs, betitelt: »Handlung und Kontrakt, welche die doringische (thüringische) Gesellschaft mit *Kunrad Rotten* (Roth) von Augspurg des *indianischen Pfeffers* halber getroffen, betreffend.«

Wie bereits oben erwähnt, war damals Lissabon der Mittelpunkt für den europäischen Gewürzhandel; man glaubte, der Pfeffer komme allein aus den indischen Kolonieen der Portugiesen und der König von Portugal habe die alleinige Disposition darüber. Der Kaufmann *August Roth* von *Augsburg*, der als »Mitglied des Geheimenraths« dieser Stadt bezeichnet wird, war an dem portugiesisch-indischen Gewürzhandel betheiligt. Er hatte von Lissabon aus *via* Hamburg Gewürze für den Dresdener Hof geliefert, welche Gnade fanden vor der Zunge des Kurfürsten und zugleich aber auch dessen Spekulationsgeist weckten. Als *Konrad Roth* ihm am 14. Januar 1579 meldete, der König von Portugal sei sein, Roth's, Gönner und wolle den gesammten Pfefferhandel zwischen Indien und Europa in seine Hände legen, sie hätten bereits Kontrakt mit einander geschlossen; der König von Portugal sei bereit, den Vertrag von 1580 ab auf weitere fünf Jahre zu verlängern; gelinge es hierdurch, den Pfefferhandel so zu monopolisiren, dass sonst Nie-

mand in Indien kaufen, oder in Europa verkaufen könne, so könne man sich den Pfeffer beliebig hoch bezahlen lassen und in Kurzem Millionen verdienen, man bedürfe nur eines sofort parat zu stellenden ansehnlichen Betriebskapitals — biss der Kurfürst sofort auf den glänzenden Prospekt an, jedoch nicht, ohne zugleich seine hochfürstliche Würde zu wahren. Er liess sich nämlich von seinen Dienern vorstellen, »obwohl es billig sei, dass der Kurfürst, da er das grosse Werk allein verlege und erhalte, auch allein Namen, Ruhm und Dank davon habe, so sei doch solches insofern bedenklich, als Kurfürstliche Gnaden zu hoch ständen, um sich öffentlich mit einem Handelsmanne unter derselben Firma in gemeine Gesellschaft einzulassen; ohne Zweifel würde eine solche Handelsgesellschaft nicht Jedermann gefallen, und daher Allerlei davon geredet, geschrieben und gedruckt werden, was Kurfürstliche Gnaden unmuthig machen könne, namentlich werde *die starke Steigerung der Pfefferpreise* beim Publiko allerlei Verdriesslichkeit machen, und endlich möchte es doch dem Kurfürsten unbequem sein, alle Zuschriften der Kaufleute und Händler selbst zu lesen und zu beantworten.« Auf Grund dieser Bedenken wurde beschlossen, die Betheiligung des Kurfürsten durch eine anonyme Gesellschaft zu maskiren; letztere wollte der Kurfürst Anfangs seiner Residenz zu Ehren die »*Dresdenische Handelsgesellschaft*« taufen;*) allein er stand davon ab, »dieweil die Dresdener Kauffahrtei bis dahin keines sonderlichen Rufes genossen und es daher bei den Leuten allerlei Verwunderung und Nachdenken darüber erregen würde, wie solche in so kurzer Zeit zu so vielem Gelde und so stattlichem Handel gekommen sei.« Desshalb begnügte man sich mit dem bescheidenen Titel der »*thüringischen Gesellschaft*.«

ihm nach Lissabon. Hier wird er an drei *Gesellschaften* vertheilt. Diese drei Gesellschaften theilen den europäischen Markt unter sich. Die *portugiesische Gesellschaft* erhält als ihren ausschliesslichen Bannbezirk Portugal, Spanien, England und Frankreich; die *italienische* erhält Italien, Venedig, Toskana, Neapel, Genua, Sizilien, Korsika und die sonstigen Inseln im Mittelmeere; die *thüringische Gesellschaft* endlich (d. i. Konrad Roth und der Kurfürst) erhält Deutschland, die Ostsee-Provinzen, Polen, Böhmen und Oesterreich, miteinbegriffen Ungarn und Schlesien. Die drei Gesellschaften verpflichten sich, einander »keinen Abbruch zu thun«, d. i. keine Konkurrenz zu machen. Wenn eine dieser Gesellschaften in dem Bannbezirk der andern Geschäfte macht, verfällt sie für jeden verkauften Quintal (Zentner) Pfeffer in eine Strafe von zehn Dukaten. Die thüringische Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. Dorthin schafft Roth den Pfeffer, und von da aus wird Deutschland und der zivilisirte Osten Europa's damit versorgt. Der Gewinn des Geschäfts wird so und so getheilt, wobei der Kurfürst den Löwenantheil bezieht, aber freilich auch den Betriebsfonds zu stellen hat.

Nach Abschluss des Vertrags wendet man sich an Stadt und Kaufmannschaft von Leipzig. Die Kammer-Beamten des Kurfürsten stellen ihnen mit beweglichen Worten vor, wie Seine Kurfürstliche Gnaden mit Bedauern wahrgenommen, dass der Handel von Leipzig zurückgegangen und in Folge dessen die Handelsleute und die Stadtgemeinde in ihrer Nahrung geschwächt seien, und wie daher der Kurfürst, *lediglich in der Absicht, allerlei nützliche und erspriessliche Handlung nach Leipzig zu bringen*, den Pfeffer-Kontrakt abgeschlossen habe; die Stadt und die Kaufmannschaft möge daher zum Betriebe des Pfeffer-Geschäftes *das Gewandhaus* zur Verfügung stellen und zusehn, »wohin sie den Tuchhandel schaffen möge.«

Der Rath von Leipzig sah sich die Sache mit gelassenem Herzen und scharfen Augen an. Er antwortete, das ganze Projekt scheine ihm bedenklich; auf anderen Wegen komme mehr Pfeffer nach Europa, als die *Lissaboner* Quantität, worüber

Konrad Roth verfüge; mit dem Monopol sei es also nichts; dann aber werde ein so grosser Vorrath von *Leipzig* aus schwerlich abzusetzen sein; jedenfalls werde es mit dem Umschlag nur langsam gehen; während das Geschäft sofort eine *Ausgabe* von einer *Million* per Jahr erfordere, werde der *Absatz* »*einlitzig*« bleiben, der Verkauf werde nicht anders, als auf Borg geschehen können; ein grosser Theil werde Anfangs unverkauft liegen bleiben; erst nach und nach und durch eine lange Gewohnheit lasse sich ein derartiges Geschäft an einen neuen Ort ziehen und daselbst konzentriren, jedenfalls aber würden die süddeutschen Konkurrenten, namentlich *Nürnberg*, alle Minen springen lassen; *man solle daher lieber klein anfangen.*

Der Kurfürst, durchdrungen von dem Gefühl seiner Allmacht, hörte nicht auf die verständige Warnung. Da der Rath von Leipzig vorerst das Gewandhaus noch nicht dazu hergeben wollte, so machte er seine dortige Pleissenburg zur *europäischen General-Pfefferbüchse.* Er liess sich durch Roth überreden, auch noch »Nägelein, Kaneel, Muskatnüsse, Mazis, Ingwer« etc. in den Bereich der Geschäfte zu ziehen, gab jedoch später diesen Zweig wieder auf, weil die Bezugsquellen zu mannigfach und weit auseinander gelegen seien, um auch diesen Handel monopolisiren zu können, und weil der Pfefferhandel ohnehin schon sehr viel Geld heische.

Was den letzteren anlangt, so hielt man mit Hartnäckigkeit an *dem Gedanken des Monopols* fest. Man gedachte durch dieses den Preis, der jetzt 11 Groschen pro Pfund betrug, für ganz Europa auf 15 Gr. zu steigern. Roth ging nach Lissabon und Venedig, um alle Quellen für das Leipziger Geschäft abzufangen. Der Kurfürst verwandte inzwischen in Deutschland bedeutende Summen, um in den See- und Handelsstädten, namentlich in Frankfurt und Nürnberg, ja sogar in Venedig, alle

der monopolsüchtige Spekulant, statt das Publikum zu steigern, schädigte sich selber.

Um seinen kurfürstlichen Handelsgesellschafter bei guter Laune und dessen Kasse offen zu erhalten, schickt Roth aus der Ferne »Laufzettel der Waaren«, Preiskourante in fremden Zungen mit deutschen Uebersetzungen, Nachrichten über die Berg- und Hüttenprodukte auf dem Weltmarkt (der Kurfürst spekulirte für sein Bergregal darauf), sowie über merkwürdige und neu entdeckte Gewässer; unter Anderem schickt er auch damals schon *Tabak-Samen* und junge *Tabak-Pflanzen* nach *Dresden*, ohne aber selbst eigentlich recht zu wissen, was man damit macht; vielmehr schreibt er, dies sei ein *Wunderkraut*, woraus die Indianer einen *alle Wunden heilenden Balsam* präparirten.

Allein das Geschäft selbst will nicht recht gedeihen. Der unermüdliche Roth findet die Ursachen des Misserfolgs *in Mängeln der Post* und der *Seeschifffahrt* und in dem *Widerpart der Nürnberger*, welche sich darauf kaprizirt hätten, sich von ihm *nicht* lahm legen zu lassen. Roth war aus Augsburg. Augsburg und Nürnberg rivalisirten damals stets, und diesmal auch in Lissabon und Indien.

»Was grossen Hass«, schreibt Konrad Roth an den Kurfürsten, »was grossen Hass und Neid die von Nürnberg tragen von wegen unserer aufgerichten *Compagnia*, werdet Ihr von den Eurigen vernommen haben. Sie lassen viel Drohworte hören, als wollten sie Wunder stiften, mich mit dem Kredit zu schwächen u. dgl. Musste viel hören; aber als Kontraktor des Königs von Portugal hab' ich guten Fug und Macht, seine Waaren zu führen, wohin mir's geliebet. *Sie wollen mich* vor *dem* R

Volk plagt mich dermaassen, dass ich an allen Orten Befehl gegeben habe, alle meine Waaren zu Land und ob dem Meere stracks nach Leipzig zu verschicken.«

Dann klagt Roth über *die Post*, Taxis bediene selber mit seiner monopolistischen *Reichs*post das Publikum schlecht und lasse es durch den Kaiser hindern, sich einer *Privat*-Post (damals florirte noch die Metzgerpost, welche Taxis später ganz unterdrückte) zu bedienen; das Pfeffergeschäft, das den europäischen Markt beherrschen solle, erfordere aber einen regel- und gleichmässigen Postverkehr mit Venedig und Hamburg, Lissabon und Antwerpen, Mailand und Nürnberg, Augsburg und Frankfurt u. s. w.; der Kurfürst möge daher, um das Monopol von Taxis zu brechen (*Pfeffer*-Monopolist wider *Post*-Monopolist), eine kurfürstliche *Territorial*post errichten, welche sich über das europäische Festland erstrecke und Leipzig, Dresden und Meissen zum Mittelpunkt habe. Roth legte einen vollständigen Organisationsplan, mit Stationen, Routen, Taxen, bis ins Einzelnste ausgearbeitet vor. Allein man war in dem Kampfe *gegen* das *Post*monopol damals nicht glücklicher, als in dem Kampfe *für* das *Pfeffer*monopol.

Als Roth, empfohlen vom Kurfürsten, den Kaiser zu Prag wegen der Post anging, verwies Majestät achselzuckend auf Taxis. Darauf schrieb der Kurfürst an den Kaiser den oben erwähnten groben Brief, worin er die Genehmigung der von Roth intendirten reitenden Posten verlangt. Der Kaiser erwidert darauf, er habe ja das Gesuch Roth noch gar nicht abgeschlagen, sondern nur, dieweil ihm der Vorschlag etwas fremd und bei den Vorfahren im Reiche nie bräuchig gewesen, habe er Berichte darüber gefordert, und hoffe er, Kurfürstliche Liebden *würden zu warten geruhen*, bis solche eingingen. Der Kurfürst monirte später einige Mal. Kaiserliche Antworten darauf

Pfeffer-Kontrakt und Alles, was damit zusammenhing, nachher nicht wieder erinnert sein.

Eben so schlecht, wie mit der Post, ging es mit der Handelsschifffahrt zur See. Das ganze Geschäft war auf eine ununterbrochene, sichere und regelmässige Verbindung zwischen Lissabon und Hamburg (Leipzig) berechnet. Diese war aber nicht möglich, weil sich zur See die Spanier und die Niederländer, sowie auch die Holländer und die Hanseaten in den Haaren lagen, und der Kurfürst von Sachsen keine Seemacht war und keine Marine besass. Allein der unermüdliche Roth wusste für Alles Rath und stellte jedem neuen Hinderniss ein neues Projekt gegenüber. »Eure Kurfürstliche Gnaden haben ja den König von Dänemark zum Schwager,« schreibt er, »und dieser Schwager hat grosse und wohlausgerüstete Seeschiffe; schliessen wir mit ihm auf sieben Jahre einen Vertrag, dass er alljährlich im Oktober mit drei Schiffen nach Lissabon und im Dezember mit denselben wieder zurückfährt, hin mit Artikeln aus dem Kurfürstenthum, mit Getreide, mit Kupfer und sonstigen Produkten der kurfürstlichen Montanindustrie, zurück mit indischen Gewürzen. Auch hierauf ging der Kurfürst ein. Er unterhandelte mit dem König von Dänemark wegen der Schiffe und befahl in seinem Lande Beweisaufnahmen wegen der Exportartikel. Ehe jedoch diese Aufnahme und jene Unterhandlung zu einem Abschluss gedieh, nahete schon die Katastrophe.

Die kommenden Ereignisse begannen ihre Schatten vorauszuwerfen. Der kurfürstliche Gesandte am spanischen Hofe berichtete, der König von Portugal sei gefährlich krank; derselbe habe sich den König von Spanien zum Nachfolger erkoren; die Portugiesen wollten aber einen solchen König nicht; nach dem Tode des ersteren komme es hierüber wahrscheinlich zum Kriege; wenn aber auch nicht, so sei auch im Falle der Sukzession des Spaniers der Pfefferkontrakt in Gefahr, u. s. w.

Roth, zum Bericht hierüber aufgefordert, versichert, der König von Portugal befinde sich nach Umständen wohl, Spanien

rüste zwar, aber nicht gegen Portugal, sondern gegen die Niederlande; er, Roth, komme übrigens bald nach Dresden und Alles werde dann gut gehen. Er beruhigt, wie gewöhnlich, den Kurfürsten wieder mit neuen Projekten: Gewehrlieferungen für Portugal, Import von brasilianischem Zucker gegen Export von sächsischem Kupfer; kurfürstliche Gnaden möge selber Sachverständige gen Lissabon entsenden, dieselben würden dort Alles in Ordnung finden u. s. w.

Roth kommt dann wirklich nach Dresden, aber er verlangt immer Geld, Geld und abermals Geld. Man giebt ihm nicht so viel, wie er verlangt. Darüber kommt es, wie in der Regel zwischen Kompagnons, wenn die Geschäfte *schlecht* gehen, zu gegenseitigen Vorwürfen. Der eine will den Einsatz verdoppeln, der andere will die Hälfte davon zurückziehen, um wenigstens *diese* in Sicherheit zu bringen. Der eine will immer mehr *kaufen*, um Beherrscher des Marktes und Diktator der Preise zu werden; der andere will *verkaufen*, wenn auch billig, um doch wieder einmal Geld zu sehen.

Der Chef der kurfürstlichen Kammerverwaltung klagt gegen Roth: ›Es ist von *uns* nicht aus dem Kontrakte geschritten, und macht mir sein unablässiges Nachsuchen (über die Verpflichtungen des Vertrages hinaus) nicht geringes Nachdenken. Wenn ihm die Kontrakte gehalten werden, hat er sich nicht zu beschweren; sonst wollte es schwer fallen, allen seinen Anmuthungen stattzugeben; sehr leicht wäre es, bald viel Tonnen Goldes aus unseren Landen zu schaffen, wie wir sie aber bald wieder bekommen, möchten wir zusehn.‹ Roth dagegen scheint sich an die osteuropäischen Sitten nicht recht gewöhnen zu können; er klagt bitterlich, dass er seine Zeit in Dresden ganz

immer noch nicht ihren Zauber verloren. Noch einmal siegt Roth. Im Widerspruch mit den kurfürstlichen Räthen, welche vorstellen, wie grosse Vorräthe sich schon in Leipzig gesammelt hätten und noch im Anmarsch wären, wie sehr die verausgabten Summen schon die durch Vertrag und Voranschlag gezogenen Grenzen überstiegen, und welche kategorisch verlangen, dass man nun mit dem *Verkaufe* beginne, wird auf Grund der Auseinandersetzung Roth's, dass die ganze Spekulation das faktische Monopol zur Voraussetzung ihres Gelingens habe, dass aber immer noch aus früheren Zeiten an vielen anderen Orten grosse Pfeffervorräthe auf Lager seien, und man diese sich zuvor in die Hand schaffen müsse, beschlossen, vorher noch alle diese Vorräthe *aufzukaufen* und nach Leipzig zu schaffen.

Allein auch die weiteren Ankäufe halfen nichts. Es kommt dennoch von allen Ecken und Enden Pfeffer nach Deutschland und Osteuropa. Die Preise sinken, statt zu steigen, und zwar ganz natürlich desshalb, weil man die Vorräthe zu stark hat anwachsen lassen, und das Angebot die Nachfrage übersteigt. Man vermuthet, die italienische und die portugiesische Gesellschaft hätten den Antikonkurrenz-Kontrakt gebrochen und im Widerspruch mit demselben doch Pfeffer auf den deutschen Markt geworfen; man fordert Roth auf, nachzuweisen, wie er künftig seinen Verpflichtungen nachkommen wolle und welche Mittel er habe, um die italienischen und portugiesischen Mitkontrahenten vom Verkaufe des Pfeffers nach Deutschland abzuhalten; »könne dieser Hauptpunkt des Vertrages nicht durchgeführt werden, so müsse die Gesellschaft mit Schimpf und Schande zu Grunde gehn.« Auch dem Kurfürsten gehn die Augen auf. »Wir besorgen,« schreibt er, »es sei bei Weitem geirrt, dass *aller* indischer Pfeffer zu *Lissabon* ankomme, *und sonst keiner auf anderem Wege nach Europa geführt werden könne.*« Er befiehlt seinen Beamten, den Roth zu drängen, so viel Werthe als möglich nach Leipzig zu liefern; dann habe man ihn in der Hand und könne sich daran seines Schadens

erholen. Es war zu spät. Kurz darauf traf die Nachricht ein, Roth sei gestorben.

Derselbe hatte einen ganzen Tag auf seinem Komptoir in Augsburg fleissig gearbeitet und beim Weggehn einen Zettel hinterlassen, lautend: »Morgen vruh wil ich verreisen.« Des andern Tags war er auf einem benachbarten Dorfe gestorben. Es stellte sich heraus, dass er Gift genommen, nachdem er die Nachricht erhalten, der König von Portugal sei gestorben und durch seinen Tod der Pfefferkontrakt aufgelöst. Der kurfürstliche Kammerbeamte, welcher zum Pfefferkontrakte gerathen, machte ebenfalls seinem Leben ein Ende.

Der Kurfürst wurde Anfangs wild. »Das Pfeffergeschäft«, so schrieb er in trotzigem Ingrimm, »*muss* fortgesetzt werden und *sollte es alle Woche ein Menschenleben kosten.*« Allein bald siegt der *Geschäftsmann* über den *Autokraten*. Kurz darauf schreibt er höchst charakteristisch: »Weil ich mich denn nunmehr alt, verdriesslich und faul mache, und die Zeit, so mir Gott ferner zu leben vergönnt, gerne mit Ruhe zubringen will, so habe ich ernstlich bei mir beschlossen, *mich aller Händel*, und insonders auch des Pfefferhandels, *abzuthun und zu entäussern*, es geschehe nun solches zu meinem Nutzen oder zu meinem Schaden.« Er befiehlt, die Vorräthe zu verkaufen; an wen, sei ganz einerlei. »Es gelten mir Aachener, Braunschweiger, Nürnberger und Augsburger ganz gleich; *denn ich habe den Kopf gestreckt und will der falschen Händel los sein.*«

Die Augsburger kauften ihm denn seine Vorräthe und auch seine Ansprüche gegen den Roth'schen Nachlass für etwa 195,000 Gulden ab; 40,000 Gulden wurden baar bezahlt, für den Rest verbürgte sich *der Banquier Max Fugger in Augsburg*. Noch einmal hatte der *Kaufmann* über den *Landesherrn*, die *Konkurrenz* über die *Monopol*sucht gesiegt. Aber diese Siege wurden immer seltener, je mehr die Machtvollkommenheit der Territorialherren wuchs. Andererseits hetzten aber auch die Territorialgewalten gegen die grossen Bank- und Kaufhäuser

in Deutschland, welche den deutsch-überseeischen Handel besorgten.

Schon auf den Reichstagen von 1522 und 1523 hatte man die süddeutschen Handelshäuser beschuldigt, sie verleiteten das Volk zu neuen Genüssen und neuen Bedürfnissen; auch seien sie Schuld daran, dass die Preise der Kolonialwaaren stiegen und dass so viel Geld aus dem Lande gehe; in ihren Händen hätten sich enorme Kapitalien zusammengeballt, ihre Faktoreien verbreiteten sich über die ganze Erde; diese bevorzugte Stellung missbrauchten sie, um sich ein Monopol zu verschaffen; in Portugal z. B. zahlten sie freiwillig dem Könige weit höhere Preise für die Gewürze, als er selber fordere, wenn er ihnen nur verspreche, den Späterkommenden *noch mehr* abzunehmen.

»Wie Rom wegen seiner Indulgen, die deutsche Ritterschaft wegen ihrer Räubereien und Gewaltthaten, so wurden die Städte und Handelshäuser wegen Uebertheuerung unaufhörlich angegriffen.« (*Ranke,* Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 3te Ausg. Bd. II. S. 36 u. ff.)

Auf dem Reichstage von 1522 auf 1523 wurde sogar der förmliche Beschluss gefasst, *jede Handelsgesellschaft zu unterdrücken, welche über 50,000 Gulden Kapital habe;* zur Liquidation solle ihr anderthalb Jahre Zeit gelassen und dann rücksichtslos die Auflösung an ihr vollzogen werden. Die Grundherren, welche diesen Beschluss befürworteten, sahen in ihrem kurzsichtigen Egoismus nicht ein, wie einem Beschluss, welcher die Grösse des Betriebskapitals für Handelsgeschäfte beschränkt, wenn er zur Wahrheit wird, nothwendig eine *lex agraria* folgen muss, welche auch dem Grundbesitz eine Maximalgrenze zieht. Denn was lässt sich am Ende nicht Alles mit weit mehr Fug und Recht gegen die Latifundien und die Plantagen-Wirthschaften sagen, wie gegen die grossen Handelsgesellschaften? Solche Gesetze machen die Reichen arm, ohne die Armen reich zu machen. Dem 1523 gefassten *Beschluss* wider die *Kaufherrn* folgte 1525 der *Bauernkrieg* wider die *Grundherrn* sofort auf dem Fusse nach.

Nur zu bald wurde den auf Uebermaass an Reichthum gerichteten Anklagen, welche in Bewahrheitung der Lehre, dass

»Nichts ist schwerer zu ertragen,
»Als eine Reihe von guten Tagen«,

damals fast wie heute, in Deutschland Grundkapital und Geldkapital gegen einander schleuderten, ein Ende mit Schrecken gemacht. Ein »*frischer, fröhlicher Krieg*«, der leider nur etwas lange dauerte, nämlich volle *dreissig Jahre*, machte dem Gegenstande der wechselseitigen Beschwerden, dem Reichthum, ein gründliches Ende. Als mehr als ein Drittel der Bevölkerung ausgerottet, die Fluren verwüstet, ganze Städte und Dörfer von dem Erdboden verschwunden, die übrigen von den fremden Söldlingen halb zerstört und ganz geplündert waren, als alle gleichmässig am Hungertuche nagten, da war auch das Feldgeschrei »Krieg dem Kapital« verstummt. Es herrschte eine gar friedliche Stille, die Ruhe des Kirchhofs.

Der Reichstagsbeschluss von 1523, welcher das Gesellschaftskapital auf 50,000 Gulden beschränkte, und von welchem man sich eine Verminderung der Macht des Kapitals, die Konkurrenzfähigkeit der kleineren Häuser und in Folge dessen bessere und billigere Bedienung des Publikums versprach, wurde nicht vollzogen und kam in Vergessenheit. Vielleicht sah man auch nachträglich ein, dass ein erweitertes Handelsgebiet ein vergrössertes Betriebskapital erfordert; dass es dem Volke nichts schadet, wenn es sich neue und höhere Bedürfnisse angewöhnt, vorausgesetzt, dass die Mittel vorhanden sind, solche zu befriedigen, und dass es die Kraft und den Willen hat, sich durch Arbeiten und Sparen in den Besitz dieser Mittel zu setzen; dass an dem Import der Waaren nicht der Kaufmann schuld war, der sie brachte, sondern das Volk, das sie verlangte, und dass die Preise nur ausnahmsweise in Folge künstlicher Manipulationen stiegen, sondern vielmehr in der Regel durch den Zufluss der Edelmetalle aus Amerika, das Sinken des Geldwerths, das Steigen des Luxus und die dadurch hervorgerufene Erhöhung der Nachfrage nach Kolonial- und anderen überseeischen Waaren.

Jedenfalls beweist diese Episode, dass es auch damals schon *pseudo-konservative Sozialisten* gab. Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass es heute auch noch deren giebt. Statt uns zu *verwundern* und zu beklagen, sollte man sich — was leider nur allzuwenig geschieht — ihrer besser *erwehren*.

Damals, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vermochten sie nicht zu hindern, dass die Augsburger Bankhäuser, *die Fugger* und *die Welser*, die Bankgeschäfte nicht nur für das deutsche Reich, sondern auch für dessen Beziehungen nach Westen, Süden und Osten führten, und ausserdem in einer Ausdehnung, wie wir sie im Verhältnisse zu der gesteigerten wirthschaftlichen Gesammtthätigkeit der Nation heutzutage bei einem einzelnen Geschäfte nicht mehr vorfinden, dem Bergbau, sowie dem Metall- und dem Gewürzhandel oblagen. Wie heut zu Tage der *King Cotton*, so beherrschte damals der *König Pfeffersack* die Welt.

Allein selbst die *Fugger* und *Welser* konnten, wenn ihnen auch mehr Intelligenz und Kapital zur Verfügung stand, als dem Kurfürsten von Sachsen, sich eben so wenig, wie dieser, ein Gewürzmonopol verschaffen, obgleich es wohl an gutem Willen dazu nicht fehlte. Neben ihnen kamen sogar Parvenü's auf, die ihnen die lebhafteste Konkurrenz machten. In Augsburg selbst florirte damals das Haus *Mannlich* (oder »*die Gesellschaft derer Mannlich zu Augsburgk*«), das nicht aus dem Patriziat oder dem alten Besitz, sondern aus dem Kreise kaufmännischer *homines novi* hervorgegangen war; es hatte allein zwischen Genua und Marseille einerseits und den Hafenplätzen von Kleinasien andererseits sieben Schiffe unterwegs, und andere gingen zwischen Lissabon und den niederländischen Häfen hin und her. Der Verkehr zwischen Deutschland und der iberischen Halbinsel war seit *Karl V.* besonders lebhaft geworden.

Aus einem von *Ulrich Kraft*, Faktor des Hauses Mannlich, hinterlassenen Tagebuche ersehen wir, dass letzteres in Gemeinschaft mit anderen Augsburger Häusern grosse Faktoreien in Genua, Venedig und Marseille hatte, und dass auf Cypern, in

Aleppo, in Tripolis und in Alexandrien neben französischen und venetianischen Handelsniederlassungen eben so viele deutsche bestanden.

Bei all' diesem Glanze finden wir aber auch schon Vorboten des Verfalls. Wir sind gewohnt, mit einer gewissen Verachtung auf *das »finstere« Mittelalter* herunterzusehn und es namentlich in wirthschaftlicher Beziehung für den Hort der Unkultur zu halten. Bei näherer Untersuchung werden wir finden, dass in Deutschland *die wirthschaftliche Freiheit* im zwölften und dreizehnten Jahrhundert besser gedieh, als im sechszehnten und siebzehnten; und wir werden uns überzeugen, dass wir besser daran thun werden, statt gegen das Mittelalter zu deklamiren, die Fehler unserer jüngeren territorialen Vergangenheit in das Auge zu fassen; denn die letzteren sind es, welche wir heute zu bessern und gegen deren Wiederholung wir uns sicher zu stellen haben.

Während des Mittelalters war das *»Liberum Commercium«* als deutsches Grundrecht proklamirt und wurde von keiner Seite ernstlich in Zweifel gezogen. Freilich dürfen wir uns unter diesem freien Kommerz nicht den *Freihandel im heutigen Sinne des Wortes* vorstellen. Man verstand darunter nur, dass Handelsverbote und was ihnen gleichkam, unstatthaft waren. Eben so wenig gab es Schutz-, Differenzial- und andere Zölle *an den Aussenlinien.* Im Innern allerdings wurde der Verkehr gehörig vexirt und ausgebeutet. Ich erinnere nur an das Stapel- und Niederlagerecht, an die Geleits-Taxen (für Gewährung des sicheren Geleits, das oft nicht sicher, aber immer kostspielig war), Strassenzwang, Passage-Abgaben *(thelonea pro transitu)* u. dgl. Alle diese Lasten aber waren für alle Waaren gleich, sie mochten herkommen, woher sie wollten. Die später gänzlich abhanden gekommene freie Konkurrenz bestand also im Mittelalter, und so lange der Kaiser Gewalt hatte, sorgte er auch dafür, dass es mit den Flusszöllen u. s. w. nicht gar zu arg getrieben wurde.

Grenzzölle kannte das deutsche Reich nicht. Ein Versuch,

sie einzuführen, misslang. Er ist zu interessant, als dass wir ihn nicht an dieser Stelle mittheilen sollten, obgleich er nicht in die zweite, sondern in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt. Die direkte Reichssteuer, der gemeine Pfennig, war damals schon *in abusum* gekommen. Bei der indirekten Reichssteuer, dem Römermonat (ungefähr das nämliche, was man jetzt im norddeutschen Bunde die Matrikularumlagen nennt), war der Kaiser auf den (in der Regel nicht vorhandenen) guten Willen der einzelnen Reichsstände angewiesen. Die Reichskrongüter waren grossentheils abhanden gekommen. Das wenige, was von Reichsdomanialeinkünften noch übrig geblieben war, reichte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin. Der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft hatte sich vollzogen. Geld war nun die Waare, für welche alle anderen Waaren zu haben waren. Man war in Folge dieses Uebergangs im Anfange natürlich sehr geneigt, den Werth der klingenden Münze zu überschätzen; man hielt es damals schon für das grösste Glück, wenn Geld in das Land kam, und für das grösste Unglück, wenn »das Geld aus dem Lande ging«, mochten auch höhere Werthe dafür eingehn. Endlich musste Geld beschafft werden für Kaiser und Reich, und Steuerzahlen war durchaus nicht die Liebhaberei der Reichsstände.

Unter diesen Umständen, und da der Handelsstand, wie schon oben erwähnt, damals missliebig war bei der Mehrzahl der legislativen Faktoren des Reichs, und da andere europäische Staaten schon Grenzzölle hatten, welche ohne Beschwerden laut zu rufen, viel Geld eintrugen, kam der Reichstag auf die Idee, den Bedarf aufzubringen durch Besteuerung des Handels mit dem Auslande, d. h. *durch Einführung von Ein- und Ausgangszöllen an den Grenzen des deutschen Reichs.* Schon im Jahre 1521 hatte *Kurfürst Joachim I. von Brandenburg* ein solches

nicht beschwert würden, sondern nur der Kaufmann, den man nicht liebte, weil es ihm gut ging. Man verwies die Sache an eine Kommission. Dieselbe arbeitete einen Entwurf aus, welcher uns unter dem Titel: »Ordnung aines gemainen Reichs-Zolls, jn Rathschlag verfasst etc. 1523« publizirt ward.

Der Entwurf ging von dem löblichen Grundsatze aus, dass nothwendige Lebensbedürfnisse zollfrei bleiben müssen. Darunter rechnete er: Getreide, Wein und Bier, Zug- und Schlachtvieh aller Art, und sogar auch Leder. Alle übrigen Dinge sollten nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Ausfuhr mit Zoll belegt werden; also auch hier noch kein *Schutz*zoll, sondern eigentlich immer noch eine Art von Finanz- und *Passage*zoll, nur nicht im Innern, sondern an des Reiches äusserer Grenze.

Die Finanzkunst war noch zu wenig entwickelt, um sich an Gewichtzölle und einen komplizirten Tarif heranzuwagen; man griff daher zu einem allgemeinen gleichen Satze. Jede Waare, die ein-, und jede Waare, die ausgeht, soll vier Prozent bezahlen, und zwar von ihrem Einkaufspreis, welchen jeder Importer und Exporter auf Pflicht und Gewissen deklariren soll. Aus den vorgeschlagenen Zollstätten kann man sehen, wie sich die Reichsstände die allerdings damals etwas schwer definirbaren Grenzen des Reiches gedacht haben. Die Zolllinie sollte in *Mähren* beginnen, bei dem durch die Ereignisse von 1866 berühmt gewordenen *Nikolsburg;* von hier über *Wien* und *Graz* (Steiermark) nach *Villach* (Kärnthen), von da längs der Alpen nach *Venedig* und *Mailand*, von hier nach *Trient* und dann längs der *Tyroler Süd- und Westgrenze* nach *Feldkirchen* (Vorarlberg), nach *Basel*, nach *Strassburg*, und von dort über *Metz*, *Luxemburg* und *Trier* nach *Aachen* laufen; und da man die Niederlande als zum Zollgebiete gehörig betrachtete, nahm man

in der Neumark und *Frankfurt an der Oder* als Reichszollstätten bestimmt, sowie mehrere kleinere Orte in der Lausitz und in Schlesien. Ueber die Grenze zwischen Schlesien und Mähren (Nikolsburg), namentlich darüber, ob *Böhmen* hereingezogen oder draussen gelassen werden solle, war man noch zweifelhaft. Ueberhaupt liess man manche Einzelheit noch *in suspenso* und beschloss, vorerst die Grenzlinie noch einmal durch Reichskommissarien bereisen zu lassen.

Der Kaiser hatte sich schon vorher, ehe die Sache an die Kommission ging, derselben geneigt gezeigt; im Frühjahr 1523 ging der Entwurf zur Bestätigung an ihn zurück. Allein es ward nichts daraus. Denn die religiösen Bewegungen und was daran hing, traten dazwischen. Gewiss, es ist eine sehr interessante Frage, wie sich wohl die Dinge gestaltet haben würden, wenn dieser Plan zur Verwirklichung gelangt wäre.

Leopold Ranke beantwortet diese Frage so: Dieser Entwurf schloss die grossartigsten Aussichten für die Zukunft von Deutschland in sich. Es war schon überaus nützlich, genau bestimmte und beaufsichtigte Grenzen zu haben, deren gesammter Umkreis in enger Beziehung zu einem lebendigen Mittelpunkte gestanden hätte. Das Bewusstsein der Einheit des Reiches musste dadurch an jeder Stelle belebt werden. Aber auch das gesammte Staatswesen hätte einen andern Charakter bekommen. Das Reichsregiment, die wichtigste vaterländische Institution, an der man so lange gearbeitet hatte, würde dadurch zu einer natürlichen und sicheren Grundlage gelangt sein und hinreichende Kräfte zur Handhabung der Ordnung erlangt haben. Noch immer war kein Friede im Lande; alle Strassen waren unsicher; bei keinem Urtheil, keinem Beschlusse konnte man auf die Ausführung zählen; jetzt aber würde die beschlossene Exekutionsordnung Leben gewonnen, das Reichsregiment würde Mittel erlangt haben, um die Hauptleute und Räthe in den Kreisen, von denen im Reichstage so oft schon die Rede gewesen, mit Besoldung zu versehn und einiges Kriegsvolk in seinem und ihrem Gehorsam aufzustellen.«

Unbeschadet aller Verehrung für unsern grossen Historiker glauben wir doch, seine Ansicht ist etwas zu optimistisch. Angenommen, der Entwurf wäre Reichsgesetz geworden, so wäre seine Ausführung entweder, wie dies ja bei so vielen Beschlüssen der Fall war, ganz unterblieben, oder im Wesentlichen in die Hände der Territorialgewalten gefallen, die daraus ohne Zweifel etwas ganz Anderes gemacht hätten, als es in der Absicht des Kaisers und in dem Interesse des Reichsregiments lag. Denn die Territorialfürsten dachten in der Regel zunächst an sich und dann erst an Kaiser und Reich. Sie meinten, für letztere sei das, was *sie* übrig liessen, immer noch gut genug. Wir hätten dann zu den zahllosen Belästigungen und Bedrückungen des Verkehrs im Innern durch Passagezölle und Strassenzwang, Schutz- und Geleits-Taxen, Stapel- und Niederlage- und Vorkaufsrechte u. s. w. noch einen unerträglichen Ein- und Ausfuhrzoll an der Grenze erhalten, während doch in den übrigen europäischen Kulturstaaten, auf welche sich die Reichsstände bei Empfehlung des Grenzzoll-Projekts beriefen, die Durchführung des Grenzzollsystems gleichzeitig und gleichmässig mit der Befreiung des innern Verkehrs vorgeschritten war, an welche Befreiung man damals in Deutschland, wie wir gleich sehen werden, nicht im Entferntesten dachte. Wäre es aber auch der kaiserlichen Gewalt gelungen, sich mittelst jener Finanzquelle wieder aufzuraffen, so war auch hier der Gewinn für die nationale Sache mehr als zweifelhaft. *Karl V.*, seiner Erziehung nach ein belgischer Fransquillon, seiner Weltanschauung nach ein Spanier alten Styls, hatte kein Herz für Deutschland, das er mit spanischen Söldlingen überschwemmte und das er, wenn er die unzweifelhafte Obergewalt gewann, zu einer *Dépendence* von Spanien gemacht hätte, wie er ja auch das, was er von Italien eroberte, nicht zu Deutschland, wozu es vordem einmal [illegible] So war denn im

suchen. Glücklicher Weise sind sie im neunzehnten Jahrhundert gefunden. Die kaiserliche Gewalt war damals schon, im 16. Jahrhundert, einer solchen Mission nicht mehr gewachsen, und den *Territorialfürsten* fehlte der Wille; die Mehrzahl derselben folgte ihrem *persönlichen Vortheile*, und *ihren* Vortheil fanden sie *im Verfalle des Ganzen*. Wahrlich, die Deutschen hatten während der letzten drei Jahrhunderte Zeit, zu beweisen, dass sie ein eben so *langlebiges*, als sich *langsam entwickelndes* Volk sind. Eine andere Nation würde schneller entweder zu gänzlichem Verfall oder zur Wiedergenesung gelangt sein.

Das deutsche Reichs-Grundrecht des Liberum Commercium siegte also auch über den Entwurf von 1523. Aber *das System des Territorialismus* schlug seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer mehr eine der wirthschaftlichen Freiheit feindselige Richtung ein. Immer schwerer lasteten die Stapelrechte auf dem *innern Verkehr*. Sie dehnten sich schliesslich in Folge der Einführung und Ausbildung derselben in den Seeplätzen (namentlich in Hamburg) auch auf den *überseeischen Verkehr* aus. Jeder Dynast und jede Stadt schrie zwar Zeter über die Stapelrechte und den Strassenzwang *der Andern*, aber ihre *eigenen* »wohlerworbenen und althergebrachten Gerechtsame« konservirte sie wie Heiligthümer. Jeder pochte auf *seine* Autonomie und auf die gemeine deutsche Freiheit (die »germanische Libertät«), welches schöne Wort man missbrauchte, um damit dem Verrath aller gemeinsamen Interessen ein kleidsames Mäntelchen umzuhängen. Jeder fand in jenen Belastungen und Beschränkungen des Verkehrs, die *er* übte, die Hauptbedingung des Gedeihens *seines eigenen* lokalen oder territorialen Handels, Wandels und lokalen Gedeihens, und hielt daher mit eiserner Zähigkeit daran fest, wie viel Andere dadurch verdarben und ob nicht am Ende der Verkehr selber im Grossen und Ganzen darüber zu Grunde ging. Die freien Städte in Deutschland namentlich vergassen, zur richtigen Zeit daran zu denken, dass sie *nur als Theile des Ganzen* existenzfähig seien, und dass die kommunale Autonomie eine vorherige Regelung der Grenze zwischen Staat und Ge-

meinde voraussetzt und die Zwecke des Ganzen *nur dann* nicht gefährdet, wenn sie sich auf das Gebiet des *wirklichen* Gemeindelebens beschränkt und darauf verzichtet, der Welt Gesetze geben und sich als *Mittelpunkt des Universums* stabilisiren zu wollen. Die maasslose und bornirte Selbstsucht vieler deutschen Städte führte ihren Untergang herbei und bewirkte, dass ihr im Augenblicke der Mediatisirung ausgestossener Schmerzensschrei kein sympathisches Echo, sondern Hohngelächter und Schadenfreude hervorrief.

Jener *falsche Konservatismus* oder *Quietismus*, welchem die Dynasten und Städte im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr verfielen, führte zu einer immer grösseren Ausdehnung des *Strassenzwanges*, der *Stapelrechte* und der *Passagezölle*. Der Verkehr machte die grössten Anstrengungen und Umwege, um sich diesem System der fiscalischen Plusmacherei zu entziehen; er riskirte lieber Beschlagnahme und Strafen und mied die allzu sehr belasteten guten und direkten Wege zu Gunsten minder belasteter, schlechter und langer Umwege. So verödeten die besten Wasserstrassen, wie z. B. der Rhein, unter dem Einfluss dieses Territorialsystems.

Auch an das Liberum commercium begann man schon zu Ende des 16. Jahrhunderts Hand anzulegen. Die Hansa, ihrer Privilegien auswärts, namentlich in England, beraubt, von der englischen Konkurrenz in einzelnen Artikeln, namentlich in Wolle und Wollentuch, auch in Deutschland hart bedrängt, suchte, was ihr an Macht, Glanz und Reichthum verloren gegangen war, durch Schutzmaassregeln zu ersetzen. Sie bestürmte den Reichstag und einzelne grössere Reichsstände mit protektionistischen und prohibitiven Anträgen, ohne jedoch sonderlich Gehör zu finden. Denn der Reichstag war unschlüssig und ohnmächtig; und die Territorialgewalten dachten natürlich mehr an sich, als an die Hansa. Auch war letztere damals schon dem *deutschen Fluche der Zwietracht und Zersplitterung* erlegen. Die preussischen Städte unter Führung von *Danzig*, die Seeplätze von Albingien und der deutschen Nordsee unter Führung

von *Hamburg*, die niederländischen Häfen unter Führung von *Amsterdam* wirthschafteten eine jede Gruppe für sich, ohne sich viel um die andern zu kümmern. In den Händen der Niederländer war vorzugsweise der Verkehr mit der iberischen Halbinsel. namentlich mit Lissabon. *Lübeck* war von seiner früheren Höhe schon heruntergestiegen und von *Hamburg* überflügelt worden; letzteres war nun das Haupt-Ein- und Ausfuhrthor des deutschen Reiches, seitdem die deutschen Dynasten und Städte durch ihre *Passagezölle* und *Stapelrechte* die Schifffahrt auf dem *Rhein* zu Grunde gerichtet hatten und die *Niederländer* uns dessen *Mündungen* verschlossen hielten. Am meisten blühete damals *Danzig*, besonders durch seine Handelsverbindungen mit Preussen, Russland, Polen, Schlesien, Böhmen u. s. w. Auch mit dem Kurfürstenthum Sachsen hatte es einen lebhaften Verkehr; ja es war durch alte Handelsstrassen sogar mit Italien und dem Mittelmeere verbunden.

Der *Schifffahrtsverkehr* zwischen den deutschen *Hansastädten* und *Lissabon* litt durch die *Niederländer*, nicht so sehr durch deren Konkurrenz, als durch deren *Seeräuberei*, welcher sie sich aus Anlass ihres Streits mit Spanien ergeben hatten und deren Spitze sie vorzugsweise nicht gegen Spanien, sondern gegen ihre deutschen Rivalen richteten, obgleich diese doch wahrlich keine Anhänger des bigotten spanischen Absolutismus waren. Den *Todesstoss* aber erhielt der *deutsche Seehandel* 1580 durch *Spanien*. In diesem Jahre erlosch die Dynastie von Portugal. Das Land wurde mit Spanien vereinigt und dadurch so furchtbar beschädigt, dass die damaligen Erfahrungen noch heute nachwirken und den Portugiesen eine wahre Idiosynkrasie gegen jede Vereinigung mit Spanien einflössen. *König Philipp II. von Spanien* verschloss den Hafen von Lissabon den Fremden. Sein Hass gegen die Niederländer war blind genug, dass er die Nachtheile, welche er durch diese tolle Maassregel nicht nur dem deutschen, niederländischen und englischen Handel, sondern auch vor Allem seinem eigenen Lande und seinen eigenen Kassen zufügte, vollständig übersah. Die *Holländer*,

die er vorzugsweise treffen wollte, traf König Philipp damit am wenigsten. Sie und die *Engländer* waren in der Entwickelung ihrer Marine schon weit genug vorgeschritten, um den Handel mit Lissabon durch *direkte* Verbindungen mit *Amerika* und *Indien* ersetzen zu können; und gerade dadurch überflügelten sie Spanien, das seitdem in die zweite und dritte Linie zurücktrat. Für den *deutschen Welthandel* aber, der damals nicht kräftig genug war, um ebenfalls jene Bahn der direkten Verbindung mit Erfolg einzuschlagen, war jene Maassregel von vernichtender Wirkung, um so mehr, als auch der italienische Handel um dieselbe Zeit anfing, zu sinken. Im 17. Jahrhundert war der deutsche Seehandel nur noch ein Appendix des englischen. Er hatte aufgehört, eine selbstständige Rolle zu spielen.

In dem Pfefferhandel des Kurfürsten August hatten ja auch die Piraterie der Niederländer und das Erlöschen der Dynastie von Portugal ihre verhängnissvolle Rolle gespielt. Wir haben diese Episoden desshalb so ausführlich wiedergegeben, weil sich an diesem einzelnen Hergange die damaligen wirthschaftlichen Zustände so trefflich spiegeln, mit Inbegriff der Rivalität zwischen dem *Kaufmann* und dem *Territorialherrn*. Der Letztere welcher sich *allen* Aufgaben gewachsen fühlt, möchte, unter der Voraussetzung eines Monopols, auch des ersteren Funktionen an sich reissen, aber doch vorerst noch nicht seinen hochfürstlichen Namen dazu hergeben; denn der Kaufmann war damals etwas missliebig.

Wir wollen die Maassregeln des Kurfürsten August gegen den *Zins- und Kornwucher*; seine *Getreidehandel- und Theuerungspolitik*; seine *Beschränkungen des Marktverkehrs* durch Schutzmaasregeln gegen die *Vorkäufer* und *Aufkäufer*, welche man als die vermeintlichen Preissteigerer hasste, während man ihnen

Jahr- und Wollenmärkte auf dem Lande in den Schäfereyen und bei den Bauern aufzukaufen und dieselbe *ausserhalb unserer Lande* zu verführen, oder aber schiessen die besten von den geringen aus und lassen die geringe im Lande. Wenn dann hieraus grosse Steigerung der Wollpreise, oder dies erfolgt, dass die Tuchmacher *in unseren Landen*, von denen sich doch viele arme Leute ernähren, ihren Bedarf an Wolle im *Inlande* überhaupt nicht decken können, oder dieselbe zu einem so hohen Preise kaufen müssen, dass sie solchen nicht zu erschwingen vermögen und dabei gar verarmen, welches dann auch endlich vielen *unserer* Städte, darin sich eine grosse Anzahl Tuchmacher aufhält, und dies das vornehmste Gewerbe ist, zu merklichem Nachtheil und Verderben gereichet, so sind wir solchen Verkauf der Wolle *in unseren Landen* nicht zu gestatten gesinnt, sondern wollen, dass Jeder, der Wolle zu verkaufen hat, dieselbe in die nächste unserer umliegenden Städte zu feilem Kaufe führen, oder den Tuchmachern, oder anderen *unverdächtigen Personen*, die sie zu ihrer Nothdurft bedürften und nicht ihres Vortheils halber ferner verkaufen, um ein Gleichmässiges zukommen lassen soll;«) die ferneren *Verbote und Beschränkungen* in Betreff des Handels mit *Holz*, *Getreide* und anderen zu »des Lebens Nothdurft *unentbehrlichen« Materialien*, nicht ausführlich schildern, verweisen vielmehr in Betreff der, übrigens höchst interessanten Einzelnheiten auf *Falke*, S. 279. bis 299.

Es ist merkwürdig, wie derselbe Fürst, der selbst eine so entschiedene Neigung zum Handel mit möglichst grossem Gewinne an den Tag legte, der den Pfeffer aller Kolonien in Lissabon aufkaufen und als Auf- und Vorkäufer Deutschland und das ganze östliche Europa ganz allein mit diesem Gewürze versorgen wollte, doch wieder in der Abneigung gegen den Handel mit dem Amerikanischen Nationalökonomen Carey wetteifert; wie er jeden Aufkäufer und jeden Vorkäufer, ja schliesslich Jeden, der Etwas kauft, nicht um es selbst zu verarbeiten oder selbst zu verkaufen, sondern um *es wieder zu verkaufen*, geradezu für eine »*verdächtige Person*« erklärt und seinen Unter-

thanen verbietet, ihm etwas zu verkaufen: wie er meint, nur der Kaufmann handele um seines Vortheils halber, aber der biedere Wollen-Spinner oder Weber nicht; wie er den direkten Ankauf bei dem einzelnen Produzenten verbietet, sowie überhaupt den Handel auf dem flachen Lande, und befiehlt, dass die landwirthschaftlichen Produkte alle zu Markt gebracht und dort und *nur dort* der Ankauf und der Verkauf durch die Gesammtheit vorgenommen werden solle, »ohne dass Jemand im Einkaufe oder Verkaufe einen Vortheil dabei geniesse.«

Dass er damit vor Allem der Landwirthschaft einen unsäglichen Schaden zufüge; dass er z. B. namentlich, wenn es ihm gelänge, dadurch in Betreff der Wolle den Tuchmachern einen Vortheil zuzuwenden, die Erreichung dieses Zieles auf Kosten der zahlreichsten Klasse seiner Unterthanen, der Bauern, theuer bezahle, da der für die Bauern erwachsende Nachtheil sich auf das Vierfache des Vortheils der Tuchmacher belaufe, daran dachte der Kurfürst gar nicht. Man war damals, namentlich seit Niederschlagung der Bauernaufstände, in Deutschland nicht geneigt, die Bauern (die »rustica gens, optima flens, pessima ridens«) überhaupt noch für Menschen gelten zu lassen. Wir werden weiter unten, wo wir von der damaligen *Landwirthschaft* reden, darauf noch zurückkommen. Immerhin aber ist dieses plötzliche Abweichen von der Idee des liberum commercium, das Aufkommen dieses Systems der Handels-Verbote, der Prohibitiv- und Protektivmaassregeln in Deutschland auffallend zu einer Zeit, wo man im übrigen Europa schon daran ging, die Beschränkungen wenigstens des inneren Verkehrs überall nach Kräften zu beseitigen. Diese wirthschaftliche Krankheit, dieses Zurückweichen hinter die mittelalterliche Auffassung zurück, lässt sich nur aus den *politischen Zuständen* erläutern, die auf eine wechselseitige Abschliessung und Ausschliessung der verschiedenen deutschen Territorien hinausar-

loren gegangen. Jeder Fürst hatte nur sein eigenes kleines Gebiet im Auge. Dieses suchte er, namentlich auch im Interesse seiner Kammer- und seiner Steuer-Kasse, möglichst zu fördern, und zwar zunächst auf Kosten seiner Nachbarn. Jede Schädigung des Nachbarn hielt man für eigenen Gewinn, die zweite Hintansetzung der Gesammtinteressen Deutschlands zu Gunsten des eigenen Ländchens hielt man für die oberste Pflicht des Regenten. Während die Grenzen Deutschlands immer verschwommener und unsicherer wurden, traten die des einzelnen Territoriums immer schärfer hervor. Jene gab man preis, diese beaufsichtigte man auf das Genaueste. Das Bestreben ging dahin, zu verhüten, dass das »Geld aus dem Lande gehe«. Aber nicht bloss Geld, sondern auch Lebensmittel und Rohstoffe wollte man womöglich daheim behalten und dem Fremden und sonstigen »verdächtigen Personen, welche solche ausser Landes verführen«, deren Ankauf verbieten. Ganz- und Halbfabrikate dagegen führte man gerne aus. Um aber die Fabriken und Manufakturen zu fördern, suchte man ihnen den inländischen Rohstoff möglichst bequem zugänglich und billig zu machen. Man glaubte damals ähnlich, wie heut zu Tage ein feudal-sozialistischer Abgeordneter in Preussen das »ungezügelte Kapital« reglementiren will, den wirthschaftlichen Verkehr überhaupt regeln zu können, wie ein Uhrwerk, und bedachte nicht, dass, was man dem *Einen* zu Gunsten machte, nothwendig zum Nachtheile aller Uebrigen und schliesslich auch des *Ganzen* ausschlagen musste. Die vom kleinlichsten und kurzsichtigsten Egoismus geleitete Staatsgewalt wollte durch Regierungskünste Wunder wirken, und zwar vorzugsweise solche Wunder, welche ihrem *eigenen Fiscus* zu gut kämen. Heute zu Tage erleben wir es wohl zeitweise, dass solche Utopien wieder aufgewärmt werden, sei es auch zu ganz anderen Zwecken, wie z. B. um eine politische Partei »niederzuhalten«, oder um der Regierung die Stimmen der Arbeiter zuzuführen u, dgl. m. Solche Projekte zu Gunsten *Einzelner* mittelst der Staatsgewalt die wirthschaftlichen Naturgesetze, welche das Ganze regieren, auf den

Kopf zu stellen, geben sich gegenwärtig zuweilen den Anschein genialer Neuheit oder profunder Gelehrsamkeit. Dies ist Täuschung. Es sind das nur Gespenster, die aus dem 16. und 17. Jahrhundert zu uns zurückkehren. Die Zunft hat die Gesellen und der Schutzzoll hat die Fabrikarbeiter zu Sozialisten oder Kommunisten gemacht. Damals hatten dergleichen Einfälle vielleicht eine Art von Berechtigung, weil damals *Jeder* sich gegen den Andern abschloss, und sich daher Jeder auf Selbstvertheidigung, Nothwehr oder Repressalie angewiesen glaubte; heute aber, wo die Länder und Völker aus der Isolirung erlöst, wo alle Kulturvölker der Erde in die grosse Wettbewerbung des Weltmarktes eingetreten sind, wo Jeder mit Jedem konkurrirt und Alle, wenn sie wollen, Theil nehmen an den Wohlthaten der verbundenen Welt und der internationalen Arbeitstheilung, sind solche Einfälle ebenso lächerlich, wie ein Gespenst am hellen lichten Tage. Gleichwohl können solche und ähnliche Gelüste (wie z. B. die von *Wagner-Neustettin* im Reichstag vorgetragene Lehre, dass die Regierung berufen sei, innerhalb ihres Landes dem ›*ungezügelten*‹ *Kapital* die richtigen Bahnen vorzuzeichnen, auch heute noch sehr gemeinschädlich und verderblich werden, wenn sie sich der öffentlichen Gewalt bemächtigen. Man sollte in der That aufmerksamer und bedenklicher sein gegenüber solchen Symptomen *avitischer Rückbildung* oder *rückschreitender Metamorphose* der volkswirthschaftlichen Anschauungen, namentlich wenn sie, wie in Preussen, mit einer gewissen Prätention in offiziellen Kreisen auftreten, oder wenigstens sich den Schein geben, aus solchen hervor zu gehen.

Durch jene territoriale Absperrungspolitik, welche über den kleinlichen und partikularistischen Interessen die grossen und gemeinsamen, geflissentlich vernachlässigte, geriethen gemeinnützige Unternehmungen, wenn sie sich über mehrere Territorien erstreckten, allemal wieder in das Stocken.

Ein solches Unternehmen war im 16. Jahrhundert *die Schiffbarmachung oder Kanalisirung der Elbe und der Oder und*

die Vereinigung beider zu einer gemeinsamen Wasserstrasse. Schon im Anfang 1548 war der König Ferdinand in Gemeinschaft mit den Kurfürsten Joachim von Brandenburg und Moriz von Sachsen dafür thätig. Er konferirte am 1. Juni 1548 in in Augsburg mit Joachim darüber, »durch welche Mittel und Wege künftig die Kaufmannsgüter von den Niederlanden, aus der See herauf, durch Sachsen und Brandenburg auf der Oder und Elbe bis nach Böhmen geführt, diese beiden Ströme in einander geleitet und sonderlich die (bis dahin seeaufwärts nur bis Frankfurt a. O. fahrbare) Oder eröffnet und schiffreich gemacht werden könne«.

Im Oktober 1548 trat *in Frankfurt an der Oder* zur Berathung dieses Unternehmens ein *Kongress von kaiserlichen, kursächsischen und kurbrandenburgischen Bevollmächtigten* zusammen. Der *Kaiser* liess erklären, er sei bereit, ohne Vorbehalt, was Schlesien und Böhmen anlange, auf das Project einzutreten, denn wenn auch von Breslau ab eine Menge von Mühlen, Wasserwerken, Wehren und sonstigen Anlagen bestehe, und sowohl deren Wegräumung, als auch die Entschädigung der Besitzer und sonstigen Interessenten schwere Kosten verursachen werde, so hoffe er (der Kaiser) sich doch an den steigenden *Flusszoll-Einnahmen* wieder erholen zu können, denn *ein* Schiff führe mehr Ladung, als *viele* Wagen. *Kurbrandenburg* war ebenfalls bereit. Allein die *sächsischen* Bevollmächtigten erklärten, *Kurfürst Moritz* sei zwar geneigt, das gemeinnützige Unternehmen zu fördern, aber nur, wenn dies ohne Nachtheil für ihn und sein Territorium möglich sei; durch die Verbesserung der Schifffahrt litten jedoch die Privilegien und Gerechtsame seiner Unterthanen, namentlich der Handwerker, in einer Anzahl grösserer und kleinerer Städte. Darauf entgegnete man ihm, was diese Leute auf der einen Seite an Prohibitivrechten verlören, würden sie auf der anderen an wirthschaftlicher Freiheit gewinnen, die verbesserte Schifffahrt und der durch sie belebte Handel würden ihnen Rohmaterial, Werkzeuge, Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Bedürfnisse weit besser und

billiger, als bisher, zur Verfügung stellen. Allein *Kursachsen* erwiderte: Der Handel folgt der Schifffahrt, und folglich geniessen die von der Wasserstrasse entfernt liegenden Orte seine Segnungen nicht, sie verlieren ihren jetzigen Vortheil und an dem zukünftigen nehmen sie nicht Theil, und folglich darf um dieser Paar Landstädtchen willen das gemeinnützige Unternehmen nicht ausgeführt werden. *Kursachsen* protestirte, und damit hatte für diesmal die Sache ein Ende.

Eine schon früher von dem Kaiser eingeleitete Verhandlung wegen *Aufhebung der Elbzölle* war an dem Widerspruch *der Herzoge von Lüneburg-Braunschweig* gescheitert, welche im Interesse ihrer Kasse diese Einnahmequelle nicht missen wollten, und an dem der *Stadt Lüneburg*, welche sich denselben anschloss.

Im Jahre 1566 machte der Kaiser einen zweiten Versuch, indem er die Territorialfürsten zu einem neuen *Schifffahrts-Tag* nach *Frankfurt a. d. O.* einlud. *Kurfürst August von Sachsen* aber kam gar nicht, sondern schickte statt dessen einen schriftlichen Protest, worin er die Gründe seines Vorgängers Moritz wiederholte und noch hinzufügte, *er könne und dürfe nicht leiden, dass die Waaren auf der Elbe so schnell durch sein Land hindurch und an seinen Städten voriibergeschafft würden*, namentlich sei der Stadt *Leipzig* von den römischen Kaisern und Königen ein allgemeines Stapelrecht nebst drei Jahrmärkten verliehen, alle Landstrassen, deren sich der Handel doch, so lange der Fluss nicht schiffbar sei, bedienen müsse, die Landstrassen aus Polen, aus Schlesien, aus der Mark, aus Pommern, Preussen, Böhmen, Bayern, Franken, Schwaben und Hessen, aus den Seeplätzen u. s. w. führten alle nach Leipzig, und folglich müssen alle Waaren dort ausgeladen und feilgeboten werden, *mache man* aber *die Elbe schiffbar, so führe das*

öffentlicher Strom, dessen Gebrauch nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht beeinträchtigt werden dürfe, der Stadt Leipzig werde es gewiss nicht zum Schaden gereichen, wenn sie eine zum Transport von Massengütern geeignete grosse Wasserstrasse in der Nähe habe, *jedenfalls aber dürfe nicht um der vermeintlichen Sonderinteressen einer einzelnen Stadt willen »der allgemeine treffliche Nutzen gehindert und das Schiffen auf der Elbe verboten werden.«*

Die Antwort war, dass der Kurfürst von Sachsen auch noch den König von Polen, die Herzöge von Sachsen und von Pommern, den Landgrafen von Hessen und den Herzog von Braunschweig-Lüneburg mit in den Streit zog und einige oder einen derselben veranlasste, gleichfalls *Protest zu erheben.* Die Sachen ruheten bis 1571, wo sie der *König von Böhmen* wieder aufnahm. Im Frühling dieses Jahres tagten die Bevollmächtigten wieder einmal, und zwar in *Magdeburg.* Die ganze Verhandlung hatte kein Ergebniss, als dass das partikularistische Elend so recht handgreiflich zu Tage trat. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass zwischen Dresden und Hamburg nicht weniger als acht und zwanzig *Fluss-Zollstätten* bestanden, nämlich Dresden, Meissen, Strehla, Mühlberg, Torgau, Pretzsch, Wittenberg, Cosswig, Rosslau, Dessau, Aken, Dochheim, Barby, Schönebeck, Rochätz, Jerichow, Tangermünde, Sandow, Wittenberge, Comlosen, Schnakenburg, Lenzen, Dömitz, Hitzacker, Bleckede, Boitzenburg, Lauenburg und Hamburg; einige davon standen sogar Privatpersonen zu.

Braunschweig-Lüneburg und *Kursachsen* wetteiferten mit einander, dem verkehrsfreundlichen Sinn des Königs von Böhmen allen möglichen Widerstand zu leisten.

Lüneburg begnügte sich nicht mit dem *Zoll*, sondern reklamirte auch *Niederlage- und Stapelrechte.* Letztere hatte ihm der Kaiser abgesprochen, und durch ein kaiserliches Mandat von 1569 war ihm befohlen, die Schiffe, nachdem sie ihren Zoll gezahlt, im Uebrigen unangetastet passiren zu lassen. Allein die beiden regierenden *Herzöge von Brauschweig-Lüneburg* lei-

steten dem kaiserlichen Befehl offenen Widerstand. Magdeburger Schiffe, die sich auf das Mandat beriefen, wurden von ihnen angehalten und ausgeplündert. Der Kaiser vermochte nicht durchzugreifen.

Auf dem *Schifffahrtstag*, der im *Frühjahr 1571 in Magdeburg* stattfand, folgte *Lüneburg* dem Beispiel, das der Kurfürst für *Leipzig* gegeben. Wie letzterer Leipzig nicht nur mit Gewalt zum Zentralplatz für den osteüropäischen Pfeffermarkt, sondern überhaupt zum Knotenpunkt allen Handels-Verkehrs machen und desshalb eine Strasse, woran Leipzig nicht unmittelbar lag, nämlich die Wasserstrasse der Elbe, gar nicht aufkommen lassen wollte, so setzte sich auch das kleine *Lüneburg* kraft eigener Machtvollkommenheit als *Selbstzweck* und *Mittelpunkt des Universums.* Die Abgeordneten für Lüneburg behaupteten, diese Stadt sei das Zentrum für Alles, was zu Wasser oder zu Lande von der Nordsee her komme und für Alles, was nach den Braunschweig-Lüneburgischen Landen nicht nur, sondern auch in die Stifter Magdeburg und Halberstadt, in die Städte Leipzig, Naumburg, Erfurt, Nürnberg und überhaupt nach Süddeutschland gehe; alle diese Waaren müssten nach Lüneburg gebracht und in Lüneburg ausgeladen und feilgeboten werden; das sei schon um desswillen nöthig, *weil sonst die Lüneburger Fuhrleute ihre Pferde abschafften* und dann aller Verkehr stocke, sobald die Wasserstrasse durch Eis oder geringen Wasserstand gesperrt sei; jedensfalls würde die Aufhebung des Strassenzwangs- und Niederlagerechts der guten Stadt Lüneburg zu gänzlichem Verderben gereichen; Lüneburg aber sei der Hauptzweck, ergo müsse Alles beim Alten verbleiben.

Auch der *Kurfürst* wiederholte für *Leipzig* dieselbe Melodie, die er schon früher gesungen; wenn die Elbe schiffbar wäre,. dann könne ja Magdeburg eben so gut Handel treiben wie Leipzig; das könne er doch unmöglich gestatten. Da ihm aber der Kai[illegible]

Strom Nutzen haben, schickte er schliesslich die Akten an den Rath der Stadt Leipzig, er möge ihm ein standhaftes Gutachten machen, das er dem Kaiser vorlegen könne, damit Kaiserliche Majestät ihm nicht nachsagen könne, er, der Kurfürst, frage nichts nach den Gründen, »sondern wolle immer nur ohne Grund für und für das alte Lied singen« (wörtlich).

Der Rath von Leipzig konnte nun zwar nicht leugnen, »dass gemeiner Wohlfahrt und allen betreffenden Ländern die neu geöffnete Schifffahrt in viel Wege sehr zuträglich sein würde, da die schweren Waaren (Messegüter) mit geringeren Kosten und in grösseren Massen auf der Elbe (Wasserstrasse) fortzubringen wären, als auf dem Lande, also auch die Bergwerke Seiner Kurfürstlichen Gnaden einigen Vortheil haben würden.« Aber daneben lieferte doch ein wohlweiser Rath die gewünschten Gründe im reichlichsten Vorrath. Wenn die Elbe schiffbar sei, so hiess es, würden die Leute, statt nach Leipzig, nach Magdeburg und anderen Städten an dem Strome gehen; was Magdeburg oder eine andere Stadt gewinne, das verliere nothwendig Leipzig (diese verrückte Theorie, dass, was den Andern nützt, mir schadet, und was ihnen schadet, mir nützt, beherrschte damals *Alle*; heut zu Tag finden wir sie in Deutschland nur noch *bei einzelnen Schichten* der ungebildeten Klassen und bei deren Wortführern); *nach Oeffnung der Elbe könnten sich die Fuhrleute nicht mehr halten;* jetzt kämen viele Ausländer nach Leipzig, es werde »*viel Getränk verthan*«, und folglich auch viel Tranksteuer eingenommen, welche auch auf die Ausländer falle; blieben letztere aus, dann werde der Ausfall an Tranksteuer gross sein; Kurfürstliche Gnaden möchte sich desshalb doch bei Leibe nicht zur Eröffnung des Elbstroms und freier Schifffahrt bereden lassen; könne man aber einmal absolut nicht daran vorbei, so möge Alles doch nur »mit Maass und Ziel geschehen«; man möge dann der Stadt Leipzig auch für Alles, was die Elbe heraufkomme, ein Stapel- und Niederlagerecht sichern, oder ihr ein Aversum als Abfindung ver-

willigen, oder *auf der Elbe nichts durchlassen, »als Salz, Trank und essende Waaren«.*

Kurbrandenburg dagegen drang energisch auf Abschaffung aller Strassenzwangs-, Niederlassungs- und Stapel-Rechte; »denn eine freie Schifffahrt gebe es nur da, wo einem jeden Handelsmanne gestattet sei, durch die Elbe und die in solche mündenden Wasserstrassen frei und ungehindert aus einer See in die andere zu laufen.«

Endlich liess sich der *Kurfürst August von Sachsen* am 12. Mai 1571 zu der Erklärung herbei: Wenn besagte freie Schifffahrt wirklich gemeinem Nutzen zum Besten gereiche, so wolle er sich von Kaiserlicher Majestät und Ständen (auf dem Schifffahrts-Tage waren, ausser dem Kaiser, vertreten: Die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, die Herzöge von Lüneburg, Mecklenburg, Lauenburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen Barby und die Städte Magdeburg, Lüneburg und Hamburg) nicht separiren, *vorausgesetzt, dass zuvor alle Uebrigen über die bestrittenen Fragen einig geworden seien;* wenn aber letzterer Fall nicht eintrete, dann möge man wenigstens an seiner obigen Erklärung »seine redliche Absicht vermerken«, ihm aber nicht verübeln, dass er nicht minder, als die Andern, darauf Bedacht nehme, seiner Unterthanen Stapel-, Zwangs- und sonstigen Rechte zu wahren. Die übrigen Stände gaben ähnliche expektative Erklärungen, welche die Sache ad Kalendas Graecas vertagten. Endlich vereinigten sie sich zu dem Beschluss, Kaiserlicher Majestät »die demnächstige Einberufung eines neuen Schifffahrts-Tages unterthänigst anheim zu stellen«. Kaiserliche Majestät war indess einsichtsvoll genug, die Einberufung einer Versammlung zu unterlassen, welche nach den bisherigen Erfahrungen unmöglich ein befriedigendes Resultat haben konnte. Damit war die Befreiung der Schifffahrt aufgegeben; ebenso der Plan einer Verbindung der Elbe und der Oder, welcher erst weit später gelöst wurde in einer Art, der Berlin seine gegenwärtige zentrale Lage und seine wirthschaftliche Blüthe verdankt. (Siehe die Abhandlung von *J. G. Kohl:*

»Ueber die natürlichen Vorzüge der Lage der Stadt Berlin« in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Band XV., S. 1 bis 20.)

Aehnliche resultatlose Verhandlungen wie über diese *Wasserstrasse* finden wir bei *Falke* in Betreff der *Landstrassen*. Alle tragen denselben Charakter, den der *Verletzung der wirthschaftlichen Gesammt-Interessen durch den territorialen Partikularismus*, den der gesetzlichen *Ueberhebung des Theiles über das Ganze*. Für unsere Zwecke genügt es, an *einem* Beispiel, an den *Elbe-Oder-Schifffahrtstagen*, den gemeinsamen Typus aller dieser Unterhandlungen nachgewiesen zu haben.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

Ueber Häuserbau-Unternehmung
im Geiste der Zeit.

Von
Julius Faucher.

Auf unserem Schreibtische häufen sich die Briefe mit Anfragen über die beste Form von Häuser-Baugesellschaften dergestalt, dass es unmöglich geworden ist, sie einzeln zu beantworten, um so mehr, als sich die Antwort durchaus nicht kurz fassen lässt. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, dass die Uebelstände, zu welchen die falsche Richtung geführt hat, die der städtische Häuserbau im grössten Theile Europa's unter dem Zwange der alten Städtebefestigung einzuschlagen hat, in Deutschland jetzt in ausreichend weitem Kreise begriffen worden sind, um den Zeitpunkt als eingetreten zu betrachten, wo es sich darum handelt, die zu abhelfender Thätigkeit bereiten Kräfte zusammen zu fassen. So möge denn diese Stelle, von welcher der erste Anstoss zur Bewegung ausging, zum offenen Vereinigungspunkt derselben dienen.

Wir selbst wollen es an den positiven Vorschlägen, die man von uns verlangt, nicht fehlen lassen. Es kann denselben nicht zum Nachtheil ausgelegt werden, dass sie unserem ersten Anstosse, sich mit der Sache zu beschäftigen, so spät erst folgen. Gerade auf diesem Gebiet ist viel unscheinbares, welches doch von entscheidender Wichtigkeit ist, in Erwägung zu ziehen. Dann liegen für uns jene Studien der Frage, auf amtliche Einladung, dazwischen, zu welchem uns die interna-

tionale Ausstellung in Paris Gelegenheit bot, und über welche frühere Bände dieser Zeitschrift Berichte enthalten, welche noch abzuschliessen sind. Endlich haben wir mannigfaltige Berathung mit Anderen für nöthig gehalten. Als den wichtigsten und werthvollsten Rath, der uns zu Theil ward, glauben wir den eines Volkswirths bezeichnen zu müssen, welcher eine besondere Fähigkeit für die Organisation wirthschaftlicher Reformbewegungen und der dahin zielenden positiven Unternehmungen schon bewiesen hat. Was dieser Aufsatz bringen wird, hat die Billigung des Herrn *Schultze-Delitsch* erhalten, welcher, vorzügin einem sehr wesentlichen Punkte, eine Verbesserung in unseren Entwurf hineingebracht hat, deren psychologischen Werth wir selbst, sobald sie nur genannt war, begriffen. Viele Köpfe denken, *bei praktischen Entwürfen*, eben mehr als einer; eine Wahrheit, die auch in Zukunft in dieser Sache für uns maassgebend sein soll.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst das Licht, welches unsere früheren Untersuchungen über die Wohnungs-, Miethspreis- und Baustellenpreis-Frage (Siehe: »Staats- und Kommunalbudgets«, Jahrgang 1863 und »die Bewegung für Wohnungsreform« 1866—1867 dieser Zeitschrift) speziell auf die Häuserbau-Unternehmung geworfen haben, um den Versuch zu machen, hieraus zu entwickeln, was geschehen muss.

Auf dem Gebiete der Häuserbau-Unternehmung haben also Erfahrung, Beobachtung und wissenschaftliche Untersuchung, gezeigt, dass die Art und Weise, in welcher diese Unternehmung bisher vor sich gegangen ist, dieselbe hülfloser gestellt hat, und vom Zufall abhängiger, als irgend welche andere Unternehmung. Sie steht dem *Baustellenbesitz* so wehrlos gegenüber, und wird ihm, in Folge dessen, in solchem Maasse tributpflichtig, dass es zwischen ihm und ihr fast unwandelbar zur Löwentheilung kommt, bei welcher derjenige, der nur besitzt und nichts schafft, sondern im Gegentheil den Platz, auf dem zu

Weg und Steg handelt, um Chaussee, Kanal, Eisenbahn, da schützt die deutsche Gesetzgebung die Unternehmung gegen das Monopol durch die *Expropriation*; wo das Monopol sich weigert, die Schätze im Schoosse der Erde für Menschenwohlfahrt auszunutzen, da hat sie seit uralter Zeit in der *Bergbaufreiheit* die Abhülfe bereit zu halten gewusst. Die Unternehmung, welche Dach und Fach für die Menge des Volks zu schaffen hat, erfreut sich keiner solchen gesetzgeberischen Fürsorge, obgleich es sich doch bei ihr um weit brennendere Nothwendigkeiten des menschlichen Daseins handelt.

Der Gedanke liegt *jetzt* hier fern, über die Grenze des Besitzrechts am Boden eine bestimmte Meinung geltend machen zu wollen. Jene Kürzungen desselben, die Expropriation für Wege, und die Bergbaufreiheit mögen selber falsch sein, oder es mag umgekehrt falsch sein, sie nicht in grösserer Ausdehnung zur Anwendung zu bringen. Jahrtausende verfliessen zwischen einem Schritt der Reform und dem andern auf dem Gebiete dieses Rechtes. Es soll hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, welch ein Spalt klafft zwischen der gesetzlichen Behandlung der Häuserbau-Unternehmung auf der einen, und der Wegebau- und Bergbau-Unternehmung auf der andern Seite, und dabei auch anerkannt werden, dass für den Unterschied der gesetzlichen Behandlung sich wohl mancher Unterschied der Umstände als Erklärung anführen lässt.

Ein solcher Unterschied z. B. ist, dass der Bergbau an das Flötz, der Wegebau an die Nähe der geraden Linie gebunden ist, welche zwei Punkte als kürzester Weg verbindet, während für den Häuserbau überall Platz sei.

Das klingt selbstverständlich genug, *klingt* aber auch nur so. Für den städtischen Häuserbau, wie er als Regel jetzt in Deutschland betrieben worden ist, ist es einfach nicht wahr.

Der Ursprung und das Wachsthum der Städte sind Früchte der Arbeitstheilung, welche sich innerhalb derselben Stadt ohne erhebliche Transportkosten und bei grosser Schnelligkeit der Verständigung zwischen denjenigen, unter welche die Arbeit vertheilt ist, vollziehen kann. Städtischer Häuserbau ist daher

mit Nothwendigkeit *Anbau* im Anschluss an das, was schon vorher gebaut ist. Es ist keineswegs *überall* Platz für ihn, sondern stets nur in einem bestimmten schmalen Ringe, der die Stadt umschliesst. Kennt der Wegebau eine ihn fesselnde gerade Linie, so kennt der städtische Häuserbau eine ihn fesselnde Kreislinie. Die Expropriation für den Zweck städtischer Bauunternehmung, zu der ja übrigens an mancher Stelle die Willkür, an mancher andern die Rücksicht auf die Gesundheitspflege längst gegriffen hat, liesse sich daher mit denselben Gründen vertheidigen, wie die Expropriation für den Wegebau, sogar mit ganz genau denselben. Denn sie wäre ja nicht vorzunehmen, damit dem blossen *Wohnungsbedürfniss* Genüge geschehe, für welches allerdings überall gesorgt werden kann, sondern um der Erleichterung der *Arbeitstheilung* willen. Und gerade für diese Erleichterung haben ja die Wege auch nur zu sorgen.

Der Baustellenbesitz ist aber nicht blos in der Lage, der ihm wehrlos gegenüberstehenden städtischen Bauunternehmung, ohne die Hand zu rühren, das ganze Fett abzuschöpfen, sondern, durch sie, auch noch der gesammten Bevölkerung. Je grösser die Stadt wird, desto mehr machen sich natürlich in ihrem Gewerbefleiss die Vortheile geltend, welche das Zusammenleben für die Arbeitstheilung gewährt; der Durchschnittserwerb des Einzelnen steigt. Aber ebenso — ja mehr — steigt der Miethspreis der Wohnungen, und zwar nicht blos derjenigen Wohnungen, welche für Geschäftszwecke besonders günstig liegen, sondern *aller*, auch derjenigen, die nur zur Behausung der Familie bestimmt sind. Es hilft nichts, wenn dieser steigende Preis die Bauunternehmung weiter anregt; denn vermehrt sich ihre Nachfrage nach Baustellen, so vermehrt sich wiederum der Preis derselben, und hat sich die Bauunternehmung damit belastet, und das Angebot des Wohnungsgelasses vermehrt, so dass die Miethspreise fallen, so hat sie selbst die Zeche zu bezahlen. Sie ist nur dann gerettet, wenn noch weitere Bevölkerungszunahme stattfindet. Dies ist das Verhältniss: bei jedem

Stillstand — nicht etwa bei der Abnahme, wo die Bauunternehmung überhaupt aufhört — der Bevölkerungsziffer ist alsbald die Bauunternehmung von herben Verlusten betroffen; bei jeder *Zunahme* der Bevölkerung wächst die Last der gesammten Bevölkerung, es kommt aber nicht der *Bauunternehmung* zu gut. Der Baustellenbesitzer streicht den ganzen Gewinn ein, sobald Gewinn zu machen ist, und überlässt es dem Bauunternehmer, den ganzen Verlust zu tragen, sobald Verlust zu tragen ist. Ein ähnliches Verhältniss ist bei *keinem* anderen Geschäft wiederzufinden; ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass die ganze Bauunternehmung sich in einer Sackgasse befindet. Der monopolisirte Baustellenring, der der Bauunternehmung auf allen Seiten einen Riegel vorschiebt, hat eben die Stadt selbst so zu sagen im Sack. Hier ist auch die Ursache zu suchen, weshalb der Arbeitslohn in den Baugewerben, der doch ausgedehnte beschäftigungslose Zeit zu decken hat, im Verhältniss zum Range der Bauarbeit und im Vergleich zum Lohne, welchen andere Arbeit gleichen Ranges erzielt, selbst in Berlin so namhaft zurückblieb, und Arbeitnehmer, welche mit Recht damit unzufrieden sind, Arbeitgebern gegenüberstehen, welche ebenfalls mit Recht gegen die Erhöhung einwenden, dass die Bauunternehmung jetzt keine höheren Lohnsätze zu bieten vermag. Das Monopol reitet auf beiden. Der Baustellenbesitz, der *kein* Kapitalbesitz ist, durch das Monopol dazu in den Stand gesetzt, lässt *weder* der Unternehmung *noch* der Arbeit jemals zukommen, was der Verbraucher, in Folge des gestiegenen Nationalreichthums mehr zu zahlen im Stande und bereit ist. Hier ist die Stelle, wo diejenigen, welche das Monopol des Kapitals — das gar nicht existirt, da das Kapital sich in's Endlose zu vermehren vermag — bekämpfen zu müssen glauben, den Hebel anzusetzen haben. Im *Bodenbesitz* steckt — wie schon Proudhon dunkel empfand — die ...

Das Schlimmste bleibt zu sagen. Die Stadt, als Sitz erleichterter Arbeitstheilung, hat, um diesen Beruf erfüllen zu können, vielfache Thätigkeit, auch solche bauende Thätigkeit, die nur als Gemeinde-Thätigkeit möglich ist, nöthig.

Die Gemeinde pflastert Strassen, erleuchtet sie, gräbt Siehle, stellt Verbindungen her, überbrückt Flüsse, sorgt für Plätze u. s. w. und lässt es sich endlich angelegen sein, für gute Sitten, Sicherheit und Ordnung in der Stadt zu sorgen, durch Volkserziehung, Armenpflege und Polizei. Je mehr die Gemeinde hierin leistet, desto wohnlicher und erwerbskräftiger und, in Folge dessen zur Ansiedelung verlockender, wird die Stadt. Auch sie arbeitet also für den Baustellenbesitz, der sich von der Bauunternehmung, und diese wieder vom Bewohner dafür bezahlen lässt, dass *um die Baustelle herum* so viel nützliches und angenehmes gethan worden ist, nicht vom Baustellenbesitzer — der wieder nur einnimmt und nicht ausgiebt — sondern von denen, die die Last der Gemeindesteuern tragen, und das, was daraus beschafft worden ist, schliesslich in der Miethe noch einmal bezahlen müssen, nur in anderer Vertheilung der Last. Denn Miethe bezahlt man, eben weil der Bauunternehmung ein Monopol gegenübersteht, so viel, wie die Wohnung *Nutzwerth* und nicht etwa, wieviel sie Herstellungswerth hat. Nur freie Konkurrenz bringt den Preis dem Herstellungswerth nahe; das Monopol hebt ihn augenblicklich auf die volle Höhe des Nutzwerths, d. h. lässt für den Käufer oder Miether auch nicht den geringsten Vortheil übrig. In England, wo man die eigenthümliche Natur des Miethswerths besser versteht, als in unseren Gemeinden der Fall zu sein scheint, werden darum auch *alle* Gemeindesteuern vom Miethswerth allein erhoben, sei es als Grundsteuer, sei es als Haussteuer — beide durch den Eigenthümer zahlbar — sei es als Miethssteuer, durch den Miether zahlbar, denn man weiss aus einer Erfahrung, die bei der dortigen Form des Wohnungswesens, täglich klar vor aller Augen liegt, dass *nicht* der Miether, welcher die Ausgabe, die er für Miethe — Steuer eingeschlossen — aussetzt, *nur* nach dem Nutzen berechnet, den

ihm die Wohnung bringt, sondern der *Eigenthümer* auch die Miethssteuer trägt, die der Miether nur zahlt und als *Miethe* zahlen musste, wenn er sie *nicht* als Miethssteuer zahlte. Davon aber hat man, neben der erfüllten Gerechtigkeit, den Vortheil, dass niemals, wenigstens nicht freiwillig, was die Armensteuer allerdings nicht ist, Gemeindeaufwendungen gemacht werden, die den Miethswerth, den *Nutzwerth* der Wohnung, nicht um mindestens so viel erhöhen, als sie ihn mehr belasten; dass aber Gemeindeaufwendungen, die dies zur Folge haben, auch niemals der Bewilligung des Steuerzahlers entbehren, der sich in manchen städtischen Kirchspielen mit mehr als 30 pCt. Haus- und Miethssteuer selbst belastet hat.

Der so beneidenswerthen Stellung der Baustellenbesitzer im schmalen Ringe um unsere grösseren Städte — meist Bauern, Gärtner und Cafetiers, die nach dem Verkauf oft eine gar seltsame Metamorphose durchmachen, und vorzugsweise in unsern allergrössten Städten dem mit dem Geheimniss nicht vertrauten Fremden als vollständig unerklärliche Erscheinungen über den Weg laufen, auch in Badeörtern die Konjekturalkraft der Kurgäste in hoffnungslos vergebliche Thätigkeit setzen oder einen Korrespondenten des Stuttgarter Beobachters als Vorlage für Studien der norddeutschen Bildung dienen — steht das gerade Gegentheil einer beneidenswerthen Stellung der wohnungsbedürftigen Bevölkerung dieser Städte gegenüber, und laut erschallt die Klage unter *allen* Klassen der Bevölkerung, die handarbeitende Klasse etwa ausgenommen, »dass es so nicht mehr fortgehen könne«. Am schwersten gedrückt fühlt sich der Beamtenstand, dessen Einkommen mit der Bevölkerungszunahme der Städte in keinem Zusammenhang steht. Ferner sind es aus allen Ständen diejenigen Familienväter, die mit zahlreicher Familie gesegnet sind. Pensionaire haben den Kampf meist aufgegeben, und sind nach Mittelstädten oder kleinen Städten verzogen. Dagegen giebt es einen bemittelteren Bevölkerungstheil, der in neuester Zeit stark den grossen Städten zuströmt, z. B. in Berlin die Friedrichsvorstadt (Friedrichsstadt

ausserhalb) und das Schöneberger und Tempelhofer Revier in immer steigendem Maasse mit Beschlag belegt, nämlich Rentner, welche entweder aus dem Gutsbesitzerstand hervorgehen, der jetzt sehr stark verkauft und sein Vermögen in werthtragenden Papieren anlegt, ferner auch parzellirt und verpachtet, oder aus dem Stande der Banquiers, Kaufleute und Fabrikanten, welche in kleineren Städten ein Vermögen erworben haben. Beide Klassen suchen in der grossen Stadt künstlerische Anregung und Erziehungsmittel — zum Theil auch Bräutigams — für ihre Töchter. Dieser Zuzug *findet* statt, aber es ist leicht zu sehen, dass er viel stärker sein würde, wenn ihm nicht die Unbehaglichkeit der Wohnungsverhältnisse in den grossen Städten entgegenstände. Denn die Klagen gerade dieser Familien über die unvermeidlichen Uebel der grossen Miethskasernen nehmen kein Ende. Stelle man sich aber auch nur eine stolze Gutsbesitzerfrau vor, die nicht gewohnt ist, dass irgend Jemand irgend welchen Einspruch gegen ihren Willen in Wirthschaftssachen wagt, und der der grossstädtische Hauswirth bemerklich zu machen *genöthigt* ist, dass sie ihre Spitzenwäsche nicht auf dem Altan nach dem gemeinschaftlichen Garten hinaus trocknen lassen darf, natürlich, weil sich die anderen Miether die Aussicht nicht verderben lassen wollen! Der Krieg, die Kündigung oder gar der Prozess sind alsbald da. Die Missstände dieser Art, und nicht *blos* der steigende Miethspreis, haben die Unruhe erzeugt, die sich seit Jahren in Paris und Wien, in Berlin, Hamburg und Breslau, in Magdeburg und Stettin um die Wohnungsverhältnisse dreht. Die vom Baustellen-Monopol eingezwängte, mit Sorgen beladene und mit Verlust bedrohte Bauunternehmung, von der sich der gebildete Unternehmungsgeist mehr und mehr zurückgezogen hat, es vorziehend, kleinen Emporkömmlingen, oft aus dem untersten Stande, denen alle Mittel und Wege gleich sind, das Feld zu überlassen, wusste keinen andern Ausweg, der Höhe des Baustellenpreises zu begegnen, als Stockwerk auf Stockwerk zu thürmen, die Hinterflügel zu verlängern und die Höfe zu verengen Damit aber

war das Leben in der Miethskaserne, wie es sich heut gestaltet hat, und wie es wiederholt ausführlich, zuerst von uns selbst und zuletzt von Dr. L. Sax in Wien in seinem ganzen, wirthschaftlich und sittlich verderblichem Einfluss zergliedert worden ist, gegeben. Und was noch das Tollste dabei, ist dass dies Verfahren die Bauunternehmung keineswegs vom Drucke des ihr allen Gewinn abjagenden Baustellenpreises befreit hat. Denn da der Baustellenpreis vom Monopol geschützt, lediglich vom *Nutzwerth* der Baustelle abhängt, von dem, was darauf gemacht werden *kann*, so ging der Baustellenpreis natürlich mit den Häusern in die Höhe, und griff mit ihnen von der Front zurück auch in die Tiefe, und die Bauunternehmung hatte von Neuem das Nachsehen, ja, fand sich gezwungen, *nur* noch so hoch zu bauen, als sie gethan hatte um sich zu retten. So ist es zu den Häusern mit sechs bewohnten Stockwerken gekommen, welche rings um Berlin herum gruppenweise auf freiem Felde stehen, den Anblick gewährend, als hätte ein Kind sie aus einer Nürnberger Schachtel genommen und grillenhaft hier und da aufgestellt, während es im innersten Herzen der Stadt noch Massen zwei- und selbst einstöckiger Häuser giebt. Und mehr als dreissig Familien sitzen dort in dem Hause, das einsam auf einem Kartoffelfelde steht, eng über und neben einander, und das Haus braust von Streit und Kinderlärmen. Je weiter hinaus, desto *höher* werden die Häuser, ein deutlicher Fingerzeig, dass an der ganzen Bauunternehmung etwas nicht in Ordnung ist. Mit dem Kreuzberg — und es ist doch immer eine Art Berg — stehen die Dächer der letzten Miethskasernen an seinem Fusse schon fast gleich. Wäre kein baupolizeilicher Riegel vorgeschoben, so würden sie vielleicht schon höhnisch auf das Monument herabschauen.

Es war daher schon lange dem Sehenden deutlich, dass der Bann, unter dem die Bauunternehmung in unseren grossen Städten liegt, gebrochen werden *muss*; einzelnen war auch schon lange klar, dass er gebrochen werden *kann;* und der Weg dazu schwebte ihnen, wenigstens im allgemeinen Umriss, vor. Was

aber bis jetzt nicht vorlag für die Möglichkeit des Gedankens die Aufgabe — wie geschehen muss, wenn dabei rascher Unternehmungsgewinn gemacht werden soll — im grössten Style anzufassen, war ein ausreichender Plan wirklich gemachter Erfahrung, wie sie allein im Stande ist, über die kleinen Schwierigkeiten aufzuklären, die bei jeder Neuerung zu überwinden sind, und über welche das Beispiel fremder Länder, wegen der Verschiedenheit der Sitten, Gesetze und Verwaltungsregeln, nicht belehren kann. Solches Maass gemachter Erfahrung aber liegt jetzt wirklich vor. Auf die betreffenden Vorlagen soll weiter unten zurückgegangen werden.

Es ist *zunächst* klar geworden, dass die *vereinzelte*, durch *vereinigte* Bauunternehmung, — die Bauunternehmung im Kleinen durch Bauunternehmung im Grossen oder vielmehr im *Ganzen* — zu ersetzen ist. Damit wird auf dem Gebiete der Häuserbauunternehmung nur eingeführt, was auf dem Gebiete der Wegebau- und Bergbauunternehmung längst die Regel geworden ist. Wer einen Weg baut, erleichtert den Bau der Fortsetzung dieses Weges; wer ein Haus baut, erleichtert den Bau des Nachbarhauses. Man hat es längst vorgezogen, gleich so lange Eisenbahnen, als möglich, zu bauen, und auch so viel Zweigbahnen, als möglich, mit derselben Unternehmung zu belegen, oder für sie doch zu reserviren. So hat man auch beim Häuserbau nicht mehr das einzelne Haus, sondern das Nachbarhaus und die ganze Strasse dazu auf einmal in's Auge zu fassen, und die Querstrassen und die Fortsetzungen, die sie ermöglicht.

Denn nach Maassgabe, als dies geschieht, wird die Bauunternehmung vom Drucke des Baustellenmonopols *frei*. Indem sie den wehrlos diesem Monopol preisgegebenen *Anbau* durch den *Zusammenbau* ersetzt, bei dem der grösste Theil der Vorbedingungen städtischen Lebens nicht vorgefunden und erkauft, sondern ohne andere Anstrengung, als die Zusammenfassung der Unternehmung *geschaffen* wird, wird sie das *Kaufgeld* für diese Vorbedingungen los, welches den Haupttheil des Baustellenpreises bildet. Der Spiess wird umgedreht. Die zu-

sammenhängende Vorstadt, für welche der Platz im Umkreise der Stadt zu suchen ist, kann ringsum mit sicherem Erfolg fragen: wer giebt den Baugrund für mich am billigsten her? Denn da sie den grössten Theil der Vorbedingungen städtischen Lebens in sich selbst trägt, kann sie weit über den schmalen Ring, dem diese im Anschluss an den Altbau zu gute kommen, hinausgreifen, und hat es daher mit einem, nach dem *Quadrat* der Entfernung vermehrten Baustellenangebot zu thun, welches, auch ohne dass die Besitzer es sich zum Bewusstsein bringen, seine Wirkung auf den Preis hat. Und ferner nimmt sie, auf lange Zeit hinaus, die *Nachfrage* nach Baustellen auf allen Seiten des Ringes weg, wo ihr Anschluss nicht stattfindet. Und auch diese Wegnahme der Nachfrage übt ihre Wirkung auf den Preis, gleichviel, ob die Besitzer es sich zum Bewusstsein bringen, oder nicht.

Indem die Bauunternehmung *ferner*, durch den Zusammenbau dazu in den Stand gesetzt, der Gesammtgemeinde wenigstens die Last der Pflasterung und Erleuchtung der Strassen, der Sichlanlage, der Ueberbrückungen, der Anlage von Plätzen u. s. w. abzunehmen und auf sich zu nehmen vermag, braucht sie auf denjenigen Theil der Vorbedingungen des städtischen Lebens, für den bis jetzt als Regel nur die Gemeindeleistung gesorgt hat, nicht zu *warten*, wie es jetzt die einzelne Unternehmung muss, die auf ihre Gefahr hin handelt, wenn sie *nicht* wartet. Wo, wie in den Städten der östlichen Hälfte der preussischen Monarchie, dem Hausbesitzerstande in der Gemeinde-Vertretung eine Stellung zugewiesen ist, die ihn virtuell mit dem Recht des Veto bekleidet, ist es kaum zu ver-
[illegible] in der

digen wissen, machen freilich hiervon eine Ausnahme. Aber auch in ihnen lässt die sogar gerechtfertigte Sprödigkeit der Hausbesitzer den blossen Baustellenbesitzer, ohne dass dieser etwas leistet, das Geschenk der Strassenverbindung zu machen, die Ausdehnung des Strassennetzes im Ganzen stets langsamer fortschreiten, als das Bedürfniss erfordert. Langwierige, nur zu häufig fruchtlose, Unterhandlungen mit den Baustellenbesitzern füllen eine Zeit aus, welche durch jene einzelnen Miethskasernen mitten im Kartoffelfelde in unzugänglicher Lage gekennzeichnet wird, die weiter oben aus Berlin erwähnt wurden, und die meist die Riesen-Leichensteine verunglückter — weil zu vertrauensvoller — Bauunternehmer sind, mit einem zeilenreichen Epitaph, welches auf dem Subhastationsgericht einzusehen ist.

Indem die Bauunternehmung, *in eigenem Interesse*, die erwähnten Lasten der Gesammtgemeinde abnimmt, ist aber nicht gesagt, dass sie damit das Anrecht der Bewohner ihrer Häuser, soweit dieselben der Gemeindebesteuerung unterliegen, auf die Aufrechterhaltung des Geschaffenen aus dem Gemeindesäckel Preis giebt. Gemeinden, die sich hierbei widerwillig erweisen, werden in vielen Fällen dadurch zur Nachgiebigkeit gebracht werden können, dass die nicht mehr so eng an den Ort oder die Nähe gefesselte Bauunternehmung dann zu dem Ausweg greift, über die Weichbildsgrenze hinaus, auf das Gebiet ländlicher Gemeinden zu gehen, mit welchem die Abmachung keine Schwierigkeit hat: dass man der Bauunternehmung nicht blos die Sorge für die Anlage, sondern auch für die Aufrechthaltung überlasse, sie dafür aber auch mit einer Gemeindebesteuerung für denselben Zweck verschone. Mit einem Wort, die Stellung der Bauunternehmung, wenn zusammengefasst, wird nicht blos dem Baustellenbesitzer, sondern auch der Gemeindewirthschaft gegenüber eine andere und bessere.

Drittens endlich ist gar nicht mehr zu bezweifeln, dass in der *Form des Häuserbaues* die Unternehmung, sobald sie durch die Emanzipation vom Baustellenmonopol sich dazu in den Stand gesetzt hat, die *umgekehrte* Richtung einzuschlagen hat, als bis-

her, wo sie ja nur gezwungen und ihrerseits wieder die Bevölkerung zwingend, der sie keine Auswahl lässt, in die Stockwerksthürmung, den Hinterflügel- und Querflügelbau und die Verengerung des Hofraums hineingerathen ist. Wenn die Bevölkerung *gern* die oberen Stockwerke und die Hintergebäude bezöge, wären die unteren Stockwerke nicht theurer, als die oberen, und die Vorderwohnungen nicht theurer als die Hofwohnungen. Die Bewohner der unteren Stockwerke erkaufen sich durch ein namhaftes *Mehr* der Miethe denjenigen Platz im Hause, der sich wenigstens etwas der Wohnungsform nähert, die alle Welt am liebsten hätte. Sie miethen das *richtige Haus*, welches im unteren und vorderen Theile der Miethskaserne steckt, und auch dies immer noch in verzerrter und verkümmerter Gestalt, im Licht und in der Luft geschmälert, und von den oberen Stockwerken und den Hinterflügeln, mit denen es zusammengeschmiedet ist, um die Ruhe und die Freiheit gebracht, die jeder in seiner Wohnung sucht.

Es ist also auf den Bau kleinerer und freier stehender Häuser zurückzugehen, womit nicht gesagt ist, dass es *nothwendigerweise* Häuser sein müssen, die wie im nordwestlichen Europa, in England, Holland u. s. w. der Fall, in Deutschland in weitaus schönster Ausbildung in *Bremen*, nur eine einzige Wohnung enthalten. Dies fällt z. B. schon bei denjenigen Häusern weg, welche im Zusammenbau der Vorstadt von vorn herein auf Aufnahme derjenigen Gewerbe und Verkaufsgeschäfte einzurichten sind, welche die Bedürfnisse des städtischen Lebens in nächster Nähe des Verbrauches erfordern. Es ist eben derjenige Punkt bei der Umkehr vom Miethskasernenbau herauszufinden — und die Nachfrage wird ihn kennen lehren helfen — bei welchem die Anziehungskraft der freier gelegten Wohnung auf der einen Seite und die höheren Kosten der Baustelle oder der weitere Weg zum Innern, auf der andern Seite sich die Waage halten, d. h. der Punkt, bei welchem die Gesammtbauunternehmung dem

Es ist aber zu bemerken, dass gerade die bis jetzt gemachte Erfahrung, der allgemeinen Erwartung zuwider, vorzugsweise auf das Haus, welches nur *eine* Wohnung enthält und auf das Wagniss sogar *sehr* grosser Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt hinweisen. Die *gewagtesten* Unternehmungen sind, sogar trotz Fehlern, die in die Augen springen, und die eben der Erfahrungsmangel verschuldet, als geglückt anzusehen, während da, wo man einen Mittelweg einschlug, die Dinge noch ungewiss liegen. Und zwar ist dies gerade in den beiden grössten Städten Norddeutschlands, in Hamburg und in Berlin, zu beobachten, von denen noch obenein die letztere in neuerer Zeit den am weitesten getriebenen Miethskasernenbau, und zwar diesen fast ausschliesslich, kannte.

Das Verdienst, zuerst in Deutschland eine Villabau-Unternehmung im Grossen und Ganzen, und zwar mit verdientem Erfolg für sich selbst durchgeführt zn haben, gebührt bekanntlich Herrn Carstens, der die Villastadt in Wandsbeck bei Hamburg angelegt hat. Wagte er es dort schon in weit entfernter Lage, das Hauptgewicht auf den niedrigen Ankaufspreis des Bodens zur Ermöglichung billiger Baustellen legend, so hat dieser rastlose Mann, der schon beschlossen hatte, von der Arbeit in der am schönsten gelegenen Villa Norddeutschlands, dem Keppschlosse bei Dresden, von der Arbeit auszuruhen, jetzt in Berlin noch viel mehr gewagt, und wie sich jetzt schon sagen lässt, trotzdem, dass er augenscheinlich mit dieser Stadt weniger Bescheid wusste, als mit Hamburg, *wiederum* mit Erfolg. Während sonst der Villabau in der Nähe der grössten Städte den Ring der nächsten Dörfer auszunutzen pflegt, ehe er sich in den zweiten Ring wagt, ist Herr Carstens, in Lichterfelde, gleich in den *dritten* Dorfring gegangen, um nur billigen Baugrund zu erlangen, und hat es durch rege Thätigkeit in der Chaussirung, Erleuchtung mit selbst hergestelltem Gas, Anpflanzung von Bäumen und Anlage von Gärten, Herstellung von Verbindungen mit der Stadt und den nächsten Eisenbahnstationen durch Omnibus, Einrichtung eines Restaurants u. s. w., vor

Allem durch die *Billigkeit* der Baustellen, welche diese Einrichtungen aus dem Rohen geschaffen haben, erzwungen, dass schon jetzt im zweiten Jahre genug Baustellen verkauft und zum Theil bebaut und bewohnt sind, so dass der Preis des Bodens und sämmtlicher Arbeiten gedeckt ist, und der grössere Rest, dessen Bebauung jetzt erst recht gewiss, weil die Vortheile des Zusammenbaues zu wirken beginnen, reinen Gewinn für ihn bildet.

Ebenso ist *West-Ende* auf der Höhe hinter Charlottenburg, eine Unternehmung, die unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen begonnen, jetzt im raschen Aufschwunge, und wird wahrscheinlich in Kurzem, da sie den Berliner Verhältnissen besser angepasst ist, Lichterfelde noch weit überholt haben. Wer, in jüngster Zeit, die wahren Pilgerfahrten zu Wagen, Ross und Fuss, welche Berlin täglich nach Lichterfelde und Westende hinausschickt, beobachtet und belauscht hat, und das Publikum zu beurtheilen im Stande ist, kann sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass in Berlin, wo alle Reformbewegungen und Bewegungen der Mode eine Zeit lang mit mehr Unglauben, Spott und dadurch erzeugter Blödigkeit auch Derer, die schon glauben, zu kämpfen haben, als vielleicht irgendwo sonst in der Welt, dann aber plötzlich in unwiderstehlichem Strom in die Massen dringen und allen Widerstand vor sich niederwerfen, der Zeitpunkt, wo dieser Strom dem Villabau zu Gute kommen wird, vor der Thür ist.

Zugleich sind, wie schon erwähnt, gerade bei diesen beiden Unternehmungen, welche die Aufgabe mit verhältnissmässig schwachen Kräften — hier ein einzelner, wenn auch wohlhabender Mann, dort eine Kommanditgesellschaft mit einem Kapital von nur 200,000 Thalern, von dem der Kaufpreis des — allerdings grossen — Bodens über 120,000 Thaler wegnahm, und das Misgeschick der Anfangsjahre eine gute runde Summe, welche als Verlust gebucht sein wird, verschlungen hat, — die nöthigen, nun für alle späteren und deswegen leichteren Unternehmungen erst recht gültigen Erfahrungen gemacht worden.

Diese Erfahrungen benutzend, sowohl in Betreff dessen, was sie empfehlen, als in Betreff dessen, wovor sie warnen, und die Belehrungen heranziehend, welche aus der Gestaltung des Börsenverkehrs während der letzten Jahre zu schöpfen sind, sind wir zu folgendem Entwurf für die vereinte Thätigteit aller bereiten Kräfte gelangt.

Es bildet sich für ganz Norddeutschland eine einzige grosse Aktiengesellschaft für städtische Bauunternehmung, wie es die norddeutsche Gewerbeordnung jetzt ermöglicht.

Sie bringt ihre Stamm-Aktien serienweise auf den Markt, natürlich nach Generalversammlungsbeschlüssen, mit Zeichnungsvorbehalt für die jeweiligen Besitzer älterer Aktien. Aus vielen Gründen sind Aktien in hoher Abrundung hierbei vorzuziehen.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist, Land im Zusammenhange, wie oben skizzirt, in der Nähe der wachsenden Städte zu kaufen, es durch Nivellirungen, Strassen-, Siehl-, Wasserbau- und andere Anlagen in Baustellen zu verwandeln, und auch mit der Bebauung selbst den Anfang zu machen, so weit solches nöthig ist, um eine willige Besiedelung zu Stande zu bringen.

Jede solche Stadttheilanlage bildet ein abgeschlossenes Ganzes unter besonderem Namen und wird, in der Buchführung, als einzelne Unternehmung aus der Gesammt-Unternehmung abgezweigt. Es ist natürlich vorausgesetzt, dass solche einzelne Unternehmung nur da in Angriff genommen wird, wo die Verhältnisse dazu am dringendsten einladen, wo die Wohnungsbedürfnissfrage brennend geworden ist, wo die Bewegung für Wohnungsreform schon um sich gegriffen hat, und wo es auch an direkter lokaler Einladung nicht fehlt. Mit einem Wort da, wo es voraussichtlich anderweitig bald zu einer ähnlichen *lokalen* Unternehmung gekommen sein würde, und nur desswegen noch nicht dazu gekommen ist, weil der *lokale* Kapitalsmarkt, auf welchen eine lediglich lokale Bauunternehmung stets ausschliesslich angewiesen ist, danach wenigstens nicht angethan

ist, dass auf demselben Aktien mit beweglicher Dividende leicht in genügendem Maasse unterzubringen wären.

Wenn aber dergleichen Aktien, bei deren erster Zeichnung kaufmännische Einsicht und bequemere Vermögensverhältnisse die Voraussetzung bilden, bis dahin auch nicht in genügendem Maasse auf dem lokalen Kapitalsmarkte unterzubringen waren, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass *solche* Effekten an Ort und Stelle selbst in genügendem Maasse unterzubringen sind, welche den Anforderungen genügen, die die breitere Volksmasse erfahrungsmässig bei uns da stellt, wo sie eingeladen wird, ihre Ersparnisse zur Veranlagung zu bringen. Eine kleine blos lokale Handels-Gesellschaft ist nicht im Stande solche Effekten zu schaffen; wohl aber ist es eine grosse und allgemeine.

Erfahrungsmässig verlangt die breite Volksmasse bei uns ein Minimum garantirter Verzinsung bei möglichst grossartiger und weithin sichtbarer Stellung desjenigen, der garantirt. Politische Körperschaften hatten darin zwar bisher den Vorsprung in der öffentlichen Meinung, werden aber vom Wachsthum lediglich kommerzieller Institute täglich mehr eingeholt. Ein *grosses* derartiges Institut *kann* schon durch Zinsgarantie derartige Effekten im weiten Kreise verkäuflich machen.

Eine ähnliche Rolle, wie die Garantie einer geringsten Verzinsung, spielt bei der breiten Volksmasse die hypothekarische Hinterlage.

Beides ist begreiflich *bei der breiten Volksmasse.* Sie möchte wohl gewinnen, will aber doch lieber *nicht* gewinnen, wenn sie dafür unter der Befürchtung leben soll, die *ganze* laufende Einnahme aus ihrem Ersparniss, wenn auch nur vorübergehend, entbehren zu müssen, oder die *ganze* Ersparniss in einem Konkurse verlieren zu können. Denn in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle ist die laufende Einnahme aus der Ersparniss bis zu gewisser Höhe *unentbehrlich* für den Lebensunterhalt, und eben so steht, hinter einem vollständigen Verluste der Ersparniss, in der Mehrzahl der Fälle das Schreckbild der Er-

nährungsunfähigkeit. Es ist das Bedürfniss der *Lage*, welches sich in der Auswahl der Effekten wiederspiegelt.

Aber *gewinnen* bei Ersparnissanlagen möchte auch die breite Volksmasse doch, und sollte sie auch nur, wie bei Prämienlotterieantheilen, sich nur *einbilden*, dass sie gewinnt. Denn es ist nicht *bloss* der Reiz der Lotterie, welcher die Prämienlotterieanleihen so populär macht; die Einbildung ist wirklich weit verbreitet, dass der aufgespeicherte Abzug vom Zinse, aus welchem der Zuschlag bei Ausloosungen bestritten wird, wirklicher Gewinn des Gläubigers sei, so dass jeder gewönne, nur einer mehr, einer weniger, und nicht etwa einer an den anderen verlöre. Der gleiche Irrthum macht es möglich, Effekten mit grösserem Vortheil für den Schuldner unter pari auszubringen, auch wo ein geregeltes Tilgungsverfahren abgemacht ist und die Kursdifferenz also nicht als Schutz gegen ein einseitiges Kündigungsrecht des Schuldners ihren Sinn hat; und der gleiche Irrthum hat auch, indem dieselbe Sache nur einen neuen Namen bekam, in neuerer Zeit die Benutzung der *festen* Tilgungsprämie, da wo die Vertheilung von Gewinnen nicht verstattet war, mit Erfolg für den Schuldner gekrönt, der nur, statt 100 Thaler für $90^{10}/_{11}$ zu verkaufen, und sich dafür aus dem Zwischenzins zu erholen, was besser klingt, 110 Thaler für 100, bei gleicher Erholung verkauft hat.

Es ist immer die alte Geschichte. Nicht bloss selber richtig zu rechnen, sondern dreist anzunehmen, dass die ungeheuere Mehrzahl der Menschen *nicht* richtig rechnen kann, ist der sicherste, wenn auch nicht jedem anstehende, Weg, um Geld zu verdienen.

Jene Beispiele zeigen nur, dass derjenige Gewinn, welcher die breite Volksmasse bei der Auswahl des Platzes für ihre Ersparniss-Veranlagungen verlockt, ein eben so *sicherer* Gewinn sein muss, wie sie nach Sicherheit für die Verzinsung und nach Sicherheit für den Bestand des Kapitals sucht. Auf Hoffnungen, welche lediglich auf Rentabilität und durch diese bewirkte Kursbewegungen beruhen, beisst sie nicht an — es ist

Kaufmannssache, den Gewinn mit dem Wagniss zu erkaufen. Die breite Volksmasse aber will nur Ersparniss aus dem Erwerbe anlegen und weiter sparen. Sie rechnet sogar nicht immer falsch, wenn sie sich einen Abzug von der Verzinsung gefallen lässt, um bei der Tilgung die angesammelte Ersparniss vorzufinden. Wenigstens nicht alle thun es, welche dafür das Opfer einer unvortheilhaften Abmachung mit dem Schuldner bringen. Dies letztere thun sie nur, weil sie nicht anders können, gezwungen durch das Uebergewicht derjenigen, die, weil sie wirklich unglückliche Köpfe für das Rechnen haben, in die Falle gingen. Der wahre Zweck derjenigen, die nicht so blind sind, und sich doch auf die unvortheilhafte Abmachung einlassen, ist, sich vor sich selber zu bewahren; sich zur Ersparniss zu *zwingen*, indem sie lieber noch dafür ein Opfer bringen, dass sie ausser Stand gesetzt werden, auszugeben, was sie aus ihren Zinseinnahmen zu ersparen sich vorgesetzt haben.

Für die Befriedigung aller dieser drei Anforderungen befindet sich eine grosse Häuserbau-Unternehmungs-Gesellschaft, wie wir sie jetzt skizziren, in wunderbar günstiger Lage. Man kann sagen, dass sie darin fast ohne Nebenbuhler, der noch Beachtung verdiente, dastehen würde. Denn sie vermag Zins zu garantiren, wie Niemand sonst; sie vermag hypothekarische Hinterlage zu gewähren, in einer Art, wie sie noch gar nicht in der Welt vorhanden war; und sie vermag einen sichern Gewinn in Aussicht zu stellen, wie er, mit gleicher Sicherheit, auf keinem Gebiete der Unternehmung sonst vorkommt.

Denke man sich die Anlage, welche als besondere Unternehmung von der Gesammt-Unternehmung abgezweigt werden soll, in der Terrassirung, im Strassenbau, in der Siehlanlage, der Wasserversorgung und der Gasleitung fertig hergestellt; es ist für ein besonderes Gebäude mit einer Reihe von Verkaufsläden gesorgt, wie man dergleichen vieler Orts schon vorfindet und in London in allen neuen Vorstädten sehen kann; das nöthige Wohnungsgelass zu jedem Verkaufsladen über demselben, in zwei Stockwerken enthaltend; es sind endlich einzelne Wohn-

häuser nach verschiedenem Muster und für verschiedenes Bedürfniss hergestellt. Noch ist alles Eigenthum der allgemeinen Baugesellschaft. Wir wollen der Anlage der Kürze wegen einen Namen geben. Sie heisse *Hubersfeld* und liege bei einer Stadt von 60,000 Einwohnern, etwa Halle.

Die fertigen Wohnhäuser sind bewohnt und an die Bewohner für vierteljährliche Abzahlung, die zur Miethe hinzutritt, verkauft, wie dies bei den englischen building societies, welche *nur* zu diesem Zweck der allmäligen Abzahlung gebildet sind, und welche einzelne Häuser in allen Stadtlagen kaufen oder bauen, eingeführt ist. Es giebt nämlich *stets* und *überall* Familien, welche auf eine solche Gelegenheit, wenn sie ihnen geboten wird, mit Freuden eingehen, und welche es für diesen Preis auch nicht scheuen, die allerersten Bewohner eines ganz neuen, vielleicht noch ziemlich isolirt gelegenen, Stadttheils zu sein. Zugleich sind gerade solche Familien mit Sicherheit ordnungsliebende und anständige Leute, die als Zugmittel dienen.

Vorzüglich an Sonntagen strömt es nun von Spaziergängern, welche die neumodische Erweiterung ihrer Stadt in Augenschein nehmen. Die schon gewonnenen Bewohner, welche Proselyten machen wollen, weil sie rasch Nachbarn haben wollen, lassen sich die Mühe nicht verdriessen, ihre mit der höchsten Sachkenntniss, die zu haben ist, eingerichteten und von Baumeistern ersten Ranges entworfenen Häuser zur Lockung zu zeigen. Weitere Nahrung sucht und findet die Neugier im Baubureau der Gesellschaft an Ort und Stelle. Zeichnungen veranschaulichen dort das Aussehen des ganzen Stadttheils, wenn er fertig sein wird. Eine reiche Auswahl von Häuser-Entwürfen befriedigt jedes Bedürfniss und jeden Geschmack. Man verschafft sich Einsicht zunächst in die Art und Weise, wie man auf Abzahlung kaufen kann. Man entdeckt, dass man dabei, verglichen mit dem, was man bis dahin in den Miethskasernen gezahlt,

Und man entdeckt, dass man natürlich noch viel besser wegkömmt, wenn man baar auszahlt. Man findet nämlich im Bureau eine besondere Emission von Prioritätsbriefen der Gesellschaft, welche auf Hubersfeld in der Weise kapitalisch hypothezirt sind, dass sie zum Kaufen von Baustellen oder von fertigen Häusern jeden Augenblick verwandt werden können, wobei sie, statt für 100 Thaler, wie sie kosten, für 150 Thaler in Zahlung angenommen werden, und welche auch, falls sie durch Ausloosung getilgt werden sollten, mit 150 Thaler getilgt werden, während sie, bis sie auf diese Weise verwandt und damit oder durch Ausloosung getilgt werden, 5 Thaler jährlichen Zins tragen.

Die Gesellschaft hat nämlich die Gesammtheit der, auf die lokale Anlage von ihr verwandten und bis zur vollständigen Bebauung, nach von *ihr* entworfenen und nicht etwa dem Publikum überlassenen Plane, der auch die *Konstruktionsform* und den *Bauwerth* der Häuser in sich schliesst, noch zu verwendenden Kosten, unter Hinzufügung des betreffenden Postens aus dem Konto ihrer Generalausgaben, ferner des voraussichtlich auflaufenden Zinsverlustes und eines angemessenen Unternehmungsgewinns, in solchen Hubersfelder Prioritätsbriefen zum Ausdruck gebracht, deren Abgabe an den lokalen Kapitalsmarkt die nächste Aufgabe bildet.

Es bleibt nun zu sehen, ob die gesicherte Verzinsung, die hypothekarische Hinterlage, deren Werth das lokale Publikum, welches die Anlage sieht und seine Stadt und sich selbst kennt, am besten zu beurtheilen im Stande ist, und der Gewinn von nominell 50 Prozent bei der Verwendung des Briefs als Kaufmittel dies vermögen.

In Betreff der letzteren Anordnung ist zu bemerken, dass diese 50 Prozent nicht etwa beanspruchen, die *wirkliche* Tilgungsprämie zu sein, oder dass die Höhe des Aufschlags etwa bezwecke, das Publikum zu blenden. Sie bedeuten weiter nichts, als Sicherheit für den Inhaber d[illegible]

für den Fall, dass es zu einer solchen Tilgung überhaupt kommen sollte.

Die wirkliche Tilgungsprämie ist der Ueberschuss des Miethswerths über den Bauwerth, welcher in allen in der Bevölkerung wachsenden Städten vorhanden ist, auch wenn ein *ausreichender* Gewinn für die Bauunternehmung, auch diejenige, welche die Strassenanlage u. s. w. in sich schliesst, im Bauwerthe verrechnet ist. Dieser kann grösser oder geringer sein, ist aber *sicher*; die Prämie ist hier, nicht wie bei Anleihen, aus einer Verkürzung des Zinses, also aus der Tasche des Gläubigers selbst, sondern ist aus dem unverrechneten und noch viel grösseren Gewinn geschöpft, welchen die Konzentration der Bauunternehmung durch billige Erwerbung des Landes dem Baustellenmonopol abzujagen vermag.

Wenn *gar* kein Ueberschuss des Miethswerths über den Bauwerth in Aussicht stände, würde die Gesellschaft die Lokalunternehmung, bei der dies der Fall ist, seitwärts liegen lassen. Denn es sind genug Unternehmungen, bei welchen solcher Ueberschuss unzweifelhaft ist, für sie möglich.

Diesen Ueberschuss *antizipirt* die Gesellschaft in ihren Preisen, sowohl bei Vermiethungen wie bei Verkäufen. Was ihr 100 Thaler, nach der oben erwähnten Rechnung, gekostet hat, das berechnet sie bei Vermiethungen und bei Verkäufen zu 150 Thaler. Bei Vermiethungen nimmt sie aber *keine* Prioritätsbriefe in Zahlung; was aus Vermiethung einkömmt, gehört auf das Zinskonto, nicht auf das Tilgungskonto. Hier werden also die vollen 50 Prozent Ueberschuss antizipirt, und dass sie sich, bei der Vermiethung, antizipiren lassen, wird der Beweis sein, dass die Tilgung durch Verwendung beim Kauf eine namhafte Prämie, wenn auch nicht voll 50 Prozent, in sich schliesst. Denn Wohnungsmiethe besteht nicht blos aus Verzinsung, sondern auch aus Vergütung für Abnutzung und Versicherung gegen Ausfälle. Aber namhaft billiger als 7½ Prozent vom Kaufwerth eines Hauses stellt sie sich doch.

Die genaue Höhe der wirklichen Prämie kann nicht ver-

fehlen, sich bald zu enthüllen, nämlich in der Art, dass die ausgegebenen Prioritätsbriefe auf dem lokalen Kapitalsmarkt und durch Vermittelung desselben auch im weiteren Kreise ihren marktgängigen Preis bekommen. Bei einer festen Verzinsung des angelegten Geldes von 5 Prozent ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie nicht blos als Kaufmittel für Baustellen oder Häuser, sondern auch zum Zwecke der Kapitalsveranlagung schlechtweg unter das Publikum dringen werden. Indem alles für abgesetzte Prioritätsbriefe eingelöste Geld alsbald zur Erbauung weiterer Häuser benutzt wird, entstehen auf diese Weise, so weit Prioritätsbriefe draussen bleiben und nicht durch Anwendung zum Kauf zur Tilgung kommen, Häuser, welche für einfache Vermiethung oder für Vermiethung mit allmäliger Abzahlung des Kaufgeldes frei sind. Baugesellschaften, welche *nur* verkaufen und weder vermiethen, noch auf Annahme von Abschlagszahlungen neben vorläufiger Vermiethung eingerichtet sind, unterbinden damit in hohem Grade den Fortschritt ihres Unternehmens, ja gefährden dasselbe ganz und gar, da bei der Beschränkung auf diejenige Wohnungsnachfrage ausschliesslich, bei welcher Fähigkeit und Interesse, die eigene Wohnung baar zu kaufen, vorhanden ist, die Besiedelung möglicherweise so langsam vor sich geht, dass das Publikum die Geduld mit dem neuen Stadttheil wieder verliert, und das Ladengeschäft und ähnliche Unternehmung, welche sich auf denselben einrichten, die Ausdauer zu schwer finden und sich wieder zurückziehen, so dass die Bewohnbarkeit ganz in Frage gestellt wird.

Beim Ersatz des Anbaues durch den planmässigen Zusammenbau ist mögliche *Schnelligkeit* die Hauptsache. Gerade hierfür sind die schon gemachten Erfahrungen in hohem Grade wichtig gewesen. Aus den vermietheten — zu 7½ Prozent ihres Kostenpreises vermietheten — Häusern fliessen die Mittel zur Verzinsung mit 5 Prozent der draussen bleibenden Prioritätsbriefe. Aus den vierteljährlichen — sagen wir über zwanzig Jahre vertheilten — Abzahlungen, welche von solchen Miethern *neben* der Miethe angenommen werden, die ihr Haus allmälig

zu erwerben wünschen, und bei denen natürlich ein Kaufpreis der logarithmischen Rechnung zu Grunde gelegt wird, welcher sich auf 150 Prozent der Herstellungskosten beläuft, werden aber wirklich Prioritätsbriefe, nach Maassgabe dieser besonderen Einnahmen, mit 150 Thaler für 100 Thaler getilgt, in periodischer Ausloosung. Es wird nun verständlich sein, dass, wenn die Reizmittel der fünfprozentigen Verzinsung und dieser Ausloosung zur vollen Prämie ihre Wirkung so weit ausgeübt haben, dass das Lager dieser lokalen Hubersfelder Prioritätsbriefe, von der andern Seite her in Anspruch genommen von solchen, die alsbald zu kaufen beabsichtigen, erschöpft ist, wenn Kaufliebhaber für Häuser sich die Prioritätsbriefe, um nicht den vollen, zu 150 Prozent der Herstellungskosten angesetzten Preis des Hauses baar bezahlen zu müssen, auf dem Markte suchen müssen, ein marktgängiger Preis derselben sich ausbilden muss, mindestens um so viel höher, verglichen mit dem Nominalwerth, wie man für 7½ Thaler Miethsertrag jetzt mehr bezahlt als 100 Thaler, und zwar beim Kaufe hypothekenfreier, nur von einer Familie bewohnter Häuser. Dieses Mehr bildet die wirkliche *sichre* Tilgungsprämie. Zeigt sie sich aber auch nur erst in der Ferne, so ist auch der Zeitpunkt, an welchem sie eintritt, rasch erreicht, indem die Aussicht auf den sichern Gewinn das Lager rasch erschöpfen lässt.

Es liegt nahe, dass an solchem *zweiten* Gewinn neben demjenigen, den sie schon für sich in Rechnung gebracht hat, auch die unternehmende Gesellschaft selbst partizipiren kann, und es giebt keinen Grund, wesshalb sie dies nicht thun sollte. Sie kann lokale Prioritätsbriefe für sich kaufen, wenn sie einen Aufschlag vorauszusehen glaubt, so gut wie jeder andere. Wenn sie ein lokales Lager sich rasch erschöpfen sieht, weil augenscheinlich am Orte selbst alle Welt der Ueberzeugung lebt, dass, sobald nur alles verkauft ist, ein Preisaufschlag eintritt, wird sie durch eignen Ankauf ohne Säumen diesen Zeitpunkt selbst schneller herbeiführen helfen.

Wenn sie, wie sie muss, den Erlös aus jedem verkauften

Prioritätsbrief alsbald zur Fortsetzung des Häuserbaues verwendet, bleibt so wie so beim Abschlusse des Baues eine solche Summe von Prioritätsbriefen in ihrer Hand, als demjenigen Theile der Gesammtherstellungskosten des neuen Stadttheils entspricht, welchen der Ankauf des Landes, die Terrassirung und der Strassenbau, die gemeinschaftlichen Kultur-Einrichtungen, die Häuserreihe für die nothwendigen Ladengeschäfte und die ersten Anlockungs- und Musterhäuser in Anspruch genommen haben. Dieser Summe in ihrer Hand kömmt die Kurssteigerung der Briefe, wenn eine solche beim Schluss des Baues stattfindet, so wie so zu gut. Es vertreten nämlich diese übrig bleibenden Prioritätsbriefe *übrig bleibenden*, noch in der Hand der Gesellschaft befindlichen, *Hausbesitz*, nicht etwa blos den Besitz der Geschäftshäuser und ersten Musterhäuser, sondern darüber hinaus noch so vieler Häuser, als, in ihren Gesammtherstellungskosten, dem Kaufschilling für das Land und den sonstigen oben angeführten allgemeinen Auslagen der Gesellschaft entsprechen. Und diese Häuser sind um so viel mehr werth im Vergleich zu den Gesammtherstellungskosten, als eben die Prioritätsbriefe, welche den Besitztitel dieser Häuser bilden, Agio erlangt haben. Es ist kein Grund, weswegen die unternehmende Gesellschaft für den Verkauf derselben sich nicht ihren Zeitpunkt wählen soll, verzinst, wie sie dieselben aus der Vermiethung der mit diesen Briefen in ihrer Hand verbliebenen Häuser bekömmt. Sie wird ihn so wählen, dass zu dem, in den Herstellungskosten verrechneten, regelmässigen Geschäftsgewinn ein möglich grosser nicht vorher verrechneter Geschäftsgewinn hinzutritt.

Eine lediglich lokale Ueternehmungsgesellschaft würde ein

Ueberschuss der Zinssuchenden über die Wohnungssuchenden *hier* durch einen Ueberschuss der Wohnnungssuchenden über die Zinssuchenden *dort* ausgleicht. Wenn sie hier Prioritätsbriefe los wird, aber die aus dem Erlöse hergestellen Wohnungen noch nicht zu $7\frac{1}{2}$ Prozent der Gesammtherstellungskosten zu vermiethen vermag, kann sie hier mit dem Bau vorläufig innehalten, und die ihr hier zufliessenden Mittel dort verwenden, wo der Absatz des lokalen Papiers stockt, aber der Andrang nach Miethswohnungen sichtbar ist. Es ist dies natürlich nur eine Aushülfe, aber eine solche, die die *Sicherheit* der Verzinsung ermöglicht. Praktisch wird es sich dabei um ein kaum merkliches Zurückhalten der Bauthätigkeit hier, während sie dort beschleunigt wird, handeln. Der zugesicherte Zins ist aber nöthig, um die Zinssucher heranzuziehen, und diese sind wieder nöthig, um dem Bedürfniss derjenigen zu genügen, welche nur zur Miethe wohnen, aber nicht kaufen wollen. Und ohne, dass auch auf diese gerechnet werden kann, ist, wie schon gesagt, die Unternehmung gefährdet.

Und mit der Vermiethung fiele ja auch der Verkauf auf Abschlagszahlung, vorzüglich auf Abschlagszahlung, welche über einen längeren Zeitraum vertheilt ist. Gerade in dieser Form des Verkaufs, *welcher der Familie ein Erbe verschafft, und zwar ein solches Erbe, welches eine Wittwe vortrefflich zu verwerthen vermag*, wurzelt die Hoffnung, aus der Wohnungsreform einen praktischen Beitrag ersten Ranges zur Lösuung der sozialen Frage hervorgehen zu sehen. Ein Haus ist für eine Familie der arbeitenden Klasse eine viel bessere Form des Kapitals, als ein Antheil an einem Geschäft, welcher augenblicklich fast werthlos wird, wenn das Familienhaupt stirbt. Wir wussten, was wir thaten, und es ist seitdem an den für die Arbeiter-Wohnungsreform allerwichtigsten Stellen in Europa vollständig begriffen worden, als wir in der Pariser Ausstellungsjury, nicht ohne Anstrengung, es durchsetzten, dass der höchste Preis für Arbeiter-

Hülfe zur Seite stand, und welche, ganz auf eignen Rath und die eigenen, allerdings nicht unbedeutenden, Mittel verwiesen, in Paris selbst, wo es am schwersten, die Aufgabe fast mit Vollendung gelöst hatte, Männer der arbeitenden Klasse zur Erwerbung eines Hauses *für ihre Familie*, welches gleich auf Verwerthung durch die Wittwe baulich eingerichtet und durch Lebensversicherung hierfür geschützt ist, zu bringen. Sie hatte zwar nicht die soziale, sondern die *Frauen*frage lösen wollen; aber diese *ist* in Wahrheit die soziale Frage. Und sie hatte sie eben sowohl als hart rechnender, kein Geld opfernder, Finanzier, wie als scharfe Beobachterin der Feinheiten des Wohnungsbedürfnisses gelöst.

Zur Bildung einer allgemeinen Bauunternehmungsgesellschaft, in der Art, wie wir sie im groben Umriss skizzirt haben, sind nun zunächst nicht sowohl sehr ausgedehnte Kapitalien — für denjenigen, der uns aufmerksam gefolgt ist, bedarf es keiner weiteren Erklärung — sondern Männer nöthig, welche ausreichenden Einfluss unter ihren Ortsbürgern dafür mitbringen. Es liegt auf der Hand, dass es sich nicht blos um Gewinn, sondern möglicherweise um ganz ungewohnten Gewinn handelt, wie denn die individuelle Bauunternehmung im Grossen dem *W. Cubitt* in London innerhalb funfzehn Jahre vier Millionen Pfund einbrachte. Aber der Gewinn hat bei ganz neuen Bahnen der Unternehmung erst recht die Liebe zur Sache zur Voraussetzung und die daraus fliessende Möglichkeit des gegenseitigen Vertrauens. Alles, was sich hier dem Leserkreise sagen liess, haben wir gesagt, um, wie schon Eingangs erwähnt, *so weit* die Privatkorrespondenz überflüssig zu machen. Ihre Nothwendigkeit tritt natürlich wieder ein, wo man gewillt ist, den

Die Aussichten der russischen Goldproduktion.

Ein Beitrag zur Goldwährungsfrage.

Von

Dr. C. Walcker

Privatdozenten der politischen Oekonomie an der Universität Dorpat.

Die Aussichten der russischen Goldproduktion sind ein Faktor, der bei der Frage der Goldwährung nicht ausser Rechnung bleiben kann. Es dürfte daher den Lesern dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, Auszüge aus dem reichhaltigen, in Westeuropa fast ganz unbekannten Material zu erhalten, welches in den Berichten der Allerhöchst verordneten Steuerreform - Kommission (Trudü - Kommissii etc.) enthalten ist. Dasselbe findet sich Bd. VIII., Th. 1 und 2 1863 und 1865 und Bd. XIII., Th. 1, 1867, Th. 3 und 4, 1868.

Die Zukunft der sibirischen Goldindustrie hängt u. A. von der richtigen Lösung der Streitfragen der Goldgesetzgebung ab. Es handelt sich dabei um den Verkauf der Grubenplätze an die Goldwäscher, um den sogenannten Sachwat, um die Reform der Goldsteuern u. s. w. (Vergl. meine Schrift: Ueber den sogenannten Sachwat der sibirischen Goldwäscher. Ein Beitrag zur Reform der russischen Berggesetzgebung, Dorpat 1869).

Zum Verständniss des Sachwatstreites ist Folgendes *) zu bemerken.

*) Eine kurze Geschichte und Darstellung der russischen Goldgesetzgebung mit literarischen Angaben findet sich in meiner erwähnten Schrift.

Wer auf den sibirischen Kronländereien Gold suchen will, muss eine Konzession nachsuchen und (mit Ausnahme des Erbadels) ein Zeugniss zweiter Gilde lösen. Der Entdecker eines Goldlagers erhält das Recht zur Goldausbeute auf einem Grubenplatze von 5 Werst Länge. Die Goldplätze befinden sich in Flussthälern. Der Goldwäscher muss ein gewisses Quantum Sand auswaschen, sonst muss er eine Geldstrafe zahlen, deren Nichtzahlung eine Konfiskation des Platzes nach sich zieht. Derselbe fällt auch an die Krone (d. h. den Staat) zurück, wenn der Goldwäscher die Produktion wegen Erschöpfung des Lagers einstellt. Die Goldwäscher oder Goldindustriellen zahlen eine Naturalsteuer von 5, 10 und 15 pCt. in Gold und eine sogenannte Pfundsteuer von 4, 6 und 8 R. in Geld. Beide Steuern sind progressive Rohertragsteuern. Dazu kommen noch sehr bedeutende ungesetzliche Ausgaben (vgl. die unten zitirten Angaben Oehrn's).

Das Wort Sachwat bedeutet bei den Goldwäschern die Vereinigung mehrerer Goldplätze in der Hand des Entdeckers neuer Goldlager, oder des Deklaranten konfiszirter Goldplätze. Ein Sachwatschik ist Einer, der einen Sachwat begeht. Zur Verhütung des Sachwats wurde von dem Experten Skaratin die Ersetzung der Pfundsteuer durch eine Fadensteuer von 15 Kop. pro Längenfaden vorgeschlagen. Dieses Prozent wurde trotz der triftigen Einwände anderer Goldindustrieller von der Kommission adoptirt. Die Hauptgegner desselben waren die Experten *Oehrn* und *Ssolowjew* und zwanzig Jenisseier. Die Letzteren reichten eine ächt wissenschaftliche, im Ganzen treffliche Denkschrift ein.

Ich habe a. a. O. u. A. nachzuweisen gesucht:

1) dass der Konfiskations-Sachwat allerdings verwerflich ist, weil der Betriebszwang und das Konfiskationsgesetz abgeschafft und die Grubenplätze an die Goldwäscher verkauft werden müssen;

Glied im Organismus der Arbeitstheilung und der freien Konkurrenz ist und

3) dass die Fadensteuer ungerecht sein und überdies ihren Zweck verfehlen würde.

Der Verkauf der Gold-Grubenplätze hängt so eng mit der Frage der *Bergbaufreiheit* d. h. der Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums zusammen, dass ein kurzes Eingehen auf die bezüglichen Verhandlungen der Steuerreform-Kommission erforderlich ist. Dieselben fanden in den Jahren 1866—1868 statt (Trudü, XIII., 4, 1, S. 150 ff.).

Die Majorität sprach sich für die Beibehaltung des bestehenden Gesetzes aus, wonach die Objekte des Bergbaues dem Grundeigenthümer gehören.

Dieses Prinzip wurde denn auch in dem 1868 beendigten Projekt zu einem neuen Bergreglement (Trudü XIII., 3 und 4) beibehalten. Die Redner der Majorität führten u. A. Folgendes an. Die Trennung jener beiden Rechte würde zu einem Reglementirungssystem führen. Das Schürfen und der Bergbau sollen ohnedies auf den Kronländereien erlaubt werden. Das Schürfen auf den Ländereien der Possessions-Bergwerke *) werde zu Inkonvenienzen führen. Es fehlen in Russland Marktpreise, um die uralischen Bergwerke zu expropriiren. Der Grundeigenthümer, der an der eigenen Bearbeitung seiner Bodenschätze verhindert ist, wird dieselben einem Anderen überlassen. Soweit die Redner der Majorität.

Die Redner der Minorität machten dagegen Folgendes geltend. Es kann dem Grundeigenthümer an den nöthigen Kenntnissen, an Kapital u. s. w. fehlen. Die Arbeit, die Intelligenz und das Kapital müssen überall freie Bewegung haben. Eine Einmischung der Regierung in die Privatindustrie ist nicht zu befürchten, es handelt sich um einfache Regeln. In Finnland ist bereits seit 200 Jahren eine einfache Besichtigung der Ge-

---

*) Vgl. über dieselben Rau's Finanzw. §. 181 (c.). Jener Einwand vergisst, dass sie vermittelst einer Ablösung in volles Eigenthum verwandelt werden.

gend üblich, und alle Theile sind damit zufrieden. *) In Folge der Entdeckungen von Erzen auf einem Gute durch Erzsucher würden Kapitalien angezogen werden und der Preis desselben würde steigen **) Soweit die Redner der Minorität.

Dieselbe fügte in einem besonderem Votum (XIII. 4, 1, Beil. 13) noch Folgendes hinzu. Grundbesitzer, welche ihre Steinkohlen- und Eisenlager nicht bearbeiten wollen, müssen in Bezug auf diese Mineralien expropiirt werden. [?] In einer Gegend des nordwestlichen Urals befinden sich ungeheure Lager vorzüglicher Steinkohlen und guter Eisenerze. Trotzdem ist die Produktion der Besitzer ganz unbedeutend, weil es ihnen an Kapital fehlt und weil sie in Schulden stecken. Und doch könnten diese Steinkohlen für die Wolgadampfschiffe und überhaupt für das östliche und südöstliche Südrussland eine ungeheure Bedeutung gewinnen. Die Dampfschiff - Gesellschaft Ssamolet hat bereits 1864 uralische Steinkohlen gebraucht, obgleich dieselben noch 17 R. pro Pud kosteten. Im Orenburgschen Gouvernement befindet sich ein anderes Gut mit bauwürdigen Erzen und Gruben, aber es geht durch Verpfändung und Kauf fortwährend aus einer Hand in die andere über, und seine Bodenschätze bleiben deshalb ein todtes Kapital. Auf Grund solcher und ähnlicher Gründe verlangte die Minorität eine nochmalige Prüfung der Frage. Die Minorität erinnert schliesslich daran, dass nach dem Bergprivilegium von 1719 ***) die mineralischen Schätze dem Staate gehörten, und dass dieselben erst 1782 den Grundeigenthümern überlassen wurden.

Auch *Antipow*, der Chef des Bergdepartements des Zaarthums Polen hebt in einer trefflichen Denkschrift (XIII., 4,

sonders nothwendig ist, das Grund- und Mineraleigenthum zu trennen, u. A. aus dem Grunde, weil in Polen das Grundeigenthum, besonders das bäuerliche, hundert Mal kleiner und getheilter ist, als am Ural, und weil in Polen sehr kostbare Entwässerungsarbeiten zum Bergbau erforderlich sind, der wegen jener Trennung [und anderer *) Gründe] im benachbarten preussischen Schlesien mit gleichen geologischen Verhältnissen so sehr aufgeblüht ist.

Antipow giebt an, dass die Staatsbergwerke in Polen, welche nur Verlust bringen, verkauft werden sollen.

Sowohl die Majorität, als die Minorität der Steuerreform-Kommission gehen in der in Rede stehenden Frage nach entgegengesetzten Seiten hin zu weit. Die richtige Mitte wird von dem deutsch-spanischen System eingehalten, welches auch von *Rau*, *Antipow* a. a. O. und *R. Seebold* in dieser Vierteljahrsschrift (Bd. XIX.) empfohlen wird und in den meisten Ländern Europa's längst eingeführt worden ist. Die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums ist sowohl eine Forderung der Gerechtigkeit, als der Zweckmässigkeit.

In Bezug auf die Gerechtigkeit ist Folgendes zu bemerken. Die unbekannten mineralischen Schätze, welche sich unter der Oberfläche eines Landgutes finden, sind dem derzeitigen Besitzer desselben weder von seinen Miterben, noch von seinem Verkäufer u. s. w. in Rechnung gebracht worden, (wie z. B. die Ricardo'sche Grundrente). Jene Mineralien sind erst durch den Finder zu einem wirthschaftlichen Gute erhoben worden, sie gebühren ihm als ein gerechter Lohn für seine Arbeit des Schürfens. Aber selbst, wenn der Finder die Entdeckung zufällig gemacht hat, so gebührt das herrenlose Lager ihm, da der Grundbesitzer nichts für die Entdeckung gethan hat. Es streitet wider die juristische Logik, Jemandem, z. B. dem Grundeigenthümer, ein Eigenthumsrecht an einem Dinge zuzuschreiben,

*) Mit eckigen Klammern bezeichne ich eigene Zusätze in einem Zitat oder Referat.

von dessen Existenz bisher Niemand etwas gewusst hat. Der Einwand, dass der Fund ein Zufall war, wäre nicht stichhaltig, Fast jede gute geschäftliche, politische, ja selbst wissenschaftliche Carriere hängt auch vom sogenannten Glück ab. Es ist nicht Sache des Staats, in sozialistischer Weise eine zweite Vorsehung zu spielen. A. v. Humboldt kam bekanntlich sein Vermögen und das ›Prinzip der Vorhand‹ in Bezug auf die wissenschaftliche Entdeckung Amerika's sehr zu statten. Sind deshalb seine Verdienste weniger unsterblich?

Selbst in England gehören Gold- und Silberlager nicht dem Grundbesitzer. Es ist kein Zufall, dass nur England und Russland von dem *consensus gentium* in Betreff des Bergwerks-Eigenthums eine Ausnahme machen. In England hing jener Uebergriff der Grundeigenthümer mit den Kornzöllen, *den ehemaligen Steuerprivilegien* des Grundbesitzes, den Sinekuren u. s. w. zusammen und in Russland hing der erst von 1782 datirende Rückschritt der Gesetzgebung mit der *Leibeigenschaft* zusammen, wie die Minorität der Kommission mit Recht andeutet.

Wenn ein Arbeiter eines Unternehmers von Schürfarbeiten ein Mineralienlager entdeckt, so ist natürlich der Unternehmer, der das Risiko trägt, als der Entdecker anzusehen. Es ist Sache des Arbeiters, sich beim Eingehen des Lohnkontraktes eine Tantième oder dergl. auszubedingen. Das Recht zur Bearbeitung des Lagers muss ein unantastbares Eigenthum des Finders sein. Wenn der Staat sich, wie in Frankreich, die Auswahl unter mehreren Bewerbern vorbehält, so wird dadurch die Lust zum Schürfen, welches ohnedies ein sehr riskantes Gewerbe ist, sehr geschwächt, denn die in Frankreich vorgeschriebene Entschädigung des Finders durch den Konzessionirten ist eine weitläufige Sache, bei der viel Streit entstehen kann.

zufallen, der dagegen dem Staate die Expedition zu ersetzen hätte.

Der Zweckmässigkeitsgrund für die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums besteht darin, dass es den Grundeigenthümern an Geschicklichkeit, Kapital und Neigung zu bergmännischen Unternehmungen sehr häufig fehlt, und wo auch dies nicht der Fall ist, doch die Zerstückelung der Ländereien und die Schwierigkeit einer Vereinbarung mehrerer Eigenthümer die Betreibung des Bergbaues oft verhindern. Die Majorität der Kommission hat in dieser Frage übersehen, dass ein absolutes „laissez faire" eine der wahren wirthschaftlichen Freiheit feindliche Utopie ist. Auch im freien England ist »jeder öffentliche und jeder Privatberuf in seiner Berührung mit anderen Berufen durch eine unübersehbare Reihe von Gesetzen und Regulativen gebunden« (Gneist, die Stadtverw. der City, 1866; S. 6.) In den Vereinigten Staaten sind die beiden Rechte ebenfalls getrennt. Es giebt z. B. nach Rau im Staate Wisconsin eigene Finder, die Erze aufsuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen. Einige einfache Gesetze über die Expropriation eines Theiles der Oberfläche u. dgl. genügen dazu.

Auch wenn man die Bergbaufreiheit verwirft, so ist doch eine »Reglementirung« nöthig, weil die Grundeigenthümer meist das Bergbaurecht verpachten und Kollisionen zwischen ihnen und den Pächtern häufig sind (vgl. Seebold a. a. O. S. 68).

Sollten ferner Gesetze in einer absoluten Monarchie eine unerträgliche »Reglementirung« sein, die in zwei demokratischen Republiken, nämlich in den Vereinigten Staaten und der Schweiz und in vielen konstitutionellen Staaten, z. B. Belgien und Baden existiren? Der Einwand, dass Holzdiebe das Schürfen zum Vorwande nehmen würden, wie ein uralischer Hüttenbesitzer behauptet, (XIII., 4, 1, Beil. 18) ist nicht stichhaltig. Ein armer, holzstehlender Bauer und ein Kapitalist, der oft Jahre lang von seinen Zinsen leben muss, bis er ein reiches Lager entdeckt, werden schwerlich verwechselt werden. Ausserdem

musste Jeder sein beabsichtigtes Schürfen vorher der Polizeibehörde und dem Grundeigenthümer anzeigen (aber nicht um die Erlaubniss Beider bitten). Eine Reglementirung über das nöthige Baumaterial ist nicht erforderlich. Ohne desselben sicher zu sein, wird schwerlich Jemand ein Bergwerk anlegen (vgl. XIII., 4, 1, S. 155 u. 156).

Die Majorität übersieht ferner, dass viele russische Grundbesitzer noch lange nicht diejenige wirthschaftliche Bildung und Rührigkeit haben, welche die westeuropäischen Gegner der Bergbaufreiheit voraussetzen.

Es ist indess, wie bemerkt, zuzugeben, dass die Minorität nach der anderen Seite zu weit geht, indem sie schlecht wirthschaftende Bergwerksbesitzer expropriiren will. Dabei wären viele und grosse Missbräuche der Beamten zu besorgen. Selbst tüchtige Bergwerksbesitzer könnten vermittelst der Chicane eines einflussreichen Bergbeamten expropriirt werden. Alle Mineralien, welche bis zur Trennung jener beiden Eigenthumsrechte, gleichgültig von wem, entdeckt worden sind, müssen natürlich Eigenthum des Grundbesitzers bleiben. *) Nur die neuentdeckten Mineralien müssen dem Finder zufallen. Diese Bestimmung würde unter den Grundeigenthümern und in- und ausländischen Unter-

*) Ich weise bei dieser Gelegenheit auf einige wenig bekannte Mineralienfunde in Russland hin. Im Jahre 1867 wurde von Steinbrechern in der Nähe des Nowa'schen Wasserfalles auf einem zur Tuchfabrik des Barons v. Stieglitz gehörigen Grundstücke ein Nest von Steinkohlen gefunden. Proben derselben befinden sich im mineralogischen Kabinet der Universität Dorpat. Das die Kohlen umgebende Gestein ist Vaginatendolomit. Die Kohle ist eine Glanzkohle, glänzend schwarz mit schwarzem Strich, muscheligem Bruch, dicht, hart (3—4), gute Politur annehmend, leicht mit Flamme verbrennend, gute Koaks und nur 3 pCt. Asche gebend. An der

nehmern von Schürfarbeiten einen wohlthätigen Eifer in der Aufsuchung der mineralischen Schätze Russlands erzeugen. Es ist selbstverständliche Forderung der Gewerbefreiheit, dass auch Ausländer zum Schürfen zugelassen werden müssten, ähnlich wie die Bergwerke des Staats nach dem Projekt der Kommission auch an Ausländer verkauft werden sollen. Wenn der Grundbesitzer selbst, oder durch seine Leute ein Lager von Mineralien entdeckt hat, so gehört es natürlich ihm.

Der Staat müsste allerdings in den beiden von der Minorität angeführten, und in ähnlichen Fällen interveniren, aber nicht vermittelst einer Expropriation, sondern gleichsam als Kommissionär, d. h. er müsste durch die Zeitungen und seine Agenten in- und ausländische Kapitalisten auf die vortheilhafte Kapitalanlage aufmerksam machen und sich die Kosten der Kommission vom Käufer bezahlen lassen. Für einen guten Preis werden jene verschuldeten Grundeigenthümer ihre Bergwerke sofort verkaufen. Es ist auch sehr nothwendig, die Aufmerksamkeit ausländischer Unternehmer auf das grosse Kohlenbecken an der Oka zu lenken, welches wahrscheinlich eine unermessliche Wichtigkeit hat, weil Moskau und Tula fabrikreich sind, weil Ersteres ein Eisenbahnknotenpunkt ist, und weil die

kohle entdeckt worden. Vgl. Prof. C. Grewingk in der Neuen Dörptschen Ztg. 1868, No. 87. Wenn ich nicht irre, besitzt das technische Kabinet der hiesigen Universität Proben vom Tolks'schen Brandschiefer. Im Kabinet befinden sich auch Proben des Wiesenerzes, welches vor circa 11 Jahren auf dem, Herrn von Seidlitz gehörigen Gute Gawrilowsk im Gdow'schen Kreise des Petersburger Gouvernements entdeckt wurde und nach Prof. Petzholdt zu den besten Wiesenerzen gehört. Es ist z. B. besser als das sächsische. In Livland existirt auch ein altes aufgegebenes Bleibergwerk. Sollten jene Lager nicht technisch verwerthet werden können? Sollte es sich insbesondere nicht lohnen, an der Baltischporter Eisenbahnlinie nach Kohlen zu graben? Prof. Grewingk meint, dass es sich lohnen könnte, in den Ostseeprovinzen nach Salz zu bohren. Prof. Kämtz soll durch Abweichungen der Magnetnadel auf die Hypothese gekommen sein, dass sich in der Tiefe des Gutes Forbushof bei Dorpat ein Eisenlager befinde.

Holzpreise fortwährend und drückend steigen. (Vergl. Auerbach und Trautschold, die Kohlen von Zentralrussland, Moskau 1860, und die 1866 erschienene treffliche Abhandlung des Akademikers von Helmersen über die russischen Steinkohlenlager.)

Dieselben Gründe, welche für die Trennung des Grundeigenthums und des Eigenthums an Steinkohlen, Eisen u. s. w. sprechen, treffen auch für *Goldlager* zu, namentlich bei der gegenwärtigen Lage Russlands, wo die Heilung der Papiergeldmisère und die Einführung der Goldwährung ein dringendes Bedürfniss sind. *) Das russische Staatsinteresse verlangt dringend eine unbeschadet ihrer Nachhaltigkeit möglichst grosse und rasche Goldproduktion.

Die russische Gesetzgebung hat in Bezug auf die Kronsländereien bereits das richtige Prinzip im Ganzen anerkannt, dass die Goldlager dem Entdecker gehören, aber es müssen die Goldwäschereien und der dazu gehörige Grund und Boden *verkauft* werden und zwar aus folgenden Gründen:

Die Staatsindustrie ist überhaupt verwerflich und die russische Staatsindustrie ist aus bekannten Gründen ein besonders schlechtes Geschäft, wie die Regierung, die Steuerreform-Kommission und überhaupt alle Welt mit Ausnahme einiger egoistischer Stimmen anerkennen. Der russische Staat gehört ebenfalls zu jenen Grundbesitzern, welche zum Bergbau im weitesten Sinne des Wortes mit Einschluss des Goldwaschens nicht geeignet sind. Die Steuerreform-Kommission hat bereits 1867 den Verkauf der uralischen Goldwäschereien des Staates empfohlen. (Vgl. XIII., 1, 5, S. 10—24; VIII., 1, 1, 165). Dieselben sollen verauktionirt werden, desgleichen die dazu gehörigen Gebäude. Es ist indess nicht klar gesagt, ob der Grund und Boden auch verkauft werden soll, oder nicht. Ersteres wäre allein zweckmässig und zwar sowohl in Bezug auf die in eigener Verwaltung befindlichen uralischen Goldplätze des Staats,

*) Vergl. A. Wagner, Die russische Papierwährung, Riga 1868, S. 214.

als in Bezug auf die der Privatindustrie überlassenen sibirischen Goldplätze des Staates.

Die Einwände gegen den Verkauf sind von der Kommission (XIII, 1, 5, S. 11 u. passim) trefflich widerlegt worden. Der Einwand, dass der Arbeitslohn dadurch zum Schaden der Kronsbergwerke steigen würde, ist nicht stichhaltig, weil dieselben ebenfalls verkauft werden sollen, und weil das Steigen des Lohnes der bis 1861 leibeigenen Arbeiter eine wohlthätige Erscheinung sein würde. Einige Schutzzöllner verlangen, dass der Staat seine Hüttenwerke und Goldwäschereien beibehalten müsse, obgleich sie schlecht rentiren, ja bedeutende und aussichtslose Zuschüsse erfordern. Im Statistischen Jahrbuch (Statist. Wremennik, 1866) ist ein Reinertrag von 349,000 R. für 1864 angegeben. Das ist indess ein Irrthum (vgl. meine »Selbstverw. des Steuerwesens,« Berlin 1869, §. 69.

Jene Theoretiker stützen sich auf das Argument, dass die Käufer viele Hüttenwerke und Goldwäschereien eingehen lassen und die Arbeiter ihres Erwerbes berauben würden. Dies ist höchst unwahrscheinlich, der Verkauf jenes werbenden Staatseigenthums und vollends die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums würde der Produktion einen solchen Aufschwung geben, dass der Arbeitslohn steigen würde. Aber selbst wenn jene Voraussetzung begründet wäre, so würde daraus nur die Nothwendigkeit folgen, durch Kolonisationen u. dergl. für die Arbeiter zu sorgen. Ewige Zuschüsse des Staats wären ein unvernünftiger »Sisyphismus« (vgl. meine Lehre von den Schutzzöllen, Dorpat 1867, S. 51), besonders da die Zuschüsse der sauer erworbenen Steuerkopeken von Bauern sind, die meist ebenso arm sind, wie die Bergleute.

Eine blosse *Verpachtung* der Goldausbeute und des dazu erforderlichen Grundes und Bodens, oder selbst der Verkauf des Rechtes zur Goldausbeute und die Verpachtung des Bodens würde zum Raubbau führen (vgl. Seebold S. 68.) und von der Anwendung stehenden, unwiderruflich mit dem Boden verbundenen Kapitals abhalten, während doch die Zukunft der ganzen,

für den Staat so hochwichtigen Goldproduktion grossentheils von jenem technischen Fortschritt abhängt. Der Unternehmer würde sich scheuen, viel stehendes Kapital in den Boden zu stecken, weil er fürchten müsste, dass die Pacht erhöht, oder von Spekulanten unmässig in die Höhe geschraubt wird. In den Vereinigten Staaten ist man nach Hock bereits 1829, besonders aber 1864 von der Verpachtung der metallhaltigen Ländereien des Staates zum Verkaufe derselben übergegangen, weil die Vorenthaltung des Eigenthumsrechtes die Anlage kostspieliger und bleibender Arbeiten zum Bergwerksbetriebe erschwerte.

Aus der Adoption des grossen Grundsatzes der Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums würden sich für die russischen Goldwäschereien folgende Konsequenzen ergeben:

Die Goldgruben und die übrigen Bergwerke des Staats müssten nur zusammen mit den Grubenplätzen verkauft werden und zwar dem meistbietenden In- oder Ausländer.

Die uralischen Goldwäschereien der Krone müssten auch *einzeln*, aber wie erwähnt ohne Trennung der Gruben und Grubenplätze, verkauft werden, damit auch kleine Kapitalisten dieselben kaufen können. Die Privatgoldwäscherei am Ural wird bereits gegenwärtig hauptsächlich von kleinen Kapitalisten betrieben, welche mit Erfolg arbeiten und sogar neue Entdeckungen machen. Ein Verkauf der Goldwäschereien in grossen Massen würde die Preise verderben, die kleinen Unternehmer vernichten, und sie zwingen, die Goldwäschereien von grossen Monopolisten zu pachten. (Im Orenburg'schen Gouvernement könnten die Grubenplätze aus geologischem Grunde ⅓ kleiner sein als in Sibirien, vgl. VIII., 1, 1, S. 149).

Die kleinen Kapitalisten könnten sich auf dem Wege der Assoziation theuere Maschinen und überhaupt die meisten Vortheile der Grossproduktion verschaffen. Wenn indess auch einzelne Goldwäschereien verkauft werden, so ist eine Anhäufung der besten (wie die Kommission selbst hervorhebt, XIII., 1, 5, S. 12) in wenigen Händen nicht zu besorgen, da der Goldgehalt der Plätze nicht genau bekannt ist. Die freie Konkurrenz

beim Kauf und der freie Handel mit Goldwäschereien werden schon dafür sorgen, dass Unternehmungen, welche wegen ihrer Kleinheit oder wegen ihrer Grösse schlecht rentiren, auf eine angemessene Grösse gebracht werden. Es ist daher nothwendig, jedem Käufer so viel Goldwäschereien zu verkaufen, als er will. Die Gründe gegen den sogenannten Sachwat würden auf diesen Fall nicht passen, selbst wenn sie stichhaltig wären (was sie indess nicht sind). Es handelt sich hier nicht um die Entdeckung neuer Goldplätze, sondern um den Verkauf bereits bestehender Goldwäschereien.

Die Beschränkungen des Eigenthumsrechts der Privatgoldwäscher auf Kronsländereien, d. h. der Betriebszwang und das Konfiskationsgesetz müssten, wie erwähnt, aufgehoben werden und zwar unentgeltlich. In Bezug auf diejenigen Goldindustriellen, welche ihre Plätze selbst entdeckt, oder durch Erbschaft und Kauf von den Entdeckern erworben haben, ist diese Forderung eine selbstverständliche Konsequenz der Bergbaufreiheit. Aber auch das Unrecht des Konfiskations-Sachwats ist verjährt, und die ursprünglichen Besitzer mussten das Risiko einer etwaigen Konfiskation bei ihrer Produktionskosten-Berechnung in Anschlag bringen. Auch das Eigenthumsrecht dieser Goldwäscher, welches ja loyal erworben ist, muss von den erwähnten Beschränkungen befreit werden.

Wenn ein Grundstück für eine Eisenbahn, ein Bergwerk u. s. w. expropiirt wird, so erhält der Eigenthümer mit Recht den bisherigen Tauschwerth des Grundstückes für landwirthschaftliche Zwecke oder dergl. und nicht den Gebrauchswerth des Grundstückes für die Eisenbahn- und Bergwerks-Unternehmer, der viel höher ist. Der Staat müsste beim Verkauf der sibirischen Gold-Grubenplätze ebenso verfahren und dieselben nur an den betreffenden Goldwäscher verkaufen, der ja so viel Kapital unwiderruflich mit dem Boden verbunden hat. Wenn die Grubenplätze jedem beliebigen Glücksritter verkauft würden, so würden die Verkaufspreise allerdings steigen, aber der Staat würde doch dabei verlieren. Der Goldwäscher würde

gewöhnlich dem Spekulanten grosse Summen zahlen müssen, damit sie ihn nicht überbieten,*) denn wenn einer derselben den Grubenplatz ersteht, so kann er die Pacht in's Fabelhafte steigern. Der Goldwäscher wird lieber eine maasslose Pacht zahlen, als den Goldplatz, in den er so viel Kapital gesteckt hat, aufgeben. (Analoges kommt sehr häufig bei den russischen Poststationen vor, vgl. meine ›Selbstverw.‹ u. s. w. §. 46 u. 47.) Dabei denke man noch an die zahllosen Prozesse, zu welchen diese Verhältnisse führen würden, an die in Sibirien nicht seltene Bestechlichkeit der Beamten u. s. w.

Es würde sich andererseits nicht lohnen, die Beamten zu bestechen, damit sie die Grubenplätze zu billig verkaufen, da der Tauschwerth eines Grubenplatzes meist weniger als 1 R. betragen würde. (Vgl. die unten zitirten Angaben P. v. Lilienfeld's.) Wenn die Rohertragsteuern in Reinertragsteuern, (am besten in eine Einkommensteuer), verwandelt werden, so würde der Staat auch am Steigen des Bodenwerthes in gerechter Weise partizipiren und so indirekt vermittelst des Aufschwunges der Goldindustrie viel grössere Einnahmen erhalten, als wenn er in kurzsichtigem Fiskalitätsgeiste die Grubenplätze dem Meistbietenden verkaufen wollte.

Die III. Section der Steuerreform-Kommission unterscheidet (VIII., 1, 1, S. 56) drei Parteien in Bezug auf die Goldgesetze. Zur ersteren gehören nach ihr hauptsächlich die bedeutendsten Goldwäscher und die Verwaltungschefs Sibiriens. Diese Partei will die bestehenden Gesetze mit einigen Milderungen beibehalten. Zur zweiten Partei gehören hauptsächlich die Verwalter und die Bevollmächtigten der Unternehmer. Ihre Anhänger verlangen durchgreifende Reformen, damit sie sich eben-

*) Bei den russischen Submissionen (torgi) zur Uebernahme von Lieferungen, Bauten u. s. w. ist dies sehr gewöhnlich. Noch häufiger ist es freilich, dass alle Bieter unter einer Decke stecken (vergl. das gründliche, 1863 erschienene Werk von Wodow). Die steigende Kultur wird ohne Zweifel eine stärkere Konkurrenz herbeiführen, aber Russland ist noch nicht so weit und Sibirien am wenigsten.

falls bei der Goldwäscherei betheiligen können, während dieselbe gegenwärtig in den Händen bedeutender [wörtlich »starker«] Kapitalisten konzentrirt ist. Die dritte Partei verlangt mit Berufung auf Kalifornien und Australien ein vollständiges „laissez faire“ und sogar die Aufhebung der Goldsteuern. [Obgleich in Australien ein dem russischen System ähnliches Konzessionssystem existirt, nur ohne Betheiligung des englischen Finanzministers u. dgl., und obgleich auch in Kalifornien die Goldproduktion besteuert ist.] Soweit die Sektion.

Dieselbe giebt keine Angaben darüber, in welchem Verhältniss jene drei Parteien zu den Gegnern und Anhängern des Sachwats stehen. Die Glieder der ersten Partei scheinen sämmtlich Gegner des Sachwats zu sein, aber die Section irrt offenbar, wenn sie alle grossen Goldindustriellen zu derselben zählt, da Ssdorow, der grösste Goldindustrielle, ein Vertheidiger des Sachwats ist. N. Latkin, einer der zwanzig Jenisseier, welche die hervorragendsten Vertheidiger des Entdeckungs-Sachwats sind, gehört ebenfalls zu den grössten Unternehmern. Skaratin behauptet sogar, dass alle zwanzig Jenisseier grosse Goldwäscher sind. Nur der indolente Theil der grossen Goldindustriellen, z. B. Ssolowjew, der Vertheidiger der Gold-Gildensteuer *), scheinen zur ersten Partei zu gehören, die man als Monopolistenpartei bezeichnen kann. Die Anhänger der zweiten Partei scheinen grösstentheils Vertheidiger des Sachwats zu sein. Die Glieder der Steuerreform-Kommission, z. B. der III. Sektion derselben, gehören ebenfalls zur zweiten Partei, obgleich sie Gegner des Sachwats sind. Auch Oehrn, der sonst offenbar zur zweiten Partei zu rechnen ist, will nur *eine* Reservegrube gestatten. Die Forderungen der dritten Partei werden von der Sektion mit Recht zurückgewiesen. Der Staat muss sich schon deshalb um die Goldindustrie kümmern, um Besitzstreitigkeiten, ja Mord und Todtschlag zu verhindern.

*) Die Sektion und überhaupt die Kommission wollen dieselben abschaffen, Slolowjew u. A. verlangen indess die Beibehaltung der Steuer, um die Zahl der Goldindustriellen künstlich zu vermindern.

Das Project des neuen Reglements über die Privatgoldindustrie enthält in seiner vom Plenum der Steuerreform-Kommission revidirten Fassung im Wesentlichen Folgendes. (VIII., 2, 7.)

Die Privatgoldindustrie ist erlaubt auf Privat- und Possessionsländereien, auf Krons- und Gemeindeländereien und innerhalb gewisser Gränzen auf den Ländereien des Kabinets Seiner Kaiserlichen Majestät im Altaischen und Nertschinskischen Bergbezirk. (Art. 2.) Die Privatgoldindustrie ist verboten: a) auf den Ländereien der mittleren Kirgisenhorde, die von den Baidshigitowern und Käsajewern bewohnt werden; b) auf den Ländereien der Grossen Horde am Ili und c) in den Waldgegenden der Kirgisensteppe des Orenburgschen Ressorts. (Art. 3.)

Das auf Privat- und Possessionsländereien gewonnene Gold zahlt (wie bisher) eine Naturalsteuer von 10 resp. 15 pCt. (Art. 7.)

Wichtig sind die neuen Bestimmungen über das Recht zur Goldindustrie. Im Ganzen werden die oben mitgetheilten Bestimmungen aufrecht erhalten, indess mit folgenden Veränderungen. Zur Goldindustrie werden Personen aller Stände und zwar sowohl In- als Ausländer zugelassen, von den Juden indess nur diejenigen, welche am Standorte der Goldindustrie oder im ganzen Reiche das Aufenthaltsrecht haben. (Art. 26.) (Die Verpflichtung, ein Gildenzeugniss zu lösen, ist fortgefallen.)

Die Goldindustriellen können Kollektiv-, Kommandit- und Aktien-Gesellschaften*) (Art. 29) und Antheilsgenossenschaften (utschastkowüja towarischtschestwe Art. 30) bilden. Die Kuxen der letzteren dürfen nicht unter ein gewisses Minimum getheilt werden (Art 32), und alle Kompagnons der Antheilsgenossenschaften haften pro Rata ihrer Kuxen mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 33). Die bestehenden Gesellschaften zum Goldwaschen

*) Diselbe ist ein Mittelding zwischen einer Kollectiv-, Kommandit- und Aktien-Gesellschaft. Sie gleicht den beiden letzteren, indem sie einen Garanten (rasporäditelj) oder mehrere Directoren (rasporäditeli) hat. [Art. 32 und 37.]

müssen im Verlaufe von 2 Jahren ihre Statuten einreichen. Wo nicht, so werden die Gesellschaften für Antheilsgenossenschaften angesehen (Art. 34). Jeder Goldplatz wird als ein untheilbares Mobil betrachtet (Art. 35).

Die Konzessionen zum Goldsuchen werden in den verschiedenen Gegenden ertheilt: vom General-Gouverneur von Westsibirien, von Ostsibirien, von Orenburg, vom Chef der Altaischen Bergwerke, vom Statthalter des Kaukasus, vom Chef der uralischen Bergwerke und für die übrigen Gegenden vom Bergdepartement (Art. 38). [Die Erlaubniss des Finanzministers ist weggefallen.]

Beim Schürfen dürfen nur einfache Waschheerde gebraucht werden (Art. 44.) *)

Die Goldplätze in Ost- und Westsibirien sollen höchstens fünf Werst lang sein und in die Breite von Berg zu Berg gehen. Die Goldplätze im Orenburg'schen und Permschen Gouvernement sollen höchstens 250,000 □ Faden enthalten und mindestens 100 Faden breit sein, so dass die Länge fünf Werst nicht übersteigen darf. Die Grösse der Goldplätze auf denjenigen Ländereien, welche volles Eigenthum der Baschkiren und sibirischen Kirgisen sind, hängt von der Uebereinkunft des Goldindustriellen mit den Besitzern ab. Auf den Gemeindeländereien der sibirischen Kirgisen soll die Länge der Plätze 10 Werst nicht übersteigen, und sie sollen die ganze Breite des Thales einnehmen (Art. 63).

Dieselbe Person darf nicht zwei Plätze nebeneinander erhalten. Der Zwischenraum muss [wie bisher] mindestens 5 Werst betragen (A. 69). Nachbarn können indess Kompagnons werden. (Art. 69 Anm.)

Nach Einstellung des Goldwaschens fällt der Grund und Boden wieder an die Krone zurück (A. 71).

Goldplätze, welche der Krone verfallen sind, [d. h. das Recht zur Goldbeute] werden verauktionirt.

---

*) [Dies ist eine verwerfliche Beschränkung.]

[Die Vorschrift über die obligatorische Bearbeitung *) der Gruben ist fortgefallen und durch die erwähnte Fadensteuer ersetzt.]

Tataren und Baschkiren werden in der Kirgisensteppe des Orenburg'schen Ressorts [wie bisher] nicht zur Arbeit zugelassen **) (Anm. 3).

Die Naturalsteuer bleibt unverändert (Art. 98—100). [Die Pfundsteuer wird abgeschafft, d. h. durch die Fadensteuer ersetzt]. Die Privatgoldwäscher auf den Ländereien des Kabinets zahlen demselben ausserdem eine von ihm selbst bestimmte Entschädigung [d. h. eine Pacht]. (Art. 100 Anm.)

Das sibirische und arabische Waschgold muss [wie bisher] in Barnaul resp. Jekaterinenburg geschmolzen und probirt werden und zwar auf Kosten der Goldwäscher (Art. 101 und 102). Dieselben können gewisse Vorschüsse aus der Staatsbank der Jekaterinenburg'schen Abtheilung derselben, der Altaischen Bergverwaltung und den Kollegien der allgemeinen Fürsorge erhalten. (Art. 108 ff.). Das Gold wird an den Petersburger Münzhof geschickt (Art. 109), die Goldwäscher dürfen dasselbe in Barrenform indess auch verkaufen [dies ist eine neue Bestimmung]. Zum Verkauf in's Ausland ist eine Bescheinigung des Bergdepartements erforderlich, dass dem Verkaufe keine Hindernisse entgegenstehen. (Art. 118 Punkt sh.)

Eine Beilage zu Art. 97 des Reglements enthält ein Projekt der Regeln über die Miethe der Arbeiter. Diese Regeln bestimmen u. A. Folgendes.

Der Vorsteher des Artells [der Arbeitergenossenschaft] und zwei gewählte Arbeiter üben eine gewisse Justiz über dieselben. Der Vorsteher wird vom Arbeitgeber ernannt. (Art. 26) ***) Die

*) [Sollte diese vermuthlich sicherheitspolizeiliche Bestimmung noch nöthig sein?]

**) [Auch in Preussen ist der Betriebszwang der Bergwerke de facto abgeschafft, vergl. *Seebold* S. 61.]

***) [Diese ganze Einrichtung eines Gerichtes für *eine* Klasse ist verwerflich und kann überdies bei der Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber leicht de facto zu einer Patrimonialjustiz ausarten.]

Appellation geht an den Berg-Polizeibeamten, in technischen Sachen an den Bergrevidenten (Art. 28).

Wenn ein Arbeiter bei der Arbeit eine Verstümmelung erleidet, die ihn arbeitsunfähig macht, resp. tödtet, so muss der Arbeitgeber ihm, resp. den Hinterbliebenen den dreifachen Lohn für die ganze kontraktliche Arbeitszeit auszahlen (Art. 36 u. 37). Leicht Verletzte werden ins Hospital gebracht bis zur Genesung und vom Lohn dürfen keine Abzüge gemacht werden (Art. 36).

Die Besprechung der nothwendigen Reformen der Gesetze über die Goldwäschereien schliesst sich am besten dem System des geltenden Reglements und des Reformprojekts der Kommission an.

Der Mangel des Reformprojekts besteht darin, dass es nicht die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums und den Verkauf der Goldwäschereien und des dazu gehörigen Bodens verordnet.

Auch sonst sind mehr oder minder wichtige Ausstellungen an dem übrigens verdienstvollen Projekt zu machen. Die im 3. Art. enthaltenen Beschränkungen der Goldindustrie sind unzweckmässig. (Vgl. für dieselben VIII., 1, 1, S. 71 und gegen dieselben VIII., 1, 2, S. 9. Auch *Roscher*, I., §. 1395 sagt: »Ausserordentlich viele Gegenden haben ihre erste Besiedelung dem Goldsucher zu verdanken«.) Es wurde mit Recht in der Kommission geltend gemacht, dass die Goldindustrie ein treffliches Kolonisationsmittel ist, und dass es der Staat den Goldwäschern selbst überlassen kann, ob sie ihr Leben und Vermögen in halb unterworfenen Gegenden auf's Spiel setzen wollen. (Seit 1863 und 64 hat die Unterwerfung überdies Fortschritte gemacht).

Man denke an die Analogien der russischen Kaufleute und Reisenden in Mittelasien, der Missionäre in Afrika u. s. w.

Auch in einer anderen Beziehung kann das Gebiet der Privatgoldindustrie erweitert werden, obgleich diese Erweiterung nicht Sache der Gesetzgebung, sondern eine Privatangelegenheit ist. Es wurde nämlich mit Recht in der Kommission hervor-

gehoben, dass es im finanziellen Interesse des Kabinets liege, seine Goldplätze zu verpachten, oder [besser] zu verkaufen. *) Alle Theile würden dabei gewinnen, nämlich das Kabinet, die Goldindustrie und überhaupt die Volks- und Staatswirthschaft. Die begonnene Zulassung der Privatgoldindustrie hat bereits die Einnahmen des Kabinets erhöht.

Die Nothwendigkeit der Judenemanzipation tritt auch bei der Goldindustrie zu Tage. Art. 26 würde z. B. zu der Konsequenz führen, dass ausländische Christen, Muhamedaner und Heiden in Russland das Recht zur Goldindustrie erhalten würden, die meisten jüdischen Staatsbürger Russlands aber nicht.

Der Expert *Astaschew* hebt mit Recht hervor, dass die Vorschrift, die Zahl und die Namen der Glieder einer Goldsucher-Expedition anzugeben, sehr drückend ist, weil oft nachträgliche Veränderungen nöthig sind, die mit Strafe, ja mit dem Verluste des Entdeckungen bedroht sind (VIII., 1, 6, S. 3).

Die Frage der Rechtsform der *Goldwäscher-Gesellschaften* ist von grosser Wichtigkeit, weil die Zukunft der kleinen Goldindustrie Russlands grossentheils auf Associationen beruht (vgl. VIII., 1, 1, S. 103 ff.)

Ein Gesetz vom 2. Dezember 1863, welches grossentheils in das Reformprojekt der Kommission übergegangen ist, bestimmte Folgendes. Die Gesellschaften müssen in zwei Jahren genaue Gesellschaftsverträge einliefern, widrigenfalls alle Gesellschafter als volle Kompagnons angesehen werden. Es ist verboten, die Kuxen derjenigen Gesellschaften zu theilen, welche zugleich Kollectiv- und Kommandit-Gesellschaften sind. Der Münzhof zahlt das Geld für das Gold nur *einem* Gesellschafter aus, der mit den anderen abrechnet.

Einige Goldwäscher reichten dem Finanzminister eine vom

*) VIII., 1, 2, S. 8. Alle Goldwäscher heben u. A. hervor, dass dem Kabinet die nöthigen Betriebskapitalien fehlen (VIII., 1, 4, S. 13). Es wäre auch für alle Theile vortheilhaft, wenn das Kabinet, welches fast sämmtliche Silbergruben Russlands besitzt, dieselben der Privatindustrie verkaufen würde.

25. November 1864 datirte Bittschrift ein, in welcher sie sich über das Gesetz von 1863 beklagten (VIII.; 2, 6, I.). Sie hoben hervor, dass dasselbe eine rückwirkende Kraft hat, dass die Auszahlung des Geldes an *einen* Gesellschafter zu Unterschleifen führe und dass die Goldindustrie nur bei voller Freiheit des Verkaufens und des Testirens gedeihe. Diese Bittschrift wurde vom Generalgouverneur von Ostsibirien befürwortet.

Auch einige andere Goldindustrielle reichten eine vom 2. Dezember 1864 datirte Bittschrift gegen das Gesetz von 1863 ein, in welcher sie Folgendes ausführten. (VIII., 2, 6, I.)

Das Reichsgesetzbuch (Bd. X. Art. 394) rechnet zwar die Goldwäschereien zu den untheilbaren Vermögensstücken, aber nicht die Kuxen, welche es vielmehr als volles Eigenthum bezeichnet (Art. 420 ff.). Aus dem Eigenthumsrecht folgt das Theilungsrecht. Ein Kux ist oft das einzige Vermögen eines kinderreichen Vaters. Die Vorschrift über die Auszahlung des Geldes an *einen* Gesellschafter ist sehr drückend. Ein Hauptpunkt der Gesellschaftsverträge war stets, dass die Bergverwaltung selbst die Berechnung machte, wieviel jeder Gesellschafter erhält. Sonst haben die Gesellschafter keine Waffe gegen Missbräuche des Goldempfängers, als den Zivilprozess.

Die Gesellschaften der Goldwäscher unterscheiden sich dadurch von den Assekuranz-, Dampfschiff- und Eisenbahn-Gesellschaften, dass bei den ersteren das Geld nach Anschlägen eingezahlt wird, die alljährlich bestätigt werden, weil die Plätze oft in ein bis zwei Jahren erschöpft sind, während bei den letzteren Verwaltungsräthe für den Umtrieb des Gesellschaftskapitales gegründet werden. *) Es kommt vor, dass ein Petersburger, Moskauer oder Odessaer einen Goldplatz entdeckt und verpachtet und darauf in seine Heimath zurückkehrt. Derselbe läuft Gefahr, ein Bettler zu werden, wenn der Pächter das vom Münzhof gezahlte Geld unterschlägt. Soweit die Petenten. Die-

*) [Die Petenten wollen offenbar sagen, dass sich bei Bergbaugenossenschaften die nöthig werdenden Einzahlungen noch weniger lange voraus berechnen lassen, als bei Assekuranzgesellschaften u. s. w.

selben bitten schliesslich, um die Aufhebung des Gesetzes von 1863.

Im Plenum der Kommission *) machte *Butowski* **) u. A. auf Folgendes aufmerksam: Die bestehenden Gesellschaften der Goldwäscher entsprechen keiner einzigen der drei üblichen Formen der Handelsgesellschaften. Aktiengesellschaften im vollen Sinne des Wortes giebt es z. B. gar nicht unter den Goldwäschern. Aus den Gesellschaftsverträgen ist nicht zu ersehen, wer voller Kompagnon und wer Kommanditär ist, wer mit seinem ganzen Vermögen haftet, und wer nur mit seinem Kux haftet, wer das Recht hat, sich bei der Direktion (w rasporäshenijach) der Arbeiten zu betheiligen, und welche Pflichten jeder Gesellschafter hat. Diese Umstände führten zu vielen Prozessen unter den Gesellschaftern selbst und mit Fremden. ***) Die Nichterfüllung der Gesetze war indess weniger eine Folge absichtlicher Abweichungen vom Gesetze, als der eigenthümlichen Natur der Goldwäscherei-Unternehmen, für welche keine der drei üblichen Formen der Handelsgesellschaften vollständig passt. Die Goldindustrie ist sehr riskant, sie kann mit bescheidenen Mitteln begonnen werden, bedeutende Resultate erzielen und später die Verwendung eines grossen Kapitals verlangen. Es ist daher riskant, mit einem Male bedeutende Mittel in solche Unternehmungen zu stecken, insbesondere voller Kompagnon zu werden, namentlich da es demselben verboten ist, sich zugleich an ähnlichen Kompagnien zu betheiligen. In der Wirklichkeit nehmen indess dieselben Personen eine thätige Theilnahme an verschiedenen Kompagnien. Die zweckmässigste Form der Goldgesellschaften wäre die französische société en participation à responsabité limitée. Auch das russische Handels-

---

*) Vgl. VIII., 2, 5, S. 6—29.

**) Dieser ausgezeichnete Freihändler ist auch in Westeuropa bekannt, wie das Dict. de l'écon. pol. und *Kautz* zeigen.

***) Die Theilung der Kuxen wird nach der III. Sektion ebenfalls zu weit getrieben. Es kommen Brüche vor wie $\frac{15^{38}/_{68}\,^{1}/_{3}}{100}$.

recht (Art. 818—829 im XI. Bde. des russischen Reichsgesetzbuches kennt diese Form bereits beim Rhedereigewerbe. Sind nicht alle Goldgesellschaften, deren Charakter scheinbar so unbestimmt ist, solche Antheilsgenossenschaften?

Es ist daher das Beste, auch diese Gesellschaftsform für die Goldindustrie zu erlauben, ohne von der Antheilsgenossenschaft die Vorausbestimmung des Gesellschaftskapitales zu verlangen, jedoch unter folgenden Bedingungen. Im Vertrage muss die Zahl der Kuxen und der Kompagnons angegeben werden, ferner ihre Pflichten gegeneinander und in Bezug auf das Unternehmen, *) die Art der Verwaltung durch *einen*, oder mehrere Kompagnons, die zu bevollmächtigten Direktoren (rasporäditeli) gewählt werden. Es müssen ferner die Art und die Bedingungen der Uebergabe der Kuxen und ein Theilungsminimum derselben festgesetzt werden. Eine bedeutende Inkonvenienz der Antheilsgenossenschaft besteht in der mangelnden Sicherheit für ihre Schulden. Dieser Nachtheil kann indess in bedeutendem Maasse beseitigt werden, wenn die Genossen nach dem Gesetz mit ihrem ganzen Vermögen und zwar pro rata ihrer Kuxen haften.

Soweit *Butowski*.

O. Michaelis gelangt in seiner trefflichen Abhandlung in dieser Vierteljahrschrift (Bd. IV. S. 95, 97 und 98) zu ganz ähnlichen Resultaten für die westfälischen Bergwerke (vgl. auch *Emminghaus* in dieser Vierteljahrschrift Bd. XXII., S. 49, 50, 51, 59, 60 und *Schomburg*, das bergbauliche Genossenschaftswesen und dessen Reform in *Brassert's* Zeitschrift für Bergrecht 1863).

Die Vorschläge *Butowski's* wurden im Prinzip einstimmig angenommen. Es wurden indess folgende Amendements beschlossen resp. debattirt.

---

*) D. h. wie viel Jeder bei der Gründung der Gesellschaft einzahlen muss, und welche Einzahlungen später für jeden Kux bevorstehen, wie der Gewinn und Verlust vertheilt wird, und was mit dem Kux eines Genossen geschehen soll, der sich den Einzahlungen entzieht.

1) Die Gesellschaftsverträge müssen der lokalen Bergbehörde und dem Bergdepartement eingereicht werden und zur Korrektur zurückgegeben werden, wenn sie gegen die Gesetze verstossen. (Angenommen).

2) Die Vorschrift über die Vorausbestimmung der Einzahlungen wurde gestrichen, weil sich dieselbe nicht vorausberechnen lassen. Im Vertrage sollen nur die Pflichten in Betreff der Einzahlungen und die Grösse der ersten Einzahlung für jeden Kux angegeben werden.

3) *Wernadski* machte gegen die Untheilbarkeit der Kuxen geltend, dass dieselbe ein Eingriff in die wirthschaftliche Freiheit sei. Die Vergrösserung der Zahl der Genossen sei z. B. mitunter das einzige Mittel, um neue Kapitalien zu erhalten. *Butowski* entgegnete hierauf, dass die unbeschränkte Theilbarkeit die Antheilsgenossenschaften in Aktiengesellschaften verwandeln und zur Agiotage führen würde. Die Versammlung stimmte *Butowski* bei.

4) *Wernadski* schlug vor, die Untheilbarkeit der Goldplätze aufzuheben. Es könne wünschenswerth sein, dieselben unter Kindern zu theilen, dem Nachbar ein Stück abzutreten u. s. w. Ein Mitglied entgegnete hierauf, die Theilbarkeit werde den Sachwat begünstigen, die Vermessungskosten erhöhen und zu neuen Streitigkeiten über Kanäle u. dgl. führen. Die Untheilbarkeit wurde beibehalten.

5) Der berühmte Statistiker *Shemenow* schlug vor, dass die Konzessionen zum Goldsuchen auch von den Gouverneuren, den Bergrevidenten und den Berg-Polizeibeamten ausgestellt werden sollen. Es wurde entgegnet, dass die Bergbeamten keinen festen Wohnsitz haben, und dass die Gouverneure auch Konzessionen für andere Gouvernements ausstellen würden.

Soweit die Kommission.

Es ist wahr, dass es für den Münzhof und die Bergbehörden seine Unbequemlichkeiten hatte, das Geld für das Gold verschiedenen Personen auszuzahlen, die Gründe, welche von den oben zitirten Bittschriften beigebracht werden, sprechen in-

dess dafür, jene Einrichtung wenigstens für's Erste wieder herzustellen. Es ist ferner dringend nothwendig, die von *Butowski* verdienstlicher Weise vorgeschlagenen Antheilsgenossenschaften zu erlauben.

Die Amendements 1 und 2 sind offenbar zweckmässig, die Gründe gegen die Vorschläge *Wernadski's* und *Shemenow's* sind indess nicht stichhaltig. Die Antheilsgenossenschaft kann nicht zur Aktiengesellschaft ausarten, weil die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen haften, und hinsichtlich der etwaigen Agiotage gilt der Satz: der Missbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. In Betreff der Theilbarkeit der Plätze ist zu bemerken, dass der Entdeckungs-Sachwat kein Uebel ist und dass die beiden anderen Argumente gegen die Theilbarkeit gegenüber den grossen Vortheilen der wirthschaftlichen Freiheit nicht in's Gewicht fallen. (Auch die Vorbereitungs-Kommission, welche den, nicht auf die Goldindustrie bezüglichen Entwurf des neuen Bergreglements ausgearbeitet hat, spricht sich mit Berufung auf den Harz und Schweden für die freie Theilbarkeit der Bergwerke aus. XIII., 3, 1, S. 99 und 100.) Der Umstand, dass die Bergbeamten ambulante Beamte sind, macht sie gerade leichter erreichbar, und die Kompetenz der Gouverneure musste natürlich auch in dem erwähnten Punkte auf die Grenzen ihres Amtsbezirks beschränkt sein. Es musste den Beamten bei Strafe verboten werden, einer gesetzlich zum Goldsuchen berechtigten Person die Konzession zu verweigern.

Die Vorschriften über die Schürfe könnten ganz wegfallen, besonders da die Frühlingswasser und Erdstürze das Maass und die Tiefe der Schürfe verändern. (VIII., 4, S. 18.)

Es ist dagegen selbstverständlich, dass auch fernerhin ein Maass für die Grösse der einzelnen Goldplätze beibehalten werden muss, weil das entdeckte Goldlager vielleicht einige hundert oder tausend Werst lang sein kann (abgesehen von goldleeren Zwischenräumen), und weil es ungerecht wäre, dem Entdecker für einige Schürfe auf dem Raume von einigen Werst das ganze langgestreckte Lager als Belohnung zuzusprechen. Die bisherige,

durch die Erfahrung bewährte Länge von 5 Werst kann in Sibirien für's Erste beibehalten werden, im Orenburg'schen Gouvernement u. s. w. müssten indess die Goldplätze wie erwähnt $^1/_3$ kleiner sein.

Der Artikel 69 müsste fortfallen, da er nur unnütze Kosten verursacht und den Zweck hat den Sachwat zu verhindern, und er überdies durch Substituirung der Namen von Verwandten und durch Kompagnieschaften leicht umgangen werden kann.

Die Abschaffung des Zwanges zur Bearbeitung der Gruben wird ein höchst dankenswerther Fortschritt sein (vergleiche die Jenessei'sche Denkschrift in meiner Schrift über den Sachwat.

Die Majorität der III. Sektion der Kommission schlug folgende Steuertabelle vor.

Ertrag der Plätze.		Naturalsteuer in %
1) 1 Sol. — 2 Pud		3
2) 2 - — 5 - ,	die ersten 2 Pud	3
	das Uebrige	5
3) 5 - — 8 - ,	die ersten 2 Pud	3
	die folgenden 3 Pud	5
	das Uebrige	8
4) Ueber 8 Pud,	die ersten 2 Pud	3
	die folgenden 3 Pud	5
	die darauf folgenden 3 Pud	8
	das Uebrige	10

Die Minorität schlug folgende Steuertabelle vor.

Ertrag der Gruben.	Naturalsteuer in %
Weniger als 2 Pud	3
Mehr - - -	10

Die Experten und andere Goldwäscher empfehlen meist eine Herabsetzung nnd verschiedene Modifikationen der bestehenden Steuern, nur *Oehre* und der Goldwäscher *Perssin* schlugen eine Art Reinertragsteuer vor (VIII., 1, 4, S. 66). Es sollen nämlich die Kosten jedes Arbeiters nach einem zehnjährigen Durchschnitt ermittelt und vom Rohertrage abgezogen werden, um den Reinertrag zu finden, der mit 10 % zu besteuern ist. Plätze ohne Reinertrag sollen steuerfrei sein. Die Forderung

einer Reinertragssteuer wurde übrigens in anderer Weise schon 1849 vom Reichsrath erhoben (VIII., 1, 1, S. 213). Er sprach sich nämlich dafür aus, dass bei der Naturalsteuer die Goldhaltigkeit des Sandes berücksichtigt werden sollte. Der damalige Finanzminister Graf *Wrontschenko* erhob drei Einwände gegen den Vorschlag: 1) derselbe werde zu Unterschleifen bei der Berechnung des Goldgehalts führen; 2) er würde zu einer Einmischung besonderer Aufseher in wirthschaftliche und häusliche Anordnungen der Goldwäscher führen und es würde 3) an zuverlässigen Aufsehern und den Mitteln zur Besoldung derselben fehlen. In Folge dieser Einwände stand der Reichsrath von seinem Projekt ab.

Das Plenum der Kommission verwarf sowohl das Projekt der Majorität als der Minorität der III. Sektion, weil dieselben nicht auf exakte Daten über den Reinertrag gestützt sind. (VIII., 2, 5, S. 74—89.) Das Mitglied *Sablozki-Dessatowski* berechnete, dass 1 Arbeiter durchschnittlich 250 Rubel kostet. Um 1 Pud Gold*) zu gewinnen braucht man nach ihm etwa 30 Arbeiter oder inklusive der Steuern ein Kapital von etwa 10,000 Rubeln. 1 Sol. Gold kostet 3 Rubel 55 Kopeken, 1 Pud 13,632 Rubel,**) folglich verhielt sich die Steuer zum Werthe des Goldes wie 1 : 15 und zum Reinertrage wie 1 : 4. Der Werth des jährlich ausgewaschenen Goldes beträgt über 15 Millionen Rubel, der Steuernachlass, den die Majorität der III. Abtheilung projektirt, würde nur 616,091 Rubel ausmachen,***) das heisst auf die Produktion fast gar keinen Einfluss ausüben. Soweit *Sablozki-Dessatowski*. *Oehre* und *Ssolowjew* entgegneten, dass die zahlreichen Plätze mit 53 und 47 Doli Goldgehalt (auf 100 Pud Sand), kaum die Kosten decken. Sie beantragen ausserdem Folgendes. Neue Plätze müssen steuerfrei sein, so lange sie weniger als 2 Pud geben und Plätze mit

*) Vermuthlich Schlichgold.

**) VIII., 1, 4. am Schluss ist angegeben, dass 1 Pud reines Gold 13,653 R. 33½ K. kostet.

***) Derjenige der Minorität würde 242,666 R. ausmachen.

weniger als 1 Pud Ertrag müssten 2 Jahre steuerfrei sein. Wenn die letztgenannten Plätze ganz von der Steuer befreit würden, so würden alle Lager, selbst diejenigen mit 25 Doli Gehalt bearbeitet werden. Soweit *Oehre* und *Ssolowjew*. Die Majorität des Plenums sprach sich dafür aus, vorläufig die bestehende Naturalsteuer beizubehalten, bis unzweifelhafte Fakte vorliegen, welche die Nothwendigkeit einer Herabsetzung der Steuer beweisen.

Die 8 Experten der Kommission, darunter *Skarátin*, *Ssolewjew* und *Oehre*, und 6 andere Goldwäscher, darunter *Ssidorow*, reichten gegen diesen Beschluss eine vom 4. Dezember 1864 datirte Denkschrift ein, in welcher sie Folgendes erklärten. (VIII., 2, 6, V.) Nur die Herabsetzung der Steuer und die Vervollkommnung der Technik hat die Bearbeitung armer und mittelmässiger Plätze möglich gemacht.*) Es ist wegen der Natur der Goldindustrie unmöglich, den Reinertrag derselben zu berechnen. Die Kosten eines Arbeiters schwanken zwischen 100 und 500 Rubel, und zur Gewinnung eines Pudes Gold sind 15—60 Arbeiter erforderlich. Die Durchschnitte *Sablozki-Dessatowski's* beweisen daher nichts. Er hat auch die Kosten des Goldsuchens und Schürfens und das Risiko ausser Acht gelassen. Die Steuer muss für die Plätze mit mehr als 3 Pud Ertrag auf 5 % herabgesetzt und für die ärmeren Plätze durch die Fadensteuer ersetzt werden.**) Falls das Dreiklassen-System der Steuer beibehalten werden soll, so müsste von den ersten 2 Pud nur eine Fadensteuer von höchstens 20 Kopeken erhoben werden, von 2—5 Pud 5 % und von mehr als 5 Pud 10 %. Es ist möglich, dass die Erschöpfung der Plätze einst zum Untergang der Goldindustrie führen wird,***) aber es liegt im Interesse des Staats, dass die Industrie möglichst lange existirt.

*) In den 40er Jahren waren Lager mit weniger als 1½ Sol. Goldgehalt auf 100 Pud Sand nicht bauwürdig, jetzt beutet man Lager mit ½ Sol. Goldgehalt aus.

**) Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen *Oehre* und *Ssolowjew* ihre berechtigte Opposition gegen die Fadensteuer aufgegeben haben.

***) Die III. Sektion meint, dass die sibirische Privatgoldindustrie sich

Sibirien ist durch dieselbe aufgeblüht. Die guten Wege des Jenissei'schen Gouvernements kosteten dem Staate keinen Kopeken. Früher wurden grosse Summen fast nutzlos für Ackerbaukolonien der Verschickten ausgegeben, die jetzt auf den Goldwäschereien Beschäftigung finden. Die letzteren sind der einzige Markt für die Ackerbauprodukte des Jenissei'schen Gouuvernements.

Soweit die Petenten.

Bei der Reform der Goldsteuer kommen hauptsächlich folgende Fragen in Betracht.

1) Natural-, oder Geldsteuer?

2) Roh-, oder Reinertragsteuern?

3) Die Höhe der Steuern.

4) Die Verwaltung derselben.

5) Die projektirte Fadensteuer.

1) Es ist einfacher die Steuer in Goldbarren zu zahlen als in Goldmünzen, die in Peterburg geprägt werden.

2) *Tengoborski* gab 1856 an, dass die Produktionskosten des sibirischen Waschgoldes 20—30 %, ja mitunter ²/₃ des Reinertrages absorbiren. Diese von der III. Sektion (VIII., 1, 1, S. 215) bestätigte und von keinem Experten angefochtene Angabe zeigt schon die ganze Irrationalität der Rohertragsteuer vom Golde. Der Reichsrath *Oehre*, *Perssin* und *Sablozki-Dessatowski* hatten Recht, wenn sie auf eine Reinertragsteuer drangen, obgleich bei derselben noch andere Faktoren als der Goldgehalt des Sandes und die Kosten der Arbeiter in Rechnung zu bringen sind, und obgleich die Durchschnitte *Sablozki-Dessatowski's* allerdings unrichtig zu sein scheinen. Die Behauptung, dass der Reinertrag nicht berechnet werden könne, ist nicht stichhaltig. Der allerwichtigste Faktor der Berech-

noch lange halten wird, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Produktion einigermaassen gemildert werden. (VIII, 1, 1, S. 44.) Die Sektion versteht wohl unter Milderung die Zulassung aller Stände zur Goldindustrie, die Abschaffung der Gold-Gildensteuer und der Vorschrift, dass die Konzessionen vom Finanzministerium ertheilt werden müssen u. dergl.

nung, nämlich die Menge des gewonnenen Goldes, wird ja bereits bei den gegenwärtigen Goldsteuern ermittelt. Die Einflüsse der Dürre, der Kälte, der verschiedenen Entfernung und der Ueberschwemmung treten im Arbeitslohn, in den Preisen der Maschinen u. s. w. zu Tage. Der sogenannte Unterhaltsbedarf des Steuerpflichtigen darf natürlich weder bei einer Ertrag- noch bei einer Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. (Vergl. meine Selbstverwaltung des Steuerwesens, §. 3.) Vom Rohertrage sind also abzuziehen:

a) Die Zinsen des zum Goldsuchen und Schürfen verwandten Kapitals. Diese Berechnung wird dadurch bedeutend erleichtert werden, dass die meisten alten Goldplätze bei Erbtheilungen, Käufen, Pachten u. s. w. taxirt worden sind und dass die meisten neuen Plätze von Sachwattschiks verkauft oder verpachtet werden.

b) Die Zinsen des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, welches für Kanäle, Maschinen, Arbeitslöhne u. s. w. verwandt worden ist, sowie die Ausgaben für die Instandhaltung des stehenden Kapitals, für Frachtkosten u. s. w. Einer Steuerjury, die aus Goldwäschern, Bergbeamten nnd benachbarten Personen und einem Steueranwalt besteht, kann es nicht schwer fallen, diese Dinge zu ermitteln. Auch das Plenum der Kommission erkennt dies einigermaassen an. Artikel 28 ihres Goldreglement-Projektes verordnet nämlich Folgendes. Wenn eine zur Goldindustrie nicht berechtigte Person in den Besitz eines Goldplatzes gelangt, so muss der Betreffende denselben in 2 Jahren einem Berechtigten übergeben. Wo nicht, so wird u. A. eine Schätzung des [Roh-] Ertrages des Platzes durch einen Bergrevidenten und drei benachbarte Goldwäscher, oder deren Bevollmächtigte vorgenommen. Wenn zugleich die unten erwähnte Forderung *Oehre's* in Betreff der Verwaltung der Goldsteuern ausgeführt würde, so würden die Mitglieder der Steuerjury ein persönliches Interesse daran haben, Unterschätzungen des Reinertrages zu verhüten, nämlich die Bergbeamten um ihrer Gagen willen und die übrigen Mitglieder weil sie sonst eine zu

grosse Steuersumme zu zahlen hätten. Gegen Ueberschätzungen würden die Appellation an eine verstärkte Jury, die Entscheidungen der Gerichte über Steuerrechtsfragen und dergleichen schützen.

Die Risikoprämie, d. h. die Differenz zwischen den ortsüblichen und den von den Goldindustriellen gezahlten Zinsen, ist vom Reinertrage nicht abzuziehen. Ein Risiko kommt bei jedem Produktionszweige vor. Der Produzent muss als guter Wirth die Risikoprämie*) auf den Preis seiner Produkte schlagen, und wenn das nicht möglich ist, einen andern Erwerbszweig wählen. Das Resiko der Goldindustrie ist so gross, dass selbst eine vollständige Steuerfreiheit derselben keine genügende Resikoprämie sein würde. Das Risiko eines Produktionszweiges wird vom Verkehr so zu sagen diskontirt. (Vergl. *Roscher*, I. §. 106, 110, 110 und 180.)

Die Einwendungen des Grafen *Wrontschenko* sind nicht stichhaltig. Der Goldgehalt des Sandes ist leichter zu bestimmen als die Menge des ausgebeuteten Goldes, die bereits jetzt berechnet wird. Die sogenannte Einmischung in privatwirthschaftliche Verhältnisse kommt auch bei der allgemeinen Wehrpflicht, bei Kriminalprozessen, ja selbst bei ziemlich geringfügigen Zivilprozessen vor. In Bezug auf die Einschätzungsorgane ist endlich zu bemerken, dass es der Steuerjury nicht an Orts-, Sach- und Personalkenntniss fehlen würde, dass die Bergbeamten ohnedies besoldet werden müssen, und dass viele der übrigen Geschworenen ihr Amt nach dem Gesetze oder der Sitte als Ehrenamt verwalten können.

Vollkommenes giebt es in menschlichen Dingen überhaupt nicht, aber es ist viel rationeller und gerechter, die Verschiedenheit der Produktionskosten mangelhaft, als gar nicht bei der Steuer zu berücksichtigen.

3) Bei der Höhe der Steuer kommt es zunächst auf die

*) Die Verwerflichkeit der sogenannten Wuchergesetze, deren Aufhebung bereits vom Reichsrath berathen wird, tritt auch hier zu Tage.

Frage an, ob die Steuer porportional oder progressiv sein soll. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dass die sogenannte Progression nur eine unvollkommene Ausgleichung des Umstandes ist, dass ein grosser Theil der Produktionskosten durchaus nicht in derselben Progression steigt, wie der Roh- und Reinertrag. Auch dies Argument spricht für die proportionale Reinertragsteuer. Mehrere Mitglieder und Experten der Kommission bemerkten mit Recht, dass die Progressivsteuer zum Raubbau und mitunter zur absichtlichen Einschränkung der Produktion führt, weil der Goldwäscher nicht in eine höhere Steuerklasse versetzt werden will. Schon aus diesem Grunde muss die Steuer eine proportionelle Reinertragsteuer sein. Es ist ferner ganz falsch zu sagen: die Naturalsteuer ist angemessen, oder zu hoch (oder zu niedrig.). Da die Steuer eine Rohertragsteuer ist, und da die Produktionskosten so ausserordentlich verschieden ist, so folgt daraus, dass die bestehende Steuer für A zu niedrig, für B angemessen und für C zu hoch sein kann. Aus den Daten über die jährliche Ausbeute lässt sich kein Schluss darauf ziehen, ob die Steuer drückend ist oder nicht. Ausser den eben angeführten Gründen kommt noch in Betracht, dass die Ausbeute neben der Höhe der Steuern auch von der zufälligen Entdeckung und Verarmung der Lager, von den Preisen der Lebensmittel u. s. w. abhängt. Die III. Sektion macht z. B. folgende Angaben. (VIII., 1, 1, S. 24.) Die Ursache des Steigens der Produktion in den Jahren 1845 ff. waren: a) die Entdeckung ungewöhnlich reicher Lager, b) ein [später aufgehobenes] Gesetz von 1841, welches verordnete, dass das Recht zur Goldausbeute nur auf 12 Jahre verliehen werden sollte, c) die 1849 bevorstehende Steuererhöhung, d) Prozesse,

zeitung klagte auch 1867, dass die Trunksucht in Sibirien wegen der 1853 vermehrten Zahl der Schenken zugenommen habe].

Die Gerechtigkeit verlangt, dass der Reinertrag der Goldwäschereien ebenso hoch besteuert wird, wie alle übrigen Reinerträge oder die übrigen Reineinkommen. Die Goldindustriellen verkennen dies oft, sie verlangen merkantilistischer Weise, dass sie niedriger besteuert werden, als die übrigen Staatsbürger, d. h. dass der Staat den sibirischen Goldindustriellen auf Kosten der übrigen Steuerzahler und Landestheile ein ungerechtes Geschenk macht. Wenn dasselbe Kapital und dieselbe Arbeitskraft aus einem armen Goldplatze einen kleineren Reinertrag ziehen, als die genannten Produktionsfaktoren aus dem Ackerbau, oder irgend einem andern Produktionszweige ziehen könnten, so ist es ein reiner Verlust für die Volkswirthschaft, dass sich das Kapital und die Arbeitskraft der Goldproduktion gewidmet haben. Gold ist auf dem Weltmarkt stets zu haben, wenn man nur Gegenwerthe zu bieten hat. Jeder Staat muss diejenigen Waaren produziren, für welche er die günstigsten Produktionsverhältnisse besitzt. Jener Irrthum der Goldwäscher ist nur quantitativ, nicht qualitativ von dem Irrthum jener Merkantilisten verschieden, welche *Smith* persiflirt, indem er sagt, dass es thöricht sei, in schottischen Treibhäusern Zitronen zu ziehen. Preussen würde thöricht handeln, wenn es durch Steuernachlässe künstlich schlechte Weinberge konserviren wollte, die als Ackerland einen grösseren Ertrag geben würden. Analoges gilt von den ärmsten Golplätzen Russlands, obgleich dieselben für andere Nutzungsarten nicht ungeeignet sind.

Mit dem Gesagten soll übrigens durchaus nicht geleugnet werden, dass starke Herabsetzungen der Goldsteuern möglich und nothwendig sein können, aber die Steuerlast *aller* Klassen und Landestheile muss auf dasselbe Prozentverhältniss zum Reineinkommen gebracht werden. Wenn nach einer gewissen Zeit die allgemeine Entwaffnung zu Stande kommt, und wenn die öffentlichen Ausgaben durch eine bessere Kontrole und durch Sparsamkeit reduzirt werden, so kann es wohl dahin kommen,

dass alle Klassen nur wenige Prozente ihres Reineinkommens zu Staats- und Lokalsteuern abzugeben haben. Dann kann es mitunter rentabel sein, noch ärmere Goldplätze zu bearbeiten als gegenwärtig, indess nur selten, weil eine mässige Goldsteuer nur einen kleinen Theil der Produktionskosten ausmacht.

4) Hinsichtlich der Verwaltung der Goldsteuern stimme ich im Wesentlichen den nachfolgenden Bemerkungen *Oehre's* bei.

Oehre sagt (VIII., 2, 6, II.) die Bergbeamten sind so schlecht besoldet, dass sie den grössten Theil ihres Unterhaltes von den Goldwäscher nerhalten müssen. Auch die Hauptstrassen, die Fähren, Stationen und die Post werden von denselben unterhalten. Alle diese Ausgaben machen mehr als 10 Rubel pro Arbeiter aus und übersteigen wahrscheinlich den Betrag der Pfundsteuer. Auch der Generalgouverneur von Sibirien schlägt (in seinem Begleitschreiben zur Denkschrift der Jenesseier) vor, die Pfundsteuer, entsprechend den wirklichen Administrativbedürfnissen, herabzusetzen. Die Goldwäscher müssten das Recht erhalten, ein 3jähriges Budget für die Steuer zu entwerfen und folgende Posten in dasselbe aufzunehmen: a) das volle Gehalt aller Bergbesmten; b) Zuschüsse zu den Provinzialsteuern (semskije sborü) und selbst zu den städtischen Steuern; c) die Ausgaben für Wege u. s. w. und die Post; d) andere Posten, deren Nothwendigkeit sich ergiebt. Das Budget müsste (?) dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorgelegt werden. Jene heimlichen Ausgaben würden dann öffentlich, gesetzlich und unter der vor Missbräuchen schützenden Kontrole der Gesellschaft und der Regierung gemacht werden. Dies würde eine wirkliche Erleichterung für die Goldindustriellen sein, und ich glaube dass man dieselbe nicht verweigern kann, ohne das Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen.

Soweit *Oehre.*

5) Die Pfundsteuer ist als Rohertragsteuer verwerflich, aber ihre Ersetzung durch die Fadensteuer würde kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt sein. Die Steuer wird als eine Pacht bezeichnet, es bleibt aber unklar, ob sie eine Pacht für die

Nutzung des Bodens, oder für die Goldgewinnung sein soll. Selbst wenn man davon absieht, dass der Boden und die Goldlager verkauft werden müssten, so ist Folgendes zu bemerken. Der Boden hat in jenen wüsten Flussthälern einen so geringen Werth, dass eine angemessene Pacht dafür einen Bruchteil eines Kopeken ausmachen würde, der den kleinsten Kuxenbrüchen ähnlich sein würde. Nach offiziellen Daten wurden in der Petersburger Gouvernementsregierung u. A. Güter zu folgenden Preisen verkauft:

Ein Gut im Perm'schen Gouvernement mit Bergwerken und Wald . . . . 1 R. 56 K. pro Dessatina.
Ein Gut im Nowgorod'schen Gouv. — » 5 » » »

(Vgl. die Broschüre: *Semlá i wolä* (Land und Freiheit von *P. von Lilienfeld*, 1868, P. 16). Das sind allerdings extreme Fälle, dafür liegen jene Güter aber auch im europäischen Russland und nicht in Sibirien.

Hieraus folgt, das eine Fadensteuer von 15 R. als Landpacht in jenen Wüsteneien, die mindestens 100 Werst von bewohnten Gegenden entfernt sind, *) nicht zu rechtfertigen sein würde. Die Fadensteuer ist aber ebenso verwerflich, wenn man sie als eine Pacht für die Goldgewinnung betrachtet, da sie nur die ärmsten Plätze und Reserveplätze treffen soll. Man sieht, dass das Bestreben der Kommission, den Sachwat zu verhüten, wider Willen zu Ungerechtigkeiten führt. (Die Begriffe »ärmere Plätze« und »ärmere Goldindustrielle« dürfen übrigens nicht konfundirt werden. Der Besitzer vieler ärmerer Plätze ist oft bemittelter als der Besitzer einiger reicher Plätze, häufig werden indess jene beiden Begriffe zusamammenfallen.)

Die Aufhebung des Goldvorkaufsrechts des Staates wäre ein dankenswerther Fortschritt, **) die im Art. 118 Punkt sh. noch beibehaltene Beschränkung widerspricht indess dem Prinzip des

*) VIII., 1, 4, S. 93.

**) Vgl. *Rau*, Finanzw. §. 183 und die Petersb. Börsenztg. (Birsh Wedom) 1868 No. 10 u. 17.

Privateigenthums und der wirthschaftlichen Freiheit. Es wurde Kommission mit Recht hervorgehoben, dass die Prägekosten in der der russischen Imperiale [bis zur Herstellung der Valuta] ein reiner Verlust für den Staat sind, da dieselben im Auslande umgeprägt, oder zu Luxuswaaren verarbeitet werden. Es wäre daher ein Gewinn, wenn der Staat vorläufig seine ausländischen Zahlungen in Goldbarren statt in Goldmünzen leisten würde, so weit nicht kontraktliche Bestimmungen ein Hinderniss sind.

Ein Mangel des projektirten Goldreglements besteht ferner darin, dass es das von den Jenisseiern erbetene Versammlungsrecht der Goldindustriellen gar nicht berührt, obgleich auch der Generalgouverneur von Ostsibirien die Bitte mit folgenden Klauseln unterstützt: Die Versammlungen sollen fakultativ sein, die Bergrevidenten, oder die Berg-Polizeibeamten sollen denselben beiwohnen, und die Verhandlungen sollen nur die Privatgoldindustrie betreffen. [Jene Bestimmung ist nicht nothwendig. Den Versammlungen der russischen Landwirthe wohnt kein Polizeibeamter bei]. Auch der General-Gouverneur spricht sich mit Recht für ein bezügliches Petitionsrecht der Versammlungen aus. Die Jenisseier hatten ferner gebeten, auch ostsibirische Experten zu der Kommission hinzuziehen, die Verhandlungen und Vorschläge derselben den Petenten mitzutheilen und ihnen das Recht einzuräumen, Gutachten einzureichen. Auch diese billigen Wünsche scheinen nicht berücksichtigt worden zu sein. Es wäre am besten, die Experten an Ort und Stelle nach Steuerklassen wählen zu lassen, statt sie in Petersburg zu ernennen.

Das projektirte Reglement über die Arbeiter der Goldwäschereien würde ein dankenswerther Fortschritt sein, z. B.

Unglück schuld ist, so muss er kriminalrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung resp. Tödtung belangt werden und den Hinterbliebenen, oder dem Verstümmelten eine Pension auszahlen, welche dem Verdienst gleich ist, welchen der Verstorbene, resp. Arbeitsunfähige nach der mittleren Lebensdauer wahrscheinlich erworben haben würde. Die Berg-Polizeibeamten müssten auch analoge Pflichten erhalten, wie die englischen und die von der russischen Gewerbereform-Kommission projektirten Fabrikinspektoren. Die oben erwähnte *Oehre'sche* Reform ist auch deshalb nothwendig, um der gegenwärtig de facto herrschenden indirecten Patrimonialpolizei der Arbeitgeber ein Ende zu machen. Die Unzulänglichkeit der Gagen der Bergbeamten führt nämlich zu diesem Resultat. Der Art. 26 des Goldreglementprojektes ist verwerflich, weil er de facto zu einer Art Patriomonialjustiz führen würde. Die Bergwerksbesitzer des Urals haben patriomoniale Polizeibeamte (swojekoschtnüje isprawniki VIII., 1, 1, S. 196). Dieser Unfug müsste streng verboten werden.

1861 liefen nicht weniger als 4,7 % der Arbeiter weg. (VIII., 1, 4, S. 233.) Diese Zahl weist auf ungesunde Verhältnisse hin. Ein Goldwäscher führt folgende Ursachen des Weglaufens an (VIII., 1, 4, S. 52). Diejenigen Arbeiter, welche Brodbäcker sind, oder ähnliche Würden bekleiden, erhalten verhältnissmässig zu viel Lohn, das von den Arbeitern für eigene Rechnung gewonnene Gold wird ungerecht vertheilt, die Arbeitgeber handeln mit Arbeiter-Luxusartikeln und die Behandlung der Leute ist nicht selten schlecht. Durch Alles dies gerathen die Arbeiter in Schulden und eine Art Leibeigenschaft (kabala) der sie sich durch Betrügereien und Fluchtversuche zu entziehen suchen.

Die storatelskija rabotü *) führen zu argem Raubbau. Es

*) D. h. das Goldsuchen, welches die Arbeiter der Unternehmer an einigen Tagen für eigene Rechnung vornehmen dürfen. $^1/_3$ alles Goldes der Privatgoldwäschereien wird auf diesem Wege gewonnen (VIII., 1, 4, S. 82).

wäre daher zweckmässiger, dafür Tantièmen einzuführen und nach *Ssolowjew's* Vorschlag, den Goldwäschern zu gestatten, Vorstellungen über die Wiederverleihung der Standesrechte [oder besser Abkürzungen der Strafzeit] solcher Verschickter zu machen, die sich gut aufführen (VIII., 1, 4, S. 55). *Oehre* und *Ssolowjew* sind sogar der Meinung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Steuerherabsetzungen zu Produktivgenossenschaften der Arbeiter führen können. Solche Genossenschaften gedeihen zwar im Ganzen selten, sie könnten indess Chancen haben, wenn sich kleine Kapitalisten, tüchtige aber unbemittelte Techniker und Arbeiter assoziiren, weil der Unterschleif der blossen Arbeiter auf Goldwäschereien stets sehr gross ist. *M. Chevalier* und *Roscher* (I., §. 139 4) schätzen ihn auf 20 %.

Benavdoki und andere Experten machten (VIII., 1, 4, S. 40 und 41) folgende beachtenswerthe Vorschläge. Es müsste den Strafkolonisten erlaubt werden, sich auf den Goldplätzen selbst und auf dem Rückwege bei den früheren Arbeitgebern und bei anderen zu verdingen, damit sie nicht unnütz über 1000 Werst machen. Das gesetzliche Maximum des Handgeldes (7 R. 50 K.) müsste [als eine Art Lohntaxe] abgeschafft werden. Es müsste erlaubt werden, die Arbeiter auch nach dem 10. September zu beschäftigen, da gegenwärtig bereits brauchbare Wege und warme Stationshäuser existiren.

Ich knüpfe daran folgende Frage an die Sachkundigen. Sollte es nicht oft eine grosse Zeit- und Geldersparniss sein, auf den Goldplätzen selbst Arbeiterwohnungen zu bauen, damit die Arbeiter dort überwintern können? Der Verkauf der Grubenplätze wäre auch in dieser Beziehung nothwendig. Bauholz wäre aus den nahen Kronswäldern billig zu beschaffen.

wünschenswerth, dass dieser Fachmann sein Gutachten über das russische Wesen veröffentlichte, etwa in dieser Vierteljahrschrift.

Kein unbefangener Kritiker wird verkennen, dass die bezüglichen Reformprojekte der Steuerreform-Kommission einerseits bedeutende Mängel haben, aber andererseits ein dankenswerther Fortschritt sein würden.

Die Resultate der vorliegenden Abhandlung und der statistischen Beilage lassen sich folgendermaassen zusammenfassen:

1. Die russische Goldausbeute stagnirt im Ganzen trotz unregelmässiger Schwankungen des Ertrages, und die Goldhaltigkeit des Sandes nimmt fast stetig ab.

2. Die Reformen der Berggesetzgebung und die Fortschritte der Technik werden schwerlich im Stande sein, das Sinken der Goldproduktion zu verhüten, *wenn* nicht etwa neue reiche Lager entdeckt werden.

3. Die wahrscheinlich bevorstehende Erschöpfung der russischen Goldlager gehört zu denjenigen Gründen, welche gegen die Annahme einer bevorstehenden Goldentwerthung, d. h. also *) für die Goldwährung sprechen.

4. Die nothwendigsten Reformen des russischen Goldreglements resp. des ganzen russischen Bergrechts sind:

a) die Trennung des Grundeigenthums-Rechtes und des Eigenthumsrechtes an den Objekten des Bergbaues, d. h. die Freierklärung des Schürfens in dem ganzen Reiche und die Verleihung des Eigenthums einer Zeche an den Entdecker des betreffenden Lagers.

b) Die Erleichterung der Bearbeitung der ärmeren Goldplätze durch die Abschaffung des Betriebszwanges, durch die Verwandlung der Rohertragsteuern in eine Reinertragsteuer, durch die Herabsetzung und bessere Kontrole der Steuern und durch die Nichteinführung der projektirten Fadensteuer.

*) Weil die Furcht vor einer angeblich bevorstehenden Goldentwerthung ein Hauptargument der Anhänger der Silberwährung ist. Wenn Russland seine Valuta wiederherstellt und zur Goldwährung übergeht, so würde wahrscheinlich schon der Münzbedarf Russlands die ganze Goldausbeute desselben absorbiren.

Statistische Beilage.

Der Vize-Direktor des Bergdepartements, *F. Rasselli*, schrieb eine treffliche Broschüre über die Privatgoldindustrie in Russland, die 1863 in 2. Auflage erschien und sich auch in den Berichten der Steuerreform-Kommission (VIII. 1, 3) befindet. Die nachfolgenden Daten sind dieser Quelle entnommen.

Goldausbeute Ost- und West-Sibiriens (S. 223).[1]

Jahr.	Zahl der Goldplätze.	Zahl der Arbeiter.	Menge des ausgewaschenen Sandes in Mill. Pud.	Menge des gewonnenen Schlichgoldes in Puden.
1846	240	30,541	220	1,304
1847	199	27,714	228	1,396
1848	179	24,393	216	1,284
1849	187	26,074	280	1,184
1850	207	30,151	294	1,010
1851	198	31,017	376	1,035
1852	239	28,636	397	900
1853	190	35,195	378	878
1854	228	30,345	435	1,025
1855	234	34,587	511	1,110
1856	281	33,759	542	1,177
1857	249	33,759	559	1,275
1858	326	48,960	607	1,230
1859	322	29,461	561	1,114
1860	351	28,274	546	1,053
1861	367	30,869	575	1,063

Goldgehalt von 100 Pud Goldsand auf 14 sibirischen Goldplätzen (S. 224).[2]

Jahr.	Max.				Min.			
1847	8	Sol.	9	Doli.	1	Sol.	84	Doli.
1848	6	„	8	„	1	„	58	„
1849	4	„	83 1/8	„	1	„	20	„
1850	3	„	95 1/2	„	1	„	32	„
1851	2	„	93	„	0	„	80	„
1852	1	„	84 1/4	„	0	„	82	„

[1]) Vgl. VIII. 1, 1 S. 43.

[2]) Vgl. VIII. 1, 1, S. 42. *Rasselli* führt die Plätze einzeln auf. VIII. 2, 6, III. findet sich eine wahrscheinlich auf das Jahr 1863 bezüg-

Jahr.	Maxim.				Minim.			
1853	2	Sol.	9	Doli.	0	Sol.	68	Doli.
1854	2	„	42	„	0	„	59	„
1855	3	„	82	„	0	„	58	„
1856	2	„	5	„	0	„	48	„
1857	7	„	94	„	0	„	55	„
1858	2	„	13	„	0	„	68	„
1859	2	„	27	„	0	„	40	„
1861	1	„	49	„	0	„	38	„

24 Plätze Ost-Sibiriens zeichnen sich durch ihre Goldausbeute aus. Das Maximum beträgt 78, das Minimum 10 Pud (S. 227). Auch der Goldgehalt ist in Ost-Sibirien am grössten. Das Maximum der 36 reichsten Plätze beträgt 6 Sol. 12 Doli, das Minimum 1 Sol. 4 Doli. Alle übrigen Goldplätze Sibiriens und des Urals haben weniger als 1 Sol. (S. 228).

Am Schluss giebt *Rasselli* eine Tabelle über die gesammte russische Goldproduktion von 1814—61. Der Gesammtwerth betrug 489,687,790 R.

Jahr.	Goldwäschereien der uralischen Bergwerksbesitzer.	Goldwäschereien der Orenburgschen und Permschen Bergwerksbesitzer.	Sibirische Goldwäschereien.	Goldwäschereien der Krone am Ural.	Goldwäschereien des Kabinets Seiner Kaiserlichen Majestät.	Total.
Erstes Jahr der Ausbeute	1819 17 ℔	1832 48 Sol.	1829 1 Pud.	1814 16 Pud.	1824 30 Sol.	
1845 [1])	183 max.	14 min.	932	130	46 min.	1,307 min.
1846	167	17	1,238	129	58	1,611
1847	170	26	1,371 max	127	61	1,757 max.
1848	176	28	1,284	130	64	1,684
1849	170	39	1,184	132	61	1,588
1850	149	52	1,010	129	111	1,453
1851	152	51	1,035	128	105	1,474
1852	159	62	900	134	110	1,366
1853	141	76	878 min.	130	236 max.	1,462
1854	167	97	1,025	135 max.	171	1,596
1855	181	92	1,110	128	136	1,649
1856	147	89	1,177	132	108	1,655
1857	123	98	1,275	132	103	1,733
1858	105	102	1,230	130	117	1,687
1859	78 min.	109	1,143	105	104	1,541
1860	88	122 max.	1,031	107	106	1,457
1861	82	96	1,041	90 min.	110	1,422

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf Pud Ligaturgold, die Maxima und Minima auf die Jahre 1845/61. Die 7te Kolumne ist von mir berechnet. In der 5ten ist der Ertrag der Goldbergwerke mitgerechnet. Derselbe betrug 1752—1850 625 Pud, 1851—1860 nur 9 Pud.

Die Gesammtausbeute der Privatgoldindustrie (Kol. 2—5)	betrug	1814/61	29,963	Pud.
» » der Goldindustrie der Krone	»	»	4,891	»
des Kabinets	»	»	2,154	»
	Total		37,009[1])	Pud.

Die Daten über die Ausbeute der letzten Jahre sind mir noch nicht zugänglich gewesen. Diese Daten werden sich indess im II. Bande des Statist. Jahrbuches (Statist. Wremennik) finden, der im Sommer dieses Jahres erscheinen soll.

Die obigen Daten über die Goldausbeute sind etwas zu niedrig, weil ein Theil des Goldes von den Arbeitern und Goldindustriellen unterschlagen, resp. der Statistik und der Steuerzahlung entzogen wird. Nach dem Gesetz der grossen Zahlen muss man indess annehmen, dass dieser Fehler in den verschiedenen Jahren einen ungefähr gleich grossen Prozentsatz der wahren Summe ausmacht. Nur in den Jahren 1849—55 war der Goldschmuggel über die chinesische Grenze nach dem Moskauer Prof. Mühlhausen ungewöhnlich stark, weil die Steuern damals am höchsten waren. Von 1855 bis jetzt sind die Steuern unvermindert geblieben, abgesehen davon, dass 1858 der höchste Satz der Naturalsteuer (20 %) und der Pfundsteuer (10 R.) aufgehoben wurden.

Dorpat, im April 1869.

---

[1]) Die Zahl 9 kommt heraus, weil bei der Addition die hier weggelassenen Pfunde, Sol und Doli mitgerechnet sind.

Die schweizerischen Banken im Jahre 1865.

Von

Max Wirth.

In den meisten Kantonen, deren jeder bezüglich der Gesetzgebung autonom ist und sein Zivilrecht kodifizirt hat, bestehen keine Gesetze über Banken und Ausgabe von Noten. In solchen Kantonen, wo keine Spezialgesetze bestehen, behält sich jedoch stets die Regierung das Recht vor, anonyme Gesellschaften, wenn sie das Recht einer juristischen Person erwerben wollen, der Pflicht der Konzessionirung zu unterwerfen. In der Konzession, wenn sie ertheilt wird, werden dann auch die etwa erforderlich gehaltenen Bestimmungen über Ausgabe von Banknoten aufgenommen.

In allen Kantonen, mit Ausnahme der unten benannten, haben Kommandit-Gesellschaften und Private, wenn eine gesetzliche Bestimmung fehlt, das Recht, nach Belieben Noten auszugeben; nur müssen sie nach dem gewöhnlichen Zivilrecht dieselben wie Solawechsel pünktlich einlösen, weil sie sonst dem Konkurs verfallen würden.

Im Kanton Bern, wo die Frage der Emission von Banknoten noch nicht gesetzlich regulirt ist (betreffende Verhandlungen sind noch in der Schwebe), und wo zwei konzessionirte Zettelbanken bestehen: die Kantonalbank und die eidgenössische Bank, hat das Bankhaus *Marcuard & Co.* den Versuch gemacht, Noten zu emittiren, aber aus Mangel an Abnahme und weil die Zettel immer wieder zu rasch an die Kasse zurückkehrten, wieder aufgegeben.

In den Kantonen *Baselstadt, Luzern* und *Bern* ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt, dass anonyme Aktiengesellschaften einer Konzession bedürfen.

Solothurn Waadt und Aargau haben sich das Recht der Ueberwachung der Notenausgabe vorbehalten, Aargau sogar der Aargauischen Bank das Privilegium der Notenemission ertheilt.

Nur Zürich hat genaue gesetzliche Bestimmungen getroffen. Dieselben lauten wie folgt:

Züricher off. Gesetzsammlg. XI. §. 982. Banknoten oder Papiergeld ist der Gläubiger einer Geldforderung an Geldesstatt anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 1097. Die Hinausgabe von eigentlichem ***Privatpapiergeld*** oder ***Banknoten*** bedarf der Genehmigung des Grossen Rathes und unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes.

§. 1098. Die Vindikation von Banknoten ist nur so lange zulässig, als dieselben noch in ihrer Besonderheit (als Spezies) erkennbar und nicht durch Erwerb des redlichen Besitzes in das Vermögen eines Dritten übergegangen sind.

§. 1099. Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört worden, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und Erneuerung fordern. Sind dieselben aber noch, wenn auch in Stücke zerrissen, in seiner Hand, so kann er dieselben bei der Schuldkasse gebrauchen und die Bank ist berechtigt, an die Stelle der zerstörten Scheine neue Exemplare auszugeben.

§. 22. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 1344. Die einzelnen Aktionäre haften nicht persönlich für den Schaden der Gesellschaft.

Zur Zeit steht die Herausgabe von Noten einzig der Bank in Zürich zu.

Am weitesten ist andererseits in neuerer Zeit *Genf* gegangen. Es besteht da nicht blos kein Gesetz über Banken und Ausgabe von Noten, sondern durch Gesetz vom 29. Aug. 1868 und vom 13. Jan. 1869 ist nach dem Vorbild der englischen „*Companies Act*“ von 1862 die Konzessionirung überhaupt abgeschafft und die Errichtung von anonymen Gesellschaften jeder Art nur von der Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen und der öffentlichen Ausschreibung, im übrigen nur dem gewöhnlichen Handelsgesetz unterworfen.

Die schweizerischen Banken sind mit einer einzigen Ausnahme erst neuern Datums, denn sie wurden zwischen den Jahren 1834 und 1861 gegründet, allein trotz ihrer Jugend gewähren sie ein reiches Feld der Beobachtung wegen der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit ihrer Organisation und ihrer Geschäfte. Die letzteren, nach den statutarischen Bestimmungen

Nach ihren Eigenthumsverhältnissen zerfallen die schweizerischen Banken in drei Kategorien:

1.	Reine Staatsbanken	4
2.	Reine Privatbanken	34
3.	Gemischte Banken	10
		48

Reine *Staatsbanken* sind die Kantonalbanken und die Hypothekenkasse im Kanton Bern und die neuen Kantonalbanken in St. Gallen und Basellandschaft, von welchen letzteren uns noch keine Berichte vorliegen. Die berner Kantonalbank ist vom Staate mit einem Kapital von Frs. 3,500,000 dotirt; sie hat aber zur Verstärkung ihres Betriebskapitals Obligationen auf eine Zeitdauer von 20 Jahren gegründet, welche mit 4 % verzinst werden und sodann, nachdem das Kapital des Staates 5 % Dividende gezogen, die Superdividende nach dem Verhältnisse der betreffenden Kapitaleinschüsse mit dem Staate theilen.

Bei neun Banken hat der Staat einen Theil des ursprünglichen Stammkapitals eingeschossen, nämlich bei der Freiburger Kantonalbank $^3/_{10}$ mit 300,000 Frs., bei der Freiburger Hypothekenkasse $^1/_5$ mit Frs. 200,000, bei der Solothurner Bank die Hälfte mit Frs. 1,000,000, bei der Aargauischen Bank*) die Hälfte mit Frs. 500,000, bei der Tessiner Bank $^1/_5$ mit Frs. 200,000, bei der Waadtländer Kantonalbank $^1/_6$ mit Frs. 1,000,000, bei der Waadtländer Hypothekenkasse von Frs. 3,000,000, zu 6000 Aktien 450 Aktien, bei der Walliserbank $^1/_5$ mit Frs. 300,000, bei der Neuenburger Kontonalbank $^1/_4$ mit Frs. 250,000. Bei der Genfer Hypothekenkasse figuriren die *biens des anciens Génévois* als ein Mittelding zwischen Staats- und Kommunaleinschuss. In Zürich und Thurgau ist von den Verfassungsräthen die Errichtung kantonaler Staatsbanken verlangt. In Solothurn ist die Errichtung einer kantonalen Hypothekenbank mit einem Stammkapital von Frs. 6,000,000 beschlossen, zu welchem der Staat Frs. 2,000,000 beischiessen soll. Bei einer Bank der St. Galler Hypothekenkasse hat die Bank in St. Gallen die Garantie übernommen, wofür sie, nach Auszahlung von 4 % Zinsen, 50 % des Reinertrages bezieht.

Alle diese Banken sind, mit Ausnahme der reinen Staatsbanken, anonyme Gesellschaften, und bedürfen als solche einer Konzession der Regierung des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben. Da indessen fast alle 25 Kantone und Halb-Kantone von ihrem souveränen Rechte, Konzessionen an Banken zu ertheilen, zum Theil sogar reichlichen Gebrauch gemacht haben, so besitzt die Schweiz mit ihren $2^1/_2$ Millionen Einwohnern wahrscheinlich

*) Die seitherige Verdoppelung des Stammkapitals der Aargauischen Bank ist mittelst Privatkapital bewerkstelligt worden.

mehr Banken und insbesondere Zettelbanken, als deren bestehen würden bei voller Bankfreiheit in einem zentralisirten Staate gleichen Umfanges. Die in der Schweiz gemachten Erfahrungen können demnach so beurtheilt werden, als ob sie unter voller Bankfreiheit gemacht wären. Es darf auch hinzugefügt werden, dass, abgesehen von anonymen Gesellschaften, unseres Wissens nur im Kanton Zürich die Ausgabe von Papiergeld, bezw. Banknoten, einer staatlichen Konzession, d. h. der Genehmigung des Grossen Rathes bedarf, und der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes unterliegt — in den übrigen Kantonen aber keiner besonderen Autorisation benöthigt, dass aber von diesem Rechte, mit einigen Ausnahmen, kein Gebrauch gemacht wird.

In Beziehung auf die Zahl und Ausdehnung der den schweizerischen Banken statutarisch erlaubten *Geschäfte* herrscht eine Mannigfaltigkeit der Kombinationen, eine bis an die Grenze der Möglichkeit geführte Ausdehnung der diesen Anstalten sonst gezogenen Schranken, dass selbst das Stammland der Bankexperimente, Nord-Amerika, dagegen in Schatten treten muss. Indem wir die Geschäfte, welche den verschiedenen Arten von Banken durch Gesetze und Statute gestattet sind, verzeichnen, beginnen wir mit denjenigen, welche bei den meisten Banken betrieben werden, um mit den seltensten zu schliessen:

1. Diskontirung, Ankauf und Verkauf von Wechseln, Kassenbilleten oder verzinslichen Anweisungen auf bestimmte Sicht, von Schuldscheinen mit bestimmter Verfallzeit, von Verkaufsrechnungen, Gantrödeln*) von Mobilien und Immobilien, von anderen vorhypothezirten Forderungen und sonstigen Handelspapieren . . . . 36 Banken.
2. Laufende Rechnung mit und ohne Verzinsung der Guthaben, mit Kredit gegen Unterpfand oder Bürgschaft . . . . 34 „
3. Lombardgeschäfte oder Darlehen auf kurze Zeit . 31 „
4. Depositen aller Art . . . . 31 „
5. Einkassirung von Wechseln, Anweisungen und anderen Schuldforderungen . . . . 29 „
6. Ausgabe von Obligationen, die nach einer bestimmten Reihe von Jahren rückzahlbar sind, und zwar nicht

*) Verzeichnisse der bei einer gerichtlichen Versteigerung kontrahirten

	blos von Hypothekenbanken in Gestalt eigentlicher Pfandbriefe,*) sondern auch von anderen Banken .	28	Banken.
7.	Notenausgabe	22	"
8.	Ankauf und Verkauf von Effekten	22	"
9.	Hypothekar-Darlehen	19	"
10.	Ausgabe von verzinslichen und unverzinslichen Kassabilleten auf bestimmte Sicht	17	"
11.	Aufbewahrung von Pretiosen und Werthpapieren .	17	"
12.	Abschluss und Vermittelung von Anleihen für Staaten, Gemeinden und Korporationen	13	"
13.	Betrieb aller vorkommenden Bankgeschäfte, darunter Besorgung des Ankaufes und Verkaufes von Werthpapieren in Kommission, Vermögensverwaltung, Vermittlung von Kapitalanlagen u. s. w.	12	"
14.	Girogeschäft	11	"
15.	Kauf und Verkauf von Edelmetallen	9	"
16.	Betrieb einer Sparkasse als Zweiganstalt	8	"
17.	Abschluss von Anleihen und Geldgeschäften mit Staaten, Gemeinden und Korporationen für eigene Rechnung	7	"
18.	Gründung von Aktiengesellschaften und Verkauf ihrer Aktien	6	"
19.	Betheiligung an industriellen Unternehmungen . .	5	"
20.	Kauf und Verkauf, bezw. Uebernahme von Grundstücken (die von Schuldnern bei Vergantungen übernommen werden mussten), ausschliesslich der Hypothekenbanken, wo diese Befugniss sich von selbst versteht.	5	"
21.	Aufbewahrung von Waaren	2	"
22.	Kauf und Verkauf von Waaren	2	"
23.	Betreibung von Handelsgeschäften und Spekulationen verschiedener Art	2	"
24.	Alle Arten von Lebensversicherungs-Operationen, z. B. Errichtung von Leibrenten, Kapitalisirung von Ersparnissen, Alterspensionen (*Banque générale suisse* in Genf)	1	"

*) Die durch Unterpfand von Immobilien gedeckten zu einem bestimmten gleichförmigen Nominalbetrag auf den Inhaber oder auf den Namen ausgegebenen Schuldscheine der Hypothekenbanken, welche in Deutschland „Pfandbriefe" genannt, werden in der Schweiz unter dem allgemeinen Ausdruck der „Obligationen" inbegriffen; unter Pfandbrief versteht man dagegen oft die Schuldurkunde des Hypothekenschuldners.

Wollten wir die 48 Banken, unter welchen wir keine der zahlreichen Spar- und Leihkassen mit aufführen, die einen grossen Theil des Kreditbedürfnisses der weniger bemittelten Klassen befriedigen, aus Kuriosität nach den Geschäften eintheilen, welche den einen und den andern statutarisch gestattet sind, oder bei ihnen vorherrschen, so würden wir auf eine merkwürdige mannigfaltige in der Geschichte der Banken unerhörte Eintheilung kommen und etwa die nachfolgenden 14 Klassen erhalten:

I.	U.B. Die Universalbank, die gleich dem „General-Joiner" — der *fac-totum*-Maschine — der nordamerikanischen Schreiner — Noten-Hypotheken-, Mobiliarkredit-, Lebenversicherungs-Bank vereinigt und nebenbei noch alle möglichen Bank- und Spekulationsgeschäfte betreibt: *Banque générale suisse*	1
II.	C.N.H. Die Mobiliarkredit-, Noten-, Hypothekenbank: die eidgenössische Bank in Bern	1
III.	C.W. Mobiliarkredit- und Waarenbank: Baseler Handelsbank	1
IV.	C. Mobiliarkreditanstalten: Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, deutsch-schweiz. Kreditbank in St. Gallen, Handelsbank in Bern	3
V.	N.H.W. Noten-, Hypotheken-, Waarenbank: Toggenburger Bank	1
VI.	N.G. Noten- und Geschäftsbanken, mit allen möglichen Bankgeschäften: Bank von Glarus, Kantonalbanken von Bern, Luzern und Freiburg	4
VII.	N.H.G. Noten-, Hypotheken-, Geschäftsbanken mit allen Bankgeschäften, Notenausgabe, Darlehen auf Grundstücke, An- und Verkauf derselben: Walliser und Waadtländer Kantonalbank, Thurgauer Hypothekenbank, Bank für Graubünden, Aargauische Bank	5
VIII.	N.H. Noten-Hypothekenbank: Bank in St. Gallen, Bank in Schaffhausen, Hypothekarkasse in Freiburg,	

	Transport:	26
XI.	H.G. Hypotheken-Geschäftsbank: St. Galler Hypothekenkasse	1
XII.	N. Reine Notenbanken, d. h. Banken, welche Noten ausgeben, Wechsel diskontiren, Depositen annehmen, Darlehen auf kurze Zeit gegen Unterpfand geben: die Banken von Zürich und Basel, die Kantonalbank von Neuenburg und die Bank in Genf	4
XIII.	D. Diskontobanken: *Comptoir d'escompte*, *Société de crédit génévois*, Diskontogesellschaft in Locle, Diskontokasse in Interlaken, Bank in Zofingen, *Comptoir d'escompte du Val de Travers*, *Comptoir d'escompte* und Handwerkerbank in Basel, Volksbank in Zürich	9
XIV.	H. Hypothekenbanken: *Crédit foncier* in Neuenburg, Hypotheken- und Sparkassen in Winterthur, Leu & C. in Zürich, Hypothekenbank in Baselstadt, H. C. in Basellandschaft, Waadtländer Hypothekenkasse, Genfer, Berner Hypothekenkasse*)	8
	Total:	48 Banken.

Da wir nicht gesonnen sein können, im Ernste eine solche Eintheilung durchzuführen, sondern uns der möglichsten Einfachheit befleissigen müssen, so werden wir uns mit der Aufstellung von drei Klassen begnügen, wobei wir freilich Mobiliarkreditanstalten und Diskontobanken, welche auseinandergehalten werden sollten, unter derselben Abtheilung aufführen.

Es werden übrigens nicht alle von den Statuten erlaubten Geschäfte von allen Banken auch wirklich ausgeübt, denn die eidgenössische Bank in Bern z. B. hat auf die Mobiliarkredit- und Hypotheken-Geschäfte grösstentheils freiwillig verzichtet und wendet sich mehr und mehr den reinen Diskonto-Geschäften zu. In den Statuten vieler Banken ist hingegen das Recht auf *Erweiterung der Geschäftszweige*, so wie in fast allen das Recht auf *Erhöhung des Kapitals* vorbehalten.

Auch in den Sicherheitsmaassregeln und anderen Vorkehrungen findet sich eine grosse Mannigfaltigkeit der statutarischen Bestimmungen.

Die *Aktien* lauten bei den einen Banken auf den Namen, bei den andern auf den Inhaber, bei den dritten auf Beides, wobei die Aktien entweder von vornherein in zwei Gattungen geschieden sind, oder dem Aktionär freigestellt wird, welche Art der Ausfertigung er vorzieht. Die

*) Dazu kommt der *Crédit foncier suisse*, dessen Gründung in Genf versucht wird.

Nominalbeträge der einzelnen Aktien schwanken zwischen Frs. 200 und Frs. 5000; am meisten kommen solche von 250—500 und 1000 Franken vor. Die zur Stimmabgabe erforderliche Anzahl von Aktien steigt von der demokratischen Ziffer 1 bis zur plutokratischen Summe von 10 Aktien. Das Maximum der von einer Person abzugebenden Stimme schwankt zwischen 10 und 50 Stimmen. Am häufigsten kommt eine Progression vor, so dass von 1—5 eine, von 5—10 zwei Stimmen gezählt werden und dann von 10—20 drei, von 20—30 vier und von Hundert an, bei den einen für jedes Hundert mehr wieder eine Stimme, bei den andern für jedes Zehn mehr. Die Zahl der von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, als zu hinterlegende Kaution, verlangten Aktien schwankt zwischen 10 und 30, die von dem Direktor geheischten zwischen 25 und 60.

Eine gesetzliche Höhe der *Notenemission* ist bei den meisten Banken nicht bedungen; unter der Minorität der zettelausgebenden Anstalten ist bei der Kantonalbank in Bern die Höhe des Stammkapitals von Frs. 3,500,000 als Grenze festgesetzt, bei der Bank in Glarus ist sie dem Ermessen der Bank-Verwaltung anheimgestellt, bei der Freiburger Hypothekenkasse auf $^1/_{10}$ des Stammkapitals, d. h. Frs. 100,000 festgestellt; bei der St. Gallischen Kantonalbank auf $^2/_3$ des Stammkapitals von Frs. 4,000,000, bei der Thurgauischen Bank auf Frs. 750,000, bei einem Stammkapital von Frs. 3,000,000, bei der Waadtländer Kantonalbank auf $^2/_3$ des Stammkapitals von 6,000,000. Bei der Hypothekarkasse und Leihbank in Solothurn darf $^1/_2$, bei der Toggenburger Bank $^1/_3$, bei der Neuenburger Bank und der Genfer Bank das doppelte und bei der Bank in Basel kann sogar das dreifache des Stammkapitals in Noten ausgegeben werden.

Auch zur Sicherung der Noten durch den Baarschatz hat man nur bei den wenigsten Banken für nöthig gehalten, Vorsichtsmaassregeln zu treffen. Bei sieben Banken ist vorgeschrieben, dass der Baarfonds stets $^1/_3$ der ausgegebenen Noten betragen müsse, bei drei Banken — der Schaffhauser, St. Gallischen Kantonalbank und Genfer Bank, dass der Baarschatz $^1/_3$ der Noten, Kassenscheine und unverzinslichen Depositen bilden müsse, nur bei einer Bank ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass die übrigen $^2/_3$ aus soliden Handelseffekten bestehen müssen, und bei zwei Banken, der

ntlichen

kontirt. Mehrere Banken (Baseler, Walliser und Neuenburger Bank) gestatten indessen eine Frist von 4 Monaten und zwei andere (die Waadtländer und Freiburger Kantonalbanken) sogar einen Spielraum von 6 Monaten.

Als *Sicherheit* werden beim Diskontiren in der Regel zwei Unterschriften verlangt; statt der einen Unterschrift werden bei einigen Banken auch kantonale Staatspapiere, gute Aktien und reale Sicherheiten angenommen. Bei einer Bank müssen die zwei Unterschriften von Kantonbürgern sein und kann eine derselben durch zwei Fremde ersetzt werden.

Darlehen auf kurze Zeit und Kredite auf Kontokurrent werden in der Regel auf drei Monate, bei einigen Banken aber auch auf 6 und 8, bei zwei Banken (Solothurner, Basellandschaft) sogar auf ein ganzes Jahr bewilligt.

Credite werden gegen Unterpfand von Werthpapieren oder gegen (in der Regel zwei) Bürgen bewilligt; doch genügt zuweilen auch einer.

Diese Bedingungen beziehen sich vorzugsweise auf die Notenbanken; während die Handelsbanken in Hinsicht auf Annahme von Wechseln (bis 6 Monate und längere), Gewährung von ungesicherten (Blanco) Krediten u. s. w. sich durchaus frei bewegen.

Die *Sicherheiten* oder Unterpfänder für Darlehen auf kurze Zeit (Lombard) sind mannigfaltig, wie in keinem andern Lande. Wir finden darunter in den Statuten fast sämmtlicher Banken, ausser der gewöhnlichen Bürgschaft mit einer oder zwei Unterschriften, Obligationen des Bundes und der Kantone, Actien und Obligationen von Eisenbahnen und industriellen Anstalten des Inlandes, Effekten solider auswärtiger Staaten, Eisenbahnen und Banken, Schuldbriefe, Versicherungsbriefe (Policen), *in blanco* indossirte Wechsel, Warrants und ähnliche Titel, Edelmetalle; bei einigen Banken aber auch noch Waaren und Rohstoffe (Berner Handelsbank, Freiburger Kantonalbank, Bank in Basel, Baseler Handelsbank, Bank in Schaffhausen, deutsch-schweizerische Kreditanstalt, Toggenburger Bank, Aargauische Bank, Waadtländische Kantonalbank, *Banque commerciale de Génève*) — bei einigen Maschinen (Neuenburg *Crédit foncier* und St. Galler Hypothekenkasse); bei einigen Nicht-Hypothekenbanken auch Grundstücke und andere Immobilien (Berner- und Baseler Handelsbank, Aargauische Bank, *Banque commerciale* in Genf); bei anderen Fahrhabe (Bank in Schaffhausen); und endlich auch Kreditscheine (Bank in Solothurn).*)

---

*) Es wird bezüglich dieser Kreditscheine auf §. 841. des C. G. B. des Kantóns Solothurn verwiesen. §. 840. lautet: „Ein Unterpfandsrecht kann erworben werden auf Forderungen, die zur Zeit des Erwerbs desselben bereits vorhanden sind, oder für solche, die zu gleicher Zeit entstanden. §. 841.

Depositen werden bei fast allen Banken auf Kündigung und Zinsen, und ohne Kündigung und Zinsen angenommen. Von Depositen, Kontokurrentdepositen und Kontekurrentkrediten werden in der Regel Summen unter 1000 Franken ohne Weiteres ausbezahlt, für höhere Beträge sind dagegen verhältnissmässige Fristen von 3 Tagen bis zu einem Monat festgesetzt. Im Kontokurrent werden von allen Banken dem Kreditor Zinsen gezahlt. Eine besonders den schweizerischen Banken eigenthümliche Art von Depositen sind die Obligationen, welche von 28 solchen Anstalten emittirt werden, theils auf eine bestimmte Zeitdauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit mit dem Recht einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf Seiten der Bank und einem 9—12 monatlichen Termin von Seiten der Gläubiger. Für solche Obligationen werden meist 4 % Zinsen gezahlt.*) Es werden solche sogar von Privatbanken und andern Privatpersonen ausgegeben. Kaum von ihnen zu trennen sind die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, nicht blos, weil sie auch die Stamm-Obligationen führen, sondern weil sie sämmtlich auf bestimmte Termine lauten oder aufkündbar sind. Von der Neuenburger Hypothekenbank, welche als eine der besteingerichteten angesehen werden mag, werden drei Kategorien von Pfandbriefen (*Cédules*) ausgeben:

1. von wenigsten Frcs. 500 zu 4 %, rückzahlbar nach dem 1 Jahr und nachher in 6 Monaten Kündigung und am Ende des 2., 3., 4., 5. Jahres nach Wahl des Gläubigers;
2. von wenigstens Frs. 500 zu 4 %, rückzahlbar am Ende des 6., 7., 8., 9. u. 10. Jahres nach Wahl des Gläubigers;
3. von wenigstens Frs. 1000 zu 4½ %, rückzahlbar am Ende des 15. Jahres.

Die *Hypothekar-Darlehen* werden meist blos in den eigenen Kanton oder in solche Kantone abgegeben, wo eine gute Hypothekar-Ordnung besteht. Diese Bestimmung ist in den Statuten mehrerer Hypothekenbanken getroffen im Hinblick auf sehr mangelhafte Hypotheken-Ordnungen einzelner Kantone. Im Kanton Bern z. B. besteht die höchst nachtheilige Einrichtung, dass die ersten Hypotheken nicht *eo ipso* vom Gericht geschützt werden, wenn sie richtig in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sondern dass sie vom Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei jedem Konkursausbruch besonders angemeldet werden müssen, widrigenfalls der

---

lautet: „Ein *Unterpfand* kann auch für *künftige Forderungen* verschrieben werden. Im Hypothekenbuch ist anzugeben, dass zur Zeit der Errichtung desselben noch keine Forderung besteht."

*) Doch hängt die Ausführung solcher statutarischen Bestimmungen auch mit von den Zeitumständen ab.

Gläubiger den Vorrang verliert. Die Folge dieser unsinnigen Hypotheken-Ordnung*) ist, dass die Pfandgläubiger, wollen sie nicht die Amtsblätter regelmässig lesen, einen Notar mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragen und dafür ca. 4 % ihrer Einkünfte geben müssen. Kein Wunder, dass das Kapital andere Anlage sucht; fast ein Wunder, dass es auf Hypothek überhaupt in diesem Kanton zu haben ist. Hypothekar-Darlehen pflegen bewilligt zu werden auf bestimmte Termine von öfters 6—12 Jahren, oder solche ohne bestimmten Termin mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, oder unkündbare. Diese Letzteren müssen aber amortisirt werden und können gekündigt werden, wenn der Schuldner in 3 Jahren zwei Mal um die Zinsen und Tilgungsraten betrieben worden ist, oder wenn das Pfandobjekt so bewirthschaftet wird, dass dessen Werth unter die Schuldsumme sinkt.

Die Amortisationsrate (Annuität) ist bei den meisten H.-Banken auf 1 %, bei einer auch auf ½ %, die Zinsen meist auf 4½, seltener auf 5 % festgesetzt. Bei manchen Banken erhalten diejenigen Darlehnsuchenden den Vorzug, welche sich zur Tilgung verpflichten; bei den meisten Banken ist die Amortisation fakultativ gelassen, und nicht obligatorisch.

Das Unterpfand wird meist auf die Hälfte, oft aber auch auf ⅔ und von der Baseler H.-B. sogar auf ¾ des Schätzungswerthes beliehen. Manche Banken leihen auf Grundstücke ⅔, auf Häuser nur ½; bei manchen wird auch die Schätzung des Ertrages stipulirt.

Das *Zeitgeschäft* in Effekten ist, obgleich keine eigentliche Börse in der Schweiz besteht, den Banken in allen Statuten verboten.

Die Gewinnvertheilung wird in folgender Weise vorgenommen: Bei fast allen Banken werden zunächst 4 % Zinsen, bezw. Dividende (bei fünf 5 %) an die Aktionäre bezw. an den Staat vertheilt, sodann 10 bis 50 % in den Reservefonds gelegt, welcher in der Regel bis zum $1/10$, $1/6$, ¼ des Stammkapitals dotirt sein muss, bis dessen Speisung aufhört. In einzelnen Fällen soll der Reservefonds sogar bis zu 33⅓ des Stammkapitals anwachsen. Bei einer Minorität von Banken erhalten die Mitglieder des

*) Bernisches Zivilgesetzbuch II. Th. V. Tit. 1039. Satzung: „Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die *öffentlichen Bücher eingetragen* und in denselben nicht ausgelöscht worden sind; und Kapitalforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Händen hat, ersitzen nur durch die *Unterlassung*, sie in ein *amtliches Verzeichniss*, oder in den Geldstag (Konkurs) des Schuldners einzugeben, wobei jedoch dem Gläubiger der Rückgriff auf den Amtsschreiber offen bleibt, wenn derselbe aus einem Verschulden ihm die in der Satzung 657 vorgeschriebenen Anzeige nicht gemacht.“ (Schlechter Trost, wo es sich um grosse Summen handelt.)

Verwaltungsrathes 5—15 % Tantième, während nahezu bei der Hälfte die Beamten und Direktoren mit 5—15 % Gewinnantheil nach Auszahlung von 4 % Zinsen und Speisung des Reservefonds bedacht sind. Der Rest wird sodann als Superdividende an die Aktionäre bezw. den Staat vertheilt. In fast allen Bankstatuten ist bestimmt, dass bei einem Ausfall am Gewinn, was an den regelmässigen 4 % Zinsen fehlt, aus dem Reservefonds genommen werden darf. Ist das Vermögen angegriffen, so wird keine Dividende vertheilt.

Die Verwaltungsräthe müssen fast überall in Europa jedes Jahr erneuert werden; ausser wo es galt bei Gründung von industriellen Unternehmungen geschickter Kräfte auf mehrere Jahre sich zu versichern. Bei vielen schweizerischen Banken ist hingegen die Amtsdauer der Verwaltungsräthe auf 4—6 Jahre festgestellt. Die Beamten sind oft nur auf eine bestimmte Reihe von 1, 2, 3, 4, 5, 6 Jahren angestellt, nach welchen sie wieder gewählt werden können.

In vielen Kantonalgesetzen, worin die Konzession von Banken ertheilt ist, wird die Oberaufsicht der Regierung ausdrücklich vorbehalten.

In fast allen Statuten ist bestimmt, dass im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals die neuen Aktien den Inhabern der alten zum Parikurs angeboten werden sollen.

Die Banken, welche Kommissionsgeschäfte besorgen, haben das Recht, dafür eine Gebühr zu verlangen, welche gleich der Kommission für den Abschluss von Hypothekardarlehen von 1/4 bis 1 % unter verschiedenen Banken schwankt.

Viele Statuten enthalten auch nähere Bestimmungen über die Garantie der Depositen, Kontokurrentgelder, anvertrauten Werthgegenstände und Unterpfänder. Sie haften nämlich für Verluste durch Untreue, Nachlässigkeit und Diebstahl; dagegen haften sie nicht für Verluste durch höhere Gewalt: Krieg, Volksaufstände und Feuersnoth.

Wir haben im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen hervorzuheben gesucht, in welchen die Statuten der schweizerischen Banken sich von denjenigen anderer Banken unterscheiden. In dieser Hinsicht sind uns noch folgende Anordnungen aufgefallen: Bei der Gründung der Hypothekenbank und Sparkasse in Winterthur durften bei der Zeichnung neben 10 % baar 50 % in Züricherischen Schuldbriefen eingezahlt werden. Diese Bank

machen sollen, um die Tilgungsrate zur Einlösung gekündigter Obligationen zu verwenden.

Die Bank von Winterthur giebt kleinen Darlehen den Vorrang und ist sogar zur Uebernahme eines Kornhauses berechtigt.

Eine sonderbare Bestimmung findet sich bei der schweiz. Kreditanstalt in Zürich. Bei derselben war das Kapital auf 30 M. festgesetzt. Zuerst sollten aber nur 15 M. in 30,000 Aktien zu Frs. 500 ausgegeben werden, und zwar waren 1½ M. der Regierung reservirt, 3 M. den Gründern, 7½ M. der Kreditanstalt in Leipzig und nur 3 M. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, einschliesslich der Aktien, welche die Regierung nicht nahm. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 2 von der Kreditanstalt in Leipzig gewählt werden; ⅔ müssen Schweizer sein. Um den Verwaltungsrath zu zwingen, Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, sind die Unterschriften von 50 Aktionären mit wenigstens 100 Stimmen erforderlich.

Wie bei den meisten Aktiengesellschaften finden wir auch bei den schweiz. Banken den Einfluss der Eigenthümer gegenüber der Verwaltung zu eingeschränkt. Das Recht, Anträge einzubringen, ist, wenn nicht an zu frühe vorherige Anmeldung (meist 4 Wochen vor der Generalversammlung), so doch an zu viele Unterzeichner geknüpft. Namentlich aber fehlt überall, oder fast überall, eine Bestimmung, welche oberste Regel sein sollte, dass nämlich der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes nicht bei Eröffnung der Generalversammlung, sondern wenigstens 8 Tage vorher an die Aktionäre vertheilt werde, damit dieselben die Geschäftsführung mit Musse prüfen können. Viele Banken beobachten dieses Verfahren indessen aus freien Stücken.

Die einzige schweizerische Bank, welche in das vorige Jahrhundert zurückreicht, ist die Hypothekenbank *Leu & Comp.* Dieselbe wurde im Jahre 1755 gegründet.

Der Staat lieh dieser Bank Fl. 50,000 zu 2 %, welche im Jahr 1770 wieder zurückgezahlt wurden. Der Zinsfuss für Privateinleger wurde auf 3½ % festgesetzt, während der Staat und gewisse Korporationen sich anfangs mit 3 % begnügten. Der erste Zweck der Anstalt war, die Kapitalanlagen in ausländischen Werthpapieren zu ermöglichen, da das Geldkapital im Kanton Zürich in Folge günstiger Handelskonjunkturen sich so vermehrt hatte, dass man eine künstliche Steigerung der Güterpreise befürchtete. Die Bank betheiligte sich zuerst bei englischen, dann auch bei französischen, österreichischen, dänischen, schwedischen und deutschen und sogar nordamerikanischen Anleihen. Auch wurden Darlehen in andern Kantonen, an deutsche Fürsten und Städte, sowie an Klöster gemacht. Gegenwärtig besteht nur eine Anstalt in der Schweiz, welche sich mit

ähnlichen Geschäften befasst, d. h. mit Hypothekardarlehen und Ankauf von öffentlichen Werthpapieren, Obligationen und industriellen Aktien an den Hauptplätzen Europas und Amerikas. Diese ist der *Omnium Vaudois* in Yverdun,*) welcher indessen schlechte Geschäfte zu machen scheint, denn die uns vorliegenden Rechnungsabschlüsse melden von keiner Dividende.

Das Institut hatte sich, wie es in dem Berichte der Finanzdirektion an den Regierungsrath des Kantons Zürich über die Bankfrage (1868) heisst, bis in das Jahr 1793 eines steigenden Fortschrittes zu erfreuen; ja es bildete gewissermaassen den Anfang und Uebergang für die erst später zweckmässig begründeten Ersparnisskassen für ältere Leute, für Wittwen und Waisen, auch für Dienstboten, die sich Fl. 100, den Minimalbetrag einer Obligation, erworben hatten. Während der darauf folgenden Kriegsjahre hatte die Anstalt so viele Verluste, dass sie einmal, wenn sie liquidirt hätte, kaum 30 % hätte zahlen können. Später erholte sie sich vollständig, so dass sie bei ihrer Umwandlung in eine reine Hypothekenbank (1854) ein Gesellschaftskapital von Frs. 4,696,320 und einen Reservefonds von Frs. 770,520, zusammen Frs. 5,466,840 zur Verfügung stellen konnten.

Die Grundzüge der neuen Statuten von 1854 sind folgende: das Institut hat den Zweck, jederzeit, soweit seine Geldmittel reichen, auf solide Unterpfande und zwar vorzugsweise im Kanton Zürich, oder auf Schuldbriefe, worin solche verschrieben sind, für längere Zeit zu billigem Zinsfusse Kapitalien auszuleihen und gute Schuldbriefe anzukaufen. Andere Anleihen sollen nur vorübergehend und so lange das disponible Kapital nicht auf obige Weise Verwendung findet, gemacht werden. So weit die vorhandenen Fonds es erlauben, werden alle Anleihen abgeschlossen, bei denen die Direktion die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Verkaufswerth der Pfänder das Kapital mindestens ein Dritttheil unter allen Umständen übersteigt. Beim Abschlusse der Darlehen kann zur Deckung der Unkosten eine Provision erhoben werden, die jedoch in keinem Falle mehr als 1/4 % betragen darf. — Es gilt als *Regel*, die Schuldbriefe nicht aufzukündigen, so lange dieselben pünktlich verzinst werden, keine Handänderung stattfindet und die Verhältnisse des Instituts nicht dazu nöthigen, über welche *Ausnahmsfälle* die Direktion nach freiem Ermessen entscheidet.

Aufkündigung beliebige Abschlagszahlungen in runden Summen von mindestens Frs. 50 zu machen. Auch können der Direktion genehme Schuldtitel an Zahlungsstatt gegeben werden.

Seit dieser Umwandlung zur Hypothekenbank weisst die Anstalt *Leu & Cie.* ein ausserordentliches Wachsthum auf. Die Statuten gestatten nämlich dem Institut, das Aktienkapital beliebig zu vermehren und gleichzeitig einerseits nach Maassgabe des Bedürfnisses Obligationen auf mehrere Jahre lautend, mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist bis auf den Betrag des jeweiligen Aktienkapitals auszugeben, andererseits für vorübergehende Bedürfnisse auf kürzere Termine Gelder bis zum Belauf von 10 % des Aktienkapitals zu entlehnen. In Folge dieser Befugniss haben sich die Mittel und Anlagen der Bank wie folgt ausgedehnt:

A. Bildung des Fonds.

Rechnung.	Aktienkapital.	Reservefonds.
1854.	Frs. 4,696,320.	Frs. 770,520.
1867.	» 15,695,750.	» 1,988,398.

Rechnung.	Aufgenommene Anleihen auf längere Zeit.	Aufgenommene Anleihen temporäre.	Gesammtfonds.
1854.	—	Frs. 328,000.	Frs. 6,794,840.
1867.	Frs. 6,373,700.	» 12,019,390.	» 36,077,238.

B. Anlage des Fonds

(ungerechnet Baarschaft, Zinsrestanzen und Immobilien).

Rechnung.	Schuldbriefe im Kanton.	Schuldbriefe ausser dem Kanton.	Temporäre Darlehen.	Total des Aktivkapitals.
1854.	Frs. 4,581,531.	Frs. 938,054.	Frs. 152,767.	Frs. 5,672,362.
1867.	» 28,504,974.	—	» 6,439,363.	» 34,944,337.

Innerhalb dieser 13 Jahre betrug demnach die Zunahme:

a) der eigenen Fonds Frs. 12,217,308;

b) der Fonds durch aufgenommene Anleihen Frs. 18,065,090;

c) der Schuldbriefkapitalien Frs. 23,923,443 und

d) der temporären Darlehen Frs. 6,286,596.

Von den Statuten der schweiz. Banken wenden wir uns nun zu ihren *Bilanzen*. Da wir diese Banken nicht gemäss ihrer sämmtlichen Eigenthümlichkeiten eintheilen konnten, so haben wir sie unter 3 Abtheilungen gebracht, wobei freilich ein Uebergreifen mancher Bank in die eine oder

9*

in die andere Kategorie nicht vermieden werden konnte. Es werden daher unter den Zettelbanken auch solche aufgeführt werden müssen, die zugleich Hypothekenbanken sind, und unter den letzteren solche, welche zugleich Noten ausgeben. Unter den Diskonto-Gesellschaften und Depositenbanken werden wir auch Mobiliarkreditanstalten aufführen.

Die unten folgenden Tabellen enthalten die Bilanzen von Ende 1865 (die Rechnungsabschlüsse späterer Jahre standen uns noch nicht sämmtlich zu Gebote) der schweizerischen

1. Notenbanken;
2. Hypothekenbanken;
3. Handels- (Kredit-) Banken.

Unter 1. den *Notenbanken* haben wir sämmtliche Banken eingereiht, welche überhaupt Banknoten ausgeben, mit alleiniger Ausnahme folgender Institute: der Hypothenkasse von Freiburg, welche unter die Hypothekenbanken, und der *Banque générale suisse* in Genf, die unter die Handelsbanken genommen wurden, weil die Notenausgabe nur einen untergeordneten Theil ihrer Wirksamkeit bildet.

Aber auch unter den Notenbanken giebt es manche, bei denen die Notenemission mehr ein Mittel ist, um sich einige unverzinsliche Gelder zu verschaffen, als das Diskonto-Geschäft zweckmässig zu regeln und die deshalb mit ihrem hauptsächlichen Wirkungskreis zu einer andern Kategorie zu zählen sind.

So gehören die

Solothurner Bank,
die Aargauische Bank und
die Thurgauische Bank (Hypotheken)

(speziell letztere) weit eher unter die Hypothekenbanken, während

die Kantonalbank in Bern,
die Bank in Glarus, und
die Toggenburger Bank, zum Theil auch
die eidg. Bank und die Waadtländer Kantonalbank

sich den Kreditanstalten anreihen. Da indess eine Uebersicht der gesammten schweiz. Notenzirkulation einigen Werth haben mag, so haben wir diese sämmtlichen Banken unter der Rubrik *Noten-Banken* zusammen-

Die Rubrik 3) der *Kredit- und Handelsbanken* schliesst einestheils an die Notenbanken, andrerseits an die Leihkassen an, von denen später die Rede sein wird. Die Grenze zwischen beiden ist oft schwer zu ziehen. Von letztern unterscheiden sie sich einmal durch die grössere Fundirung und sodann durch ihren weiteren, über die Lokalität hinausreichenden Wirkungskreis, während die Leihkassen mehr lokale Bedeutung haben und, im Gegensatz zum Grosshandel, hauptsächlich den Geldverkehr des Gewerbestandes und Ackerbaues zu vermitteln berufen sind.

Einige der aufgeführten Institute, speziell

die Volksbank in Zürich,
die Handwerkerbank in Basel,
die Kreditbank in St. Gallen

würden auch richtiger unter die Rubrik der Leihkassen aufgenommen werden, zu deren grössten Repräsentanten sie gehören.

Das *Comptoir d'Escompte* in Basel ist die einzige auf Aktien gegründete Kommandit-Gesellschaft mit *solidarischer Haftbarkeit* der *Geranten*, während sämmtliche übrigen aufgeführten Banken die Form der anonymen Gesellschaft angenommen haben.

Die *Société du Crédit génévois* ist seither in Liquidation getreten, bei welcher ein Theil des eingezahlten Aktien-Kapitals verloren gehen wird.

Bemerkenswerth ist die verhältnissmässig grosse Zahl von Banken, namentlich Kreditbanken in dem Kanton Neuenburg und in Genf, gegenüber der deutschen Schweiz.

Bei der *Zusammenstellung der Bilanzen* haben wir unter den *Passiven* Anleihen (15) und Obligationen, in 2 Rubriken geschieden, nämlich a) *Anleihen auf lange Termine*, wie sie eine Anzahl Institute als eine Art stehende Kapital-Verstärkung aufgenommen haben, b) *Obligationen* (4) auf *Kündigung*, und Kassenscheine, welche das mehr oder weniger veränderliche und flottante Betriebskapital der Banken bilden.

Die Depositen auf kurze *Kündigung* haben wir geschieden in verzinsliche (5) und unverzinsliche Depositen (6). Letztere kommen nur bei grösseren Noten- und Giro-Banken vor, und bilden eine ganz eigene Kategorie von Geldern, nämlich die disponiblen Kassen-Saldi der Handels- und Bankhäuser, welche mit den verzinslichen Depositen, die der Bank leihweise anvertrant sind, nicht verschmolzen werden dürfen. Dagegen haben wir mit den verzinslichen Depositen (17) die *Kontokurrent-Kreditoren* verschmolzen (bei Notenbanken und Hypothekenbanken). Da beide wesentlich eigentlich die gleiche Sorte Gelder repräsentiren und in den verschiedenen Bankbilanzen, bald unter diesem bald unter jenem Namen aufgeführt sind. Einzig bei den Kreditbanken haben wir die beiden Rubriken gesondert aufgeführt, weil wir sie in den einzelnen Bilanzen auch so ge-

funden haben, aber ohne dass uns ein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden Benennungen klar wäre.

Unter *Zins und Dividende (13) der Aktionäre* haben wir den Totalbetrag der den Aktionären für das betreffende Jahr gutkommenden Dividenden aufgeführt, also mit Inbegriff der bei manchen Instituten im Laufe des Geschäftjahres gemachten à Kontozahlung, oder der ausbezahlten Dividende für das erste Semester, wo ein halbjährlicher Rechnungs-Abschluss stattfindet (wie bei einigen Genfer Banken). Diese Vorzahlungen sind kompensirt durch den Aktiv-Posten 10 »*an die Aktionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.*« — Es schien uns von Interesse, das gesammte Erträgniss der Aktien im Geschäftsjahr zusammengestellt zu haben. Dagegen sind die rückständigen Zinsen- und Dividenden-Kupons aus früheren Jahren nicht hier, sondern unter 11 »*Schuldige Zinsen*« inbegriffen.

Unter 10 haben wir eine Rubrik »*Eigene Wechsel und Akzepte*« eingebracht, welche namentlich für Kreditbanken von Wichtigkeit ist.

Banken und Korrespondenten (9) sind nicht in allen Bank-Bilanzen detaillirt, sondern bei vielen unter den Kontokurrent-Kreditoren aufgenommen. Die früher gebrauchte Rubrik (24) »Diversa« haben wir nicht aufgenommen, sondern die Bilanz-Posten, welche keiner unsrer Rubriken genau entsprechen, den zunächst damit verwandten angereiht, wo es uns gerade am passendsten schien.

Am zweckmässsigsten wäre es wohl, künftig die Passiv-Rubriken 11 und 12, und ebenso die Aktiv-Rubriken 10, 11, 12 in eine einzige Rubrik »Buchungsposten oder *Comptes d'ordre*« zusammen zu fassen.

In Hinsicht auf die *Aktien* finden sich unter *Mobilien und Immobilien* (9) incl. Einrichtungskosten zwei verschiedene Faktoren, nämlich a) die zum Betrieb des Geschäftes selbst gehörigen Gebäude, Mobilien, Kosten der Banknoten-Fertigung und Auslagen aller Art, welche auf die Gründung Bezug haben und erst nach und nach amortisirt werden und b) Immobilien, welche durch Kauf oder Uebernahme Eigenthum der Bank geworden sind, aber nicht zum Geschäftsbetrieb gehören und realisirbare Aktien bilden. Diese beide Kategorien von Immobilien sollten eigentlich auseinander gehalten werden.

Unter Baarschaft (1) sind auch Noten anderer Banken inbegriffen Ebenso ist in dem Baarschaftsbestand einiger Notenbanken (Zürich, Basel, Genf etc.) der Baarsaldo, von Hypotheken- und Kreditbanken der entsprechenden Plätze (*Leu & Comp.*, Schweiz. Kreditanstalt, Winterthurer Bank, Baseler Hypotheken- und Handelsbank, *Comptoir d'Escompte* etc.) zum Theil wenigstens inbegriffen und die Summen der sämmtlichen Baarschaft daher ebenfalls kleiner, als laut Rekapitulationstabelle scheinen würde.

Eine andere Schwierigkeit bildet die Verschiedenheit der Rechnungsjahre der verschiedenen Banken. Die meisten zwar stellen ihre Bilanz pr. 31. Dezember auf; einige aber hiervon abweichend pr. Ende März April, Juni, Sept. etc. was wir an den betreffenden Stellen jeweilen bemerkt haben.

Auch sonst finden sich in den Bilanzen der verschiedenen Banken vielfache Verschiedenheiten, indem einige mehr detaillirt, andere sehr generalisirend gehalten sind.

So finden wir bei manchen die Rubrik

3. Hypotheken-Darleihen,
4. Gesicherte Vorschüsse auf Termine,
5. dto. dto. Debitoren,
6. Banken und Korrespondenten,

einfach als »Debitoren« verschmolzen, oder wieder anders in 2 und 3 Rubriken zerlegt; gerade wie bei den Passiven die Kreditoren-Rubriken 3, 6, 9.

Auf einer Supplementar-Tabelle haben wir versucht, für die Noten-Banken, die Noten-Zirkulation und den Baarbestand, ein Mittel-Minimum und Maximum zusammen zu stellen. Eine Vollständigkeit zu erzielen, war deshalb nicht möglich, weil die Ausgaben einzelner Banken über diese Punkte lückenhaft sind, hauptsächlich in Bezug auf den Baarbestand.

I. Schweiz. Noten-Banken.		1. Kassa: Baarschaft.	2. Kassa: Eigene Noten.	3. Hypothekar. Darleihen und Schuldbriefe.	4. Gesicherte Vorschüsse und fixe Termine.	5. Kont[illegible] Kurr[illegible] Debit[illegible]
A. Aktiven.						
1. Bank in Zürich	1836	1,957,588	1,317,250	116,383	11,285,741	2,5[illegible]
2. Kantonalbank von Bern	1834	630,933	422,530	—	561,464	9,42[illegible]
3. Eidg. Bank in Bern	1864	513,013	—	—	2,719,519	2,051[illegible]
4. Bank in Luzern	1857	193,161	83,900	68,155	—	1,421[illegible]
5. Bank in Glarus	1852	175,530	63,460	—	1,561,897	1,74[illegible]
6. Freiburger Kantonalbank	1850	190,107	86,565	—	—	75[illegible]
7. Solothurnische Bank	1857	141,011	42,690	3,672,311	610,596	1,93[illegible]
8. Bank in Basel	1845	1,182,328	732,200	—	3,119,969	62[illegible]
9. Bank in Schaffhausen	1862	61,906	125,950	458,582	2,036,971	1,25[illegible]
10. Bank in St.-Gallen (Abschluss v. 30. Sept 1865)	1837	1,418,014	1,203,849	643,628	2,585,400	841[illegible]
11. Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	192,239	100,550	—	986,817	1,1[illegible]
12. Bank für Graubünden in Chur	1862	129,767	318,000	—	978,704	56[illegible]
13. Aargauische Bank in Aarau	1855	187,210	326,600	5,998,102	3,309,406	1,92[illegible]
14. Thurgauische Hypoth.-Bank in Frauenfeld	1852	204,668	170,770	12,540,441	3,016,783	—
15. Tessiner Kantonalbank in Bellinzona	1861	316,986	51,350	—	—	11[illegible]
16. Waadtländer Kantonalbank in Lausanne	1846	1,058,781	539,690	1,679,397	—	10,1[illegible]
17. Walliser Kantonalbank in Sitten	1857	233,205	44,500	480,467	—	4,07[illegible]
18. Neuenburger Kantonalbank	1854	435,409	—	—	446,157	1,15[illegible]
19. Bank von Genf (Banque de Génève)	1848	554,512	667,680	—	460,233	[illegible]
20. Genfer Handelsbank (Banque [illegible]	[illegible]	[illegible]	987,600	—	—	[illegible]

n und spon- nt.	7. Wechsel und Portefeuille.	8. Effekten.	9. Mobilien und Immobilien (incl. Banknoten, Anfangskosten).	10. An die Aktionäre ausbezahlt auf Rechnung der Dividende.	11. Zins-Konto und Zins-Reserve-Konto.			Total.
1,401	5,584,600	—	—	120,000	—	—	—	23,254,303
3,122	7,056,513	296,283	246,690	197,610	—	—	—	19,267,937
—	4,785,323	2,179,775	299,603	150,000	—	—	—	12,698,737
—	2,545,176	34,800	1,735	—	—	—	—	4,348,383
4,231	1,141,716	84,298	77,500	43,675	15,495	—	—	4,952,139
5,416	2,956,369	—	1,000	—	—	—	—	4,068,149
1,741	2,097,536	403,114	1,650	—	44,603	—	—	8,981,244
—	4,535,238	—	300,679	—	—	—	—	10,567,827
—	369,395	858	6,271	—	13,650	—	—	4,330,589
6,856	3,079,169	—	65,050	162,000	—	—	—	10,905,217
—	794,729	56,090	13,860	—	—	—	—	3,295,060
—	1,070,543	7,350	7,706	—	18,622	—	—	3,098,725
—	2,093,966	1,887,010	171,329	—	121,992	—	—	16,024,403
—	318,698	459,180	—	—	319,651	—	—	17,030,191
—	1,615,453	2,288,000	28,548	—	—	—	—	4,415,807
13,028	13,450,172	4,271,676	537,885	—	57,640	—	—	32,308,113
—	2,681,719	125,267	7,000	—	—	—	—	7,645,755
38,920	5,982,818	103,156	156,500	—	—	—	—	8,321,685
—	4,145,110	116,325	4,960	75,000	—	—	—	6,024,683
05,461	5,965 022	—	311,711	89.900	10,660	—	—	9,025,123
31,176	72,269,265	12,313,182	2,239,677	838,185	602,313	—	—	210,564,070

I. Schweiz. Noten-Banken.		1. Einbezahltes Aktien-Kapital.	2. Reserve-Fonds.	3. Anleihen auf lange Termine.	4. Obligationen auf Kündigung (1-12 Monat).	5. Termin-Depo[illegible] à C. [illegible] ter[illegible]
B. Passiven.						
1. Bank in Zürich	1836	6,000,000	621,000	—	8,934,000	711[illegible]
2. Kantonalbank in Bern	1834	3,500,000	—	6,500,000	2,250,682	3,470[illegible]
3. Eidg. Bank in Bern	1864	6,000,000	35,736	—	1,931,143	2,022[illegible]
4. Bank in Luzern	1857	1,000,000	60,500	750,000	1,148,095	1,03[illegible]
5. Bank in Glarus	1852	2,250,000	106,000	—	898,083	511[illegible]
6. Freiburger Kantonalbank	1850	1,000,000 / 660,000	249,935	475,500	—	991[illegible]
7. Solothurner Bank	1857	2,000,000	178,500	2,930,600	1,696,950	1,741[illegible]
8. Bank in Basel	1845	4,000,000	211,974	—	111,600	3,148[illegible]
9. Bank in Schaffhausen	1862	1,500,000	31,622	—	1,590,410	744[illegible]
10. Bank in St.-Gallen (Abschluss pro 30. Sept. 1865)	1837	4,500,000	757,860	—	2,162,398	—
11. Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	1,500,000 / 186,600	25,800	—	442,314	13[illegible]
12. Bank für Graubünden in Chur	1862	1,000,000	19,879	—	321,175	1,26[illegible]
13. Aargauische Bank in Aarau	1855	4,000,000	400,000	—	6,186,550	4,45[illegible]
14. Thurgauische Hypoth.-Bank in Frauenfeld	1852	3,000,000	476,013	1,000,000	3,928,030	7,98[illegible]
15. Tessiner Kantonalbank in Bellinzona	1861	1,000,000	74,159	—	229,400	2,77[illegible]
16. Waadtländer Kantonalbank	1846	6,000,000	405,000	—	—	21,43[illegible]
17. Walliser Kantonalbank in Sitten	1857	1,500,000	150,000	793,000	—	4,47[illegible]
18. Neuenburger Kantonalbank	1854	3,000,000	254,853	—	—	2,95[illegible]
[illegible] Genf (Banque de [illegible]	[illegible]	[illegible]500,000	173,750	—	—	1,21[illegible]
[illegible]			[illegible]450	—	[illegible]	1,07[illegible]
[illegible]					[illegible]831,330	52,15[illegible]

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
…verzinsliche …positen (Giro).	Banknoten in Zirkulation.	Banknoten in Kassa.	Banken und Korrespondenten.	Eigene Wechsel und Akzepte.	Schuldige Zinsen auf Obligation. Rükscento.	Schuld-Tantième Gewinn- und Verlusts-Konto.	Zins- und Dividende an die Aktionäre.	Total.
2,325,538	2,440,296	1,317,250	188,858	2,866	268,198	54,814	390,000	23,254,303
—	1,477,470	422,530	83,925	1,224,259	94,942	3,650	239,580	19,267,937
—	1,611,150	—	567,990	—	26,087	—	504,487	12,698,737
—	166,100	83,900	17,011	—	27,533	2,021	60,000	4,348,383
59,221	754,990	63,460	—	157,605	14,426	1,986	135,000	4,952,139
—	455,500	86,565	—	12,400	66,781	99	80,000	4,068,149
—	257,310	42,690	—	—	14,621	7,396	112,000	8,981,244
1,373,034	767,800	732,200	22,524	—	—	7,718	192,800	10,567,827
—	219,050	125,950	—	14,900	1,720	12,318	90,000	4,330,589
38,977	1,932,930	1,203,849	—	—	26,332	2,371	279,000	10,905,217
—	499,450	100,550	292,722	—	3,157	14,674	99,000	3,295,060
—	82,000	318,000	—	—	7,187	18,592	66,000	3,098,725
—	273,400	326,600	120,307	—	—	54,604	210,000	16,024,403
—	329,230	170,770	—	—	—	31,751	105,000	17,030,191
—	136,150	51,350	—	—	83,765	5,101	60,000	4,415,807
—	3,010,310	539,690	—	—	526,650	15,208	375,000	32,308,113
—	498,500	44,500	—	—	90,626	19,837	72,885	7,645,755
148,123	1,576,020	—	—	173,191	95,008	—	120,000	8,321,685
485,024	832,320	667,680	5,472	—	—	3,372	140,000	6,024,683
1,487,482	1,557,400	987,600	160,455	—	50,989	4,780	170,500	9,025,123
5,917,399	18,877,376	7,285,134	1,459,264	1,585,221	1,398,022	260,292	3,501,252	210,564,070

II. Schweiz. Hypotheken-Banken.	Gründungsjahr.	1. Baarschaft.	2. Hypotheken-Darleihen.
A. Aktiven.		I.	IV.
1. Aktien-Gesellschaft Leu & Cie., Zürich	?	939,736	26,147,476
2. Hypothekar-Ersparnisskassa Winterthur*)	1865	—	—
3. Hypothekarkassa Bern	1846	199,278	23,182,678
4. Hypothekarkassa Freiburg (Caisse hypothécaire)	1853	67,680	12,237,393
5. Hypotheken-Bank in Basel	1863	51,061	4,408,114
6. Basellandschaftl. Hypotheken-Bank, Liestal	1849	116,632	8,833,002
7. St. Gallische Hypothekarkassa	1864	1,175	2,896,971
8. Waadtländer Hypothekarkassa, Lausanne	1858	17,079	9,321,499
9. Credit foncier neuchâtelois, Neuchâtel	1863	19,602	4,449,949
10. Caisse hypothécaire de Génève	1849	56,775	9,164,500
		1,269,740	77,458,904

*) Trat erst mit 1. Februar 1866 in's Leben.

II. Schweiz. Hypotheken-Banken.	Gründungsjahr.	1. Einbezahltes Aktien-Kapital.	2. Reserve-Fonds.	3. Anleihen auf lange Termine.
B. Passiven.		a.	f.	b.
1. Aktien-Gesellschaft Leu & Cie., Zürich	?	15,504,450	1,909,995	4,346,550
2. Hypoth.-Ersparnisskassa Winterthur*)	1865	—	—	—
3. Hypothekarkassa Bern	1846	—	6,970,574	2,900,000
4. Hypothekarkassa in Freiburg	1853	2,000,000	200,000	—
5. Hypothekarkassa in Basel	1863	2,000,000	10,100	—
6. Basellandschaftl. Hypoth.-B. in Liestal	1849	1,000,000	238,813	—
[illegible]	[illegible]	1,863,500	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	33,940	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,051,939

6. Banken und Korrespondenten.	7. Wechsel-Portefeuille.	8. Effekten.	9. Mobilien und Immobilien.	10. An d. Aktionäre ausbezahlt auf Rechnung d. Dividende.	11. Zins-Konto und Zins-Reserve.		Total.
III.	II.	V.	VI.	VI.	VI.		
—	34,039	—	50,000	620,140	941,790	Abschl. v. 31. Okt. 1865	30,857,347
—	—	—	—	—	—	—	—
1,450,000	—	—	—	—	892,150	—	26,127,496
—	—	—	2,551	—	500,405	—	12,808,029
—	306,392	290,400	—	—	1,146	—	6,299,898
43,423	—	307,680	70,000	—	341,085	—	11,541,450
—	—	—	4,000	37,270	76,671	—	3,064,087
—	—	—	4,232	—	255,399	—	9,598,209
—	202,945	—	4,161	—	118,157	—	4,794,814
158,994	2,019,164	515,361	957,635	—	120,139	—	13,098,305
202,417	2,562,540	1,113,441	1,092,579	657,410	2,354,792	—	92,062,139

6. Banknoten in Zirkulation.	7. Banken und Korrespondent.	8. Akzepte und Eigenwechsel.	9. Zinsen auf Obligationen und Rük-Sconto.	10. Tantiemen, Gewinn- und Verlust-Konto.	11. Zins und Dividende an die Aktionäre.		Total.
d.	c.	b.	f.	e.-NB.-e.			
—	—	6,751,069	218,645	34,655	775,175	Abschluss per 31. Okt. 1865	30,857,347
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	367,568	182,381	—	—	26,127,496
38,900	30,901	—	271,507	10,024	130,000	—	12,808,029
—	—	—	54,649	10,975	92,074	—	6,299,898
—	—	—	319,926	15,000	68,720	—	11,541,450
—	12,483	—	15,324	1,217	86,653	—	3,064,087
—	—	—	68,882	5,700	142,800	—	9,598,209
—	—	—	73,130	—	40,000	—	4,794,814
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

III. Schweiz. Kredit- und Handels-Banken.	Gründungsjahr.	1. Baarschaft.	2. Hypothek. Darleihen und Schuldbriefe.	3. Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	4. Konto-Korrent-Debitoren.
A. Aktiven.		I.	IV.	IV.	III.
1. Schweiz. Kreditanstalt in Zürich	1856	1,019,007	—	—	31,340,[illegible]
2. Volksbank in Zürich	1863	18,923	—	89,383	734,[illegible]
3. Bank in Winterthur	1862	325,116	—	—	20,363,[illegible]
4. Berner Handelsbank in Bern . .	1863	179,590	—	55,600	5,480,[illegible]
5. Diskonto-Kasse in Interlaken .	1862	21,686	—	—	71,[illegible]
6. Basler Handelsbank, Basel . . .	1863	475,585	—	—	8,811,[illegible]
7. Comptoir d'Escompte (Oswald Gebr. u. Co., Basel)	1857	440,649	—	—	4,023,[illegible]
8. Handwerkerbank Basel	1860	23,629	—	621,001	312,[illegible]
9. Deutsch-Schweiz. Kreditbank, St. Gallen	1856	310,173	—	444,281	5,612,[illegible]
10. Kredit-Anstalt in St. Gallen . .	1855	26,328	—	—	3,393,[illegible]
11. Bank in Zofingen	1863	48,282	—	19,892	2,061,[illegible]
12. Bank in Baden	1863	33,081	—	—	2,021,[illegible]
13. Banque du Locle	1864	244,047	—	—	1,533,[illegible]
14. Comptoir d'Escompte du Val de Travers à Fleurier	1861	25,410	—	—	555,[illegible]
15. Banque Générale Suisse à Génève	1856	196,797	1,719,098	171,518	3,635,[illegible]
16. Comptoir d'Escompte de Génève	1855	10,439	51,750	81,882	4,322,[illegible]
17. Banque Commerciale Génévois .	1859	486,754	—	3,544,833	3,491,[illegible]
18. Société de Crédit Génévois . . .	1864	96,812	—	520,308	1,500,[illegible]
		3,982,308	1,770,848	5,548,698	99,879,[illegible]

6. Wechsel-Portefeuille.	7. Effekten.	8. Mobilien und Immobilien inkl. Einrichtungskosten.	9. An die Aktionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.	10. Zins-Konto.	11. Verluste.		Total.
II.	V.	IV.	VI.	VI.	VI.		
5,506,293	15,404,321	3,135,308	375,000	—	—	—	56,780,234
260,530	—	1,500	—	—	—	—	1,104,369
4,033,553	330,287	133,656	200,000	—	—	—	25,385,998
1,604,589	257,528	18,023	60,000	—	—	—	7,655,418
530,833	57,585	5,850	—	—	—	—	697,245
3,393,905	3,219,998	203,000	200,000	—	—	—	16,462,439
2,467,917	—	1,350	—	—	—	Abschluss pro 30. April 1866	6,933,488
668,404	233,154	—	—	—	—	do. 30. März 1866	1,860,990
1,831,860	2,496,941	85,683	—	—	—	—	10,781,675
—	471,280	42,600	—	—	—	—	3,938,487
467,869	124,340	66,870	—	—	—	—	3,442,497
336,680	104,017	1,800	—	—	—	—	2,497,351
974,543	—	112,000	—	2,122	—	Abschluss pro 30. Juni 1866	2,870,767
396,209	—	2,900	—	—	NB.	—	983,180
463,145	3,125,768	5,052,228	—	133,941	671,493	Abschluss pro 30. Juni 1866	15,172,806
2,826,411	111,782	289,244	90,000	—	—	—	7,783,512
1,952,480	2,937,649	377,529	280,000	—	—	—	13,070,942
488,251	491,349	35,164	62,500	—	—	—	3,194,718
28,203,472	29,365,999	9,564,705	1,267,500	136,063	671,493	—	180,616,116

III. Schweiz. Kredit- und Handels-Banken.	Gründungsjahr.	1. Einbezahltes Aktien-Kapital.	2. Reserve-Fonds.	3. Anleihen auf lange Termine.	4. Obligationen auf Kündigung (1-12 Monat).	V… D… zi… po…
B. Passiven.		a.	f.	b.	b.	c…
1. Schweiz. Kredit-Anstalt in Zürich	1856	15,000,000	1,150,000	7,931,000	6,276,700	10 09…
2. Volksbank in Zürich . . .	1863	447,375	20,000	—	153,370	
3. Bank in Winterthur	1862	10,000,000	455,000	—	2,301,560	–
4. Berner Handelsbank in Bern	1863	3,000,000	36,000	—	3,112,610	–
5. Diskonto-Kasse i. Interlaken	1862	333,400	6,502	—	77,614	10…
6. Basler Handelsbank i. Basel	1863	10,000,000	33,333	187,000	874,426	10…
7. Comptoir d'Escompte (Oswald Gebr. u. Co., Basel)	1857	4,000,000	334,876	—	—	33…
8. Handwerkerbank in Basel .	1860	200,000	28,210	—	1,268,462	33…
9. Deutsch-Schweiz. Kreditbank in St. Gallen	1856	4,386,629	24,119	—	890,123	–
10. Kreditbank in St. Gallen .	1855	400,000	82,000	—	118,600	3 29…
11. Bank in Zofingen	1863	1,747,500	8,541	47,552	—	39…
12. Bank in Baden	1863	1,000,000	18,600	—	—	70…
13. Banque du Locle	1864	1,000,000	10,880	—	—	94…
14. Comptoir d'Escompte du Val de Travers à Fleurier	1861	500,000	19,642	—	—	87…
15. Banque Générale Suisse à Génève	1856	11,252,648	573,710	1,727,643	—	–
16. Comptoir d'Escompte de Génève	1855	3,000,000	336,657	107,500	—	2 96…
17. Banque Commerciale Génévoise	1859	7,000,000	770,825	—	—	1 25…
… Crédit Génévois*)	1864	1,875,000	14,014		—	96…

6. Konto-Kurrent-Kreditoren.	7. Banknoten in Zirkulation.	8. Banken und Korrespondenten.	9. Eigene Wechsel und Akzepte.	10. Schuldige Zinsen.	11. Schuld-Tantième. Gewinn- und Verlust-Conto.	12. Zins und Dividende an die Aktionäre.		
c.	a.	c.	b.	f.	f.	e.		
5,238,716	—	—	9,312,071	220,199	475,085	1,050,000	—	56,780,234
342,633	—	—	93,426	3,689	13,501	25,263	—	1,104,369
1,025,536	—	7,033,128	3,928,300	—	2,474	640,000	—	25,385,908
1,040,945	—	—	213,044	11,507	31,312	210,000	—	7,655,418
—	—	121,410	24,849	9,161	1,575	15,400	—	697,245
1,522,259	—	258,956	3,061,425	6,493	13,908	400,000	—	16,462,439
1,482,003	—	—	—	31,508	63,064	235,645	Abschluss vom 30. April 1866	6,933,488
—	—	—	—	528	9,363	16,000	Abschluss per 31. März 1866	1,860,990
2,206,651	—	—	2,999,781	3,221	11,651	259,500	In Zirkulation sind 17,300 Aktien à f. 500 Kapital, f. 8,650,000 durch Verluste auf obige Summe reduzirt.	10,781,675
—	—	—	454,320	17,306	2,545	26,000	—	3,938,487
513,507	—	234,690	187,558	2,551	6,585	87,375	—	3,442,497
463,813	—	882,517	—	400	1,663	72,000	—	2,497,351
1,648,280	—	—	—	14,982	42,425	60,000	Abschluss per 30. Juni 1866	2,870,767
343,164	—	—	91,437	4,238	8,264	20,000	—	983,180
1,363,681	118,250	—	—	45,437	—	—	Abschluss per 30. Juni 1966, in Cirkulation 44,512 Aktien à 500 f. Kapital, d. h. Verluste reduzirt.	15,172,806
1,079,737	—	473,381	1,722,664	680	168,654	120,000		7,783,512
1,575,531	—	—	—	18,452	36,821	420,000	—	13,070,942
932,628	—	—	—	1.188	547	109,375	—	3,194,718
20,759,084	118,250	8,504,082	22,088,875	391,540	889,437	3,766,558		180,616,116

Bilanzen pro 31. Dezember 1865.

Schweiz. Banken.		20. Noten-Banken.	10. Hypothek.-Banken.	18. Kredit- und Handels-Banken.	Total: 48 Banken.
A. Aktiven.		fr.	fr.	fr.	fr.
ʿassa-Baarschaft	I.	10,625,990	1,269,740	3,982,308	15,878,038
ʿassa eigene Noten	I.	7,285,134	—	—	7,285,134
ypothekar-Darleihen und Schuldbriefe	IV.	25,657,466	77,458,904	1,770,848	104,887,218
esicherte Vorschüsse auf fixe Termine	IV.	33,679,657	3,332,688	5,548,698	42,561,043
n	III.	42,122,025	2,017,628	99,879,552	144,019,205
lenten	III.	2,931,176	202,417	225,478	3,359,071
..ile	II.	72,269,265	2,562,540	28,203,472	103,035,277
..	V.	12,313,182	1,113,441	29,365,999	42,792,622
. Mobilien und Immobilien (incl. Banknoten und Gründungskosten)	VI.	2,239,677	1,092,579	9,564,705	12,896,961
). An die Aktionäre bezahlt auf Rechnung der Zinsen	VI.	838,185	657,410	1,267,500	2,763,095
1. Zins-Konto und Zins-Reserve	VI.	602,313	2,354,792	136,063	3,093,168
2. Verluste	e.	negativ —	—	671,493	671,493
Total	Frcs.	210,564,070	92,062,139	180,616,116	483,242,325

Bilanzen pro 31. Dezember 1865.

Schweiz. Banken.		20. Noten-Banken.	10. Hypothek.-Banken.	1. Kredit- und Handels-Banken.	Total: 49 Banken.
B. Passiven.		fr.	fr.	fr.	fr.
1. Einbezahltes Aktienkapital	a.	59,196,600	28,714,633	75,142.552	163,058,785
2. Reserve-Fonds	f.	4,666,021	2,747,409	3,922.909	11,336,339
3. Anleihen auf lange Termine	b.	12,449,100	13,803,989	10,000,695	36,253,784
4. Obligationen auf Kündigung (1—12 Monat) und Kassascheine	b.	31,831,330	28,354,762	15,073,465	75,259,557
5. Verzinsliche Depositen	e.	62,137,059	8,952,354	19,958,669	91,048,082
und Konto-Kurrent-Kreditoren	e.	—	—	20,759,084	20,759,084
6. Unverzinsliche Depositen	c.	5,917,399	—	—	5,917,399
7. Banknoten in Zirkulation	d.	18,877,376	38,900	118,250	19,034,526 *)
8. Banknoten in Kassa	d.	7,285,134	—	—	7,285,134 **)
9. Banken und Korrespondenten	c.	1,459,264	43,384	8.504,082	10,006,730
10. Eigenwechsel und Akzepte	b.	1,585,221	6,751,069	22,088,875	30,425,165
11. Schuldige Zinsen und Rückskonto	f.	1,398,022	1,242,646	391,540	3,032,208
12. Schuldige Tantièmen und Gewinn- und Verlust-Konto	f.	260,292	77,571	889,437	1,227,300
13. Zins und Dividende an die Aktionäre	e.	3,501.252	1,335,422	3,766.558	8,603,232
Total	Frcs.	210,564,070	92,062,139	180,616,116	483,242,325

*) $7^1/_2$ % per Kopf.

**) $3^1/_3$ % per Kopf nach Abzug des Baarbestandes.

Schweiz. Noten-Banken 1865.		Noten-Zirkulation.				
		Maximum.		Minimum.		Mitt
1. Bank in Zürich	1836	2,981,600	13. Nov.	1,450,900	23. März	1,955
2. Kantonalbank in Bern . . .	1834	1,479,400	—	816,220	—	1,206
3. Eidgenöss. Bank in Bern (Monat Mittel)	1864	1,611,000	Dezember	938,000	Januar	1,245
4. Bank in Luzern	1857	216,200	20. März	115,150	15. Sept.	154
5. Bank in Glarus	1852	767,200	6. Jan.	507,700	30. Aug.	586
6. Freiburger Kantonal-Bank .	1850	500,000	—	400,000	—	452
7. Solothurnische Bank (Monat Mittel)	1857	257,310	Dezember	189,120	August	210
8. Bank in Basel	1845	888,800	7. Juli	447,800	August	590
9. Bank in Schaffhausen . . .	1862	304,000	—	148,050	—	196
10. Bank in St. Gallen (1. Januar bis 30. Septbr.)	1837	2.609,920	1. Juli	1,716,790	28. Sept.	2,06
11. Toggenburger Bank in Lichtensteig (Monat. Mittel) . .	1863	440,410	Novbr.	281,538	März	34
12. Bank für Graubünden . . .	1862	82,000	31. Dez.	4,700	August	3
13. Aargauische Bank	1855	296,780	16. Mai	196,570	12. Jan.	263
14. Thurgauische Hypothekenbank	1852	495.300	3. Mai	305,850	26. April	398
15. Tessiner Kantonalbank, Bellinzona	1861	152,045	30. Nov.	66,855	28. Febr.	104
16. Banque cantonale Vaudoise. Waadtländer Kantonalbank .	1846	3.010,310	31. Dez.	2,291.230	31. Aug.	2,675
17. Walliser Kantonalbank Sitten. Banque cantonale du Valais .	1857	?	—	?	—	530
18. Neuenburger Kantonalbank. Banque cantonale de Neuchatel	1854	2,093,710	11. Nov.	789,480	25. Sept.	1,163
19. Bank von Genf. Banque de Génève	1848	?	—	?	—	714
20. Genfer Handelsbank, Banque du commerce à Génève . .	1846	1,797,700	Juni	1,173,100	Dezember	1,401
						16,301

Die vorstehenden tabellarischen Nachweise über den Stand der schweizerischen Ba
Basel verdanke, des Verfassers der bemerkenswertken Schrift über die „schweiz. Ze
höheren Werth haben, wenn ihnen der Durchschnitt des ganzen Jahres hätte beig
bringen, so müssen wir uns zu einem
denen Gesichts

	Baarbestand					Maxim.	Diskontosatz für Wechsel.	
	Maximum.		Minimum.		Mittel.		Minim.	Mittel.
	3,194,600	30. Jan.	702,400	2. Jan.	1.886,999	6 %	4 %	4,76 %
	1,147,940	—	305,475	—	679,485	6 %	5 %	5,06 %
	926,000	Kassenb. Mai eigene Noten	473,000	März	684,000	6 %	4½ %	—
	—	—	—	—	127,520	6 %	5 %	—
	278.000	Februar	187,000	Juli November	—	—	—	—
	284,125	—	151,198	—	209,038	—	—	—
	159,931	Juni	106,461	Septbr.	131,934	5½ %	5 %	—
	1,688,000	Juni	981,000	März	1,330,594	6 %	4 %	4,62 %
	—	—	—	—	78,862	—	—	—
Monatlicher Durchschnitt	2,288,489	Juni	1,183,865	April	1,636,312	5½ %	4 %	5,09 % 1. Oct. 1864—30. Sept. 1865.
	—	—	—	—	—	—	—	—
Monatlicher Durchschnitt	104,622	Dezember	57,105	April	73,433	—	—	—
	520,713	3. Jan.	97,898	25. April	208,252	—	—	—
	342,218	26. April	98,014	9. Nov.	207,919	—	—	—
	500,785	30. Juni	81,576	30. Nov.	217,720	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1,210,299	8. Nov.	313,008	29. Dez.	769,301	5 %	4 %	4,30 %
	—	—	—	—	573,160	—	—	—
	—	—	—	—	1,003,695	—	—	4,47 %

— deren Zusammenstellung ich der Gefälligkeit des Herrn *Ad. Burckhardt-Bischoff* in
banken" (1868), welcher mich überdies mit praktischem Rath unterstützt — würden einen
werden können. Da die meisten Rechenschaftsberichte aber diese Berechnung nicht
begnügen. Auch diese gewährt überraschende Aufschlüsse. Um Letztere nach verschie-
hältnisszahlen die einzelnen Posten der Aktiva und Passiva der Zettelbanken. Hypotheken-,
einander, sowie mit den Hauptbanken Europas und Amerikas.

20 Schweizerische Notenbanken.

Verhältniss der Baarschaft
zu den Depositen:

Zum Notenumlauf.		Anleihen und Obligationen.		Sämmtlichen Depositen.	
Tessinische Kantonalbank	1:0,4	Bank in Basel	1: 0,1	Bank in St. Gallen	1: 1,5
Bank in Basel	1:0,6	Tessinische Kantonalbank	1: 0,7	Toggenburger Bank	1: 2,9
Bank für Graubünden	1:0,6	Bank in St. Gallen	1: 1,5	Genfer Bank	1: 3,0
Bank in Luzern	1:0,8	Toggenburger Bank	1: 2,3	Genfer Handelsbank	1: 3,0
Solothurner Bank	1:1,1	Bank für Graubünden	1: 2,4	Bank in Basel	1: 3,9
Bank in Zürich	1:1,2	Freiburger Kantonalbank	1: 2,5	Bank in Zürich	1: 6,1
Kantonalbank Bern	1:1,2	Walliser Kantonalbank	1: 3,4	Neuenburger Kantonalbank	1: 7,1
Bank in St. Gallen	1:1,3	Eidg. Bank	1: 3,7	Freiburger Kantonalbank	1: 7,6
Aargauische Bank	1:1,4	Bank in Zürich	1: 4,5	Eidg. Bank	1: 7,7
Genfer Bank	1:1,5	Bank in Glarus	1: 5,1	Bank in Glarus	1: 8,3
Thurgauische Hypothekenbank	1:1,6	Bank in Luzern	1: 9,8	Tessinische Kantonalbank	1: 9,4
Genfer Handelsbank	1:1,8	Kantonalbank Bern	1:13,8	Bank für Graubünden	1:12,2
Walliser Kantonalbank	1:2,1	Thurgauische Bank	1:24,0	Bank in Luzern	1:15,0
Freiburger Kantonalbank	1:2,3	Bank in Schaffhausen	1:25,6	Kantonalbank Bern	1:19,3
Toggenburger Bank	1:2,5	Solothurner Bank	1:32,0	Waadtländer Kantonalbank	1:20,2
Neuenburger Kantonalbank	1:2,5	Aargauische Bank	1:33,0	Walliser Kantonalbank	1:22,0
Waadtländer Kantonalbank	1:2,8	Waadtländer Kantonalbank	—	Bank in Schaffhausen	1:37,5
Eidg. Bank	1:3,1	Neuenburger Kantonalbank	—	Solothurner Bank	1:45,1
Bank in Schaffhausen	1:3,2	Genfer Bank	—	Aargauische Bank	1:56,8
Bank in Glarus	1:4,3	Genfer Handelsbank	—	Thurgauische Bank	1:63,1
20 Schweiz. Notenbanken	1:1,7		1: 4,1		1:10,5
49 » Banken	1:1.		1: 7.		1:14.

Verhältniss der Baarschaft

zu Noten und sämmtlichen Depositen.		zu Noten und Konto-Kurrent, unverzinslichen und verzinslichen Depositen ohne Kündigungsfrist.		zum Kapital und Reservefonds.	
Bank in St. Gallen	1 : 2,9	Bank in St. Gallen	1 : 1,3	Bank in Zürich	1 : 3,3
Genfer Handelsbank	1 : 4,0	Bank in Zürich	1 : 2,7	Tessinische Kantonalbank	1 : 3,3
Genfer Bank	1 : 4,5	Toggenburger Bank	1 : 3,2	Bank in Basel	1 : 3,5
Eidg. Bank	1 : 6,9	Bank in Basel	1 : 4,4	Bank in St. Gallen	1 : 3,6
Toggenburger Bank	1 : 7,1	Genfer Bank	1 : 4,5	Genfer Bank	1 : 3,9
Bank in Zürich	1 : 7,3	Genfer Handelsbank	1 : 4,8	Genfer Handelsbank	1 : 4,1
Tessinische Kantonalbank	1 : 9,9	Bank in Luzern	1 : 6,2	Bank in Luzern	1 : 5,4
Freiburger Kantonalbank	1 : 10,0	Bank in Glarus	1 : 7,5	Kantonalbank Bern	1 : 5,5
Neuenburger Kantonalbank	1 : 10,7	Kantonalbank in Freiburg	1 : 7,5	Waadtländer Kantonalbank	1 : 6,0
Bank in Basel	1 : 11,5	Kantonalbank Bern	1 : 7,8	Freiburger Kantonalbank	1 : 6,5
Bank in Glarus	1 : 12,0	Eidg. Bank	1 : 9,0	Walliser Kantonalbank	1 : 7,0
Bank für Graubünden	1 : 12,8	Tessinische Kantonalbank	1 : 9,1	Neuenburger Kantonalbank	1 : 7,4
Bank in Luzern	1 : 15,1	Bank für Graubünden	1 : 10,3	Toggenburger Kantonalbank	1 : 7,8
Kantonalbank Bern	1 : 19,3	Neuenburger Kantonalbank	1 : 10,7	Bank für Graubünden	1 : 7,8
Waadtländer Kantonalbank	1 : 23,0	Solothurnische Bank	1 : 14,1	Eidg. Bank	1 : 11,6
Walliser Kantonalbank	1 : 24,7	Bank in Schaffhausen	1 : 16,0	Bank in Glarus	1 : 13,4
Solothurner Bank	1 : 28,2	Walliser Kantonalbank	1 : 21,3	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 14,8
Bank in Schaffhausen	1 : 41,2	Waadtländer Kantonalbank	1 : 23,0	Solothurner Bank	1 : 15,4
Aargauische Bank	1 : 52,0	Aargauische Bank	1 : 25,2	Aargauische Bank	1 : 23,5
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 64,7	Thurgauische Bank	1 : 40,6	Bank in Schaffhausen	1 : 24,7
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 11,1		1 : 8,1		1 : 6,0
49 » Banken	1 : 15,2		1 : 7,4		1 : 10,9

Verhältniss der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.		Baarfonds und Noten-Banken und Korrespondenten zu verzinsl. unkündbaren und Konto-Kurrent-Depositen und Banknoten.		Baarfonds und Portefeuille zu Noten und Konto-Kurrent und verzinslichen nicht mit Kündigungsfrist behafteten Depositen.	
Genfer Handelsbank	1 : 7,0	Bank in St. Gallen	1 : 0,8	Bank in Luzern	1 : 0,4
Bank in St. Gallen	1 : 7,6	Genfer Handelsbank	1 : 2,5	Freiburger Kantonalbank	1 : 0,4
Bank in Basel	1 : 8,9	Bank in Zürich	1 : 3,0	Bank in St. Gallen	1 : 0,4
Genfer Bank	1 : 10,8	Genfer Bank	1 : 4,5	Walliser Kantonalbank	1 : 0,5
Bank in Zürich	1 : 11,8	Kantonalbank Bern	1 : 5,0	Bank in Zürich	1 : 0,6
Tessinische Kantonalbank	1 : 13,9	Freiburger Kantonalbank	1 : 5,3	Kantonalbank Bern	1 : 0,6
Toggenburger Bank	1 : 17,1	Bank in Basel	1 : 5,8	Toggenburger Bank	1 : 0,6
Neuenburger Kantonalbank	1 : 19,1	Bank in Glarus	1 : 6,0	Genfer Handelsbank	1 : 0,6
Freiburger Kantonalbank	1 : 21,3	Bank in Luzern	1 : 6,2	Eidg. Bank	1 : 0,7
Bank in Luzern	1 : 22,5	Tessinische Kantonalbank	1 : 9,1	Neuenburger Kantonalbank	1 : 0,7
Bank in Glarus	1 : 22,5	Neuenburger Kantonalbank	1 : 9,8	Solothurner Bank	1 : 0,8
Bank für Graubünden	1 : 23,8	Bank für Graubünden	1 : 10,3	Bank in Basel	1 : 0,9
Eidg. Bank	1 : 24,7	Solothurner Bank	1 : 11,5	Genfer Bank	1 : 0,9
Kantonalbank Bern	1 : 30,5	Waadtländer Kantonalbank	1 : 15,2	Bank in Glarus	1 : 1,0
Kantonalbank für Waadt	1 : 30,5	Bank in Schaffhausen	1 : 16,0	Bank für Graubünden	1 : 1,1
Walliser Kantonalbank	1 : 32,7	Walliser Kantonalbank	1 : 21,3	Tessinische Kantonalbank	1 : 1,5
Solothurner Bank	1 : 63,6	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 40,6	Waadtländische Kantonalbank	1 : 1,6
Bank in Schaffhausen	1 : 69,9	Aargauische Bank	1 : 70,6	Aargauische Bank	1 : 2,0
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 83,2	Eidg. Bank	—	Bank in Schaffhausen	1 : 2,6
Aargauische Bank	1 : 85,5	Toggenburger Bank	—	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 15,8
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 19,8		1 : 7,1		1 : 1,0
49 » Banken	1 : 30,4		1 : 14,8		1 : 1,1

Stammkapital ohne Reservefonds zu sämmtlichen Depositen.		Verhältniss der Reservefonds zum Kapital.		Noten zu Baarfonds und Portefeuille.	
Thurgauische Hypothekenbank	1 : 4,3	Bank in St. Gallen	1 : 5,9	Bank in Luzern	1 : 16,4
Waadtländer Kantonalbank	1 : 3,5	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 6,3	Bank für Graubünden	1 : 14,6
Walliser Kantonalbank	1 : 3,5	Freiburger Kantonalbank	1 : 6,6	Tessinische Kantonalbank	1 : 14,1
Kantonalbank Bern	1 : 3,4	Genfer Handelsbank	1 : 7,1	Solothurner Bank	1 : 8,6
Solothurner Bank	1 : 3,1	Bank in Zürich	1 : 9,6	Aargauische Bank	1 : 8,8
Tessinische Kantonalbank	1 : 3,0	Aargauische Bank	1 : 10,0	Bank in Basel	1 : 7,4
Bank in Luzern	1 : 2,9	Walliser Kantonalbank	1 : 10,0	Freiburger Kantonalbank	1 : 6,9
Aargauische Bank	1 : 2,6	Solothurner Bank	1 : 11,2	Walliser Kantonalbank	1 : 5,8
Bank in Zürich	1 : 1,9	Neuenburger Kantonalbank	1 : 11,7	Genfer Bank	1 : 5,6
Neuenburger Kantonalbank	1 : 1,5	Tessinische Kantonalbank	1 : 13,4	Kantonalbank Bern	1 : 5,2
Freiburger Kantonalbank	1 : 1,4	Genfer Bank	1 : 14,3	Waadtländer Kantonalbank	1 : 4,8
Bank in Schaffhausen	1 : 1,1	Waadtländer Kantonalbank	1 : 14,8	Genfer Handelsbank	1 : 4,3
Bank in Basel	1 : 1,1	Bank in Luzern	1 : 16,5	Neuenburger Kantonalbank	1 : 4,0
Genfer Handelsbank	1 : 0,8	Bank in Basel	1 : 18,8	Eidg. Bank	1 ; 3,2
Eidg. Bank	1 : 0,6	Bank in Glarus	1 : 21,2	Bank in Zürich	1 : 3,0
Bank in Glarus	1 : 0,6	Bank in Schaffhausen	1 : 47,4	Bank in St. Gallen	1 : 2,3
Genfer Bank	1 : 0,6	Bank für Graubünden	1 : 50,3	Bank in Schaffhausen	1 : 1,9
Bank für Graubünden	1 : 0,5	Toggenburger Bank	1 : 65,3	Toggenburger Bank	1 : 1,9
Bank in St. Gallen	1 : 0,4	Eidg. Bank	1 : 167,8	Bank in Glarus	1 : 1,7
Toggenburger Bank	1 : 0,3	Kantonalbank Bern	—	Thurgauische Hypothekenbank	1 : 1,5
20 Schweiz. Notenbanken	1 : 1,8		1 : 12,6		1 : 4,3
49 » Banken	1 : 1,3		1 : 14,3		1 : 6,2

	Darlehen zu Portefeuille.	Verhältniss der Hypothekendarlehen zu den Pfandbriefen und Obligationen und Anleihen auf feste Termine.	Verhältniss der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen, Obligationen, Anleihen und Stammkapital.
,2	Tessinische Kantonalbank 1:13,9	Solothurner Bank . . . 1:1,2	Thurgauische Hypothek.-B. 1:0,6
,2	Genfer Bank. 1: 9,0	Basell. Hypoth.-B. i. Liestal 1:1	Waadtländ. Hypotheken-B. 1:0,6
,2	Genfer Handelsbank . . 1: 7,4	Aargauische Bank . . . 1:1	Leu & Cie., Zürich . . . 1:0,8
,3	Neuenburger Kantonal-B. 1: 3,7	Hypothekenbank in Basel . 1:0,9	Hypothekenkasse Freiburg 1:0,9
,5	Freiburger Kantonalbank 1: 3,5	Genfer Hypothekenkasse . 1:0,8	St. Gallische Hypoth.-Kasse 1:1
,8	Bank in Luzern . . . 1: 1,7	Neuenburger Hypoth.-Bank 1:0,8	Neuenburger Hypoth.-Bank 1:1
,2	Eidg. Bank 1: 1,0	Hypothekenkasse Bern . . 1:0,8	Genfer Hypothekenkasse . 1:1
2,2	Bank in Basel 1: 1,0	Hypothekenkasse Freiburg 1:0,7	Hypothekenkasse in Bern . 1:1,1
2,3	Waadtländer Kantonal-B. 1: 1,0	Waadtländ. Hypotheken-B. 1:0,3	Basell. Hypoth.-B. i. Liestal 1:1,1
2,4	Kantonalbank Bern . . 1: 0,6	St. Gallische Hypoth.-Kasse 1:0,3	Hypothekenbank in Basel . 1:1,3
2,5	Bank in St. Gallen . . 1: 0,6	Thurgauische Hypothek.-B. 1:0,3	
2,5	Bank für Graubünden. . 1: 0,6	Leu & Cie., Zürich . . . 1:0,1	
2,5	Walliser Kantonalbank . 1: 0,6		
2,6	Bank in Zürich 1: 0,3	1:0,5	1:0,9
3	Bank in Glarus . . . 1: 0,3		mit Konto-Kurrent-Kredite 1:1
3,3	Toggenburger Bank . . 1: 0,3		mit Konto - Kurrent und
3,7	Solothurner Bank . . . 1: 0,3		eigenen Wechseln . 1:1,1
4	Aargauische Bank . . . 1: 0,1	Solothurner Bank . . . 1:1,2	Thurgauische Hypothek.-B. 1:0,6
4	Bank in Schaffhausen . 1: —	Aargauische Bank . . . 1:1,	Aargauische Bank . . . 1:1,7
7	Thurgauische Hypoth.-B. . 1: —	Thurgauische Hypothek.-B. 1:0,3	Solothurner Bank . . . 1:1,8
0		Bayrische Hypotheken- und	
2,5	20 Schweiz. Notenbanken. 1: 0,9	Wechselbank . . . 1:0,6	1:1
	49 „ Banken . . 1: 0,5	Crédit foncier 1:0,9	1:1

Verhältniss der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen oder Obligationen.	Verhältniss der Hypothekendarlehen zu Obligationen und Stammkapital und Reservefonds.	Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu Obligationen und Anleihen.	Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu sämmtlichen Depositen.
Basell.Hypoth.-B.i.Liestal 1:1	Hypothekenbank in Basel 1:1,3	Basellandsch.Hypotheken-bank, Liestal 1: 7,3	Basellandsch.Hypotheken-bank, Liestal 1: 7,9
Hypothekenbank in Basel 1:0,9	Basell.Hypoth.-B.i.Liestal 1:1,1	Hypothekenkasse Freiburg 1: 4,2	Hypothekenkasse Freiburg 1: 4,6
Hypothekenkasse Freiburg 1:0,7	St. Gallische Hypothek.-K. 1:1	Neuenburger Hypothek.-B. 1: 3,6	Genfer Hypothekenkasse 1: 3,7
Hypothekenkasse in Bern 1:0,6	Hypothekenkasse Freiburg 1:0,9	Genfer Hypothekenkasse 1: 2,7	Neuenburger Hypothek.-B. 1: 3,6
Waadtländ.Hypotheken-B. 1:0,3	Hypothekenkasse in Bern 1:0,9	Hypothekenkasse in Bern 1: 2,6	Hypothekenkasse in Bern 1: 2,6
Neuenburger » 1:0,3	Neuenburger Hypothek.-B. 1:0,5	Hypothekenbank in Basel 1: 1,9	Hypothekenbank in Basel 1: 2
St. Gallische Hypothek.-K. 1:0,3	Waadtländer » 1:0,6	Waadtl. Hypothekenbank 1: 1	Waadtl. Hypothekenbank 1: 2
	Leu & Cie., Zürich 1:0,6	St. Gallische Hypothek.-K. 1: 0,5	St. Gallische Hypothek.-K. 1: 0,5
	Genfer Hypothekenkasse 1:0,2	Leu & Cie., Zürich 1: 0,2	Leu & Cie., Zürich 1: 0,3
1:0,3	1:0,7	1: 1,3	1: 1,6
Aargauische Bank 1:1	Aargauische Bank 1:1,7	Solothurner Bank 1: 2,1	Thurgauische Hypoth.-B. 1: 3,7
Solothurner Bank 1:0,4	Solothurner Bank 1:1	Aargauische Bank 1: 1,4	Solothurner Bank 1: 2,6
Thurgauische Hypoth.-B. 1:0,3	Thurgauische Hypoth.-B. 1:0,5	Thurgauische Hypoth.-B. 1: 1,4	Aargauische Bank 1: 2,4
Bayrische Hypotheken- u. Wechselbank 1:0,6	1:1	1: 1,8	1: 2,4*)
Crédit foncier (Paris) 1:0,6	1:1	1:17,8	1:19,7

Hypothekendarlehen per Kopf der Bevölkerung.

9 Schw. Hypotheken-Banken	fr.	30,8
12 » » u. Noten-Banken	»	34,8
18 » » » »	»	41
Bayrische Hypotheken- u. Wechsel-Bank	»	27
Crédit foncier (Frankreich)	»	17,3

*) 1 : 3 mit Noten.

Baarschaft und Wechsel zu Depositen und Kontokurrent-Kreditoren.		Baarschaft, Wechsel und Kontokurrent-Debitoren zu Depositen und Kontokurrent-Kreditoren.		B. W. u. Kto.-D. zu Konto-K. Kapital.	B. W., E. 166, zu D. A. O. A. b. Kurrent. u. eig. Wechseln.	Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeit.	Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.	
Bank in Winterthur . . .	1:0,2	Bank in Winterthur . . .	1:0,04				Diskontokasse in Interlaken .	1:1,2
Diskontokasse in Interlaken .	1:0,2	Baseler Handelsbank . . .	1:0,1				Comptoir d'escompte in Basel	1:2,3
Baseler Handelsbank . . .	1:0,4	Berner Handelsbank. . .	1:0,1				Comptoir d'esc. du val de Travers	1:2,3
Handwerkerbank in Basel .	1:0,4	Diskontokasse Interlaken . .	1:0,1				Handwerkerbank Basel . .	1:2,6
Berner Handelsbank . . .	1:0,5	Deutsch-schweiz. Kreditanstalt St. Gallen	1:0,2				Comtoir d'escompte Genf . .	1:2,7
Comptoir d'escompte Basel .	1:0,7	Volksbank in Zürich . . .	1:0,3				Bank in Baden	1:3.7
Volksbank Zürich	1:1,2	Comptoir d'escompte Basel .	1:0,3				Volksbank Zürich	1:3,9
Comptoir d'escompte Genf .	1:1,2	Bank in Zofingen	1:0,3				Berner Handelsbank . . .	1:4.2
Banque commerciale génévoise	1:1,2	Bank in Baden	1:0,3				Baseler Handelsbank . . .	1:4,2
Banque in Locle	1:1,3	Banque générale suisse Genf	1:0,3				Deutsch-schweiz. Kreditanstalt St. Gallen	1:5
Bank in Zofingen	1:1,6	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1:0,4				Banque commerciale génévoise	1:5,3
Banque générale suisse Genf	1:2	Comptoir d'esc. du val de Travers	1:0,4				Banque in Winterthur . . .	1:5,8
Société de crédit génévois .	1:2	Comptoir d'escompte Genf .	1:0,5				Société de crédit génévois .	1:5,8
Bank in Baden	1:2,2	Banque commerciale génévoise	1:0,5				Bank in Zofingen	1:6,6
Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1:2,3	Société de crédit génévois .	1:0,5				Bank in Locle	1:6,7
Kreditanstalt St. Gallen . .	1:125	Bank in Locle	1:0,6				Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1:8,7
		Kreditanstalt in St. Gallen .	1:0,9				Banque générale suisse Genf	1:22,9
	1:1,2		1:0,3	1:0,8	1:0,5	1:45,3		1: 5,6

…zu Wechsel.		Kapital zu Konto-Depositen.		Kapital zu sämmtlichen Depositen mit Obligationen und Anleihen.	
…e Genf . . .	1 : 25,2	Kreditanstalt in St. Gallen . .	1 : 6	Handwerkerbank Basel	1 : 7
…r	1 : 12,2	Bank in Locle	1 : 1,7	Kreditanstalt St. Gallen . . .	1 : 7
…nterlaken . .	1 : 9,2	Handwerkerbank in Basel . . .	1 : 1,4	Schweiz. Kreditanstalt Zürich . .	1 : 1,7
…k	1 : 6,2	Comptoir d'escompte Genf . . .	1 : 1	Berner Handelsbank	1 : 1,3
…	1 : 3,2	Schweiz. Kreditanstalt Zürich . .	1 : 0,9	Volksbank Zürich	1 : 1,1
…asel	1 : 2,8	Bank in Baden	1 : 0,8	Comptoir d'escompte in Genf . .	1 : 1,1
…	1 : 2,7	Comptoir d'esc. du val de Travers .	1 : 0,8	Deutsch-schw.Kreditanst.St.Gallen	1 : 0,7
…nk	1 : 1	Volksbank Zürich	1 : 0,7	Bank in Zofingen	1 : 0,5
…énévois	1 : 0,9	Société de crédit génévois . . .	1 : 0,6	Bank in Winterthur	1 : 0,3
…tanst.St.Gallen	1 : 0,7	Comptoir d'escompte Basel . .	1 : 0,5	Diskontokasse in Interlaken . .	1 : 0,3
…le génévoise .	1 : 0,6	Deutsch-schw.Kreditanst.St.Gallen	1 : 0,5	Baseler Handelsbank	1 : 0,2
…alt Zürich . .	1 : 0,3	Bank in Zofingen	1 : 0,4	Banque générale suisse Genf . .	1 : 0,2
…uisse Genf . .	1 : 0,1	Berner Handelsbank	1 : 0,3		
		Diskontokasse in Interlaken . .	1 : 0,3		
		Banque commerciale génévoise .	1 : 0,3		
		Bank in Winterthur	1 : 0,1		
		Baseler Handelsbank	1 : 0,1		
		Banque générale suisse Genf . .	1 : 0,1		
	1 : 0,9		1 : 0,5		1 : 0,8

	Jahr und Datum.	Passiva		
		Eingezahltes Stammkapital u. Reserve.	Depositen.	Noten
Bank von England £ 25 ×	23. Dez. 1868	440,776,275	629,616,350	584
Bank von Frankreich . .	24. Sept. 1868	215,650,526	569,751,330	1,221
Oesterr. N.-Bank	31. Dez. 1865	275,600,000	177,200,000	877
Ital. Nationalbank . . .	30. Juni 1867	64,959,666	78,468,566	559
Belg. N.-Bank	„ „	25,000,000	149,900,000	125
Russ. Reichsbank, Durchschnitt	1861—1867	—	—	2,722
1649	1. Jan. 1868	1,064,520,000[12])	1,121,560,000	2,760
Amerik. Nationalbanken .	April 1867	2,550,500,000	3,274,000,000	1,489
1416				
Amerik. Staatenbanken . .	1. Jan. 1863	2,085,000,000	2,821,700,000	1,228
22 schweiz. Notenbanken .	31. Dez. 1865	63,862,600	120,539,832	18
48 schweiz. Noten-, Hypotheken- und Diskontobanken	—	174,390,124	282,631,530 [1])	19
93 Englische Joint-Stock-Banken	31. Dez. 1867	1,276,800,000	5,519,700,000	165
wovon 24 Notenbanken.				
12 schottische Banken . .	—	235,875,000	1,511,227,925	109
6 Irische Banken, Monats-Durchschnitt	März 1868	—	—	152
Bank von England . . .	—	—	—	
93 Jointstockbanken . . .	—	—	—	
12 schottische Banken . .	—	—	7,660,544,275	
6 Irische Banken . . .	—	1,913,451,275	—	1,011
Preussische Bank	31. Dez. 1866	99,825,000	72,795,000	470
mit 9 preuss. Privatbanken	—	122,117,630	97,467,380	499
1 Preussische Bank und 19 Deutsche Zettelbanken 9 preuss. Privatbanken	31. Dez. 1866	335,835,800	214,169,300	672
Preussische Bank	31. Dez. 1867	99,825,000	82,001,300	521
mit 9 preuss. Privatbanken	„ „	122,117,630	115,136,640	553
Diskontobanken	„ 1868	152,663,300	—	
Lokal-Kredit-Vereine . .	„ „	21,700,000	—	
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausnahme der Hypothekenbank . . .	—	491,221,800[10])	132,357,000	672

[1]) Einschliesslich Stocks. [2]) Davon an den Staat 292 Mill. [3]) Einsch
winn und Verlust u. s. w. [4]) mit Effekten, Immobilien, Hypothekdarlehen. Zin
Aktiva von den Passiven gewonnen. [7]) Ein

	Aktiva		
	Baarschaft und Barren.	Darlehen.	Portefeuille.
	457,290,525	276,377,500[1])	458,484,875
	1,297,527,262	364,482,580	444,622,814
	303,800,000	739,100,000	287,600,000
	103,408,362	390,584,185[2])	208,513,196
	63,900,000	89,400,000	146,700,000
	282,000,000	—	—
	371,520,000	4,443,580,000[11])	142,080,000
	515,000,000	3,129,500,000	3,623,500,000
	1,057,800,000	1,738,100,000	3,340,000,000
	10,625,990	104,390,170	88,262,468[3])
	15,878,038	353,012,750[4])	103,035,277
	1,205,025,000	569,300,000	4,846,925,000
	64,656,350	364,063,400	1,427,582,750[6])
	57,635,050	—	—
	—	—	6,732,992,625
…Jointstockbank.	1,726,971,875	—	—
…it Irische Bank.	1,784,606,925	1,209,740,900	—
	—	—	—
	273,528,750[7])	115,657,500	270,235,000
	289,923,800	142,049,990	325,233,000
	388,028,000	388,609,000[8])	481,917,000
	315,645,000	128,096,250	270,146,300
	335,022,800	159,175,200	330,422,300
	29,483,890	24,375,000[9])	84,375,000
	263,250	529,500	5,366,250
	417,734,000	149,687,300	574,158,000

…ilien, Effekten und Dividende. [4]) Einschl. eigene Wechsel, Korrespondenten, Ge…w. [6]) Die Angabe des Portefeuille fehlt uns. Obige Ziffer ist durch Abzug der …en. [8]) mit Effekten. [9]) von 1865. [10]) worunter 10,800,000 Thlr. Reservefonds …n, 61,000,000 Verschiedenes, fr. 3,407,680,000 Schuld des Staates, wovon allein Deficit …n Stammkapitals, d. h. des Staatseinschusses, welcher mit Reservefonds (von 1,510,000

Verhältniss der Baarschaft

zum …tenumlauf.		zu sämmtlichen Depositen.		zu Noten und Depositen.	
…int-Stock-Banken	1 : 0,1	Preussische Bank 31. Dez. 1866	1 : 0,2	Bank von Frankreich	1 : 1,3
…and / …Banken / …Banken / …ken	1 : 0,5	„ 31. Dez. 1867	1 : 0,2	Preussische Bank 31. Dez. 1866	1 : 1,9
…kreich	1 : 0,9	Preuss. Bank, mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dez. 1866	1 : 0,3	„ 31. Dez. 1867	1 : 1,9
…nken	1 : 1,0	do. do. 31. Dez. 1867	1 : 0,3	Preuss. Bank, mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dez. 1867	1 : 1,9
…Staatenbanken	1 : 1,1	Sämmtliche Zollvereinbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken 31. Dez. 1866	1 : 0,3	Preuss. Bank, mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken	1 : 2,2
…and	1 : 1,2	Bank von Frankreich	1 : 0,4	Preuss. Bank, mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dez. 1866	1 : 2,0
…Banken	1 : 1,6	Oesterreich. Nationalbank	1 : 0,5	Bank von England	1 : 2,6
…k 31. Dez. 1867	1 : 1,6	Preuss. Bank, mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken	1 : 0,5	Preussische Bank	1 : 2,6
…nit …Privatbanken	1 : 1,6	Preussische Bank	1 : 0,6	Oesterreich. Nationalbank	1 : 3,4
…nbanken	1 : 1,7	Italienische Nationalbank	1 : 0,7	1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 3,7
…31. Dez. 1866	1 : 1,7	1861	1 : 1,4	Belgische Nationalbank	1 : 4,3
…it …tbanken „	1 : 1,7	Bank von England	1 : 1,3	93 Engl. Joint-Stock-Banken	1 : 4,5
…en und …hen Banken	1 : 1,7	Belgische Nationalbank	1 : 2,3	Bank von England / 93 Joint-Stock-Banken / 12 Schottische Banken / 6 Irische Banken	1 : 5,0
…1865	1 : 1,9	1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 2,6	Italienische Nationalbank	1 : 6,1
…lbank	1 : 1,9	Russische Reichsbank 1. Jan. 1868	1 : 3	1861	1 : 3,7
…	1 : 2,6	93 Englische Joint-Stock-Banken	1 : 4,5	1649 Amerikan. Nationalbanken	1 : 9,2
…albank	1 : 2,8	Bank von England / 93 Joint-Stock-Banken / 12 Schottische Banken / 6 Irische Banken	1 : 4,5	20 Schweiz. Notenbanken	1 : 8,1 / 1 : 11,1
…tionalbanken	1 : 2,8	1649 Amerikan. Nationalbanken	1 : 6,3	Russische Reichsbank 1. Jan. 1868	1 : 10,4
…lbank	1 : 5,6	48 Schweiz. Banken ohne Obligationen und Anleihen	1 : 6,4	48 Schweiz. Banken	1 : 18,9
…1861	1 : 2,2	20 Schweiz. Banken	1 : 10,5	12 Schottische Banken	1 : 25,0
…urchschnitt v. …	1 : 9,6	49 Schweiz. Banken	1 : 17,8		
…1. Jan. 1868	1 : 7,4	12 schottische Banken	1 : 23,3		

Verhältniss der Baarschaft zum Kapital und Reservefonds.		Verhältniss der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.		Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu den Depositen.		Verhältniss der Noten zum Stammkapital und Reservefonds.	
Bank von Frankreich . .	1: 0,1	Bank von Frankreich . .	1: 1,5	III. Russische Reichsbank	1:12,7	49 Schweiz. Banken . . .	1:10,9
III. Russ. Reichsbank . .	1: 0,2	Preuss.Bank 31. Dez. 1867	1: 2,2	12 Schottische Banken .	1: 6,4	20 „ Notenbanken	1: 3,3
Preuss. Bank 31. Dez. 1866	1: 0,3	„ 31. Dez. 1866	1: 2,3	Belgische Nationalbank .	1: 5,9	12 Schottische Banken .	1: 2,1
„ 31. Dez. 1867	1: 0,3	do. mit 9 preussischen Privatbank. 31. Dez. 1867	1: 2,3	93 Engl. Joint-Stockbank.	1: 4,3	Bank von England . . / 93 Joint-Stock-Banken. / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . .	1: 1,8
do. mit 9 preussischen Privatbank 31. Dez. 1867	1: 0,3	do. mit 9 preussischen Privatbank. 31. Dez. 1866	1: 2,4	Bank von England . . / 93 Joint-Stock-Banken. / 12 Schottische Banken. / 6 Irische Banken . . .	1: 4,0	1648 Amerik. National-B.	1: 1,7
Belgische Nationalbank .	1: 0,4	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken . . .	1: 3,1	Bank von Frankreich . .	1: 2,6	1416 „ Staatenbanken	1: 1,6
Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1866	1: 0,4	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbk. 1866	1: 3,1	20 Schweiz. Notenbanken	1: 1,7	Bank von England . . .	1: 0,7
Italienische Nationalbank	1: 0,6	Bank von England . . .	1: 3,6	48 „ Banken . . .	1: 1,3	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbk. 1866	1: 0,7
1861	1: 1,5	Oesterreich. Nationalbank	1: 4,3	Bank von England	1: 1,4	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken	1: 0,4
Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken . . .	1: 0,8	Belgische Nationalbank .	1: 4,6	1416 Amerikan. Staatenbk.	1: 1,3	II. Russische Reichsbank	1: 0,4
Bank von England . . .	1: 0,9	93 Engl. Joint-Stockbank.	1: 5,7	1649 „ Nationalbk.	1: 1,2	Oesterreich. Nationalbank	1: 0,3
Oesterreich. Nationalbank	1: 0,9	1416 Amerik. Staatsbank.	1: 5,8	Italienische Nationalbank	1: 1,2	I. Russische Reichsbank .	1: 0,3
93 Engl. Joint-Stockbank.	1: 1,0	Bank von England . . / 93 Joint-Stock-Banken. / 12 Schottische Banken. / 6 Irische Banken . . .	1: 6,1	1861	1: 0,9	Preuss. Bank 31. Dez. 1866	1: 0,2
Bank von England . . / 93 Joint-Stock-Banken. / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . .	1: 1,1	Italienische Nationalbank	1: 6,7	I. Russ. Reichsbank.	1: 0,9	do. mit 9 preuss. Privatbanken 31. Dez. 1866	1: 0,2
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbk. 1866	1: 1,1	1861	1: 5,2	II. Russ. Reichsbank.	1: 1	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1867	1: 0,2
1416 Amerik. Staatsbank.	1: 1,9	Russische Reichsbank . .	1:13,3	Preuss. Bank 31. Dez. 1867	1: 0,8	Preuss. Bank 31. Dez. 1867	1: 0,1
12 Schottische Banken .	1: 2,1	1649 Amerik. National-B.	1:14,2	do. mit 9 preuss. Privatbanken.	1: 0,8	Bank von Frankreich . .	1: 0,1
I. Russ. Reichsbank.	1: 2,8	20 Schweiz. Notenbanken	1:19,8	do. 31. Dez. 1866	1: 0,7	Italienische Nationalbank	1: 0,1
II. Russ. Reichsbank.	1: 3,0	48 „ Banken . . .	1:30,4	do. mit 9 preuss. Privatbanken 31. Dez. 1866	1: 0,7	1861	1: 0,6
1649 Amerik. National-B.	1: 4,9	12 Schottische Banken .	1:28,7	Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. u. 19 andern deutschen Banken . . .	1: 0,6	Belgische Nationalbank .	1: 0,1
20 Schweiz. Notenbanken	1: 6,0			Oesterreich. Nationalbank	1: 0,6	III. Russische Reichsbank	1:0,03
48 „ Banken . . .	1:10,3			Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken .	1: 0,2		

I. Russische Reichsbank Stammkapital = Fundirte Schuld.
II. „ „ Fundirte Schuld u. Stammkapital von fr. 88,2000,000.
III. „ „ ohne fundirte Schuld bloss mit „ „

r Darlehn zum Portefeuille.	
t-Stock-Banken . .	1 : 8,5
gland. . . . . . . } ck-Banken . . . . } he Banken. . . . } Banken . . . . . }	1 : 5,5
che Banken	1 : 3,9
Zollvereinsbanken mit s der Hypothekenban-	1 : 3,8
Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 2,3
preussischen Privat- 1. Dezbr. 1866 . . .	1 : 2,2
Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 2,1
preussischen Privat- 1. Dezbr. 1867 . . .	1 : 2,0
anische Staatenbanken	1 : 1,9
England	1 : 1,6
ationalbank	1 : 1,6
rankreich	1 : 1,2
k mit 9 preussischen ken und 19 andern Banken 31. Dez. 1867	1 : 1,2
k. Nationalbanken . .	1 : 1,1
Notenbanken . . .	1 : 0,9
Nationalbank . . .	1 : 0,5
1861 . .	1 : 0,8
Banken	1 : 0,5
sche Nationalbank .	1 : 0,3
eichsbank	1 : 0,03

Verhältniss der Noten zu Baarfonds u. Portefeuille.	
12 Schottische Banken	1 : 13,6
Bank von England . . . . . } 93 Joint-Stock-Banken . . . . } 12 Schottische Banken . . . . } 6 Irische Banken . . . . . }	1 : 8,3
48 Schweiz. Banken	1 : 6,2
20 „ Notenbanken . . .	1 : 4,3
1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 3,5
1649 „ Nationalbanken	1 : 2,7
Belgische Nationalbank	1 : 1,6
Bank von England	1 : 1,5
Bank von Frankreich	1 : 1,4
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken 1866	1 : 1,4
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dez. 1866 .	1 : 1,2
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken	1 : 1,2
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken.	1 : 1,2
Preussische Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 1,1
„ 31. Dezbr. 1867	1 : 1,1
Oesterreichische Nationalbank .	1 : 0,6
Italienische Nationalbank . . .	1 : 0,5
1861 . .	1 : 1,3
Russische Reichsbank	1 : 0,1

Verhältniss des Baarfonds und Portefeuille zu Noten und Depositen.	
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbank.	1 : 0,8
1416 Amerikanische Staatenbanken	1 : 0,9
Preussische Bank 31. Dezbr. 1866	1 : 0,9
do. mit 9 preussischen Privatbanken 31. Dezbr. 1866 . . .	1 : 0,9
Bank von Frankreich	1 : 1,0
12 Schottische Banken	1 : 1,0
Bank von England . . . . . } 93 Joint-Stock-Banken . . . . } 12 Schottische Banken . . . . } 6 Irische Banken . . . . . }	1 : 1,0
1649 Amerikan. Nationalbanken .	1 : 1,0
Preuss. Bank mit 9 preussischen Privatbanken und 19 andern deutschen Banken	1 : 1,0
Preussische Bank	1 : 1,0
do. mit 9 preuss. Privatbanken	1 : 1,0
48 Schweiz. Banken	1 : 1,1
Bank von England	1 : 1,3
Belgische Nationalbank	1 : 1,3
20 Schweiz. Notenbanken . . .	1 : 1,4
Oesterreichische Nationalbank .	1 : 1,7
Italienische Nationalbank . . .	1 : 2,0
1861 . .	1 : 1,2
Russische Reichsbank 1. Jan. 1868	1 : 7,5

	Bevölkerung.	Noten-Umlauf per Kopf der Bevölkerung.	Ungedeckte Noten pr. Kopf	Volkszählung vom Jahr.
20 Schweizerische Notenbanken	2,510,494	7,5	3,2	1860
48 » Banken	„	7,5	1,2	—
Preussische Bank mit 9 preussischen Privatbanken u. andern deutschen Banken 1866	24,043,902	17,5	7,4	1867
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken	38,277,939	17,5	6,6	1867
Preussische Bank 31. Dezember 1866 . . .	24,043,902	19,6	8,1	—
Bank von England auf Kopf d. B. v. Grossbritannien mit Insel Man	29,070,932	20,0	6,3	—
per Kopf v. England und v. Wales	20,066,224	29,0	4,3	1861
Preussische Bank mit 9 preuss. Privatbanken 31. Dez. 1866	24,043,902	20,7	8,7	1867
Preussische Bank 31. Dezbr. 1867	„	21,6	8,5	—
Italienische Nationalbank	24,273,776	23,0	18,7	1862
1861 . .	21,670,677	2,3	1,2	—
Preuss. Bank 31. Dez. 1867 mit 9 preussischen Privatbanken	24,043,902	23,0	9,0	1867
Oesterreichische Nationalbank	35,553,000	24,6	16,1	1865
Belgische Nationalbank	4,839,094	25,7	1,9	1866
6 Irische Banken	5,798,967	26,2	16,3	1861 Irland.
Bank von Frankreich	38,192,064	31,9	0,0	1866
1416 Amerikanische Notenbanken	34,574,919	35,5	1,1	1860
12 Schottische Banken	3,062,294	36,3	14,5	Schottland.
93 Englische Joint-Stock-Banken mit Bank von England	pr. Kpf. E. u. Wales.	37,3	0,0	—
Bank von England . . / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . }	—	29,1	1,4	—
1649 Amerikanische Nationalbanken . . .	34,574,919	43	28,1	1860
Bank von England . . / 93 Joint-Stock-Banken . / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . }	29,070,932	34,7	0,0	—
Russische Reichsbank, Durchschnitt 1861—67	77,008,448	35,3	31,6	1867
„ 1. Januar 1868 . . .	—	35,8	31,0	—

Ungedeckte Noten per Kopf:

Bank von Frankreich . . 0
93 Engl. Joint-Stockbanken mit Bank von England 0
12 Schottische Banken mit England 0
Bank von England . / 93 Joint-Stock-Banken / 12 Schottische Banken / 6 Irische Banken . . } . 0
ohne Joint-Stock-Banken . 1
1416 Amerik. Staatenbank. . 1
48 Schweizerische Banken . 1
Belgische Nationalbank . 1
20 Schweiz. Notenbanken . 3

Bank von England pr. K. d. Ges.-B. v. Grossbritannien 4
do. pr. K. d. B. v. E. u. W. 6
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluss der Hypothekenbanken . . 6
Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbanken u. 19 andern deutschen Banken. . . 7
Preuss. Bank, 31. Dez. 1866 8
» 31. » 1867 8
» mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1866 8

Preuss. Bank mit 9 preuss. Privatbank. 31. Dez. 1867 9
Bank von England . . / 12 Schottische Banken . / 6 Irische Banken . . } . 1
12 Schottische Banken . 14
Oesterreich. Nationalbank 16
6 Irische Banken . . . 16
Italienische Nationalbank 18
1861 1
1649 Amerik. Nationalbk. 28
Russ. Reichsb., Durchschnitt 1861—67 u. 1. Jan. 1868 31

Was beim Einblick in diese Zahlenverhältnisse zuerst auffällt, ist die Thatsache, dass das Gebahren der Banken sich durchaus nicht schablonenhaft nach ihren Statuten beurtheilen lässt. Wir haben so viel von der Verderblichkeit der Staatsbanken gelesen, und hier haben wir Staatsbanken in so vollem Sinne des Wortes, wie nirgends, und doch prosperiren sie vortrefflich. Wir befinden uns im Angesicht des verwegensten Experimentirens in den Statuten und doch verläuft in der Praxis Alles ziemlich glatt, mit Ausnahme von ein paar Spekulationsbanken, die nicht dem Bedürfniss, sondern der Agiotage ihr Dasein verdankten, ihr zu hohes, zum grossen Theil von ausländischen Spekulanten geflossenes Stammkapital nicht sofort gewinnbringend anzulegen wussten, und zum Theil zu auswärtigen, gewagten, oft verfehlten Anlagen ihre Zuflucht nahmen.

Wir können unter faktischer Bankfreiheit, oder doch Bankvielheit, die Wirkungen dieses Systems, gegenüber der Zentralisation, beobachten, aber wie vielfach die Kombination und Organisation dieser Banken ist, in den Ergebnissen ihrer Geschäftsführung laufen sie, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich Hypothekenbanken sind und deshalb übereinstimmende besondere Erscheinungen darbieten, kunterbunt durcheinander; und es lässt sich ein eigenthümlicher Unterschied in der Wirkung zwischen Staats- und Privatbank nur in wenigen Beziehungen entdecken.

Eine Beobachtung drängt sich bei Allen auf; das ist die Wahrnehmung, dass über aller gesetzlichen Regelung und über allen Statuten — die *Einsicht* der *Bankverwaltung* steht, namentlich wo sie sich stützt auf eine durch Freiheit an eigenes Urtheil gewohnte Bevölkerung.

Fassen wir zuerst die Notenbanken ins Auge, so finden wir folgende Verhältnisse. Es sind darunter fünf Hauptklassen zu unterscheiden: die Banken, welche ganz oder zum Theil mit Kapital des Staates dotirt sind, und die wir kurzweg Staatsbanken nennen wollen, die vier ältesten Banken, welche an den Haupthandelsplätzen der Schweiz, in Basel, St. Gallen, Genf und Zürich ihren Sitz haben, und damit einigermaassen als Normalbanken zu betrachten sind, die 3—4 Banken, welche zugleich das Hypothekengeschäft betreiben, diejenigen, welche zugleich Kreditanstalten sind, und endlich die übrigen Privatzettelbanken.

Was zunächst das Verhältniss der Baarschaft zum Notenumlauf betrifft, so ist der Durchschnitt der *drei* ältesten Notenbanken 1 : 1, der *vier* ältesten 1 : 1,1, der Staatsbanken 1 : 1,7, allein unter einzelnen Instituten der beiden genannten, sowie unter den übrigen Kategorien kann man ein ebenso niedriges Verhältniss finden, aus welchem man nicht ohne Weiteres auf die grössere Solidität der gesammten Bankgebahrung schliessen darf. Bei der Bank in Basel, dieser grossen Handelsstadt, steht der Baarfonds zum Notenumlauf wie 1:0,6, bei der Tessinischen Kantonalbank zu 1 : 0,4;

bei der Bank für Graubünden auf nur 1 : 0,6. Nur bei der Bank von Schaffhausen, der Eidgenössischen Bank und der Bank von Glarus war Ende 1865 die sog. Drittelsdeckung überschritten; bei allen 20 schweizerischen Notenbanken steht sie 1 : 1,7, also in demselben Durchschnitte, wie bei den schweizerischen Staatsbanken. Unter 20 Banken und Bankgruppen Europas und Amerikas nehmen die schweizerischen Notenbanken den mittlern, wenn wir aber die schweizerischen Staatbanken abrechnen, einen weit bessern Rang ein.

In Betreff der Depositen stossen wir auf ganz anormale Verhältnisse. Dadurch, dass die schweizerischen Banken, um Betriebsmittel zu erlangen, Anleihen auf längere Zeit abschliessen oder Obligationen ausgeben, welche entweder im voraus bestimmten Fristen kündbar sind, oder auf eine Reihe von Jahren laufen, sind sie im Stande, eine viel höhere Summe von Depositen anzuziehen, als alle anderen Banken, mit alleiniger Ausnahme der schottischen. Da wir später sehen werden, dass ihr Notenumlauf absolut der geringste, und relativ einer der geringsten ist, so sind wir zum Nachdenken aufgefordert, warum das Publikum diesen Banken so reichlichen Kredit in Gestalt von Depositen und so spärlichen in Gestalt von Noten ertheilt.

Bei sämmtlichen 20 Notenbanken steht die Baarschaft blos zu Anleihen und Obligationen wie 1 : 4,1, zu den Kontokurrent und Girodepositen ebenso und zu sämmtlichen Depositen, mit Ausschluss der eigenen Wechsel, wie 1 : 10,5. In diesem Punkte werden sie nur von den schottischen Banken übertroffen, bei denen die Baarschaft wie 1 : 23,3 zu sämmtlichen Depositen steht. Einzelne schweizerische Banken überholen die schottischen aber auch weit in diesem Punkte. Dies sind diejenigen, welche zugleich Hypothekengeschäfte betreiben. Die Baarschaft der Solothurner und der Aargauischen Bank, welche zugleich Staats- und Hypothekenbanken sind, ist blos zu Anleihen und Obligationen wie 1 : 32 und 1 : 33; zu sämmtlichen Depositen aber wie 1 : 45 und 1 : 56; bei den Privathypothekenbanken von Schaffhausen und Thurgau aber wie 1 : 37 und 1 : 63. Der geringste Abstand der Baarschaft von den Depositen ist bei der St. Galler Bank wie 1 : 1,5 und bei der Toggenburger Bank wie 1 : 2,9, während diese Anstalten in Solidität durchaus nicht zu vergleichen sind, da die erstere in Baarschaft zum Notenumlauf wie 1 : 1,3 und im Verhältniss des Reservefonds zum Kapital 1 : 5,9, die letztere aber wie 1 : 2,5 und 1 : 65,4 steht.

Im Verhältniss des Stammkapitals und Reservefonds zu den Depositen herrscht grössere Gleichmässigkeit und Annäherung an den Durchschnitt von 1 : 1,7; auch stehen die schweizerischen Notenbanken unter der günstiger situirten Hälfte ihrer Schwesteranstalten; deren Depositen sind eine fruchtbare Quelle für den Geschäftsbetrieb.

Eine der Ursachen, warum die schweizerischen Banken einen so hohen Stand der Depositen aufweisen, während die deutschen einen so überaus niedrigen haben, mag in dem Mangel einer öffentlichen Zentralbörse in der Schweiz liegen, wegen dessen der Umsatz der Börsen-Effekten in der Regel durch die Beamten besorgt wird; — während in Deutschland die Börsen Frankfurt, Berlin und Hamburg ihren Einfluss vielleicht auf das Privatpublikum zu weit erstrecken.

In Beziehung auf das Verhältniss der Baarschaft zu Noten und Depositen, wofür eigentlich ursprünglich der englische*) Grundsatz der s. g. Drittheilsdeckung seine Anwendung fand, entsprechen nur zwei alte Banken dieser Forderung, die Bank mit Zürich mit 1: 2,7 und die Bank in St. Gallen mit 1: 1,3, während der Gesammtdurchschnitt sich auf 1: 8 stellt. Rechnet man aber zu den Depositen noch die Anleihen und Obligationen, so erfüllt nur eine Bank, die von St. Gallen, diese Forderung mit 1: 2,9, weil sie keine Anleihen und nur wenig Kontokurrent-Depositen hat. Der Gesammtdurchschnitt aber steigt auf 1: 11,1. Rechnet man auch bloss die gewöhnlichen Depositen und vergleicht man die andern Banken, so zeigt sich, dass nur die schottischen und amerikanischen Nationalbanken voranstehen, die italienische Nationalbank nahe kommt. Rechnet man aber auch die Anleihen und Obligationen ab und vergleicht die Baarschaft bloss zu Noten, Kontokurrent und gewöhnlichen verzinslichen und unverzinslichen, jederzeit rückzahlbaren Depositen, einschliesslich solcher grösseren Beträge, für welche eine ein- bis vierwöchentliche Kündigungsfrist bedungen wird, so stossen wir doch auf kolossale Abstände, auf eine Leiter, welche sich von 1: 1,3 der Bank in St. Gallen bis 1: 40,6 der Thurgauischen Bank abstuft.

Im Verhältniss der Baarschaft zum Stammkapital und Reservefonds herrscht eine Kühnheit, hinter welcher selbst die nordamerikanischen Nationalbanken hintenanstehen; denn während es bei der Bank von Frankreich wie 1: 0,1, bei der preussischen Bank wie 1: 0,3, bei der Bank von England wie 1: 0,9, bei den schottischen Banken wie 1: 2,1, bei den amerikanischen Nationalbanken wie 1: 4,9 steht, weisen die 20 schweizerischen Notenbanken zusammen 1: 6, die einzelnen aber viel bedeutendere Abstände bis zu 1: 24,7 auf, wobei aber nicht zu übersehen ist, dass die höchsten Differenzen wieder von den Hypothekenbanken geliefert werden, deren Geschäftsbetrieb solche rechtfertigt und erklärt. Bei diesen letzteren steigt wegen der Anlage ihrer Verbindlichkeiten in langen Terminen das Verhältniss der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten bis auf 1: 63,6, ja 1: 85,3; allein auch der Durchschnitt sämmtlicher schweizerischen Zettelbanken zeigt bezüglich dieses Verhältnisses eine so hohe Differenz, dass er nur unter den schottischen Banken mit 1: 19,8 zu 1: 28,7 steht.

* Hauptsächlich französische. D. Red.

Einen günstigen Anblick gewährt das Verhältniss der disponiblen Mittel und deren Quellen — der Baarschaft und der Wechselportefeuilles zu denjenigen Verbindlichkeiten, welche die Zettelbanken am leichtesten bedrängen, zu den Noten, Kontokurrent- und jederzeit rückziehbaren Depositen.

Im Verhältniss des Reservefonds zum Kapital ist bei der Gesammtheit der Zettelbanken der in den meisten Statuten vorgeschriebene Normalbetrag von $^1/_{10}$ nahezu erreicht (1: 12,6). Die älteren Banken stehen noch besser, die jüngeren natürlich bedeutend geringer.

Die Deckung der Noten durch Baarschaft und Wechsel-Portefeille ist eine überaus solide und nehmen die 20 schweizerischen Banken unter den europäischen und amerikanischen den dritten Rang mit 1: 4,8 ein. Die schottischen steigen zwar zu 1: 13,6, einige schweizerische aber noch höher.

Eine grosse Rolle spielen die Darlehne im Verhältniss zu den Wechseln. Das Verhältniss der Baarschaft und des Portefeuille's zu sämmtlichen Verbindlichkeiten ist deshalb nur bei der Hälfte dieser Banken ein normales, doch sind in der anderen wesentlich die Noten ausgebenden Hypothekenbanken in Rechnung zu ziehen.

In der Summe des gesammten Notenumlaufs zu der Bevölkerung nehmen die schweizerischen Zettelbanken die niedrigste Stufe mit $7^1/_2$ Franken per Kopf ein. Rechnet man aber nur die mit Baarschaft *nicht* gedeckten Noten, so kommen sie erst nach der Bank von Frankreich und den englischen Banken, welche Ende 1867 ausnahmsweise wegen Stockung der Geschäfte eine kolossale Baarschaft besassen, während die Angaben über die schweizerischen Banken aus 1865 stammen. Vergleichen wir dagegen die Bank von Frankreich, die Bank von England und die schweizerischen Zettelbanken in der genannten Beziehung zu Ende des nämlichen Jahres 1865, so kommt ein ganz anderes Verhältniss zum Vorschein. Die Letzteren hatten da auch nur 3 Franken per Kopf der Gesammtbevölkerung *ungedeckte Noten*, während die Bank von England deren 10 und die Bank von Frankreich 11 Franken per Kopf im Umlauf hatte.

Am höchten ist der Umlauf ungedeckter Noten bei den preussischen Banken mit 8 bezw. 9 per Kopf, bei der schottischen mit 14, der Oesterreichischen Nationalbank mit 28 und der Russischen Reichsbank mit 31 Franken ungedeckter Noten per Kopf der Bevölkerung. Ein in der That grauenhafter Zustand enthüllt sich aber in den Vereinigten Staaten, wenn man das Staatspapiergeld (Greenbacks) von ca. 300 Millionen Dollar oder 43 Franken per Kopf und die übrigen ausserordentlichen papierenen Umlaufsmittel hinzurechnet. Dann erhalten wir in der Union einen ungedeckten Umlauf von Papiergeld von ungefähr 75 Franken per Kopf. Kein Wunder, dass das Goldagio so hoch steht.

Um indessen einen klaren Einblick zu gewinnen, müssen wir die Summen

der ungedeckten Noten dieser Banken mit dem Verhältniss der Baarschaft zum Gesammtnotenumlauf vergleichen.

		Umlauf an ungedeckten Noten.	Verhältniss der Baarschaft zu dem gesammten Notenumlauf.
Schweizerische Notenbanken	1865	3 Franken per Kopf . . .	1: 1,7
Preussische Bank	1866	8 " " " . . .	1: 1,7
" " und Preuss. Privatbanken	1867	9 " " " . . .	1: 1,6
Bank von England	1865	10 " " " . . .	1: 1,6
Bank von Frankreich	1865	11 " " " . . .	1: 1,8
Schottische Banken	1867	16 " " " . . .	1: 1,6
Irische Banken	1867	16 " " " . . .	1: 2,6
Osterreichische Nationalbank	1865	16 " " " . . .	1: 2,8
Italienische Nationalbank	1865	18 " " " . . .	1: 5,4
Amerikanische Nationalbank		28 " " " . . .	1: 2,8
Russische Reichsbank		31 " " " . . .	1: 9,6

Die schweizerischen *Kredit- und Handelsbanken* zerfallen in reine Diskonto-Gesellschaften, in Mobiliar-Kreditanstalten und in Institute gemischter Gattung.

Vergleichen wir zunächst die verfügbaren Mittel, mit welchen die nicht in festen Terminen, sondern auf Verlangen zu zahlenden Verbindlichkeiten zu decken sind, d. h. also das Verhältniss der Baarschaft und der Wechsel-Portefeuille's zu den Depositen und Kontokurrent-Kreditoren, so finden wir, dass unter den 18 Banken, von welchen Ausweise vorliegen, 6 sehr günstig, 2 günstig, 5 leidlich, 4 gewagter stehen, eine aber ein so abnormes Verhältniss aufweist, dass sie zur Nachforschung auffordert. Dieses Verhältniss der St. Galler Kreditanstalt ist in der That nur scheinbar abnorm, wegen der starken Posten von Effekten und Kontokurrent-Debitoren in ihren Aktien. Nehmen wir die Kontokurrent-Debitoren zur Baarschaft und den Wechseln und stellen sie den Depositen und Kontokurrent-Kreditoren gegenüber, so ändert sich das Verhältniss von 1: 125 in 1: 0,9

Das Verhältniss der Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten lässt wieder die bedenkliche Anlage der Mittel der Kreditanstalten erkennen, welche bei der *Banque générale Suisse* sich sogar bis auf 1: 22,9 steigert.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man den Bestand an Effekten mit dem Wechselportefeuille vergleicht. Da steht das *Comptoir d'escompte* in Genf wie 1: 25, die *Banque générale Suisse* in Genf wie 1: 0,1.

Im Allgemeinen sind, wegen des schon erwähnten Mangel einer Zentralbörse in der Schweiz, die schweizerischen Banken, selbst die Notenbanken, gezwungen, mehr als andere auf Effekten zu halten. Wie prekär

aber ein so unverhältnissmässig starker Besitz von Effekten ist, das hat der jetzt am Bankrutt laborirende *Crédit mobilier* in Paris erwiesen. Nehmen wir einen Ausweis der letzteren Kreditanstalt, aus einem Jahre, in welchem der Ausweis aber noch ziemlich günstig war, so nimmt derselbe im Vergleich zu den schweizerischen Kreditanstalten eine leidliche Stellung ein, gleichwohl ist dieses Institut gegenwärtig in Wahrheit zahlungsunfähig. Die Ursache ist wesentlich in dem Missverhältniss der Effekten zu den Wechseln von 1 : 0,4 und in der *Natur* der Effekten zu suchen, d. h. in der Befugniss zur Spekulation, welche sich einmal für eine Aktiengesellschaft aus Gründen, die jedem Geschäftsmann auf der Hand liegen, nicht eignet, am allerwenigsten die Börsenspekulation.

Es liesse sich aus der Vergleichung der einzelnen Posten noch Manches lesen, wenn wir nicht fürchten müssten, den uns zugemessenen Raum zu überschreiten.

Von schweizerischen Hypothekenbanken sind bis jetzt 10 und mit den Noten-Hypothekenbanken 13 in Thätigkeit, von deren einer nur der Ausweis fehlt. Ihre Wirksamkeit ist ziemlich günstig, wenn man sie mit Zentralinstituten ähnlicher Art in andern Ländern, z. B. mit der Bayerischen und französischen Hypothekenbank vergleicht. Denn während der *Crédit foncier*, abgesehen davon, dass derselbe eine falsche Bilanz aufstellt, indem er die als Pfänder für Darlehne hinterlegten Werthpapiere unter seinen disponiblen Mitteln gleich dem Stammkapital aufführt, nur 17 Franken Hypothekendarlehn per Kopf der Bevölkerung von Frankreich aufweist, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 27 Fr., ergeben die 9 schweiz. Hypothekenbanken 30 Fr. per Kopf, zusammen mit den drei hauptsächlichen Noten-Hypothekenbanken in Thurgau, Aargau und Solothurn 34 Fr. und gemeinsam mit 9 Zettelbanken, welche Hypothekendarlehn gegeben haben, 41 Fr. per Kopf, was in so fern als ein günstiger Umstand anzusehen ist, als von den Banken entliehene Kapitalien amortisirt werden.

Gleichwohl könnten die schweizerischen Hypothekenbanken noch eine grössere Wirksamkeit entfalten, wenn sie durch einige Einrichtungen eine grössere Unterbringung von Obligationen oder Pfandbriefen ermöglichten. Denn sie finden in dem Umstande, dass die schweizerischen Zettelbanken mehr als in einem andern Lande Obligationenkapital an sich ziehen, einen starken Konkurrenten, der sie hindert, in Verbindung mit jenen andern Umständen, eine so hohe Summe von Obligationen oder Pfandbriefen zu

Durch den Mangel einer Zentral-Effektenbörse, an welcher die Obligationen einen regelmässigen Markt finden würden, sind die Hypothekenbanken verhindert, Obligationen auf eine längere Reihe von Jahren auszugeben, geschweige unkündbare. Durch zu hohen Nominalwerth der Obligationen ist der Absatz derselben auf einen kleineren Kreis von Käufern beschränkt, als wenn solche z. B. in Theilen bis zu 100 Fr. abgegeben würden.

Die Berner Staatshypothekenkasse hat die unzweckmässige Einrichtung, dass sie gar keine werthfähigen Pfandbriefe oder Obligationen ausgiebt, sondern eigentlich nur Kapitalanlagen in ungeraden Summen entgegennimmt, welche nicht im Handel zirkuliren können; und dass die Amortisationsrate von 1 pCt. in schlechten Zeiten zu hoch ist.

Dass man sich bei der gegenwärtigen Lage der Hypothekenordnung und der Organisation der Hypothekenbanken in einigen Kantonen nicht sonderlich um Hypothekenanlagen bewerben mag, und die Kapitalisten vorziehen, ihr Kapital in andern Kantonen, in Obligationen von Zettelbanken oder in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen, liegt auf der Hand.

Die Lage der schweizerischen Hypothekenbanken mit einem Verhältniss der Hypothekendarlehen zu den Obligationen von 1: 0,8 und von den Hypothekendarlehen zu Obligationenanleihen, Kapital und Reservefonds mit 1: 0,7, ist daher einer Verbesserung fähig. Dazu müssten aber folgende Massregeln angestrebt werden:

1. Reform der Gesetzgebung;
   a) Verminderung der gesetzlichen Vorpfandrechte.
   b) Unbedingte Sicherstellung der Pfandgläubiger durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, nicht blos bei Konkurs (Geldstag), sondern auch bei anderen Eigenthumswechseln.

2. Ausgabe von Obligationen:
   a) in niedrigen Nominalbeträgen von 100, 200, 250 Fr.;
   b) rückzahlbar in nicht weniger als 10 Jahren;
   c) oder in Ausgabe von Obligationen mit einer Zinsscala in der Art, dass die jederzeit in ca. 6 Monaten kündbaren einen niedrigeren Zins erhalten, als solche, die zur Kündigung einer längern Frist

lche von Seiten der Gläubiger unken entweder in bestimmten längern ısgeloost, oder nach dem jeweiligen

börse.

Wir würden unsere Abhandlung zu ungewöhnlicher Länge ausdehnen, wollten wir auf alle Beobachtungen näher eingehen, welche sich uns beim Studium der schweizerischen Bankberichte darbieten.

Wir wollen hier vor allen Dingen das Material sichten und in solcher Beleuchtung hinstellen, dass der Leser im Stande ist, selbstständige Beobachtungen dabei anzustellen.

Doch sei uns verstattet, die Quintessenz der Erfahrungen, welche aus dem Studium dieses Materials hervorzugehen scheinen, in ein Paar Schlusssätzen zusammenzufassen.

1. Die Solidität und Wirksamkeit einer Bank hängt weniger von den Statuten als von dem grösseren oder geringeren Handelsgeiste ab, welcher an ihrem Sitze herrscht und auf die Wahl und Haltung der Verwaltung derselben rückwirkt. Die bestgeleiteten Banken befinden sich daher stets an grösseren Handelsplätzen.

2. Selbst die ausschweifendsten statutarischen Befugnisse einer Bank bergen keine Gefahr, wenn letztere in Mitten einer an Selbstverwaltung, Selbstprüfung und Selbstentscheidung gewöhnten Bevölkerung sich befindet.

3. Staatsbanken sind nicht an und für sich vom Uebel, weil der Staat keine Privatgeschäfte treiben soll, sondern sie sind, gleich den Privatbanken, geradeso, wie sie geleitet werden. Die schweizerischen Staatsbanken sind fast sämmtlich gut geleitet. Der Staat, statt in die Kasse zu greifen, hat Stammkapital eingeschossen; deshalb sind sie fast eben so gut, wie andere solide Zettelbanken von Handelsplätzen, obgleich sie den gewöhnlichen beschränkten Kreis der soliden Notenbankgeschäfte nach manchen Richtungen überschritten haben. Indessen ist die Erfahrung noch zu kurz, um als absolut massgebend angesehen zu werden.

4. Die nicht in Handelszentren und nicht mit Staatsbetheiligung begründeten Privatbanken geniessen eher weniger Kredit beim Publikum als die Staatsbanken, denn ihr Stammkapital verhält sich zu den sämmtlichen Depositen nur wie 1: 0,8 und zu den flüssigen und Kontokurrent-Depositen wie 1: 0,5, während das der Staatsbanken sich zu sämmtlichen Depositen wie 1: 2,7 verhällt,

Noch auffallender gestaltet sich der Unterschied der Kreditfähigkeit bei den Hypothekenbanken mit und ohne Staatsbetheiligung. Bei den ersteren verhalten sich Stammkapital und Reservefonds zu Anleihen und Pfandbriefen (Obligationen) wie 1; 3,1 und zu sämmtlichen Depositen wie 1: 3,6, während sie bei den letzteren nur wie 1: 1,1 und 1: 2, bei der St. Galler Hypothekenkasse, für welche die St. Gallische Bank die Garantie übernommen hat, im Verhältniss nur wie 1: 0,8 stehen, wobei wir indessen jenen Umstand nicht als die alleinige Ursache dieses geringen Verhältnisses annehmen wollen. Eine ehrenvolle Ausnahme macht der Neuenburger *Crédit foncier* mit 1: 3,6.

Diese Hypothekenbank ist aber besonders gut eingerichtet. Gewissermassen ist auch die Basellandschaftliche Hypothekenbank unter die Privatanstalten zu rechnen, weil der Staat nur mit 80 Aktien, d. h. mit $^1/_{15}$ am Stammkapital betheiligt, bezw. die Garantie übernommen hat.

Die Bevorzugung der Staatsbanken rührt zum Theil daher, dass die Garantie der im Allgemeinen finanziell gut verwalteten Kantone grosses Vertrauen einflösst, um so mehr, als bisher Banken in derselben, wie bemerkt, vom Staate noch nicht missbraucht worden sind, und zum Theil aus der Neigung der gegenwärtig herrschenden Majorität überhaupt, dem Staate mehr zuzumuthen, als die Demokratie in anderen Staaten denselben einräumen will.

Man fürchtet, dass die grossen Gesellschaften mit ihrem Beamtenheer und ihren hohen Besoldungen gegenüber der Republik zu grossen Einfluss erlangen möchten.

5. Einen merkwürdigen Gegensatz zr der grossen Kreditfähigkeit der schweizerischen Banken in Depositen bildet der Notenumlauf, welcher im Ganzen genommen niedriger ist, als in irgend einem der andern Länder, welche Notenbanken besitzen, mit Ausnahme Bayern's, welches übrigens ein Hauptmarkt für die Noten der Frankfurter Bank ist, die selbst an der Kasse der Staatseisenbahn in München angenommen wurden, zu einer Zeit, als die Annahme fremder Banknoten in Bayern ausnahmslos mit 50 Fl. Strafe belegt war. In der Schweiz kommen nur $7^1/_2$ Fr. Noten und nur 3 Fr. ungedeckter Noten auf den Kopf der Bevölkerung, während die meisten anderen Staaten ein viel höheres Verhältniss aufweisen. Die Ursache, warum das Publikum den Banken weniger Kredit in Gestalt von Notenannahme, als in Gestalt von Depositen bewilligt, mag in Folgendem liegen:

a) Als kleines Land bietet die Schweiz mehr Grenzfläche dar — denn der räumliche Inhalt eines Kreises wächst im quadratischen Verhältniss des Radius, während sein Umfang bloss im linearen Verhältniss — und braucht daher zum Verkehr mehr Metallgeld als grössere Staaten, weil der Saldo aus dem Ausland nur durch solches ausgeglichen werden kann.

b. Durch den starken Zufluss von Fremden, welche häufig in preussischen, französischen und englischen Banknoten zahlen, stellt sich die Banknotenzirkulation überhaupt etwas höher.

c) In Abwesenheit einer Zentralnotenbank zirkuliren die Zettel einer jeden Bank meist nur im eigenen Kanton, weil die Bevölkerung der anderen Kantone nicht die Vermögensumstände von 20 Banken kennen kann. Die Zettelbanken haben zwar 2 Kartellvereine abgeschlossen, innerhalb welcher die denselben angehörenden Banken sich verpflichtet haben, ihre Noten gegenseitig einzulösen, allein eine wesentliche Wirkung dieser Massregel ist noch nicht zu verspüren.

Auf der einen Seite stehen nämlich die Banken von Zürich, St. Gallen, Basel und die *Banque du commerce* in Genf, welche gegenseitig ihre Noten annehmen; auf der andern Seite die Eidgenössische Bank in Bern, die Aargauische Bank, die Solothurner Bank, die Bank in Luzern, die Thurgauische Hypothekenbank, die Bank in Schaffhausen, in Glarus und Bellinzona, die Freiburger und die St. Gallische Kantonalbank, die Zofinger und Toggenburger Bank. Die Eidgenössissische Bank lässt überdies ihre Noten in Interlaken von der Diskontokasse und in Basel, Zürich, Lausanne, St. Gallen und Genf von ihren Komptoirs oder Korrespondenten kostenfrei einlösen. Ferner werden diese Noten an Zahlungsstatt angenommen von der Berner Kantonalbank und ihren Filialen in Burgdorf, Thun, Langenthal, Biel, St. Immer und Pruntrut, auf sämmtlichen Bahnhöfen und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen, sowie bei den Korrespondenten der Eidgenössischen Bank in Paris, Marseille, Florenz, Turin, Neapel, Frankfurt a. M., Stuttgart. Die Bank sorgt für die genügende Bekanntmachung dieser Massregel; dennoch betrug nach Ende 1868 der Notenumlauf bloss 1,689,850 Fr., also gegen 1,611,150 Fr. des Jahres 1865 innerhalb drei Jahren, seit welchen jene Organisation getroffen wurde, nur eine Vermehrung um 78,700 Fr.

Bei der Beurtheilung der schweizerischen Banken muss schliesslich noch eins ins Auge gefasst werden. In den kleinen Kantonen und auf den kleinen Plätzen (Aarau, Glarus, Solothurn, Lichtensteig u. s. w.) sind die Banken in der Regel Zentral-Organe für die Vermittelung des gesammten Geldverkehrs in seinen verschiedenen Richtungen. Da diese Anstalten in der Regel unter einer guten und gewissenhaften Leitung stehen, so hat diese Kumulation aller möglichen Geschäfte keine Uebelstände zur Folge, sondern das Kreditbedürfniss des Publikums wird so ausreichend befriedigt, dass in der Regel kein Boden für kleinere Kreditkassen, Vorschussvereine oder Volksbanken vorhanden ist. In den grossen Kantonen dagegen und in den Handelszentren (Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Bern) hat das Prinzip der Arbeitstheilung auch im Bankwesen vollkommen Platz gegriffen und sind für die verschiedenen Kreditbedürfnisse, für Notenausgabe, Hypothekenkredit, Personalkredit und kaufmännische Operationen besondere Institute gegründet worden.

Wir schliessen mit einem Vergleich des Verhältnisses der Zahl der Bankstellen und ihrer Filialen zur Bevölkerung mehrerer Länder.

Eine Bank oder Zweiganstalt kommt auf Köpfe der Bevölkerung:

in Grossbritannien und Irland	1694	Banken und Filialen	17,161
Nordamerikanische Nationalbanken	1649	» „ »	20,967
Deutsche Banken mit 120 Filialen Preussische Bank	182	„ „ „	210,318
Deutsche Banken mit 1200 Vorschussvereinen	1382	„ „ „	27,697

48 Schweizerische Banken, Zweigkomptoirs und 42 Spar- und Leihkassen	94 Banken und Filialen	27,587
Bank von Frankreich mit 56 Filialen *Crédit mobil, foncier*, verschiedene Diskontogesellschaften	60 „ „ „	636,534
Oesterreichische Banken	16 „ „ „	2,222,062

Schweizerische Spar- und Leihkassen.

Der vorstehenden Untersuchung, welche zum ersten Mal sämmtliche Banken der Schweiz beleuchtet, schliessen wir den Stand von 42 *Spar- und Leihkassen* an, welche den Ueberblick über das schweizerische Kreditwesen vervollständigen. Die nachfolgende Tabelle enthält freilich nur diejenigen Spar- und Leihkassen, von denen wir uns das Material verschaffen konnten. Die Differenz, welche zwischen Aktiven und Passiven obwaltet, ist theils auf Gewinn- und Verlust-Konto zu bringen, theils fehlen die Angaben. Es ist nicht zu leugnen, dass die Ausweise bei diesen Anstalten, wie bei den Banken viel werthvoller wären, wenn sie Durchschnittszahlen enthielten. Bis jetzt aber haben sich die wenigsten Anstalten in der Schweiz wie anderwärts dazu verstanden, welche zu geben. Desshalb macht es sich das Programm des internationalen statitischen Kongresses für die Session 1869 im Haag mit Recht zur Aufgabe, bei den Jahresausweisen der Banken auf Mittheilung von Durchschnittszahlen hinzuwirken.

Die hier aufgeführten Spar- und Leihkassen sind ungefähr gleichen Alters, wie die Vorschussvereine in Deutschland, denn der älteste der Letztern stammt aus dem Jahre 1849, die älteste Spar- und Leihkasse aus dem Jahre 1850. Da der freiwilligen Organisation des Kredites in der Schweiz kein Hinderniss im Wege stand, so ist die Entwickelung eine von Deutschland ganz verschiedene. Die überwiegende Mehrzahl (gegen 30) hier aufgeführter Kassen sind auf Aktienkapital begründet und keine Genossenschaften. Der andere Theil bezieht sein Betriebskapital nur aus den Spareinlagen und nur wenige sind auf Gegenseitigkeit begründete Vereine. Die Solidarhaft aber besteht bei keinem. Statt zu hindern, steht der Staat in der Schweiz der Privatthätigkeit zu hülfsreich zur Seite, als dass es gelänge, die Bedingung der unbeschränkten Haftbarkeit durchzusetzen, die allerdings, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, wenig Gefahren hat und bei guter Verwaltung mehr eine Formalität ist — für die das Publikum in der Schweiz sich aber aus dem angeführten Grunde nicht erwärmen lässt.

Unter diesen kleinen Volksbanken sind drei, welche sogar Noten ausgeben, nämlich die *Banque de la Gruyère* in Bulle (Kanton Freiburg) mit 19,740 Fr. Notenumlauf, die *Banque populaire de la Broye* (Kanton Waadt) mit 19,970 Fr. und der *Crédit agricole et industriel de la Broye* (Freiburg) mit 50,000 Fr. Zettelausgabe. Die letztere Anstalt ist eine Art Hypothekenbank im Kleinen, während eine andere, der schon erwähnte *Omnium vaudois* eine Art *Crédit mobilier* ist, eine Gesellschaft zur Spekulation und Anlage in ausländischen Aktien und Obligationen.

Die Statuten der Spar- und Leihkassen bieten keine besondere Eigenthümlichkeiten dar. Die Geschäfte sind auf Annahme von Depositen und Gewährung von Darlehen, Kontokurrent und Wechseldiskontirung beschränkt.

Die Frist der Darlehen ist in der Regel 3 Monate, worauf prolongirt werden kann, bei manchen von vornherein bis auf 6 Monate festgestellt, oder dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben. Unter den Darlehen sind auch hypothekarische inbegriffen.

Kanton.		Name der Spar- und Leihkasse.	Gründungsjahr.	Jahr der Rechnungsablegung. 31. Dezbr.	Pas-	
					Stammkapital.	Reservefonds.
Zürich . . .	A.	Wädensweil	1864	1866	183,000	15,101
	»	Wahlkreis Küssnacht	1866		30,000	
	»	Weiningen	1853	1865	5,000	
	»	im Furthal	1863	1866	20,000	800
	»	in Uster	1862	1866	50,000	5,040
	»	in Stammheim	1865	1866	32,500	1,100
	»	in Winterthur	1863	1866	200,000	13,000
3560.	S.	Affoltern		1865	1,102,577	49,526
	A.	Schöffliedorf	1861	1866	50,000	6,000
	»	Dietikon	1863	1865/6	10,500	237
	»	Neumünster	1859	1866/7	200,000	13,500
	»	Zürich	1855	1866	200,000	48,000
Bern	S.	Bern.	1854	1865	700,000	37,462
	A.	{Montier . . . . / Becouvillier	1865	1866	200,000	
Luzern . . .	A.	Gewerbe-Gesellschaft	1865?	1866	10,000	8,967
	»	in Entlebuch.				
	SS.	Luzern	1855	1866		417,140
Freiburg . .	A.	Banque populaire . . . . . de la Gruyère à Bulle . . .	1863	1865	188,200	9,552
Glarus . . .		Glarus[1])	1862	1866	67,150	4,000
Solothurn .	A.	Solothurn	1865	1866	200,000	
		Bucheggberg	1850		113,564	
Baselland .	A.	Liestalen	1864	1866	50,000	1,491
		Schleitheim	1863	1866	S. 92,596	10,866
St. Gallen .		Handwerkerbank	1863	1866	117,300	4,340
		Kreditanstalt.	1854	1866	400,000	94,500
		der Seebezirk in Uznach. . .	1865	1866/7	25,000	22,519
	S.	Kasse »				31,374
Aargau . . .	A.	Zofingen	1863	1865	242,100	5,500
		Zurzach	1850	1866	133,471	32,000
		Lenzburg	1865	1866	31,609	
		Sins[2])		1866	2,165	302
Thurgau . .	A.	Diessenhofen	1865	1865/6	72,160	488
	»	Bischofszell		1866	100,000	1,800
	»	Eschenz.	1865	1865	10,000	
	»	Weinfelden	1864	1866	74,910	637
Waadt . . .	A.	B. Pop. de la Bruy	1864	1866	92,354	820
		Yverdon A. Omnium Vaud . .	1857	1866	1,007,000	43,000
Neuenburg	A.	Union horlogère	1858	1864	275,933	
	A.	B. du travail des Berg	1864	1866	29,300	
	A.	B. d'Epargne des Montagnes Neuchâtel & Jura	1864	1866	400,000	
	A.	C. d'E. de Fleurier[3])		1866/7	40,370	1,075
					7,258,759	880,137
A. Crédit agricole et industriel de la Broye (Fr.)			1867	1868	228,500	2,804

[1]) Vorschuss- und Leihkasse in Glarus. [2]) Handwerker- und Gewerbeverein de
horlogère befinden sich meist Goldwaaren. [3]) Unter den Darlehen der B. d'Epargne de

A. bedeutet auf Aktien begründet.
S. » freie Spar- und Leih-Gesellschaft mit oder ohne Garantie.

…iva.			Aktiva.						
…ligationen, Anleihen, Depositen.	Sparender Konto-Kurrent-Kreditoren.	Schuldige Wechsel u Verwaltungskost	Baarschaft in Kassa.	Darlehen auf best. Zeit.	Konto-Kurrent-Schuldner.	Wechsel.	Dividende.	Zeit der Darlehen.	Kündigungsfr. Depositen.
129,570	273,388	11,873	4,972	396,353	201,490		3 %		
4,678		230		8,832	1,243			3	1-6
65,059				87,499			5 %	3-6	
169,255		7,083	1,434		229,588	1,247	4½		
54,090	29,574	4,541	2,286	93,191	27,248		5		
690,893		10,289	72,731		850,045		5		
35,400			12,039	644,513	80,695		4½		
182,245	5 c. u. cc.	3,369		213,764			5		
18,874	14,120		21,218	10,949	10,380		5		1-6
397,057			883	541,699	89,721		6		
	1,847,043		18,122	1,344,518	53,519	706,678	10		
	3,852,034			1,782,883		567,828			
94,262	16,928	36,833	70,706	877,381	1,059,292		4		
45,222	41,168	8,273	287	13,761		116,123			
49,767			1,771	22,536		66,625	5		
230,299	6,417		5,035	175,470	76,669	40,496			
58,366				13,641					
?,527,218			278,460	7,781,624	1,028,618				
				855,654					
190,730	Noten 159,740	13,714	22,792		50,085	392,811	5		
169,768		2,909	6,976	304,418	45,312	4,689	4½		
10,300		6,509	2,448	219,423			6		
							4½		
45,590	4,450	2,000	5,116	82,848	18,506		5		
187,948	92,489		6,046	135,181	55,363	94,821	5		
224,666		6,451	6,001	227,761	163,194	49,104	5½		
3,872,095			45,016	3,288,029	25,702	481,695	8¾		
79,200	4,000		2,799	127,969					
604,741			4,570	554,482	79,200				
247,919									
634,391	484,285	12,200	10,978	1,314,208	235,976	13,732	4½		
1,136,896	13,773		555	217,129	120,449				
				991,486	18,628	9,430	5		
22,832				45,960	14,964			b.	
19,890	2,117		2,913	21,689					
36,485	65,967		8,661	160,813	9,674		6		
184,807	52,946	6,630	3,876	258,073	82,520	647	6		
20,765	S. 15,074		1,005	45,273			6		
50,038			50	123,005	5,886		5		
78,567	Noten 19,970		10,794	186,810			5½		
	47,453	21,020	10,999	1,041,826	40,249				
22,500	261,576		6,393	64,548 [4])	347,421	113,659	5¾		
10,038	286	2,207	641		3,134	38,056	5½		
				215,570	47,120				
40,472	21,669		3,129	S. 91,429	37,793	67,098			
24,600			359	12,009		55,941			
19,662,493	7,226,467	156,141	652,061	24,624,240	5,139,684	2,820,680			
Noten 50,000 Spar-K. 2,068	137,885	16,370	24,372	Hypoth. 42,108 Mobiliar- 1,574 u. Banknotenk.	19,492	350,280	6½		
35,621,628			33,674,293						

Kreises Sins. [3]) Compte d'Escompte de Fleurier. [4]) Unter den Darlehen der Union Montagnes Neuchât. et Iurass. sind für frs. 215,570 reservirte Aktien für Spareinlagen.

Bankübersichten.

In früheren Jahrgängen haben wir unseren Lesern alljährlich eine Uebersicht der Veränderungen gegeben, welche der Zustand der zentralen europäischen Banken erfahren hatte, um ihnen dadurch, dass das Bild jedesmal grössere Zeiträume umfasste, eine genauere Kontrole der Entwickelung zu ermöglichen, als die Tagespresse mit ihren auf kürzere Zeiträume sich erstreckenden Rückblicken es vermag.

Indem wir diesmal an die S. 190 ff. des XXI. Bandes gegebenen Uebersichten anschliessen, umfasst unser Rückblick einen längeren Zeitraum als gewöhnlich. Wir können aber sogleich hinzufügen, dass diese Periode gleichwohl weit geringere Veränderungen umfasst, als die früheren kürzeren. Die grossen Banken führen seit dem Ablauf der Krise von 1866 ein von geringer Bewegung unterbrochenes Stillleben. Ihre Metallvorräthe bleiben gross, ihre Geschichte mässig und der durch Baarbestände nicht gedeckte Notenumlauf schwindet theilweise auf sehr geringe Beträge zusammen.

Den stärksten Wellenschlag der Bewegungen zeigt die *Englische Bank;* im Anfang dieses Jahres war sie sogar durch ein bedeutendes Zusammenschwinden ihrer Notenreserve gezwungen, ihren Diskontosatz von 2 bis auf 4½ Prozent zu erhöhen. Aber diese Erhöhung genügte, um das frühere Gleichgewicht wieder herzustellen. Sie ist jetzt wieder auf einen niedrigen Diskontosatz herabgegangen und ihr Geschäftsverkehr hat sich gleichwohl so sehr eingeschränkt, dass der Betrag der bei ihr beruhenden Privatdepositen sogar grösser ist, als der Umfang der von ihr ertheilten Kredite (Privatsicherheiten) — jedenfalls ein Symptom dafür, dass sie ihr Kreditertheilungsgeschäft mehr und mehr an die Privatbanken, namentlich diejenigen, welche keine Notenausgabe, dafür aber ein um so ausgedehnteres Depositengeschäft haben, abgetreten hat. Es würde indess übereilt sein, hieraus einen Schluss auf die Fortdauer dieses Verhältnisses zu ziehen. Wenn im Laufe weniger Monate die Privatsicherheiten um mehr als den fünften Theil abgenommen haben, so zeigt die Raschheit dieser Abwärtsbewegung, dass wir uns vor einer Schwankung befinden, die eben so rasch wieder aufwärts gehen kann. Würde der gegenwärtige

Zustand sich in Folge der Konkurrenz des Privatbankwesens als regelmässiger ausbilden, so wäre das erfreulich, da die zentralen Banken dann am nützlichsten sind, wenn sie nicht als Reservoirs der Kreditertheilung, sondern als Versorgerinnen des Marktes mit bequemeren Umsatzmitteln für den grösseren Verkehr, die der Hauptsache nach durch Baarbestände gedeckt sind, fungiren. Ein ungedeckter Notenumlauf der englischen Bank von nur 3 Millionen £ ist durchaus ungefährlich.

Tabelle I.

Bank von England.

Datum.	Diskonto.	Noten-Umlauf	Staats-Depositen	Privat-Depositen	Privatsicherheiten	Metallvorrath	Notenreserve
1868.	Prozent	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £
29. Januar	2	23,48	3,54	22,52	16,61	22,31	12,72
26. Febr.	—	23,12	4,45	19,81	16,20	21,34	12,00
25. März	—	23,34	7,28	19,50	19,03	21,42	11,76
29. April	—	24,15	4,80	19,91	18,08	20,62	10,23
27. Mai	—	23,68	6,19	20,84	19,27	21,28	11,29
24. Juni	—	23,69	8,09	19,53	18,16	22,95	12,99
29. Juli	—	24,32	3,49	21,45	16,07	21,95	11,42
26. August	—	23,95	2,97	19,83	15,59	20,76	10,66
30. Septbr.	—	24,39	5,38	18,73	16,36	20,99	10,50
28. Oktober	—	23,38	4,12	19,91	15,70	19,84	9,57
25. Nov.	2½	23,24	5,42	18,10	16,66	18,24	8,89
30. Dezbr.	3	23,51	7,30	19,48	20,78	18,43	8,75
1869							
27. Januar	—	23,51	4,02	19,95	16,92	18,84	9,23
24. Febr.	—	22,80	5,03	17,46	16,30	18,26	9,38
31. März	4	23,62	7,89	17,47	20,13	17,56	7,86
28. April	—	23,49	4,96	16,96	17,08	16,97	7,34
26. Mai	4½	23,05	5,64	17,59	17,96	17,37	8,12
23. Juni	3½	22,68	7,49	16,97	16,46	19,59	10,73
14. Juli	3	23,91	3,92	19,94	15,69	19,77	9,84
28. Juli	—	23,50	4,27	19,61	15,20	20,32	10,79
25. August	2½	23,27	3,77	18,70	13,80	21,93	11,73

Entsprechend den ruhigen Wogen der Bankbewegung waren im vorigen Jahre auch die Preisbewegungen, zwar auch nicht ohne starke Schwankungen, so doch keineswegs von jener einseitigen Richtung, welche durch die Manipulationen des mit Papier gespeisten Kredits herbeigeführt zu werden

pflegt. Die folgende, dem Econonist entnommene Uebersicht der Londoner Grosshandelspreise im Jahre 1869 zeigt gegen Anfang des Jahres die Preiserhöhungen überwiegend, gegen die Vorjahre dagegen die Preisermässigungen durchaus vorherrschend.

Tabelle II.

Londoner Grosshandelspreise.

Vergleich derselben, wie sie am 1. Januar 1869 standen, mit den Preisen vom 1. Januar 1868, 1867, 1864 und vom 1. Juli 1857 durch Angabe des Prozentsatzes, um welchen sie am 1. Januar 1869 höher oder niedriger waren.

Am 1. Januar 1869 waren die Preise

Artikel.	höher als am 1. Jan. 1868	niedriger als am 1. Jan. 1868	höher als am 1. Jan. 1867	niedriger als am 1. Jan. 1867	höher als am 1. Jan. 1864	niedriger als am 1. Jan. 1864	höher als am 1. Juli 1857	niedriger als am 1. Juli 1857
	%	%	%	%	%	%	%	%
Kaffee	—	10	—	15	—	16	—	16
Zucker . . .	—	—	8	—	—	15	—	40
Thee	3	—	—	1	—	17	—	34
Weizen . . .	—	25	—	18	23	—	—	23
Fleisch . . .	4	—	—	3	—	—	12	—
Indigo	—	7	—	1	16	—	18	—
Oel	—	8	—	9	—	3	—	10
Holz	3	—	1	—	—	5	—	6
Talg	13	—	5	—	20	—	—	34
Leder	—	—	7	—	2	—	—	9
Kupfer . . .	2	—	—	9	—	30	—	12
Eisen	—	—	—	3	—	20	—	30
Blei	—	2	—	5	—	8	—	24
Zinn	14	—	30	—	—	2	—	22
Baumwolle . .	71	—	—	27	—	60	42	—
Flachs und Hanf	2	—	7	—	—	10	2	—
Seide	13	—	—	—	24	—	—	10
Wolle	—	10	—	28	—	32	—	28
Tabak	—	16	—	16	—	48	—	21
Baumwollenstoffe	14	—	—	26	—	50	18	—
Notenzirkulation in Grossbritannien	—	2	1	—	7	—	8	—

Wir gehen zur *Preussischen* Bank über.

Tabelle III.

Preussische Bank.

(Im Anschlusse an die Tabelle Bd. XXI. S. 190.)

Datum.	Metall-bestände	Kassenanweisungen und Privat-Banknoten	Wechsel-bestände	Lombard-bestände	Effekten und andere Aktiva	Noten-umlauf	Davon durch baar nicht gedeckt	Depositen-Kapitalien	Guthaben, öffentl. u. priv. Giroverkehr	Diskontosatz der Bank für Wechsel: Datum	Diskontosatz der Bank für Wechsel: Prozent
1868	Mille Thaler										
30. Mai	91,561	2,281	62,084	14,557	16,240	136,235	44,674	20,195	1,380	13. Dez. 1866.	4
30. Juni	95,030	2,457	66,960	18,102	15,832	147,456	52,426	19,632	2,060	—	—
31. Juli	96,471	1,875	63,712	17,935	15,655	142,985	46,514	20,979	2,347	—	—
31. August	96,050	2,142	62,587	16,624	14,692	139,667	43,617	20,946	2,499	—	—
30. Septbr.	91,837	1,988	71,656	21,915	14,823	149,115	57,278	20,433	3,139	—	—
31. Oktober	88,034	1,739	71,927	21,930	15,401	145,690	57,656	20,545	3,044	—	—
30. Novbr.	86,928	1,897	73,397	18,589	15,981	144,684	57,756	20,408	2,054	—	—
31. Dezbr.	84,937	1,748	79,911	23,077	13,616	147,121	62,184	19,723	6,794	—	—
1869											
30. Januar	85,025	2,157	78,164	18,434	14,753	145,883	60,858	21,125	1,760	—	—
27. Febr.	86,777	2,336	73,121	17,204	14,803	140,771	53,994	21,025	1,949	—	—
31. März	87,641	2,656	71,576	20,777	14,841	145,490	57,849	20,283	2,551	—	—
30. April	88,089	2,271	71,408	18,760	14,268	141,780	53,691	21,043	2,979	—	—
31. Mai	89,909	2,207	69,729	16,923	14,738	141,913	52,004	20,882	1,716	—	—
30. Juni	90,245	1,993	81,040	20,651	14,668	156,348	66,103	20,051	2,944	—	—
31. Juli	91,291	1,894	78,065	18,139	14,407	149,021	57,730	21,052	3,371	—	—
31. August	90,648	1,867	76,614	17,472	14,193	147,070	56,422	21,348	2,962	—	—

Das Bild, welches die Entwickelung der Preussischen Bank gewährt, ist wesentlich anders als bei der Englischen. Der ungedeckte Notenumlauf hat sich gegen frühere Jahre bedeutend gesteigert. Theilweise lag die Veranlassung dieser Steigerung darin, dass die Bank in Folge des Hinzutritts der neuen Provinzen mit unveränderten Mitteln einen grösseren Markt mit ihren Kreditertheilungen versorgt. Es betrugen bei den neuen Bankstellen:

in		die Wechselbestände am 31. Jan. 1868:	am 31. Dezbr. 1868:	die Lombardbestände am 31. Jan. 1868:	am 31. Dezbr. 1868:
Kassel	£	296,000	449,000	214,000	436,000
Emden	„	115,000	197,000	32,000	42,000
Flensburg ...	„	—	222,000	—	22,000
Hannover ...	„	135,000	456,000	5,000	131,000
Osnabrück ..	„	316,000	641,000	24,000	81,000
Summa .	£	862,000	1,965,000	275,000	712,000

Da der Baarbestand der Preussischen Bank sich im Jahre 1868 um circa 6½ Millionen vermindert hat, so musste dieser durch die Ausdehnung des Geschäfts auf neue Territorien gesteigerte Kreditbedarf durch Erhöhung des ungedeckten Notenumlaufs befriedigt werden.

Die vorstehenden Zahlen ergeben nicht die ganze aus dieser Veranlassung hervorgegangene Steigerung der Geschäfte der Bank, da sie kleinere Stellen, wie Altona, Wiesbaden, über welche gleichartige Angaben fehlen nicht umfassen.

Diese Erhöhung des durchschnittlichen ungedeckten Notenumlaufs unserer Bank ist keineswegs eine erfreuliche Erscheinung, sie bedeutet, da ihr eine Einschränkung des Notenumlaufs der übrigen Banken Norddeutschlands nicht gegenübersteht, eine Vermehrung der den Rückschlägen der Krisen ausgesetzten papierenen Umsatzmittel ohne metallische Zinsenlage.

Folgende Uebersicht der höchsten und niedrigsten Stände des ungedeckten Notenumlaufs bei der Preussischen Bank charakterisirt die Entwickelung der letzten Jahre:

Tabelle IV.

Uebersicht der höchsten und niedrigsten Stände des ungedeckten Notenumlaufs der Preussischen Bank.

Datum.	Metall.	Notenumlauf.	Davon ungedeckt.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Diskonto.
1863			Mille Thaler				
28. Febr.	74,487	104,278	29,791	54,003	7,125	19,674	4%
31. Dezbr.	62,342	118,750	56,407	74,330	11,434	21,526	4½%

Datum.	Metall.	Notenumlauf.	Davon ungedeckt.	Wechsel.	Lombard.	Effekten.	Diskonto.
1864			Mille Thaler				
30. Juni	67,637	131,036	63,402	78,103	11,696	20,503	5%
30. Nov.	64,900	107,925	43,525	63,993	10,643	17,130	7 -
1865							
28. Febr.	68,818	108,297	39,479	60,321	11,136	14,795	4 -
30. Juni	69,446	136,148	66,702	83,259	13,842	15,053	4 -
1866							
28. Febr.	62,227	111,732	49,505	67,559	13,778	14,092	6 -
30. Juni	65,320	137,862	72,542	83,431	16,370	15,400	9 -
1867							
28. Febr.	78,123	117,133	39,010	59,471	14,227	15,719	4 -
31. Dezbr.	82,682	139,004	56,322	72,039	18,209	15,950	4 -
1868							
31. Aug.	96,050	139,667	43,617	62,587	16,624	14,692	4 -
31. Dezbr.	84,937	147,121	62,184	79,911	23,077	13,616	4 -
1869							
31. Mai	89,909	141,943	52,004	69,729	16,923	14,738	4 -
30. Juni	90,245	156,348	66,103	81,040	20,651	14,668	4 -

Der durchschnittliche Betrag des ungedeckten Notenumlaufs ist in dieser Periode offenbar gestiegen, dagegen haben die Schwankungen seit 1866 sich wesentlich abgeglättet. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrage stellte sich 1863 auf 26,9 Millionen Rthlr., 1864 auf 19,9 Mill. Rthlr., 1865 auf 27,3 Mill. Rthlr., 1866 auf 23,0 Mill. Rthlr., 1867 auf 17,3 Millionen Rthlr., 1868 auf 18,6 Millionen Rthlr. Der stärksten Schwankung im Jahre 1865 folgte die Krise, ein Zeichen des inneren Zusammenhanges zwischen künstlicher Vermehrung der Umsatzmittel und Ueberspekulation und Reaktion. Auffallend ist, dass 1864 bis 1866 am 30. Juni der höchste Stand des ungedeckten Notenumlaufs eintrat, 1867 und 1868 diese sonst regelmässige Erscheinung nicht wiederkehrte. Bekanntlich bildeten früher die Wollmärkte eine regelmässige Veranlassung zu starker Ausdehnung der Notenausgabe, der dann regelmässig im Herbst eine Geldklemme folgte. Seit 1866 scheinen die Wollmärkte diese Wirkung nicht mehr zu üben, wahrscheinlich, weil wegen der sinkenden Bewegung der Wollpreise die Spekulation weniger darin thätig ist. Denn eine sehr wesentliche Verminderung des Geldumsatzes zur Zeit der Wollmärkte ist nicht zu erkennen, wie die folgende Uebersicht des Geschäfts der Preussischen Wollmärkte zeigt, der nur vorauszuschicken ist, dass die Zahlen des Jahres 1868 zum ersten Male auch die Wollmärkte der neuen Provinzen umfassen.

Tabelle V.

Menge und Werth der auf den Preussischen Wollmärkten verkauften Wolle.

(Vgl. Bd. XXI. S. 204.)

1868.

Bezeichnung der Sorten.	Menge Zentner.	Werth. Thlr.	Durchschnitts-Preis per Zentner Thlr.
Extrafeine . . .	5,006	434,893	86,87
Feine	89,955	6,298,677	70,02
Mittlere	148,300	8,822,732	59,49
Ordinaire . . .	40.836	1,913,860	46,87
Summa 1868:	284,097	17,470,162	61,49
1867:	212,768	15,324,749	72,03
1866:	167,405	9,522,255	56,88
1865:	240,708	15,959,359	66,30
1864:	220,630	15,247,350	69,11
1863:	264,567	18,278,910	69,70

Die *Bank von Frankreich* zeigt in ihrem Diskontosatze, bei sehr niedrigem Stande, keine Schwankungen. Der ungedeckte Notenumlauf hat sich vermindert.

Tabelle VI.

Bank von Frankreich.

1868	Metall-Vorrath.	Wechsel-bestände.	Lombard-bestände.	Noten-umlauf.	Staats-Depositen.	Privat-Depositen.	Diskonto-satz.
	Millionen	Franks.					Proz.
2. Januar	983,0	551,3	87,3	1220,0	93,0	407,8	$2^1/_2$
6. Februar	1063,8	477,0	86,0	1235,8	68,5	410,5	—
5. März	1131,5	439,0	84,5	1232,8	75,5	424,8	—
2. April	1151,5	437,0	84,5	1242,8	71,5	427,0	—
7. Mai	1153,8	439,0	81,5	1248,8	63,5	420,8	—
4. Juni	1209,0	418,3	79,3	1238,0	70,0	457,8	—
2. Juli	1219.0	434,3	78,8	1281,8	78,5	426,8	—
6. August	1245,3	387,8	80,0	1290,5	73,8	404,0	—
3. Septbr.	1314,3	487,0	85,3	1274,5	159,0	500,3	—
1. Oktbr.	1273,5	441,3	84,3	1294,8	198,5	378,5	—
5. Novbr.	1191,8	469,0	86,5	1316,5	184,5	336,3	—
3. Dezbr.	1168,3	487,5	86,3	1325,3	181,8	330,0	—
31. Dezbr.	1107,7	641,0	87,8	1382,8	180,1	330,8	—

1869	Metall-Vorrath.	Wechsel-bestände.	Lombard-bestände.	Noten-umlauf.	Staats-Depo-siten.	Privat-Depo-siten.	Dis-konto-satz.
	Millionen Franks.						Proz.
28. Januar	1070,1	504,0	86,7	1381,3	151,1	282,1	2½
25. Febr.	1123,2	536,4	87,7	1338,3	154,0	298,6	—
1. April	1184,6	480,2	88,3	1333,2	161,8	310,0	—
29. April	1183,6	519,2	88,5	1344,4	158,0	313,2	—
27. Mai	1228,0	625,5	95,7	1321,3	184,1	464,2	—
1. Juli	1204,1	584,3	93,5	1358,8	174,4	390,9	—
29. Juli	1196,4	561,5	95,0	1366,0	205,3	308,2	—
26. August	1226,5	517,9	97,2	1348,5	200,5	321,4	—

Mittheilungen aus dem Gebiete der wirthschaftlichen Reformbestrebungen in Deutschland.

(Die Redaktion bittet, sie durch thatsächliche Beiträge für diese Rubrik zu unterstützen.)

Zentral-Verein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt. Zur Bildung dieses Vereins hat den ersten Anstoss gegeben ein Hülferuf des norddeutschen zuerst in Bromberg domizilirt gewesenen, nun nach Berlin übersiedelten Stromschiffervereins, gerichtet an den Kongress deutscher Volkswirthe auf seiner Versammlung 1868 in Breslau. Der Kongress beschloss, sich mit den Beschwerden, zu welchen sich das wirklich mannigfach bedrückte Strom-Schiffergewerbe in jüngster Zeit aufgerafft hat, eingehender zu beschäftigen und setzte zum Zwecke arbeitender Thätigkeit einen Spezialausschuss ein. Unterdess erklärte sich der deutsche Handelstag bereit, die Sache in die Hand zu nehmen und setzte sich deswegen durch seinen General-Sekretair, unsern Mitarbeiter Dr. *Maron*, mit dem norddeutschen Stromschifferverein in Verbindung, der sich dann seinerseits bei Gelegenheit der Ausschusssitzung des deutschen Handelstags in Berlin im Frühling dieses Jahres durch Abgesandte vertreten liess. Schon bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass die Aufgabe der Zeit auf diesem Gebiet weder durch einseitiges Vorgehen des Schiffergewerbes noch des Kaufmannstandes zu lösen ist, dass von beiden auch keineswegs übereinstimmendes Handeln zu erwarten ist, dass aber auf der andern Seite auch wieder dasjenige, was zu thun ist, nicht wohl aus dem Schoosse einer wissenschaftlichen Versammlung hervorgehen kann. Denn es handelt sich nicht sowohl darum, die Wichtigkeit der Fluss- und Kanalschiffahrt, welche ja auf allen Seiten zugegeben wird, zur Anerkennung zu bringen, als bestimmten einzelnen Beschwerden derselben, welche eine lokale Untersuchung erfordern, gerecht zu werden, und bestimmte einzelne Unternehmungen direkt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Diese Aufgabe kann offenbar nur ein unmittelbar zu diesem Zwecke gegründeter Verein lösen, welcher sowohl die Interessenten aller Art — die Besitzer von Waldungen, Torfmooren, Kalkbrüchen, Ziegeleien, Bergwerken u. s. w., den Handel, die Schiffahrt — als auch die Wasserbaukunst und das volkswirthschaftliche Sachverständniss

in sein Bereich zieht. Ein solcher Verein hat sich unter dem obigen Namen am 25. Juni dieses Jahres in Berlin gebildet und sich durch einflussreiche Männer aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes verstärkt. Es wird immer deutlicher: die neue Aera, welche in Deutschland begonnen hat, ist die *Aera des werkthätigen Vereinslebens*, welches in den Ländern englischer Zunge so Grosses vollbracht hat. Das alte deutsche Uebel, der *Hader*, der überall, wo alle Initiative nur von der amtlichen Organisation erwartet wird, *unausbleiblich* ist, wird aus dem Lande geschafft, auf dem Wege, dass, wer eine nationale Leistung auf irgend einem Gebiete wünscht, sich mit allen übrigen vereinigt, denen dieselbe nationale Leistung am Herzen liegt und sich mit ihnen zusammen *selbst* ans Werk macht. Der *Verein* zerstört die *Partei*. Der *freiwillige Beitrag* tritt ein statt der Besteuerung einer widerwilligen Minorität durch eine vielleicht interessirte Majorität. Die germanischen Völker sind nicht dazu angethan, im Staate aufzugehen. Er bedeutet für sie nur den innern Frieden, den Schutz nach Aussen und das Recht. Wo ihnen zugemuthet wird, nach romanischer oder slavischer Weise, sich nur im Staate und durch den Staat zur Geltung zu bringen, da verkümmern sie, verlieren Selbstbewusstsein, Willenskraft und Lebensmuth, erzeugen stumpfe Massen, zur That unkräftige, hämorrhoidale Beamte und eine nergelnde versauerte Publizistik. Unter Georg II. und Georg III., da der Staat, vertreten im Parlament, in England einen Ansatz machte, die Nationalkraft ganz zu absorbiren, nahm selbst England in etwas das Aussehen an, welches wir während der scheusslichen drei Jahrhunderte, die wir nun glücklich hinter uns haben, an unserm eigenen Land und Volk kennen, und auch in Holland, Dänemark und Schweden hatte derselbe Missgriff schon verwandte Zustände hervorgerufen. Den Franzosen, in deren Nachahmung die germanischen Völker zeitweilig verfielen, schadete die Absorption des öffentlichen Lebens durch den Staat keineswegs in gleichem Maasse. Ihr Rock war eben für *sie* zugeschnitten, nicht für andere. Sie vermochten und vermögen sich Männlichkeit auch *ohne* Freiheit und Selbstthätigkeit zu bewahren, denn statt im Staate, der alles ist und der nach *ihrem* Willen alles sein soll, ohnmächtig zu hadern, *schlagen* sie sich von Zeit zu Zeit drin, in einer grossen und raschen Schlacht, auf dem übereinkünftlichen Kampfplatz der Pariser Boulevards, d. h. sie fechten ein Duell aus oder lassen das Gottesurtheil entscheiden, und der sehr rührige, vor kühnen Neuerungen und Unternehmungen nicht zurückschreckende Staat genügt dann für eine Zeitlang *wirklich* den Bedürfnissen, welche im Volke rege geworden waren. Die Spanier machen es jetzt schon ungefähr ebenso und beide haben es vom römischen Kaiserreiche geerbt. Es steckt ihnen in den Knochen. Die Italiener, die erst noch zum Staat zu vereinigen sind, *werden* es aber vielleicht noch so machen. Diese Völker erlebten *ihre*

Verkümmerung unter den ihnen fremden germanischen Formen des öffentlichen Lebens. *Ihre* Vereine sind hauptsächlich Verschwörungen oder — geistliche Orden. Bei uns aber ist das Vereinsleben die uns natürliche und nothwendige Dezentralisation des öffentlichen Lebens, welche wir, als uns Wege und Bücher noch nicht so fest zusammengekittet hatten, wie jetzt, in der territorialen Gliederung bethätigten. Dieser veralteten und unglücklichen Form der Dezentralisation die uns vor der Verkümmerung im einzelnen Territorialstaat nicht schützte, sondern im Gegentheil, im engen Rahmen desselben, wo aller Staatsdruck zum sichtbaren persönlichen Druck ward, noch mehr in dieselbe hineintrieb, haben wir nun mit einer Gewaltanstrengung hoffentlich für immer ein Ende gemacht, und vielleicht ist hierfür nicht der schwächste Beweis, dass die neue, in den Ländern englischer Zunge so bewährt gefundene Form der Dezentralisation im Vereinsleben, welche sich unmittelbare Thätigkeit in öffentlichen Angelegenheiten, — stets nur eine bestimmte Angelegenheit anfassend, — zum Ziel setzt, seitdem desto kräftiger bei uns emporblüht.

In dem in Rede stehenden Verein ist es begriffen worden, dass heutzutage sich jeder derartige Verein *als einer von Vielen* zu betrachten habe, der nur *eben deswegen* Aussicht auf Erfolg hat, weil die Einwirkung durch Vereine auf die nationale Fortentwicklung fortan die *Regel* bilden wird, dass die *Wahlstimme* nur die Wirkung des *Beitrags* registriren wird, bei dem fortan und von Jahr zu Jahr mehr, die *wahre* Initiative in öffentlichen Angelegenheiten liegen wird. Von diesen drei politischen Waffen des Einzelnen, der Petition, der Wahlstimme und dem Vereinsbeitrage ist die letzte weitaus die *stärkste und wichtigste.* Auf längere Dauer, das ist an der Themse und am Potomac zu sehen, ist sie in der That unwiderstehlich. Kein Uebelstand — und stehe die grösste und trotzigste Macht hinter ihm — hält es aus, wenn ihm Jahr nach Jahr mit Vereinsbeiträgen zu Leibe gegangen wird. Leute, welche *geben* wollen, sind auf die Dauer immer stärker, als Leute, welche *haben* wollen. Wenn aber diese Erkenntniss sich Bahn bricht, wird es zur nothwendigen Rücksicht für den einzelnen Verein, nicht andern Vereinen, die mit ihm gemeinschaftliche Mitglieder haben können, hemmend in den Weg zu treten. Es ist an eine Mitgliederschaft zu denken, von der vielleicht nur ein kleiner Theil sich dem einzelnen Vereine ausschliesslich hingiebt, der grössere aber möglicherweise an sehr vielen Vereinen Theil nimmt. Daraus ergiebt sich als vorgeschriebenes Verfahren ein nur geringer Minimalbeitrag bei Freiheit, so viel mehr zu geben, als man mehr geben will. In diesem Sinne ist die ursprüngliche Absicht, einen Minimalbeitrag von jährlich vier Thalern zu verlangen, fallen gelassen worden, und ein Minimalbeitrag von nur *Einem* Thaler jährlich in die Statuten aufgenommen worden. Die *Zahl* der Mitglieder

und die freiwilligen *Mehrgaben* der direkten Interessenten haben dafür aufzukommen.

Wir geben nun das Statut:

Statut des Central-Vereins

zur Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschifffahrt.

I. Zweck des Vereins. §. 1. Der Verein bildet den bildet den Mittelpunkt für alle vertretbaren Bestrebungen zur Verbesserung der bereits vorhandenen Wasserwege und zur Anlage von Schiffahrtskanälen etc. in Deutschland; er versucht einen wirthschaftlichen Zusammenhang nicht nur der heimischen Wasserstrassen unter einander, sondern auch zwischen ihnen und denen der Nachbarstaaten herbeizuführen. Er nimmt die Interessen der Schiffahrt in der Gesetzgebung, sowie nach allen sonstigen Richtungen hin, wahr.

II. Mittel und Wege des Vereins. §. 2. Der Verein regt an und befördert die Bildung von Spezial-Vereinen, stellt seine Arbeitskräfte allen für ausführbar und nützlich erachteten Spezial-Unternehmungen zur Verfügung und führt die nöthigen Verhandlungen mit den Zentralbehörden.

§. 3. Der Verein wird durch die Presse und durch Abhaltung von Versammlungen auf eine wachsende Erkenntniss der grossen Bedeutung guter Wasserwege für Verkehr, Handel und Wandel und die Wohlfahrt der Adjazenten hinwirken.

III. Mitgliedschaft des Vereins. §. 4. Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Einem Thaler erworben. Die darüber ertheilte Quittung gilt als Mitgliedskarte.

§. 5. Auch Behörden, Korporationen, Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Verbände, sowie Vereine jeder Art, können dem Zentralverein durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Zehn Thalern beitreten.

§. 6. Die von dem Ausschuss nach Bedürfniss zu ernennenden korrespondirenden Mitglieder im Auslande zahlen keinen Beitrag.

IV. Rechte der Mitglieder. §. 7. Jedes Mitglied hat gegen Vorzeigung seiner Mitgliedskarte Zutritt zur Generalversammlung, sowie Sitz und Stimme in derselben. Die Abstimmungen erfolgen mit absoluter Majorität. (Die Regelung des Stimmrechts für die dem Zentralverein beigetretenen Verbände bleibt der ersten Generalversammlung vorbehalten.)

V. Organisation des Vereins. §. 8. Der Verein hält alljährlich mindestens *Eine* Generalversammlung ab.

§. 9. Die Generalversammlung wählt einen Ausschuss, bestehend aus fünfzehn in Berlin wohnenden und aus einer nach Bedarf anzunehmenden Anzahl auswärtiger Mitglieder, deren Wahl durch Stimmzettel mit relativer Majorität erfolgt.

§. 10. Die Tagesordnung für die General-Versammlung wird vom Ausschusse mindestens 4 Wochen vor der General-Versammlung veröffentlicht werden. Anträge aus der Versammlung heraus stehen unter allen Umständen der vorher festgesetzten Tagesordnung nach.

§. 11. Die General-Versammlung nimmt dem Ausschusse die Rechnung ab und ertheilt ihm Decharge.

VI. Organisation des Ausschusses. §. 12. Der Ausschuss konstituirt sich selbst, stellt seine Geschäftsordnung fest und wählt aus sich: 1) den Vorsitzenden, 2) den Stellvertreter, 3) den Schriftführer, 4) den Kassirer und hat das Recht, einen besoldeten Schriftführer anzustellen.

§. 13. Der Ausschuss führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach Aussen, hat die Beschlüsse der General-Versammlungen auszuführen und nach bestem Ermessen alle zur Förderung der Zwecke des Vereins ihm geeignet erscheinenden Maasregeln zu ergreifen.

§. 14. Der Ausschuss hört Sachverständige für solche an ihn herantretende Fragen, welche er aus seiner Mitte heraus nicht zu lösen vermag und vergrössert sich durch Kooptation für besondere Zwecke.

§. 15. Verbindlich für den Ausschuss sind nur die vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern gezeichneten Ausfertigungen.

Der Ausschuss.

Baurath *Otto Röder*, Vorsitzender, Berlin. *Emil Andreae*, Magdeburg. Graf *Redey-Armin*, Berlin. *Duvinage*, Halle. Dr. *J. Faucher*, Berlin. *L. Gehe*, Dresden. *Gust. Grosse*, Berlin. Regierungsrath a. D. *Haffer*, Berlin. *Fr. Harkort*, Barop bei Dortmund. *von Hartmann*, Dortmund. *O. Hempel*, Bromberg. *Fr. Hoffmann*, Berlin. *Jaeckl*, Berlin. *Jaffé*, Posen. *B. Jahn*, Schriftführer, Berlin. *Klebsch*, Frankfurt a. O. Dr. *L. Kunheim*, Berlin. *R. Leopold*, Berlin. Dr. *Maron*, Berlin. *Petersen*, Flensburg. *Platzmann*, Lübeck. *Prince-Smith*, Berlin. Dr. *Rentzsch*, Dresden. *Röben*, Aurich. *Runge*, Berlin. *Täubel*, Torgau. *Zaller*, Berlin.

Anmeldungen und Beiträge werden an die Adresse des unterzeichneten Schriftführers *B. Jahn*, Berlin, Lützowstrasse 103, erbeten; Anträge für die Tagesordnung der voraussichtlich im Oktober dieses Jahres zu berufenden General-Versammlung sind an den unterzeichneten Vorsitzenden, Baurath *O. Röder*, Berlin, Hallesche Strasse 19, bis 15. September c. zu richten.

Wirthschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Verein für Fortbildung des Backwesens und des Backgewerbes. Bei der Gründung der genossenschaftlichen Konsum-Vereine spielte bekanntlich neben dem allgemeinen von Herrn *Schultze-Delitzsch* bei seiner sozial-agitatorischen Thätigkeit stets in erster Linie ins Auge gefassten Zweck, Möglichkeiten

der Ersparniss zu schaffen und zu *eigner* Verwaltung der Ersparniss zu ermuntern, der Wunsch keine geringe Rolle, der Verschlechterung und Verfälschung der Nahrungsmittel entgegen zu arbeiten, welcher Wunsch die ältern englischen Konsum-Vereine zuerst ausschliesslich ins Leben rief. Die Konsum-Vereine, erfolgreich, wie alle *Schultze*'schen Gebilde im allgemeinen Zweck der Genossenschaften, haben sich zu ihrem speziellen Zweck als doch nicht stark genug erwiesen, und es ist auch, in Folge der verdienstlichen Mahnungen der Herren *Justus von Liebig* und *Rudolph Virchow* im Volksbewusstsein noch eine ganz andere Frage aufgetaucht, nämlich die, ob die fortgeschrittene chemische und physiologische Erkenntniss der Zeit nicht erheische, dass die Reform der Volksnahrung ganz im Allgemeinen jetzt ernsthaft in die Hand genommen werde. Mit einem Worte, zur Frage der Wohnungsreform im Grossen, zuerst im Jahre 1845 vom Herausgeber dieser Zeitschrift (Häuserbauverein und Sparkasse. Ein Beitrag zur Frage der Verbesserung der arbeitenden Klassen. Von *Julius Faucher*. Berlin. *Grobe* 1845) angeregt, während verwandte Bemühungen des uns in diesem Jahre leider durch den Tod entzogenen Professor *Aimé Huber* in Wernigerode und des Baumeister *Hofmann* in Berlin rasch folgten, ist nun, der die Wohnungsreform in ganz anderer Weise in Gang gebracht, als damals möglich war, die *Frage der Nahrungsreform* im Grossen getreten und wir sind jetzt schon im Stande, mitzutheilen, dass, soweit es zunächst das Brod betrifft, dem schwachen Versuche des Konsumenten, der es auch wohl hier und da mit der gewerblichen Konkurrenz versuchte (genossenschaftliche Bäckerei in Berlin — jetzt bankerutt — u. s. w.), der regelmässige Produzent selbst massenweise und freiwillig zu Hülfe kommt.

Aber heisst es nicht, den Bock zum Gärtner setzen, wenn man dem *Bäcker* die Verbesserung des Brotes überlassen will? Nicht doch. Der Bäcker hat so wenig Interesse daran, als sein Kunde, dass das Brot schlecht und theuer sei. Was er sucht, gewiss, ist Gewinn, wenn man die Bezahlung für seine eigene geschäftsverwaltende Arbeit, die Verzinsung seines Kapitals und die Versicherung gegen Verlust so nennen will, diese drei Theile des Ueberschusses des Preises über die Herstellungskosten — Stoff, Feuerung, Miethe, Lohn — die ihm bei Gewerbefreiheit die Konkurrenz zu berechnen erlaubt. Würde dieser „Gewinn" *nicht* gesucht, so gäbe es *gar kein* Brot. Dieser Gewinn nimmt zu *mit dem Absatz*, denselben nach *Thalern* gerechnet. Und der Absatz, nach *Thalern* gerechnet, nimmt nicht zu, wenn das Brot theurer, sondern wenn es billiger wird; bei gleicher Qualität. Man giebt *mehr* Geld aus für das was billig, als für das, was theuer ist. Denn dann *hat* man mehr von seinem Gelde und unterlässt daher lieber, es für etwas anderes auszugeben, bei dem man weniger davon hat. Dies gilt ...

wie von jeder andern Waare. Es gewinnt der Kartoffel z. B. Boden ab, wenn es gut und billig; es verliert Boden an sie, wenn es schlecht und theuer ist.

Die Bäcker haben also so gut, wie wir andern, ein Interesse an gutem und billigem Brote, und wir andern haben ein Interesse, dass die Bäcker, durch bessere Information und gegenseitige Hülfe sich in den Stand setzen, besseres und billigeres Brot zu liefern. Nicht der mangelnde gute Wille, die mangelnde *Fähigkeit* hält eine Industrie zurück. Die deutschen Bäcker sind dahinter gekommen, dass ihre Industrie zurückgeblieben ist, und sind nun bereit, durch jenen Verein dies zu ändern, nachdem sie die Ursache entdeckt haben. Sie sollen selbst erzählen, wie dies zugegangen ist. Der geschäftsführende Ausschuss sagt in seiner Beitritts-Einladung an die deutschen Bäcker:

Als in den Tagen vom 30. Mai bis 2. Juni d. J. die Müller und Mühlen-Interessenten unseres Vaterlandes zum dritten Male zu einem gemeinsamen Müllertage zusammenkamen und intelligente Fachgenossen aus Ungarn, Schottland, Belgien, Frankreich sich ihnen anschlossen, da trat der grosse Nutzen, den dieser Produktionszweig seit dem kurzen Bestehen der Vereinigung gewonnen, klar zur Schau. In harmonischem Wechselverkehr verhandelten da die Müller, die Kaufleute, die Besitzer grossartiger Dampf-Mahlwerke, Gutsbesitzer und Landwirthe, die Ingenieure, Mechaniker und Maschinenbauer, die Chemiker, die Volkswirthe mit einander. Sie regelten und besprachen in allgemeinen Versammlungen die gemeinsamen Interessen, tauschten ihre praktischen Erfahrungen mit den Theorien der Gelehrten und Fachmänner aus und spornten auf jede Weise einander an, das Neuere mit dem bewährten Alten sorgsam zu vergleichen, wenn es aber die Probe bestanden, es anzunehmen.

In einem grossen Ausstellungsgebäude, waren neben sauberen Werk-Zeichnungen und Modellen die durchdachten und sorgsam ausgeführten Werke der Maschinenbauer, sowie mannigfaltige Erzeugnisse der Fabrikanten und Handelsartikel der Kaufleute in zweckmässiger Anordnung aufgestellt. Da waren viele Dampfmaschinen alter Konstruktion und auch ein, jeden Betrachter anlachendes und mit wirklich herzerhebender Freude erfüllendes — arbeitendes — Modell des ingeniösen, den Dampfkessel entbehrlich machenden *Möller-Walter*'schen Thermophoren thätig, um meist gleicher Zeit Apparate alter und neuer Erfindung, Mühlwerke, Getreide-Reinigungs- und Schäl-Maschinen u. s. w., sowie die beiden bewährtesten Arten von Turbinen, die *Fink*'sche und die *Nagel*'sche in Thätigkeit zu setzen und Letztere mit Betriebswasser zu speisen; da sah man Siebgeflechte, Seidengaze, Hanfarbeiten, Säcke, Gurten, Riemen, Ketten, Winden, Pumpen, Mühlsteine, Sieb-Apparate, Knetmaschinen, Rosten, Rohrkörbe, Backofenröhren

und Backofenmodelle; kurz Hunderte von Erzeugnissen, welche mit dem Mühlfache und der den Mühlen das Material liefernden Landwirthschaft in näherem oder weiterem Zusammenhange stehen, waren in reicher Auswahl ausgestellt; so seien nur noch hervorgehoben: die schönen Mustersammlungen der verschiedensten Getreidearten verschiedener Länder, die fast überfeinen französischen und ungarischen Mehl- und Gries-Sortimente und Dauermehle, Milchzucker, Gummi-Dextrine, Malz-Extrakte, kondensirte Milch, die verschiedensten Produkte, aus nassauischem und spanischem Phosphorit, ferner die den denkenden Landwirth und Maschinenbauer zugleich dokumentirenden *Sack'*schen Kultivatoren und Sämaschinen und endlich — um den zu Rostock in die Müllerinnung aufgenommenen Till Eulenspiegel, der bekanntlich, ein Feind aller Wortverdreherei, Alles eigentlich nahm, der rigorosen Feuerversicherungs-Paragraphen wegen nicht mehr auf das alleinige Mahlen bei Mondenschein zu beschränken — der gefahrlose ingeniöse *Hirzel'*sche Gas-Apparat. Genug, das Zusammenströmen gleicher Berufsgenossen hatte der kaufmännischen Spekulation genügt, ausgedehnte Lager zur Schau zu stellen.

Da standen wir denn, einzelne Bäcker verschiedener Orte und Länder, mit dem beschämenden Gefühle der Isolirung innerhalb einer kraftschwellenden Vereinigung, die, ihre Zeit verstehend, nichts von Geheimnisskrämerei mehr kannte, sondern in der Jeder sein Wissen baar und blank auf den Tisch legte, um dafür neue, reiche Belehrung einzustreichen.

Bäcker Deutschlands! In Tausenden von Werkstätten fertigen wir die für das Dasein und das Leben des Menschen wichtigsten Nahrungsmittel aus den verschiedensten Getreide- und Mehlsorten nach unzähligen verschiedenen Methoden und Formen, fast Jeder nach seiner eigenen Weise und Erfahrung. Hier und dort treten neue Backöfen und Maschinen auf, von deren Existenz der tausendste Theil kaum eine Ahnung hat; Hunderte von verschiedenen Gährungserscheinungen treten uns täglich entgegen, ohne dass wir ihr Wesen geistig begreifen; Fragen von höchster Wichtigkeit, z. B. welchen Einfluss die chemische Zusammensetzung des Wassers auf die Gebäcke ausübt, bleiben unberührt, weil wir es bisher nicht verstanden haben, die Wissenschaft für uns zu interessiren. Der Kaufmannstand, sonst in allen Branchen zu seinem eigenen wirklichen Vortheile der Diener des Käufers, fängt an, durch unsere eigene Verschuldung, durch unsere Vereinzelung über uns zu herrschen; man debattirt da Fragen, die unserer Ansicht nach die unsern sind, als wären wir gar nicht vorhanden, z. B. ob das Mehl fortan mit oder ohne Sack gehandelt werde. Die Wissenschaft erforscht neue Backverfahren, — wir beachten sie kaum, weil wir ohne spezielle Austauschmittel sind.

Fachgenossen und Interessenten des Backwesens! Bei so bewandten

Umständen ist es doch sicher an der Zeit, zusammenzutreten, um gleich den Müllern ein neues allgemeines Leben zu beginnen, welches zurückwirkend doch jedem Einzelnen nur gute Früchte tragen kann!

Dieser Verein wird eine erste Hauptversammlung oder Vereinstag in Dresden am 20. September d. J. halten. Der Sitz des geschäftsführenden Ausschusses ist Leipzig und die Namen der Mitglieder folgende: *Hermann Gebert*, Obermeister der Bäcker-Innung zu Leipzig, Vorsitzender; *Aug. Fritsche*, Bäcker-Obermeister; *Robert Böhme*, Bäckermeister; *Herm. Opel*, Bäckermeister; *Herm. Fr. Ad. Schütte-Felsche*, Konditor und Kaufmann, Inhaber des Café français ebendaselbst; *R. Kochhann*, Bäckermeister zu Berlin; *C. Thier*, desgl. ebenda; *E. Krone*, Bäcker-Obermeister zu Halle a. d. S.; *J. Paul Liebe*, Apotheker und Fabrikant zu Dresden; Dr. *Georg Kerner* zu Frankfurt a. M. und *M.* Frhr. *v. Eberstein*. — Unter dem Namen „*Das Brod*" erscheint bei *Moritz Schäfer* in Leipzig ein der Brodfrage und Ausbildung der Bäckerei gewidmetes besonderes wöchentliches Organ, redigirt von *M.* Frhrn. *v. Eberstein*, einem Mitgliede des Kongresses deutscher Volkswirthe. Dieser hat die Herren Professor Dr. *Karl Birnbaum* in Leipzig, als landwirthschaftlichen Beirath, den Herausgeber der Vierteljahrsschrift als volkswirthschaftlichen Beirath, Dr. *Georg Kerner* zu Frankfurt a. M., als chemischen und hygienischen Sachverständigen und den Mühlenbesitzer *Liebe* zu Artern als Müllereitechniker eingeladen, ihm als Redaktionsausschuss zur Seite zu stehen, und ihre Zustimmung erhalten.

Ein Statut des Vereins liegt uns noch nicht vor. Ein vierteljährlicher Beitrag von einem Viertelthaler erwirbt die Mitgliedschaft, welche mit richtigem, in Deutschland noch nicht alten Takte nicht auf das Bäckergewerbe beschränkt ist. Statt der örtlichen Berufsgenossenzunft ist die nationale Vereinigung der Betheiligten, der Theilnehmenden und der Sachkundigen eingetreten.

Bücherschau.

Der deutsche Zollverein. Ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende. Band II. Von *Wilhelm Ditmar,* Ober-Regierungs-Rath. Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage. Brockhaus. Leipzig, 1868.

Ist nicht Grund für uns Deutsche, uns wieder und wieder einzuprägen, dass es keine gefährlichere Knauserei giebt, als bei der Privatbibliothek? Wir schreiben und verlegen so viele Bücher — viel zu viel! — und kaufen so wenige — viel zu wenig! Bei der persönlichen Literatur lässt es sich noch hören, wenn einer vorsichtig im Kaufen ist, aber bei der sachlichen! Was ist eine Familie oder ein Geschäft ohne Konversations-Lexikon und Wörterbücher, ohne deutsche Grammatik, ohne ein Handbuch der Geographie, ein Handbuch der Geschichte, Abrisse der Physik und Chemie, ohne Naturgeschichte und — fügen wir hinzu — ohne Uebersicht der Gesetze und Verordnungen, nach denen man sich zu richten hat, für das Leben sowohl, wie für das Geschäft. Wieviel Vermögen geht verloren, bloss dadurch, dass man aus Unkenntniss der Gesetzgebung formell falsch verfährt, und so die Rechnung ohne den Wirth macht. Wie viel sonst verständig ausgedachte Unternehmungen scheitern daran; wie viel kostspielige Prozesse entstehen daraus. Wäre der Betrag nur eines Zehntels dieser Verluste dem Buchhandel für die zum Nachschlagen nothwendigen Werke zugeflossen, so hätte sich das Volk die ganzen übrigen neun Zehntel erspart. Aber was sprechen wir von einem Zehntel — es ist eine Redensart — ein Hundertstel könnten wir eben so gut gesagt haben. Wir kennen den Absatz des Werkes, an welches wir anknüpfen, nicht — es hat eine zweite Auflage jetzt erlebt, aber die war der einzelnen Veränderungen wegen nöthig, auch wenn die erste nicht vollständig verkauft worden sein sollte, — sind aber berechtigt, schon aus dem Namen der Verlagsfirma zu schliessen, dass, wenn falsch gerechnet worden, eher nach der Seite zu grossen Vertrauens hin falsch gerechnet worden ist. Dies aber wissen wir, dass das deutsche Handelsfirmen-Register Tausende von Firmen aufweist, welche selbst internationales Geschäft betreiben, ohne mit dem Gesetzgebungsmaterial, durch

welches dasselbe beeinflusst wird, auch nur in ziemlich bescheidenem Maasse der Vollständigkeit vertraut zu sein.

Der Verfasser spricht im Vorwort zum zweiten Bande, der die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Zollvereins, nach der Zeitfolge geordnet, enthält, den Wunsch nach gründlichen, den Zweck fördernden Kritiken aus. Nach rascher Durchsicht finden wir nichts Wesentliches zu erinnern. Dem wirklichen Bedürfniss ist in der Hauptsache genügt. Da ein Sachregister, welches wohl allerdings noch etwas handlicher gemacht werden könnte, nicht fehlt, so ist gegen die chronologische Reihenfolge nichts einzuwenden. Wir gestehen übrigens zu, dass bei Gesetzsammlungen ein vollendetes, dem Bedürfniss genügendes Sachregister eine der allerfeinsten Aufgaben ist. Bisher hat wohl Herr *von Rönne* auf diesem Gebiet das Beste geleistet. Methode hilft dabei nichts; man muss eben den *Leser* im Auge haben. Nicht leicht kann man zu viel, wohl aber leicht zu wenig geben.

Ein kleines Hühnchen haben wir mit dem Verleger, nicht bloss im Interesse des Publikums, sondern auch in seinem eigenen zu pflücken. Der fortlaufende Text in diesem Werke ist in der Petitschrift gedruckt, und bei der Breite der Kolumnen kommt es bis zu 80 Buchstaben auf der Zeile. Es will uns scheinen, als wenn unsere Verleger und Drucker fast noch keine Ahnung davon haben, dass eine zu grosse Zahl von Buchstaben auf der Zeile das Lesen erschwert, und dass diese Zahl deswegen ihre Grenze hat, die jedenfalls unterhalb 80 liegt. Bei zu langen Zeilen verliert der Leser, beim Umbrechen im Lesen, die Zeile. Nicht jeder Leser liest wie ein Schriftsetzer, und nicht immer liest der Leser hintereinander fort, was er liest. Er liest vielleicht vor und spricht dazwischen, oder, wenn er für sich liest, schlägt er dazwischen andere Bücher nach. Vorzüglich Sammelwerke werden häufig in eigenthümlicher Weise gelesen. Bedarf man nun grossen Formats und kleiner Schrift, wie bei Sammelwerken der Fall, so bleibt nichts übrig, als die Theilung der Seite, durch den Strich, in zwei Kolumnen, wie es uns die praktischen Engländer vormachen, während die Tagespresse, der siegreiche Theil der Literatur, noch ganz anderes in Theilflächen leisten muss. Stelle man sich nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, die Kölnische Zeitung oder die Hamburger Nachrichten — irgend eine neuere grosse Zeitung — als quer über das ganze Blatt gesetzt vor! *Lesen* würde sie keiner, als der durchaus muss. Ferner hätte ein Werk dieser Art durchaus in *Antiqua* gesetzt werden müssen. Der internationale Handel, der es gebraucht, hat gerade so viel Interessenten jenseits als diesseits unserer Grenzen. Will Herr *Brockhaus* die ersteren durchaus nicht zu Lesern haben? Wenigstens nicht Alle jenseits unserer Grenzen, welche deutsch zur Nothdurft für's Geschäft verstehen, oder es zu lernen versuchen, weil es gut für ihr Geschäft ist, wollen sich damit plagen,

Frakturschrift zu entziffern, die ausserdem an sich schwerer lesbar ist. Der Absatz dieser Zeitschrift im Auslande, welcher ein sonst nicht gewohntes Verhältniss zum inländischen Absatz zeigt, dürfte doch ein klein wenig dadurch erzielt worden sein, dass wir Antiqua gewählt haben. Wir erinnerten uns zu lebhaft daran, dass uns z. B. Herr *Richard Cobden* einmal sagte: „ich würde heute noch deutsch lernen, wenn ich nicht erst die Mühe zu überwinden hätte, ihre Schrift zu lernen. Für solch mechanisches Lernen bin ich zu alt; sonst weiss ich wie man Sprachen auch ohne Lehrer lernt." Da nun wir Deutschen, wenigstens Alle, auf die es ankommt, Antiqua lesen können, warum sie nicht anwenden, wo wir auch für das Ausland schreiben? Es ist doch nicht etwa nationaler Sparren, der es verhindert? Das stände uns gut an; überlassen wir doch dergleichen Allotria den Slaven. Ausserdem ist Fraktur dieselbe Schrift wie Antiqua, nur ein älterer Schnitt derselben, der sich hier und da nicht bloss bei uns, sondern auch in Dänemark und Norwegen und theilweis bei den Czechen in Böhmen erhalten hat, wie sich ältere Kleiderformen hier und da als Bauerntrachten erhalten. Der Deutscheste aller Deutschen war doch wahrlich *Jakob Grimm*. Nun der hat nicht bloss in Antiqua drucken lassen, sondern sogar mit den Initialen Kehraus gemacht — eben damit Ausländer verführt werden, deutsch zu lesen und deutsch zu lernen. (1)

Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus in ihrem Verhältniss zu den Grundformen des Rechts, zur politischen Oekonomie, zur sozialen Praxis und zur Politik. Von *Dr. Franz von Király.* Leipzig 1869, *Duncker und Humblot.*

Der Verfasser legt dem Publikum seine Lesefrüchte im offenbar noch nicht vollendeten Verdauungsprozess vor. Die Arbeit macht den Eindruck sehr gewissenhaften Strebens; um so mehr bedauert man, dass sich dasselbe durch Ausdehnung über ein so ungeheures Gebiet zersplittert; es ist, wie wenn Jemand sich daran macht, mit dem Spaten eine Quadratmeile zu kultiviren. Er setzt den Spaten hier ein und setzt ihn dort ein, bringt ihn aber nirgends auch nur zu einer Quadratruthe besäbaren Bodens. Dergleichen sind Arbeiten, die man wohl für sich selbst zur Orientirung und Klärung, aber nicht für Andere schreibt. Die Marginal-Zitate, in denen beiläufig Klassiker und Makulatur in bunter Abwechselung auftreten, überwuchern den sparsamen Text, der in den einzelnen Kapiteln gewöhnlich genau da abreisst, wo das eigene Denken nun anfangen sollte. Die Neigungen des Verfassers waren offenbar ursprünglich sozialistisch, so ganz im Allgemeinen, ohne bestimmtes System. Dann hat er *Bastiat's* volks-

wirthschaftliche Harmonien gelesen, und ist nun ganz unsicher geworden. Nun ist eine sehr fleissige Lektüre gefolgt, die ihm wieder irgend welche Sicherheit schaffen sollte. Er hat sie nicht gefunden. Schliesslich flüchtet er sich in ein nebelhaftes Bild des wirthschaftlichen Wetteifers der Nationen als solche und zugleich als Staaten. Mit Verlaub, auf diese Weise fördert man die Wissenschaft nicht. Die Volkswirthschaft ist eine *exakte* Wissenschaft. Das Studium ihrer Literatur darf nur persönliche Vorbereitung für den sein, der sich ihr ergiebt. Die wirkliche Arbeit besteht in eigener Berechnung und eigenem Experiment. Wie beim Physiker und Chemiker heisst es: an die Waage, an die Retorte. Deine Meinungen sind uns sehr gleichgültig und noch gleichgültiger deine Meinung von den Meinungen Anderer. *Zitire* nicht — wenigstens nichts anderes als Geschichte und Statistik — entdecke und beweise. (1)

Nationalökonomisch-zivilistische Studien, von *H. Dankwardt*, Advokaten in *Rostock*. Zweiter Band. Leipzig und Heidelberg. 1869.

Herr *Dankwardt* erfreut uns endlich mit einem zweiten Bande seiner juristisch-volkswirthschaftlichen Untersuchungen, von welchen der erste vor sieben Jahren erschien und damals vom Professor Dr. *Roscher* mit einem interessanten Vorworte versehen wurde. In diesem Vorworte setzte damals Prof .*Roscher* auseinander, dass ein Jurist, um seiner Aufgabe zu genügen, volkswirthschaftliche Einsicht besitzen muss, und dass umgekehrt das Durchmachen einer guten juristischen Schule dem Volkswirthe einen grossen methodologischen Nutzen gewähre, denn dadurch lerne er das „Rechnen mit Begriffen." So sehr wir der Auseinandersetzung Roschers zustimmen, so können wir doch nicht umhin, sie namentlich mit Rücksicht auf das vorliegende Werk und die in demselben beobachtete Methode mit einigen Verwahrungen zu begleiten. Wahr ist es, die Volkswirthschaft und die Rechtswissenschaft behandeln fast die nämlichen Objekte, — aber sie behandeln sie nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten. Die Volkswirthschaft steht in ihrer modernen Entwickelung den Naturwissenschaften näher, als den historischen. Bei der Rechtswissenschaft waltet das entgegengesetzte Verhältniss ob. Die moderne Volkswirthschaft lehrt uns das moderne Recht verstehen, und umgekehrt. Aber unsere *heutigen* wirthschaftlichen Ideen und Zustände können uns nicht den Schlüssel zu *vergangenen* Rechtszuständen, z. B. zum *attischen*, zum *römischen* oder zum *kanonischen* Recht liefern. Dazu wird uns das Studium der wirthschaftlichen Begriffe und Verhältnisse der betreffenden Epoche der *Vergangenheit* weit dienlicher sein. Umgekehrt (und dies Beispiel ist ohne Zweifel noch weit einleuch-

tender) könnten uns die volkswirthschaftlichen Träumereien, die wir in Plato's Büchern über „den Staat“ und über „die Gesetze“ finden, ja es könnten uns nicht einmal die klaren ökonomischen Auseinandersetzungen eines Xenophon Licht geben und uns fördern in der Auffassung und in der Kritik des Rechts und der Gesetzgebung des *modernen* Europa.

Diese Wahrheit wird von Herrn *Dankwardt*, wenn auch nicht grundsätzlich, dann wenigstens thatsächlich öfters ausser Acht gelassen. Er ist Zivilist oder Romanist, d. h. er operirt mit den Begriffen des *römischen* Rechts; aber er will diese Begriffe erläutern und konstruiren mittelst der Hülfsmittel, welche ihm die *moderne* Volkswirthschaft sichert, — jene Wissenschaft, die ein Adam Smith zwar vormals gegründet, die aber ihre volle Entwickelung erst heute gefunden, d. h. seitdem eine Reihe von Erfindungen, namentlich der Dampf und der Telegraph, zuerst die Länder und dann die Welttheile aus ihrer Isolirung befreit und zu einem immer mehr der Freiheit zueilenden einheitlichen Wirthschaftsgebiete gemacht haben.

So geistreich die Untersuchungen *Dankwardts* sind, so anregend sie auf jeden Sachkundigen wirken, so würden wir es doch für bedenklich halten, sie einem *Anfänger* in der Rechtswissenschaft oder einem *Anfänger* in der Volkswirthschaft zu empfehlen. Sie würden bei ihm mehr Verwirrung als Nutzen stiften.

Und was den Nutzen anlangt, so würden wir uns Herrn *Dankwardt* noch mehr zu Danke verpflichtet fühlen, wenn er vorzugsweise das *heutige* Recht nach dem Maassstabe der *heutigen* wirthschaftlichen Bedürfnisse messen und mit Hülfe der modernen Volkswirthschaftslehre einer Kritik unterziehen wollte, was bei einzelnen Rechtsmaterien, z. B. bei dem Aktiengesellschaftsrecht, in der That jetzt schon eine kaum mehr abweisbare dringende Nothwendigkeit geworden ist. Denn dieses Recht ist von den „Gründern“ erfunden und bisher auch vorzugsweise von ihnen und ähnlich interessirten Personen kultivirt worden, und dabei sind die eigentlichen und ernsthaften „Aktionäre“ so sehr zu kurz gekommen, dass ein geflügeltes Wort entstehen konnte, welches lautet: „*Dupe comme un actionnaire.*“

In dem uns vorliegenden zweiten Bande behandelt Herr *Dankwardt* folgende Stoffe: 1. Von den materiellen Gütern. 2. Von den materiellen Gütern als Besitz- und Eigenthums-Objekte. 3. Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums. 4. Das *interdictum de glande legenda.* 5. Das *interdictum de arboribus caedendis.* 6. Die *actio aquae pluviae arcendae.* 7. Von den immateriellen Gütern. 8. Quasi-Besitz- und Nutzungsrecht. 9. Die Güter als Werthe. 10. Zur Geschichte der Hypothek. 11. Produktion der Werthe. Vereinigung der Produktiv-Kräfte. Unentgeltliche Dienstleistung. 12. Gewerbe. Handel. Peculium. 13. Konsumtion.

14. Von den ideellen Gütern. 15. Zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 16. Die *Petitiones.* 17. Die *actio finium regundorum.* 18. Zur *actio negatoria.*

Aus dem ersten Bande ist die Art, wie der Verf. Materien des *römischen* Rechts behandelt, zur Genüge bekannt. Wir geben daher als eine Probe seiner wirthschaftlichen Behandlung *moderner* Rechtsstoffe folgende Bemerkungen über *das deutsche Wechselrecht*:

»Die Rechtsverhältnisse, welche im Verkehr durch das Geben, Nehmen und Uebertragen von Wechseln begründet werden, sind so überaus einfacher Natur, dass eine vom richtigen Standpunkte ausgearbeitete und in ihren einzelnen Bestimmungen konsequent durchgeführte Wechselordnung zu erheblichen Kontroversen oder sogar zu einer besonderen Literatur des Wechselrechts wohl schwerlich Veranlassung geben könnte. Wenn wir in letzterer Beziehung bei der allgemeinen deutschen Wechselordnung das Gegentheil wahrnehmen, so liegt schon hierin der klare Beweis, dass dieselbe mit *sehr wesentlichen Mängeln* behaftet ist.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung hat das Schicksal aller derjenigen Gesetze gehabt, deren Verfasser sich nicht klar, oder nicht einig gewesen sind über das ihnen zu Grunde zu legende *Prinzip.* Jedes gute Gesetz, das frei gehalten werden soll von Streitfragen, und für einzelne Lücken, welche es der menschlichen Kurzsichtigkeit wegen nothwendig lässt, — feste Anhaltspunkte geben soll, *muss* von einem solchen Prinzip ausgehen, dergestalt, dass die grösste Masse seiner Detail-Bestimmungen einfache Konsequenzen desselben sind, so dass es deren für intelligente Juristen eigentlich gar nicht bedarf. Unter Prinzip ist aber ein allgemeiner Grundgedanke, ein Grundsatz, zu verstehen, der den Zweck des Gesetzes ausdrückt. Dieser liegt, bei einer Wechselordnung, in dem *Begriffe des Wechsels.* Dieser ist aber nicht erst von der *Gesetzgebung* zu machen, sondern ist bereits *vor* allem Wechselrecht im *Verkehr* vorhanden und existirt vollkommen klar in den Köpfen aller sogenannten *Geschäftsleute.* Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Wechsels war die Quelle, aus welcher die allgemeine deutsche Wechselordnung ihre Bestimmungen zu schöpfen hatte. Sie ist aber nicht von einem bestimmten Prinzip ausgegangen, enthält vielmehr eine Vermengung verschiedener Prinzipien, und in einzelnen Bestimmungen erscheint eine, wie durch Kompromiss unter den Parteien hervorgerufene, *media sententia.*

Wer sich mit Wechselwesen und Wechselrecht auch nur oberflächlich beschäftigt hat, bemerkt sehr bald, dass vom Wechsel zwei wesentlich verschiedene Begriffe kursiren, so dass mit diesem einen Worte zwei ganz verschiedene Dinge bezeichnet werden. Der eine, — und zwar der richtige — in den Köpfen der *Nationalökonomen* und *Geschäftsleute,* der andere

in den Köpfen ***römisch gebildeter Juristen*** ohne hinlängliche Kenntniss der Volkswirthschaft und des Geschäftsverkehrs.

Von den letzteren wird der Wechsel als »eine *Urkunde*« definirt, welche sich Wechsel nennt; — der Sola-Wechsel als ein *Schuldschein*, — der gezogene als eine *Anweisung*, die sich Wechsel nennt. Das Stück Papier, welches das eigentlich Prinzipale ist, hat nach dieser Ansicht gar keine Bedeutung und fungirt nur als nothwendiges Uebel, weil man ohne Papier nicht schreiben kann. Diesen Begriff verbindet aber im Verkehr Niemand mit einem Wechsel, und diejenigen Juristen, die ihn aufgestellt haben, müssen ihn daher nothwendig wieder aufgeben.

Ob man nun von dem einen oder dem andern Begriffe des Wechsels bei der Ausarbeitung einer Wechselordnung ausgeht, macht einen grossen Unterschied. Dies lässt sich sehr leicht von einigen wichtigen Punkten klar nachweisen.

Volkswirthschaftlich ist der Wechsel ein werthloses Stück Papier, welches anstatt eines realen Werthes gegeben wird. Wer es giebt, *überträgt*, eben weil es ein Repräsentativzeichen ist, *den Werth, den es vertreten soll*. Wer es hat, soll in und mit diesem Zeichen *diesen Werth haben*. Der Wechsel, den Jemand empfängt, *soll für ihn so gut sein*, als hätte er (beliebig oder zu einer bestimmten Verfallzeit) das baare Geld, weshalb auch auf dem Wechsel regelmässig bemerkt ist: »*Gut für so und so viel.*« Die Wechselverbindlichkeit ist daher keine *Zahlungs*-, sondern eine *Einlösungs*-Verbindlichkeit, weshalb der Sola-Wechsel lautet: »*Gegen*« oder »*für*« diesen Wechsel zahle ich. Der Wechselschuldner ist nicht verpflichtet, einen schuldigen Werth zu leisten, sondern einen (durch Ausstellung und Uebergabe des Wechsels) bereits geleisteten Werth *in eine andere Form*, den ideellen Werth in den realen, das Papier in baares Geld *umzuwandeln*, — umzu*wechseln*. Daher hat denn das Papier den Namen »*Wechsel*.« Hieraus ergeben sich folgende sehr wichtige juristische Konsequenzen:

1. Wenn ein Schuldner über den Schuldbetrag einen Wechsel giebt, so liegt nothwendig ein das alte Verhältniss aufhebendes neues Geschäft, eine *Novation*, vor. Die Wechselverbindlichkeit tritt an die Stelle des alten Schuldverhältnisses. Denn die Uebergabe des Wechsels ist *Werthübertragung*, — *Zahlung*. Aus diesem Grunde wird denn auch im Verkehr [illegible] regelmässig über die frühere Schuld eine Quittung aus-[illegible] gesetzt: »Durch Wechsel erhalten.«

ist auch die Einrede der Zahlung gegen die Wechselklage nicht blos unstatthaft, sondern unmöglich.

4. Gerichtliche Deposition der Wechselsumme kann den Wechselschuldner *nicht* liberiren.

5. Die Wechselverbindlichkeit ist *untheilbar,* weil ein Wechsel nicht theilweise zurückgegeben werden kann. Daher ist eine Theil*zahlung* oder richtiger: eine *theilweise Einlösung* des Wechsels unmöglich. Eine theilweise Tilgung einer sogenannten Wechsel**schuld** ist nur im Wege der Erneuerung, der Novation, möglich. Der Wechsel wird kassirt und auf den Rest ein *neuer* ausgestellt. Es folgt ferner, dass für mehrere *correaliter* verpflichtete Wechselschuldner das *beneficium divisionis* wegfällt.

6. Gegen die Wechselklage fallen alle *Einreden* weg, durch welche simple Schuldklagen *auf Zahlung einer Summe Geldes* unwirksam gemacht werden können. Ausgenommen ist allein die Einrede des Betrugs *(exceptio doli.)* Denn wenn auch nach der Absicht der Kontrahenten der Wechsel so gut sein soll, wie baares Geld, mithin alle und jegliche Einreden ausgeschlossen sein sollen, so bleibt dabei doch das *pactum, ne dolus praestetur,* ungiltig. Die Einrede des Betrugs ist begründet, wenn in der *Anstellung der Wechselklage* eine Arglist des Klägers *gegen den Beklagten* liegt, und dies ist der Fall, wenn der Kläger dem Beklagten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Herausgabe oder Rückgabe des Wechsels verpflichtet ist, also der Beklagte bereits einen *Anspruch gegen den Kläger auf Herausgabe des Wechsels hat.* Die Zahlung kann daher nicht als Einrede des Betrugs vorgeschützt werden. Denn der Wechselschuldner ist, wenngleich *verpflichtet* gegen Rückgabe des Wechsels zu zahlen, *nicht berechtigt,* gegen Zahlung die Rückzahlung des Wechsels zu *verlangen.* Der Wechselschuldner hat nicht das geringste Interesse daran, den Wechsel in baar umzusetzen, vielmehr die Einlösung des Wechsels hinauszuschieben, bis der Gläubiger sie verlangt. Noch viel weniger kann Kompensation zur Begründung der Einrede des Betrugs gelten.

Die Fälle der Einrede des Betrugs sind diejenigen, wo der Kläger den Wechsel ohne allen Rechtsgrund in Händen hat, sei es, dass er ihn von Anfang an ohne Grund hat, oder das Haben ohne Grund *(habere sine causa)* später eingetreten ist. Also z. B.:

a. wenn der Kläger den Wechsel vom Beklagten *für ein Darlehen* empfangen, dieses aber nicht ausgezahlt ist *(Condictio sine causa);*

b. wenn der Kläger den Wechsel zum Zwecke der Ausstattung seiner Verlobten empfangen hat, aber die Verlobung später zurückgeht *(Condictio causa data causa non secuta)*:

c. wenn der Beklagte mit dem Wechsel *irrthümlich eine Nichtschuld* an den Kläger bezahlt hat *(Condictio indebiti);*

d. wenn der Beklagte zu verbotenen oder unmoralischen Zwecken *(ex turpi causa)* dem Kläger statt Geld einen Wechsel gegeben hat *(Condictio ob turpem causam)*.

Die Einrede der Arglist fällt denn auch in diesen Fällen weg, wenn der Empfänger des Wechsels ihn *weiter begeben hat*. Denn in der Anstellung der Wechselklage Seitens des *neuen* Inhabers liegt keine Arglist gegen den Beklagten.

In *dem* Falle, wo der Wechselschuldner die Wechselsumme zahlt, ohne den Wechsel zurückzubekommen, hat der Gläubiger nicht den *Wechsel*, sondern das empfangene Geld ohne Rechtsgrund. Dieses kann er zurückverlangen *(condictio causa data causa non secuta)*; ja unter Umständen kann er es *vindiziren*, wenn er es unter der Bedingung der Rückgabe des Wechsels gegeben hat. In diesem Falle geht das Eigenthum an dem Gelde gar nicht über, bis die Rückgabe des Wechsels erfolgt ist. Die Zahlung der Wechselsumme ist im Zweifel stets als eine bedingte zu interpretiren.

Der Wechselprozess rechtfertigt sich also aus dem *Begriffe des Wechsels*. Es folgt ferner, dass die Einrede der Arglist *(exceptio doli)* nur berücksichtigt werden kann, wenn sie sofort liquid ist. Auch entspricht die Haftung des Wechselschuldners mit *seiner Person* ganz dem Begriffe des Wechsels; denn nur dann ist der Wechsel *praktisch* so gut wie baar Geld, wenn der Schuldner mit seiner Person für die Einlösung desselben haftet.

Die *allgemeine deutsche Wechselordnung* schwankt zwischen beiden Begriffen. Sie fasst einerseits ganz offenbar die Wechselverbindlichkeit als *Zahlungsverbindlichkeit*, indem sie ausdrücklich den Wechselgläubiger verpflichtet, eine Theilzahlung anzunehmen, die Wechselschuld mithin für theilbar erklärt; andererseits wird sie sich aber wieder inkonsequent und folgt dem richtigen Prinzip, indem sie gegen die Wechselklage nur Einreden zulässt, wenn sie dem Beklagten *unmittelbar* gegen den *Kläger* zustehen. Hieraus entspringt für den Richter in denjenigen Streitfällen, welche durch die Wechselordnung nicht ausdrücklich normirt sind, die missliche Situation, dass er nicht weiss, an welches der beiden Prinzipien er sich halten soll, mithin lediglich auf die Interpretationsregel angewiesen ist: »*Semper in obscuris quod minimum est sequimur.*« Das Gesagte genügt, zu der Ueberzeugung zu führen, dass eine Revision oder vielmehr eine ganz neue Wechselordnung dringend Noth thut.

Seitdem die Schuldhaft in Wechselsachen für Norddeutschland (jetzt auch für Süddeutschland, und früher schon für Oesterreich und Frankreich) aufgehoben ist, reduzirt sich hier die besondere Rechtswirkung, welche der Wechsel vor andern Repräsentativzeichen noch voraus hat, darauf, dass seine Realisirung in dem sogenannten *Wechselprozess* stattfindet. Erwäg

man nun, dass der Grund einer solchen schleunigen Prozedur — wie oben bemerkt — in seiner Natur als *Repräsentativzeichen* liegt, d. h. dass er nur dann so gut ist wie baar Geld und als solches genommen wird, wenn seine Realisirung *sehr rasch* erzwungen werden kann: — so ist nicht einzusehen, warum nicht diese Prozedur auch bei *allen andern* solchen Zeichen, wenn sie die von ihnen repräsentirte Summe Geldes und den zur Einlösung des Zeichens Verpflichteten angeben, stattfinden soll. Warum soll gegen eine *Bank*, welche ihre Noten nicht einwechseln will, weniger schnell und weniger strenge verfahren werden, wie gegen einen Wechselschuldner? Die Aufgabe der Gesetzgebung ist mithin, den Wechselprozess *auf sämmtliche Repräsentativzeichen* des Geldes auszudehnen. Dies zieht denn folgende Konsequenzen nach sich:

1. Der Name »*Wechsel*« ist unwesentlich. Es genügt, dass sich das Papier als *Repräsentativzeichen* einer Summe Geldes ankündigt. Statt des Wortes »Wechsel« können hier auch andere Bezeichnungen zugelassen werden, z. B. »*Gut für.*«

2. Es ist unwesentlich, dass das Papier den Namen des *Gläubigers* angiebt. Die Gesetzgebung hat den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass sämmtliche Repräsentativzeichen im Wechselprozess realisirt werden, gleichviel, ob sie auf den Inhaber, oder auf den Namen lauten.

3. Es ist ferner unwesentlich, dass das Papier *die Zeit* und *den Ort* der Zahlung, — Ort und Zeit der Ausstellung angiebt.

Mit einem Worte: Es giebt keinen Unterschied mehr zwischen Wechseln und andern Stellvertretungszeichen des Geldes, und keine *wechselmässige Zahlungs*verbindlichkeit, sondern nur eine Wechselverbindlichkeit, d. h. Verbindlichkeit zum »Wechseln.«

Diese Ausführung *ist richtig*, so weit sie gegen die römischen Juristen polemisirt, welche dem Wechsel die Natur eines qualifizirten Schuldscheines oder einer qualifizirten Anweisung (Assignation) geben wollen. *Unrichtig* ist sie, so weit sie den Wechsel mit einer Banknote oder dem Papiergeld schlechtweg auf eine Linie stellen wollen. Allerdings grenzen beide Gebiete an einander. Die Banknote und der mit Blanco-Indossement versehene Sichtwechsel an eigene Ordre berühren einander. Allein die Gebiete des Wechsels und der Banknote decken einander durchaus nicht. Ebenso wenig reicht es zur Erfassung des wirthschaftlichen Begriffes des Wechsels aus, dass man ihn zusammen mit der Banknote unter den gemeinschaftlichen Begriff des »*Repräsentativzeichens*« subsumirt. Siehe *Louis Wolowski, Le change et la circulation* (Paris, 1869). Wir werden bei Gelegenheit der Besprechung dieses ausgezeichneten Werkes auf diesen Gegenstand zu-

lichen und prozessualischen Gesetzgebung, in der *communis opinio* der Rechtsgelehrten und in der Rechtsprechung in Deutschland gegenwärtig vorläufig mehr und mehr festgestellt hat, unter allen Umständen ein verdienstliches Unternehmen. Auch liegen allerdings die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz in der Richtung, welche Herr *Dankwardt* im Ganzen zutreffend charakterisirt und kritisirt hat. Ihre Heilung ist nur von der *Gesetzgebung des norddeutschen Bundes* zu erwarten, welche von den betreffenden Rechtsmaterien bereits Besitz zu ergreifen begonnen hat, indem sie beabsichtigt, dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung, welche bisher nur im Wesentlichen *übereinstimmende* partikularistische *Bundes*gesetze waren, den Charakter von *einheitlichen Bundesgesetzen* zu geben und einen *obersten Bundes-Gerichts-Hof für Wechsel-, Handels- und See-Rechtssachen* zu konstituiren. Diese beiden Reformen reichen jedoch bei weitem nicht aus. Denn die Hauptfehler haben ihre Quelle auf dem Gebiete des Prozessrechts, namentlich in *Preussen*, wo in Wechselsachen eine Rechtsprechung eingerissen ist, welche den Bedürfnissen des Verkehrs in keiner Weise entspricht. Die Prozess-Gesetzgebung aber soll, auch wenn der gemeinsame oberste Gerichtshof für Handels-Sachen errichtet ist, vorerst noch nicht eine gemeinsame werden, auch nicht für Handels-, Wechsel- und Seerecht-Sachen. So lange aber die vielen Dutzende verschiedenartiger Prozessordnungen bestehen bleiben und das Prozessrecht Sache der zu Radikalreformen absolut unfähigen Partikulargesetzgebungen bleibt, so lange jedes Territorium sein besonderes *Einführungsgesetz* zu Handelsgesetzbuch- und Wechsel-Ordnung und seine separate *Wechsel-Prozess-Ordnung* hat, ist vollständige Heilung nicht zu erwarten, auch wenn das Bundes-Ober-Handelsgericht eben so sehr von einem *wirthschaftlich richtig konstruirten Begriffe des Wechsels* ausgehen wird, als die meisten deutschen Obergerichte bisher das Gegentheil gethan haben. (14)

Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen. Von *R. Koch*, Stadtgerichtsrath in Berlin, z. Z. Schriftführer der Bundes-Zivilprozess-Kommission. Berlin. *Guttentag.* 1869.

Fast belustigend ist es häufig, den Windungen und Krümmungen des lediglich formalen Denkens der Jurisprudenz zu folgen, wenn sie, bei der Gesetzgebungs-Arbeit mit den substantiellen Disciplinen der Volkspsychologie, der Volkswirthschaft und der Politik aneinander geräth. Ganz kann sie sich der Erkenntniss nicht entziehen, dass ihr fortwährend Dinge entgegengehalten werden, an welche sie, als sie das Feld der Gesetzgebung noch fast allein beherrschte, nicht im entferntesten gedacht hat, und dass es sich denn doch wirklich und sichtbar bestraft hat, dass

an diese Dinge nicht gedacht gedacht worden ist. Aber wie sind sie hineinzubringen in eine Wissenschaft, deren *Grundlage* der leere Schall *Recht* bildet, leer wenigstens, wenn irgend etwas anderes darunter verstanden werden soll, als das *Gesetz*, wie es steht, und dessen Anwendung auf den einzelnen Fall? Mit dieser Auslegung des Schalles begnügt sich aber leider die deutsche Jurisprudenz und die deutsche Sprache *nicht*. Eine nebelhafte Vorstellung von einem *Rechte an sich* steckt beiden noch dergestalt in den Knochen, dass selbst die streng historische Juristenschule, die sich mit Bewusstsein und Anstrengung davon zu befreien versucht hat, an fortwährenden Rückfällen leidet, natürlich ohne es zu merken. Die beiden Nationen, bei denen Gesetzgebung durch Vertretung in moderner Form am ältesten, also die Engländer, und, nach ihnen, die Franzosen, wissen beide nichts mehr vom Rechte an sich, wofür der einfachste Beweis der ist, dass ihnen das Wort Recht für *diesen* Zweck ganz abhanden kam. Die Franzosen kennen nur noch *la loi; le droit — schlechtweg* bedeutet bei ihnen *jetzt* ausschliesslich die Rechtswissenschaft. Mit einem Genitivus verbunden aber bedeutet es bestimmtes, *aus dem Gesetze* abgeleitetes Recht des Einzelnen. Die Gebildeten hat aber die grosse Revolution geheilt und sie überlassen es den Ungebildeten, den *Pluralis* des Worts — auch schon ein Zeichen aufdämmernder Erkenntniss — zur Benennung revolutionärer Gesellschaften *des droits de l'homme* zu verwenden, wenn nicht auch diese jetzt die Kämpfe des Juni und des Dezember geheilt haben. Die Engländer ebenfalls sind ausser Stande auch nur zu verstehen, was mit einem Rechte an sich gemeint sein kann. Wenn es nicht *the law* meint und seine Anwendung auf den einzelnen Fall, wo man wohl statt *he has the law on his side* zuweilen, aber nicht oft, noch sagt: *he has the right on his side* — was soll es dann meinen? Somit ist denn auch das Hauptwort *the right* bei ihnen überhaupt nur noch als aus dem Gesetze abgeleitetes Recht des Einzelnen in Gebrauch. Das englische *Eigenschafts*wort *right* aber heisst nichts weiter als richtig, ganz im allgemeinen, sei es nun richtig nach dem Gesetz, oder richtig, nach Lage der Thatsachen, oder nach welchem gegebenen Maasse sonst, während die Franzosen das zu *droit* gehörige Eigenschaftswort für die Begriffe: gerade — und: zur rechten Hand — auch wohl: rechtlich — gebrauchen. *Wir* allein sind es, die bei dem Worte *Recht*, gewohnheitsinstinktiv, noch an etwas anderes denken, als an das, was geschrieben steht, wenn es auch niemals irgend einem Menschen gelungen ist, seinen Finger auf dies Recht an sich zu legen, und zu sagen: hier ist es. Die historische Juristenschule, die Haltlosigkeit des leeren Begriffs erk-

unmittelbaren Rückfällen, von denen ihre Arbeiten wimmeln, dass sie, trotzdem, zu der Anerkennung sich nicht herbeilassen kann, *dass die Rechtswissenschaft gar keine ihr selbstständig angehörige Grundlage hat*, sondern die Früchte *andrer* Wissenschaften als solche Grundlage hinnehmen muss. Diese Abneigung, die Abhängigkeit von andern Wissenschaften anzuerkennen, bekundet die historische Juristenschule durch die Einschmuggelung des, mit der Zeit veränderlichen *allgemeinen Rechtsbewusstseins*, statt des aufgegebenen Rechts an sich. Darunter versteht sie aber nicht etwa das durch wachsendes Verständniss der Nützlichkeiten und Nothwendigkeiten sich klärende Rechtsbewusstsein, sondern umgekehrt eben den in einem gegebenen Zeitpunkt beim Volke noch vorhandenen Rest des Glaubens an ein Recht an sich, dem genügt werden müsse, gleichviel ob es schade oder nütze. Der konservativ gesinnte Theil der Schule — und zu dem gehören Viele, die sich für politisch Liberale halten — bedauert es dabei tief, diesen Rest sich beständig verkleinern zu sehen. Wenn man aber dies bedauert, glaubt man noch selbst an das »Recht an sich«. Dann weiss man noch selbst nicht, dass man in dem Widerstande, welchem das »allgemeine Rechtsbewusstsein« den Gesetzgebungsreformen, durch welche den eigentlich legislatorischen Wissenschaften genügt werden soll, entgegensetzt, nichts weiter vor sich hat, als das Spiel des Gesetzes der Trägheit, welches, auf dem psychologischen Felde, in der Gewohnheit — der Gewohnheit an sich — zur Geltung kommt. Es giebt Mitglieder des Juristenstandes, von welchen verlangt wird, *und verlangt werden muss*, dass das Gesetz, wie es steht, bei ihnen, unter der Macht der Gewohnheit, dergestalt in Fleisch und Blut übergegangen ist, dass *sie* es, in ihrer Amtsthätigkeit, immerhin gerade so behandeln mögen, als wäre es ein Recht an sich, nämlich die *Richter*. Aber da, wo man die Arbeit der Gesetzgebung, aus ältester Erfahrung, mit der grössten Ueberlegung und Vorsicht behandelt, in England, hat man auch eben wegen dieser seiner unvermeidlichen und wünschenswerthen Befangenheit, *den Richterstand von der Theilnahme an der Gesetzgebung ganz ausgeschlossen*. Richter dürfen im Unterhause gar nicht sitzen, und im Oberhause haben sie jetzt, nicht blos nach dem allgemeinen, sondern auch nach dem eignen Urtheil, sich mit der Rolle zu begnügen, als Rathgeber bei der *Redaktion* der Gesetze ihre richterliche Erfahrung dafür zu verwerthen, dass das Gesetz, vor Gericht, auch wirklich bewirke, was es zu bewirken bestimmt ist. Sie sind dort Probir-Instrumente, nicht treibende Kräfte der Gesetzgebung. Und dazu wird es in allen Staaten kommen, welche dauerhaft genug angelegt sind, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, sich heute in Repräsentativ-Staaten zu verwandeln, und morgen, wieder, in den Absolutismus zurückzufallen; der Ausschluss des Richterstandes von der Gesetzgebung, dessen

Nothwendigkeit bei stetigem Fortschritt des öffentlichen Staatslebens sich früher oder später, aus der Belehrung durch die Ereignisse, herausstellt, ist eine Kardinalfrage dafür. Denn erst, wenn sie gelöst ist, giebt es Richter, die nur als Richter und Gesetzgeber, die nur als Gesetzgeber denken, und keine unglücklichen Menschen, welche als Richter das bestehende Gesetz für absolut, und als Gesetzgeber für reformfähig in allen Punkten halten sollen, und welche entweder gezwungen sind, nach Gesetzen zu richten, die sie missbilligen, oder selbst an der Herstellung von Gesetzen Theil zu nehmen, durch welche ganze Zweige ihrer frühern Thätigkeit als gemeinschädlich gebrandmarkt werden. Dann giebt es, ausserdem, wenn man weiss, was man thut, und warum man es thut, auch keine *jungen* — und auch keine schlechtbezahlten und von Ministern irgendwie abhängigen — Richter mehr. Dann werden die Richter zu Richtern erhöht erst auf einer Stufe ihres Lebens, wo nicht mehr wahrscheinlich ist, dass sie ihre, das bestehende Recht hochhaltenden, Ansichten ändern werden, und bei der Langsamkeit der Uebergänge, welche alle wirklich freien und politisch gebildeten Gemeinwesen kennzeichnet, auch das nicht wahrscheinlich ist, dass die Gesetzgebung, die ohne ihre Theilnahme vor sich geht, ihnen noch namhafte Aenderungen zumuthen wird, die sie nicht begreifen.

Zwei Gebiete vor allem sind es, auf denen in neuerer Zeit und in unserem Lande die Jurisprudenz, der das »Recht an sich« noch in den Knochen steckt und die in Folge dessen, dass sie sich eine ganz falsche Stellung zur Gesetzgebung anzumaassen für berufen fühlt, kaum anders kann, als vor allem mit dem volkswirthschaftlichen Gedanken hart an einander zu gerathen, nämlich die Kreditgesetzgebung und die Gesetzgebung betreffend den Miethsvertrag. Bei der letzteren ist der Konflikt erst im Anzuge; bei der ersteren ist er da, in einzelnen Theilen sogar schon in der Praxis siegreich für die Volkswirthschaft ausgefochten, in anderer dauert das Gefecht fort, und in noch anderen soll es auch hier erst beginnen.

Die Jurisprudenz kennt den Kredit nur als *Schuld*. Schon der Name ist bezeichnend. Sie fühlt sich unsicher auf dem Boden des Zivilrechts und holt deswegen ihre Waffen aus dem, was sie für ihr festetes Arsenal hält, aus dem Kriminalrecht. Wenn sie keinen der schuldig ist vor sich hat, ist es um ihr Recht an sich oder auch um ihr »allgemeines Rechtsbewusstsein« übel bestellt.

Es ist wiederum bezeichnend, dass dasselbe Wort für dieselbe Sache im Englischen und Französischen ganz fehlt. *Guilt* — wurzelhaft dasselbe wie Schuld — kann niemals statt *debt* gebraucht werden; es ist kriminell, unzweideutig und ausschliesslich kriminell. Im Französischen gar, wo die Schuld, welche ein Unrecht ist, gesetzlich *crime*, sittlich *tort* heisst, ent-

sprechend dem englischen *crime* und *wrong*, fehlt der Ausdruck ganz, der zu einer Verwechselung einer Kriminalschuld mit der Zivilschuld hätte Anlass geben können. Die zivilrechtliche Schuld ist *dette* und weiter nichts. Nur unsre deutsche Jurisprudenz kennt, sprachlich, zwischen dem zivilrechtlichen schuldig und dem kriminalrechtlichen schuldig keinen andern Unterschied, als dass das erste den Accusativus, das zweite den Genitivus regiert, während doch, umgekehrt, das zweite anklagen und das erste das Besitzverhältniss bezeichnen soll.

Das englische *debt* und das französische *dette* entsprechen natürlich dem Kaufmannslatein unseres *debet*, aus dem sie abgeleitet sind. Wenn man dies unter derjenigen Auffassung der Schuld übersetzt, die unserer deutschen Jurisprudenz eigen ist, würde man es übersetzen müssen: *er muss* — nämlich zahlen. Woraus dann folgt, dass, wenn er nun doch nicht zahlt, er *mit allen möglichen Mitteln* zu zwingen ist, zu zahlen. Aber hier kommt das Recht an sich, aus dem das *Muss* stammt, schon mit dem historischen allgemeinen Rechtsbewusstsein in Konflikt. Denn unsere Kaufleute, in ihren Hauptbüchern, übersetzen *debet* nicht mit: er muss — sondern mit: — *er soll*. Das ist aber ganz etwas anderes, sonst wäre ja das andere Wort nicht nöthig. *Muss* bedeutet den Besitz der nöthigen Zwangsmittel bei der einen, *Soll* bedeutet das Vertrauen auf das Pflicht- und Ehrgefühl der andern Seite.

Also *Vertrauen* bedeutet es, und dies stimmt genau mit dem andern kaufmannslateinischen Ausdruck, dessen sich die Volkswirthschaft für das sogenannte Schuldverhältniss allein bedient, den Gläubiger und nicht den Schuldner als Prinzipal bei der Erzeugung des Verhältnisses betrachtend, mit Kredit — mit *credit*, er vertraut. Sie kennt nur den Kredit, der vom Gläubiger ausgeht; wenn des Gläubigers Wille nicht dabei war, dann kennt sie keinen Schuldner, sondern, ganz im Ernste, einen Schuldigen, der nur zugleich auch Schuldner ist. Dann debitirt sie, ohne Zögern, das Gewinn- und Verlustkonto mit der Summe und kreditirt es nachher mit dem, was von derselben etwa gerettet werden konnte.

Wenn sie aber gefragt wird, in wie weit sie dem Gläubiger Anspruch auf Schutz von Seiten der bürgerlichen Gesellschaft zugesteht, in wie weit das Soll des Schuldners mit Hülfe derselben als Muss zu behandeln sei, hat sie keine andere Antwort, kann keine andere haben, als diese: in so weit es der bürgerlichen Gesellschaft *nützt*. Für das Recht des Gläubigers an den *Schuldner* giebt sie keinen Pfifferling. Das ist eine Frage, die zwischen den beiden schwebt. Wo es sich um *Schutz* dieses Rechtes handelt, handelt es sich ja lediglich um ein Recht des Gläubigers *an die bürgerliche Gesellschaft*, die den Schutz zu gewähren hat. Und dieses Recht — wenn man es noch so nennen will — kann *de lege ferenda* nur

nach dem Nutzen beurtheilt werden, welcher der bürgerlichen Gesellschaft aus dem Schutz erwächst.

In der That handelt es sich bei diesem Schutze gar nicht um das Kreditverhältniss, welches schon vorhanden ist, sondern um diejenigen, welche in Folge des dem vorhandenen gewährten Schutzes in Aussicht stehen. Die *Wiederholung* ist es, die der Gesetzgeber allein in's Auge zu fassen hat. Gemessen mit volkswirthschaftlichem Maass aber ist ein Kreditverhältniss nur dann für die bürgerliche Gesellschaft nützlich, wenn dadurch die zeitweilige Verfügung über statisches Kapital — heisst Vorrath oder Werkzeug — dahin geräth, wo solches Kapital einträglicher arbeitet, als da, von wo es kam. Nur in diesem Sinne ist das Kreditverhältniss zu schützen.

Die Gesetzgebung hat begonnen, den Weg dazu einzuschlagen. Die beiden ersten grossen Schritte dazu, die allen andern vorauszugehen haben, die Aufhebung der Bestrafung des Wuchers und die, wenigstens theilweise, Beseitigung der Schuldhaft als Exekutionsmittel liegen schon hinter ihr. Ganz korrekt haben die einander gegenüberstehenden Sonderinteressen dafür gesorgt, dass das eine von der Jurisprudenz gepflegte Monstrum mit dem andern zusammen den Weg ging, den Hexenprozess und Folter vor dem gingen. Sie gehörten nämlich wirklich *prinzipiell* zusammen und diesen ihren prinzipiellen Zusammenhang hat die Jurisprudenz, welcher die der Bestrafung des Wuchers in früheren Zeiten zu Grunde liegende Anschauungsweise längst fremd geworden war, schon seit geraumer Zeit wohl gefühlt. Längst hätte sie selbst der Bestrafung des Wuchers den Garaus gemacht, wäre sie nicht bei ihrer theoretischen Vorliebe für die Schuldhaft — die, wo sie aufgehört hat, Schuldknechtschaft zu sein, der reinste Ausfluss der geistigen Verirrung ist, die dem Nebelbilde eines Rechtes an sich nachjagt — doch von Etwas wie einem bösen Gewissen eingeschüchtert worden. Denn die Früchte der Schuldhaft, dieses in der That so wirksamen Exekutionsmittels, welches in mehr als 9 Fällen unter 10 die Zahlung herbeiführte, diese Früchte, wie *die* sich vor Gericht in der Natur der glücklich geschützten Kredite zeigten, in immer wachsenden Proportionen zeigten! An ihren Früchten sollt ihr sie ja aber doch erkennen! Die schlimme Einwirkung auf die sittlichen Zustände, die wichtigere dieser Früchte, noch ganz bei Seite gelassen, konnte es der Jurisprudenz selbst ja nicht ganz entgehen, dass die Rechnung auf das Exekutionsmittel der Schuldhaft hauptsächlich solche Kreditverhältnisse in's Leben rief, bei denen Kapital nicht von da, wo es weniger warb, dorthin ging, wo es mehr warb, sondern umgekehrt dorthin, wo es ganz verschwand, und nichts weiter übrig blieb, als eine Forderung des einen an den andern, deren Befriedigung sich dadurch vollzog, dass ein zweites,

gleichfalls vorher vorhandnes Kapital gleichen Betrages den Platz zu wechseln hatte ohne allen wirthschaftlichen Zweck, und, bei dem Zwange der Flüssigmachung, selten ohne weitere Einbusse am Nationalkapital.

Da nun, wie nicht anders sein konnte, bei allen Krediten dieser Art, bei allen Krediten, bei denen von vornherein nur auf das äusserste Zwangsmittel gerechnet ward, der Zinssatz hoch war, weit weit jenseit der Gränze lag, welche die Wuchergesetzgebung zog, so blieb diese letztere, wenn sie auch sonst alles theoretischen Halts entbehrte, doch immer ein bequemes Mittel, dem Schaden nach Möglichkeit vorzubeugen, den die Schuldhaft anrichtete. Ganz ohne — natürlich nicht zum Bewusstsein durch dringenden — Einfluss wird es übrigens auch nicht gewesen sein, dass die Justiz auf diese Weise statt gar nicht — worauf es die Volkswirthe angelegt zu haben scheinen — *doppelt* in derselben Sache zu thun bekam, hier einen unter den Griff bekam, um ihn in's Schuldgefängniss und dort einen andern, um ihn dafür, dass er von diesem mit Hülfe des Schuldgefängnisses Geld erpresste, in's Strafgefängniss abzuführen — oder beiden doch damit drohte.

Mit diesen beiden Hauptschritten, von denen der eine leider noch nicht einmal vollendet ist, hat aber der Fluss, in welchen die Kreditgesetzgebung glücklich gebracht ist und der sie einer gesunden volkswirthschaftlichen Grundlage zuführen soll, natürlich erst begonnen. Wenn Herr *R. Koch*, von seinem Standpunkte aus, triumphirend darauf hinweist, dass »ein gutes und gerade das gesündeste Stück der Personalhaft gerettet werden«, so mag er sich nur den Zuruf gefallen lassen: abwarten! Wenn er meint, dass »über's Jahr der Schwung jener grossen Maassregel, der Aufhebung der Personalschuldhaft, etwas erlahmt sein werde«, so macht er seine Rechnung, wie er eigentlich jetzt schon wissen müsste, jedenfalls ohne das Volk, das jetzt schon, und jetzt erst recht, *nach gemachter Erfahrung*, in allen seinen Schichten sich verwundert fragt, wie es solchen handgreiflichen Unsinn nur so lange zu ertragen vermochte, und unterschätzt ausserdem die doch sonst genugsam bekannte Zähigkeit der Angreifer, die nicht eher ruhen werden, als bis es keine andre aus Verschuldung erwachsende Schuldhaft mehr giebt, als solche, durch welche ein wirklich *im Sinne des Strafrechts Schuldiger* bestraft wird. So weit sie als *Folter oder Präventivmaassregel* am Leben blieb und durch Befriedigung des Gläubigers vermieden werden kann, also wirklich Schuldhaft ist, hat sie keine Aussicht darauf, in Frieden gelassen zu werden. Seitdem hat er aber auch seinen Trost fahren lassen müssen dass bei solcher, von ihm vergeblich erhofften »Erlahmung des Schwunges«, der von *Schulze-Delitzsch* am 28. Mai 1868 im Reichstage beantragten und mit namhafter Mehrheit angenommenen Resolution: »Den Bundesrath

aufzufordern, dem Reichstage in nächster Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, worin das *unbedingte Verbot jeder Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeits- und Dienst-Löhne im Exekutions- und Arrestwege* ausgesprochen wird«, kein allzugrosses Gewicht beizulegen sei, und »dass es vielleicht gelingen werde, durch eine angemessene Begrenzung das vorliegende Exekutions-, Sicherungs- und Kredit-Mittel insoweit zu erhalten, als dessen Beseitigung nicht durch juristische oder sonstige gesetzgebungspolitische Gründe geboten ist«. Herr *R. Koch* hat nämlich selbst, im Auftrage der ständigen Deputation des Juristentages, ein Gutachten schon erstattet, welches diesen Zweck erfüllen soll und dahin geht: »nicht einem *unbedingten* Verbot der Beschlagnahme künftiger Löhne, sondern einer *Beschränkung* derselben auf eine bestimmte Quote, etwa ein Viertel, das Wort zu reden«. Statt dessen hat der Reichstag die Reform in einer Weise angefasst, bei welcher ihre radikale Durchführung nur noch eine Frage der Zeit ist.

Es ist zunächst zu bemerken, dass das Exekutionsmittel, welches hiermit als Nummer zwei an die Reihe gekommen ist, innerhalb der Jurisprudenz selbst sich nur sehr getheilter Anerkennung erfreut. Es ist, im Reichstage, auch als »*juristischer* Nonsens« gebrandmarkt worden, und der Vorschlag, es nur zu beschränken, statt es aufzuheben, als »Missbrauch unter Bedingungen« lächerlich gemacht worden. Herr *R. Koch* selbst, der doch eingesteht, mit seinem Beschränkungsvorschlage eigentlich nur die sonst unvermeidliche Aufhebung abkaufen zu wollen, also nur *gezwungen* weicht, adoptirt nichtsdestoweniger die der Beschlagnahme noch nicht verdienten Lohnes *juristischerseits* entgegenstehenden Bedenken, indem er sich nur bemüht, solchen Lohn von anderem zu *unterscheiden*, der wenn auch noch nicht wirklich verdient, doch den Charakter einer Forderung annimmt, indem derjenige, der verpflichtet ist ihn zu zahlen, vertragsmässig nicht hindern darf, dass er verdient *wird*, und mit seinem Vermögen für die Innehaltung des Vertrages haftet. Er sagt: »Der allgemeinste Begriff für das, war der Beschlagnahme, sei es im Wege der Exekution oder im Wege des Arrestprozesses, unterliegt, ist ein *Ver*-[illegible] des Schuldners. Etwas, was dem Schuldner *nicht gehört*,

vielmehr in irgend einer Weise bereits in die Existenz getreten sein, damit er Gegenstand einer Beschlagnahme werden kann. Er kann dies nur, wenn er den Charakter einer *Forderung,* d. h. eines Anspruchs auf Leistung von Vermögensobjekten, welcher selbst schon Vermögensobjekt ist, annimmt. Die unstreitige Beschlagfähigkeit der Forderungen, namentlich auch solcher, welche, wie Staatsdiener-Gehalte und Rentenbezüge, nicht sofort realisirbar sind, ist die juristische Grundlage des Lohnarrestes«.

Darauf zählt er aber wieder selbst auf, wie misslich es zur Zeit im Norddeutschen Bunde um übereinstimmende Auffassung dieser — wirklich gegründeten — Unterscheidung in der rechtswissenschaftlichen Literatur, wie auch, weil deutliche Gesetzesvorschriften zu diesem Zweck mangeln, in der Rechtspflege selbst stehe. Er fährt fort: »Indessen ist man bekanntlich bei uns seit lange darüber uneinig, ob der Lohnarrest mit dem Begriffe jener Exekutionsmittel verträglich sei. In Ermangelung deutlicher Gesetzvorschriften findet sich eine Skala abweichender Ansichten von der *totalen* Unzulässigkeit bis zur unbeschränkten Zulässigkeit der Beschlagnahme unverdienter Löhne mit mannichfachen Mittelmeinungen. Jene radikale Ansicht bestreitet dem künftigen Lohn die Eigenschaft einer *Forderung.* Denn wenngleich demselben unter Umständen ein obligatorisches, beiderseits bindendes Verhältniss zu Grunde liege, so sei der Anspruch auf Lohn doch immer von der Leistung der Arbeit *abhängig,* also *nicht existent.* Die Exekution in denselben — bemerkt weiter wenigstens *ein* Schriftsteller — sei eigentlich eine Exekution *in die Arbeitskraft,* eine geschärfte Art der *Personal*-Exekution. Die Analogie von Beamtenbesoldungen treffe nicht zu, weil diese mehr die Natur einer an Gegenleistung nicht gebundenen *Rente* hätten, und ihre Beschlagfähigkeit auf einem nicht auszudehnenden *Singular*-Recht beruhe. — Andererseits aber wird — und dies ist die *herrschende* Meinung — geltend gemacht, dass die Lohnforderung *mit dem Vertrage entstehe* (und nur noch nicht *fällig*) oder doch bereits soweit in ihrer Begründung vorhanden sei, dass, wie eine etwaige Zession oder Verpfändung, so auch eine Beschlagnahme derselben nicht des Gegenstandes entbehre. Die Gesetzgebung gebe dies insofern zu erkennen, als sie *gewisse* künftige Löhne (die Heuer der Schiffer — in dem jetzt aufgehobeben §. 1418. Tit. 8. Th. II. A.L.R. — ferner den Ueberverdienst der Sträflinge — A. Kab.-Ordre vom 28. Dezember 1840. Ges.-Samml. 1841. S. 52.) ausnahmsweise von der Beschlagnahme ausschliesse. — Meistens wird dabei ein *dauerndes* Dienstverhältniss vorausgesetzt und dessen Vorhandensein dann verneint, wenn der Arbeiter (z. B. ein Diätar bei einer Aktiengesellschaft) so gestellt sei, dass er bei völliger Freiheit des Arbeitgebers, ihn täglich zu entlassen, oder vielmehr seine Dienste nicht weiter zu ver-

langen, nur für die Leistungen eines jeden Tages sofort bezahlt werde. In *diesem* Falle ist wenigstens nach der Ansicht des Ober-Tribunals nicht blos die Ueberweisung des künftigen Lohns, sondern auch der Arrest gegenstandslos. Nicht dahin gehören indessen, wie meistens angenommen wird, Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter, sowie Handwerksgehilfen, weil in Ermangelung entgegenstehender Verabredung ihr Arbeitsverhältniss nur durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung gelöst werden kann. (Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §§. 130. 145., Ges.-Samml. S. 41.; Gesetz vom 21. Mai 1860. §§. 4. 20., Ges.-Samml. S. 202.; Allgem. Berg-Gesetz vom 24. Juni 1865. §. 81., Ges.-Samml. S. 705.) Dem entsprechend wird in der altpreussischen Praxis auf den Antrag des Gläubigers bei diesen Personen, wie bei Gesinde und Hausoffizianten und überhaupt dem ganzen Gebiet dauernder Arbeitsverträge (*locatio conductio operarum* und *operis*) der noch nicht fällige Lohn in Höhe der Forderung des Gläubigers in Beschlag genommen und der Arbeitgeber angewiesen, den Lohn unmittelbar an den Gläubiger oder an das gerichtliche Depositum abzuführen, während die Ansichten darüber, ob auch eine Ueberweisung zur eignen Einklagung (*in vim assignationis*) oder eine Uebereignung (*cessionis modo*) statthaft sei, wiederum auseinandergehen. Innerhalb jener ziemlich allgemeinen Praxis zeigt sich indessen noch ein Unterschied, je nachdem der *ganze* Lohn oder nur *ein Theil* desselben für beschlagfähig erachtet wird. Manche Gerichte wenden, insonderheit für Berg- und Hütten-Arbeiter, analog die Vorschriften des §. 95. Tit. 24. Th. I. A. G. O. an, wonach Künstlern oder Professionisten, welche nur ihr unumgänglich nothwendiges Werkzeug besitzen, Theilzahlungen gestattet werden dürfen, eine Vorschrift, welche im §. 142. daselbst im Falle der zwangsweisen Abarbeitung der Schuld (eines gänzlich unpraktischen Exekutionsmittels) allgemein für anwendbar erklärt ist. Auch pflegt aus den anderweiten gesetzlichen Beschränkungen der Exekution der Grundsatz entwickelt zu werden, dass durch die Exekution der Nahrungsstand des Schuldners nicht völlig zerrüttet werden dürfe. Andererseits aber wird eine solche Argumentation unter Hinweis auf die singuläre Natur aller dieser Vorschriften nicht als berechtigt anerkannt und höchstens auf Anrufen des Schuldners dem Gläubiger anheimgeben, seinen Exekutions-Antrag auf eine *Quote* des künftigen Lohns zu beschränken. —

Auch im Gebiet des *Rheinischen* Rechts sind die Ansichten verschieden. Art. 1244. des *Code civil* gestattet zwar dem Richter, mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners mässige Zahlungsfristen zu bewilligen und, während Alles in dem bisherigen Zustande bleibt, der Vollstreckung Einhalt zu thun. Indess hat sich auf dem Boden dieser Vorschrift eine

gleichmässige Praxis hinsichtlich des Lohnarrestes nicht entwickelt. Während Manche auf Grund derselben einen Theil des Lohns von der Exekution freilassen, halten Andere die Vorschrift bezüglich der Beschlagfähigkeit des Lohns nicht für anwendbar.

Ebenso ungleich ist die Praxis in den älteren *gemeinrechtlichen* Gebieten und den im Jahre 1866 *neu erworbenen* Landestheilen, da es überall an ausdrücklichen Vorschriften fehlt.

Nach Privatmittheilungen angesehener *hannöverscher* Juristen hält man in *Hannover* im Allgemeinen die Beschlagnahme künftiger Arbeits- und Dienstlöhne (der Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gesellen etc.) auf Grund des von »Besoldungen, Dienstemolumenten und dergleichen« handelnden §. 565. (§§. 555. 556.) der Hannov. bürgerlichen Prozessordnung für zulässig. Darüber, ob der *ganze* Lohn der Beschlagnahme zu unterwerfen, ist man in der Praxis nicht einig. Nach der Ansicht der Einen bestimmt richterliches Ermessen die abzugsfähige Quote; nach der der Andern hat der Richter auf Antrag des Gläubigers den *ganzen* Lohn in Beschlag zu nehmen.

Im Appellationsgerichtsbezirk *Kassel* (vormaligem Kurfürstenthum Hessen) wird eine Entscheidung des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Kassel vom 26. August 1837. Nr. 4585. als maassgebend angesehen, welche den erst durch vorgängige Dienstverrichtung bedingten Lohn (eines Lohnkutschers), als eine *noch nicht entstandene* Forderung, nicht für einen zulässigen Gegenstand des Arrestes erachtet. Indessen geben nach Mittheilung eines angesehenen Praktikers manche Gerichte dennoch Immission in alle noch nicht fälligen Löhne; andere unterscheiden zwischen dauernden und täglich auflöslichen Verhältnissen, während die strengste Meinung in *allen* Fällen den Verfalltermin abwartet.

Das *Nassauische* Exekutionsgesetz vom 16. Juli 1851 (Verordnungsblatt S. 121.) lässt die von Beamtenbesoldungen geltenden Vorschriften auf die »Besoldungen, welche nicht aus öffentlichen Kassen bezogen werden« *analog* anwenden (§. 23.).

Ausserhalb Preussens ist der Rechtszustand in Deutschland nicht minder bunt, und da es meist an deutlichen Partikulargesetzen fehlt, höchst unsicher.

Gemeinrechtlich ist die vorliegende Spezialfrage wenig erörtert; da die Quellen schweigen, so sind die Meinungen verschieden.

In *Sachsen* (Königreich) wird in der Literatur zwar die Ansicht vertreten, dass die Beschlagnahme der Dienstlöhne bei Privat-Dienstverhältnissen *unbeschränkt* stattfinden müsse. Jedoch ist mir versichert worden, dass manche Gerichte bei Privatbesoldungen und Dienstlöhnen nur $1/3$ (wie bei Staatsdienern) für beschlagfähig halten und danach verfahren.

Auch in *Braunschweig* wird *diese* Analogie auf Grund des §. 388. der Zivilprozess-Ordnung vom 19. März 1850 (»Gehalte« etc. »und dergleichen«) für zulässig angesehen, und das Gleiche ist mir für *Mecklenburg* mitgetheilt worden. Auch in *Oldenburg* soll man diese Grundsätze anwenden.

Eine ausdrückliche Bestimmung enthält die Exekutions-Ordnung für *Schwarzburg-Sondershausen* vom 13. August 1847. §. 48:

> »Bei der Beschlagnahme *von Dienst- und Arbeitslöhnen ist ohne Unterschied, ob dieselben bereits verdient oder erst künftig zu verdienen sind*, soviel freizulassen, als der Schuldner zum *nothdürftigen Unterhalt* für sich und die Seinigen *nach dem Ermessen der Behörde* braucht«.

Mussten einem nicht die Haare bei solcher Verwirrung zu Berge stehn? Aber war bei einem Konglomerat verschiedener Gesetzgebungs- und Rechtsgebiete, wie der Norddeutsche Bund, denn etwas anderes zu erwarten, wenn man sich nirgends eine *andre* Aufgabe gestellt glaubte, als die, die lediglich formale, alles wirklichen Inhalts entbehrende Frage zu beantworten: *was* erlaubt und *gebietet* daher das Recht an sich, oder das Recht schlechtweg oder der Begriff des Rechts, für Befriedigung einer Schuldforderung mit Beschlag zu belegen, und *was nicht?* Der Reichstag hat gehandelt, und hat im Ganzen, den Boden des Schuldrechts an sich verlassend, im wirthschaftlichen Sinne gehandelt. Aber *genug* hat er noch nicht gethan. Zunächst wird es sich darum handeln, die Folgen der neuen Gesetzgebung im wirklichen Leben zu überwachen, und vorzugsweise die arbeitende Klasse darüber zu hören. Dann erst wird der Zeitpunkt eingetreten sein, wenn an einer andern Stelle dieser Zeitschrift die Frage sich wieder aufnehmen lässt. (18)

Die deutsche Auswanderung unter Bundesschutz. Berlin. Verlag von *F. A. Herbig.* 6 Sgr.

Dies ist der Titel eines Schriftchens aus der Feder unseres geschätzten Mitarbeiters *A. Lämmers*, welche die bisher etwas nebelhafte Frage des Auswandererschutzes in feste Formen zu bringen versucht. Herr Lammers ersetzt das Wort Auswanderer, oder *erklärt* es vielmehr zunächst sehr richtig durch »Zwischendeckspassagiere auf transatlantischen Fahrten,« und zeigt, dass die ganze Frage eigentlich nur eine Frage der Unterbringung und Ernährung auf Schiffen ist — für uns auf *abfahrenden* Schiffen, hätte er hinzufügen sollen, — während es in Amerika z. B. eine Einwandererfrage giebt, die sich mit den einlaufenden Schiffen und Leuten beschäftigt. Die beiden Modalitäten, welche die Staatseinmischung for-

dern, sind die diskretionäre Allgewalt des Kapitäns und die Modalität der Beköstigung, bei deren unvermeidlicher Uebernahme durch den Rheder das diskretionäre Element ebenfalls vorwaltet. Herr Lammers entwickelt die Staatspflicht mit grosser Klarheit. Er sagt: Der Kapitän eines Schiffes ist, wie man weiss, absoluter Herr während der Fahrt. In Schranken gehalten wird seine Gewalt wesentlich nur durch die Nachwirkung der vorher oder durch die Vorauswirkung der nachher am Lande erfahrenen überlegenen Einflüsse. Das Gesetz hüben, das Gesetz drüben, und die über dessen Befolgung wachende grössere oder geringere Strenge und Sorgfalt der Behörden; die europäische und die amerikanische öffentliche Meinung, wie sie namentlich in der Tagespresse sich ausprägt — das treibt ihn an, seine Pflicht zu erfüllen, das hält ihn ab, Unrecht zu thun oder geschehen zu lassen. Aber diese Kontrole wirkt gegenwärtig fast nur in Extremen. Die Gesetzgebung ist nicht hinlänglich zu bestimmten klaren, einfach verständlichen, leicht und sicher erfüllbaren Vorschriften entwickelt. Die öffentliche Meinung unterliegt, was Auswandererschutz betrifft, abwechselnd Anfällen von leidenschaftlicher Aufgeregtheit und lange anhaltender Gleichgiltigkeit. Die letztere schläfert ein von äusseren Antrieben abhängiges Gewissen ein; die ersteren machen es überängstlich, rauben ihm die Kraft rechtzeitiger starker Entschlüsse, die Niemand weniger entbehren kann als der verantwortliche Führer eines Schiffes auf weiter Meerfahrt. Die ganze Einwirkung dieser am Lande sich erhebenden Schranken der Kapitänsgewalt ist bald zu stark, bald zu schwach. Daher sollte die auf dem Schiffe herrschende Gewalt — d. h. der Kapitän, hinter dem als Auftraggeber der Rheder, und für den als Bevollmächtigter unter Umständen der Steuermann steht — durch Vorschriften, welche auf das Schiffsleben zugeschnitten sind, theils in Schranken gehalten, theils vorwärtsgetrieben werden. Und weil das erstrebte Ufer ebensowohl wie das verlassene Ufer auf diese Gewalt zu wirken berechtigt und im Stande ist, auch thatsächlich immer wirkt, so sollten, um wechselsweise Lähmung zu verhüten, die beiderseitig zu erlassenden Vorschriften vorab in Uebereinstimmung gesetzt werden. Damit wird natürlich der Zustand nicht aufhören, dass die höchste exekutive Gewalt an Bord, jeder Zeit ausschliesslich in Eines Mannes Hand liegt. Aber dieser Mann wird sich der Grenze seiner rechtmässigen Macht und der Ausdehnung seiner Pflicht zu handeln lebendiger bewusst sein. Eine vage allgemeine Verantwortlichkeit ist gewöhnlich gar keine sich thatsächlich geltendmachende. Es kommt alles auf bestimmte, klare Rechtsabgrenzung an, auf einen sichern Zusammenhang zwischen Unrecht und Strafe.

Ein anderer, die Einmischung des Staates herausfordernder Grund steckt in der wirthschaftlichen Lage von Auswanderern im Zwischendeck.

Es ist praktisch so wenig durchführbar, sie sich während der Reise selbst beköstigen zu lassen, dass die bestehenden Gesetze oder Verordnungen es meist gradezu ausschliessen. Händler, aus deren Vorräthen sie sich tageweise versorgen könnten, wie sie daheim gewohnt waren, giebt es an Bord nicht; soviel als nöthig mitzunehmen sind sie kaum im Stande, weil ihnen die Fähigkeit richtigen Anschlags fehlt und die Seereise bald kurz, bald lang ist, so dass sie im einen Falle zu viel, im andern zu wenig mitgenommen haben würden. Demzufolge ist die Praxis überall auf Lieferung der Lebensmittel durch den Transport-Unternehmer, den Rheder hinausgekommen. Dieses Sachverhältniss rechtfertigt ein gewisses Dazuthun des Staates, dass der Aufenthalt, die Verpflegung und die Krankheitsbehandlung am Bord von Auswandererschiffen billigen Ansprüchen genügen. Auf vorbeugende Maassregeln ist hier um so mehr Gewicht zu legen, als nachträglich bestrafende Maassregeln grade auf diesem Gebiet eigenthümlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind. Die etwaigen Opfer eines filzigen Rheders oder eines brutalen Kapitäns, wie sie sich im Einschiffungshafen erst unmittelbar vor der Abreise sammeln, zerstreuen sich drüben gleich nach der Landung über einen weiten Kontinent. Sie spüren der Regel nach nur geringes Interesse an der Hebung der etwa wahrgenommenen Uebelstände, da sie selbst die unangenehme Seereise niemals zu wiederholen hoffen, und ihrem ganzen Bildungsstande nach nicht die Leute sind, der weitern Verfolgung ihres Lebenszieles eine kurze Zeit und Mühe abzubrechen, auch nachfolgenden Landsleuten gleiche bittere Erfahrungen womöglich zu ersparen. Fühlten sie aber auch einen derartigen Drang, sich zu rächen oder Andern in ähnlicher Lage zu helfen, so gewährt der Stand ihrer Intelligenz ihnen im fremden Lande kaum die nöthigen Mittel. Die Berechtigung staatlichen Einschreitens überhaupt kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen.

Es folgt dann eine kurze geschichtliche Uebersicht der Auswanderungsgesetzgebung in den verschiedenen Seestaaten Europa's. Die Logik der Sache selbst ergiebt schliesslich, dass der Auswanderer den gewissenhaftesten staatlichen Schutz doch stets in den Häfen des *eignen* Landes zu erwarten haben wird. Gegen die Behandlung durchziehender Auswanderer, welche billiger Fahrpreis zur Wahl eines fremden Hafens verlockt hat, drückt man im fremden Lande, um mit der Lockung des billigen Fahrpreises auf dem Schiff nicht den Gewinn der zuführenden Eisenbahnen zu verlieren, nur zu leicht ein Auge zu. (1)

Zur Begründung der Handels- und Verkehrs-Statistik Deutschlands. Mit einer statistischen Tafel der Frachtgut-Bewegung auf den Preussischen Eisenbahnen. Von *Robert Simson.* Berlin, 1869, *Kortkampf.*

Herr *R. Simson* in Breslau hat sich 1859 Mühe gegeben, eine regelmässige Statistik der Frachtbewegung auf den Eisenbahnen, *nach Güterklassen geordnet,* in Gang zu bringen. Ein für den praktischen Handel lehrreicherer Zweig der Statistik ist kaum denkbar. Aber wir haben hier auch einen Zweig derjenigen Wissenschaft, die erst in Ansätzen vorhanden ist, einst aber in der Büchersammlung jedes Gesetzgebers und Verwaltungsbeamten vertreten sein wird, der *volkswirthschaftlichen Geographie,* vor uns, vorausgesetzt, dass zu den sehr verdienstlichen Bemühungen des Herrn Simson allmählig andere hinzutreten, gerichtet auf die *Erklärung* der an sich todten Zahlen der Verkehrs- und Handelsstatistik. Dabei handelt es sich freilich nicht um leichte Arbeit. Denn es ist z. B. die unablässig im Flusse begriffene *Tarifpolitik* der Eisenbahnen in Anschlag zu bringen. Hiermit berühren wir den Punkt, den Herr Simson hauptsächlich im Auge hat bei seinen Bemühungen. Die Tarifpolitik beeinflusst die Statistik; also hat die Statistik, *volkswirthschaftlich gesichtet und erläutert,* denn ohne das ist nicht viel damit anzufangen, zur Richtschnur für die Tarifpolitik zu dienen, bei welcher offenbar ähnliche volkswirthschaftliche Gesetze in Wirkung treten, als z. B. für die Verbrauchsbesteuerung gelten. Nur dürfte noch weit feiner gerechnet werden müssen, um für gegebene Artikel, gegebenen Ort und gegebene Zeit den Satz zu finden, bei dem der höchste Netto-Ertrag erzielt und für die Zukunft *vorbereitet* wird. Dass es mit ihrer Tarifpolitik noch ganz im Argen liegt, werden wohl die wenigsten Eisenbahndirektionen — versteht sich, wenn jedes Mitglied sein eignes Gewissen fragt — selbst bezweifeln. Entweder lässt man die Erfahrung allein sprechen — und diese weiss ja immer nur vom relativ Besten, das man schon traf, *niemals* aber vom *absolut* Besten, das sich treffen *lässt* — oder man folgt ganz grillenhaften persönlichen Eingebungen, deren Berechtigung man unbewiesen lässt, weil man weder im Besitz der beweiskräftigen volkswirthschaftlichen Gesetze, noch der beweiskräftigen statistischen Vorlagen dazu ist. Man steift sich auf die eigne Autorität, was ja Jeder kann, dem man es thörichter Weise erlaubt, vielleicht weil er orakelhaft zu sprechen weiss, oder ein reicher Mann, oder ein unausstehlicher Zänker ist. Und Aktionäre sind ja bekanntlich zahm. Herr Simson giebt eine Anleitung, wie man seine Zahlen, zur Berichtung für die Tarifpolitik, zu lesen hat.

Kaufe man sich diese Tabellen, die übrigens nur ein Anfang sind, welcher, bei den einzelnen Artikeln, nicht blos die Zentnerzahl, sondern

die Meilenzentnerzahl und den Frachtsatz dazu enthalten musste. Später wird auch nicht blos nach Eisenbahngesellschaften, sondern nach Aufgabe- und Abladeort und nach Strecken zu unterscheiden sein. Es gäbe ein nützliches Jahrbuch. (1)

Der Boden-Kredit und die Boden-Kredit-Bank, von *A. Jachmann-Trautenau.* Berlin, 1869, *Bath.*

Eine der zahlreichen modernen Schriften über die Boden-Kredit-Frage, veranlasst durch die Hypotheken-Noth, welche dazu geführt haben, dass der Verfasser, an die Spitze einer neuen Boden-Kreditanstalt in Berlin gestellt, Gelegenheit erhalten hat, seine Ansichten über den besten Weg aus der noch immer in der östlichen Hälfte des preussischen Staates vorwaltenden Hypotheken-Noth herauszukommen, praktisch zu verwerthen. Die logisch geführte Argumentation, welche mit einer Untersuchung der Natur der Bodenrente beginnt, nimmt denjenigen Standpunkt in Definition derselben ein, der auch in dieser Zeitschrift Vertretung findet und wohl nur noch bei dem älteren Geschlechte der französischen Volkswirthe — wenigstens innerhalb des eigentlich volkswirthschaftlich gebildeten Denkerkreises — vermisst wird. Eine gesunde Grundlage ist das halbe Werk — das bestätigt sich auch hier. Es wird dem Verfasser z. B. sehr leicht, von dieser Grundlage ausgehend, welche in der Festhaltung der Bodenrente als Kapitalsverzinsung besteht, mit des Herrn *Rodbertus-Jagetzow* Verkauf ewiger Renten, auf welche die hypothekarische Belastung hinauslaufen soll, fertig zu werden, und diesem übrigens geistvollen Schriftsteller nachzuweisen, dass er blos desswegen mit seinen praktischen Vorschlägen bei mittelalterlichen Einrichtungen endet, weil er mit einer mittelalterlichen Vorstellungsweise, als verstände sich dieselbe ganz von selbst, beginnt. Es giebt eine sehr einfache Erklärung, wie man zuerst dazu gekommen ist, nicht gewahr zu werden, dass die Bodenrente *nur* aus Kapitalsverzinsung entsteht. *Kolonisten* konnte das nie widerfahren, wohl aber *Eroberern.* Wir haben dazu doch wohl kein Wort weiter hinzuzufügen? Man nahm Kapital und nannte es Boden, um es nehmen zu können, ja that es sogar im guten Glauben, denn die ehrlichen Halbwilden, die es thaten, hatten zu Hause wirklich nur um Boden gekämpft, in dem kein Kapital steckte. Um Boden muss man eben *kämpfen*, *wenn man sich nicht darüber einigt*; sein Preis ist Blut, nicht Arbeit. Wenn man aber auch diesen Preis bezahlt und den wüsten Boden nun im Besitz hat, trägt er noch immer keine Rente. Waren sie gewohnt, zu Hause um Boden zu kämpfen, und dies, ganz korrekter Weise, nicht als Raub, nicht als unehrlich zu betrachten, da es ja eben nur der unvermeidliche Prozess

um den Besitztitel des wüsten Bodens war, so sahen sie nun auch, was sie draussen thaten, nicht als Raub, sondern als gerechtfertigten Kampf um den Boden an. Ihr Vordringen in die kultivirten Länder des Südens und Westens galt ihnen überhaupt nur als gerechtfertigter Kampf um den Boden. Die Cimbern liessen es den Römern ausdrücklich sagen, dass sie mit ihnen um Boden kämpfen wollten. Wüsten Boden *gab* es nun freilich draussen nicht mehr; er war überall kultivirt, überall zum Träger von Kapital geworden, von Kapital, welches der einzelne Bodenbesitzer für sich, so wie von solchem, welches das Volk in kultivirtem Lande, in Weg, Steg, Damm u. s. w. Alle für Einen und Einer für Alle geschaffen hatte. Das Kapital im *Einzelnbesitz* rauben zu wollen, lag den germanischen Eroberern, in welchen das ihrer Kulturstufe entsprechende Rechtsbewusstsein fein und stolz entwickelt war, ursprünglich fern. Die Frage für sie war nur, wie über die Schwierigkeit hinwegzukommen sei, den Boden zu nehmen, *ohne* das Kapital, das er trug, zu nehmen. Es blieb kein anderer Ausweg, sie sagten zum Eigenthümer des Kapitals: »nimm dein Kapital weg; der Boden gehört jetzt uns. *Wir* wollen ihn bebauen.« Aber Kapital, das dem Boden anhaftet, von ihm wegzunehmen, heisst, es zerstören. Lieber opferte ja der Eigenthümer einen Theil desselben, oder vielmehr einen Theil des Ertrages. Nun geschah, in der Auffassung der Eroberer, kein Unrecht mehr. Sie nahmen kein Kapital mehr weg; sie bezahlten es mit Preisgabe ihres Rechtes, den Boden selbst zu bebauen. Der Rest des Kapitales im Einzeln-Besitz verblieb dem Einzeln-Besitzer. Den Ertrag desjenigen Kapitals aber, welches in der Kultur, bewusst oder unbewusst, Alle für Einen und Einer für Alle geschaffen hatten, und welches mit der Kultur beständig wächst, die Domäne des *Kapitalbesitzes* des Einzelnen um so mehr schmälernd, je mehr sogenannte gemeinnützige Thätigkeit entfaltet wird, wie dies in dem Aufsatze des Herausgebers im zweiten Bande des Jahrgangs 1862 »über Staats- und Kommunalbudgets« ausführlicher nachgewiesen ist, erhielten die neuen Bodenbesitzer *ganz*, ohne es zu merken. Was allen, nämlich allen *Bodenbesitzern* gehört hatte, trat nirgends als Einzelnbesitz auf, so dass hier erst recht kein Kapitalsraub vorzuliegen schien. Sie merkten nur, dass es hübsch war, es zu haben, nannten es, zusammen mit der Abfindung, die sie sich für ihr erkämpftes Bebauungsrecht zahlen liessen, Rente, die der Boden von selber trüge, und der Kampf um »Boden« ging nun erst recht los. Unter Kolonisten entsteht solche »Rente« nur, in so weit aus irrthümlicher Auffassung vorzüglich der Kommunalthätigkeit, der Bodenbesitz *nicht* mit den Kosten der gemeinnützigen Anlagen, so weit dieselben, wirthschaftlich zunächst nur ihm zu Gute kommen, belastet wird. Die Spezialität in der Lösung, welche Herr Jachmann für die Bodenkreditfrage theoretisch und

nun auch praktisch (Preussische Bodenkreditanstalt in Berlin) bereit hält, ist hauptsächlich eine geschickte Form der mit der Kapitalstheorie, *neben* der kündbaren Hypothek, allein verträglichen Hypothekentilgung. Das vermittelnde Institut wird, wie auch in dieser Zeitschrift vertreten ward, dabei nothwendig. Die Schrift war eine Einleitung für seine wirkliche Errichtung. (1)

Bluntschli's Staatswörterbuch in *drei* Bänden. Auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von *Bluntschli* und *Brater* in eilf Bänden, in Verbindung mit mehreren Gelehrten bearbeitet und herausgegeben von Dr. *Löning*. 1869. Zürich.

Von dieser neuen Bearbeitung der *Bluntschli*'schen Encyklopädie liegen uns jetzt zwei Hefte vor. Das zweite umfasst die Arbeiten: „Anerkennung (staats- und völkerrechtliche)“, „Anhalt“, „Arabien“, „Arbeitende Klassen (sehr ausgedehnt)“, »Archivwesen“, „Arische Völker“, „Aristokratie“, „Aristoteles“, „Armenwesen“. — *Bluntschli's* Sammel- und Auskunftswerk gehört unzweifelhaft zu den besten Werken dieser Art, die wir in deutscher Sprache besitzen, ist aber darum immer noch, wie alle übrigen, ein zweischneidiges Mittel der Volksbildung geblieben. Die Schwierigkeit ist, dass *Urtheile* in streitigen Fällen kaum zu vermeiden sind. Je knapper die Artikel gehalten werden sollen, um so weniger ist es zu vermeiden, und es geht auch wider die menschliche Natur über eine Frage zu schreiben, ohne zu urtheilen. Beim Armenwesen z. B. stand der Verfasser alsbald vor der heikligen Frage: Ist gesetzliche Armenunterstützung richtig oder nichts? Er *hat* geurtheilt; so weit, in Wahrheit, sind wir aber alle zusammen noch nicht, dass wir es könnten. Die Wissenschaft der Volkswirthschaft sagt *nein;* die Polizeiwissenschaft sagt *ja*. Es kommt eben darauf an, welches letzte Ziel man verfolgt. Die öffentliche Meinung präjudiziren, wo kein Platz für ausführliche Erörterung ist, schliesst eine nicht leichte Verantwortlichkeit in sich. Selbst bei rein thatsächlichen Fragen wird das gefährliche Urtheil unvermeidlich, z. B. bei historischen. Der Fortschritt der Forschung macht neue Bearbeitungen in kurzen Zwischenräumen daher unerlässlich. Eine solche haben wir hier eben vor uns. Es ist eine grössere Anzahl von Lieferungen abzuwarten, ehe sich sagen lässt, in wie weit sie der Zeit gerecht ist. Für jetzt genügt es, darauf aufmerksam zu machen, dass sie da ist. (17)

Revue de droit international et de législative comparée. Publiée par F. M. C. Asser (Amsterdam), G. Rolin Jacquemins (Gand), J. Westlake (London), London, Brüssel, Paris, Haag, Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht), Florenz. I Année, 1869. Nr. 1.

Die Versuche zu einer internationalen Literatur sind mehr als je an der Tagesordnung. Ihr eigentlicher Ausgangspunkt ist Belgien, wo auch diese neue imposante Revue (in Gent) gedruckt wird. Seit der ersten Londoner Weltausstellung liegt dergleichen eben in der Luft. Die vier Kriege, die wir seitdem in Europa erlebt haben, sind des kosmopolitischen Zuges, der im Zeitalter steckt, nicht wieder Herr geworden. Er kommt nach jedem Friedensvertrage stärker zum Vorschein. Die Völker Europa's wollen von einander lernen und mit einander arbeiten. Während der kirchliche Katholizismus — dieser prunkvolle aber vollständig hohle Erbe der über das römische Weltreich hinweg verbrüderten Kommunisten des Alterthums — in seinem *letzten* ökumenischen Konzil das Sakrament der letzten Oelung mit sich vornimmt, entfalten sich der wissenschaftliche und der wirthschaftliche Katholizismus immer mächtiger. Der Traum weicht; die Erfüllung beginnt. Wer weiss ob sie nicht schneller reift, als wir alle jetzt zu hoffen wagen? Es ist in der Geschichte schon dagewesen, dass Millionen, die sich vereinzelt glaubten, bei irgend welchem scheinbar geringfügigen Anlass auf einmal entdeckten, dass sie eben nur Millionen seien, und dass, was ihnen als ein Koloss erschien, nur noch ein Zwerg war. — Eine vergleichende Forschung auf dem Gesetzgebungsgebiet ist keine neue Erfindung. Wir Deutschen vor Allen haben diese Praxis seit langer Zeit betrieben, sogar viel zu ausschliesslich, und haben unsere eigene Schöpferkraft auf dem Gesetzgebungsgebiet darüber verkümmern lassen. Denn Fähigkeiten, die man niemals anzuwenden wagt, verschwinden zuletzt. Wir hatten uns sogar schon dergestalt darin gefunden, dass uns die schöpferische Fähigkeit abhanden gekommen sei, dass wir jeden von uns als arrogant ansahen, der etwas Neues erfunden haben wollte. Erst in allerneuester Zeit hat dies Gefühl zu weichen begonnen. Auch bei den Franzosen, die niemals so übermässig bescheiden waren als wir, sind nichtsdestoweniger Arbeiten vergleichender Gesetzeskunde ein nur in bestimmte und bewusste Form gebrachter Zweig der Literatur, den sie schon seit lange in vereinzelten Versuchen kennen. Von Montesquieu bis Tocqueville haben sich gerade ihre namhaftesten politischen Schriftsteller das vergleichende Studium der angelsächsischen — englischen oder amerikanischen — Gesetzgebung angelegen sein lassen. In neuerer Zeit haben sie sich auch viel mit der russischen Gesetzgebung beschäftigt. Unter den leitenden drei Nationen haben nur die Engländer bis jetzt gar kein Gewicht darauf gelegt, zu wissen, wie es andere Völker anfangen. Aber auch aus England werden wir bald, wie uns

schon jetzt auf besonderem Wege bekannt ist, über ähnliches und zwar in grossartigster Ausdehnung zu berichten haben. Der Herausgeber dieser Zeitschrift, welcher der englischen Literatur so gut wie der deutschen angehört, ist nämlich selbst zur Theilnahme an einem Unternehmen dieser Art eingeladen worden, an welchem fast alle namhaften Staatsmänner Englands *und* Nord-Amerika's betheiligt sind.

Das vorliegende erste Heft der Genter Revue enthält, ausser der allgemeinen Einleitung der Chronik der neuesten Vorgänge auf völkerrechtlichem Gebiet von Herrn *Rolin Jacquemins*, dem Herausgeber an Ort und Stelle (Gent), acht Arbeiten, von denen zwei aus belgischer, zwei aus holländischer, zwei aus französcher, zwei aus deutscher und eine aus englischer Feder stammen. Im weiteren Kreise sind bisher nur die deutschen Namen bekannt, und ihre Arbeiten sind auch die besten. Beide sind dem Kreise unserer eigenen ständigen Mitarbeiter entnommen; unsere Leser begegnen den Herrn *Max Wirth* und *von Holtzendorf* wieder. Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht und Völkerrecht, endlich auch Armenwesen sind in diesen Arbeiten vertreten. Die Liste sämmtlicher bisher gewonnener Mitarbeiter enthält an deutschen Namen noch die der Professoren *Ahrens* in Leipzig und *Bluntschli* in Heidelberg und Namen aus Konstantinopel, Catanea, Lissabon, Turin, Stockholm und Buenos-Ayres. Da ist freilich noch viel zu vervollständigen, worüber der Herausgeber weiteren Bericht im zweiten Hefte verspricht.

(1)

Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten. Von *A. Emminghaus.* Berlin 1869. *F. A. Herbig.*

Wir beeilen uns, das Erscheinen dieses wichtigen Sammelwerks — des ersten seiner Art — noch vor dem Schlusse dieses Bandes kurz anzuzeigen. Bekanntlich sind die Vortheile einer *Gesetzgebungsvergleichung* jetzt auch in andern europäischen Kulturländern begriffen worden, wie wir denn ja auch aus Holland, Belgien und Frankreich über die Bildung besonderer Gesellschaften für den Zweck eines vergleichenden Studiums der Gesetzgebung zu berichten haben. Ehe sich diese Gesellschaften bildeten, hatte die alte Mannschaft des Kogresses deutscher Volkswirthe schon gehandelt. Das erste Resultat ihrer vereinten Bemühung — eine Vergleichuung des *Armenwesens* in ganz Europa — liegt vor. Sie hat keine kleine Mühe gekostet, wie der erste Blick in den circa 800 Seiten umfassenden Band lehrt. Die Arbeit über England, die wichtigste, ist sehr reich ausgefallen. Wir stehen schon jetzt, nach nur flüchtiger Durchsicht nicht an, zu sagen, dass der Leiter des ganzen Unternehmens, Professor *Emminghaus*, sich kein geringes Verdienst um die Förderung des Verständnisses der schwersten aller polizeiwissenschaftlichen Fragen, der Armenfrage, erworben hat. Im nächsten Bande werden wir ausführlicher auf dieses Werk eingehen. (1)

Der Neubau Wiens im Zusammenhange mit der Donauregulirung. Ein Vorschlag zur gründlichen Behebung der Wohnungsnoth. Von Dr. *Emil Sax.* Wien 1869. *A. Pichler's Wwe. & Sohn.*

Die früheren Arbeiten des Dr. *E. Sax* über die Wohnungsfrage, welche für Oesterreich Epoche machend gewesen sind, haben wir unserem Leser schon vorgeführt. Er weiss, dass diese Arbeiten von derselben Grund-Anschauung ausgehen, wie die Aufsätze über Wohnungsreform vom Herausgeber dieser Zeitschrift in den Jahren 1866 und 1867. Beiläufig mag erwähnt sein, dass Dr. *E. Sax*, welcher den Gedankengang in jenen Aufsätzen, von den Vielen, welche dieselben benutzt haben, weitaus am durchdringendsten erfasst hat, und dessen eigene Zuthat bis jetzt das einzige ist, durch welches weiteres Licht auf die Wohnungsfrage, die noch immer ihre Schwierigkeiten hat, geworfen worden ist, gerade derjenige ist, der mit fast allzu ängstlicher Gewissenhaftigkeit niemals unterlässt, die dem Herausgeber dieser Zeitschrift gehörenden Gedanken als solche zu bezeichnen, und seine eigenen Forschungsresultate streng davon zu scheiden. Vielleicht haben dies so viel Andere nicht gethan, weil sie eben nicht, wie Dr. *Sax*, etwas das ihnen selbst gehört, herauszuscheiden hatten. Es ist aber kein gesundes Symptom in der wissenschaftlichen Literatur der Gegenwart in Deutschland — vorzüglich in der volkswirthschaftlichen Literatur — dass, rund herausgesagt, so viel ohne Quellenangabe gestohlen wird. Das thun zum Theil gerade Diejenigen, welche am lautesten für die Ausdehnung des geistigen Eigenthums eifern, wofür wir uns höchlich ablehnend bedanken. Das *Gedanken*-Eigenthum kann kein Gesetz, nur das nationale Ehrgefühl kann es schützen. Und es hat es zu schützen nicht um des Gelderwerbs willen, sondern um der *Forschung* willen, deren Jünger nicht über den Platz im Unklaren gelassen werden müssen, wo der Urquell des neuen Zuflusses zu finden ist, welcher den Schatz des Wissens vergrösserte. Man braucht nicht alles einzugestehen, was man dem Andern entlehnt, aber wenn man sich selber sagen muss, dass man es mit Ueberraschung empfing, dass es also ganz neu und trotzdem wahr ist — dies ist nämlich, was Ueberraschung erzeugt — dann ist man eben durch die Ueberraschung gemahnt, der Wahrheit die Ehre zu geben. Das gegenwärtige Schriftchen des Dr. *Sax* bezieht sich in erster Linie auf Wien, wo es sich um neuherzustellendes Terrain für die Ausdehnung der eingezwängten Stadt handelt, und die an sich nothwendige, in diesem Herbst in Angriff zu nehmende Fluss-Regulirung dazu die Gelegenheit bietet. Die Besorgniss, dass diese Gelegenheit falsch benutzt werden könnte, lässt dem unermüdlichen Wohnungsreform-Agitator an der Donau keine Ruhe, und mit Recht. Gerade an dieser Stelle und in diesem Augenblick — der Herausgeber dieser Zeitschrift hat Wien auch einmal in dieser Beziehung studirt — fühlt sich

etwas, wie ein »Jetzt oder nie!" heraus. Platz und Volk machen die Sache dort nämlich schwerer, als bei uns in Berlin. Dr. *Sax* pauckt daher mit Feuer auf seine Wiener los, und weil er gut spricht, und weil es noch an vielen Orten beherzigenswerth ist, lassen wir ihn hier reden. Er sagt:

„Es hat denn auch unter der Bevölkerung Wien's eine Art stiller Resignation, machtloser Ergebung in das Unabwendbare, eine Art Abstumpfung gegen das anscheinend unvermeidliche Uebel Platz gegriffen. Man hat die Hoffnung, den Gedanken an die Möglichkeit einer Hilfe aus der Noth wie einen unerfüllbaren Wunsch aufgegeben. Man spricht von der Wohnungsnoth seit Jahren, ja seit Dezennien wie von etwas Selbstverständlichem, das die Grossstadt unabänderlich mit sich bringe, von dem man froh sein müsse, wenn es nur die äusserste Grenze des Erträglichen nicht überschreitet, das aber schweigend, wenn auch seufzend zu erdulden sei. Die Wohnungsnoth erscheint als eine höhere Macht, welcher gegenüber wir wehrlos sind. Wir müssen uns ihr beugen und — uns einschränken, einschränken bis auf's Aeusserste, nicht selten bis weit unter das Niveau des vernünftigen und berechtigten Komforts.

Es wäre nun allerdings gegen die damit gegebene Uebung in der Tugend der Entsagung nichts Erhebliches einzuwenden, wenn dieselbe nur von da auf andere Gebiete sich fortpflanzte, und andererseits würden in ihr die Einwohner Wien's gewiss nicht auf jenem Höhepunkte der Vollkommenheit angelangt sein, wenn nicht alle Maassregeln und Versuche zur Abhilfe der Wohnungsnoth, die bisher unternommen worden, nach vorübergehender palliativer Wirkung schliesslich resultatlos geblieben wären. Allein aus der Noth wird hier durchaus keine Tugend, vielmehr das gerade Gegentheil der letzteren. Dessen ist sich aber die Bevölkerung nicht im Geringsten bewusst, und gerade darum ist die Gewöhnung an die misslichen Wohnungszustände sehr zu beklagen, weil deren gefährliche, die physisch und moralisch normale Lebenshaltung des Volkes untergrabende und zerstörende Einflüsse, als solche im Allgemeinen nicht erkannt, ungehemmt in ihrer Wirkung bleiben.

Denn wenn das Publikum über Wohnungsnoth klagt, so denkt es dabei an nichts weiter, als dass die Miethszinse hoch, oft unerschwinglich hoch stehen und dass selbst um exorbitante Preise oft nicht einmal eine halbwegs ausreichende, geschweige denn wohnliche, angenehme Behausung aufzutreiben sei. Man lamentirt, dass die Kosten der Wohnung zu den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse in einem auffallenden Missverhältnisse stehen, dass man daher gezwungen sei, sich in jener empfindlich, oft bis an die Grenze des absolut Unmöglichen einzuschränken. An diesem Punkte bleibt jedoch das Fassungsvermögen oder die Denkthätigkeit der Menge stehen. Dass diese ungenügende Befriedigung eines so hochwichtigen Lebensbedürfnisses unser körperliches Wohl und — in Folge des

unzertrennbaren Zusammenhanges des Materiellen mit dem Psychischen — auch die ethischen Wurzeln gesunden Volkslebens schädigen und anfressen müsse, davon hat man keine Ahnung. Die Börse ist eben empfindlicher als das Auge, dem schon das Sprichwort ein sehr ungünstiges Zeugniss ausstellt, welches namentlich dann an zutreffender Wahrheit gewinnt, sobald das eigene Ich das Objekt der Beobachtung bilden soll.

Bädeker macht die Reisenden einmal aufmerksam, welch' wichtige Rolle in unserem leiblichen Dasein dem Bette zukomme, da der Mensch in ihm den dritten Theil seines Lebens zubringt. Um wie viel nothwendiger ist die Hinweisung auf den mächtigen Faktor, der die Wohnung in unserer Existenz darstellt; denn es dürfte vielleicht kaum einen Punkt geben, welcher ärger vernachlässigt, sei es weniger erkannt oder leichtsinniger ignorirt wäre als gerade dieser. Um nur in flüchtigen Strichen zu zeichnen: wie Wenige sind im Klaren darüber, einen wie grossen Antheil an dem Krankenstande und der Sterblichkeitsziffer Wien's die Wohnungsverhältnisse nehmen. Wie Viele mögen wohl die Wirkung des Mangels an Licht in unseren engen, gewundenen Strassen und in den schmalen, dunklen Höfen, der verdorbenen Luft in überfüllten, ungenügend gelüfteten Quartieren, der Feuchtigkeit in den unteren, nie von einem Sonnenstrahle getroffenen, kerkerähnlich dumpfen Geschossen sich bei Auswahl ihrer Wohnungen vor Augen halten von Denen, die es könnten? Und welch' weite Schichten der Bevölkerung können auf diese Lebensbedingungen keine Rücksicht nehmen, selbst wenn sie es wollten! Ist es Uebertreibung, zu sagen, dass für die minder begüterten Klassen der Bevölkerung die freiwilligen Gaben der Natur: Sonnenlicht, frische Luft und reines Wasser, fast zum Luxus geworden sind? Und was muss die nothwendige Folge für den Gesundheitszustand Derer sein, die nicht den Genuss einer Sommerfrische zu erschwingen und dadurch die ungünstigen Einflüsse der rauheren Hälfte des Jahres zu kompensiren in der Lage sind? Doch auch die höheren Schichten der Einwohnerschaft leiden nicht minder unter der Wohnungsnoth — freilich in anderer Beziehung. Wien hat keinen Salon! Und die Cafés oder das »Extrazimmer« im Gasthause sind nur ein sehr unzulängliches, gefährliches Surrogat: Wien »das Capua der Geister«! Nur etwa 400 Familien haben Quartiere mit 5 oder mehr Zimmern. Der eigentliche Mittelstand, der Hauptstamm der Bevölkerung, der Träger der allgemeinen Bildung und Gesittung, ist „zu beschränkt" in seinen Wohnungen, als dass er die Pflege der Geselligkeit am häuslichen Heerde üben könnte. Und was die unzureichenden Wohnungen für die unteren und untersten Klassen bedeuten, das dadurch hervorgerufene Zusammenwohnen fremder Personen, das „Bettgeher-"Wesen, die Unmöglichkeit der nothwendigen Trennung der Geschlechter und der verschie-

denen Altersstufen u. dgl., das zeigt der — milde gesprochen — anerkannt unbefriedigende Sittlichkeitszustand unserer Bevölkerung, welcher in jenen Verhältnissen, wie sich Jedem bei nur einigermaassen näherem Betracht aufdrängt, mit eine seiner wirksamsten Ursachen hat. Man denke, um gleich die Extreme zu berühren, nur an Lokalitäten, wo jene Giftpflanze unter den Blüthen unserer Zivilisation, die nur im Dunkeln und auf einem durch Fäulniss der Familie gebildeten Boden gedeiht, so üppig wuchert wie vielleicht in keiner anderen Grossstadt Europa's, Paris nicht ausgenommen. Dass aber unsere Wohnungszustände zum Verfalle der Familie erheblich mit beigetragen, geht nicht nur aus den angeführten Momenten, sondern auch aus der Thatsache hervor, die tagtäglich zu beobachten ist: dass die unzureichenden, unbehaglichen Wohnungen die Leute so zu sagen mit Gewalt in's Wirthshaus treiben, da in ihnen der Sinn für Häuslichkeit und die reinen Freuden des Familienlebens nur bei einem Aufwande von sittlicher Kraft erhalten bleiben könnte, der eben nur in Ausnahmsfällen vorhanden ist."

Für die *Abhülfe* verweisen wir auf die Schrift selbst. Uebrigens beginnt der rasche Fortschritt und die wachsende Zahl der Villabauunternehmungen im Ganzen und Grossen bei uns in Berlin seine Einwirkung auf einen weiteren Kreis auch ohne Vermittelung der Literatur zu üben. Wir sehen den Strom der Neugierigen, jetzt auch viel Provinziale auf der Sommerreise, nach den verschiedenen Anlagen sich beständig mehren. Vorzüglich auf Lichterfelde und auf West-End, wird an schönen Nachmittagen sehr merkbar, dass im deutschen Volke etwas vor sich geht, woran es noch vor wenig Jahren nicht gedacht hat. Es ist zuweilen sehr interessant, dem Unsicherheit verrathenden Geflüster zuzuhören. »Aber die obere Wohnung hat ja so niedrige Fenster und ist überhaupt so niedrig«. „Still, das ist ja keine Wohnung, das sind ja blos Schlafzimmer, die werden nicht geheizt und müssen niedrig sein, um warm zu bleiben." »Aber dann muss ja das Mädchen treppauf und treppab«. „Nur zweimal am Tage, sie muss Alles hintereinander fertig machen". »Da krieg' ich mein Mädchen nicht dazu«. Nun kommt ganz gewitzte Belehrung irgend eines Dritten dazwischen. [illegible] ...ben die Treppe thut's, die kriegt das Mädchen

hätte ich schon so wie so gethan, wenn ich nur eine fände.“ „Ja klüger finden wirst Du sie nicht; Du musst sie klüger machen.“ „Wenn doch die Männer nicht von Dingen sprechen wollten, die sie nicht verstehen. Die Mädchen wollen ja gar nicht klüger werden; sie sind ja schon so klug, wenn's nach ihnen geht, dass die Frau ihnen gar nichts neues sagen kann.“ „Bezahle sie besser, dann werden sie schon lernen wollen, um den guten Dienst nicht zu verlieren.“ „Fritz, ich glaube diesmal hast du recht; daran habe ich noch nicht gedacht.“ Das haben nicht bloss wir belauscht; es ist auch aus dem Hause belauscht worden. Proselyten macht man gern, wenn man selbst erst frisch dazu gemacht worden ist. Die Frau vom Hause ist in den Vorgarten hinaus gekommen: Bitte, wenn es interessire, könne man sich ja das Haus im Innern besehen; es genire gar nicht. Frauenstolz und Frauenneugier haben immer Zeit. Und, in der That, ist die Zeit schon gut verwandt, welche verläuft bis die Neugierigen wieder erscheinen. „Wirklich liebenswürdig! Sie hat mir alles gezeigt, während du mit dem Manne sprachst. Konntest du es aus dem Kaffee herauskosten? Es war feinster Bourbon. Sie lassen ihn von Hamburg kommen, immer gleich einen Sack. Da braucht nicht ewig zum Krämer geschickt zu werden, zu dem es hier ja ein weiter Weg ist. Und legt man einmal Vorrath ein, nimmt man natürlich das Beste, was zu haben ist. Was mir am Besten gefallen hat, ist die Fülle von Wirthschaftsraum. Das kann man freilich in einem Miethshause für viele Parteien nicht haben. Hinter der Küche ist eine eigene Waschküche; da fällt der leidige Streit um diese weg. Das Heerdfeuer heizt den Kessel gleich mit. Dann der Holz- und Kohlenkeller gleich bei der Küche! Die Vorrathskammer stets kühl; Wein und Bier bei der Hand. Dabei ist es ja eigentlich gar kein Kellergeschoss. Es liegt zwar tiefer, als die Strasse, aber dabei doch sehr frei, und ist vollständig hell. Nun ich auch gesehen habe, wie die Speisen vom Anrichtetisch in der Küche gleich in's Speisezimmer, hinter das Buffet, emporgehoben werden, und sie mir das Sprachrohr gezeigt hat, begreife ich allerdings, dass die Treppe nach der Küche ebensowenig lästig ist, wie die Treppe nach dem Schlafzimmer. Im Gegentheil, es ist wirklich ein Vortheil. Wo nichts getragen zu werden braucht, wird nichts übergegossen, die Thür geht beim Mittagessen nicht immer auf und zu, und wenn man nur ein Mädchen hat, kann man sich ja doch nicht bei Tisch bedienen lassen, und das schadet auch nichts; mir ist es lieber, wenn die Famile sich nicht behorchen zu lassen braucht, wenn sie bei Tisch miteinander plaudert. Grösser, bei nur einem Mädchen, darf das Haus freilich nicht sein. Es ist alles ganz genau berechnet. Was mag dann so ein Haus kosten? Ich genirte mich zu fragen.« „Die Baustelle mit dem Garten kostet nicht ganz tausend Thaler. Dieser Bau soll auf sechs Tausend Thaler zu stehen kommen. Man

kann aber auch billiger oder theurer bauen. Wir Berliner wenden viel Ornament an; es ist bei uns so Mode. Wir bauen theuer.« „Da würde man also zu dreihundert Thaler bis dreihundertfünfzig Thaler Miethe sitzen, gerade wie wir jetzt?" »Ja, und wir würden doch beträchtlich mehr Raum und dann noch den Garten dafür haben, und die Ungenirtheit und den Hausfrieden." »Wenn wir nun die kleine Hypothek von 4000 Thaler, die ich dir mit eingebracht habe, dazu nähmen, so liesse sich das übrige ja wohl aufnehmen? Ich sehe die Hypothek so wie so gar nicht gern, wo sie ist. Jetzt ist sie wohl wieder vorläufig sicher. Aber denke an 1867! Wenn ein Vorhypothekar gekündigt hätte, war es ja beinah gewiss, dass wir das gräuliche Haus, um nicht auszufallen, bei der Subhastation hätten übernehmen müssen. Denke nur, dass du dich mit all' den Weibsbildern, welche an Gott weiss wen wieder vermiethen, allwöchentlich herumzanken müsstest, und es mit der Rückkompagnie und Möbelbeleihern zu thun bekämest! Du könntest es ja gar nicht leisten; für uns ist solche Hypothek keine wirkliche Sicherheit. Steckt das Geld in unserm eigenen Hause, welches wir bewohnen — und irgendwo wohnen müssen wir ja doch — so können wir ruhig schlafen. Dann sind wir selbst unsere Sicherheit." »Wir würden aber wieder schlecht schlafen, wenn wir Geld dazu aufnehmen. Der ganze hypothekarische Kredit ist ein Angstkredit für beide Theile, wohl dem, der nichts damit zu thun hat. Aber das ist gar nicht nöthig. Sie richten es jetzt so ein, in den Baugesellschaften, dass man den Rest der Kaufsumme in vierteljährlichen Raten, über eine Reihe von Jahren vertheilt, abzahlen kann. Das Kaufgeld wird darnach berechnet. Dann kann man sich ganz sicher fühlen, wenn man die Zahlungen inne hält.» „Aber, Männchen, wenn du das thust, werden ja aus meinen 4000 Thaler 7000 Thaler?" „Gewiss. Das ist für dich, wenn du Wittwe wirst, und auch sonst für uns alle Beide kein Schade." „Wart', noch eins. Sei nicht böse. Wenn du nun stirbst, ehe alles abbezahlt ist, käme ich, der ja nicht weiter abzahlen könnte, doch in Gefahr, das Haus wieder zu verlieren?" »Dafür ist die Lebensversicherung.« »Fritz, sind wir einig? Die Wirthschaftsräume sind gar zu hübsch! Wie ich mich darauf freue. Aber du Armer, musst dann den weiten Weg zur Friedrichsstadt laufen!« „Da bin ich also gezwungen, was nur gesund ist, spazieren zu gehen." „Siehts auch keiner? Geschwind einen Kuss!" — Mit einem Worte: Das *Beispiel* verlockt. Und die mündliche Kunde trägt sich in stets sich wiederholenden, bis auf weite Entfernung deutlich verfolgbaren, Wellenkreisen über Land und Leute hin. Hat doch selbst ein süddeutsches Zollparlamentsmitglied, Hr. Sepp, um seinen altbairischen Landsleuten ein Bild von den „Teufelschkerlen", den Berlinern zu geben, die ihm wie Seestädter und Nordamerikaner vorgekommen sind, nicht so sehr das Riesenschauspiel der modernen Miethskasernenviertel im

Südosten, Osten und Norden der Stadt, sondern die verwegenen Unternehmungen der Villenstädte in meilenweiter Entfernung, besonders Lichterfelde, mit seiner weitausgedehnten Gaserleuchtung mitten auf der dunklen Ebene des Teltow zur Illustration herangezogen. Die Verwegenheit lässt sich übrigens noch halten. Es würde nicht viel geleistet sein, wenn es nicht noch ganz anders kommen sollte.

Aus einer Zeitungsnotiz, auf die zufällig unser Auge fällt, mag der auswärtige Leser ersehen, welche ganz neue — allerdings an Amerika erinnernde — Lebensweise sich schon in unsern, noch so jungen und kleinen Villavorstädten herangebildet hat, und welche Reizmittel die Leiter der Unternehmungen, die vorzüglich auf Westend eine grosse Rührigkeit und Geschicklichkeit entfalten, herausgefunden haben. Die Vossische Zeitung vom 1. August erzählt:

„Am Freitag Nachmittag machten die Bewohner Westends und verschiedene Honorationen Charlottenburgs einen gemeinsamen Ausflug per Wagen nach dem benachbarten Grunewald und Abends fand ein gemüthliches Bankett in der prächtig illuminirten Westend-Restauration statt, während gleichzeitig das Standbild König Wilhelms und mehrere der neuen Ansiedelungen in glänzender Beleuchtung prangten; einen zauberhaften Eindruck brachte der dem Herrn v. Schäfer-Voit gehörige maurische Kiosk hervor, der vorn mit grünen und hinten mit rothen bengalischen Flammen beleuchtet wurde, auch der gothische Neubau „Ibrok", dem Herrn Quistorp gehörig, erregte in der Farbengluth der Beleuchtung die allgemeinste Bewunderung. Von der Plattform dieses Gebäudes hat man ein überraschend grossartiges Panorama von mehrmeiligem Umkreise vor sich. Die Bauten auf Westend haben auch durch den Maurerstrike eine unangenehme Unterbrechung erfahren, die hoffentlich bald ihr Ende erreicht haben wird. 18 Villenbauten sind bereits vollendet oder gehen ihrer Vollendung entgegen, 6 sollen in diesem Jahre noch in Angriff genommen und zu Ende geführt werden und 10 sind bis jetzt für das neue Jahr in Aussicht gestellt. Verkauft sind von den 350 Parzellen des Gesammtplanums bis jetzt 73 Stück, und zwar zum Preise von 10—15 Thlr. die Quadratruthe."

Der Herausgeber dieser Zeitschrift, der solchen Coloniefesten wiederholt als Gast beigewohnt hat, kann versichern, dass, trotzdem dass sich die angesiedelten Familien vorher nicht im Entferntesten kannten, trotzdem dass die Bewohnerzahl aus allen Berufsklassen — freilich nicht aus allen Vermögensklassen und dass ist eben der Vortheil — gemischt ist, aus Adel, Gelehrten und Bürgerstand, aus Militär und Zivil, sich ein angenehmerer und anregenderer geselliger Verkehr schon ausgebildet hat, als ihn das allzuenge Band eines Verwandten- oder Berufsgenossenkreises, und das allzulockre des Wirthshauslebens aufkommen zu lassen pflegt.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstr. 27.

INHALT.

wirthschaftlichen Kreditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens. *O. Michaelis*, Eisenbahnaktionäre und Eisenbahn-Interessenten. *J. G. Kohl*, der Bergmann im Harz. Ueber den projektirten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland. Dr. *O. Wolff*, die Mahl- und Schlachtsteuer. Dr. *Lette*, die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. Korrespondenz aus Altenburg (die herzogl. sächs.-altenb. Landesbank), aus Sachsen. Bücherschau. Verschiedenes. — **Bd. III.** *J. G. Kohl*, alte und neue Zeit im Dorfe Leerbach. Dr. *Ad. Soetbeer*, über die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. *Bauer*, über die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft. Dr. *Alex. Meyer*, über Stempelsteuern. *E. Wiss*, der Mississippistrom, die Flussregulirung des Mississippi und deren Bedeutung für die Kultur und Sicherheit der umliegenden Staaten. *J. Prince-Smith*, über uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. *J. Faucher*, zur Frage der Heeresverfassung. Bericht über die Verhandlungen des 7. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hannover, am 22.—25. August. Korrespondenz aus Kurhessen. Bücherschau etc. — **Bd. IV.** *E. Wiss*, der Mississippistrom. (Schluss.) *Bauer*, über die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft. (Schluss). *Kohl*, der Wald und die Waldleute im Harz. *H. Rentzsch*, Elbzölle und Elbregulirungen. *Ed. Pfeiffer*, über die Grundsteuer. Die Reform der Gewerbegesetzgebung in Russland. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. *J. Faucher*, Oesterreich und die Handelsfreiheit. *J. Prince-Smith*, die sogenannte Arbeiterfrage. Bücherschau.

Jahrg. 1865. Bd. I. *E. Mattersdorf*, der Handel Japans mit dem Auslande. Dr. *Braun*, zur Physiologie des Eigenthums und des Erbrechts. Die Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung in Preussen 1849—1863. *K. Michaelis*, die Elemente der Kanalfracht. Dr. *H. Meier*, die amerikanische Tarifpolitik. *Kohl*, der Vogelfänger am Harz. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. (II. Abschnitt.) Korrespondenz etc. — **Bd. II.** *Soetbeer*, Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. *Kohl*, die Arbeiten und Wanderungen der Frauen im Gebirge. *Mattersdorf*, Japan und die Vertragsmächte. *O. Michaelis*, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels. (III. Abschnitt.) *Fr. Horn*, zur Begründung einer deutschen Schiffsbesichtigungs-Gesellschaft. *O. Wolff*, die Schiffsbesichtigungs-Institute. *J. Prince-Smith*, Geld und Banken. Korrespondenz. Bücherschau etc. — **Bd. III.** *Soetbeer*, Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849 bis 1863. Dr. *Alex. Meyer*, das Handelsrecht und die Vertragsform. *O. Michaelis*, Noten und Depositen. Dr. *V. Böhmert*, Baugewerbe und Baupolizei. Bericht über die Verhandlungen des 8. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Nürnberg, am 28.—31. August. Bücherschau. — **Bd. IV.** Dr. *K. Braun*, postalische Studien eines Unpostalischen. *L. Parisius*, die Kuhkasse zu Hanum in der Altmark (Kreis Salzwedel). Dr. *Alex. Meyer*, die Schuldhaft. *J. G. Kohl*, aphoristische Bemerkungen über das Studium der Nationalitäten, seinen Nutzen, seinen Umfang, seine Schwierigkeit und Zeitgemässheit. Dr. *Heinr. Janke*, der Preisherabgang der feinen Wollen und die moderne Feinheits-Züchtungsrichtung. *J. Faucher*, die Bewegung für Wohnungsreform. Korrespondenz. Aus der kommerziellen Statistik der letzten Jahre. Bücherschau.

Jahrg. 1866. Bd. I. *E. Wiss*, über den Kanalbau und dessen Rentabilität in der Eisenbahnzeit. Dr. *Lette*, die ländliche Gemeinde als Genossenschaft und als öffentliche Korporation. *J. G. Kohl*, Einfluss des Golfstroms auf Klima, Kultur, Handel, Schifffahrt und Ansiedlung. *M. Ant. Niendorf*, die Bedingung im Kaufkontrakt. Soziale Skizze. Prof. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staats-

wesens vor der franz. Revolution. I. *J. Prince-Smith*, über die Abwälzung. *O. Michaelis*, die Eisenbahnen und die Expropriation. I. Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in verschiedenen deutschen Ländern. Bücherschau. — **Bd. II.** Dr. *K. Braun*, Staats- und Gemeindesteuern, im Zusammenhang mit Staats-, Heeres-, Kommunal- und Agrarverfassung. Prof. Dr. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der franz. Revolution. Dritter Theil. *J. G. Kohl*, über die Kreuzzüge und ihre kulturhistorische Bedeutung für Europa. J. u. Dr. *Friedrich Kleinwächter*, eine Studie über Zettel- und Depositenbanken. *O. Michaelis*, die dauernde Frucht der Konjunktur. *J. Faucher*, Sachsen am Scheidewege. *Alex. Meyer*, Bericht über die auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses am 4. August 1866 abgehaltene Versammlung zu Braunschweig. Die Resultate der Berliner Volkszählung vom 3. Dezember 1864. Bücherschau. — **Bd. III** *J. G. Kohl*, über die natürlichen Vorzüge der Lage der Stadt Berlin. Dr. *Ad. Soetbeer*, die Hamburger Bank. 1619—1866, eine geschichtliche Skizze. (Erste Hälfte.) Dr. *K. Braun*, Nassau mit Frankreich wider Preussen, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollvereins. *J. Faucher*, die Bewegung für Wohnungsreform. (Zweite Hälfte.) *O. Michaelis*, die Eisenbahnen und die Expropriation. (Zweite Hälfte.) Bücherschau. — **Bd. IV.** *M. Ant. Niendorf*, wirthschaftliche Exkursionen in einen Kleinstaat. *A. Lammers*, englische Seefischfang-Gesetzgebung. *Rud. Seebold*, die Kohlenfrage in Oesterreich. Gr. *Renard*, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen. Prof. Dr. *v. Holtzendorff*, die wirthschaftliche Entwickelung des holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution. (Vierter Theil.) Prof. Dr. *Emminghaus*, die Bestrebungen zur Begründung einer besonderen Gesellschaftswissenschaft. Sogenannte „soziale Fragen". *J. Prince-Smith*, über den Kredit. Dr. *Karl Braun*, der Rhein, kulturgeschichtliche Skizze. Aus dem kommerziellen Leben des Jahres 1866. Bücherschau.

Jahrg. 1867. **Bd. I.** *J. G. Kohl*, über die Rolle, welche die Thiere in der Geschichte gespielt haben. *K. Scholz*, der Wochenmarkt. *R. Seebold*, Eisen und Schutzzoll in Oesterreich. Prof. Dr. *A. Emminghaus*, Märkte und Messen. *A. Lammers*, die Rinderpest in den Niederlanden. *O. Michaelis*, über auswärtige Anleihen. Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke. Dr. *M. Block*, volkswirthschaftl. Korrespondenz aus Frankreich. *J. Schweitzer*, die Berliner Börse vom 1. Januar bis 31. März 1867. Bücherschau. Materialien zur Tabaksteuerfrage. — **Bd. II.** Dr. *Ad. Soetbeer*, die Hamburger Bank. 1619—1866. Eine geschichtliche Skizze. (Zweite Hälfte.) *Eug. Richter*, die Reform der Versicherungsgesetzgebung im norddeutschen Bunde. Dr. *Heinr. Janke*, der Antheil der Weststaaten Nordamerika's an dem Welt-Getreidehandel. Mit Benutzung englischer Quellen. *W. Wackernagel*, Carey's System. Dr. *J. Faucher*, die zehnte Gruppe auf der internationalen Ausstellung in Paris. Bücherschau. *J. Schweitzer*, die Berliner Börse vom 1. Juni bis 1. Oktober 1867. — **Bd. III.** *K. Scholz*, vor zwei Jahrhunderten. (Beitrag zur Geschichte der „Staatslasten".) Prof. Dr. *A. Emminghaus*, zur Begründung einer neuen angewandten Wirthschaftslehre. *Rud. Seebold*, die wirthschaftlichen Motive des deutschen Bergrechtes und des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865. *A. Lammers*, Landwirthschaftspflege von Staats wegen. Dr. *J. Faucher*, die zehnte Gruppe auf der internationalen Ausstellung in Paris. II. Bericht über die Verhandlungen des 9. Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hamburg im August 1867. Dr. *M. Block*, volkswirtschaftl. Korrespondenz aus Frankreich. Bücherschau. — **Bd. IV.** Dr. *K. Braun*, das Zwangs-Zölibat für Mittellose in Deutschland. *W. Wackernagel*, Werkstattsfehden in alter Zeit. *K. T. Richter*, die soziale Frage auf der Weltausstellung im Jahre 1867. *J. Faucher*, die Hypothekennoth in Norddeutschland.

J. Prince-Smith, über Arbeiter-Aktionäre. Dr. *K. Braun*, die erste allgemeine Viehzählung in der Schweiz. Dr. *M. Block*, volkswirthschaftliche Korrespondenz aus Frankreich. *J. Schweitzer*, die Börse, der Waaren- und Produkten-Markt im Jahre 1867. Bücherschau.

Jahrg. 1868. Bd. I. Dr. *K. Braun*, zur deutschen Kulturgeschichte. *F. Perrot*, zur Geschichte des Verkehrswesens und zur Kenntniss seiner Bedeutung in der Gegenwart. Dr. *C. Silberschlag*, über Sklaverei und Leibeigenschaft und die allmälige Aufhebung der Leibeigenschaft in Deutschland. *Alice Asbury*, Regierungsländereien der Vereinigten Staaten. *Julius Frühauf*, die russischen Arbeiter-Genossenschaften („Artells"). *C. Rœpell*, zur Grund- und Häuserkreditfrage. Dr. *K. Braun*, die neueste deutsche Gesetzgebung und Literatur über Zinstaxen und Wucherstrafen. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Frankreich. Aus dem kommerziellen Leben des Jahres 1867. Bücherschau. — **Bd. II.** Dr. *K. Braun*, die neueste deutsche Gesetzgebung und Literatur über Zinstaxen und Wucherstrafen. (Schluss.) *A. Emminghaus*, zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften. *F. Perrot*, zur Geschichte des Verkehrswesens und zur Kenntniss seiner Bedeutung in der Gegenwart. (Schluss.) *J. Frühauf*, die Pelz-Handelsgesellschaften des nordamerikanischen Kontinents. Dr. *H. Meier*, zur Geschichte und Kritik des amerikanischen Bankwesens. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. *Julius Schweitzer*, die Berliner Börse seit dem Anfang dieses Jahres. Bücherschau. *J. Prince-Smith*, Votum über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushülfe bei ausserordentlichem Nothstande. — **Bd. III.** Jur. Dr. *Fr. Kleinwächter*, die österreichische Bier-Steuer-Gesetzgebung. *A. Emminghaus*, zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften. (Schluss.) *Max Wirth*, die schweizerische Alpenwirthschaft. Dr. *K. Braun*, Frankreich und der Freihandel. *Julius Faucher*, Währung und Preise. I. Dr. *W. Eras*, Verhandlungen des 10. Kongresses deutscher Volkswirthe. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. Bücherschau. — **Bd. IV.** Dr. *Heinr. Janke*, der internationale Fleischverbrauch in seiner neusten Gestalt. Jur. Dr. *Fr. Kleinwächter*, die österreichische Bier-Steuer-Gesetzgebung. (Schluss.) Dr. *K. Braun*, die Wirthschafts- und die Rechts-Kulturgeschichte, in ihrer Verschiedenheit und in ihren Wechselwirkungen. *J. Faucher*, Währung und Preise. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. *R. Neele*, der Wollhandel im Jahre 1868. *Julius Schweitzer*, die Berliner Börse seit dem Anfang des Jahres 1868. Zur deutschen Münzfrage.

Jahrg. 1869. Bd. I. *A. Lammers*, Seefischerei-Prämien. *V. Böhmert*, die Erfindungspatente. *J. Prince-Smith*, die Sozialdemokratie auf dem Reichstage. *J. Faucher*, vom Wegezoll und seinem möglichen Ersatze. Dr. *M. Block*, Volkswirthschaftliche Briefe aus Paris. Bücherschau. Beigeheftet: *John Prince-Smith*, Währung und Münze. Separat-Abdruck aus Dr. *Hirth's* Annalen des norddeutschen Bundes.

Bestellungen nehmen alle **Buchhandlungen** des In- und Auslandes sowie die **Postanstalten** an.

Um einem vielseitig ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen, und namentlich neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung zu erleichtern, ist der Preis der bisher erschienenen **sechs Jahrgänge**, 1863—1868, zusammengenommen auf 20 Thaler ermässigt, und sind dieselben zu diesem Preise durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlagsbuchhandlung **F. A. Herbig.**

Druck von Albert Sayffaerth (verm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstr. 27.

Druck von Alb. Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in B